This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov 529.17.5

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

6 July, 1896.

Die Verwaltungslehre.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Siebenter Theil.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1868.

Innere Verwaltungslehre.

Drittes Hauptgebiet.

Die wirthschaftliche Verwaltung.

(Volkswirthschaftspflege.)

Erster Theil.

Die Entwährung

Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht

in

England, Frankreich und Deutschland.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1868.

~~W. 7242. 4.~~

Gov 529.17.5

HARVARD COLLEGE
JUL 6 1896
LIBRARY.

Walker fund.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Bande betritt der Verfasser dasjenige Gebiet der Verwaltungslehre, von welchem er sich selbst sagen muß, daß es wohl bei der gegenwärtigen Entwicklung der Wissenschaft und der Erfahrungen nicht mehr möglich sein dürfte, daß Ein Mensch im Stande sei, es gründlich zu bewältigen. Schon jetzt sind viele Theile dieses Gebietes zu selbständigen Fachwissenschaften geworden, deren Kenntniß und Beherrschung ein volles Menschenleben erfordern. Und das Bewußtsein, das ihn bei dem Beginne dieser Arbeit erfaßt hat, wird daher naturgemäß jeden erfassen, der in gleicher Weise Aehnliches unternimmt — das Bewußtsein, daß seine Kraft nicht mehr ausreicht, einer solchen Aufgabe zu genügen.

Damit aber tritt uns die Frage entgegen, ob es denn überhaupt noch eine wirthschaftliche Verwaltungslehre als Ganzes geben könne, wenn niemand die Kraft hat, sie im Einzelnen zu bewältigen? Und wenn es eine solche geben muß und ewig geben wird, was ist dann ihre Aufgabe im Ganzen, da sie dieselbe im Einzelnen zu lösen nicht mehr im Stande ist?

Wir glauben, die Antwort liegt nicht ferne.

So tief verschieden und so unendlich reich auch alle einzelnen Gebiete der wirthschaftlichen Verwaltung sein mögen, dennoch sind sie innerlich Eins. Sie ruhen auf derselben Grundlage, sie werden begriffen aus demselben Princip; sie werden beherrscht von denselben Gesetzen. Und wenn die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, um jedes derselben zu erschöpfen, so ist sie allerdings groß genug, sie alle in ihrem höheren Zusammenhange zu begreifen. Und das ist es, was der Wissenschaft der wirthschaftlichen Verwaltung übrig bleibt.

In Wahrheit aber ist das weder ein dem Umfange nach Geringes, noch ist es ein Werthloses. Denn so mächtig und hochbedeutend auch die Masse des Einzelnen hier wie immer sein mag, und so entscheidend auch die Wichtigkeit desjenigen ist, was wir

praktisches Leben und Bedürfniß nennen mögen, immer hat das Allgemeine seinen Einfluß und seinen Werth für die richtige Erkenntniß auch des Einzelnsten. Es ist überflüssig, darüber zu reden. Aber selbst das bloß formale System gehört zu denjenigen Dingen, die man in ihrer ganzen Bedeutung erst würdigen lernt, wenn man in dieselben tiefer eindringt. Ein System, das nichts ist als eine zweckmäßige Ordnung des Stoffes, ist in Wahrheit kein System. Das wahre System bedeutet vielmehr das organische Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen; es zeigt, wie der Theil durch das Ganze seine Bestimmung und seine Grenze empfängt; es ist der Träger derjenigen Gewalt, welche aus dem Ganzen hervorgehend im Einzelnen lebt; es gibt kein Verständniß und keine vollständige Beherrschung dieses Einzelnen ohne ein Verständniß und ein klares Bild seines Zusammenhanges mit dem Ganzen; und das bietet allein das System. Ein wahres System ist daher niemals die Grundlage der Behandlung des Stoffes, sondern es ist selbst wieder nur das Ergebniß des höheren Wesens desselben; darum wird es nie fertig, ehe man das ganze Gebiet vollständig durchgearbeitet hat; daher ist man sich über die Sache im Ganzen erst einig, wenn man sich über die systematische Ordnung im Einzelnen klar ist; und wenn man daher nach dem Verhältniß der Wissenschaft der wirthschaftlichen Verwaltung zu den einzelnen Gebieten fragt, so kann man jetzt antworten, daß die erstere vor allen Dingen das zu geben hat, was die letztere nie ohne dieselben empfangen können, das System als formalen Ausdruck der organischen Auffassung des Gesammtlebens aller einzelnen Theile.

Möge man nun das Streben des Verfassers zunächst von diesem Standpunkte aus auffassen.

Was nun die Behandlung des vorliegenden ersten speciellen Theiles, der Entwährungslehre, betrifft, so ist dieselbe allerdings etwas anders geworden, als was manche sich darunter vielleicht vorstellen mögen.

Ich habe zu dem, was in der Arbeit enthalten ist, nichts im Allgemeinen hinzuzufügen, als daß sich dieselbe in der That zu den Elementen der Geschichte der europäischen Agrarverfassung auf Grundlage der Geschichte der Gesellschaft hat gestalten müssen. Der nächste Werth dieser Arbeit besteht vielleicht zumeist darin, daß noch niemals jemand versucht hat, eine

ähnliche zu unternehmen. Es war nicht leicht, gerade hier in die englischen und französischen Verhältnisse einzudringen und noch schwieriger, aus der scheinbar tiefen Verschiedenheit derselben wieder einmal zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die europäischen Rechts- und Verwaltungsverhältnisse viel weniger von einander abweichen, als man gewöhnlich annimmt. Es zeigte sich hier wieder einmal, daß der größte Fehler unserer sonst so achtungswerthen deutschen Rechtsgeschichte darin besteht, eben nur deutsche Rechtsgeschichte sein zu wollen, und nicht zu begreifen, daß sie selbst nur ein Zweig an dem Baume der großen europäischen Rechtsgeschichte ist und sich als solchen erkennen muß, will sie sich überhaupt aus gelehrtem Detail zu einer wirklichen geistigen Bedeutung erheben. Ich gestehe es offen, daß ich zu hoffen wage, in der vorliegenden Arbeit einen Theil der Grundlagen dieser Rechtsgeschichte Europa's gegeben zu haben. Unsere größeren Nachfolger werden darüber urtheilen.

Das Enteignungsrecht im Besonderen hat endlich in der Entwährungslehre seine richtige Stellung gefunden, und die Vergleichung zeigt uns auch hier, daß wir Deutsche darin wie in der Entlastung hinter England und Frankreich wesentlich zurückstehen. Ich will hier auf Einzelnes nicht eingehen. Aber das Resultat steht wohl fest, daß die gewaltige Macht, welche jene beiden Länder über die ganze Welt und namentlich über Deutschland ausgeübt haben und ja zum Theil noch ausüben, auf der früheren und großartigen Durchführung des Princips der staatsbürgerlichen Gesellschaft in den Rechtsordnungen des Grundbesitzes, also speciell in der Durchführung der Entlastung beruht. Und das ist von so hoher Bedeutung, daß wir glauben müssen, es sei diese Entlastungs- und Entwährungslehre unter allen Gebieten der praktischen Staatswissenschaften dasjenige, welches am meisten sich eignet, die wahre Vorbildung für die Staatskunst der Zukunft zu werden.

Schließlich muß ich bedauern, die neueste Arbeit über die Enteignung von Dr. G. Meyer (das Recht der Expropriation 1868) nicht haben benützen zu können. Der Verfasser zeichnet sich vor allen bisherigen Behandlungen dadurch aus, daß er mit richtigem Gefühl die Agrarverhältnisse Roms an die Spitze der Enteignungslehre stellt, und so den Zusammenhang von Entlastung und Enteignung erkennt. Allein seine strenge, juristische Beschränkung auf

die Enteignung läßt ihn später diesen Zusammenhang wieder verlieren, und während der historische Theil daher die ersten Anklänge des Verständnisses der Entwährung enthält, ist der dogmatische eine fleißige und sehr tüchtige Bearbeitung des Enteignungsrechts. Ueber seine principielle Lösung der Frage wollen wir hier nicht rechten. Es gibt eben keine solche Lösung, die nicht zugleich die Entlastung, die Ablösungen u. s. w. umfaßte, kurz, es gibt keine Lösung der Enteignungsfrage für sich, sondern nur eine Lösung der Entwährungsfrage. Daß er als guter Deutscher das römische Recht sehr gründlich, und die lebendige Welt des deutschen Rechtslebens im 17. und 18. Jahrhundert, namentlich das dominium eminens sehr kurz und ungründlich behandelt, liegt wohl mehr in unsrer allgemeinen verkehrten Bildung auf den deutschen Universitäten, als an ihm selber. Eben so ist es bezeichnend, daß er viel genauer die deutsche Literatur als die Gesetzgebung kennt; der §. 7 ist wohl der schwächste Theil des Buches, während der dogmatische Theil mit großer Gründlichkeit und Umsicht ausgearbeitet ist. Die Frage nach dem, für das Enteignungsverfahren competenten Organe ist bei ihm leider in der Frage nach dem zur Bestimmung der Entschädigung geeigneten Behörden einigermaßen untergegangen; was er S. 318 ff. sagt, ist nicht mit voller Klarheit über die Sache geschrieben. Das französische Recht ist keineswegs genug gewürdigt; daß er das englische Recht nicht weiter kannte, als Cox und May, die gar nicht davon sprechen, und Gneist und Thiel, denen die Hinweisung auf die Lands Clauses entgangen ist, ist wohl sehr zu entschuldigen (S. 331). Vom Staatsnothrecht geschieht gar keine Erwähnung. Im Ganzen ist jedoch das Werk als ein höchst werthvoller Beitrag zur Lehre von der Entwährung anzuerkennen.

Die gründliche Umarbeitung meiner ersten Auflage der vollziehenden Gewalt, für deren freundliche Aufnahme ich schon hier meinen Dank aussprechen darf, wird die Fortsetzung der wirthschaftlichen Verwaltung, zunächst die Behandlung des Wasser-, Feuer- und Versicherungswesens, wohl einige Zeit hinausschieben.

Wien, Anfang Juni 1868.

L. Stein.

Inhalt.

Die wirthschaftliche Verwaltung.

(Volkswirthschaftspflege.)

Einleitung.

Seite

I. Begriff und Inhalt der wirthschaftlichen Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege 3
II. Unterschied der Volkswirthschaft, der Staatswirthschaft und der wirthschaftlichen Verwaltung 5
1) Die Volkswirthschaft 5
2) Die Staatswirthschaft 8
3) Die wirthschaftliche Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege 10
III. Elemente der Geschichte der wirthschaftlichen Verwaltungslehre . . 12
1) Die Scheidung von Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege 12
2) Die drei „Schulen" oder „Systeme" der Nationalökonomie sind als Systeme der wirthschaftlichen Verwaltung aufzufassen 17
3) Die einzelnen Systeme in ihrer nationalen und administrativen Bedeutung 22
a) Das Merkantilsystem in England, Frankreich und Deutschland 23
b) Das System der Économistes oder die Physiokraten und die reine landwirthschaftliche Verwaltung 30
c) Die Lehre von Adam Smith und ihr Verhältniß zur wirthschaftlichen Verwaltung 37
IV. Das System der wirthschaftlichen Verwaltung 47
V. Einige Bemerkungen zur Geschichte der Organisation der wirthschaftlichen Verwaltung 61

Allgemeiner Theil.

Erstes Gebiet. Die Verwaltung und das bürgerliche Recht oder die Entwährung.

I. **Die allgemeinen Begriffe und Rechtsgrundsätze** 67
I. Der formale Begriff der Entwährung 67
II. Die Elemente der Bildung des gesellschaftlichen Rechts überhaupt 71

Seite

III. Die Entwährung als ein Rechtsbegriff der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung 74
IV. Das System der Entwährung. Gesellschaftliche Natur der Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Ablösung, Enteignung und des Staatsnothrechts 77
V. Das öffentliche Recht der Entwährungen, seine systematische Stelle und seine Principien 84
VI. Elemente der Geschichte der Entwährungen. Charakter der Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland 88
II. **Die einzelnen Entwährungen** 93
Die Grundentlastung 93
I. Der formale Begriff derselben 93
II. Die Geschichte der Unfreiheit der Geschlechterordnungen Europa's in der Grundherrlichkeit. Die Grundverhältnisse der Befreiung durch die Staatsidee. Der Begriff der Selbstverwaltung . . . 96
Englands Entlastungswesen 108
Erste Epoche. Von der Eroberung bis auf Karl II. 109
Zweite Epoche. Von 12. Ch. II. c. 24 bis zum 19. Jahrhundert 124
Dritte Epoche. Die Grundentlastung. 6. 7. Will. IV. 71. 4. 5. Vict. 35. 9. 10. Vict. 73. 134
Frankreichs Grundentlastung 140
Deutschlands Grundentlastung 150
I. Allgemeiner Charakter 150
II. Die Ausbildung der bäuerlichen Unfreiheit durch die Geschlechter bis nach dem dreißigjährigen Krieg 152
III. Der Uebergang der bäuerlichen Unfreiheit in die Rechtswissenschaft und das Privateigenthum der Grundherrlichkeit an ihren öffentlichen Rechten. (Estor. Hauschild, das „deutsche Privatrecht" des 18. Jahrhunderts) 157
IV. Der Beginn des Kampfes mit dem Geschlechterrecht. Das Dominium eminens und seine Geschichte. (Die drei Epochen: Hugo Grotius. Biener. Posse. Runde. Das Dominium eminens verschwindet und das Princip des Entwährungsrechts überhaupt tritt an seine Stelle. Das Jus eminens und sein Unterschied vom Dominium eminens) 164
V. Das Verhältniß der staatswissenschaftlichen Literatur zur Grundentlastung. (Justi, Berg, Runde, Fichte; die romantische Schule in der Bauernfrage: Adam Müller. Die historisch-juristische Richtung: die Entschädigung; die landwirthschaftliche Richtung: Thaer und Stüve) 178
VI. Die wirkliche Entlastung durch Gesetzgebung und Verwaltung des Staats 191
1) Der Kampf der Staatsgewalt gegen Leibeigenschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit 192

Seite

2) Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts 202
3) Die eigentliche Grundentlastung seit 1848 217
Die Ablösungen 234
I. Begriff und Verhältniß zu Entlastung und Gemeinheitstheilung . 234
II. Die germanischen Grunddienstbarkeiten und Verhältniß zur römischen servitus 237
III. Die Grunddienstbarkeiten und ihre Ablösung 242
IV. Die Bannrechte 249
V. Die Realgerechtigkeiten 252
Die Gemeinheitstheilungen 253
I. Wesen und Verhältniß zur Geschlechterordnung der Dorfverfassung 253
II. Englands Gemeinheitstheilung. (Die Enclosures, die Enclosure Act und Commission) 265
III. Das Gemeindegut, die Weide- und die Walddienstbarkeiten in Frankreich. (Die Allotissements, die vaine pâture, der parcours, die droits d'usage und das Cantonnement) 270
1) Die Allotissements 272
2) Der parcours und die vaine pâture 275
3) Die droits d'usage und das Cantonnement 277
IV. Deutschlands Gemeinheitstheilungswesen 279
1) Die historischen Grundlagen 279
2) Die Zeit der polizeilichen Auftheilungen. Justi. Friedrich II. Wöllner. Runde. Frank 280
3) Die Gemeinheitstheilung des 19. Jahrhunderts. Knaus . . 285
Die Enteignung 292
I. Der Begriff der Enteignung. Entwicklung aus dem gesellschaftlichen Recht 293
II. Das Princip des Enteignungsrechts 299
III. Die Elemente der Geschichte des Enteignungsrechts. (Die drei Epochen. Die Epoche des Dominium eminens und der Regalität. Die Epoche des Verordnungsrechts mit dem Uebergange in die bürgerlichen Gesetzbücher. Die Epoche des Verfassungsrechts. Uebergang in die Verfassungsurkunden. Entstehung der Enteignungsgesetze) 301
IV. Englands Enteignungsrecht. Die Lands Clauses Act 8. Vict. 18. 1845 309
V. Frankreichs Expropriationsgesetzgebung 312
VI. Das Enteignungsrecht in Deutschland. Charakter des gegenwärtigen Zustandes 314
VII. System des Enteignungsrechts 319
Das Rechtsprincip des Enteignungsverfahrens. (Die Enteignung als ein Akt der innern Verwaltung. Enteignungsgesetz und Enteignungsverordnung. Stellung des Gerichts und seiner Thätigkeit. Die rechtliche Natur der Enteignung) 319

Seite

Erster Theil. Das Enteignungsverfahren und sein Recht . . 324
1) Die Genehmigung des Unternehmens 325
2) Die Genehmigung des Enteignungsplanes 327
3) Der Enteignungsspruch und der Uebergang des Eigenthums 332
Zweiter Theil. Das Entschädigungsverfahren und sein Recht . 336
1) Die Feststellung der Entschädigung 337
2) Das Auszahlungsverfahren 340
Das Staatsnothrecht 342
I. Wesen desselben 342
II. Unterschied des Nothverordnungsrechts vom eigentlichen Staatsnothrecht, und des Staatsnothrechts von der Enteignung. Gesetzgebung 344
III. Das System des Staatsnothrechts 345
1) Die Enteignung des Staatsnothrechts 346
2) Die Entschädigung des Staatsnothrechts 347

Die wirthschaftliche Verwaltung.

(Volkswirthschaftspflege.)

Einleitung.

Einleitung.

I. Begriff und Inhalt der wirthschaftlichen Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege.

Indem wir jetzt zum dritten großen Hauptgebiet der inneren Verwaltung übergehen, müssen wir mit einer Aufgabe beginnen, die zwar keineswegs zu den angenehmen gehört, aber die dennoch unerläßlich ist.

In keinem Theile der gesammten Staatswissenschaft nämlich gibt es eine solche fast unabsehbare Masse von Vorarbeiten für die eigentliche Verwaltungslehre, als in demjenigen, der sich auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse bezieht. Dieselben sind theils selbständig aufgetreten, theils erscheinen sie in einzelnen Abhandlungen und Untersuchungen aller Art, theils sind sie mit der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre so verschmolzen und verflochten, daß sie mit ihr ein fast untrennbares Ganze bilden. Allein, so hart das Urtheil auch klingen mag, so müssen wir es dennoch aussprechen, daß hier auf allen Punkten eine vollständige Verwirrung oder doch Unklarheit und Systemlosigkeit der Begriffe herrscht, die, wie wir glauben, in gar keinem andern Theile der Wissenschaften überhaupt ihres Gleichen hat. Es ist nicht bloß keine Einigung über Begriff und Wort erzielt, sondern sie wird auch nicht einmal angestrebt; ja was für die wissenschaftliche Entwicklung das Uebelste ist, es wird kaum noch empfunden, daß diese Verwirrung da ist, und die beinahe vollständige Willkür in der Behandlungsweise erzeugt, welche unsere Zeit in dieser Beziehung auszeichnet. Es ist dabei unmöglich geworden, sich irgend etwas Bestimmtes bei den Ausdrücken zu denken, welche man hier gebraucht, um alle diese Gebiete je nach individuellem Ermessen zusammen zu fassen, zu scheiden, halb oder ganz zu verschmelzen, von einem zum andern überzugehen. Schon die Worte, welche man gebraucht, zeigen jene vollständige Unklarheit, die über diesem weiten Felde wie ein dunkler Nebel schwebt. Bald wird man in der reinen Nationalökonomie ganze Ausführungen finden, welche bereits „Anwendungen" derselben sind; bald nennt man das,

was aus der Vermengung der Nationalökonomie und der Volkswirthschaftspflege entsteht, angewandte Nationalökonomie, ohne sich zu fragen, wer sie anwendet, und noch weniger, ob diese Anwendung nicht eine wesentlich andere ist, wenn der Einzelne und wenn der Staat sie macht; bald spricht man von Nationalökonomik, mit einem barbarischen Worte ein unaufgelöstes Verhalten sehr verschiedener Dinge zudeckend; bald spricht man von Staatswirthschaft und Staatswirthschaftslehre, Nationalökonomie, Finanzen und Volkswirthschaftspflege darunter begreifend, ohne ihr Verhältniß zu bestimmen; bald hat man daneben eine „Polizeiwissenschaft" und neben dieser wieder ein „Verwaltungsrecht." Bald aber bemüht man sich grundsätzlich um gar keinen systematischen Begriff, und mithin auch um gar keine systematische Behandlung, läßt sich hin und wieder mit einer Formeldefinition begnügen, reiht dann Paragraphen an Paragraphen, ohne irgend welchen leitenden Gedanken, wirft in das leere Gefäß eines solchen Paragraphen allerlei Material hinein, was irgendwie damit im Zusammenhang steht, geschichtliche, philosophische, statistische, literarische, praktische Notizen, und dazu in rücksichtsloser Vermengung französische, deutsche, englische Citate, auch „interessante" spanische, russische, schwedische Kleinigkeiten, nimmt Nationalökonomie, Technik, Verwaltung, Gesetzgebung hinzu, und dieß wird so eine „Wissenschaft." Es ist nicht möglich, auf dieser Basis weiter zu arbeiten.

Denn in der That, nicht um Einzelkritik und nicht um dialektische Experimente handelt es sich, wenn wir nicht umhin können, diese Art und Weise auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Und auch das ist nicht einmal das Letzte, was wir darüber zu sagen haben, daß wir dadurch unsern eigensten Werth, den des organischen Beherrschens des geistigen Stoffes, die große Function, welche dem deutschen Geiste verliehen ist, an der Nachahmerei der englischen und französischen Unklarheit und ihrer interessanten Darstellungsweise verlieren, ohne doch mit Notizengelehrsamkeit den Glanz und die praktische Fülle derselben ersetzen zu können. Niemand leistet das Beste, wenn er nicht seinem eigensten Wesen Ausdruck zu schaffen vermag. Wir Deutsche aber sind doch das Volk der „Denker," das ist des unterscheidenden, ordnenden, organischen Gedankens. Und deßhalb werden wir nur dann das Höchste leisten, wenn wir auch in der Staatswissenschaft das organische Wissen zur Geltung bringen. Doch das ist nicht das Einzige, nicht einmal das Wichtigste um dessentwillen wir die Feder zu diesen Bemerkungen ergreifen.

Denn keine Wissenschaft überhaupt kann zur vollen Entwicklung gelangen, wenn sie nicht ihr eigenes Princip kennt, und mit Bewußtsein

ihren Stoff als den ihrigen zu beherrschen und zu erleuchten weiß. Alle andern Wissenschaften sind sich über sich selber einig; und das ist die Grundlage ihrer Größe. Nur die Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens ist es nicht, am wenigsten die der Verwaltung desselben. Und dennoch fordert man von der letzteren, daß sie ihrem Wesen nach für wirthschaftliche Zwecke thätig sein soll. Sagt mir nicht die einfachste Logik, daß ich nicht im Stande bin, diese Aufgabe der Verwaltung zu verstehen, wenn ich nicht die Nationalökonomie — das Objekt — von der Verwaltung — dem Subjekt — streng unterscheide? Haben nicht beide ihr Wesen für sich? Muß ich daher nicht vernünftiger Weise damit beginnen, daß ich zuerst jedes von beiden in diesem seinem Wesen für sich betrachte, um wissen zu können, wie das eine mit dem andern agiren soll? Muß ich diese Unterscheidung nicht auf jedem Punkte festhalten und durchführen? Und ist ein genügendes Ergebniß denkbar, wenn ich den bequemen Ausdruck der „Anwendung" an die Stelle des Nachdenkens über die Natur des Anwendenden setze, die doch über Inhalt und Gränze der Anwendung entscheidet? — Doch es führt nicht weiter, mehr über diese Dinge hier zu reden. Wir unsererseits hoffen, daß diese Epoche eine überwundene ist. Zu der Arbeit des wahrhaft deutschen Geistes aber, durch den wir aus der französisch-englischen Nachahmerei heraus zu einer organischen Wissenschaft gelangen, wollen wir hier, was an uns ist, beitragen. Und unsere nächste Aufgabe wird es daher sein, den logischen und organischen Begriff der wirthschaftlichen Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege aus seiner Vermengung mit den verwandten Begriffen oder Vorstellungen von Volkswirthschaft, Staatswirthschaft, Polizei und andern heraus zu heben und damit die Basis unserer Wissenschaft zu finden. Das nun ist freilich unmöglich, ohne jeden jener Begriffe zunächst für sich zu bestimmen.

II. Unterschied der Volkswirthschaft, der Staatswirthschaft und der wirthschaftlichen Verwaltung.

1) Die Volkswirthschaft.

Die große, gewaltige Erscheinung, welche der Volkswirthschaftslehre zum Grunde liegt, ist die die ganze Menschheit umfassende und die ganze Geschichte erfüllende Thatsache, daß der Mensch die Welt der natürlichen Dinge seinen Zwecken unterwirft und dem natürlichen Leben eine persönliche Bestimmung gibt. Wir nennen den Proceß, durch den dieß geschieht, die Volkswirthschaft, nach ihrem letzten

Theile, und die Wissenschaft der Begriffe und Gesetze, auf welchen er beruht, die Volkswirthschaftslehre.

Die Volkswirthschaftslehre hat drei Hauptgebiete: die Güterlehre, Wirthschaftslehre und die Volkswirthschaftslehre.

a) Die Güterlehre beruht ihrem höheren, ethischen Standpunkte nach darauf, daß die Erfüllung des Lebens der Persönlichkeit nicht bloß in dem physischen Dasein der Person und nicht bloß in der geistigen Welt liegt, sondern daß sich dieselbe auch das rein natürliche Dasein unterwirft und ihren Zwecken dienstbar macht. In der Güterlehre sehen wir daher eine zweite Welt, eine zweite Ordnung der Dinge, sich über die rein natürliche ausbreiten. Es ist der Mensch, der dem natürlichen Dasein den Stempel seines Daseins aufdrückt. Er reißt mit seiner Arbeit die Dinge aus dem Kreise ihrer natürlichen Existenz heraus; er ändert und gestaltet sie; er trennt das natürlich Verbundene und verbindet das Getrennte; er gibt ihnen einen neuen Zweck, der nicht in ihrem natürlichen Dasein liegt, und indem er sie so in dem Leben der Natur erfaßt und in das der Persönlichkeit aufnimmt, macht er aus dem natürlichen Dasein ein Gut. Der gewaltige, die ganze Welt umfassende Proceß, mit welchem alle die Millionen Menschen auf diese Weise die natürliche Welt dem menschlichen Willen unterwerfen und sie zu einem Theile und Inhalt der menschlichen Bestimmung erheben, indem sie aus den Dingen und Wesen Güter erzeugen, nennen wir das Güterleben. Das Güterleben hat seine Grundbegriffe, seinen Organismus, seine Gesetze zunächst für sich. Diese darzustellen ist die Aufgabe des ersten Theiles der Wissenschaft der Nationalökonomie, des Güterlebens.

Diese nun kann allerdings in verschiedener Weise aufgefaßt werden. Allein wie immer man sich dieselbe denken mag, stets wird dieß Güterleben eine der großen Bedingungen der persönlichen Entwicklung, das Gut eine, durch das Wesen der Persönlichkeit selbst geforderte und unmittelbar erzeugte Erfüllung der letzteren sein. Es ist dasselbe mit allen seinen Momenten ein organisches Element des persönlichen Lebens; die in ihm gegebene Herrschaft über das natürliche Dasein ist zugleich eine Voraussetzung und ein Maß für die Verwirklichung der Idee der Persönlichkeit. Es ist kein Zweifel, daß in diesem Leben der Güter auf diese Weise zugleich ein sehr praktisches und ein hohes ethisches Moment liegt. Das Verständniß des letzteren ist es, welches das erstere über die Linie einer mechanischen Ordnung und äußeren Zweckmäßigkeit erhebt. Die innere und formelle Verbindung beider ist es, welche die Grundbegriffe und Gesetze, die dieß Leben der Güter bilden und beherrschen, zur Wissenschaft der Güter, zur Nationalökonomie im höheren Sinne des Wortes macht.

Auf diese Weise enthält das, was wir die Lehre vom Güterleben an sich nennen, die großen und allgemeinen Grundbegriffe für Gut, Werth und Güterentwicklung, welche auf dem allgemeinen Wesen der Persönlichkeit und des natürlichen Daseins beruhen und daher für alle Einzelnen, für alle Zeiten und Völker eine gleichmäßige, unerschütterliche Gültigkeit haben. Die Darstellung des Güterlebens an sich gibt daher das, was wir als die ewigen, unabänderlichen organischen Gesetze der Nationalökonomie zu bezeichnen haben. Es ist kein Zweifel, daß die Verwaltungslehre diese Gesetze vorauszusetzen, und sie, da keine staatliche Macht oder Einrichtung sie zu verändern vermag, einfach als maßgebend anzuerkennen hat.

Bezeichnet man diese allgemeinen Gesetze und Erscheinungen des Güterlebens nun als den ersten Theil der Güterlehre, so entstehen der zweite und dritte Theil derselben dadurch, daß nicht etwa das Güterleben, sondern das Wesen der Persönlichkeit, die sich in ihm bewegt, ein anderes wird.

Die Persönlichkeit ist nämlich in der Wirklichkeit zunächst eine einzelne Person, und an sie und das Wesen der Individualität knüpft sich der zweite Theil, die Wirthschaftslehre.

b) Die Wirthschaftslehre. — Jede einzelne Persönlichkeit, ihrem Wesen nach frei und selbstbestimmt, weiß nämlich sich selbst ihr eigenes Güterleben zu bilden. Sie erzeugt sich mit ihrem Kapital und ihrer Arbeit, mit ihrer Consumtion und Reproduktion, ihre eigene, ihr persönlich angehörige Güterordnung. Dieselbe gewinnt dadurch ihre individuelle Gestalt und ihr individuelles Leben. Diese individuelle Gestalt des Güterlebens ist es, welche wir die Wirthschaft nennen. Die Wirthschaft ist das Güterleben als individuelle Persönlichkeit; sie ist der wirthschaftliche Körper der Person. Wo aber mehrere solche Persönlichkeiten als Einheit zusammentreten und ein gemeinschaftliches Güterleben erzeugen, sprechen wir von einer Unternehmung. Es ist kein Zweifel, daß Wirthschaft und Unternehmung die beiden Formen sind, in denen sich das Güterleben verwirklicht. Wie der einzelne Mensch die Wirklichkeit des Begriffs des Menschen ist, so sind Wirthschaft und Unternehmen die Wirklichkeit des Begriffs des Güterlebens.

c) Die Volkswirthschaft. — Diese Wirthschaften und Unternehmungen erscheinen nun wieder äußerlich zusammengefaßt durch Land und Volk. Land und Volk sind die beiden Formen, in denen für die ihnen angehörigen Wirthschaften und Unternehmungen gleichartige Bedingungen geboten werden: im Lande die natürlichen, im Volke die geistigen. Dieselben weisen daher die einzelnen Wirthschaften und

Unternehmungen auf einander an; sie geben denselben durch die in ihnen liegenden objektiven, unabweisbaren Momente eine gewisse Gemeinschaft in Auffassung und Thätigkeit, in Stoff und Arbeit, in Produktion und Consumtion, in Kapitalbildung, Credit und äußerer wirthschaftlicher Sitte; und diese Gemeinschaft, auf den Thatsachen des Landes und Volkes basirt, erzeugt das, was wir die Volkswirthschaft nennen.

Dieß nun sind die elementaren Begriffe der Nationalökonomie. Die Wissenschaft des Güterlebens hat sie auszuführen. Um von ihr weiter zu gelangen, müssen wir eben den Begriff der Persönlichkeit als die Grundlage der Gestaltung des Güterlebens weiter entwickeln.

2) Die Staatswirthschaft.

Diejenige Gestalt der Persönlichkeit nun, welche eine neue Gestalt des Güterlebens neben und über Wirthschaft und Volkswirthschaft erzeugt, ist der Staat. Es liegt uns fern, hier auf den Begriff des Staats an sich zurückzukommen; allein so viel Vorstellungen sich auch über das Wesen des Staats kreuzen und scheiden, darüber sind alle einig, daß er sein selbständiges wirthschaftliches Leben, das nach seiner Natur, und bei jedem wirklichen Staate nach seiner Individualität geartet ist, nicht bloß theoretisch haben muß, sondern auch praktisch hat. Und diese individuelle Wirthschaft des persönlichen Staats nennen wir die Staatswirthschaft.

Begriff und Inhalt der Staatswirthschaft entstehen daher durch die Anwendung des Begriffs der Wirthschaft auf den Staat; und dieß ist zugleich der Punkt, der die Staatswirthschaft von der Volkswirthschaftspflege definitiv scheidet. Das Wesen jeder Wirthschaft nämlich beruht darauf, daß in ihr die einzelne, wirthschaftende Persönlichkeit ihr eigener persönlicher Zweck ist, und alle Elemente und Gesetze des Güterlebens nur gebraucht, um das eigene Interesse zu fördern. Die Gränze ihrer Thätigkeit ist hier deßhalb nur da gegeben, wo das was sie nimmt, zuletzt ihrem eigenen Interesse nachtheilig, aber das was sie thut, ihrem eigenen Interesse vortheilhaft werden kann. Jede Wirthschaft, und so naturgemäß auch die Staatswirthschaft, hat zuletzt nur sich selbst im Auge. Die Wirthschaft kennt an sich kein Opfer, keine Hingabe, keine Sorge für Andere als für sich, sie nimmt jedes andere wirthschaftliche Leben nur so weit in sich auf, als es Nachtheil oder Vortheil bringt; ohne dieses Wesen der Wirthschaft ist sie selbst gar nicht denkbar. Ist dem so, so ist dem auch so für den Staat und seine Wirthschaft; sie ist nur für den Staat als Individuum vor-

handen; es ist ein vollständiger Widerspruch, in den Begriff der Staatswirthschaft die Förderung der Einzelwirthschaft außerhalb ihrer wirthschaftlichen Verpflichtung aufzunehmen, so sehr wie es ein Widerspruch wäre, die Hülfe an andere als einen Theil einer Einzelwirthschaft zu setzen. Die Grundbegriffe der Staatswirthschaft liegen daher in dem Wesen des wirthschaftlichen Güterlebens des Staats, die Gesetze derselben in dem Wesen des persönlichen Staatsinteresses; die allgemeine Entwicklung hat mit derselben nur so weit zu thun, als das Staatsinteresse durch das Volksinteresse bedingt erscheint; und die Gesammtheit jener Begriffe und Gesetze bilden die Staatswirthschaftslehre.

Auf dieser Grundlage ist nun auch der Inhalt derselben leicht verständlich. Die Staatseinnahmen (oder die Finanzen im engern Sinne) erscheinen als die Produktion, die Staatsausgaben als die Consumtion in der Staatswirthschaft, und die Reproduktion ist dasjenige staatswirthschaftliche Gesetz, nach welchem die Ausgaben so eingerichtet werden müssen, daß sie, im ganz speciellen Interesse der Staatswirthschaft, selbst wieder die Staatseinnahmen befördern und vermehren. Die Lehre von den Einnahmen heißt nun die Finanzwissenschaft; bei den Ausgaben dagegen bietet die Staatswirthschaft nur noch die Mittel dar, welche die Verwaltung anwendet, um das wirthschaftliche Wohl zu befördern. Hier nun scheinen, für die Staatsausgaben, Staatswirthschaft und Volkswirthschaftspflege zusammen zu fallen, und das ist der Grund, weßhalb bedeutende Männer, wie Lotz und Kraus, sie wirklich verschmolzen haben. Allein es ist klar, daß formell die wirthschaftlichen Aufgaben des Staats nicht bloß da existiren, wo es sich um Ausgaben handelt, sondern daß es Aufgaben, und entscheidende, gibt, die es mit Ausgaben gar nicht zu thun haben; im Gegentheil sind die Ausgaben nur die materielle Bedingung für einen Theil jener Aufgaben; wir erinnern nur an die Enteignungsrechte, an die Grundlage für Straßen- und Bahnnetze, an das Maß und Gewichtswesen, an hundert andere Dinge, die überhaupt nicht existiren würden, wenn es nur eine Staatswirthschaft gäbe, da bei ihnen keine Ausgaben vorkommen. Dem Wesen nach aber ist das Princip der Ausgaben des Staats sein eigenes Interesse, und wenn Staatswirthschaft und Verwaltung gleich wären, so würde der leitende Gedanke für die erstere immer nur die Vermehrung der Einnahmen und nie das Wohl der Bürger sein, das auch bei verringerten Einnahmen steigen kann. Man muß daher sagen, daß der Begriff der Staatswirthschaftslehre in dem Theile, der die Ausgaben betrifft, die Lehre nicht von dem Princip, sondern von dem materiellen Maßstabe

für die Volkswirthschaftspflege abgibt. Ohne Staatswirthschaft gibt es für das Staatsleben zwar Gesetze, aber keine auf materielle Mittel gebaute Ausführung derselben. Das ist die Stellung der Staatswirthschaft.

3) Die wirthschaftliche Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege.

Die Volkswirthschaftspflege ist demnach weder die Volkswirthschaft, noch die Staatswirthschaft, sondern sie ist die Anwendung des großen Princips der Verwaltung auf das wirthschaftliche Leben überhaupt. Ihr Begriff, ihre Gränze und das Wesen ihres Systems werden daher jetzt leicht klar sein.

1) Ihrem Begriffe nach beruht die wirthschaftliche Verwaltung weder auf den Gesetzen der Nationalökonomie, noch auf den Forderungen der Staatswirthschaft, sondern auf der in der Natur der beschränkten Einzelkraft liegenden Thatsache, daß der Einzelne viele Bedingungen seiner individuellen wirthschaftlichen Entwicklung nicht herstellen kann, ohne welche nach den in der Volkswirthschaftslehre gegebenen Gesetzen der wirthschaftliche Fortschritt unmöglich ist. Ihrem Princip nach beruht sie auf dem allgemeinen Gesetz, daß die höchste Entwicklung des Ganzen stets durch die höchste Entwicklung des Einzelnen auch im wirthschaftlichen Leben gegeben ist, und daß somit die Vollendung der Idee der Persönlichkeit auch in der wirthschaftlichen Welt in der Vollendung des Einzelnen besteht. Ihrem Inhalt nach ist sie demnach die Gesammtheit der Thätigkeit des Staats, vermöge deren derselbe dem Einzelnen die für ihn unerreichbaren Bedingungen seiner individuellen wirthschaftlichen Entwicklung durch die Kraft und die Mittel der Gemeinschaft gibt.

Während daher die Verwaltung der Volkswirthschaft ihre Gesetze aus der Güterlehre und ihre Mittel aus der Staatswirthschaft nimmt, nimmt sie ihr Princip aus dem Wesen des Staats. Und an dieß Princip knüpft sich nun die zweite Frage nach der Gränze der Volkswirthschaftspflege.

2) Diese Gränze für die Thätigkeit der Volkswirthschaftspflege entsteht ihrerseits, indem der Einzelne, dessen Entwicklung das Ziel derselben ist, auch im Staate eine selbständige Persönlichkeit bleibt. Diese seine Selbständigkeit fordert nämlich, daß der Staat ihm nicht etwas arbeitslos gebe, sondern daß in allem, was die Verwaltung für das wirthschaftliche Leben des Einzelnen thut, der Einzelne den Gebrauch und Werth dieser Leistungen erst durch seine eigene individuelle Arbeit sich gewinnen müsse. Die Volkswirthschaftspflege soll daher nie Güter

geben, sondern nur die Bedingungen des Erwerbs derselben. Sie soll sie nie vertheilen, sondern die Vertheilung der freien Arbeit unterordnen. Sie soll den Erwerb nie begränzen, sondern nur beschützen. Sie soll stets da beginnen, wo die Kraft des Einzelnen ihrer Natur nach aufhält, und stets da aufhalten, wo die Einzelkraft beginnt. In dieser ihrer Begränzung liegt einerseits die äußere Freiheit des wirthschaftlichen Lebens, andererseits die innere Tüchtigkeit. Jede Verwaltung, die diese Gränze überschreitet, wird zu einem Widerspruche mit sich selbst und zu einem Unheil für die Volkswirthschaft.

Aus der Verbindung jenes Princips für das Wesen der Volkswirthschaftspflege mit diesem Grundsatz für ihre Gränze ergibt sich nun die Grundlage dessen, was wir das System derselben nennen müssen.

3) Das System der Volkswirthschaftspflege liegt nämlich demgemäß weder in dem Begriff der Volkswirthschaft, noch in dem der Staatswirthschaft, sondern entsteht vielmehr an denjenigen Verhältnissen, welche ihrerseits die Bedingungen für die Einzelwirthschaft enthalten. Wir werden es unten genauer darstellen. Die Verwaltung bildet sich auch hier in diesem Theile wie im Ganzen nicht durch die Entwicklung ihres an sich einfachen Grundgedankens, sondern durch die Anwendung desselben auf das wirthschaftliche Leben des Volkes aus. Und daher ist es denn auch natürlich, daß sie nicht bloß eine Geschichte, sondern vielmehr in den verschiedenen Epochen eine höchst verschiedene Geschichte gehabt hat, und daß in der Volkswirthschaftspflege die extremsten Grundsätze zum geltenden Recht geworden sind. Dieß nun werden wir sogleich darstellen. Hier darf nur noch das Eine bemerkt werden, was wiederum Volkswirthschaft und Staatswirthschaft von jener auf das Klarste scheidet. Da nämlich jene Bedingungen nicht im Begriff von Gut oder Staat, sondern in den gegebenen Lebensverhältnissen der natürlichen oder persönlichen Kräfte und Zustände liegen, so kann man auch zu keiner vollständigen Volkswirthschaftspflege gelangen, so lange man sie mit der Volks- oder Staatswirthschaftslehre verschmilzt. Alle sogenannten angewandten Nationalökonomieen, alle Staatswirthschaftslehren und selbst die Polizeiwissenschaft sind daher nicht bloß zufällig und vorübergehend, sondern principiell unvollständig, abgesehen von der Systemlosigkeit, der sie eben so nothwendig unterliegen, da es ja doch absolut unmöglich ist, aus den Begriffen von Gut und Werth z. B. auf die beste Einrichtung der Post oder des Bauwesens eher zu gelangen, als von dem Begriffe der Staatsausgaben zum Inhalt des geltenden Rechts über geistiges

Eigenthum oder Expropriation. Und dieses wird im weitern Verlaufe der Darstellung sich genauer ergeben.

Dieß nun sind die Elemente des Begriffs der Volkswirthschaftspflege. Wie es nun möglich geworden ist, zu der gegenwärtig geltenden Unklarheit und Verwirrung zu kommen, das zeigt sich allerdings in sehr einfacher Weise, wenn man die staatswissenschaftliche Natur oder den Charakter der englischen und französischen Literatur einerseits und den Gang der Geschichte andererseits ins Auge faßt.

III. Elemente der Geschichte der wirthschaftlichen Verwaltungslehre.

1) Die Scheidung von Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege.

Wir glauben nun, daß nichts den tiefen Unterschied von Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Volkswirthschaftspflege, und die Nothwendigkeit einer durchaus selbständigen Behandlung der letztern so bestimmt erscheinen läßt, als die Darstellung der Elemente der Geschichte der wirthschaftlichen Verwaltung. Wollte man diese Geschichte im Einzelnen gründlich verfolgen, so müßte man bei der thatsächlichen Verschmelzung jener drei Gebiete die Geschichte der gesammten Staatswissenschaft schreiben. Dieß liegt außerhalb der Aufgabe der Verwaltungslehre. Allerdings ist die letztere nun dadurch in der Lage, etwas behandeln zu müssen, was sie eigentlich als ihre Voraussetzung anzunehmen verpflichtet ist. Sie kann daher der mißlichen Alternative nicht entgehen, entweder zu viel oder zu wenig vollständig zu werden, selbst für ihre eigenen Zwecke. Allein noch kann sie ihrerseits diesen Widerspruch nicht vermeiden. Sie muß ihn mildern, indem sie die leitenden Gedanken angibt, nach denen jeder bei jedem Werke sich die eigene Beurtheilung über das Verhältniß desselben zur obigen Frage selbst formuliren könne. Diese leitenden Gedanken, deren tiefere Begründung einer andern Arbeit überwiesen werden muß, sind folgende.

I. Das was man wohl auch die „reine" Nationalökonomie etwa im Gegensatz zur angewandten, nennt, von der gründlich verkehrten Vorstellung ausgehend, als ob es irgend einen Theil der Nationalökonomie gäbe, der nicht bei jedem wirthschaftlichen Leben zur Erscheinung gelangte, oder das, was wir eben die Güter- und Volkswirthschaftslehre in ihrer Selbständigkeit nennen, ist ein Theil der Erkenntniß des Lebens der Persönlichkeit selbst, das in dem Wesen derselben, also unabhängig von Staat und Verwaltung als ein ewig lebendiges Gebiet desselben gegeben ist. Um dasselbe in dieser Selbst-

ständigkeit zu erkennen, muß man von dem Wesen der Persönlichkeit, und innerhalb desselben von Begriff und Inhalt der That ausgehen; denn das Gut ist das persönliche Ergebniß der wirthschaftlichen Arbeit, wie der Begriff das der geistigen; jenes ist die wirthschaftlich lebendige, dieses die geistige selbständig gewordene That der Menschen. Die ganze geistige Welt aber hat niemals nach Begriff und Wesen der That gesucht. Daher hat von jeher für die „reine" Nationalökonomie die wahre Basis gefehlt; sie hat in Ermanglung derselben niemals selbständig werden können, und es gilt daher, daß nie und nirgends die Nationalökonomie aus sich selbst heraus entstanden ist. Die wahre Geschichte der Nationalökonomie wird erst dann gefunden werden, wenn man davon ausgeht, daß das, was wir die Nationalökonomie in all ihren Formen, und selbst bei den Deutschen nennen, erst da erscheint, wo die wirthschaftlichen Lebensverhältnisse der Völker zum Gegenstande der Verwaltung ihrer Staaten werden. Und selbst nachdem sie in dieser Weise auftritt, wird sie Jahrhunderte hindurch nirgends Gegenstand einer selbständigen Untersuchung und Darstellung, sondern sie wird nur untersucht und herbeigezogen, so weit sie als Beweis oder Ziel für die volkswirthschaftliche Thätigkeit des Staats nothwendig erscheint. Alles, was darüber hinausgeht, bleibt gänzlich unerörtert; alles was von der Nationalökonomie in Frage kommt, wird unbewußt nur von dem Gesichtspunkte betrachtet, von welchem aus es als Gegenstand oder Motiv für die Gesetzgebung zu gelten vermag. Daher verschmilzt das, was unsere Zeit die Nationalökonomie nennt, Jahrhunderte lang so eng mit den praktischen Gebieten der Staatswissenschaften, daß weder der Name noch die Thatsache derselben selbständig erscheinen, und bekanntlich haben noch jetzt weder die Franzosen noch die Engländer weder ein Wort noch einen Begriff für die Nationalökonomie, noch jetzt ist sie ihnen nicht ein selbständiger Theil der Staatswissenschaft, sondern die Gesammtheit der im öffentlichen Leben und in der Staatsverwaltung zur Geltung kommenden wirthschaftlichen Gesetze und Begriffe; sie können weder das Wort „Gut," noch das Wort „Volkswirthschaft" recht übersetzen; der Standpunkt ihrer Auffassung ist die Économie politique, political Economy; so lange das deutsche Volk sich über die Sphäre der Schülerstellung bei diesen Völkern nicht erheben kann, wird es auch bei uns nicht besser werden.

II. Aus diesem Grunde aber hat sich zunächst ergeben, daß man auch den Umfang der Verwaltungslehre gründlich falsch verstanden, und ihn mit dem der Anwendung wirthschaftlicher Begriffe und Gesetze identificirt hat. Dadurch ist eine Gestaltlosigkeit in die ganze Auffassung hinein gerathen, die für eine wissenschaftliche Behandlung

geradezu unglaublich ist. Bald werden ganze Gebiete weggelassen, bald willkürlich einzelne Momente hervorgehoben, bald notizenweise andere erledigt, bald, und das ist noch das Günstigste, die „Volkswirthschaftspflege" als alleiniger Repräsentant der ganzen Verwaltung hingestellt, bald auch wieder in die Polizeiwissenschaft der Versuch einer Systemisirung gemacht. Das Schlimmste ist, daß über das wahre Verhältniß gar kein Bewußtsein vorhanden ist, und *keines angestrebt wird*, was freilich nur auf Basis abstrakter wissenschaftlicher Grundbegriffe begonnen und erreicht werden kann. Wir müssen noch einmal wiederholen, daß ohne gründliche Aenderung dieses Verhältnisses an einen wahren Fortschritt nicht zu denken ist. Um ihn aber zu machen, muß man wohl den Punkt bezeichnen, von dem er auszugehen hat, und der daher auch dieser Seite der Geschichte der menschlichen Wissenschaft zu Grunde liegt.

III. Offenbar kann nun die Selbständigkeit der Volkswirthschaftslehre und der Volkswirthschaftspflege nur dann gewonnen werden, wenn man dasjenige Element an die Spitze der letztern stellt, das *wesentlich* von dem ganzen Gebiete der erstern verschieden, und eben dadurch ein ganz neues Gebiet zu erschaffen bestimmt und fähig ist. Dieß Element ist der *persönliche Staat*, als ein selbständiger Wille und ein selbständiger, thätiger Organismus. So wie dieser Begriff in irgend einer, beinahe gleichgültig welcher, Formulirung feststeht, so ergibt sich, daß dieser Staat die Volkswirthschaft weder erzeugt, noch daß er sie, oder daß sie ihn ausfüllt, sondern daß vielmehr die großen, unabhängig vom Staate gegebenen Thatsachen und Gesetze der Volkswirthschaft zum Gegenstande des Staatswillens werden, weil sie die elementaren Grundverhältnisse für seine *Interessen* darbieten. Erst hier zeigt es sich dann, daß die höchste Selbstherrlichkeit des Staats nicht so weit geht, um an den von ihm gänzlich unabhängigen Gesetzen der Volkswirthschaft auch nur das Geringste ändern zu können; daß sie daher ein, vom Staatswillen ganz unabhängiges Gebiet bilden, und daher Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft sein können und sein *müssen*. Das Entstehen der Volkswirthschaftslehre ist daher mit dem Punkte gegeben, wo der Begriff des Staats sich von dem der Güter *scheidet*, und jeder in seiner Besonderheit aufgefaßt wird. Und daher scheint es zweifellos, daß die wahre Grundlage sowohl der Geschichte der Nationalökonomie, als die der Verwaltungslehre keine andere ist, als der *Proceß der Unterscheidung und Trennung der Güterlehre und des Staatsbegriffes*. Während die wahre Volkswirthschaftspflege erst da beginnt, wo es sich darum handelt, das Verhältniß der an und für sich bestehenden *Gesetze der Volkswirthschaft auf die Zwecke*

des Staats anzuwenden, enthält dagegen die wirthschaftliche Verwaltung diejenigen Aufgaben des Staats, welche durch das Wesen desselben für das wirthschaftliche Leben gegeben sind. Daraus ergeben sich die entscheidenden Elemente für die Gestalt und Geschichte der letztern.

IV. Es folgt nämlich zuerst, daß ein Volk und eine Literatur, die keinen Begriff vom Staate haben, auch niemals zu einer Lehre von der Verwaltung überhaupt, oder im besondern zur Volkswirthschaftspflege gelangen können. Es wird vielmehr ein ganz anderer Proceß, und damit auch eine ganz andere Gestalt jener Wissenschaften eintreten. Da nämlich der Staat die Verwaltung überhaupt, und mithin auch die volkswirthschaftliche Verwaltung im besondern seiner Natur nach pflegen muß, so wird er stets ein bestimmtes Recht der Volkswirthschaftspflege, eine positive volkswirthschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung erzeugen, seinerseits ganz gleichgültig dagegen, ob die Wissenschaft Volkswirthschaftslehre und -Pflege zu unterscheiden versteht. So wie das geschehen ist, wird sich nun allerdings die Wissenschaft dieses positiven Rechts bemächtigen, und es wird dieselbe im Anschluß an die Bestimmungen desselben eine Gesetzes- und Rechtskunde der wirthschaftlichen Verwaltung des Staats werden. Dieß ist wieder theils systematisch der Fall, wie in Frankreich als droit administratif, oder in Deutschland als die sog. „Verwaltungsrechte" oder „Gesetzkunden"; theils aber auch stückweise für einzelne Gesetze, was sich in allen Ländern wiederholt. Von einem allgemeinen, aus dem Wesen des Staats fließenden, den ganzen Stoff beherrschenden und erleuchtenden Princip ist dabei natürlich keine Rede; eine Wissenschaft kann man das wohl kaum nennen. Daneben aber wird die Vermengung der volkswirthschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Begriffe und Gesetze einfach in hundert verschiedenen Formen fortdauern, manche im Einzelnen nützliche Anregung erzeugen, aber unvermeidlich anstatt einer ihrer selbst gewissen Wissenschaft, wie die Logik, oder Rechtswissenschaft, oder Heilkunde u. s. w. eine unabsehbare Verwirrung hervorbringen. Denn diese Behandlungsweise wird und muß eine gänzlich systemlose sein, da ihre beiden verschmolzenen Elemente, Volkswirthschaft und Verwaltung eben zwei wesentlich verschiedene Systeme enthalten. Es wird daher bei viel Trefflichem im Einzelnen und Ganzen weder eine Volkswirthschaft, noch eine Verwaltung erscheinen. Und das ist in der That der gegenwärtige Zustand.

Daran knüpft sich dann eine weitere Folge, welche man in jenem chaotischen Zustande bequemer Behandlung gar nicht zu erkennen vermag.

V. Da nämlich, wie gesagt, trotzdem der Staat seine wirthschaft-

liche Verwaltung nicht liegen läßt, sondern zum Theil mit großer Energie fortsetzt, so ergibt sich leicht, daß die Volkswirthschaftslehre, die selbst ohne System ist, sich unbewußt dem an Macht und Bedeutung weit überwiegenden Gange der Verwaltung anschließt; sie wird ihre Hauptaufgabe darin suchen, eben dieses System und diese Maßregeln der Verwaltung zu erklären, zu fördern, auch zu bekämpfen; sie wird aus einer Wissenschaft zu einem großen Commentar der wirklichen Verwaltung; sie findet sich selbst nur in demjenigen, was sie für oder gegen jene Richtung der Verwaltung zu sagen weiß, und schließt damit, das verwaltungsrechtliche Princip für das nationalökonomische zu halten, und eine bestimmte Grundauffassung für die Thätigkeit der Verwaltung in wirthschaftlichen Dingen für eine Schule der Volkswirthschaftslehre anzusehen. Damit ist denn der Boden fester Bestimmungen verloren; jetzt erscheinen die Begriffe der „reinen" Nationalökonomie nur noch in dem Lichte, in welchem jene — ihres eigenen Wesens unbewußte — Verwaltungslehre sie fordert oder braucht; sie werden nur so weit herbeigezogen, als man sie braucht; sie werden nur in so weit entwickelt, als sie auf jene volkswirthschaftlichen Maßregeln Bezug haben; und da es keine solche gibt, die nicht mit großen und allgemein wirthschaftlichen Interessen in Berührung stünden, so kann es geschehen, daß jetzt in der Volkswirthschaft statt eines wissenschaftlichen Systems vielmehr Parteien und Parteiinteressen entstehen, jede mit ihrer Volkswirthschaftslehre als Troß und Dienerin des bestimmten administrativen Zweckes, den man ins Auge faßt. Damit verliert denn die reine Wissenschaft ihren Werth, und die Wahrheiten gewinnen die alte Eigenschaft, um so ernstlicher bekämpft zu werden, je weniger sie sich den speciellen Zwecken dienstbar erzeigen können. Die Volkswirthschaftslehre aber, will sie in einem solchen Zustand noch Bedeutung haben, muß von ihrer Stellung herabsteigen, und aus einer großen organischen Wissenschaft zu einer geistigen Räumlichkeit werden, in die man Ueberflüssiges hineinstellt oder Nothwendiges aufbewahrt, eine ordnungs- und vor allen Dingen charakterlose Sammlung von Einzelheiten, die für und gegen alles Gründe und Citate hat, ein Nachschlagebuch für jedes Interesse, eine bereite Dienerin, die niemandem absolut widerspricht, allen in etwas nützt, dafür aber auch selbständig weder Mühe noch Gefahr, weder tiefen Ernst noch ernste Tiefe hat, und zu einer Berieselungs-Anstalt für alle möglichen Ansichten des sogenannten „praktischen Lebens" wird. Das ist zum Theil die Lage dieser Wissenschaft geworden; nirgends deutlicher ist dieselbe, als in dem bekannten Streit über Freihandel und Schutzzoll, die durchaus volkswirthschaftliche

Begriffe sein sollten, während sie verwaltungsrechtliche Principien sind. Nirgends aber wird die Sache ernster, als in der socialen Frage, wo man die Gesellschaftslehre zu einem Theil der Nationalökonomie gemacht, und diese mit der (gesellschaftlichen) Verwaltung so verschmolzen hat, daß man in vollständiger Verwirrung der Begriffe den Socialismus und Communismus, Vorschußkassen und Armenwesen, Creditorganisation und Gütertheilung als volkswirthschaftliche Begriffe fungiren läßt, die Forderungen, welche Ein Interesse an die Verwaltung stellt, als absolutes Gesetz der „reinen" Nationalökonomie bezeichnend, ohne sich zu erinnern, daß die Verwaltung als Thätigkeit des Staats den einzigen Charakter der letzteren, die Vertretung der Harmonie *aller* Interessen enthalten muß. — Doch es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen.

Dieß nun, denken wir, wird sich klarer herausstellen, wenn wir jetzt den kurzen Nachweis liefern, daß das, was man auch historisch die nationalökonomischen Schulen nennt, in der That nichts anderes ist, als eine Reihe von *Principien der wirthschaftlichen Verwaltung auf Grundlage nationalökonomischer Begriffe und Interessen.*

2) *Die drei „Schulen" oder „Systeme" der Nationalökonomie sind als Systeme der wirthschaftlichen Verwaltung aufzufassen.*

Indem wir es eigener Arbeit nunmehr überlassen, die Geschichte der Nationalökonomie und die der Verwaltung im Einzelnen mit Würdigung aller Gesichtspunkte und Namen und Beleuchtung aller bedeutenden Erscheinungen zu behandeln, dürfen wir doch die Behauptung hier begründen und bis zu einem gewissen Grad auch entwickeln, daß in der That in jenen Schulen oder Systemen *nicht* wie man auch noch in neuester Zeit fest gehalten hat, die Grundlagen der Geschichte der Nationalökonomie, sondern vielmehr die der *Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens* gegeben ist. Und die Sache selbst ist, mit Beziehung auf den gesammten Gang der europäischen Entwicklung in der That so einfach, daß auch weniges für vorurtheilsfreie Auffassung genügen wird.

Zu dem Ende müssen wir zuerst bezeichnen, wie diese „Systeme" entstanden sind, und was sie eigentlich bedeuten.

Die Geschichte Europas zeigt uns bekanntlich mit dem 17. Jahrhundert den Keim einer Neugestaltung aller europäischen Dinge, den wir bereits früher auf den Beginn des Kampfes der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnungen und ihres Princips mit der Geschlechter- und

Ständeordnung zurückgeführt haben. Doch ist das, warum es sich hier handelt, nicht die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft. Es ist vielmehr die, der staatsbürgerlichen Gesellschaft entsprechende Staatsidee, welche uns an der Schwelle dieser Zeit entgegentritt. Der Staat, im Königthum vertreten, ist bis zu dieser Epoche auf allen Punkten in der Gewalt der herrschenden gesellschaftlichen Klassen. Daß er als solcher, frei von ihnen, ja ihnen gegenüber, eine auf sich selbst ruhende Existenz haben könne und solle, das fiel niemandem ein. Jetzt aber löst er sich aus dieser Gebundenheit los; er stellt sich selbständig dem Adel, der Geistlichkeit, dem Bürgerstande gegenüber; er nimmt die Rechte und Funktionen, die er bisher allein in ihrem Namen besessen und ausgeübt, für sich als sein in Anspruch; er erzeugt sich seine Organe im Beamtenthum, seine Macht im stehenden Heer, seine Symbole im Wappen und Titel, seine Wirthschaft in den Finanzen, ja seine Begriffe in Imperium, potestas und Obrigkeit. Er wird eine Macht für sich, kämpft gegen die gesellschaftlichen Gewalten, reißt sich von ihrem Einfluß los, und beginnt seinen eigenen Weg. Wir haben ihn im Allgemeinen nicht weiter zu verfolgen.

Allein auf diesem Wege muß er mit Einer Erkenntniß beginnen, die alle andern überragt. Die materiellen Mittel seiner Existenz liegen nicht allein in seinem Willen, die materielle Aufgabe seiner Thätigkeit auch nicht allein in seiner eigenen Finanz. Indem er jetzt alle beherrscht, muß er diese Aufgabe für alle erfüllen, diese Mittel von allen nehmen. Und in dem Kampfe der Staaten untereinander wird es bald klar, daß die Macht und der Glanz des einen Staates gegenüber dem andern keineswegs in Würde und Alter bestehe, sondern in der wirthschaftlichen Kraft, in dem Reichthum und Vermögen seiner Angehörigen. Da und nirgends anders ist die Quelle des Wohlseins und der Kraft des jungen Königthums. Und bald zeigen erschöpfende Kriege und verderbliche Hofwirthschaft gleich nachdrücklich, daß darüber kein Zweifel stattfinden könne. Der Staat aber, hoch über jedes einzelne Recht und jedes einzelne Interesse erhaben, erkennt, daß seine Pflicht, für das Wohl seiner Angehörigen zu sorgen, mit seinem speciellen Interesse identisch sei. Er will dieß thun, weil er es um sein selbst willen thut; er muß es thun, weil die Bedingungen seiner eigenen Macht in den Bedingungen des Wohles seiner Angehörigen liegen. Aber noch ist das Leben der Völker ein einfaches, noch ist auch das Gebiet der Aufgaben des Staats kein vielfach verworrenes, in tausend Gestalten auftretendes; noch ist auch kein Bewußtsein davon lebendig, daß jenes Leben in sich selbst Gesetze trage, die unabänderlich dastehen, wie die Gesetze der Natur. Der junge selbständige Staat

hat daher noch Grund zu dem Glauben, daß er mit Einem Grundgedanken, mit Einer Richtung, mit Einem Princip das wirthschaftliche Wohlsein seines Volkes, die wirthschaftliche Entwicklung desselben beherrschen könne. Er bildet sich daher zunächst Einen solchen leitenden Gedanken für seine ganze, auf das volkswirthschaftliche Leben des Volkes gerichtete Thätigkeit aus; diesen Gedanken verwirklicht er in hundert Formen, in hundert Maßregeln; er wird zu einem System, und dieß „System," theoretisch behandelt, nennt die folgende Zeit eine „Schule." So sind die „Schulen" entstanden.

Das Erste nun, was uns dabei klar wird, ist das, daß alle diese Schulen genau dasselbe wollen — den wirthschaftlichen Wohlstand des Volks, zunächst um des Staats willen. In dem letzten Zweck, in der untersten Basis, der Vorstellung vom reichen Staatsbürger, gibt es daher keine verschiedenen „Systeme." Diese beginnen offenbar erst da, wo der Staat sich die Frage aufstellen muß, nicht was er will, denn das weiß er ja ohnehin, sondern wie er es will — wo der Staat sich die Frage aufstellt, welche Maßregeln er nun ergreifen müsse, um sein Ziel, den Reichthum des Volkes zu erlangen. Offenbar nun hängen diese Maßregeln vor allem von der weitern Frage ab, worin denn dieser Reichthum des Volkes bestehe. Die Antwort auf diese Frage hätte nun allerdings die „reine" Nationalökonomie geben sollen; allein dieselbe existirte eben nicht. Der Staat aber konnte nicht warten, bis sie etwa entstanden wäre. Er mußte vielmehr, ohne sich viel um wissenschaftliche Grundlagen zu kümmern, eben aus seiner Selbständigkeit heraus, dasjenige für Volksreichthum halten, was am meisten geeignet war, seine Wirthschaft zu heben. Es kam deßhalb gar nicht zu der Frage, was an und für sich Reichthum sei, sondern nur zu der, welche Art des Reichthums ihm am faßbarsten Vortheil bringe, das ist, die Einnahmen seiner Kasse vermehre. Es war natürlich, daß das als Reichthum überhaupt galt. So geschah es, daß man den Begriff der Güter mit demjenigen verwechselte, was den Staat reich machte; daß eine reine Güterlehre daraus nicht entspringen könne, war um so klarer, als die Folge jener Auffassung nicht etwa die war, daß der Staat mit seinen Forderungen da aufhören müsse, wo die Bedingungen des Einzelwohles angegriffen würden, sondern daß es sich überhaupt nur darum handle, vermöge des Einzelwohles den Staat zu bereichern. So konnte es jetzt verschiedene „Schulen" geben, je nachdem dieser Zweck bei dieser oder jener Art der Güter leichter erreicht werden konnte. Das Wesen dieser Schulen überhaupt bestand demnach darin, das System von Verwaltungsmaßregeln zu entwickeln, welches die besten Mittel für die Vermehrung des Volksreichthums

durch die Verwaltungsmaßregeln des Staats enthielt. Die einzelne Schule dagegen entstand, indem sich jene Ideen und Forderungen der Art von Gütern anpassen mußten, in der man den Reichthum des Volkes sah. Die Stellung der Nationalökonomie in diesen Schulen war nun sehr einfach. Die Schulen selbst sind zwar nicht die Geschichte der Nationalökonomie, aber sie enthalten dieselbe. Im Merkantilsystem ist die letztere noch gar nichts, als ein einfaches Beweismittel, ein Correlat des großen Systems der Volkswirthschaftspflege, das wir mit jenem Worte bezeichnen, ohne Bewußtsein ihrer Selbständigkeit, ohne eigene Begriffe und Definitionen. Die Nationalökonomie erscheint hier fast nur in den Folgen, welche das Merkantilsystem anstrebt. Im physiokratischen System dagegen beginnt die Güterlehre, ihre erste Selbständigkeit zu entwickeln. Allerdings wird sie noch eigentlich nicht um ihrer selbst willen untersucht; daß es eine Lehre von den Gütern gebe, die einen Werth und eine Bedeutung habe, auch ohne praktische Anwendung für die Verwaltung, wird nicht erkannt, sondern höchstens geahnt. Aber doch ist das Verhältniß schon ein ganz anderes. Die nationalökonomische Grundlage des Merkantilsystems ist eine Behauptung, die des physiokratischen Systems aber schon ein Beweis. Die Gesetze der Nationalökonomie scheiden sich hier zuerst von den Gesetzen des Staats, welche von jenen gefordert werden; aber auch jetzt noch stehen die erstern noch nicht um ihrer selbst willen da; sie werden noch immer nur deßhalb gesucht und entwickelt oder geglaubt, um einen Beweis für die Forderungen zu haben, die man in ihrem Namen an die Verwaltung stellt. Deßhalb findet auch in den nationalökonomischen Grundsätzen derselben kein Fortschritt, keine Bewegung statt, während die administrative Anwendung nach allen Richtungen hin sich ausdehnt. Dieß wird erst anders in dem sogenannten „Industrie-System," dessen Gründer Adam Smith ist. Hier ist die Scheidung zwischen Nationalökonomie und Verwaltungslehre im Principe vollbracht; das ist der erste und prägnante Charakter dieser Schule; aber sie wird in der Wirklichkeit nicht durchgeführt, und darauf beruht der zweite Charakter derselben. Dieselbe bietet daher ein durchstehendes Gemisch von rein nationalökonomischen und administrativen Begriffen, Gesetzen und Maßregeln; aber während die Elemente der Güterlehre in Arbeit und Werth hier zum erstenmal zur Geltung gelangen, fehlt der Begriff des Staats und der der Verwaltung. Dagegen tritt ein anderes, dieses System von den früheren tief unterscheidendes Merkmal auf. Durch das Eingehen auf die selbständigen Elemente der reinen Güterlehre entsteht die Erkenntniß, daß die Gesetze derselben an sich von der Verwaltung ganz unabhängig, und die Meinung, daß die Interessen der

Nationalökonomie im Gegensatze zu den Interessen des Staats dastehen. Die Nationalökonomie tritt daher der Staatsverwaltung direkt und fast feindlich gegenüber, und dennoch kann sie derselben nicht entbehren. So entsteht in dem gesammten Gebiete jenes Systems eben das veränderliche Verhältniß, das dasselbe bis zum heutigen Tage charakterisirt. Die neue Nationalökonomie, ohne Verständniß des Staatsbegriffes und des Wesens der Verwaltung und in der Selbstgewißheit ihrer eigenen Gesetze, ordnet sich die erstere als einen immanenten Theil unter; sie fordert, daß die Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens gleichsam als ein Moment an ihr selbst erscheinen solle; sie negirt den nationalökonomischen Charakter aller derjenigen Thätigkeiten des Staats, die nicht mit ihren einfachen Principien in äußerer Harmonie stehen; sie löst daher den Begriff und Inhalt der selbständigen Verwaltungslehre in lauter rein nationalökonomische Sätze und Forderungen auf, zerbröckelt den in der Rechtsphilosophie sich erhaltenden selbständigen Staatsbegriff, weist seine Anwendung auf ihr Gebiet als eine ihr fremde Potenz ab, und verliert dadurch den lebendigen Zusammenhang zwischen sich und der Verwaltung, der noch in der physiokratischen Schule bestanden hat. Die Verwaltung ihrerseits, obwohl des Werthes der Nationalökonomie sich wohl bewußt, hat sich unterdessen mit mächtigen und großen Schritten weiter gebildet. Es ist gar keine Frage, daß sie trotz jener Verschmelzung dennoch etwas sehr Selbständiges neben der Güterlehre ist. Sie geht daher ihren eigenen Weg in Gesetzen, Verordnungen und Anstalten; das was sie ihrerseits schafft und schaffen will, stellt sich mit gleicher Berechtigung neben jene Nationalökonomie; es bedarf auch seinerseits der wissenschaftlichen Verarbeitung, und so entsteht das Verwaltungsrecht, dessen Begriff und Inhalt wir von Frankreich empfangen, während die älteste Nationalökonomie englischen Ursprungs ist. Das Verwaltungsrecht seinerseits aber ist wesentlich positiv, es kann nur de lege lata handeln, es kann sich, an das Gegebene streng anschließend, nicht auf Gebiete beziehen, die kein positives Recht haben, es ist daher beschränkt auf sein Gebiet; es ist eine mehr interpretative, als rationelle Lehre. Es genügt daher nicht. Es muß neben ihm ein System geben, das das Ganze umfaßt, und nach einem organischen Bilde trachtet, dem Staate entsprechen, den es zum Ausdruck bilden soll. So entsteht die Polizeiwissenschaft. Allein diese hat nirgends einen festen Boden, da ihr zwar die Aufgabe des Staats, nicht aber der Begriff desselben klar wird. Sie hat weder die Kraft, sich denselben selbst zu verschaffen, noch die, ihn von der Rechtsphilosophie aufzunehmen. Sie kann daher auch nicht in ordnungslose Gestalt der Nationalökonomie eingreifen; sie

bleibt ein machtloses Scheinbild neben dieser und dem Verwaltungsrecht; so ist hier auf allen Punkten die ganze Ordnung der Begriffe aufgelöst; nur die Nationalökonomie überragt durch ihre Masse alle übrigen Theile, ohne doch genügen zu können, und in diesem Zustand verläuft das Industriesystem. Es ist nun wohl klar, daß wir auf diesem Wege zu keinem rechten Abschluß gedeihen. Der Fortschritt, der uns zur Beherrschung dieses mächtigen Gebietes der inneren Geschichte Europas bringen wird, liegt offenbar zunächst darin, daß wir jene „Schulen" oder „Systeme" als die Grundlage der sich entwickelnden Volkswirthschaftspflege und nicht mehr als die der Nationalökonomie ansehen. Allein dabei ist nur Eins festzuhalten, das man betonen muß.

Jedes dieser Systeme ist nämlich nicht etwa ein System der wirthschaftlichen Verwaltung im Ganzen, sondern es enthält stets nur eine ganz bestimmte Anforderung an diese Verwaltung. Eben darum geht es mit seinem Inhalt keineswegs unter, sondern es erhält diesen Inhalt und seine Forderung als eine dauernde, wenn auch in veränderter Gestalt, in allen Zeiten und Wandlungen der Volkswirthschaftspflege. Die Geschichte jener Systeme hat daher mit der Zeit ihrer Geltung und Herrschaft keineswegs abzuschließen; man soll und kann ihre Wirkung und ihren Inhalt bis in alle Zeiten verfolgen. Sie sind daher nicht selbst die Geschichte der Verwaltung, aber keine Geschichte der Verwaltung kann ohne sie vollständig sein.

Eben deßhalb muß man sich für die letztere wohl dahin einigen, daß dieselbe zwar in ihrem höchsten Principe durch jene Systeme ausgedrückt wird, daß aber in Beziehung auf den Inhalt der wirthschaftlichen Verwaltung jeder Theil seine eigene Geschichte hat. Dadurch wird nun der Stoff, der uns hier vorliegt, so mächtig, wie gar kein anderer der ganzen Wissenschaft. Der Verwaltungslehre als Ganzem bleibt daher vor der Hand wohl nur Eins erreichbar; das ist das Zusammenfassen aller dieser selbständigen Theile in Ein organisches Ganze. Wir werden dieß versuchen.

Doch mag es uns gestattet sein, im obigen Sinne einen Blick auf jene drei Systeme in ihrer historischen Bedeutung und Entwicklung zu werfen.

3) Die einzelnen Systeme in ihrer nationalen und administrativen Bedeutung.

Indem wir uns nun diesen einzelnen Systemen und ihrer kurzen Charakteristik zuwenden, tritt uns Eine Thatsache entgegen, die für ihr Verständniß entscheidend wirkt.

In der That nämlich haben diese drei Systeme allerdings für ganz Europa gegolten. Allein von der Verwaltung ausgehend und für sie bestimmt, werden sie dem Wesen nach für alle gleich, doch in der Wirklichkeit von der individuellen, nationalen Gestalt des concreten Staatslebens der einzelnen Staaten erfaßt und nehmen dadurch selbst eine specifische, nationale Gestalt an. Sie sind andere in jedem Staate. Es genügt nicht, einfach ihre Theorie hinzustellen; man muß sie in den einzelnen Staaten je nach der Besonderheit derselben wirksam sehen; und das wieder beruht darauf, daß sie sich an bestimmte praktische Zustände und Aufgaben der Verwaltung anschließen und ihre Verschiedenheit von der Verschiedenheit der Verhältnisse empfangen, auf die ihr Princip angewendet wird. Die Geschichte Europas ist auch hier eine Geschichte großer individueller Gestaltungen auf gleichartiger Grundlage; in dem Verständniß dieses Elementes des Werdens ruht sein Reichthum.

Wir werden daher, wenn auch nur in Andeutung, die einzelnen Systeme von diesem Standpunkt charakterisiren. Ihren allgemeinen Inhalt dürfen wir als bekannt voraussetzen.

a) Das Merkantilsystem in England, Frankreich und Deutschland.

England. Daß und warum England, seinem ganzen auf Selbstverwaltung beruhenden Staatsleben nach, von jeher unfähig war und ist, ein Eingreifen der Regierung in das Leben des Volkes zu erzeugen oder zu ertragen, ist schon früher bezeichnet. Wenn daher trotzdem hier ein „System" für die Verwaltung der wirthschaftlichen Interessen auftreten und zur Geltung gelangen konnte, so mußte sich dasselbe naturgemäß zunächst und vor allem auf dasjenige Gebiet beziehen, auf dem der Einzelne und sogar die Selbstverwaltung ohnmächtig ist. Das ist die Thätigkeit der Staatsverwaltung für den auswärtigen Verkehr, bei der die Rückwirkungen derselben auf den inneren dann der Natur der Sache überlassen werden. Und dieß ist das Verhältniß des Merkantilsystems in England.

In England zuerst ist das Merkantilsystem überhaupt nie zu einem System der inneren wirthschaftlichen Verwaltung geworden, sondern tritt von Anfang an als das Princip für die Volkswirthschaftspflege im internationalen Verkehr auf. Und zwar ist das nicht bloß der Charakter desselben in der Theorie des 17. Jahrhunderts seit Man und Culpepper, sondern eben so sehr des wirklich geltenden Rechts. Das Merkantilsystem mit seinen nationalökonomischen Grundgedanken des Geldreichthums wird für die Verwaltung zur Forderung

bleibt ein machtloses Scheinbild neben dieser und dem Verwaltungsrecht; so ist hier auf allen Punkten die ganze Ordnung der Begriffe aufgelöst; nur die Nationalökonomie überragt durch ihre Masse alle übrigen Theile, ohne doch genügen zu können, und in diesem Zustand verläuft das Industriesystem. Es ist nun wohl klar, daß wir auf diesem Wege zu keinem rechten Abschluß gedeihen. Der Fortschritt, der uns zur Beherrschung dieses mächtigen Gebietes der inneren Geschichte Europas bringen wird, liegt offenbar zunächst darin, daß wir jene „Schulen" oder „Systeme" als die Grundlage der sich entwickelnden Volkswirthschaftspflege und nicht mehr als die der Nationalökonomie ansehen. Allein dabei ist nur Eins festzuhalten, das man betonen muß.

Jedes dieser Systeme ist nämlich nicht etwa ein System der wirthschaftlichen Verwaltung im Ganzen, sondern es enthält stets nur eine ganz bestimmte Anforderung an diese Verwaltung. Eben darum geht es mit seinem Inhalt keineswegs unter, sondern es erhält diesen Inhalt und seine Forderung als eine dauernde, wenn auch in veränderter Gestalt, in allen Zeiten und Wandlungen der Volkswirthschaftspflege. Die Geschichte jener Systeme hat daher mit der Zeit ihrer Geltung und Herrschaft keineswegs abzuschließen; man soll und kann ihre Wirkung und ihren Inhalt bis in alle Zeiten verfolgen. Sie sind daher nicht selbst die Geschichte der Verwaltung, aber keine Geschichte der Verwaltung kann ohne sie vollständig sein.

Eben deßhalb muß man sich für die letztere wohl dahin einigen, daß dieselbe zwar in ihrem höchsten Principe durch jene Systeme ausgedrückt wird, daß aber in Beziehung auf den Inhalt der wirthschaftlichen Verwaltung jeder Theil seine eigene Geschichte hat. Dadurch wird nun der Stoff, der uns hier vorliegt, so mächtig, wie gar kein anderer der ganzen Wissenschaft. Der Verwaltungslehre als Ganzem bleibt daher vor der Hand wohl nur Eins erreichbar; das ist das Zusammenfassen aller dieser selbständigen Theile in Ein organisches Ganze. Wir werden dieß versuchen.

Doch mag es uns gestattet sein, im obigen Sinne einen Blick auf jene drei Systeme in ihrer historischen Bedeutung und Entwicklung zu werfen.

3) Die einzelnen Systeme in ihrer nationalen und administrativen Bedeutung.

Indem wir uns nun diesen einzelnen Systemen und ihrer kurzen Charakteristik zuwenden, tritt uns Eine Thatsache entgegen, die für ihr Verständniß entscheidend wirkt.

In der That nämlich haben diese drei Systeme allerdings für ganz Europa gegolten. Allein von der Verwaltung ausgehend und für sie bestimmt, werden sie dem Wesen nach für alle gleich, doch in der Wirklichkeit von der individuellen, nationalen Gestalt des concreten Staatslebens der einzelnen Staaten erfaßt und nehmen dadurch selbst eine specifische, nationale Gestalt an. Sie sind andere in jedem Staate. Es genügt nicht, einfach ihre Theorie hinzustellen; man muß sie in den einzelnen Staaten je nach der Besonderheit derselben wirksam sehen; und das wieder beruht darauf, daß sie sich an bestimmte praktische Zustände und Aufgaben der Verwaltung anschließen und ihre Verschiedenheit von der Verschiedenheit der Verhältnisse empfangen, auf die ihr Princip angewendet wird. Die Geschichte Europas ist auch hier eine Geschichte großer individueller Gestaltungen auf gleichartiger Grundlage; in dem Verständniß dieses Elementes des Werdens ruht sein Reichthum.

Wir werden daher, wenn auch nur in Andeutung, die einzelnen Systeme von diesem Standpunkt charakterisiren. Ihren allgemeinen Inhalt dürfen wir als bekannt voraussetzen.

a) Das Merkantilsystem in England, Frankreich und Deutschland.

England. Daß und warum England, seinem ganzen auf Selbstverwaltung beruhenden Staatsleben nach, von jeher unfähig war und ist, ein Eingreifen der Regierung in das Leben des Volkes zu erzeugen oder zu ertragen, ist schon früher bezeichnet. Wenn daher trotzdem hier ein „System" für die Verwaltung der wirthschaftlichen Interessen auftreten und zur Geltung gelangen konnte, so mußte sich dasselbe naturgemäß zunächst und vor allem auf dasjenige Gebiet beziehen, auf dem der Einzelne und sogar die Selbstverwaltung ohnmächtig ist. Das ist die Thätigkeit der Staatsverwaltung für den auswärtigen Verkehr, bei der die Rückwirkungen derselben auf den inneren dann der Natur der Sache überlassen werden. Und dieß ist das Verhältniß des Merkantilsystems in England.

In England zuerst ist das Merkantilsystem überhaupt nie zu einem System der inneren wirthschaftlichen Verwaltung geworden, sondern tritt von Anfang an als das Princip für die Volkswirthschaftspflege im internationalen Verkehr auf. Und zwar ist das nicht bloß der Charakter desselben in der Theorie des 17. Jahrhunderts seit Man und Culpepper, sondern eben so sehr des wirklich geltenden Rechts. Das Merkantilsystem mit seinen nationalökonomischen Grundgedanken des Geldreichthums wird für die Verwaltung zur Forderung

nach dem Schutze der eigenen Flagge und der inneren Produktion, zur Grundlage des Krieges mit Holland um den Alleinhandel im transatlantischen Verkehr, zum Anstoß der Verträge mit Portugal und andern Staaten. England will den Staat und seine Einmischung in sein wirthschaftliches Leben schon unter dem Merkantilsystem nur da, wo allein der Staat als solcher zu functioniren fähig ist und die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, in dem Gegensatz der Interessen der ganzen Nation gegenüber den andern Nationen. Das war schon im 17. Jahrhundert der Charakter der englischen Volkswirthschaftspflege und das ist er noch. Das Merkantilsystem als Princip der Verwaltung unterscheidet sich in England daher von dem aller andern Staaten genau so, wie der Charakter dieses Staates selbst von den übrigen des Continents. Jede Einmischung der Regierung in die inneren Angelegenheiten wird auch unter dem Merkantilsystem grundsätzlich abgewiesen. Nicht erst Adam Smith hat dieß Princip ausgesprochen, sondern er hat es nur auch auf den internationalen Verkehr ausgedehnt; sein Freihandel ist nichts anderes, als die Befreiung von jeder selbständigen Einmischung der Verwaltung auf dem einzigen Gebiete, auf dem die Nation sie bisher zugelassen oder gefordert. Von dem, was wir den Colbertismus nennen, ist in England gar keine Rede, eben so wenig unter der Herrschaft des Merkantilsystems als später. Da existirt keine Befreiung der Gewerbe, keine Erleichterung des inneren Handels, kein Kampf mit Monopolen, weil England sie nicht hatte; es existirt kein Versuch, den Stand der Kaufleute und Producenten zu heben oder zur Ehre zu bringen, weil England dessen nicht bedurfte; da entsteht kein Versuch, Musterfabriken, Kunstschulen oder ähnliches anzulegen, weil Englands Selbstverwaltung, die stolze Selbstgewißheit des Individuums, dem widersprach. Von einem System der Volkswirthschaftspflege auf Grundlage der Principien des Merkantilsystems ist daher auch damals keine Rede; die Verschiedenheit von dem sich büreaukratisch organisirenden Frankreich und dem an einzelnen Maßregeln herum experimentirenden, auch hier einheitslosen Deutschland ist eine durchgreifende; das verwaltungsrechtliche Princip des englischen Merkantilsystems ist: Schutz des Verkehrs nach Außen und völlige Selbstverwaltung ohne alle Regierungsthätigkeit im Innern. Nicht einmal das Nächstliegende, das Bankwesen und das Straßenwesen, ordnet die Regierung; von einem Wasserwesen, von einem Schifffahrtswesen (die merchants chipping Act ist bekanntlich erst 1854 gegeben), von einer Wiesenpolizei, von einem Grundbuchswesen, von Land-, Forst- oder Bergbauordnungen im Sinne des Merkantilsystems ist keine Spur vorhanden. Vergleicht man Englands Merkantilsystem mit dem

des Continents, so ist es keine Frage, daß dasselbe überhaupt gar nicht vom Standpunkt einer nationalökonomischen Theorie, sondern nur von dem des englischen Staatslebens aus verstanden werden könne.

Wesentlich anders ist dagegen das Bild des Merkantilsystems in Frankreich. Die Gewalt des persönlichen Staats und der Gedanke, daß die höchste Entwicklung des Einzelnen nur durch die Macht und den Glanz des Staats begründet werden könne — dieß specifische Princip der romanischen Völker ist bereits durch Richelieu fest begründet. Es steht fest, daß die Selbständigkeit des Einzelnen eine Gefahr für das Ganze ist. Es folgt, daß wie in andern Dingen, so auch in volkswirthschaftlichen Interessen, der Fortschritt des Einzelnen nur durch die Thätigkeit des Ganzen gewonnen werden kann. So wie daher im Merkantilsystem die entscheidende Wichtigkeit der volkswirthschaftlichen Entwicklung für den Staat zum Bewußtsein kommt, und die Regierung Ludwigs XIV. des Geldes und wieder des Geldes bedarf, so beginnt der Staat es als seine erste Aufgabe anzusehen, die gesammte Volkswirthschaftspflege im Sinne jener Principien in die Hand zu nehmen. Auf diese Weise entsteht das erste, als ein Ganzes aufgefaßte und mit blendendem Glanze durchgeführte System der Volkswirthschaftspflege in Europa. Und zwar ist dasselbe in Beziehung auf den internationalen Verkehr allerdings dem englischen natürlich gleichartig. Daß er den Schutz der einheimischen Produktion durch Navigationszölle und Schutzzölle gegen fremde Concurrenz will, ist natürlich, und nicht das Eigenthümliche des französischen Merkantilsystems. Dasselbe besteht vielmehr charakteristisch in dem großartig durchgeführten Versuch, durch alle der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel die innere industrielle Produktion zu fördern. Es ist wahr, daß die Volkswirthschaftspflege, die sich daraus ergiebt, wesentlich nur eine Sorge für die höhere Industrie ist; allein das ist sie in einem Maße, die ganz Europa blendet, und die allenthalben durch ihre glänzenden Erfolge zur Nachahmung oder wenigstens zur Bewunderung hinreißt. Frankreich selbst erkennt das; es folgt auf allen Punkten willig und dankbar der mächtigen Hand, die es leitet; es will auch in der Industrie beherrscht werden von der Staatsgewalt, und es wird beherrscht. Unter dem mächtigen Schutze der höchsten Gewalt regt sich die industrielle Tüchtigkeit der Nation; sie tritt alsbald siegreich auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete auf; es ist die Kunst und der Geschmack im Dienste der wirthschaftlichen Produktion, es ist der unerschöpfliche freie Werth, der sich zur Basis der industriellen Stellung Frankreichs mit der Welt macht, und die Regierung mit richtigem Verständniß des Charakters ihrer Nation geht voran. Sie errichtet Manufakturen und Fabriken, sie

gründet Sèvres und die Gobelins, sie ehrt den Fabrikanten, sie fördert die Kunst und Wissenschaft, sie schafft die Académie und die École des Beaux-Arts; sie geht weiter und gründet die großen Handelsgesellschaften mit ihren mächtigen Mitteln; ein allgemeines Wohlbehagen breitet sich über das Ganze aus; selbst die Finanzen gelangen zu einem nie geahnten Aufschwung; und so ist der wahre Kern des Merkantilsystems in Frankreich nicht mehr diese oder jene nationalökonomische Anschauung, sondern vielmehr der Gedanke, daß die Volkswirthschaft nur unter der Hand der leitenden Regierung ihre höchste Entwicklung erlangen könne.

Dieses ächt französische System ist nur wenig durch eine eigene Literatur vertreten. Es war der große, staatsmännische Blick eines einzelnen Mannes, der dieß vermochte. Hier wie immer hat Frankreichs Schicksal auf der Individualität seines Herrschers geruht. Das dankbare Volk aber nannte das System, das aus der abstracten Lehre der Merkantilisten zu einem praktischen System der wirthschaftlichen Verwaltung geworden, und dem es seine industrielle Stellung in der Welt bis zum heutigen Tage dankt, mit gutem Recht nicht etwa das Merkantilsystem, sondern den Colbertismus. Der Colbertismus ist keine Nationalökonomie; er ist die auf den Principien des Merkantilsystems gebaute innere Volkswirthschaftspflege der höheren Industrie. Der Colbertismus ist der Beginn der Volkswirthschaftspflege überhaupt; er gehört ganz der Verwaltungslehre. England war unfähig, ihn zu ertragen, Deutschland war unfähig, ihn zu erzeugen, und der Mangel eines Begriffs der Verwaltung und ihrer Scheidung von der Nationalökonomie macht es auch jetzt noch schwer, ihn recht zu verstehen. Aber es ist kein Zweifel, daß in ihm der Keim aller wirthschaftlichen Verwaltung liegt, die noch immer ihre ganze Bedeutung für Europa nicht entfaltet hat. Denn in ihm zuerst tritt der Staat als Staat handelnd auf; und jetzt erst ist es möglich, daß er auch Fehler begehe, die dann die Grundlage der Erkenntniß des Wahren werden. Und schon das 18. Jahrhundert thut eben in dieser Richtung einen mächtigen Schritt vorwärts.

Was nun endlich das Merkantilsystem in Deutschland betrifft, so ist die Gestalt, welche dasselbe hier annimmt, eben so bezeichnend für dieß große Volk und seinen ganzen staatlichen Charakter, als für Frankreich und England. Auch in Deutschland muß man Wesen und Wirkung jenes Systems nicht etwa auf seinen einfachen nationalökonomischen Grundgedanken, sondern auf die Elemente des öffentlichen Rechts zurückführen. Als im 17. Jahrhundert der Reichthum als eine der großen Grundlagen der staatlichen Macht den Herrschern zum

Bewußtsein kommt, besitzt Deutschland als Ganzes überhaupt keine Verwaltung. Es besteht aus lauter einzelnen Souveränetäten. Der deutsche Reichstag ist gänzlich machtlos; die einzelnen Souveräne aber sind innerhalb ihrer Territorien dasselbe, was Ludwig XIV. in Frankreich war, oder wollten es doch sein. Wenn daher auch das deutsche Volk als Ganzes sich einen volkswirthschaftlichen Colbertismus hätte gefallen lassen, so gab es doch niemanden, der ihn hätte einführen können. Die deutschen Reichstage bleiben daher bei einem schwachen Versuch stehen, namentlich im 16. Jahrhundert, wenigstens negativ gewisse polizeiliche Maßregeln für die Volkswirthschaft durchzuführen, Schutzzölle aufzustellen, allerlei Luxus zu verbieten u. a. m.; allein das Ganze bleibt ohne Bedeutung. Die Religionswirren und der dreißigjährige Krieg drücken jeden Aufschwung zu Boden. Erst nach demselben bricht sich ein gemeinsames Bewußtsein Bahn. Und hier ist es nun keinen Augenblick zu verkennen, daß auch auf dem Gebiete der Volkswirthschaft nicht der englische, sondern der französische Gedanke zur Geltung gelangt. Auch in Deutschland wollen die Regierungen die Völker durch ihr polizeiliches Eingreifen reich machen; das ist der specifische Charakter dieser Epoche. Nur hat natürlich Deutschland eben so wenig einen Colbert, wie es einen Ludwig XIV. hat. Ihre Stelle vertritt vielmehr auch hier die Wissenschaft, und das deutsche Merkantilsystem erscheint daher als die erste Aufnahme volkswirthschaftlicher Grundsätze in die neue Polizeiwissenschaft. Hier nun muß man wohl das 17. und 18. Jahrhundert ziemlich bestimmt scheiden. Als die beiden Hauptvertreter dieser Zeiten kann man Seckendorff und Justi ansehen. Seckendorff ist der Erste, der auf einer für seine Zeit wahrhaft großartigen Basis die Volkswirthschaftspflege in die Staatswissenschaft aufgenommen hat. Allerdings geht Klock de Aerario (1651) ihm voraus, in vieler Beziehung mit weiterem und freierem Blick, aber dennoch eigentlich ohne systematische Auffassung. Klock hat die Grundsätze des Merkantilsystems einseitig vertreten, aber im Grunde ist er kein Volkswirth, sondern der erste Vertreter der Finanzwissenschaft in Deutschland, und Vauban und Boisguillebert in Frankreich müssen ihm als seine bedeutendsten Nachfolger zur Seite gestellt werden. Seckendorff dagegen drückt der späteren Zeit den Stempel der specifisch deutschen Entwicklung auf. In Deutschland war von jeher die Einheit seines Lebens nur in der Wissenschaft, der Arbeit des Geistes, vorhanden, und Seckendorff ist es, der die ganze volkswirthschaftliche Verwaltung in diesem Sinne zu einem Theile der deutschen Wissenschaft vom Staate gemacht hat. In seinem Teutschen Fürstenstaat (1655) erscheint dieselbe als „der Ander Hauptpunkt der Regierung, welcher besteht in Aufrichtung guter

Ordnung und Gesätze für die Wohlfahrt und gemeinen Nutz deß Vatterlandes." (Ander Theil C. VIII.) Allerdings ist der Standpunkt Seckendorffs charakteristisch. Er spricht nur von Ordnung; die Gesetze sollen Frieden und Ruhe herstellen und namentlich „eine gute Fürsichtige Anstalt und Ordnung über alle Handthierung und Nahrung im Lande" einrichten. Von einem positiven Eingreifen ist eigentlich noch keine Rede; er hat kein eigentlich nationalökonomisches Princip und die Ideen des Merkantilsystems sind ihm offenbar so wenig bekannt, als die englische Literatur. Sein Buch ist dagegen anzusehen als die Grundlage der späteren Polizeiwissenschaft in ihrer Anwendung auf die Volkswirthschaft; er will auf allen Punkten den negativen Schutz gegen die innere Störung aller Produktionszweige, des Handels, der Gewerbe und auch der Landwirthschaft; der in ihm zuerst klar ausgesprochene, wenn auch nicht philosophisch erfaßte Eudämonismus erscheint noch bloß als Gericht und Polizei, beides aber stets zur „Wohlfahrt und gemeinem Nutz" des Landes. Während nun das philosophische Princip durch Pufendorf und besonders durch Wolff in großartiger Weise entwickelt wird, wartet das volkswirthschaftliche noch ein ganzes Jahrhundert, ehe es sich zu einem wissenschaftlichen System entwickelt, und dieß System ist dann allerdings nichts als eine ausgearbeitete Theorie des Merkantilsystems. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist J. G. v. Justi. Seine erste bedeutende Arbeit ist „Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften" (1755, 2 Bde). Dieß Werk, das Kautz ein wenig mit Uebergehung Seckendorffs das „erste systematische Werk über Volks- und Staatswirthschaft in Deutschland" nennt, ist allerdings die erste systematische Ausführung des Eudämonismus auf der nationalökonomischen Grundlage des Merkantilsystems; allein es ist nicht richtig, es bloß für sich zu betrachten. Denn es ist vielmehr eine Vorarbeit Justi's, die noch einseitig am Merkantilsystem hängt und vielmehr den Schlußpunkt seiner Herrschaft in Deutschland als den Mittelpunkt derselben bildet. Justi selbst ist rasch über denselben hinweg gelangt. Schon fünf Jahre später schrieb er sein Hauptwerk, das erste wissenschaftliche System der innern Verwaltung überhaupt, seine Polizeiwissenschaft (1760—61, 2 Bde. 4.). Allerdings wird in diesem Werke „die Policey die Grundveste der Glückseligkeit der Staaten" (§. 6). Aber hier unterscheidet Justi bereits die „unbeweglichen Güter" von den „beweglichen," und geht so selbst den Physiokraten vorauf, den engen Standpunkt der Merkantilisten zum Theil überwindend. Er sagt schon §. 11: „Die Beschaffenheit der unbeweglichen Güter im Lande muß mit dem gemeinschaftlichen Besten

beſtändig in der genaueſten Verbindung und Uebereinſtimmung ſtehen;" in §. 18 erkennt er zweitens: „der Nahrungsſtand im Lande muß allezeit ſowohl mit der Wohlfahrt der einzelnen Familien als dem gemeinen Beſten in Verbindung ſtehen," und endlich erkennt er (§. 19 ff.), daß „der ſittliche Zuſtand der Unterthanen ſowohl für die einzelnen Familien als für das gemeine Beſte vom größten Einfluß iſt." Hier erkennt man deutlich das Durchgreifen der Wolffſchen Idee; es iſt die Erhebung zu einer ſyſtematiſchen, großartig angelegten Verwaltungslehre überhaupt, die aber ſchon bei Juſti nicht recht zu Stande kommt, weil auch ihm die unklare Vorſtellung von dem „Gemeinen Beſten" an die Stelle des beſtimmten Begriffs vom Staat tritt, ohne den die Vermengung von Nationalökonomie und Verwaltungslehre unvermeidlich bleibt und ſelbſt die merkantiliſtiſche Vorſtellung vom Werthe des Geldes und der Induſtrie überragt, welche jene Zeit charakteriſirt. Durch alles dieß zuſammengenommen kommt Deutſchland zwar nicht in ſeiner ſtaatlichen Ordnung, wohl aber in ſeiner Wiſſenſchaft zu einem Syſtem der Volkswirthſchaftspflege, wie es theoretiſch kein ander Volk aufzuweiſen hat. Die praktiſche Durchführung der Ideen des Merkantilismus jedoch konnte nur in den einzelnen Staaten verſucht werden. Und hier traten wie immer die beiden deutſchen Großmächte, Oeſterreich und Preußen, an die Spitze; Oeſterreich weſentlich auf literariſchem Gebiet durch Becher und namentlich durch W. J. Horneck: Oeſterreich über alles, wenn es nur will (1654), ein Mann, der es bewies, daß es Deutſchland nicht an einem Colbert, ſondern nur an einem Reiche fehlte, das ihn verſtanden hätte. Die übrigen deutſchen Staaten waren damals wie jetzt für große Gedanken zu klein. Die Geſchichte dieſer Zeit und ihrer Erſcheinungen iſt noch zu ſchreiben; erſt wenn die deutſchen Kulturhiſtoriker die Kraft haben werden, Männer wie Horneck ſo meiſterhaft zu individualiſiren, wie es Roſcher in Hildebrands Jahrbüchern gethan, wird man wiſſen, was Leo geahnt, daß die Hälfte des innern Lebens auch dieſer Epoche in der nach den Grundſätzen des Merkantilſyſtems vorſchreitenden Volkswirthſchaftspflege beſtanden hat. Hier können wir es nur andeuten.

Faßt man nun den Einfluß des Merkantilſyſtems auf Europa und ſpeciell in Beziehung auf die wirthſchaftliche Verwaltung und die Nationalökonomie auf, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat. Das Merkantilſyſtem iſt nie und nirgends zu einem Syſtem der Nationalökonomie geworden, wohl aber iſt es dasjenige Syſtem, welches die Bedeutung der Volkswirthſchaft für das Geſammtleben zuerſt zum öffentlichen Bewußtſein gebracht hat. Es hat dadurch die wirthſchaftlichen Lebensverhältniſſe des Volkes zuerſt in das Gebiet der Verwaltung

als Grundlage der Herstellung des wahren Kornpreises fordert zum Theil in Paradoxen (wie P. II: Ou J'on fait voir que plus on enlèvera de blés en France, et moins on aura à craindre les extrêmes chertés). Zu einem System gelangt Boisguillebert jedoch so wenig, als sein Zeitgenosse Vauban in seiner Dîme royale (1698), eine Arbeit, welche nicht bloß ein für die damalige Zeit hochwichtiges System der Staatseinnahmen vertrat, sondern durch die an den großen Mathematiker der Befestigungskunst erinnernde Genauigkeit seiner Aufzeichnungen über die bestehenden Grundlasten in den Seigneuries die Kosten des Landbaus, die Schätzungs- und Verkehrspreise der Grundstücke und des Korns eines der bedeutendsten — leider sehr wenig benutztes — historisches Document bildet. Beiden Männern aber ist das gemeinsam, was eigentlich die Kraft der physiokratischen Schule ausmachte: das Verständniß der Bedeutung der Landwirthschaft neben der Industrie; hält man sie neben die eigentlichen Physiokraten, so erkennt man unzweifelhaft, daß die Grundgedanken der letzteren durchaus nicht neu, sondern nur eine organische Formulirung der Beobachtungen und Ergebnisse waren, die schon im Anfange des 18. Jahrhunderts feststanden. Denn beide sind in gleicher Weise für die Befreiung des Handels und der inneren Produktion; vor allem aber ist beiden das große sociale Bewußtsein lebendig, das die wichtigste Thatsache der ganzen physiokratischen Schule bildet. Boisguillebert versteht es bereits, die Klasse der Reichen von der der Armen zu scheiden und darauf eine Reihe von Beobachtungen über die Kornpreise zu gründen (so namentlich Traité des Grains, ch. VI). Vauban dagegen ist schon in seiner ganzen Arbeit von dem Bewußtsein durchdrungen, „que le même peuple qu'on accable et qu'on méprise est le véritable soutien de l'État." Schon hier aber wendet sich die große sociale Frage nicht eben den Gesetzen der Nationalökonomie oder der Gesellschaftslehre, sondern dem „Staate" zu; in ihm, seinem Begriffe, seinen Kräften und seinen Verpflichtungen culminirt diese wissenschaftliche Richtung, ohne es klar zu wissen und doch die folgende Zeit mit sich fortreißend. Denn es ist der Charakter der französischen Entwicklung überhaupt, der hier in demselben Geiste wie unter Colbert, wenn auch von einem andern Standpunkte aus, vertreten wird. Das Gewicht jener unverkennbaren Thatsachen wendete aber naturgemäß den Blick von der abstrakten Theorie ab, und vielleicht hätte schon damals die Verwaltung eine neue Bahn eingeschlagen, wenn nicht Laws Experimente wieder alle Vorstellungen verwirrt und die Gedanken und Hoffnungen einseitig auf das Geldwesen zurückgerichtet hätten. Die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts vergessen in dem Papierschwindel

aller Art die Beachtung sowohl der Landwirthschaft als der socialen Unterschiede; noch einmal waren Nationalökonomie und Finanzwissenschaft nichts als die Kunst, Geld für den Staat zu machen; noch einmal fällt die geistige Arbeit in die Fragen des Merkantilsystems; die übrigens hochbedeutenden Arbeiten Laws' über Münzen und Banken (Considérations sur le Numéraire (nach Locke's Considerations of the consequences of the raising of the interest and of raising of the value of money, 1691), und seine Mémoires sur les Banques) wurden weiter ausgearbeitet von Dutot (Réflexions sur le commerce et les Finances) und Melon (Essai politique sur le commerce, 1734) und öfter, so daß selbst Montesquieu, hier der Sache nicht Herr und ohne rechtes Verständniß für das Wesen und die Bedeutung der capitallosen Arbeit und ihrer Gefahren, das ganze Gebiet der Landwirthschaft mit ihrem damaligen unfreien Recht auf das Klima und seinen Einfluß reducirt (L. XVI.) und sich bloß mit dem Handel und dem Gelde — jenen beiden Hauptelementen des Merkantilsystems — in ihrem Verhältniß zur Verfassung beschäftigt, geistreich wie immer und tief einschneidend, aber hier einseitiger als irgendwo (L. XX. XXI. und XXXI.). Auf diese Weise zeigt uns die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zeit des Schwankens zwischen den beiden großen Richtungen der Volkswirthschaftspflege, der gewerblichen Arbeit und der Landwirthschaft, beide durch große Ansichten und große Arbeiten vertreten, noch ohne rechte Herrschaft über die Frage und ohne Entscheidung. Und das ist nun das große Verdienst und die wahre historische Stellung Quesnays, daß er eben mit dem Glanze seiner Theorie diese Entscheidung, und zwar eben in dem Sinne der Volkswirthschaftspflege, gebracht hat. Wir haben über sein System als solches nichts zu sagen. Allein wenn je so ist es hier klar, so wie man einen Blick auf die treffliche Zusammenstellung seiner Werke von Daire wirft, daß er sein Tableau économique nicht aufgestellt hat, um eine neue nationalökonomische Theorie zu begründen. Mitten in den entscheidenden Organismus der Regierung gestellt, war es ihm von Anfang an klar, daß es die wirthschaftliche Verwaltung sei, auf die es ankomme; und unmittelbar an das Tableau schließen sich daher die *Maximes générales* du gouvernement économique d'un royaume agricole, et notes sur ce sujet (1758; die Originalausgabe ist nicht mehr vorhanden). Diese maximes générales sind in der That wesentlich ein System der Verwaltung; die einfachen Principien desselben sind: „die balance en argent, chose futile; dagegen préférence pour l'agriculture, liberté de culture, entière liberté du commerce, circulation complète, impôt non destructeur, und endlich l'aisance pour les

pauvres citoyens. Mit dieſen Grundſätzen, getragen durch die Neuheit und den Glanz des erſten nationalökonomiſchen Syſtems, das die Geſchichte unſerer Wiſſenſchaft kennt, und das in den Problèmes économiques auch dialektiſch entwickelt ward, beginnt für Frankreich eine neue Auffaſſung der Idee der Verwaltung. Der Grundgedanke dieſer phyſiocratiſchen Volkswirthſchaftspflege iſt: der Staat ſoll eine Beſteuerung einrichten, welche den Landmann nicht mehr ruinirt; die Verwendung ſeiner Einnahmen ſoll nicht mehr auf den luxe de décoration gehen; er ſoll daran feſthalten, daß er nicht ſo ſehr auf die Zunahme der Bevölkerung als auf die der Einnahmen zu ſehen habe; zu dem Ende ſoll er die volkswirthſchaftliche Bewegung ſowohl in Beziehung auf Gewerbe als auf Handel frei geben (pleine liberté de la concurrence, M. XXV.). Die Verwaltung namentlich ſoll in Verwendungen der Staatsgelder für öffentliche Zwecke nicht ſparſam ſein; „car de très grandes dépenses peuvent cesser d'être excessives par l'augmentation des richesses“ (M. XXVII.); ja die Verwaltung ſoll ſogar die nationalökonomiſche Bildung neben der juriſtiſchen aufſtellen: l'étude de la jurisprudence humaine *ne suffit pas* pour former les hommes d'État; il est nécessaire que ceux qui se destinent aux *emplois de l'administration* soient assujettis à l'ordre naturel le plus avantageux aux hommes réunis en société (M. II.). Das iſt offenbar keine Nationalökonomie mehr; das iſt ſchon etwas, was man in unſerer Zeit ein ſehr beſtimmtes Programm der wirthſchaftlichen Verwaltung nennen würde. Für Quesnay iſt die Nationalökonomie, deren organiſche Geſetze ihm die Ordre naturel bilden und für welche ſein Tableau nur die ſchematiſche Darſtellung iſt, von dem Gouvernement auf das Beſtimmteſte geſchieden; das letztere hat ſeine ganz feſtſtehende Function, und die Nationalökonomie iſt ihrerſeits nur das Subſtrat dieſer Thätigkeit der Verwaltung. So ſind hier die Grundlagen des Verſtändniſſes der letzteren gelegt, und wenn er nicht ſchon damals die ſelbſtändige Volkswirthſchaftspflege von der Güterlehre ſchied, ſo war wohl die Haupturſache davon, daß Frankreich eben auf ſeinen Univerſitäten die Staatswiſſenſchaften auch in der Form des Jus naturae ſo gut als gar nicht lehrte, und daher aus dieſen einfachen Principien kein Syſtem zu machen verſtand. Man gelangte daher nicht einmal zu einer Polizei- oder Cameralwiſſenſchaft, wie in Deutſchland; Güterlehre und wirthſchaftliche Verwaltung verſchmelzen wieder in Eins und der Name der „Économistes,“ den die Phyſiokraten annahmen, bedeutete nur die große Forderung, daß die Verwaltung ſich an die Principien der Nationalökonomie anſchließen ſolle, und das Bewußtſein, daß ſie unmächtig bleiben müſſe, wenn ſie mit ihnen in Widerſpruch trete, wie

es Dupont de Nemours am klarſten in ſeinem Abrégé des principes d'Économie politique (2me section, société, Ed. Daire p. 371) ausſpricht: „La société donc ne peut se faire des lois qu'en dedans du cercle tracé par les lois naturels.“ Daneben erhält ſich aber mit gleicher Beſtimmtheit in dieſer ganzen Schule das Verſtändniß, daß aus dieſer Verſchiedenheit der Geſetze des Güterlebens und der Verwaltung nicht eben ein Gegenſatz zwiſchen Volk und Staat hervorgehe, ſondern daß vielmehr die höchſte Aufgabe der Verwaltung zugleich die höchſte Identität der Intereſſen für beide enthalte. Quesnay hält dieſen Grundton ſeiner ganzen Auffaſſung feſt, und die Verhältniſſe machten es wohl erklärlich, daß er die finanzielle Frage in dem bekannten Satz zum Ausgangspunkte nahm: „Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi.“ Seine Schule aber kommt faſt auf jedem Punkte auf den Satz zurück, „que l'intérêt du souverain est identique avec celui des sujets.“ Dieß allgemeinſte Princip der wirthſchaftlichen Verwaltung durchdringt die ganze phyſiokratiſche Schule, wenn es auch nur auf die Vor- und Nachproduktion angewendet wird, und die beiden Haupterſcheinungen, die ſich aus den Werken Quesnays entwickeln, gehören darum in der That der Verwaltung und nicht mehr der Güterlehre. Wir dürfen ſie hier nicht verfolgen; aber ſie ſind bedeutend genug, um der künftigen Geſchichte als Grundlage zu dienen. Was Colbert für die volkswirthſchaftlichen Principien des Merkantilſyſtems geweſen, das wollte Turgot für die der Phyſiokraten ſein. Turgots Miniſterium iſt die direkte Anwendung der phyſiokratiſchen Verwaltungslehre auf die franzöſiſchen Zuſtände; es iſt der große Verſuch, zuerſt den Handel und das Gewerbe und dann den Bauern durch die Maßregeln der Regierung frei zu machen. Aber er vermochte nicht einmal das negative Element ſeiner Schule durchzuſetzen, jene „liberté de la concurrence;“ zu der poſitiven Seite derſelben, zur Idee der Grundentlaſtung, die der phyſiokratiſchen Schule ihre höchſte volkswirthſchaftliche Begründung verdankt, ohne daß ſie dieſelbe doch auszuſprechen gewagt hätte, hat auch Turgot ſich nicht erhoben; vielleicht eben deßhalb nicht, weil ſie ſelbſt die gründliche Umgeſtaltung der ſocialen Ordnung vorausſetzte, die niemand deutlicher kommen ſah, als eben die Phyſiokraten. Denn ſie ſind die wahren Socialiſten des 18. Jahrhunderts. Ihr Kampf gegen die Merkantiliſten wird zu einer in furchtbarem Ernſt ihnen entgegentretenden Ahnung der kommenden Revolution, die in der Verzweiflung an dem guten Willen der herrſchenden Klaſſe und an dem Verſtändniß ihrer Gefahren prophetiſch den nahenden Vernichtungskampf der ſtändiſchen Ordnung vorherſieht. „Modérez votre enthousiasme,

aveugles admirateurs des faux produits de l'industrie! Avant de crier miracle, ouvrez les yeux et voyez combien sont pauvres, du moins malaisés, ces mêmes ouvriers qui ont l'art de changer vingt sous en une valeur de mille écus. Au profit de qui passe donc cette multiplication énorme des valeurs? Quoi? ceux par les mains desquels elle s'opère ne connaissent pas l'aisance? Ah, défiez-vous de ce contracte!" (Mercier de la Rivière, Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, I. p. 199, cf. 280, 81.) Und neben diesen Ausbrüchen des Gefühls ein Mann wie Mirabeau mit seinem Ami de l'homme (1770), der erste, der die eudämonistische Idee der Verwaltung auf allen Punkten mit specieller Beziehung auf die niedere Klasse durchführt! Gewaltig waren diese Geister, und tief war ihr Verständniß dessen, was den Keim der Gefahr in sich trug. Aber dennoch waren schon damals die Dinge zu weit gediehen, um noch mit einzelnen, wenn auch noch so großartig angelegten Verwaltungsmaßregeln geändert werden zu können.

Das nun ist die physiokratische Schule in ihren Hauptrichtungen. Allerdings ist sie zunächst und vor allem eine französische Erscheinung. Allein sie steht so wenig vereinzelt wie die Merkantilisten Englands. Jene eigenthümliche Auffassung, welche die Bewegung und das Leben der Geister eben nur in der Bücherwelt findet und es stets an einzelne literarische Namen knüpft, ohne sich um alles andere zu kümmern, was neben und über denselben vorgeht, hat auch hier eine höchst enge und einseitige Anschauung jener Schule erzeugt. In der That nämlich sind die Physiokraten nur eine ganz bestimmte Gestalt der großen Bewegung, welche das 18. Jahrhundert charakterisirt und alle continentalen Länder ergreift. Diese Bewegung ist keine geringere, als die Richtung der Verwaltung in Gesetzen und Thätigkeit auf die Hebung der niederen landwirthschaftlichen Klasse und der Rohproduktion überhaupt. Die Physiokraten, über die selbst die Literaturgeschichte ihre Vorgänger, deren wir erwähnt haben, vergißt, sind nichts als der französische, auf dem ersten nationalökonomischen System begründete Ausdruck dieser neuen Bahn, welche die Volkswirthschaftspflege einschlägt. Es wird daher die Aufgabe der künftigen Geschichtschreibung sein, die Gesammtheit aller dieser großen Maßregeln nicht als eine Schule der Nationalökonomie, welche letztere nur beiläufig darin vorkommt, sondern als eine neue Epoche der wirthschaftlichen Verwaltung zusammenzufassen. Selbst in England, wo die Verwaltung der inneren Angelegenheiten stets auf dem niedrigsten Standpunkt steht, erkennt man deutlich in Literatur wie in Praxis diese Richtung. Die großen Arbeiten von Arthur Young und zum Theil auch die von John

Stuart lösen sich von der einseitig merkantilistischen Färbung los, und namentlich der erstere ist bekanntlich der erste eigentlich landwirthschaftliche Schriftsteller Englands. In Deutschland aber tritt jener Grundzug des 18. Jahrhunderts noch viel deutlicher zu Tage. Hier beginnt die Verwaltung wirklich praktisch in die landwirthschaftlichen Verhältnisse einzugreifen, und zwar in zwei Richtungen; *zuerst* in den ersten großen Versuchen, eine durchgreifende Aenderung in der Lage der unfreien ländlichen Besitzer hervorzubringen, gemessene Frohnden statt der ungemessenen einzuführen, Ablösungen auf dem Wege freier Vereinbarung zu erzielen, namentlich aber die Leibeigenschaft vollständig aufzuheben; *dann* in der Herstellung eigener Organe für die landwirthschaftliche Verwaltung, den Landesökonomie-Collegien und ähnlicher Institute, deren Geschichte die Vorläuferin der gegenwärtigen Ministerien der Landwirthschaft und der öffentlichen Bauten bildet. Wir werden unten in der Geschichte der Entlastungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, und später in der Landwirthschaftspflege das Einzelne darstellen. Hier möge zunächst nur die Thatsache feststehen, daß die physiokratische Schule sich von diesem großen europäischen Hintergrund nur durch ihren systematischen Inhalt und durch den großartigen, wenn auch mißlungenen Versuch Turgots abhebt, während gegenüber der allerdings viel bedeutenderen literarischen Bewegung in Frankreich in der Verwaltung Deutschlands viel mehr *wirklich geschieht*, als jene theokratische Schule Frankreichs dort möglich machen konnte. Und erst in diesem Sinne kann man von jenem System als dem Führer und Haupt einer zweiten selbständigen Epoche der Volkswirthschaftspflege und der neueren Verwaltung des gesammten Europas reden.

In ganz ähnlicher Weise muß nun der eigentliche Charakter der Schule von Adam Smith eben so sehr in dem Verhältniß zur Verwaltung, als in ihrem nationalökonomischen Inhalt gesucht werden. Und dieß wollen wir gleichfalls hier kurz andeuten.

c) Die Lehre von Adam Smith und ihr Verhältniß zur wirthschaftlichen Verwaltung.

Es kann natürlich auch nicht entfernt unsere Absicht sein, hier die ohnehin wohlbekannte Lehre von Adam Smith im Allgemeinen darzustellen. Indem wir dieselbe nach allen Seiten hin voraussetzen, müssen wir jedoch den Standpunkt desselben in Beziehung auf die Verwaltung, die Gründe, warum er einen so mächtigen Anklang namentlich in Deutschland fand, und endlich die Gestalt der Volkswirthschaftspflege, wie sie aus diesem Einflusse Adam Smiths hervorgeht, so kurz und bestimmt als möglich charakterisiren.

Das achtzehnte Jahrhundert ist im Guten wie im Bösen die Zeit der polizeilichen Bevormundung des Volks. Die ganze Theorie des Eudämonismus, wie sie Christian Wolf zuerst zu einem Systeme verarbeitet, ist zum Inhalt der ganzen innern Verwaltung, namentlich also auch der Volkswirthschaftspflege geworden. Die Absichten dabei waren meist vortrefflich, die Mittel oft sehr rationell, das Ziel ein großes. Allein das größere Element der persönlichen Selbständigkeit, der Drang nach Selbstthätigkeit im Volke, kurz das Bedürfniß nach staatsbürgerlicher Freiheit war bereits so groß, daß auch das Beste, was die Regierungen boten und gaben, unwillig oder gar nicht angenommen wurde, weil die Völker die Herren auch ihres eigenen Glücks sein wollten. So entstand jene tiefe Spaltung zwischen Volk und Staat, die sich bis auf den heutigen Tag fortsetzt, jenes tiefe Mißtrauen des ersteren gegen den letzteren, das bis zur entschiedensten Negation geht; und es war daher natürlich, daß jeder, der seine Ansichten auf diesen Gegensatz baute, als Bundesgenosse jener fast unwiderstehlichen Zeitrichtung begrüßt wurde.

Da trat Adam Smith mit seiner Wealth of Nations auf. Er vertritt zwei Gedanken, die so tief in das Leben eingegriffen haben, wie wenig andere, nicht so sehr wegen ihrer Wahrheit, als wegen ihrer Harmonie mit dem ganzen Entwicklungsgange der staatlichen und gesellschaftlichen Ideen jener Epoche. Der eine ist ein allerdings rein nationalökonomischer, der andere aber ist das verwaltungsrechtliche Princip der Smithschen Schule; und es ist schwer zu sagen, welches von beiden das historisch bedeutendste gewesen ist, obwohl man fast nur das erstere erkannt hat. Dieß nun war der Gedanke, daß die Quelle des Werthes und damit des Reichthums die Arbeit sei. Die Arbeit aber ist, im Gegensatze zum Besitze oder Kapital das nationalökonomische Lebensprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft; die Idee, daß der Reichthum aus der Arbeit als solcher hervorgehe, war zugleich die Idee, daß in ihr die Quelle der wirthschaftlichen Gleichheit und der einzigen möglichen Hebung der niederen Klasse liege. Es war nicht anders möglich, als daß dieser Grundsatz auf einen dankbaren Boden fiel und volles Verständniß fand; an ihn knüpft sich die ganze Nationalökonomie des Jahrhunderts, das Adam Smith folgt. Doch das zu verfolgen, ist nicht unsere Sache. Der zweite Grundgedanke Adam Smiths dagegen war der, daß die wahre Quelle alles Gedeihens der Wirthschaft durch die Arbeit in dem freien Verständniß des Einzelnen von seinem eigenen Interesse liege. Jeder wird am besten selbst wissen, was ihm am nützlichsten ist; das ist das Smithsche „Selfintrest.“ Die Consequenz davon ist die entschiedene Verurtheilung der polizeilichen

Bevormundung auch in wirthschaftlicher Hinsicht; er fordert unbedingt an ihrer Stelle die freie Selbstbestimmung des Einzelnen; er erklärt geradezu, es sei eine „impertinence and presumtion of the Government, to watch over the industry of private people.“ Das waren Gedanken, welche dem Engländer vollkommen geläufig waren; dem Continente waren sie neu, und mußten in jener Zeit als das Evangelium der wirthschaftlichen Freiheit der neuen staatsbürgerlichen Gesellschaft begrüßt werden. Und die nächste natürliche Folge war die, daß diejenige Nationalökonomie, welche die Wahrheit dieses Princips durch die absoluten Grundsätze der Güterlehre bewies, an und für sich als die wahre Nationalökonomie begrüßt wurde. Man nahm das wirthschaftliche Princip um der freiheitlichen Consequenz willen und bewies das freiheitliche Princip wieder durch die wirthschaftlichen Consequenzen des Systems. Das Losungswort der Nationalökonomie ward durch Adam Smith die „Arbeit,“ das Losungswort der gesammten Staatswissenschaft dagegen die „Freiheit.“

Das ist es nun, was der ganzen theoretischen Bewegung auf diesen beiden Gebieten in unserem Jahrhundert ihre Gestalt gegeben hat. Wir überlassen dabei die nationalökonomische Seite der Geschichte der Volkswirthschaftslehre; aber der Gang der Volkswirthschaftspflege bedarf doch einiger Bemerkungen.

Adam Smith hatte sein Princip der wirthschaftlichen Freiheit in ächt englischer Weise aufgefaßt, als die einfache Negation des Staats und seiner Berechtigung in volkswirthschaftlichen Dingen. Die erste große Folge davon war, daß man von ihm aus die Nationalökonomie principiell von der übrigen Wissenschaft scheiden, und sie als eine selbständige Wissenschaft behandeln lernte. Man kann, namentlich bei der gegenwärtig herrschenden Verwirrung aller Begriffe auf diesem Gebiete, nicht oft und nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß bis zum Anfang unseres Jahrhunderts überhaupt keine selbständige Nationalökonomie existirt hat, sondern daß sie nur als begründendes Moment an der Volkswirthschaftspflege vorkommt; selbst Quesnay konnte sie aus dieser Verschmelzung nicht herausreißen. Erst jetzt beginnt man zu verstehen, daß es eine Nationalökonomie gibt, und von da an fängt die eigentlich nationalökonomische Literatur an, ihre Stellung einzunehmen. Allein sie steht beinahe ausschließlich auf den Schultern von Adam Smith. Nun ließ sich aber, trotz aller Macht dieser Lehre, denn doch nicht so einfach das Dasein, die Nothwendigkeit, ja die Function des Staats und seiner Verwaltung nicht bloß in Recht und Verfassung, sondern auch in der Volkswirthschaft abweisen. Die große, systematisch ausgearbeitete staatsrechtliche Literatur stand aufrecht da; die Rechts-

philosophie behandelte vor allem den Staat; fehlte auch gänzlich der eigentliche Begriff der Verwaltung, so erhielt sich doch die alte Polizeiwissenschaft nach ihrem ganzen Umfang. Das Staatsrecht mußte daher von der Nationalökonomie wenigstens nach wie vor gewisse Anstalten, wie Münze, Post, andere „Regalien" fortwährend behandeln; die Rechtsphilosophie konnte am Ende nicht läugnen, daß die idealen Aufgaben des Staatsbegriffes denn doch auch zum Theil im Gebiete der materiellen Elemente des Daseins liegen; die Polizeiwissenschaft hatte von jeher die volkswirthschaftliche Verwaltung in ihrer Weise behandelt. Adam Smith hatte für England leichtes Spiel gehabt; aber in Deutschland war es denn doch mit jenem kahlen Begriff des Selfinterest nicht gethan. So wie daher seine Lehre in Deutschland Platz griff, mußte die Frage entstehen, wie sich nunmehr jene neue selbständige Nationalökonomie zu der Staatslehre, die man in England gar nicht kannte, verhalten werde.

Es ist ein eigener Theil der Geschichte der deutschen Wissenschaft, der uns diesen merkwürdigen Proceß der Theilung und wieder der Verschmelzung jener Richtungen zeigt; aber er kann erst dann und von demjenigen geschrieben werden, der sich über den Begriff und den selbständigen organischen Inhalt der Güterlehre vollkommen klar ist. Wir sind noch mitten in demselben. Es muß uns daher hier, wollen wir nicht alle uns zu Gebote stehenden Gränzen unserer Aufgabe überschreiten, genügen, die Hauptgestaltungen anzugeben, die aus jener Bewegung hervorgehen, indem wir die allgemeinen Grundlagen als hinreichend bekannt voraussetzen.

Wir glauben nun, daß es unserem Zwecke am meisten entsprechen wird, wenn wir jene Bewegung in die drei Hauptepochen eintheilen, in denen sie verläuft, und an die sich im Wesentlichen wohl die künftige Geschichte dieses Gebietes der Staatswissenschaft anschließen wird. Wir bezeichnen sie in Kürze als die der Staatswirthschaftslehre, die der Volkswirthschaftspflege, und die der angewandten Nationalökonomie.

Ohne allen Zweifel ist nun die erste Epoche die bei weitem reichere und bedeutendere, und überragt an Umfang wie an Tiefe die folgenden so sehr, daß nicht einmal eine Vergleichung recht möglich ist.

Als nämlich mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts das Werk von Adam Smith nach Europa kam, traf es den deutschen Geist in der vollen, kräftigen Bewegung, welche überhaupt eine neue, freiere Gestaltung des gesammten Staatslebens suchte und forderte. Damals dachte man noch viel über Wesen und Inhalt des Staats nach; der Begriff des Staats, jung und lebendig, wenn auch unklar, fühlte daß er alle menschlichen Verhältnisse in sich aufnehmen und verarbeiten

müsse, ohne doch denselben ihre Selbständigkeit in der oberflächlichen Weise zu nehmen, wie es die schon trivial gewordene Polizeiwissenschaft zu thun gewohnt war. Die großartige Auffassung der Lehre von Adam Smith imponirte daher dieser geistigen Arbeit der Deutschen, aber sie unterjochte sie keineswegs. In dem Suchen nach der neuen Staatsidee, welche aus der letzteren geboren werden sollte, konnte jenes einseitige Princip der Negation der Staatsverwaltung, die leere negative Freiheit des Selfinterest um so weniger genügen, als denn doch die Gewöhnung an eine wirkliche, und vielfach so höchst wohlthätige Regierung eine tiefgewurzelte war. Ein einfaches Annehmen der Auffassung von Adam Smith war daher zwar für sein nationalökonomisches Princip der Arbeit sehr wohl möglich; sein verwaltungsrechtliches der individuellen Ungebundenheit dagegen ist nicht einmal recht gesehen, viel weniger angenommen worden. Im Gegentheil ging schon mit dem Anfange dieses Jahrhunderts die deutsche Wissenschaft vielmehr daran, die Idee und das System der Nationalökonomie in die organische Idee des Staats aufzunehmen und mit derselben wo möglich auf allen Punkten systematisch zu verarbeiten. Das nun war wiederum nur von Einem Standpunkt aus möglich. Hätte man schon damals in der Nationalökonomie gekannt, was sie wirklich ist, nicht etwa einen Theil der Staatslehre, sondern vielmehr ein ganz selbständiges Gebiet des Lebens der Persönlichkeit, so hätte man einen gemeinsamen höheren Begriff suchen müssen, dem man auch das organische Staatsleben als Theil oder Moment desselben hätte unterordnen müssen. Das aber überließ man der Philosophie, und so weit ging daher noch die Tradition der alten Staats- und Rechtslehre, daß man für alle praktischen Fragen, also auch für die der Wirthschaft, den Staatsbegriff an die Spitze stellen zu müssen glaubte. So entstand die Vorstellung von der Staatswirthschaft und ihrer Wissenschaft, der Staatswirthschaftslehre, welche die Nationalökonomie in irgend einer Weise als Theil der Staatswissenschaft, das ist als ein Moment an der Wissenschaft vom Staate behandeln wollte, und zwar im Allgemeinen von dem Standpunkte aus, daß die Nationalökonomie die Gesetze lehre und enthalte, welche der Staat anzuerkennen und zu verwirklichen habe. Das ist der eigentliche Charakter der Epoche der Staatswirthschaftslehre, die mit dem Anfange dieses Jahrhunderts beginnt, und deren letzter großer, hochbedeutender Vertreter Lotz ist (Staatswirthschaftslehre, 2. Aufl. 1838).

Man kann nun wohl im Allgemeinen sagen, daß gleich anfangs in dieser Verschmelzung das Gefühl vollkommen klar ist, daß im Grunde dennoch Nationalökonomie und Staatswirthschaft zwei sehr verschiedene Dinge seien; allein über das wahre Verhältniß ist man sich aus einem

sehr nahe liegenden Grunde niemals recht klar geworden. Während man nämlich wenigstens zum Theil sehr gut wußte, was eigentlich die Nationalökonomie sei, hatte man keinen klaren Begriff von der Verwaltung. Man vergaß, daß wenn die Gesetze der Nationalökonomie wirkliche Gesetze seien, sie sich durch eigene Kraft verwirklichen müßten; man sah nicht, daß das, was erst des Staats bedarf um ins Leben zu treten, dann kein Gesetz mehr ist. Man kam daher zu der Vorstellung, daß eben nur das Nationalökonomie sei, was überhaupt direkt oder indirekt durch die Thätigkeit des Staats vollzogen werden könne. Natürlich war auch das wieder nicht durchführbar, denn die Begriffe von Arbeit und Werth, die Gesetze des Angebots und der Nachfrage waren denn doch ganz unabhängig vom Staate. Und so beginnt diese Epoche der „Staatswirthschaftslehre" gleich anfangs mit einer Richtung, welche die Frage nach dem Verhältniß der Nationalökonomie zur Staatswirthschaft und Wissenschaft zum Grunde legt, während eine zweite Richtung, dieser Frage nicht Herr und sie daher auch zur Seite liegen lassend, unbeirrt von ihr direkt auf die Staatswirthschaft eingeht. An der Spitze der ersten Richtung steht Soden, der die Frage nach jenem Verhältniß als Einleitung seines ganzen Werkes hin und her wirft. Bei ihm verschwindet aber der strenge Begriff der Nationalökonomie als der organischen Güterlehre in „das höchste Sittengesetz des Wohlwollens, der Humanität, und demgemäß: Beglückung der Nationalindividuen" (die Nationalökonomie, 1. Bd. 1805. §. 17) „aber im Princip der Staatsverwaltung liegt dazu keine Pflicht, also auch kein Zwangsrecht. Das Princip der Staatsverwaltung ist nur: Begründung, Sicherung und Bewährung der staatsgesellschaftlichen Vortheile, in so weit sie aus der staatsgesellschaftlichen Verbindung unbedingt fließen." Dann fährt er fort, mit wenig Worten die Hauptsache berührend: „In dieser Absonderung der Begriffe liegt, bei dem unruhigen Geiste der Regierungen und nach der ihrem Charakter eigenen Tendenz zur Ausdehnung der Macht, das Palladium der bürgerlichen Freiheit." Das war sehr wahr und ganz aus Adam Smith, aus dessen Studium überhaupt Sodens Werk hervorging; allein die Unklarheit seiner Vorstellung zeigt sich sofort wie er weiter kommt; eben hat er das „Zwangsrecht" geläugnet, in §. 21 deducirt er wieder seine Nothwendigkeit; immer mit dem Gedanken, daß die „Gesetze der Nationalökonomie die Grundsätze bestimmen" soll, nach denen dieß Zwangsrecht ausgeübt wird (ebd). Die Nationalökonomie ist ihm (§. 25) die „schöne Haushaltung der Natur"; die Staatswirthschaft ist ihm dann wieder identisch mit der Staatsverwaltung (§. 17). Zu einem rechten Abschluß gelangt er nicht. Chr. Schlözer, der Gründer

der wohl so genannten deutsch-russischen Schule, hat sich in seiner „Staatswirthschaft“ oder Lehre vom Nationalreichthum (1804. 2 Bde.) mit der principiellen Frage gar nicht abzugeben, die Materie aber ohne System durch einander geworfen. Eben so unsicher bleibt Hufeland, trotz dem daß er Soden weit an dialektischer Schärfe überragt. In seiner „Neuen Grundlegung der Staatswirthschaftskunst“ (Bd. 1. S. XXX) will er dieselbe unter die Staatswissenschaften reihen; auf S. 112—118 dagegen scheidet er mit Recht strenge die Nationalökonomie oder „Güterlehre“ vom Staate. In der That ist die folgende Zeit über diesen ganzen Zweifel gar nicht hinausgekommen. Sartorius, Abhandlung über die Elemente des Nationalreichthums (Göttingen 1806) schließt die gleiche Untersuchung damit, daß er die Freiheit der Privatwirthschaft als Regel, die Einmischung des Staats als Ausnahme fordert; freilich fällt bei ihm diese Ausnahme sehr ausgiebig aus, und ein Princip für dieselbe fehlt gänzlich. Als allmählig mit den zwanziger Jahren der Begriff der „Staatswissenschaften“ an die Stelle der alten Polizeiwissenschaft tritt, lassen die ersteren jene Frage überhaupt fallen, und finden sie höchstens mit einer passenden Phrase ab, während sie in einzelnen Arbeiten noch vielfach verhandelt wird, wie bei Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staats (1822). Pölitz hat dann versucht, Staatswirthschafts- und Volkswirthschaftslehre in ihrem Verhältniß zu einander auf die möglichst einfache Formel zurück zu führen. Er sagt (Staatswissenschaft Bd. II. S. 133. 1827) die Staatswirthschaftslehre unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Volkswirthschaftslehre, daß diese von dem Begriff (er meint die Thatsache) „des Volkes und den Grundbedingungen des Volkslebens, jene vom Begriffe des Staats und den Grundbedingungen des Staatslebens ausgeht.“ Da er aber vom Staate eben keinen Begriff hat, so kommt er sofort zu dem bezeichnenden Satze, daß die Staatwirthschaftslehre in den Grundsätzen besteht, nach welchen jene Grundbedingungen des Volkslebens, nämlich das „Recht und die Wohlfahrt“ unter die Garantie des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt werden. — Rotteck dagegen hat sie in seiner Fortsetzung von Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. Abth. I. S. 259 ff. sogar ins eigentliche Staatsrecht aufgenommen. Was er eigentlich meint, ist schwer zu sagen, wie denn überhaupt das Verhältniß zwischen Pölitz und Rotteck darin besteht, daß bei Pölitz die Form klar und das Princip unklar ist, während Rotteck im Princip klar, in den Begriffen dagegen sehr unklar erscheint. Neben dieser ersten Richtung steht nun die zweite, die ohne viel dialektischen Zweifel über Wesen und Werth der Nationalökonomie geradezu dem Staate auf Grundlage ihrer Anschauung von der wirthschaftlichen Wohlfahrt die

Aufgabe vindicirt, die ganze Nationalökonomie direkt durch Staatsgesetze und Thätigkeit zu regeln. Hier stellt sich zuerst Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst“ 1808 auf den Standpunkt, die landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse den höhern Staatszwecken zu unterordnen; ihm ist hier wie immer die Regierung der „Vater“ des Volkes. Fichte's Geschlossener Handelsstaat (1800) ist in der That nichts anderes, als der erste große Reflex der französischen socialistischen Ideen in einem großen deutschen Geist; er ist die erste deutsche Utopie, die wir haben, aber ohne Bewußtsein davon, daß er nur Utopie ist. Lubens Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik (1811) ist im Grunde nur eine geistreichere Darstellung des wirthschaftlichen unfreien Eudämonismus, ohne tiefere Bedeutung. Erst als unterdessen das Studium der eigentlichen Nationalökonomie weiter gediehen ist, gewinnt die „Staatswirthschaft“ die Tiefe und Breite, die sie zu einer bedeutenden Erscheinung macht. Sie wird zu einer vollständigen Nationalökonomie, die aber mit einer beinahe vollständigen Volkswirthschaftspflege äußerlich verbunden ist, ohne daß man recht dazu gelangt wäre, sich über den Unterschied beider klar zu werden; höchstens daß man die „reine Staatswirthschaftslehre“ als Nationalökonomie der „angewandten“ als Volkswirthschaftspflege vorauf sendete, ohne zu einem Verständniß des innern Verhaltens zu gelangen. Die beiden bedeutendsten Werke in dieser Richtung, die eigentlichen Vertreter der „Staatswirthschaftslehre“ sind Kraus, Staatswirthschaftslehre, 1. Aufl. 1817 (sehr kurz), 2. Aufl. 1837 in 5 Bdn. von H. v. Auerswald herausgegeben, namentlich aber Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3 Bde. 2. Aufl. 1838, ein Mann, der im Einzelnen von wenigen erreicht, im Ganzen bisher von niemanden übertroffen ist, und dessen Arbeit man immer mit größtem Nutzen studiren wird. An sie schließen sich etwa noch Bülau, der Nachfolger von Pölitz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre 1835), eben so glatt, breit und klar, aber nicht so umfassend im Ganzen, und Schön, Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung (1835). Auch diese ganze Richtung ist sich principiell einig darüber, daß nirgend ein wesentlicher Unterschied zwischen der Nationalökonomie und der Thätigkeit und Aufgabe des Staats bestehe, und Mühe genug gibt sich namentlich Lotz (§. 5. 6.) dieß Verhältniß wissenschaftlich zu formuliren, namentlich zu bestimmen, „wie weit die Staatswirthschaftslehre den Staatswissenschaften gehört“ (S. 10.), eine Frage, die uns wunderlich erscheinen würde, wenn jene Staatswirthschaft ihm nicht als Nationalökonomie erschienen wäre. Allein zu einem Abschluß konnte diese Richtung nicht gelangen, und wir dürfen wohl

hier den tiefern Grund dafür wiederholen. Jene Unterscheidung nämlich ist nie durchzuführen, so lange die Wissenschaft keinen bestimmten Begriff vom Staate hat. Es ist von jeher der große Mangel der praktischen Staatswissenschaft gewesen, die Aufstellung und Durchführung des Staatsbegriffes für etwas außerhalb ihres Bereiches liegendes anzusehen. Sie hat denselben nicht bloß der Rechtsphilosophie überlassen, sondern ihn auch gar nicht von derselben aufgenommen. Sie gelangte dadurch zu dem Widerspruch, in allen Punkten ihrer Lehre, wo sie von der Thätigkeit des Staats in seiner Verwaltung sprach, ohne den Begriff desselben weiter arbeiten zu müssen. Sie konnte dadurch natürlich zuerst zu keinem Systeme gelangen, da dieses doch nur durch jenen Begriff gegeben wird, und eben so wenig zu einem allgemein gültigen Princip für die einzelnen Functionen, da diese gleichfalls nur durch jenes Wesen des Staats gegeben werden. Die Behandlung aller der Volkswirthschaftspflege gehörenden Theile der Staatswirthschaft wird dadurch die einer scharfen und gründlichen Beobachtung, ohne daß eine höhere klare Ordnung herausträte; natürlich fehlt die Vollständigkeit, und an die Stelle von Grundsätzen muß zu oft das Gefühl der bloßen Zweckmäßigkeit treten. Das aber konnte bei dem sich immer höher entwickelnden Organismus des Staats nicht genügen; es war daher natürlich, daß sich neben der Staatswirthschaftslehre auch andere Richtungen Bahn brachen, die freilich ihrerseits eben so wenig ausreichten. Wir glauben sie nur kurz andeuten zu sollen.

In jener Verwirrung hat Rau das große Verdienst, formell den alten Standpunkt des vorigen Jahrhunderts, die Dreitheilung in Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Volkswirthschaftspflege aufrecht erhalten, und damit die Scheidung der erstern von der letztern gründlich durchgeführt zu haben. Es ist nicht überflüssig, über den Werth, den seine Volkswirthschaftspflege an und für sich hat, hier zu reden. Allein, indem wir natürlich dabei gänzlich von allem Einzelnen absehen, auch dieser Standpunkt war nicht fähig, dem wahren Bedürfniß zu entsprechen. Nicht wegen des Mangels an Inhalt, und auch nicht wegen des Systems dieses reichen Werkes, sondern vielmehr deßhalb, weil Rau's Arbeit nirgends zu dem Bewußtsein gelangt, daß diese Volkswirthschaftspflege selbst wieder nur ein Theil der inneren Verwaltung ist, und daher, wie es scheint, von der Vorstellung getragen wird und sie auch wohl bei andern erweckt, als ob die Volkswirthschaftspflege die innere Verwaltung selbst sei. Es ist nicht überflüssig, zu betonen, daß damit dem Bedürfnisse der Verwaltung, die mit immer größeren Aufgaben ausgerüstet ward, nicht genügt werden konnte. Es erzeugte sich vielmehr daraus eine neue

Gestalt dieser Arbeiten, die in hohem Grade förderlich, dennoch nie für sich allein ausreicht. Rau hatte gezeigt, wie viel Stoff nicht etwa bloß für das Ganze, sondern auch für die einzelnen Theile der Volkswirthschaftspflege vorhanden sei. Die Kraft der deutschen Arbeit warf sich daher jetzt gerade auf diese einzelnen Gebiete und leistete darin so Bedeutendes, daß die Masse und der Werth dieser Werke das Bewußtsein und beinahe das Bedürfniß der organischen Einheit erdrückte, und bei der deutschen Gründlichkeit die wohlbegründete Vorstellung wach rief, daß es ohnehin unmöglich sei, einen solchen Stoff zu bewältigen. Das gewaltige Gebiet der wirthschaftlichen Verwaltung zerfuhr daher zuerst in die großen Einzelwerke über Grundentlastung, Wasserrecht, Postrecht, Eisenbahnrecht, Bankwesen, Münzwesen, Land-, Forst- und Bergbau, Armen- und Heimathswesen, Patentrecht, Handelsrecht und anderes, nach allen Seiten hin Tüchtiges leistend, aber gänzlich des Bewußtseins der innern Einheit, des organischen Zusammengehörens baar. Nichts wäre verkehrter, als das anzuklagen, oder auch nur nicht hoch zu achten; allein nichts wäre einseitiger, als damit sich allein genügen lassen zu wollen. Denn, auch nur rein formell gesprochen, bilden alle diese Zweige denn doch Aufgaben Einer und derselben *höchsten Behörde*; wie nun soll es möglich sein, die wesentliche Verwaltung für dieselben herzustellen, wenn sie nicht selbst als nothwendige und organische Grundlage derselben existirt und durch die Wissenschaft zum Ausdruck gelangt? Der formale Charakter dieses Zustandes, der eben so groß in seinen einzelnen Theilen als wichtig in seiner praktischen Bedeutung ist, besteht deßhalb in der geistigen oder, wenn man will, organischen *Heimathlosigkeit aller seiner einzelnen Gebiete* und das was jenen einzelnen Theilen eben dadurch mangelt, ist gerade das, was sich der Theil nicht selbst geben kann: die Begründung und Begränzung durch das Ganze. Sie bieten alles für alle, welche mit den Theilen zu thun haben; für die, welche das Ganze verwalten, gibt es bisher keine Wissenschaft, nicht einmal für die wirthschaftliche, geschweige denn für die gesammte innere Verwaltung. Es ist die Auflösung der alten Staatswirthschaftslehre in die Einzelgebiete der Volkswirthschaftspflege mit all ihren Vortheilen und Nachtheilen, welche den Charakter des gegenwärtigen Zustandes bildet.

— Da ist nun noch die neueste Richtung, die wir in ihrer völligen Unklarheit in Princip und System nicht besser als mit dem völlig unklaren Namen der „angewandten Nationalökonomie“ bezeichnen können, und die nichts anderes ist, als ein Zurückfallen in die Kategorien des Anfangs dieses Jahrhunderts. Sie erkennt stillschweigend ihre Unfähigkeit von dem Einzelnen weiter als bis zum Einzelnen zu gelangen.

Von einem Begriffe des Staats, von einem tieferen Verständniß der Persönlichkeit, von einem organischen Gedanken für Nationalökonomie oder Volkswirthschaftspflege, geschweige denn für die Verwaltung überhaupt oder die innere Verwaltung im besondern, ist hier keine Rede mehr. Es ist die Abdication der organischen Wissenschaft, die durch historische Untersuchung um so weniger ersetzt werden kann, als das Ergebniß derselben gleichfalls nur Stoff zum Stoffe häufen muß, wenn man nicht den Werth der geschichtlichen Erscheinungen, sondern nur ihre Thatsache und Gestalt erkennt. Die große Frage, vor der unsere Wissenschaft steht, ist daher in der That die, ob es uns künftig genügen wird, Beobachtungen zu besitzen oder das Beobachtete zu beherrschen.

Dasjenige nun, was wir über das bisherige System, seine Anordnung, seine Mängel und Zufälligkeiten zu sagen haben könnten, glauben wir hier nicht anführen zu sollen, da es eben in Individualkritik auslaufen würde. Statt dessen glauben wir der Sache und unsrer Auffassung am besten zu entsprechen, wenn wir statt alles Eingehens auf das Einzelne lieber das der wirthschaftlichen Verwaltung zum Grunde liegende System hier selbst den einzelnen Theilen voraussenden. Und wieder verstatten wir uns, darauf hinzuweisen, daß für diejenigen, welche eine philosophische Begründung nicht für erforderlich halten, das Kriterium der organischen Richtigkeit dieses Systems darin gesucht und hoffentlich gefunden werden möge, daß alle der Volkswirthschaftspflege angehörigen Begriffe, Gesetze, Anstalten, historische Erscheinungen und Fragen sich vollständig und ohne Mühe und Zwang in dieses System einfügen. Die Ueberzeugung davon würde nicht bloß einen großen praktischen Werth, sondern zugleich die Ehre haben, wenigstens auf diesem Punkte jenen sogenannten praktischen Werth der philosophischen Auffassung beweisen zu können.

IV. Das System der wirthschaftlichen Verwaltung.

Das System der volkswirthschaftlichen Verwaltung als drittes großes selbständiges Gebiet der gesammten Innern Verwaltung neben die Verwaltung des physischen und geistigen Volkslebens hingestellt, beruht nun auf folgenden Grundlagen.

Die Aufgabe der innern Verwaltung in der Volkswirthschaft besteht nicht darin, die Volkswirthschaft zu begründen, herzustellen, zu leiten, den Volksreichthum zu erzeugen, oder ähnliche Ziele durch die Gewalten des Staats zu erreichen. Sie soll nur diejenigen Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung herstellen, welche die Einzelnen sich mit eigner Kraft nicht schaffen können.

Sie erscheint daher auch nur da, wo es sich um solche Bedingungen handelt. Sie kann eben deßhalb auch das System dieser ihrer Aufgaben nicht etwa in dem der Volkswirthschaft oder Staatswirthschaft suchen wollen. Es ist unmöglich, ein System, namentlich der ersteren, für die Volkswirthschaftspflege zum Grunde zu legen. Ihr System kann gar nicht das der Grundbegriffe und Grundgesetze der Volkswirthschaft sein; da diese niemals das Objekt der Thätigkeit der Verwaltung sind. Sondern dasselbe ist in der That das System der außerhalb oder über der Einzelkraft liegenden Lebensverhältnisse der Gemeinschaft, und zwar insofern eine Action der Verwaltung für dieselben als eine Aufgabe der wirthschaftlichen Gesammtinteressen erscheint. Und der, diese Aufgabe und somit die Thätigkeit der Verwaltung bestimmende Wille der Verwaltung erzeugt dann das geltende Recht derselben. So ist dieß System naturgemäß ein vollkommen selbständiges und eigengeartetes, und dennoch wohl ein sehr einfaches.

Die gesammte Volkswirthschaftspflege und ihr Recht zerfällt zuerst in den allgemeinen und den besondern Theil.

Der allgemeine Theil behandelt alle diejenigen Lebensverhältnisse, welche als Bedingung jeder Art von Wirthschaft und Unternehmung erscheinen. Der besondere Theil dagegen hat nur mit denjenigen zu thun, welche durch die besondern wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Art der Unternehmung gegeben sind.

Das was der allgemeine Theil enthält, gehört daher jedem besondern Theile wieder an, und muß gleichsam als Einleitung für jede der Abtheilungen dieses besondern Theiles angesehen werden. Es ist der Stamm, aus dem die großen Zweige der Verwaltung entsprossen. Kein einzelner Theil kann daher ohne den allgemeinen als ein vollständiger betrachtet werden. Der letztere muß vielmehr den ersteren auf allen Punkten gleichsam durchdringen, erheben, verallgemeinern; der erstere muß den letzteren voraussetzen und in einzelnen Fällen anwenden; niemals wird die Behandlung eines einzelnen Gebietes vollständig, ja nicht einmal recht praktisch werden, wenn sie nicht den allgemeinen Theil gründlich kennt und denselben als ein in sich fertiges Ganze ansehen kann. Es ist einer der größten Mängel der gegenwärtigen wirthschaftlichen Verwaltungslehre, daß das organische Verhältniß beider Elemente des Systems nicht gehörig ausgearbeitet vorliegt; denn allgemein gehaltene Beziehungen des Einen auf das Andere nützen hier nicht viel. Wir erinnern hier nur beispielsweise an eben das Verhältniß von Credit und Landwirthschaft, von Wegwesen und Forstwirthschaft, von Maß und Gewicht und Bergwesen und anderes. Die Forderung einer strengen Unterscheidung des allgemeinen Theils, seines

Inhalts und seines Rechts von dem besonderen Theil und seinen einzelnen Gebieten erscheint dieser als die erste wissenschaftliche Forderung der ganzen wirthschaftlichen Verwaltungslehre, und wo immer ein besonderer Theil behandelt wird, wird derselbe stets das zugleich wesentlich Praktische dieser Forderung erkennen.

II. Das System des allgemeinen Theiles ruht nun auf denjenigen Verhältnissen des volkswirthschaftlichen Lebens, welche ihrem Wesen nach durch keine Art der Unternehmung erschöpft, für keine derselben auch nur als vorwiegende Bedingung ihrer speciellen Entwicklung angesehen werden können, sondern die gleichmäßig die Voraussetzung der Wohlfahrt aller bilden. Diese nun erscheinen naturgemäß in drei, durch das Wesen des Lebens überhaupt gegebene Gruppen.

Die erste hat es mit dem rein persönlichen Element zu thun, so weit dasselbe nicht von der Kraft und dem Willen des Einzelnen beherrscht wird. Dieß persönliche Element ist das Recht der Einzelnen. Dieß Recht der Einzelnen erzeugt da, wo seine Aufhebung eine Bedingung des wirthschaftlichen Fortschrittes ist, die Entwährung als erste volkswirthschaftliche Funktion der Verwaltung, und mit ihr das Entwährungsrecht. Dieses nun theilt sich wieder in die Grundentlastung, die eine vorwiegend sociale Maßregel ist, die Ablösungen, welche im Interesse der Gesammtproduktion geschehen, und die Enteignungen (Expropriationen) und Zwangsleistungen, welche durch das Interesse des Verkehrs gefordert werden.

Das zweite große Element ist die Natur. Die Verwaltung aber hat es nicht mit der Natur im Ganzen zu thun, und eben so wenig mit der Natur, so weit sie nur in der Sphäre der Einzelwirthschaft erscheint. Die Natur wird erst da Gegenstand der Verwaltung, wo sie als eine, die Gesammtheit aller Interessen bestimmende, und durch den Einzelnen nicht mehr zu bewältigende Kraft erscheint, der jedoch die Gemeinschaft durch den Organismus der Verwaltung ihre Gränze vorschreiben und ihre Ordnung geben kann. Das nun ist der Fall bei Feuer und Wasser. Für Feuer und Wasser gibt es daher eine Verwaltung und mithin ein Verwaltungsrecht, das zugleich ein öffentliches, ein bürgerliches und ein polizeiliches ist. Diese Verwaltung des Feuers und des Wassers ist wieder, wie es im Wesen jeder elementaren Kraft begründet ist, zunächst eine Organisation des Kampfes mit ihren Gefahren; dann aber tritt die Verwaltung auch positiv ordnend hinzu, namentlich beim Wasser, und endlich schreitet sie, wo dennoch jene Kräfte Schaden gethan, helfend ein, und erzeugt das Versicherungswesen. Auf diese Weise bildet die Verwaltung der elementaren Verhältnisse das zweite selbständige Gebiet der volkswirthschaftlichen Verwaltung in ihrem Allgemeinen.

Das dritte entsteht nun durch das dritte, allen einzelnen Arten der Unternehmung gemeinsame, für alle ohne Ausnahme gleich wesentliche Bedingung bildende Element. Dieß Element ist der Verkehr. Der Verkehr wird freilich zunächst durch die Einzelnen selbst hervorgerufen; er ist seinem Wesen nach nothwendig und vollständig frei. Das System der Verwaltung ist daher nicht das System des Verkehrs selbst; sondern auch hier sind es nur diejenigen Bedingungen des Verkehrs, die sich die Einzelnen nicht selbst schaffen können, welche die Aufgabe der Verwaltung und damit das System derselben bilden. Nun begreift das Wort „Verkehr" alle Formen des gegenseitigen Ueberganges von Gütern und Leistungen, von Personen und Mittheilungen. Alle diese Formen scheiden sich nun in drei Hauptgruppen, insofern es sich um die Aufgaben der Verwaltung handelt. Wir nennen den ersten Theil den eigentlichen Verkehr, den zweiten den Werthumlauf, den dritten den Creditumlauf. Jeder dieser Theile fordert sein eigenes Recht, seine eigene Ordnung, seine eigene Polizei; gemeinsam ist ihnen der Sache nach, daß sie die Bewegung der Personen und Güter in ihrem Uebergange vom Einen zum Andern enthalten, und daß die Verwaltung hier diejenigen Bedingungen herzustellen hat, welche der Einzelne nicht selbst leisten kann. Darnach ergeben sich folgende Grundverhältnisse.

A. Der Verkehr (im eigentlichen Sinne) setzt voraus, daß die materiellen Bedingungen desselben von der Verwaltung hergestellt werden. Diese theilen sich in zwei Hauptarten, die Verkehrsmittel und die Verkehrsanstalten.

Unter den „Verkehrsmitteln" verstehen wir diejenigen öffentlichen Einrichtungen, welche die materiellen öffentlichen Voraussetzungen der Verkehrsbewegung von Personen und Gütern enthalten. Wir umfassen diese öffentlichen Einrichtungen in ihrer Gesammtheit mit dem Ausdrucke der Verkehrswege. Die Aufgabe der Verwaltung besteht hier darin, diese Verkehrswege herzustellen, zu erhalten und zu schützen, so weit die Macht der Verwaltung reicht, weil natürlich das Vorhandensein und die Güte der Verkehrswege eine der großen Bedingungen der Werthentwicklung ist, auf der der Fortschritt der Volkswirthschaft beruht. Die Vertretung der Gesammtinteressen, die hiedurch der Verwaltung gegeben ist, bezeichnen wir im Allgemeinen als das Wegewesen.

Das Wegewesen seinerseits scheidet sich nun nach der Natur des Weges in zwei große, wesentlich verschiedene Theile.

Der erste Theil umfaßt die Wege zu Land, oder das ganze Straßenwesen, von welchem das öffentliche Bauwesen als eigentliches Straßenbauwesen den ersten Theil bildet.

Der zweite Theil beruht dagegen auf dem Wasser als Mittel des Verkehrs. Hier erscheint wieder einer von den Punkten, auf welchem zwei Gebiete in einander greifen. Man kann nemlich das Wasserrecht als Theil der elementaren Verwaltung, und man kann es, insofern es dem Verkehrswesen angehört, als Theil des Verkehrsmittelrechts behandeln. An sich ist die Stellung, die man diesem Theil gibt, nicht wesentlich; will man, so kann man das Recht und die Ordnung der Wasserstraßen und Wasserverkehrsplätze am Ende auch in das eigentliche Wasserrecht der elementaren Verwaltung aufnehmen, wenn nur das Bewußtsein festgehalten wird, daß es eigentlich in das Verkehrswesen gehört. Mit richtigem Takt haben jedoch, so viel wir sehen, alle Bearbeitungen des öffentlichen Wasserrechts diesen Theil desselben ausgeschlossen, und höchstens als Moment für die nähere Bestimmung der bei ihnen auftretenden Fragen benützt. Denn in der That ist hier das Element des Verkehrs in so großem und vorwiegendem Maße die Hauptsache, daß man über die schließlich richtige Stellung in der Behandlung kaum zweifelhaft sein kann. Dieß nun zeigt sich am deutlichsten, wenn man eben nicht bloß bei dem Wasser als Verkehrsmittel stehen bleibt. Das eigentliche Verkehrsmittel ist eben nicht das Wasser, sondern die Schifffahrt. Die Schifffahrt tritt zwar zunächst als Privatunternehmen auf, wie das der Last- und Fahrwägen. Allein die Natur der Schifffahrt macht dennoch aus ihr ein Verhältniß, das im Bau, in der Leitung, in dem Recht der Schiffe eine Ordnung im Gesammtinteresse fordert. Und so erscheint denn das Wasserverkehrswesen als das Schifffahrtswesen im Gebiet des öffentlichen Verkehrswesens, das wieder theils als das Recht des Wasserverkehrs, theils als das der Schifffahrt auftritt; beide wieder geschieden in die Binnen- und die Seeschifffahrt. Der Wasserverkehr enthält dann die Ordnung und das Recht zuerst der Flüsse und Canäle, dann der Häfen, endlich der offenen Seewege im Lootsen- und Leuchtthurmwesen, nebst den Seesignalen und dem Rettungswesen. Das Recht der Schifffahrt dagegen spaltet sich in das öffentliche Recht des Schiffbaus und das der Schiffsführung. So ist dieser Theil des Verwaltungsrechts ein Ganzes.

2) An diese Verkehrsmittel als Gegenstand der Verwaltung schließen sich nun die Verkehrsanstalten und ihr Recht. Verkehrsanstalten sind solche Einrichtungen, durch welche die Verwaltung die Beförderung selbst übernimmt. Sie enthalten ein ganzes System von Instituten; jedes derselben ist von hoher Wichtigkeit, und jedes bildet daher auch ein selbständiges Rechtsgebiet.

Die erste Anstalt ist unzweifelhaft die Post. Man braucht hier vor der Hand über den Begriff des Regals und der Regalität nicht

zu streiten; gewiß ist die Post ein wirthschaftliches Hoheitsrecht und damit ein Zweig der Verwaltung der wichtigsten wirthschaftlichen Interessen. Das Postwesen ist daher ein eigenes Rechtsgebiet, das seine eigene Darstellung fordert.

Die zweite Anstalt ist die Eisenbahn. Das Eisenbahnwesen ist eben so unzweifelhaft ein Gebiet der Verwaltung; daß die meisten Eisenbahnen auf Vereinen beruhen, ändert natürlich in dieser Sache nichts. Das Eisenbahnrecht ist schon jetzt ein selbständiger Theil der öffentlichen Rechtslehre.

Den Eisenbahnen zur Seite steht die Dampfschifffahrt, die sich von der übrigen Seeschifffahrt so wesentlich in ihren Verhältnissen und Grundlagen unterscheidet, daß wir sie selbst da, wo sie nicht direkt von der Verwaltung gegründet ist oder vom Staate subventionirt wird, dennoch mit ihrem ganzen Rechtsverhältniß als eine öffentliche Anstalt betrachten müssen.

Daß das Gleiche für das Telegraphenwesen der Fall ist, bedarf keiner weitern Erörterung.

Mit diesen Gebieten ist nun das (eigentliche) Verkehrswesen erschöpft.

B. Der Werthumlauf hat nun zunächst denselben Charakter, wie der Verkehr. Es ist die einzelne Persönlichkeit, welche denselben in hundert und aber hundert Verträgen, Traditionen, Zahlungen und Leistungen täglich vermittelt. Es ist eben die zweite große Form des Verkehrs, nur eine besondere dadurch, daß sein Objekt hier nicht mehr eine Person oder ein Gut, sondern speciell eben der selbständige Werth ist. Was kann dabei der Gegenstand der Verwaltung sein?

Offenbar, hier hat die Verwaltung weder die Bewegung zu ermöglichen, noch auch sie selbst herzustellen. Das ist Sache der Einzelnen. Allein Eine Bedingung derselben gibt es, die der Einzelne sich in diesem die ganze Welt umfassenden Werthumlauf nicht verschaffen kann, und das ist die objektive Gewißheit für das richtige Maß des Werthes, das er im Umlaufe empfängt. Die Aufgabe der Verwaltung entsteht für den Werthumlauf daher an diesem Punkte. Die Verwaltung muß so viel als möglich die Thätigkeit des Einzelnen ersetzen, mit der er sich über das Werthmaß die absolut nothwendige Gewißheit verschaffen mußte. Das nun geschieht in drei Hauptformen. Die erste ist die durch die Verwaltung festgestellte öffentlich-rechtliche Maß- und Gewichtsordnung, die zweite ist das Münzwesen, das die Ordnung des Geldes regelt, und das dritte endlich ist das öffentliche Recht der Werthpapiere. Diese Punkte bezeichnen die Aufgabe und die Gränze dessen, was die Verwaltung für den Werthumlauf

ihrerseits zu leisten hat; und es ist kein Zweifel, daß selbst die einzelnen Bestimmungen dieses Verwaltungsrechts auch natürlich auf das Engste in einander greifen.

C. Der Creditumlauf endlich oder das Creditwesen hat namentlich in unsrem Jahrhundert keineswegs bloß seinen äußern Umfang geändert. Man kann nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß der Credit in unsrer Zeit einen ganz andern Charakter hat, als selbst noch vor wenig Jahrzehnten. Der Credit ist jetzt das geworden, was er zu werden bestimmt ist, er ist aus einer rein volkswirthschaftlichen Erscheinung eine sociale Potenz geworden. Für den Credit reichen daher die gewöhnlichen bürgerlich rechtlichen Begriffe nicht mehr aus; der Credit ist bereits, und wird mehr und mehr eine der größten Aufgaben der Verwaltung werden. Die Entfremdung der bisherigen Verwaltungslehre vom Begriff und Wesen des Credits ist nicht aufrecht zu halten; das bezeichnende Wort für seine neue Stellung ist bereits gefunden; es ist die Organisation des Credits. Die Organisation des Credits bedeutet in der That den Credit als Gegenstand der innern Verwaltung, und zwar wesentlich als eine der großen socialen Aufgaben der nächsten Zukunft. Nur muß man dabei natürlich die enge Auffassung der Verwaltung fallen lassen, welche dieselbe als eine rein staatliche bezeichnet. Die Organisation des Credits ist vielmehr dasjenige Gebiet der Verwaltung, in welchem das Vereinswesen als Organismus der letzteren wesentlich zu wirken berufen ist. In diesem Sinne aufgefaßt, entfaltet sich hier ein hochbedeutsamer Theil der allgemein wirthschaftlichen Verwaltungslehre. Wir können demselben natürlich an diesem Orte nicht vorgreifen; allein auf Grundlage des obigen Begriffes ist es nicht mehr schwierig, diese Organisation nunmehr in ihren Hauptformen darzulegen.

Die erste Form des Credits ist die des Einzelcredits oder rein persönlichen Credits. Derselbe hat wieder zwei Theile. Der erste Theil hat es mit der Creditpolizei oder dem Wucher und seinem öffentlichen Recht zu thun; der zweite mit den schon ausgesprochenen socialen Anstalten für den Einzelcredit in den öffentlichen Pfand- und Leihhäusern und ihren Rechtsverhältnissen. Die zweite Form des Credits ist die des Realcredits. Auch diese erscheint zuerst als ein rein individuelles Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger; allein die öffentliche Natur jedes Verkehrs in Credit gibt ihm auch in diesem Theile ein eigenthümliches öffentliches Recht, wie es seine Natur fordert und wie es trotzdem das Einzelne sich dasselbe nicht sichern kann. Dieß öffentliche Recht ist das der Grund- und Hypothekenbücher, die an sich ein selbständiges öffentliches Institut sind, und deren

Angehörigkeit an das wirthschaftliche Verwaltungsrecht wohl von niemandem ernstlich bezweifelt werden wird. Daß das Recht der Grund- und Hypothekenbücher in Beziehung auf die Führung derselben eine öffentliche Ordnung, in Beziehung auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dagegen, die es schafft, ein hochwichtiger Theil desjenigen ist, was wir das bürgerliche Verwaltungsrecht genannt haben, liegt auf der Hand. Neben diesem Grundbuchswesen tritt nun das zweite Element des Realcredits auf in den Realcreditinstituten aller Art, in denen wieder das Vereinswesen als das eigentlich schöpferische Element erscheint, und die großen Grundformen jener Realcreditinstitute, die Bodencreditanstalten aller Art, hervorruft, während hier die Staatsverwaltung meistens gar nicht, zuweilen nur helfend in zweiter Linie auftritt.

Die dritte Form des Credits ist nun diejenige, welche wir den eigentlichen Credit oder den Geschäftscredit nennen möchten. Das Wesen dieses Geschäftscredits besteht darin, daß durch denselben das in den Händen des Einen befindliche Werthcapital für einen Andern verwendet wird. Es ist nun Sache der Nationalökonomie, im Einzelnen nachzuweisen, wie dieser Credit zur bewegenden Kraft in dem gesammten volkswirthschaftlichen Leben unsrer staatsbürgerlichen Gesellschaft wird. Die Verwaltungslehre hat diese entschiedene Wahrheit von derselben als eine jener Thatsachen anzunehmen, welche die Grundlage der ganzen volkswirthschaftlichen Entwicklung bilden. Ist dem aber so, so folgt, daß dieser Credit nicht mehr für die Verwaltung gleichgültig bleiben kann. Freilich nun ist es nicht Aufgabe der letztern, selbst Credit zu geben. Allein der Geschäftscredit, das gesammte volkswirthschaftliche Leben umfassend, wird eben dadurch eine der entscheidenden Thatsachen des Gesammtinteresses, und das Verwaltungsrecht des Geschäftscredits besteht darnach in der öffentlich rechtlichen Ordnung derjenigen Verhältnisse desselben, welche zwar als die nothwendige Voraussetzung seiner Entwicklung anerkannt werden müssen, dennoch aber von dem Einzelnen nicht hergestellt werden können. Und deßhalb pflegt man wohl die auf das öffentliche Leben des Geschäftscredits bezüglichen Bestimmungen der Verwaltung die öffentliche Organisation des Creditwesens im Besondern zu nennen.

Diese nun hat drei Haupttheile. Der erste dieser Theile besteht in dem, durch das oben angeführte Wesen des Credits gesetzten bürgerlichen Verwaltungsrecht des Geschäftscredits, der zweite in dem, was das Gesammtleben für den Zahlungscredit fordert, das dritte in dem, was den Unternehmungscredit bedingt. Diese drei Begriffe sind nun allerdings durch die Nationalökonomie gegeben und begründet; allein da die letztere sie bisher noch nicht verarbeitet hat, und

wir noch lange zu thun haben, bis wir zur Organisation des Credits gelangen, so möge es uns gestattet sein, schon hier die Grundzüge der Sache selbst aufzustellen.

1) Das bürgerliche Verwaltungsrecht des Geschäftscredits beruht nationalökonomisch darauf, daß stets der Preis des Credits und die Leichtigkeit, denselben zu erlangen, wesentlich bedingt werden durch die Leichtigkeit und Sicherheit des Verfahrens, durch welches das Vorhandensein von Schuld und Forderung einerseits bewiesen, und diese, wenn bewiesen, auch eingetrieben werden kann. Darauf beruht einerseits die geschichtliche Entwicklung dieses Theiles des Verwaltungsrechts, anderseits sein Inhalt. Offenbar nämlich kann ein besonderes Recht für den Geschäftscredit nur da entstehen, wo derselbe nicht mehr als ein Verhältniß vom Einzelnen zum Einzelnen erscheint, sondern als eine das gesammte Geschäftsleben aller umfassende Gewalt auftritt, ohne welche niemand, auch wollend, seine Geschäfte betreiben kann, und deren Macht und Consequenzen auch die größte individuelle Vorsicht sich nicht mehr zu entziehen vermag. Es darf uns deßhalb nicht wundern, daß wir auch erst in unserm Jahrhundert von einem eigenen Creditrecht reden, das weder das alte germanische noch auch das römische Recht kennt, ja dessen Grundsätze zum Theil mit den einfachen Principien des letzteren in direktem Widerspruch stehen. Diese Grundsätze aber beziehen sich, wie gesagt, auf drei Hauptpunkte: die Constatirung des Schuldverhältnisses, die Execution der Creditforderung, und die Folgen der Zahlungsunfähigkeit. Daraus entstehen die drei großen Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Verwaltungsrechts des Geschäftscredits. Sie sind an sich bekannt, und es handelt sich nur darum, sie eben als einen Theil des Verwaltungsrechtes anzuerkennen. Das sind zuerst das Recht der Handlungsbücher, beziehungsweise ihre Beweiskraft; dann das Wechselrecht, in welchem einerseits die Beweiskraft, anderseits aber auch die Executivkraft eine vom bürgerlichen Recht wesentlich verschiedene und zwar nach den Bedürfnissen des Geschäftscredits bestimmte wird; endlich das Ausgleichsverfahren, dessen tiefgreifender Unterschied vom Concursverfahren wiederum nur durch das Wesen jenes Credits bedingt wird. Man kann nun — und das ist auch meistens der Fall — diese drei Gebiete als selbständige Rechtsgebiete behandeln, und es versteht sich von selbst, daß dagegen an sich nichts zu erinnern ist. Das, worauf es aber hier ankommt, ist, daß man sie als Theile des Verwaltungsrechts anerkenne, und das Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit dem Ganzen desselben nicht verliere. Und hier ist die Rechtswissenschaft noch weit hinter der Wirklichkeit zurück. Denn nicht nur, daß alle jene Rechts-

gebiete noch gar keine systematische Stellung haben, vielmehr gleichsam heimathslos in der Luft schweben, sondern es fehlt auch, wir müssen sagen gänzlich das Bewußtsein, daß sie ganz etwas anders enthalten, als eine besondere Form des Privatrechts. Man weiß nicht, daß sie in der That diejenigen öffentlich rechtlichen Modificationen des bürgerlichen Rechts enthalten, welche durch das Wesen des Geschäftscredits als eines Elementes des gesammten volkswirthschaftlichen Lebens bedingt werden. Erst auf dieser Grundlage erhalten sie ihre wahre Bedeutung. Sie ist die Basis der Exegese im Einzelnen und der Auffassung im Ganzen, wie aus ihr, und nicht aus den Principien des bürgerlichen Rechts, die Gesetze hervorgegangen sind, nach denen sie sich richten. Erst wenn man sie als Theile des Verwaltungsrechts behandeln wird, werden sie in ihrem wahren Wesen verständlich sein. Das genauer zu zeigen, ist die erste Aufgabe der Lehre von der Organisation des Geschäftscredits.

2) Der Zahlungscredit ist zweitens nicht eine besondere Art des Credits, sondern eine besondere Form seiner Benutzung. Es ist durchaus nothwendig, sich eine klare Vorstellung von demselben und seiner Funktion zu verschaffen, wenn man die richtige Stellung der Verwaltung auch hier beurtheilen will. Was die Zahlung als solche betrifft, so braucht nicht erst dargethan zu werden, daß sie eine Lösung einer Verbindlichkeit durch Münze ist. Im Geschäftscredit aber erscheint nun bekanntlich das Verhältniß, daß die Zahlung des Einen beständig von der des Andern abhängig ist; stockt die erste, so stocken alle auf dieselben im geschäftlichen Wege angewiesenen Zahlungen. Nun ist dabei das Wesentliche, daß dieser specifische Akt der Zahlungen durch das Vorhandensein von Werthen aller Art nicht ersetzt werden kann, so wenig etwa wie das Trinken durch das Essen, oder das Hören durch das Sehen. Die Zahlung beruht nicht auf Gütern, sondern wird nur vollzogen durch Geld. Es kann jemand ein großes Vermögen haben und zahlungsunfähig sein; es kann jemand zahlungsfähig sein, und vollständig bankerott. Das Zahlen als solches erscheint daher als ein specifisches Element des Verkehrs, und doch wieder nicht immer gegeben durch das Vorhandensein von Werthen, obgleich sie der zu zahlenden Summe vollständig entsprechen. Es wird daher eine der großen Aufgaben der Gemeinschaft der Interessen, die Zahlungen möglich zu machen, so weit sie wenigstens durch Werthe gedeckt sind, damit nicht die Stockung der Zahlung für alle auf die Zahlung des Einen angewiesenen andern Geschäfte leiden. Und das dafür bestimmte Institut ist die eigentliche Bank. Das Princip alles Bankwesens ist es daher, den Zahlungscredit zu organisiren, und die aus

dieſer Funktion hervorgehenden Rechte bilden das Recht der Banken, das ganz weſentlich verſchieden iſt von dem der Creditinſtitute. Wir haben dieß in eingehender Weiſe, mit ſpecieller Beziehung auf das Bankweſen und das Bankrecht Englands, Frankreichs und Deutſchlands nachgewieſen in dem Jahrbuch für Geſetzkunde und Statiſtik, 1862 (das Bankweſen Europas und die Geſetzgebung S. 113—165), auf welche Darſtellung wir uns auch für den folgenden Begriff berufen müſſen.

So bildet das Bankweſen den zweiten Theil der Organiſation des Credits. Das Papiergeldweſen iſt nur ein Theil deſſelben; und wieder begegnen wir hier der Thatſache, daß man das letztere eben wegen dieſes Zuſammenhanges ſowohl bei der Behandlung des Werthumlaufes, als bei der der Organiſation des Credits darſtellen kann. Freilich bringt es die Natur der Banken mit ſich, daß es paſſender in das letztere fällt; es iſt nur nothwendig, ſich den Zuſammenhang mit dem Geldweſen klar zu vergegenwärtigen.

3) Der Unternehmungscredit entſteht endlich da, wo die Arbeit im weiteſten Sinne des Werthkapitals eines andern bedarf. Für ſeinen Unterſchied vom Zahlungscredit verweiſen wir auf den oben citirten Aufſatz. Allerdings nun erſcheint erſt im Unternehmungscredit die wahre gewaltige Kraft des Credits; nur er umfaßt alle Lebensverhältniſſe, und nur durch ihn erfüllt ſich erſt die eigentlich ſociale Bedeutung des Credits. Er hat daher auch ſeinerſeits nicht eben eine einfache Form, ſondern erſcheint in vielen Formen zugleich, und mit Recht bildet er daher auch dasjenige Gebiet, an welches man zunächſt denkt, wenn von der Organiſation des Credits die Rede iſt. Demnach laſſen ſich alle Verhältniſſe, auf welche er ſich bezieht, auf drei große Grundformen zurückführen, die ihrerſeits wieder dem Vereinsweſen angehören, und in denen die Aufgabe der Verwaltung daher nicht durch die ſtaatliche Gewalt, ſondern durch die freie Thätigkeit des Staatsbürgerthums vollzogen wird. In der That verſteht man die mächtige Bedeutung des Vereinsweſens überhaupt erſt gerade auf dem Gebiete dieſer Organiſation des Credits; es iſt das ſeine natürliche Heimath und der Hauptbeweis, daß ohne das Vereinsweſen auch die Selbſtverwaltung nicht auszureichen vermag. Jene Grundformen ſind aber die folgenden.

Die erſte iſt diejenige, welche wir als die eigentlichen Erwerbsgeſellſchaften bezeichnen. Das Weſen jeder Erwerbsgeſellſchaft beſteht darin, daß jedes Mitglied einer, durch die Geſellſchaft aufgeſtellten Unternehmung einen gewiſſen Beitrag leiſtet, daß aus dieſem Beitrag ein Capital wird, das allen gehört, und daß endlich

dieß Capital zur Produktion von Gütern verwendet wird. Durch diese Aufgabe, eine Güterproduktion mit dem Gesellschaftscapital hervorzurufen, unterscheidet sich die eigentliche Erwerbsgesellschaft von den übrigen Erwerbsvereinen. Daß die Grundform des Beitrages in der Aktie besteht, ist richtig, aber nicht absolut wesentlich (Kuxe, Commanditen). Die Einzahlung auf die betreffenden Aktien ist aber in der That ein Unternehmungscredit, den das Mitglied der Unternehmung gibt, und den wir deßhalb auch an einem andern Orte (System der Volkswirthschaft S. 217) den industriellen Credit genannt haben.

Die zweite Form ist die, welche wir als die Creditanstalten oder Creditinstitute (crédit mobilier) bezeichnen. Hier wird in ganz gleicher Weise ein Unternehmungscapital zusammen gebracht; die Creditanstalten aber unterscheiden sich wesentlich von den Erwerbsgesellschaften dadurch, daß ihr Zweck nicht mehr die Produktion von Gütern, sondern ein Erwerb durch Gewährung von Credit ist. Dieser Credit ist nun allerdings eben so gut wie bei der Bank ein Zahlungscredit, aber er ist das weder nothwendigerweise, noch ist er darauf gesetzlich beschränkt, wie bei der Bank. Im Gegentheil ist es eine der Hauptaufgaben der Creditanstalten, Unternehmungscredit zu geben, und sich selbst bei Unternehmungen zu betheiligen. Auf diesem Moment beruht der große, das ganze Recht derselben beherrschende Unterschied zwischen Banken und Creditanstalten, wie das von uns dargelegt ist; und hier beginnt die Aufgabe der Verwaltungslehre neben der der Nationalökonomie.

Die dritte Form endlich ist die, welche wir in allen ihren verschiedenen Gestalten als die der Vorschußkassen oder Volksbanken zu bezeichnen haben. Auch sie sind zugleich für Unternehmungs- und Zahlungscredit bestimmt. Ihre Organisation kann eine sehr verschiedene sein. Sie können entweder auf einem Aktiencapital, oder auf einer gegenseitigen Haftung, oder auf beiden zugleich, oder auf Einlagen, oder auf Pfändern beruhen, wonach natürlich die Organe und innere Ordnung wesentlich modificirt erscheinen. Immer aber ist die Organisation des Credits für das vorwiegend persönliche Capital, während die beiden obigen Formen wesentlich auf dem Vorhandensein von Gütern und Werthcapital beruhen. Und das ist es, was ihnen ihre eigentlich sociale Stellung gibt. Es liegt wohl außerhalb unsrer Aufgabe, dieß hier weiter zu verfolgen. Uns muß es genügen, dieß hochwichtige Gebiet hier charakterisirt und in seine organische Stellung zur Organisation des Credits überhaupt gebracht zu haben. Die weitere Ausführung gehört dann der besondern Arbeit.

Dieß sind nun diejenigen Begriffe und Verhältnisse, welche als

Aufgabe der Verwaltung dasjenige bilden, was wir den allgemeinen Theil der wirthschaftlichen Verwaltungslehre oder der Volkswirthschaftspflege genannt haben. Es ist nunmehr wohl klar, daß diese Punkte ohne Unterschied für alle einzelnen Gebiete der Volkswirthschaft, für alle Arten des Capitals und der auf dasselbe gebauten Produktion gleichmäßig wichtig sind. Es gibt gar keine Art der letzteren, die nicht aller zugleich bedürfte, die nicht in allen zugleich die unabweisbare Bedingung ihrer Sicherung und Entwicklung zu finden hätte. Es ist daher gänzlich falsch, sowohl irgend einen dieser Theile als Theil eines besondern Gebietes der Volkswirthschaftspflege zu behandeln, als auch denselben bloß für sich, ohne seinen organischen Zusammenhang mit allen andern hinzustellen. Es ist eine der Lebensfragen der ganzen Verwaltungslehre, sich über diesen Punkt einig zu sein. Und wenn dieß auch nicht mit Einemmale erreicht wird, so dürfen wir dennoch nicht müde werden, immer und immer darauf zurückzukommen, daß in diesem allgemeinen Theil der wirthschaftlichen Verwaltung der wahre Kern und Schwerpunkt alles dessen liegt, was überhaupt die Verwaltungslehre hier zu leisten hat.

IV. Denn der besondere Theil der letztern ist nun auf Grundlage des Obigen wohl etwas sehr Einfaches und leicht zur Anerkennung zu bringen. Er beruht seinerseits auf der besondern Natur der Arten des Capitals, und enthält diejenigen Ordnungen und Maßregeln, welche vermöge dieser besondern Natur für die einzelne Art der auf dieselbe gebauten Unternehmung als Bedingung ihrer speciellen Entwicklung erscheint. Hier gibt es daher nichts Allgemeines mehr, sondern hier muß die Specialität herrschen. Und wir begnügen uns daher, nur eben die einzelnen Theile dieses besondern Theiles aufzuführen.

Diese sind die Urproduction mit dem Bergrecht, die Landwirthschaft mit dem Landwirthschaftsrecht, das Forstwesen mit seiner Verwaltung und seiner Gesetzgebung, zu der man die Jagd und Fischerei hinzurechnen muß, dann das Gewerbe mit der Gewerbeordnung, die Industrie mit dem Fabrikwesen und den Ausstellungen, der Handel, der das Zollwesen in sich aufnimmt, und endlich der geistige Erwerb mit dem Nachdruck, Privilegien, Muster- und Markenrecht. Es ist wohl nicht füglich thunlich, weiter auf diese an sich einfachen Grundbegriffe und ihren Inhalt hier einzugehen. Daß jeder derselben eine selbständige Behandlung fordert, bedarf keiner Erörterung.

Damit erscheint nun das System der wirthschaftlichen Verwaltung gegeben. Und nun wird es erlaubt sein, zur leichtern Anschauung dasselbe noch in der Form eines Schemas besonders hier anzuhängen.

Wirthschaftliche Verwaltung.

Allgemeiner Theil.

Die Verwaltung und das persönliche Recht.
(Die Entwährung.)
I. Grundentlastung.
II. Ablösungen.
III. Gemeintheilung.
IV. Staatsnothrecht.

Die Verwaltung und die Elemente.
I. Wasserwesen und Wasserrecht.
II. Feuer und Feuerordnung.
III. Schadenversicherungswesen.

Die Verwaltung und das Verkehrswesen.

Güter- und Personenverkehr.

Verkehrsmittel.
I. Wegewesen.
II. Schifffahrtswesen. (Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt.)
1) Schiffbau.
2) Schiffsführung.
3) Hafen- und Lootsenwesen.
4) Wasserstraßen.

Verkehrsanstalten.
I. Postwesen.
II. Eisenbahnwesen.
III. Dampfschifffahrt.
IV. Telegraphenwesen.

Werthumlauf.
I. Maß- und Gewichtsordnung.
II. Geld- und Münzwesen.
III. Werthpapiere.

Creditwesen.

Individueller Credit.
1) Creditpolizei (Wucher).
2) Pfand- und Leihhäuser.

Realcredit.
1) Grundbuchswesen.
2) Realcreditinstitute.

Geschäftscredit.
I. Creditrecht.
1) Handlungsbücher.
2) Wechselrecht.
3) Ausgleichsverfahren.
II. Zahlungscredit (Bankwesen).
III. Unternehmungscredit.
1) Erwerbsgesellschaften. 2) Creditanstalten. 3) Vorschußkassen.

V. Einige Bemerkungen zur Geschichte der Organisation der wirthschaftlichen Verwaltung.

Es wird eine der künftigen Aufgaben der Geschichte der Staatswissenschaft sein, die Geschichte dieser Organisation zu schreiben. Und diese Geschichte ist in der That weder eine bloß formelle Schematisirung der verschiedenen Aemter und Stellungen, noch auch eine bloß formale Ausfüllung einer Lücke in der Wissenschaft des Staats. Es ist vielmehr kein Zweifel, daß die Entwicklung jenes Organismus zunächst und im Allgemeinen die Entwicklung des selbständigen Bewußtseins des Staats von diesem hochwichtigen Theile seiner Verwaltung ist; dann aber erscheint dieselbe andrerseits wieder in ihrer individuellen Gestalt in jedem einzelnen Lande; denn sie ist eine wesentlich andre in England, in Frankreich, in Deutschland, und in den übrigen Theilen Europas. Es ist daher eine große und schwere Aufgabe, dieselbe zu behandeln. Denn hier genügt es nicht mehr, einfach die Thatsachen der Neubildungen aufzuführen, sondern man muß, soll anders diese Arbeit einen Werth haben, jene Neugestaltungen und Organisationen auf ihren Grund, das werdende Verständniß von den Aufgaben der Verwaltung, zurückführen.

Diese Aufgabe kann aber die vorliegende Arbeit noch nicht lösen. Denn ihre Voraussetzung ist eben die Anerkennung des einheitlichen Systems der wirthschaftlichen Verwaltung selbst. So lange diese nicht gewonnen ist, würde jede vorausgehende Bearbeitung fast auf jedem Punkte mit Kritik und Erklärungen so viel zu thun haben, daß der Umfang in keinem Verhältniß zu dem Resultate stehen würde.

Wir glauben daher, uns mit einigen Bemerkungen hier genügen lassen zu dürfen.

Der Charakter des gesammten Ganges der Entwicklung einer selbständigen Organisation der Volkswirthschaftspflege beruht darauf, daß dieselbe anfangs mit der staatswirthschaftlichen (finanziellen) Verwaltung im Ganzen, mit der polizeilichen im Einzelnen namentlich örtlich fast vollständig verschmolzen erscheint und daher zu einem Bewußtsein ihrer selbständigen Aufgabe nicht gelangt. Eine *eigene* Organisation für die Volkswirthschaftspflege ergibt es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht. Dann fängt dieselbe an, allmählig, aber nur stück- und theilweise aufzutreten, und zwar namentlich in den Regalien, bei denen nun zugleich die Verwaltung ihren ersten Charakter empfängt. Die Verwaltungsorgane der Regalien sind fast ausnahmslos *technische Beamtete*, die nach dem früheren Standpunkt unter der Finanzverwaltung stehen, und in Deutschland als die Cameralverwaltung

auftreten. Von einer Einheit aus einem höheren Gesichtspunkte ist dabei noch keine Rede. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstehen jedoch, namentlich durch die physiokratischen Bewegungen und durch die Polizeiwissenschaft angeregt, einzelne Organe, wie die Landesökonomie-Collegien, die jedoch zu keiner großen Entwicklung gedeihen, da auf allen Punkten die obrigkeitlichen Rechte der Grundherrlichkeiten der Thätigkeit solcher Behörden entgegen treten. Alle örtliche Volkswirthschaftspflege liegt noch in den Händen der letztern.

Erst als in Frankreich die letzten Reste dieser Grundherrlichkeit beseitigt worden, und die Ministerien als Organisationsbasis der vollziehenden Gewalt zur Geltung gelangen, scheidet sich die Volkswirthschaftspflege aus der innern Verwaltung heraus, und es entstehen einzelne Ministerien für dieselbe. Allein diese Organisation ist gleich anfangs eine höchst unsichere, und ist es bis zum heutigen Tage geblieben. Man hatte eben keinen Begriff der Volkswirthschaftspflege als eines Ganzen, und die Grundlage der ministeriellen Organisation war daher nicht der Unterschied des Systems in Ministerien der Volkswirthschaft und Ministerien der socialen Verwaltung, sondern man nahm aus der ersten gewisse einzelne, an Bedeutung hervorragende Gebiete heraus, gab diesem selbständige Ministerien, und den Rest faßte man dann ungeschieden als Ministerium des Innern zusammen, ohne sich weiter viel Rechenschaft über das wahre Verhältniß abzulegen. Dazu kam, daß man gewisse Gebiete nach wie vor dem Finanzministerium überließ, namentlich diejenigen, bei denen es sich um Einnahmsquellen des Staats handelte, wie das Post- und Münzregal, zum Theil auch das Bergwesen u. a. m. Wo Zweifel entstanden, half man sich durch eigene Commissionen und Schöpfung eigener Referate, ohne gerade viel nach einem selbständigen Systeme zu fragen. Auch setzte man die einzelnen wirthschaftlichen Ministerien oder sog. „Fachministerien" wohl dem Ministerium des Innern gegenüber, gewöhnlich mit ziemlich engbegränzter Competenz, wie die Handelsministerien, die Ackerbauministerien, die Ministerien für öffentliche Arbeiten; bald verschmolz man sie wieder; bald hob man sie ganz oder zum Theil auf; kurz, man kann nicht im Zweifel sein, daß hier ein festes Princip durchaus fehlt, und auch nicht gefunden werden wird, bis man sich über das Wesen der Volkswirthschaft im Verhältniß zur gesellschaftlichen Verwaltung, und zweitens über Natur und Inhalt der Oberaufsicht einig sein wird. Die beste Quelle für das Bestehende ist dabei stets für jedes Land das Staatshandbuch.

Dagegen ist ein zweiter hochwichtiger Moment aufgetreten, und dazu bestimmt, der ganzen Auffassung des Organismus eine neue

Gestalt zu geben. Das ist die starke, und von Jahr zu Jahr zunehmende Bedeutung der beiden andern Grundformen der vollziehenden Gewalt, der Selbstverwaltungskörper und des Vereinswesens. Mehr und mehr gestaltet sich die Sache so, daß wir die allgemeinen Maßregeln und Gesetze den Ministerien, die wirkliche örtliche und besondere Ausführung desselben dagegen den Selbstverwaltungen und Vereinen anheimfallen und damit die wesentlichste Funktion der Regierung in der Oberaufsicht über die Thätigkeit jener Organe bestehen wird. Die Regierung tritt dadurch von Jahr zu Jahr mehr in die Stellung, welche ihr gerade in der Volkswirthschaftspflege am meisten zukommt, die leitende, die Einheit herstellende Organisation zu sein, welche die Verwaltung selbst nur da einführt, wo Sonderinteressen eine Selbstverwaltung oder ein Vereinswesen nicht zulassen (z. B. Post, Münzen u. s. w.), während sie alle Aufgaben der Volkswirthschaft, welche von den letzteren übernommen werden können, demselben mehr und mehr zuweist. Diese Bewegung ist erst im Beginn; aber sie wird ihr Ziel erreichen. Und um das zu übersehen, muß man allerdings erst alle einzelne Gebiete der Volkswirthschaftspflege einmal vorführen, als Grundlage des Verständnisses dieser neuen Ordnung, und als Basis auch des Systems der vollziehenden Gewalt in seiner praktischen Anwendung.

Unsere Aufgabe wird es daher zunächst sein, bei jedem einzelnen Gebiete der Volkswirthschaftspflege die betreffende Organisation desselben auch in ihrer historischen Entwicklung zu beleuchten; erst dann läßt sich ein allgemeines Bild geben, das auch für besondere Studien einen Werth haben kann.

Die wirthschaftliche Verwaltung.

(Volkswirthschaftspflege.)

Allgemeiner Theil.

Erstes Gebiet.

Die Entwährung.

Allgemeiner Theil.

Erstes Gebiet.

Die Verwaltung und das bürgerliche Recht oder die Entwährung.

I.

Die allgemeinen Begriffe und Rechtsgrundsätze.

Wir beginnen das weite Gebiet der volkswirthschaftlichen Verwaltung mit einem Begriffe, über den man sich nicht einig ist, und mit einem Worte, das im Grunde noch keine feste wissenschaftliche Bedeutung hat. Das was dieser Begriff und dieses Wort bisher umfaßt haben, ist nur zum Theil in die Volkswirthschaftspflege aufgenommen, zum Theil gehört es zu ganz neuen Zweigen der Wissenschaft. Während ferner die Sache selbst, die wir darstellen werden, eine allgemein bekannte ist, ist das tiefere Wesen derselben, der Zusammenhang mit den höchsten Fragen des Staats und der Menschheit, unseres Wissens bisher weder von der Philosophie noch von der Fachwissenschaft irgend einer Art untersucht worden. Wir haben daher bei einem mächtigen Material das einzelne Gebiet derselben zu seiner höheren Einheit mit den letzten Faktoren des wirklichen Staatslebens zu bringen. Und darum ist es unthunlich, die Sache mit einer einfachen Definition abzuthun, die einem formalen Bedürfniß genügen möchte.

Wir können daher es nicht vermeiden, die Entwährungslehre, deren Inhalt wir als erste Grundlage der wirthschaftlichen Verwaltungslehre anerkennen müssen, ihrem allgemeinen Wesen nach zu bezeichnen, um ihr das Recht auf ihre Stellung dauernd zu gewinnen.

Zu dem Ende werden wir zunächst den formalen Begriff der Entwährung aufstellen, und dann auf das Wesen derselben eingehen.

I. Der formale Begriff der Entwährung.

Unter der Entwährung verstehen wir im Allgemeinen das Recht und das Verfahren des Staats, vermöge deren derselbe durch seine

Verwaltung ein wohlerworbenes Privatrecht, dessen Aufhebung als eine unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwicklung anerkannt ist, gegen Rückerstattung seines Werthes, oder gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen aufhebt.

Die Entwährung ist daher zunächst nichts anderes, als eine specielle Anwendung des Begriffes der Verwaltung und ihres Princips auf das erworbene Recht des Einzelnen. Diese Anwendung hat, wie jeder Akt der Verwaltung, die allgemein anerkannte Aufgabe, die Bedingungen der Gesammtentwicklung herzustellen, die sich die Einzelnen nicht mit eigner Kraft herstellen können. Sie darf daher grundsätzlich auch nur da beginnen, wo der Versuch, jene Privatrechte durch freien Vertrag beseitigen zu wollen, sich als ergebnißlos bewiesen haben.

Ist dem nun so, muß man wohl fragen, ob dann wirklich die Entwährung bei diesen einfachen Grundlagen eine größere Bedeutung hat, und daher die Arbeit und Mühe einer allgemeineren Auffassung bedürfen wird.

In der That aber tritt uns sogleich bei der Entwährung ein tiefer Widerspruch entgegen, dessen Erwägung uns auf weitere Fragen führt. Die Entwährungslehre läßt nämlich das Eingreifen, die Aufgabe und das Recht der innern Verwaltung auf dem Punkte eintreten, wo auf den ersten Blick die ganze innere Verwaltuug aufhören, und die unbestrittene Funktion des zweiten Theiles der Verwaltung, die Rechtspflege, allein eingreifen sollte. Während in Bevölkerung, Polizei, Gesundheit und Bildung die Verwaltung das individuelle Leben in seinen Grundlagen schützt und entwickelt, tritt sie in der Entwährung demjenigen direkt entgegen, was selbst als die erste Grundlage aller persönlichen Selbständigkeit und Entwicklung vom Staate selbst anerkannt wird, dem individuellen, wohlerworbenen Rechte des Einzelnen, und hebt es da auf, wo seine Unverletzlichkeit als die allererste Bedingung jeder Freiheit und jedes Fortschrittes anerkannt wird, im persönlichen Eigenthum. Es ist kein Zweifel, daß der Staat diese Berechtigung haben muß; es ist aber auch kein Zweifel, daß diese Berechtigung im direkten Gegensatz zum Wesen der selbständigen Persönlichkeit steht. Und ist nun der Staat selbst nur die höchste Form der Persönlichkeit, tritt er da nicht mit sich selbst in Widerspruch, indem er ein Recht auf Entwährung überhaupt anerkennt und fordert? Kann dann überhaupt noch der Begriff und das Wesen der selbstbestimmten Persönlichkeit der Staatswissenschaft zum Grunde gelegt werden, wenn die erste Forderung der Volkswirthschaftspflege die ist, durch den Willen des Staats dasjenige aufheben zu dürfen, was die erste Forderung für den freien Staatsbürger ist: die Heiligkeit des bürgerlichen Rechts? Und wenn

dem doch so ist, wie ist denn jener Widerspruch zu lösen, dessen Existenz und dessen Härte mit keiner formalen Definition der Entwährung verdeckt werden, dessen ernste Consequenz von keiner Versicherung, daß der Begriff des Staats an sich jeden Mißbrauch ausschließe, beseitigt werden kann?

Offenbar liegt hier eine Frage vor, deren endgültige Erledigung nicht auf dem Wege der gewöhnlichen juristischen Deduktion gefunden werden kann. Das römische Recht, das wesentlich das Privatrecht des bürgerlichen Lebens und Verkehrs ist, kennt daher weder den Namen, noch den Begriff, noch die Thatsache der Expropriation; es ist auch gänzlich vergeblich, bei ihr nach Grundsätzen für die Entwährung suchen zu wollen. Die Idee derselben entsteht erst mit dem siebzehnten Jahrhundert; aber sie entsteht bei Männern, deren Gedanken unter der Herrschaft des römischen Rechts erzogen, deren Begriffe mit römischer Grundlage und mit römischen Namen und Formeln umgeben waren. Ihnen war daher der Gedanke der Entziehung des Eigenthums, zu dessen Vertretung und Vertheidigung sie als Juristen berufen waren, ein Räthsel, und gleichsam ein Fremdling in dem ganzen Gebiete ihrer Auffassungen. Die meisten machten es sich daher mit der Sache bequem; sie wiesen die ganze Frage einfach von sich; von allen großen römischen Juristen, von den Glossatoren bis auf den heutigen Tag hat keiner die Entwährung jemals auch nur untersucht, geschweige denn zu einer Entscheidung gebracht. Aber diejenige Seite der Rechtswissenschaft, welche über diese enge Grenze hinausging, mußte über das, was wir als Entwährung bezeichnen, dennoch zu einem Resultate kommen. Sie mußten versuchen, die Aufhebung des Rechts selbst wieder als ein Recht zu begreifen.

Um dazu zu gelangen, war Eine Voraussetzung nothwendig. Wir müssen sie hier erledigen, um zu dem wahren und eigentlichen Begriffe und Wesen der Entwährung gelangen zu können.

Wollte man nämlich jene Aufhebung des Einzelrechts zum Recht machen, so war es von Anfang an klar, daß man dafür einen Standpunkt suchen müsse, der außerhalb des Privatrechts liege, und auf den die Forderungen und Grundsätze des Privatrechts vollkommen unanwendbar sind. Denn das leuchtete schon Hugo Grotius ein, daß es keineswegs genügen könne, einfach die Entwährung in dem „System des deutschen Privatrechts" unterzubringen, wie Beseler und Gerber es gethan, um sie auch zu einem wirklichen Privatrecht zu machen; noch weniger, um ihr Wesen zu erklären. Jenen Standpunkt aber fand schon die Literatur in dem Begriffe und Recht des Staats. Der Gedankenkreis, der daraus hervorging, und den alle späteren Untersuchungen bis auf den heutigen Tag nicht überschritten haben, war

aber ein einfacher. Der Staat ist die Quelle der formalen Rechtsbildung durch seinen Willen, das Gesetz: der Staat ist die Quelle des Inhalts der Rechtsbildung, indem *sein* Wohl die erste Voraussetzung des Wohles aller ist; der Staat ist daher berufen und berechtigt, zum formalen, gültigen Recht alles dasjenige zu machen, was er vermöge der Anforderungen seines Wohles zu fordern berechtigt ist: salus rei publicae suprema lex. Fordert daher der Staat das Eigenthum des Einzelnen im Namen dieses öffentlichen Wohles, so ist er berechtigt, diese Forderung durch seinen Willen zum geltenden Recht zu machen, und das Einzeleigenthum wirklich zu entziehen. Diese Entziehung ist die *Entwährung*, und das durch den Staatswillen gesetzte Recht für das Verfahren bei dieser Entziehung ist das *Entwährungsrecht*. Das Uebrige ist Sache der administrativen Zweckmäßigkeit; das Wesen des Entwährungsrechts ist aber demgemäß nichts als eine specielle Anwendung des Staatsbegriffes auf das persönliche Eigenthum. Das war die Logik, aus welcher das Entwährungsrecht begründet wurde. Sie steht, wie gesagt, noch heutigen Tages fest. Bedürfen wir mehr?

Offenbar aber ist hier Ein Punkt nicht erledigt. Allerdings kann der Staat nicht bestehen, ohne einen Theil der Selbständigkeit des Einzelnen zum beständigen Opfer zu fordern. Jeder Akt der Finanzverwaltung, jede Steuer, jeder polizeiliche Akt ist ein solches Aufheben der persönlichen Freiheit durch den Staat. Allein niemals hat man, und mit Recht, darin etwas gesehen, was dem Wesen der Entwährung analog gewesen wäre. Denn was immer der Einzelne an die Verwaltung leistet, leistet er zuletzt für sich selber; die Verwaltung verwaltet eben die Gesammtheit der Einzelleistungen für die Interessen Aller zugleich. Bei der Entwährung jedoch handelt es sich nicht um den Theil des Einzeleigenthums, der als Leistung für die Gegenleistung des Staats betrachtet werden muß, sondern um ein Eigenthum, das dem Einzelnen als Einzelnem genommen wird, und für welches er als Einzelner die allgemeine Gegenleistung durch die Thätigkeit der Verwaltung *nicht empfängt*. Hier reicht daher der Begriff und das Recht der öffentlichen Leistung an den Staat nicht aus. Bei allen öffentlichen Leistungen gibt der Staat, wenigstens dem Princip nach, so viel zurück, als er empfängt, und daher soll jede öffentliche Leistung gleichmäßig jeden treffen, wie die Verwaltung ihrerseits gleichmäßig für jeden da ist. Bei der Entwährung trifft einen Einzelnen die Pflicht der Leistung, und damit sind die Grundsätze über die öffentlichen Leistungen auf sie nicht anwendbar. Darüber ist man sich einig. Geht man aber einen Schritt weiter, so ist die Entwährung auch durch den Staatsbegriff nicht zu erklären. Denn der Staat ist die persönliche Einheit der

Staatsbürger; wie ist es möglich, daß er seine principielle Basis, das Staatsbürgerthum, in seiner materiellen Basis, dem Einzeleigenthum, angreife? Eben so unmöglich ist die Begründung der Entwährung vom Standpunkt des allgemeinen Nutzens oder Wohles. Das wahre Ziel des letzteren ist ja doch nicht das Wohl irgend eines dritten, sondern nur dasjenige gehört dem öffentlichen Wohl, was die Bedingungen aller individuellen Entwicklung herstellt. Nun ist die erste Bedingung der individuellen Entwicklung die Unverletzlichkeit des Einzeleigenthums; wie kann etwas wahrhaft dem allgemeinen Wohle dienen, das damit beginnt, die Grundlage des Einzelwohles zu untergraben? — Doch mag man über alle diese dialektischen Streitfragen denken wie man will, Ein Punkt überragt sie alle und zeigt, daß es unmöglich ist, aus den Begriffen von Staat, Recht oder öffentlichem Wohle die Entwährung zu begründen. Das ist die Unmöglichkeit, für das Recht der Entwährung von jenen Begriffen aus eine Gränze zu finden. Entspringt die Entwährung aus Staat, Recht oder öffentlichem Wohle, so umfaßt sie alle Rechte des Einzelnen, nicht bloß sein Eigenthum, sondern auch seine Ehre und seinen Glauben; es ist consequent, daß es möglich sein muß, das Recht des Staats auf Glaubensänderung auf derselben Grundlage dialektisch nachzuweisen, wie das auf Entziehung des Einzelvermögens; daß es möglich sein muß, von dem Einzelnen im Namen des Staats oder des öffentlichen Wohles einen Makel für seine Ehre, ein Eingreifen in die intimsten Verhältnisse des persönlichen Lebens wie in das Eigenthum zu verlangen; vor allem aber, daß die Entschädigung bei der Enteignung nicht von dem Wesen der Entwährung selbst, sondern von der Erkenntniß abhange, daß das öffentliche Wohl sie fordere: das nun will doch niemand behaupten. Hat daher diese Entwährung eine Gränze, so liegt sie offenbar nicht in Staat, Recht oder öffentlichem Nutzen, welche selbst nur als Momente an der Entwährung erscheinen, sondern sie muß auf einer wesentlich andern Grundlage entstehen. Sie ist in der That weder ein Rechts- noch ein eudämonistischer Begriff noch ein Element des Staatsbegriffes, sondern sie ist eine gesellschaftliche Erscheinung und ihr Recht ist ein gesellschaftliches Recht, und dieß zu zeigen, ist die Aufgabe des Folgenden.

II. Die Elemente der Bildung des gesellschaftlichen Rechts überhaupt.

Es muß uns dabei verstattet sein, einige leitende Grundsätze aus der Gesellschaftslehre und ihrer Rechtsbildung hier herauszunehmen, die eingehende Begründung derselben andern Arbeitern überlassend.

Eine Gesellschaftsordnung ist diejenige Ordnung der Menschen,

durch welche die großen geistigen Aufgaben der Menschheit zur Aufgabe von Gemeinschaften werden, und dadurch das ganze Leben jedes einzelnen Menschen, der sich einer solchen Aufgabe widmet, mit allen seinen Beziehungen den Forderungen derselben unterordnet. Die Verschiedenheit der Gesellschaftsordnungen entsteht nun dadurch, daß in den verschiedenen Stadien der Entwicklung der Menschheit das Bewußtsein über Wesen und Inhalt dieser Aufgaben, so wie über die in dem Menschen liegenden Bedingungen ihrer Erfüllung sich herausbildet. Die Entwicklung der Gesellschaftsordnungen ist daher an sich eine unendlich mannichfache; allein da die erste Bedingung aller Erreichung der höchsten Zwecke die bewußte und thätige Einheit der Menschen ist, so werden die Gesellschaftsordnungen als die Grundformen dieser Einheit des Menschen für die höchsten Zwecke erscheinen. Darnach unterscheiden wir den Begriff der Geschlechterordnung, in welcher diese Einheit als die natürliche der Familie dasteht, die ständische Ordnung, in welcher sie durch den bewußten Willen der Berufsgenossen erzeugt wird, und die staatsbürgerliche Ordnung, in welcher sie auf dem freien Willen der selbständigen Individualität beruht. Jede dieser Ordnungen will immer dasselbe, aber sie will es in anderer Weise; in der Geschlechterordnung beruht die Entwicklung auf der Unterordnung des Einzelnen unter das Altershaupt, in der ständischen Ordnung auf der Unterwerfung unter die Berufsgemeinschaft, in der staatsbürgerlichen Ordnung auf der freien Hingabe an den selbstgesetzten Lebenszweck und der Theilnahme an dem freien Verein. Dieser Grundsatz nun, nach welchem jeder Einzelne in jeder dieser Ordnung Platz und Aufgabe für seine Theilnahme an der höchsten geistigen Arbeit der Menschheit empfängt, bildet demnach das Princip der einzelnen Gesellschaftsordnung.

Dieses Princip fordert, daß sich alle übrigen Lebensverhältnisse des Einzelnen ihm unterordnen. Es erzeugt daher gemeingültige Sätze für das Leben des Einzelnen, deren Befolgung als Bedingung für die Erreichung der höchsten Zwecke für Alle anerkannt wird. Diese Sätze, durch Alle für jeden Einzelnen im Namen jener höchsten Güter gefordert, werden damit zum Recht. Jede Gesellschaftsordnung bildet sich daher ihr eigenes Rechtssystem, dessen Princip die Unterordnung des Lebens des Einzelnen unter die bestimmte Ordnung der Gesellschaft und ihre Forderungen ist. So entsteht das gesellschaftliche Recht, als diejenige Summe von Beschränkungen des Rechts der selbständigen Persönlichkeit, welche nicht mehr durch die Idee des persönlichen Staats, sondern durch das specielle Princip der einzelnen Gesellschaftsordnungen gefordert, und als Bedingung seiner Verwirklichung angesehen wird.

Da nun die drei Gesellschaftsordnungen ein wesentlich verschiedenes Princip haben, so ist auch das Recht derselben ein wesentlich verschiedenes. Und es ist klar, daß während die Grundsätze des Rechts, die aus dem reinen Begriffe des Staats oder dem der Einzelpersönlichkeit folgen, ewig dieselben sein müssen, der Wechsel des Rechts nur durch den Wechsel des gesellschaftlichen Princips entstehen kann. Der Begriff der Gesellschaft ist daher die Grundlage aller Rechtsgeschichte; mithin auch desjenigen Rechts, welches wir als das der Entwährung bezeichnet haben. Die Elemente dieser Rechtsbildung aber sind folgende.

Unter denjenigen Lebensverhältnissen, für welche die Gesellschaftsordnung das geltende Recht bildet, nehmen nun Grundbesitz und Erwerb die ersten Stellen ein. Eine Gesellschaftsordnung ist erst dann als eine fertige zu betrachten, wenn sie die Verhältnisse des Grundbesitzes und des Erwerbes ihrem Princip gemäß geordnet hat.

Das Rechtsprincip der Geschlechterordnung für den Grundbesitz ist nun das, daß nur das Geschlecht das Eigenthum des Grundbesitzes habe, während der Erwerb nur so weit als ein ehrenhafter gilt, als er aus dem Grundbesitz stammt. In der Geschlechterordnung ist daher jeder, der einem Geschlechte nicht angehört, unfähig zum Grundbesitz, und die gewerbliche Arbeit nimmt die Geschlechterehre. Daher tritt jede Geschlechterordnung mit der Forderung auf, das Eigenthum jedes nicht zum Geschlecht Gehörigen entweder aufzuheben oder von dem Geschlecht abhängig zu machen, die Person desselben dagegen als das öffentlichen Rechts ledig hinzustellen. So erzeugt jede Geschlechterordnung von den Assyrern bis zur neuesten Zeit die Begriffe und öffentlichen Rechtsverhältnisse des unfreien Besitzes und der unfreien Person.

Das Rechtsprincip der Ständeordnung für den Besitz ist dagegen ein doppeltes. Für den Grundbesitz fordert es, daß er dem Berufe gehöre, und erzeugt dadurch den körperschaftlichen Grundbesitz. Für den gewerblichen Besitz dagegen erkennt es die Berechtigung des Gewerbes an, wenn auch als untergeordnet unter die geistige Arbeit. Das Gewerbe aber kann ohne freies Einzeleigenthum nicht bestehen. Die Ständeordnung nimmt daher das Einzeleigenthum am Erworbenen in sein Rechtssystem auf neben dem Gesammteigenthum am körperschaftlichen Besitz. Sie ist mithin ein großer Fortschritt gegenüber der Geschlechterordnung; aber sie macht diesen Erwerb wieder von der Berufskörperschaft abhängig, und erzeugt daher die unfreie Arbeit, als die Herrschaft der Körperschaft über die Arbeit des Einzelnen.

Das Rechtsprincip der staatsbürgerlichen Ordnung für den Besitz ist dagegen der Ausdruck des allgemeinen Princips derselben für die

Verhältnisse des Eigenthums, die volle Freiheit des individuellen wirthschaftlichen Besitzes und Erwerbes. Sie ist daher die unversöhnliche Feindin sowohl des unfreien Besitzes, als der unfreien Person und der unfreien Arbeit. Ihr Lebensprincip ist die, durch kein Recht gehemmte freie Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit.

Auf dieser Basis entwickeln sich nun Begriff und System des Entwährungsrechtes.

III. Die Entwährung als ein Rechtsbegriff der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung.

Es ist nun klar, daß wenn man sich jene drei großen gesellschaftlichen Rechtsprincipien für Besitz und Erwerb vergegenwärtigt, keine neue Gesellschaftsordnung entstehen kann, ohne das Recht der andern aufzuheben. In der That ist in der Weltgeschichte das Auftreten einer Gesellschaftsordnung stets ein Kampf auf Leben und Tod nicht bloß mit der andern im Allgemeinen, sondern speciell mit dem Rechtssystem derselben für die Besitzes- und Gewerbeordnung. Auf dieser Thatsache beruht, wie schon gesagt, die Geschichte des Rechts. Allein für uns liegt das entscheidende Moment doch auf einem noch höhern Punkte. Nicht nämlich die einfache Beseitigung des bestehenden Rechts ist es, um die es sich bei dem Wechsel der Gesellschaftsordnungen handelt. Das nämlich ist das Wesen dieses Wechsels, daß in ihm das bestehende Recht nur als die nothwendige Consequenz, als die praktische Voraussetzung und Folge des bestimmten gesellschaftlichen Princips auftritt. Keine neue Gesellschaftsordnung bekämpft die andere im Namen der materiellen Macht, auch nicht im Namen des materiellen Wohlseins, auch nicht im Namen des abstrakten Rechtsbegriffs und auch nicht im Namen des Staats und seiner Idee. Sondern sie fordert das Aufgeben der andern Rechts- und Eigenthumsordnung im Namen derjenigen Berechtigung, welche das höhere sittliche Ideal gegenüber einer bestehenden Rechtsordnung gibt, die dasselbe nicht zur Geltung gelangen läßt. Denn das Rechtsleben, welches jede Gesellschaftsordnung für sich und durch sich erzeugt, geht ihr eben deßhalb niemals aus dem Begriffe des Rechts der Idee der unverletzlichen Persönlichkeit hervor, sondern vielmehr aus den unabweisbaren Forderungen jener höchsten sittlichen Aufgabe, deren organische Verwirklichung sie selber sein will. Jede Gesellschaftsordnung ordnet daher das Recht, welches sie selbst gebildet hat, denjenigen ethischen Forderungen unter, um derentwillen sie dieß Recht erzeugte. Das ist das höchste Princip der gesellschaftlichen Rechtsbildung.

Jenes höchste Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung ist nun die volle Freiheit und Selbstthätigkeit der einzelnen Persönlichkeit. Vermöge dieses Princips fordert sie nun, daß *alles* dasjenige geltende Recht, was mit diesem ihrem höchsten Princip in Widerspruch steht, aufgehoben werde. Sie fordert dieß aber nicht etwa als ein abstraktes sittliches Princip; die Lehre von der Verfassung zeigt uns vielmehr ein wesentlich anderes Bild. Jede positive Verfassung ist nämlich auch ihrerseits nichts als diejenige Gestalt des öffentlichen Rechts, welche aus dem höchsten Princip einer bestimmten Gesellschaftsordnung hervorgeht; oder, jede Gesellschaftsordnung hat *ihre*, durch sie erzeugte und nur durch sie verständliche Verfassung. Dadurch wird der Staat, der an sich das Organ der persönlichen Entwicklung überhaupt, als abstrakter Idee ist, in der Wirklichkeit vielmehr das Organ für die Vollziehung aller Forderungen der bestimmten Gesellschaftsordnung, welche in ihm lebt und ihn erfüllt. Vermöge dieses Gesetzes werden dann die Forderungen der Gesellschaft als Willen des Staats zum geltenden Recht; sie heißen Gesetz und Verordnung. Die staatsbürgerliche Gesellschaft macht daher *ihr* Rechtssystem so gut zum geltenden Recht, wie die Geschlechter- und die Ständeordnung es gethan; an sie schließt sich daher so gut wie an diese eine reiche, das ganze Leben des Volkes umfassende, auf jedem Punkte eingreifende Rechtsbildung und Gesetzgebung, deren Inhalt es auf jedem Punkte ist, die Bedingungen ihres höchsten Princips der vollen individuellen Freiheit und Selbstbestimmung zum geltenden Recht zu machen. Und hier ist nun der Platz, auf welchem die Entwährung ihre Funktion, ihr Princip, ihr Recht, ja sogar ihr nunmehr leicht verständliches System empfängt, von dem die unten folgende Darstellung nur die genauere historische und juristische Ausführung enthält.

Es bedarf keiner Erklärung, daß das Rechtsprincip der Geschlechter- und ständischen Ordnung für Person, Besitz und Arbeit in direktem Widerspruch mit dem der staatsbürgerlichen Ordnung steht. Die *erste* und unabweisbarste Aufgabe der letzteren ist es daher, dieß Rechtssystem der beiden andern Gesellschaftsordnungen, so weit es die freie Selbstthätigkeit des Einzelnen rechtlich hemmt, *aufzuheben* und eine Ordnung der Personen, des Besitzes und der Arbeit an die Stelle zu setzen, deren Princip und Inhalt durch die Gesammtheit derjenigen Bedingungen gebildet werden, welche eben jene selbständige individuelle Freiheit möglich machen. So entstehen jene gewaltigen, in das Leben der Völker auf das Tiefste eingreifenden Maßregeln, die wir gleich bezeichnen werden, und die die Geschichte mit ganz bestimmten Namen benannt hat. Allein die Entlastungen, die Gewerbefreiheit, die

Gemeinheitstheilung, die Enteignung, diese Maßregeln sind als bloße Aufhebung des bestehenden Rechts zwar eine neue gesellschaftliche Rechtsordnung von Besitz und Arbeit, aber noch nicht die Entwährung. Diese enthält ihrerseits selbst wieder eine zweite ganz bestimmte Seite in jener Rechtsbildung und zwar als eine solche, die wiederum aus demselben Rechtsprincip hervorgeht, das jene Aufhebung fordert.

Da nämlich die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung die Selbständigkeit der Einzelpersönlichkeit an und für sich will, so muß sie dieselbe auch da wollen, wo sie im Namen dieses ihres höchsten Princips das für die Einzelpersönlichkeit geltende gesellschaftliche Recht aufhebt. Das nun erscheint dadurch, daß sie diese Selbständigkeit jenem höchsten Grundsatze nach überhaupt nur so weit beschränkt, als dieß für ihr Princip unbedingt gefordert wird, und mithin auch in der Aufhebung der Geschlechter- und Ständeordnung für Personen, Besitz und Arbeit nur so weit geht, als diese Aufhebung eine unabweisbare Bedingung der freien Einzelentwicklung wird. Die Aufgabe des Rechts der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist es daher, die Selbständigkeit der Einzelnen, deren Recht aufgehoben wird, auch in dieser Aufhebung so weit zu erhalten, als dieß ohne Beschränkung der Principien jener Ordnung möglich ist.

So entsteht neben dem Princip der Aufhebung jener Rechte das zweite, das mit jenem untrennbar verbunden ist, das Princip der Entschädigung. Die Entschädigung, deren Wesen und Entwicklung auch historisch von Anfang an ganz richtig gefühlt und verstanden ward, obwohl man sie nie wissenschaftlich auflöste, beruht auf der Scheidung von Gut und Werth, die nur durch die Grundbegriffe der Nationalökonomie möglich ist. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß das Eigenthum das Recht auf beide Elemente zugleich enthält, und daß daher die Aufhebung des einen dieser Elemente sehr wohl möglich ist, ohne das Recht auf das andere zu beschränken. Das Recht auf den Werth eines Besitzes aber ist, nach dem Wesen des Werthes, niemals ein Widerspruch mit dem Princip der freien Entwicklung aller Einzelnen und ihrer Arbeit; es ist vielmehr seiner höheren Natur nach das Gebiet der freien Bethätigung des Individuums selbst. Während daher das Rechtsprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft das Eigenthum an all den Gütern aufheben kann, deren individueller Besitz materiell im Widerspruch mit der freien Thätigkeit der Einzelnen steht, kann sie demselben Princip gemäß das Eigenthum am Werth nicht aufheben. Sie muß daher, wo sie jenes beseitigt, dieses von dem Gute trennen, und den Werth als selbständigen dem Berechtigten zurückgeben. Diese Zurückgabe des Werthes heißt die Entschädigung. Und

diejenige Aufhebung des Einzeleigenthums, welche demgemäß das Eigenthum an Werthe unverletzt erhält, während sie das Eigenthumm am Gute im Namen des Princips der staatsbürgerlichen Gesellschaft aufhebt, ist die Entwährung.

Auf diese Weise entwickelt sich der Begriff und Inhalt der Entwährung als eines, aus dem Wesen der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung folgenden Rechts, mit seiner doppelten, scheinbar entgegengesetzten Aufgabe, das der Entziehung des Gutes und das der Herausgabe des Werthes, die beide nur die einfachen Consequenzen jener höchsten Idee der individuellen Entwicklung sind, nur daß die erstere durch die allgemeine, die letztere durch die einzelne Entwicklung gefordert wird. Die Entwährung in all ihren Formen liegt daher nicht im Begriffe des öffentlichen Wohles oder des Rechts an sich, sondern vielmehr in demjenigen öffentlichen Wohl und Recht, welches aus der staatsbürgerlichen Gesellschaft hervorgeht. Die andern Gesellschaftsordnungen kennen sie gar nicht. Sie erscheint daher auch mit dem bei weitem größten Theil ihres Inhalts nicht als eine dauernde Aufgabe des Staats, sondern nur als ein vorübergehender, überhaupt nur einmal möglicher Proceß der Aufhebung des Rechts und der Besitzeszustände der Geschlechter- und Ständeordnung, während gerade diese Aufgabe die bei weitem wichtigste der ganzen Entwährung ist. Ihr Rechtsprincip liegt demnach im Wesen der Gesellschaft. Es ist wahr, daß das vielleicht eine Schwierigkeit bildet, dasselbe zur Anerkennung zu bringen, aber gewiß ist zugleich, daß auf dieser Grundlage die beiden andern Fragen, das System der Entwährung, und das öffentliche Recht derselben, sich in höchst einfacher Weise erledigen.

IV. Das System der Entwährung. Gesellschaftliche Natur der Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Ablösung, Enteignung und des Staatsnothrechts.

Das was wir das System der Entwährung nennen, entsteht nun, indem das obige Princip der Entwährung auf diejenigen gesellschaftlichen Rechte Anwendung findet, welche mit dem eben bezeichneten Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft im Gegensatz stehen.

Um nun zu diesem System zu gelangen, muß vorher eine große, europäische Thatsache festgestellt werden. Es wird keine Schwierigkeit haben, sie zuzugestehen.

Allerdings nämlich scheiden sich wissenschaftlich die drei großen Grundformen der Gesellschaft: die Geschlechterordnung, die ständische und die staatsbürgerliche Gesellschaft sehr bestimmt von einander, und

wenn man sie einmal in ihrer inneren und äußeren Selbständigkeit erkannt hat, so ist es nicht wohl möglich, sie weiter zu vermischen oder zu verwechseln. Allein in der wirklichen Geschichte der germanischen Völker- und Staatenbildung ist diese Scheidung eben nicht vollzogen. Hier tritt uns vielmehr eine andere, allerdings mit dem ganzen Wesen der Gesellschaft vollständig harmonirende Thatsache entgegen. Es ist die, daß sich jene drei Ordnungen nicht ausschließen, sondern neben und in einander fortbestehen können, und zwar so, daß ein Theil des Volkslebens der einen, ein anderer Theil desselben der zweiten, ja ein dritter Theil der dritten Ordnung angehört. In diesem gleichzeitigen Bestehen, in diesem sich gegenseitig Durchdringen liegt eben der Reichthum der germanischen Welt; ohne dasselbe wäre sie eben so innerlich öde und geschichtslos, wie die indische und chinesische. Es ist aber sehr einfach, diesen abstrakten Satz durch bekannte Thatsachen zu bestätigen. Der erste Blick auf die europäische Rechtsgeschichte genügt, um sich zu überzeugen, daß das Rechtssystem der unfreien Personen und das des unfreien Besitzes in Leibeigenen und unabhängigem Bauernstand, das Rechtssystem der unfreien Arbeit in Zünften, Innungen und Vorrechten aller Art schon seit Jahrhunderten nicht bloß neben einander, sondern auch neben dem Princip und der theilweisen Gültigkeit der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit bestanden hat, die ersten beiden der Geschlechter- und Ständeordnung, das dritte der staatsbürgerlichen Gesellschaft angehörig. Es ist eben so bekannt, daß gerade in diesem Nebeneinander der ewig junge Keim der inneren und äußeren Bewegungen und Gegensätze des Volkslebens gelegen ist, und daß diese nur aus jenem zu verstehen sind.

Ist dem nun so, so ergibt sich von selbst, daß das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft die Aufgabe hatte, nicht etwa bloß zu einer abstrakten Geltung zu gelangen, sondern seine Verwirklichung vielmehr in der Aufhebung desjenigen geltenden Rechtssystemes für Personen, Besitz und Arbeit zu suchen, die mit ihm im Widerspruche standen. Die Aufgabe desselben lag daher zuerst und zunächst außerhalb der staatsbürgerlichen Gesellschaft selbst, das ist in dem weiten und mächtigen Gebiete desjenigen Rechts, das auf der Herrschaft der Geschlechter- und Ständeordnung beruhte; und erst nachdem dieses Gebiet dem neuen gesellschaftlichen Rechtsleben unterworfen, ward es möglich, die Frage zu beantworten, ob und wie weit der Grundsatz der Entwährung auch auf die staatsbürgerliche Gesellschaft selbst Anwendung finden könne und solle. Auf diese Weise nun entsteht ein Proceß der Rechtsbildung, vermöge dessen die Grundsätze der neuen gesellschaftlichen Ordnung die ganze Rechtsbildung der frühern für

Personen-, Sachen- und Erwerbsrecht umgestalten, und alles aufheben, was dem Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft entgegensteht. Dieser Proceß hat im Großen und Ganzen reichlich zweihundert Jahre gedauert, und wie wir sehen werden, ist er noch keineswegs fertig. Die staatsbürgerliche Gesellschaft ist noch nicht zur vollen Geltung ihrer Grundsätze gelangt, obgleich ihr Sieg über die Rechtssysteme der frühern Gesellschaftsordnungen ohne allen Zweifel ein entschiedener ist. Und wir müssen sagen, daß dieser Proceß die wahre Rechtsgeschichte Europas seit dem 17. Jahrhundert enthält. Es ist ein ganz neues Leben von Gedanken und Principien, das sich namentlich seit dem westphälischen Frieden in Europa Bahn bricht; eine neue Rechtswelt erscheint, und die sogenannte deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte erkennt das an, indem sie instinktartig mit der Epoche abschließt, wo ihre zwar große aber einseitige Basis, die germanische Geschlechterordnung und ihr Recht aufhören die Herrschaft zu besitzen. Diese neue Rechtsgeschichte des staatsbürgerlichen Rechts ist aber keineswegs beständig die Geschichte der Entwährung. Es ist vielmehr festzuhalten, daß die Entwährung ihrerseits nur als ein wenn auch mächtiger und definitiv entscheidender, so doch immer nur als ein bestimmter Theil innerhalb derselben vorkommt; und es ist durchaus nothwendig, die Gränze dieses Auftretens der Entwährung in jener neuen Rechtsbildung nicht bloß äußerlich, sondern auch principiell zu bezeichnen.

Diese Gränze nun besteht darin, daß die Entwährung ihrem Begriffe nach den Grundsatz der Entschädigung enthält. Die Entwährung ist daher nicht die Aufhebung des Geschlechter- und Ständerechts überhaupt, sondern sie umfaßt nur diejenigen Aufhebungen, welche die Entschädigung möglich machen, das ist diejenigen, bei denen die durch das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft beseitigten Rechte einen nachweisbaren wirthschaftlichen Werth haben. Das nun ist aber bei jenen Rechten keineswegs immer der Fall. Daher dann die natürliche Erscheinung, daß die neue Rechtsbildung, wenn auch in hundert verschiedenen Arten und Anwendungen, doch immer in zwei großen Grundformen vor sich geht, die stets neben einander laufen. Die eine hebt einfach die bestehenden geltenden Rechtsordnungen auf, die andere erzeugt dagegen ein Verfahren, welche diese Aufhebung durch Ermittlung des Werthes mit einer gesetzlichen Entschädigung verbindet; und dieses Verfahren ist die Entwährung. Die Entwährung bezieht sich daher auch nur auf einzelne, ganz bestimmte Gebiete; sie umfaßt nur einzelne ganz bestimmte Fälle; sie erscheint als ein ganz bestimmtes eigenthümliches Verfahren, und während daher jene erste Seite bloß der Gesetzgebung angehört, wird die Entwährung

dasjenige Gebiet in dem Siege der staatsbürgerlichen Ordnung über Geschlechter- und Ständerecht, welches auf Grundlage der Gesetzgebung Aufgabe der inneren Verwaltung wird. Und demnach gehören beide Gebiete, aus demselben Rechtsprincip entsprungen, natürlich zusammen; die Rechtsgeschichte hat sie von demselben Standpunkt zu behandeln, und darin wird die wichtigste Aufgabe für die Zukunft derselben liegen.

Auf dieser Grundlage nun ist das System der Entwährung leicht zu bezeichnen. Es steht dasselbe in der That nicht etwa selbständig da, sondern es enthält diejenigen Gebiete der Aufhebung des Geschlechter- und Ständerechts, bei denen die Entschädigung möglich und darum nothwendig wird. Deßhalb muß es uns verstattet sein, einen Blick auf das ganze System der neuen Rechtsbildung zu werfen, um für das der Entwährung darin seine Stelle und seinen Umfang zu finden.

Das leitende Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung gegenüber der Geschlechterordnung in Beziehung zunächst auf die Person ist mit einem Worte das der rechtlichen Gleichheit. Der formale Ausdruck dieses Princips besteht darin, daß die Verwaltung des Rechts für alle gleich sein, das ist, daß alle ohne Unterschied vor demselben Gericht des Staats ihr Recht suchen sollen. Damit ist die Aufhebung der Grundlage des Geschlechterrechts, des Systems der Geschlechtergerichte, oder der Verschiedenheit der Competenz je nach der gesellschaftlichen Stellung ausgesprochen. Es folgt ferner, daß der Wille der Einzelnen gleich sei, das ist, daß kein Einzelner als Einzelner von dem andern Gehorsam zu fordern habe, sondern daß nur die Gemeinschaft aller im persönlichen Staat über den Einzelnen herrschen dürfe. Der formale Ausdruck dieses Princips ist, daß der Einzelne nur dem Gesetze und nicht seinem Herrn zu gehorchen habe. Daran schließt sich der dritte Satz, daß der Besitz als solcher ein Recht auf Verwaltung, Gericht und Polizei nicht mehr geben dürfe; damit ward die letzte Grundlage des feudalen Systems, die Grundherrlichkeit, die mit dem Geschlechterbesitz verbundene Obrigkeit, unmöglich. Alle diese Rechte der Geschlechter haben nun ihrem Wesen nach keinen wirthschaftlichen Werth; sie werden daher nicht entwährt, sondern einfach aufgehoben, und zwar mit allen auch wirthschaftlichen Consequenzen und Leistungen der bisher untergeordneten Klassen, da das Recht der herrschenden auf diese nicht ein selbständiges Privatrecht, sondern nur die Folge eines Rechts ist, das an sich, nach dem Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, überhaupt kein Privatrecht sein soll. Die Gesammtheit dieser aufgehobenen Rechte enthält die Herstellung der staatsbürgerlichen Gleichheit.

In Beziehung auf den Besitz der Geschlechterordnung tritt dagegen ein wesentlich anderes Verhältniß ein. Dieser Besitz ist nämlich theils unfrei durch die Unterordnung unter die gutsherrliche Obrigkeit, theils aber auch auf Grundlage des Verkehrsrechts in Grundstücken, das sich aus dem Princip der Geschlechterordnung ergeben hat, und das statt einer wirthschaftlichen Gegenleistung eine öffentlich rechtliche, statt des Erwerbs in freies Einzeleigenthum ein unfreies Eigenthum mit bedingtem, von dem Willen des Grundherrn abhängigem Uebergang von einem zum andern setzt. Das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft will aber die wirthschaftliche Consequenz des Wesens der freien Persönlichkeit, das, der freien Verfügung des Eigenthümers übergebene Besitzthum. Seine Verwirklichung empfängt dieses Princip durch die Aufhebung jener wirthschaftlichen Rechte des bisherigen Grundherrn. Diese nun erscheint als nothwendig; aber jene Rechte haben einen wirthschaftlichen Werth; sie bilden einen Theil des Vermögens des bisherigen Herrn; sie dürfen daher nicht einseitig aufgehoben, sondern es muß eine Entschädigung gegeben, oder sie müssen entwährt werden. So entsteht hier der Begriff der Entwährung; und dieser hat nun drei Grundformen.

Diese drei Grundformen bilden sich nun nicht eben aus dem Wesen der Entwährung, sondern vielmehr aus der Verschiedenheit desjenigen, der der Grundherr ist; und diese Verschiedenheit geht wieder aus den zwei Grundformen der Geschlechterordnung hervor.

Die erste und bei weitem mächtigste Art des Grundherrn ist nun der eigentliche Grundherr, der Geschlechteradel mit seinem adlichen Grundbesitz und der mit ihm verbundenen Obrigkeit. Die Herstellung des Einzeleigenthums ist hier nicht die Herstellung eines Besitzes, sondern die Befreiung der bestehenden Grundbesitzungen von der frühern Begränzung in Eigenthum und Verkehr. Diese Herstellung oder Befreiung ist nun diejenige Form der Entwährung, welche wir die Grundentlastung nennen.

Die zweite Art des Grundherrn ist dagegen die alte Geschlechtergenossenschaft des herrschenden Bauerngeschlechts, deren Besitz die Gemeindeflur ist. Die Herstellung des Einzeleigenthums gegenüber dieser Gestaltung des Besitzes der Geschlechterordnung erscheint nun in der Herstellung des Einzeleigenthums an der Stelle des Gesammteigenthums. Die Entschädigung ist hier in Form und Wesen eine andere. Sie besteht in der Theilung des Gemeinguts; sie ist daher auch eine Entwährung, aber sie ist eine Entwährung der Gemeinde, nicht des Gutsherrn; wir nennen sie daher die Gemeinheitstheilung.

Die dritte Art ist nun nichts anderes, als eine in höchst ver-

schiedenen Formen vorkommende Vermischung beider Arten der Grundherren, des Gutsherrn und der Gemeinde. Auch hier handelt es sich stets um die Herstellung des Einzeleigenthums an der Stelle der bestimmten Form des Gesammtgutes, die in einem gemeinsamen Gebrauche besteht. Die Entschädigung tritt ein, aber sie hat verschiedene Gestalt; es ist eine dritte Art der Entwährung, die wir als die Ablösungen bezeichnen.

Dieses sind die drei Arten der Entwährung, welche das staatsbürgerliche Recht gegenüber dem Geschlechterrecht erzeugt. Wesentlich anders dagegen verhält sich das erstere gegenüber der Ständeordnung.

Die Ständeordnung entwickelt nämlich für das Einzelrecht zwei Grundformen, welche mit dem Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung im Widerspruche stehen, und daher von ihr aufgehoben werden. Aber keine derselben begründet die Möglichkeit einer Entschädigung; beide gehören daher der Geschichte, aber beide gehören nicht der Entwährung. Demnach ist es nothwendig, sie hier zu bezeichnen.

Die Ständeordnung erzeugt nämlich zuerst den ständischen Besitz, den man gewöhnlich mit dem Geschlechterbesitz verwechselt, indem man den letzteren fälschlich den ständischen Besitz nennt. In der That aber ist der ständische Besitz nur derjenige, der der ständischen Berufskörperschaft gehört, und daher den Begriff des Einzeleigenthums und Rechts ausschließt. Diese Berufskörperschaften sind die Geistlichkeit, die Bildungsanstalten und die gewerblichen Körperschaften der Zünfte und Innungen. Die Aufhebung des ausschließlichen Berufsrechts hat zur Folge, daß die Körperschaften als selbständige Corporationen ihre Funktionen aufgeben, und diese Funktionen als Aufgabe der innern Verwaltung erscheinen. In dieser aber tritt das staatsbürgerliche Princip des Einzeleigenthums in der Gestalt des staatlichen Gehalts auf; der körperschaftliche Besitz wird daher aufgehoben und entweder zur Fundirung des Gehaltes oder zu andern Verwaltungszwecken verwendet, und diese Form des Besitzes verschwindet daher, ohne daß ein Einzeleigenthum aus demselben hervorgeht. Das Hauptbeispiel dafür sind bekanntlich die Säcularisationen. Es ist dem Obigen gemäß nun allerdings kein Zweifel, daß auch diese Maßregeln der obigen Rechtsbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft angehören; allein es ist klar, daß sie keine Entwährung enthalten, weil hier keine Entschädigung stattfindet. Es tritt daher hier so wenig wie in dem folgenden Falle ein specielles Verfahren der Verwaltung ein, sondern die einfache Gesetzgebung genügt; und wenn es daher erklärlich ist, wie Einige, z. B. Bischof, die Säcularisationen dem Entwährungsrecht wegen des allgemeinen Princips hinzurechnen, so ist es andererseits wohl klar, daß sie

demselben in Wahrheit nicht angehören. Dasselbe gilt von dem zweiten Gebiet.

Dieses nun bezieht sich auf die freie Arbeit. Es enthält die Herstellung des freien Verkehrs und des freien Erwerbs, das ist die Durchführung des Grundsatzes, daß alle Güter die Fähigkeit haben, Einzeleigenthum zu werden, und daß alle Arten des Erwerbes jedem Einzelnen offen stehen. Der formelle Ausdruck dieses Grundsatzes ist die Gewerbefreiheit, welche die Aufhebung der Erwerbskörperschaften der Zünfte und Innungen und ihrer ausschließlichen Berechtigung zum Inhalt haben. Die weitere Ausdehnung desselben liegt in der Aufhebung aller Privilegien und Monopole, die ihrerseits die Anwendung des Princips der ständischen Arbeitsordnung auf den Einzelerwerb statt auf ganze Corporationen entfalten. Auch hier ist ein wirthschaftlicher Werth an sich nicht nachgewiesen, so weit es sich dabei um den Einzelnen handelt, der in seinem Einzelgeschäft dadurch nicht afficirt wird; es tritt daher auch keine Entschädigung ein, und das ganze weite Gebiet der Herstellung des freien Verkehrs und der freien Arbeit fällt daher nicht unter das Gebiet der Entwährungslehre, so tief es auch in den großen Proceß der staatsbürgerlichen Rechtsbildung eingreift.

Das nun sind die Anwendungen des Princips der Entwährung auf die Reste der Geschlechter- und Ständeordnung, die der vollen Entwicklung der staatsbürgerlichen Ordnung entgegenstehen. Und jetzt entsteht die Frage, ob Begriff und Wesen der Entwährung auch auf die staatsbürgerliche Gesellschaft selbst Anwendung finden, nachdem sie derselben zum Siege über die Geschlechter- und Ständeordnung verholfen haben.

Es ist nun kein Zweifel, daß dem so ist. Die beiden Formen, in denen die Entwährung auch gegen das staatbürgerliche freie Einzelrecht zur Geltung kommt, sind die Enteignung (oder Expropriation) und das Staatsnothrecht. Es genüge hier, sie anzuführen, da wir unten darauf genauer zurückkommen. Sie enthalten beide die Lösung der Frage, unter welchen Bedingungen auch die Aufhebung des Einzeleigenthums, das eben die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung selbst erst geschaffen hat, dadurch zu einem öffentlichen Recht werden kann, daß diese Aufhebung selbst wieder als Voraussetzung des höchsten Princips der letztern, der vollen Entwicklung der freien Persönlichkeit erscheint. Der höhere Rechtsgrund der Enteignung liegt aber hier klar genug darin, daß sie selbst als Consequenz desselben Princips auftritt, aus dem das Einzeleigenthum eben hervorgeht. Denn das letztere ist erst hier in seinem ganzen Wesen zur Geltung gelangt; das Einzeleigenthum tritt hier zuerst auf nicht als ein an und für sich daseiendes,

sondern als eine nothwendige Consequenz des Wesens der freien Persönlichkeit, und findet daher auch, eben vermöge des Rechts der Enteignung seine Gränze da, wo eben jene Idee der freien persönlichen Entwicklung, die es erzeugt hat, es auch wieder aufhebt, in der Enteignung. Dieß nun darzustellen ist die Aufgabe des speciellen Theils. Mit dem Vorhergehenden aber ist demnach das System und zugleich die organische Stellung der Entwährung überhaupt bezeichnet. Fassen wir das Ergebniß in Einem Satz zusammen, so ergibt sich jetzt folgendes.

Die Entwährung ist derjenige Theil der Bildung des Rechts aus der staatsbürgerlichen Gesellschaft, welcher zu seiner Voraussetzung die Entschädigung des bisher Berechtigten hat, und zwar sowohl im Verhältniß zu dem Rechtssystem der Geschlechter- und Ständeordnung, als zu dem der staatsbürgerlichen Gesellschaft selbst. Ihre Gebiete aber gehören nur der ersten und letzten Ordnung an, weil es nur hier eine Entschädigung gibt. Dieselben sind: die Entwährung des Geschlechterrechts in Grundentlastung, Gemeinheitstheilung und Ablösung, und die Entwährung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in Enteignung und Staatsnothrecht.

Steht nun dieß fest, so ist es auch nicht mehr schwierig, das allgemeine Recht der Entwährung in Beziehung auf den Staat zu bezeichnen.

V. Das öffentliche Recht der Entwährungen, seine systematische Stelle und seine Principien.

Auch hier hat es entscheidenden Werth, den formalen Begriff an die Spitze der Ausführungen zu stellen.

Die Entwährung liegt demnach im Wesen der gesellschaftlichen Rechtsbildung, und ist ein ganz bestimmtes Gebiet derselben. Sie muß aber, wie jeder andere Theil, durch den Willen des Staats zum geltenden Recht erhoben werden. Und demgemäß empfängt die Entwährung ihr öffentliches Recht, insofern sie mit ihrem Princip und ihrer Verwirklichung zum Inhalt der Gesetzgebung und zur Aufgabe der Verwaltung wird.

Das Princip der Entwährung, insofern es eine Beschränkung der Grundlage des freien Staatsbürgerthums ist, kann daher auch nur in demjenigen Willensakt oder Gesetze des Staats ausgesprochen werden, welcher eben das Staatsbürgerthum selbst gesetzlich als Gruundlage des Staatslebens anerkennt; das ist das Staatsgrundgesetz oder die Verfassung. Durch die Anerkennung der Entwährung wird dasselbe damit zu einem allgemeinen verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger.

Die wirkliche Entwährung ist jedoch die Anwendung dieses Grundgesetzes auf den einzelnen Fall, eine bestimmte gesellschaftliche Rechtsinstitution und ein bestimmtes Gut. Diese Anwendung ist principiell Sache der vollziehenden Gewalt, und geschieht durch die Verordnung. Jede einzelne, wirkliche Entwährung geschieht daher nach einem Verordnungsrecht.

Nun kann natürlich das Verfahren der vollziehenden Gewalt selbst wieder Gegenstand eines Gesetzes sein, und mithin dem Verordnungsrecht eben nur die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in jedem einzelnen Falle überlassen sein. Es ist auch an sich möglich, und das ist eben aus historischen Gründen der wirkliche Gang der Dinge gewesen, daß die Entwährungen der Geschlechterrechte — Entlastung, Gemeinheitstheilung und Ablösung — als an sich vorübergehende, nur einmal für die staatsbürgerliche Gesellschaft vorhandene Akte der Verwaltung nothwendige Entwährungen überhaupt nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen, sondern durch specielle nur auf sie selbst bezügliche, Einzelgesetze hergestellt werden. In diesem Falle wird es geschehen, daß die Verfassungen sich um die Geschlechterentwährungen überhaupt nicht mehr kümmern und sie nicht speciell berücksichtigen, sondern nur den Rechtsgrundsatz der Enteignung aufnehmen. Alsdann erscheint das öffentliche Entwährungsrecht in zwei Hauptformen: erstlich in den Specialgesetzen für Entlastung, Ablösung und Gemeinheitstheilung, nebst den Ausführungsverordnungen dieser Entwährungen, die dann zuweilen auch als Gesetze erlassen werden; zweitens in dem Enteignungsgesetz, das in seinem Princip in der Verfassung anerkannt ist, aber zu seinem Inhalt das gesetzliche System für das Verfahren der Regierung bei der wirklichen Enteignung hat, während die Enteignungsverordnung alsdann die Anwendung dieses speciellen Enteignungsgesetzes auf ein einzelnes Gut nnd sein Recht enthält.

Darnach ergibt sich, daß jedes Enteignungsgesetz im eigentlichen Sinne ein Gesetz für das Verfahren bei der wirklichen Enteignung ist. Und darnach kann es kein Zweifel sein, wohin sowohl die Entlastungen u. s. w., als die Enteignungen gehören. Alle Entwährung nämlich erscheint darnach als Funktion der inneren Verwaltung welche im Namen des Princips der staatsbürgerlichen Gesellschaft das Einzeleigenthum gegen Entschädigung aufhebt.

Aus diesem Wesen des Entwährungsrechts folgen nun auch die leitenden Principien für seinen Inhalt, die für alle fünf Formen der Entwährung geltend und daher in jedem Entwährungsgesetz enthalten sein müssen.

Man wird dieselben scheiden müssen in die formalen, auf das Verfahren, und in die materiellen, auf das Gut bezüglichen Elemente des öffentlichen Entwährungsrechts.

Die formalen Elemente sind folgende:

Der erste Grundsatz ist der, daß die Entwährung auf einem Gesetze (s. oben) beruhe, aber im einzelnen Falle durch eine Verfügung im Namen des Staats ausgesprochen werden muß, deren Voraussetzung und Form das Entwährungsgesetz zu bestimmen hat, widrigenfalls die Regierung einseitig durch ihre Verordnungen darüber zu entscheiden vollkommen berechtigt ist.

Der zweite Grundsatz ist, daß das Verfahren bei der Aufhebung des Eigenthums oder Rechts von dem Verfahren bei der Herausgabe des Werthes, oder das eigentliche Enteignungs- und das Entschädigungsverfahren selbständig getrennt werden muß.

Der dritte Grundsatz ist, daß der auf diese Weise gesetzlich geordnete Proceß der Entwährung auch nur durch die Organe des Staats selber, und nie durch die Betheiligten in Vollzug gesetzt werden darf, da die Entwährung nie für ein Einzelinteresse, sondern nur im Namen des staatsbürgerlichen Princips geschehen soll, dessen Vertreter der Staat ist. Daher ist auch das ganze, aus der Entwährung entstehende Rechts- und Verkehrsverhältniß kein Privatrecht, kein Kauf u. s. w. (s. unten bei der Enteignung), sondern ein Theil desjenigen Rechtsgebietes, das wir als das bürgerliche Verwaltungsrecht bezeichnet haben.

Was nun die materiellen Elemente des Entwährungsrechts betrifft, so sind sie folgende.

Die erste, auf das Gut als Objekt der Entwährung bezügliche Regel für alle Entwährung liegt im Wesen der innern Verwaltung, nach welchem überhaupt die Thätigkeit des Staats nur da eintreten soll, wo die Einzelnen sich selbst durch eigene Kraft nicht mehr zu helfen vermögen. Das Recht und die Aufgabe der Entwährung durch die Verwaltung darf daher auch nur da eintreten, wo die Aufhebung des betreffenden gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtes sich als unabweisbar gewordene, aber dennoch durch die freie Vereinbarung der Einzelnen nicht erreichbare Voraussetzung irgend eines Gesammtinteresses herausgestellt hat, oder so lange der Staat sich das betreffende Objekt selbst nicht zu produciren vermag, was bei beweglichen Gütern wohl fast ausnahmslos der Fall ist. So lange daher die eigene Produktion solcher Güter, oder aber eine freie Vereinbarung über Rechte und unbewegliche Güter möglich ist, soll der Staat mit seinem Entwährungsrechte nicht eintreten. Es muß daher als Rechtsprincip bei

jeder Entwährung gelten, daß die Verwaltung die freie Vereinbarung zu veranlassen und zu befördern hat, bevor sie zur Entwährung schreitet; es folgt freilich, daß sie dabei die Bedingungen vorschreiben muß, unter denen die freiwillige Entwährung allein dem Interesse genügt, um dessentwillen sie vollzogen ist, und zwar sowohl in Beziehung auf Inhalt und Umfang der zu entwährenden Rechte, als in Beziehung auf die Zeit, in der die Entwährung selbst geschehen muß. Demgemäß wird man das obige erste materielle Rechtsprincip aller Entwährung am besten bezeichnen, indem man sagt, daß jede vom Staate ausgesprochene Entwährung den Charakter und die Stellung einer subsidiären Verwaltungsmaßregel haben muß.

Die zweite große Bedingung aller Entwährung ist nun die, daß nicht mehr Rechte und Güter der Entwährung unterzogen werden dürfen, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt nothwendig ist. Es ist klar, daß hierin das Princip der Selbständigkeit und Unverletzlichkeit der Persönlichkeit und ihres bürgerlichen Rechtes zur Erscheinung kommt. Die Anwendung dieses Grundsatzes aber tritt in zwei Haupthunkten auf.

Zuerst muß der Staat bei jedem Akte der Entwährung das Objekt derselben genau in Art und Umfang bestimmen, so daß mit dieser Bestimmung die Gränze für das an sich unverletzliche Privatrecht des Einzelnen wieder hergestellt wird; denn es gibt keine allgemeine Entwährung, sondern nur die eines bestimmten einzelnen Objektes.

Zweitens aber muß, nachdem das Objekt bestimmt ist, von diesem Entwährungsobjekte auch nur dasjenige Moment aufgehoben werden, das eben dem Gesammtinteresse wirklich entgegen steht. Wo daher die Zwecke der Verwaltung mit der Entwährung Eines Momentes des Gutes, namentlich des zeitweisen Besitzes oder des Gebrauches auszureichen vermag, da soll die Entwährung des Eigenthums nur dann eintreten, wenn der Eigenthümer selbst es fordert, weil die Gränze des entwährten wirthschaftlichen Moments eine unbestimmte (lange Dauer der Occupation, starker Verbrauch) ist.

Drittens endlich muß das Entschädigungsverfahren die Entschädigung so einrichten, daß sie dem Berechtigten auch wirklich zukommt; ein Grundsatz, der für die Haftung der Behörde für die Entschädigungsberechtigten maßgebend ist.

Viertens endlich muß das Entschädigungsverfahren vor allen Dingen den Werth und seine Feststellung vor den Privatinteressen sichern. Darauf beruht Wichtigkeit und Inhalt des Schätzungverfahrens, das mithin die Grundlage des ganzen Entschädigungsverfahrens wird.

Dieß nun sind die Elemente jedes öffentlichen Entwährungsrechts.

Bevor wir nun auf dieſer Grundlage zu den einzelnen Entwährungen übergehen, ſcheint es von Wichtigkeit, das geltende Recht der Entwährung in den verſchiedenen Staaten zu charakteriſiren.

VI. Elemente der Geſchichte der Entwährungen. Charakter der Geſetzgebung von Frankreich, England und Deutſchland.

Die eben bezeichnete Natur der Entwährungen hat nun auch die hiſtoriſche Entwicklung deſſelben ſowohl in Theorie als in Geſetzgebung beſtimmt. Es iſt zwar kein Zweifel, daß alle Arten der Entwährung auf demſelben Principe ruhen und daher auch innerlich ein Ganzes bilden; eben ſo gewiß iſt es, daß die Principien für das Verfahren in allen dieſen Arten dieſelben ſind. Allein die höhere Einheit, welche ſie alle umfaßt, iſt doch zuletzt nur das Weſen der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, und bei dem Verfahren die Idee und Aufgabe der inneren Verwaltung. Beide Begriffe aber fehlten. Und ſo war es natürlich, daß vermöge des Mangels auf dem erſten Punkte die ganze Entwährungslehre und ihr Recht niemals als ein Ganzes aufgefaßt und niemals ſyſtematiſch behandelt worden iſt, während durch den Mangel einer organiſchen Verwaltungslehre alle Gebiete der Entwährung ohne eigentliche Heimath in der Wiſſenſchaft daſtehen. Es iſt auch nicht einmal verſucht worden, ihnen ihre rechte Stelle anzuweiſen; und eben ſo wenig haben wir den Verſuch gefunden, ſelbſt in der neueſten Zeit bei den eingehenden Behandlungen des Expropriationsrechts nicht, alle jene Arten unter Einem Geſichtspunkt zuſammen zu faſſen.

Der Charakter der Rechtsbildung für die Entwährung beruht daher darauf, daß jede einzelne Art der Entwährung ihre eigene Geſchichte und ihre eigene Literatur hat. Und es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als bei jedem einzelnen Theile dieſer Geſchichte und Literatur ſelbſtändig nachzuholen.

Demnach ſteht wohl die Aufgabe der Verwaltungslehre feſt, jene höhere Einheit in all dieſen ſo eng verwandten, aus derſelben großen Quelle entſpringenden Erſcheinungen feſtzuhalten. Wir haben dieß verſucht, und als nächſten Ausdruck dieſes Grundgedankens den Geſammtnamen der „Entwährung“ aufgeſtellt, der von allen Worten am beſten die beiden Momente, die Entziehung des Eigenthums und die Entſchädigung, bezeichnet, und dadurch eben die Entwährung von den übrigen Theilen der ſtaatsbürgerlichen Rechtsbildung unterſcheidet. Daß wir dabei den Ausdruck „Enteignung“ ſtatt der Expropriation gebrauchen, bedarf wohl keiner Motivirung.

Denſelben Charakter, wie die Literatur, hat nun auch die Geſetz-

gebung; und hier mag es wohl gestattet sein, einige Worte hinzuzufügen, welche den Ueberblick erleichtern.

Zuerst mangelt allerdings auch der Gesetzgebung das Bewußtsein, daß alle Formen der Entwährung zuletzt einem und demselben Princip und der Geschichte der staatsbürgerlichen Gesellschaft gemeinsam angehören. Daher finden wir denn auch hier dieselbe Erscheinung, daß die Gesetzgebungen über Entlastung, Auftheilung und Enteignung ganz unabhängig und ganz ohne Beziehung auf einander entstanden sind und als lauter selbständige Gesetze dastehen. Der materielle Grund dafür lag wohl darin, daß allerdings das Entlastungs- und Auftheilungswesen überhaupt nur einmal auftreten kann, während die Enteignung als ein dauerndes Element des öffentlichen Rechts erscheint. Und da nun der Proceß, der den Sieg der staatsbürgerlichen Gesellschaft bedeutet, in sehr verschiedenen Abstufungen und Formen auftritt, so ist auch eine formelle Gleichartigkeit der Entwährungsgesetzgebung weder zu erwarten, noch auch vorhanden. Dennoch ist die Grundlage für alle Staaten Europas dieselbe; und daher ist bei aller formellen Ungleichheit in den Rechtssätzen eine so große Gleichheit, wie vielleicht in gar keinem andern Theile des ganzen Verwaltungsrechts. Es ist deßhalb sehr leicht, diese gemeinsame Grundlage zu bezeichnen, und auf derselben die positive Gestalt der Entwährungs-Rechtsbildung zu charakterisiren.

So wie man zunächst anerkennt, daß dieselbe der Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in ihrem Kampfe mit der Geschlechter- und Ständeordnung angehört, so erklärt es sich, weßhalb das ganze römische und canonische Recht von dem Entwährungsrecht auch nicht einmal eine Vorstellung haben. Wenn hochbegabte Männer wie Aeneas Sylvius (De ortu et auctoritate imperii c. 17) die Nothwendigkeit eines solchen Rechts ahnen, so stehen sie eben damit schon hoch über ihrer Zeit. Denn natürlich kann auch in der germanischen Welt unter der Herrschaft der Geschlechter- und der Ständeordnung von dem Princip oder Inhalt der Entwährung in keiner Richtung die Rede sein, um so weniger, als das römische Recht keinen Anstoß dazu gab. Erst mit dem 17. Jahrhundert, in dem das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft seine ersten Strahlen auf die Wissenschaft wirft, entsteht mit der Staatswissenschaft zugleich die Frage, wie sich denn das Imperium oder Dominium, die Obrigkeit oder das Königthum, nicht bloß zu der Gesetzgebung im Allgemeinen, sondern speciell auch zum Privatrecht verhalte. Und schon hier wird der Grundgedanke ausdrücklich und als etwas ganz unbezweifeltes ausgesprochen, daß das wahre Bedürfniß des Staats, die necessitas Imperii, das Recht auf Aufhebung auch des Privateigenthums enthalte. Von da an ist dieß Princip nie

wieder bezweifelt oder bestritten worden; es steht fest als eine der großen Forderungen der neuen Ideen des Staats, jedoch natürlich ohne daß man sich über die gesellschaftliche Grundlage Rechenschaft ablegt. Denn das Entstehen dieses Princips ist in der That zugleich der Beginn des großen Kampfes der staatsbürgerlichen Gesellschaft gegen das Geschlechter- und Ständerecht, und natürlich wendet sich dieser Kampf zunächst dem härtesten Theil des letzteren, der Lage des ursprünglich freien Bauern zu, in dem dunklen Bewußtsein, daß es keinen wahrhaft definitiven gesellschaftlichen Fortschritt gebe, so lange der Bauernbesitz und die Person der unteren Klassen noch in der Geschlechterabhängigkeit bleibt. Die große Frage nach der Grundentlastung wird daher das eigentliche Schlachtfeld zwischen der neuen und der alten Rechtsbildung; das was hier geschieht, überragt so sehr alle andern Gebiete der Entwährung, daß von denselben neben jener so gut als gar keine Rede ist; in ihr zeichnet sich daher auch der ganze Entwicklungsgang des Sieges der staatsbürgerlichen Gesellschaft deutlicher ab, als irgendwo sonst, und das Bewußtsein wird allgemein, daß die neue Ordnung des öffentlichen Rechts trotz aller Verfassung und aller Freiheitsprincipien nicht entschieden ist, so lange die Grundentlastung nicht durchgeführt ist. Diese Geschichte der Grundentlastung ist daher das Hauptgebiet der Entwährungsgeschichte; an sie schließen sich die Gemeinheitstheilung und Ablösung als sehr untergeordnete Momente an, und die Enteignung, die bereits den vollendeten Sieg der staatsbürgerlichen Gesellschaft voraussetzt, kommt eben deßhalb erst mit dem neunzehnten Jahrhundert zu einer selbständigen Bedeutung, ohne daß man doch recht ihren Zusammenhang mit dem Entlastungswesen erkannt hätte. Das sind die allgemeinsten Grundzüge der Entwicklung dieses Theiles der europäischen Rechtsbildung. Es ist kaum nöthig, zu wiederholen, daß sie ohne den Begriff der drei Gesellschaftsformen gar nicht verstanden wird, daß sie aber auch für das Wesen und Princip derselben vielleicht den bedeutsamsten praktischen Beweis bildet, den die Wissenschaft kennt.

Demgemäß wird es nun wohl auch klar sein, daß der Gang und die Stadien der Bildung des positiven Entwährungsrechts wieder in jedem einzelnen Lande in höchst einfacher und durchsichtiger Weise mit dem Gange jener Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaft zusammen hängen. Die folgende Darstellung hat dieß für jedes einzelne Gebiet speciell nachzuweisen; hier möge nur das allgemeine Bild der Sache Platz finden.

In Frankreich bricht sich das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, von keiner Regierung verstanden und vertreten, die gewaltsame Bahn in der Revolution, und der ganze Proceß der Entlastung drängt sich daher in die Jahre von 1789 bis 1795 zusammen. Das Princip

der Entwährung wird im Allgemeinen bereits in der Déel. des droits anerkannt; die Enteignung tritt, eben weil die Entlastung bereits eine fertige Thatsache ist, dann selbständig und von ihr geschieden seit 1807 auf, und gipfelt in dem Gesetze von 1841. Die ganze Entlastung und Ablösung ist in dieser Zeit im französischen Recht bereits überwunden und vergessen; es gibt daher in Frankreich weder Entlastungs- noch Ablösungsgesetze; nur in der Gemeinheitstheilung, in dem alten Geschlechterrechte der vaine pature und des droit de parcours erhält sich ein selbständiger Rest des alten Rechts, zusammenhanglos und unverstanden dastehend; das ganze Entwährungsrecht Frankreichs ist durch diesen Gang der Dinge zum bloßen Enteignungsrecht des Gesetzes von 1841 geworden.

Wesentlich anders ist es in England. Hier ist der Gegensatz zwischen der Geschlechter- und staatsbürgerlichen Ordnung bei weitem nicht so scharf ausgedrückt; allein nichts ist verkehrter, als zu glauben, daß er nicht gleichfalls dort besteht. Der ganze Charakter des englischen Geschlechterrechts im Verhältniß zum Continent besteht nämlich darin, daß es zwar eine eben so große Unfreiheit des Besitzes dort gibt, wie im übrigen Europa, allein keine Unfreiheit der Person und des Erwerbes. Die Freiheit der letzteren macht daher die Unfreiheit des ersteren so erträglich, daß England überhaupt erst in der Mitte unseres Jahrhunderts an die Entlastung und Gemeinheitstheilung denkt, während das Princip des Privatrechts die Idee der Enteignung auch erst in derselben Zeit, und zwar nicht als allgemeines Princip der Verfassung, wie in Frankreich und Deutschland, sondern nur als Ausnahmsgesetz für industrielle Unternehmungen erscheinen läßt. Die Gesetzgebung ist daher hier sehr unvollständig, und besteht bloß in dem Entlastungsgesetze 45. Vict. 35 und 9. 10. Vict. 75, und dem ganz speciellen Enteignungsgesetz in der Lands Clauses Act. Von einer theoretischen Behandlung ist hier keine Rede.

In Deutschland endlich muß man wieder davon ausgehen, daß hier wie auf allen andern Gebieten zwei Rechtsbildungen neben einander bestehen und sich gelegentlich kreuzen und hemmen. Das sind die des deutschen Volkes im allgemeinen, und die der einzelnen Staaten im besondern. Die Bewegung beginnt hier jedoch im 18. Jahrhundert, und zwar mit den ersten, noch ziemlich gestaltlosen Versuchen, die Grundentlastungen auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung durchzuführen; zugleich wird die Gemeinheitstheilung selbständig aufgenommen, aber mehr versuchsweise und ohne großen Erfolg; dann tritt aber mit dem Anfang unseres Jahrhunderts das allgemeine Princip der Entwährung in der Gesetzgebung auf, nur in höchst verschiedener Weise; denn

während Preußen und Oesterreich es in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen als geltendes, aber ziemlich unausgeführtes Recht hinstellen, wird es in den neuen Verfassungen seit 1818 allmählig zu einem Grundrecht. Aber trotzdem gibt es Jahrzehnte hindurch noch weder ein Grundentlastungs- noch ein Enteignungsgesetz, und deßhalb auch so gut als gar keine Jurisprudenz derselben. Die Ausbildung jenes Entwährungsprincips zu einer vollständigen Gesetzgebung erfolgt daher stoßweise, und höchst ungleichmäßig in den verschiedenen Staaten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung mehr, weßhalb die großen Revolutionen Frankreichs stets den Anstoß zur Weiterbildung gaben, und zwar wesentlich auf dem Gebiete des Entlastungswesens, während das Enteignungswesen vielfach zurückbleibt. Das ganze Entlastungswesen schließt sich demgemäß an die Epoche von 1830 und 1848 und zwar wesentlich als specielle Entlastungsgesetzgebung, während die Ablösungen immer erst später kommen, und die Gemeinheitstheilungen durch das neugestaltete Gemeindewesen, namentlich seit 1848, eine ganz andere Richtung einschlagen. Ueber diesen hochwichtigen, ja entscheidenden Erscheinungen wird nun die Enteignungsgesetzgebung fast ganz vernachlässigt; nur einige Staaten gelangen zu einer solchen; die meisten aber führen das Princip der Enteignung zu einer wirklichen Gesetzgebungnur in specieller Beziehung zu den Eisenbahnen aus, so daß die größten Staaten, Oesterreich und Preußen, überhaupt noch einer eigentlichen Enteignungsgesetzgebung entbehren. Dadurch sind nun auch zwei Gebiete der Literatur entstanden, die sich trotz ihrer inneren Verwandtschaft gegenseitig gar nicht kennen und berücksichtigen, die Literatur der Entlastungen und Gemeinheitstheilungen, die sehr umfangreich und gründlich, und die des Enteignungsrechts, die naturgemäß verhältnißmäßig unbedeutend geblieben ist. Zu einer einheitlichen Rechtsbildung ist man nicht gelangt, eine einheitliche Literatur muß erst den Gedanken der Gemeinsamkeit dieser Erscheinungen erobern.

Auf dieser Grundlage werden wir nun im besondern Theil jede einzelne Entwährung in ihrer Geschichte und Literatur untersuchen. Das Gesammtergebniß der obigen Bemerkungen aber ist, daß die Geschichte des Entwährungsrechtes und seiner Bildung daher *ein Theil der gesellschaftlichen Geschichte Europas* ist — ein Standpunkt, der *allein* eine Verbindung der verschiedenen Formen und Epochen derselben zuläßt. Und die Verwaltungslehre, indem sie dieselbe in diesem Sinne auffaßt, wird daher auch den *gegenwärtigen Zustand des Entlastungs- und Ablösungswesens nur als einen historischen Moment*, das Recht der Expropriation und der Zwangsenteignung dagegen *als einen dauernden Theil des Verwaltungsrechts* aufzufassen haben.

II.

Die einzelnen Entwährungen.

Die Grundentlastung.

I. Der formale Begriff derselben.

Die Grundentlastung bildet nun, dem Obigen zufolge, den ersten und wichtigsten Theil der Entwährung, die erste große Anwendung des Princips der staatsbürgerlichen Gesellschaft und damit Anfang und Ende ihres Sieges in den Völkern Europas.

Ihr formaler Begriff ist zunächst folgender:

Die Grundentlastung ist dem formalen Begriffe nach diejenige Entwährung, welche die Gesammtheit aller, mit historisch bestimmten einzelnen Grundbesitzungen verbundenen öffentlichen Rechte aufhebt, indem sie die Besitzer für den wirthschaftlichen Werth dieser Rechte nach gesetzlich bestimmten Vorschriften wenigstens zum Theil entschädigt.

Das Grundentlastungsrecht enthält seinerseits die Gesammtheit von Bestimmungen, nach welchen die aufzuhebenden Rechte festgestellt, und das Entschädigungsverfahren geordnet wird.

Es ist daher kein Zweifel, daß das gesammte Grundentlastungswesen dem öffentlichen, und speciell dem innern Verwaltungsrechte angehört. Es ist eine bestimmte Anwendung des allgemeinen Entwährungsrechts des Staats. Allerdings aber ist es nicht zu verkennen, daß es eine zweifache Natur hat. Es gehört einerseits der Verwaltung der gesellschaftlichen Entwicklung an, indem es die öffentliche Stellung der Grundherrlichkeiten beseitigt, und das gleiche Recht jedes Grundbesitzes herstellt. Andererseits aber gehört es der inneren Verwaltung, indem es jene öffentlichen Rechtszustände der Grundherrlichkeiten, welche ein unbesiegbares Hinderniß für den Einzelnen waren, aufhebt, und damit die freie volkswirthschaftliche Entwicklung Aller möglich macht. Faßt man es in seinem Verhältniß zur gesellschaftlichen Ordnung, so gehört es der Gesellschaftslehre; faßt man es in seinem Verhältniß zum Privatrecht des Einzelnen, so gehört es der Volkswirthschaftspflege. Man muß es daher formell als Uebergang beider Gebiete in einander ansehen. Wir nun stellen es an die Spitze der volkswirthschaftlichen Verwaltung, weil es mit dem Element, mit welchem es der Gesellschaftslehre angehört, ein nur einmaliges und historisches, mit dem jedoch, mit welchem es in der Volkswirthschaftspflege erscheint, ein dauerndes und organisches Moment der Verwaltung ist.

Indem wir auf diese Weise das ganze Entlastungswesen in die Verwaltungslehre aufnehmen, ist es nunmehr nothwendig, nachdem sein socialer Charakter entwickelt ist, sein Verhältniß zum *Staat*, das ist seinen administrativen Charakter zu bezeichnen.

Auch dieser hängt aufs engste mit dem gesellschaftlichen Wesen der Entlastung zusammen.

Jede Gesellschaftsordnung erzeugt neben dem Großen, Glänzenden und Dauernden, das nur sie hervorbringen kann, zugleich auf Grundlage des gesellschaftlichen Interesses ihrer Klassen die ihr eigenthümliche Gestalt der gesellschaftlichen Unfreiheit. Das Wesen dieser Unfreiheit besteht in *allen* Gesellschaftsordnungen darin, durch eine bestimmte Form der Vertheilung des Besitzes dem Recht auf öffentliche Herrschaft den Charakter des Privatrechts zu verleihen. Das freiheitliche Element kämpft nun gegen eine solche Ordnung; und so entsteht die große historische Frage, ob überhaupt eine bestimmte Gesellschaftsordnung fähig sei, eine höhere und freiere Gestaltung aus *ihren eigenen* Elementen heraus zu erzeugen.

Die Gesellschaftslehre zeigt nun, daß dieß nur *so lange* möglich ist, als die Rechte der herrschenden Klasse noch nicht mit Besitz und Erwerb identificirt worden sind. Sobald dieß aber eingetreten ist, verliert die betreffende Gesellschaftsordnung die Fähigkeit, aus sich selber heraus fortschreiten zu können. Der Fortschritt zu einer höheren Gestaltung ist dann nur dadurch möglich, daß die Gewalt, die *über* jedem gesellschaftlichen Interesse steht, der Staat helfend einschreitet. Der Organismus, durch den er diese seine Hilfe vollzieht, ist die Verwaltung. Und der Gang dieser Verwaltung ist dabei stets der, daß zuerst das abstrakte Rechtsprincip der staatsbürgerlichen Gleichheit anerkannt wird, daß dann einzelne Verwaltungsmaßregeln versucht werden, und dabei heftige Kämpfe aller Art entstehen; daß aber der Staat erst dann den definitiven Sieg über die vorhandene sociale Unfreiheit gewinnt, wenn *er die Besitz- und Erwerbsverhältnisse* in der Weise ordnet, daß sie der freien individuellen Entwicklung und der Rechtsgleichheit nicht mehr entgegen stehen. Das Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse und ihr Recht bildet daher *stets* den Schlußpunkt einer jeden großen gesellschaftlichen Bewegung.

Die Geschichte Europas zeigt nun, daß die Geschlechterordnung, die in allen europäischen Völkern herrscht, auf sich selbst angewiesen, von der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit immer tiefer in die Herrschaft der herrschenden Klasse und die Unfreiheit der Beherrschten versinkt. Die höhere Idee des Staats, im Königthum verkörpert, erscheint daher als das gewaltige Element der Befreiung der beherrschten Klasse der

Geschlechterordnung, und die Grundentlastung ist derjenige große, zugleich sociale und wirthschaftliche Akt des Staats, durch welchen er diesen Proceß der gesellschaftlichen Befreiung durch die Herstellung der wirthschaftlichen abschließt. Das ist das Wesen und die historische Stellung der Grundentlastung.

Die Grundentlastung kann daher niemals als eine für sich bestehende Maßregel richtig verstanden werden. Sie ist vielmehr ein Glied in einer großen Kette von Kämpfen und Bewegungen, die mit dem Entstehen der germanischen Reiche beginnen, und die ihrerseits mit der Grundentlastung selbst nicht enden. Sie ist zwar einerseits die Folge großer theils geistiger, theils wirthschaftlicher Erscheinungen, aber sie ist zugleich die Grundlage neuer gesellschaftlicher, wirthschaftlicher und damit öffentlich rechtlicher Ordnungen. Man kann sie daher für sich betrachten, und daraus entsteht die positive Darstellung des Grundentlastungsrechts; man kann sie bloß vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus auffassen, und damit erscheint sie rein als eine Maßregel der Volkswirthschaftspflege; allein ihre ganze Bedeutung liegt erst in ihrem inneren und äußeren Zusammenhang mit jenen Elementen der europäischen Geschichte, und damit zugleich in dem Verständniß dessen, was sie ihrerseits, wenn vollendet, zu erzeugen bestimmt ist. Und das nun darf man daher auch an die Spitze des Folgenden stellen.

Die Grundentlastung nämlich bedeutet, wie wir oben entwickelt haben, den historischen Wendepunkt in dem Leben der europäischen Völker, in welchem die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung definitiv an die Stelle der Geschlechterordnung tritt, wie die Gewerbefreiheit den Punkt bezeichnet, auf welchem jene erstere sich über die Ständeordnung erhebt. Sie bedeutet speciell in gesellschaftlichem Sinne die staatsbürgerliche Gleichheit ohne Rücksicht auf den Umfang des Grundbesitzes; sie bedeutet volkswirthschaftlich die Verschmelzung der Natur des beweglichen Kapitals mit dem unbeweglichen, und das Aufheben der Unterschiede, die auf der Scheidung derselben in Einzel- und Volkswirthschaft beruhen; sie bedeutet endlich im öffentlichen Recht das Eintreten der Selbstverwaltung in die Landgemeinde, mit all ihren großen und bedeutsamen Folgen. Sie ist daher durch diese Momente zwar der Abschluß Einer Epoche der innern Geschichte, aber auch der Beginn einer andern, besseren und freieren. Sie ist der entscheidende Beweis für die Bedeutung und den Werth der Staatsidee, ohne welche jede Gesellschaftsform durch ihren Besitz und ihre Interessen starr wird. Sie ist aber endlich, und das ist nicht ihr letzter Werth, die höchste Anerkennung des an sich unverletzlichen persönlichen Rechts, indem sie die absoluten Principien der Entwährung und der von ihr geforderten

Entschädigung selbst in dem Gebiete der gesellschaftlichen Gegensätze zur Gültigkeit bringt, in denen ohne sie die gesellschaftlichen Bewegungen als wilde, allen verderbliche, und von der Unfreiheit zu noch größerer Unfreiheit führende Bürgerkriege auftreten. Sie ist eben dadurch die Signatur eines wahrhaft lebensfähigen Staates; denn kein Staat ist fähig, dem dauernden Fortschritt zu dienen, wenn er ein Recht verletzt, das zu verletzen nicht eine unabweisbare Bedingung seine eigenen Existenz war. Das ist dasjenige, was wir neben der formalen Bestimmung der Grundentlastung als die höhere, der Verwaltungslehre angehörende Idee derselben bezeichnen müssen. Und auf dieser Grundlage entsteht die Aufgabe der folgenden Darstellung.

Diese nun wird zuerst die großen, für ganz Europa gemeinsamen Elemente der Geschlechterherrschaft und ihrer Unfreiheit charakterisiren, nicht um etwas Neues zu sagen, sondern um die Grundlage für die gesellschaftliche Rechtsbildung der einzelnen Culturvölker zu geben, auf der die gesellschaftliche und legislative Individualität der letzteren in ihrem rechten Lichte erscheinen kann.

II. Die Geschichte der Unfreiheit der Geschlechterordnungen Europa's in der Grundherrlichkeit. Die Grundverhältnisse der Befreiung durch die Staatsidee. Der Begriff der Selbstverwaltung.

Wenn wir es wagen, im Folgenden mit kurzen Zügen die Gestalt der Unfreiheit der Geschlechterordnung in der Grundherrlichkeit für die Darstellung der Entlastung voraufzusenden, so ist dieß nur dadurch möglich, daß wir jede quellenmäßige Begründung im Einzelnen weglassen, und die Kenntniß derselben auf allen Punkten voraussetzen. Wir müssen dabei das Recht in Anspruch nehmen, daß das Ganze den ungültigen Beweis für das Einzelne darbieten dürfe. Dieß ist das Verhältniß des Folgenden zur bisherigen Rechtsgeschichte, die leider noch immer statt nach organischem Verständniß nur nach Thatsachen und Quellen zu suchen versteht.

Da die Verwaltungslehre endlich sich nicht auf Deutschland beschränken soll und kann, so müssen wir schließlich darauf aufmerksam machen, daß wir bei dieser Darstellung Kategorien aufzustellen haben, welche für die europäischen und nicht mehr bloß für die deutschen rechtsgeschichtlichen Verhältnisse gültig sind. Wir können daher auch uns nicht an streng deutsche Ausdrücke binden, sondern müssen mehr die Sache selbst als die einzelnen oft sehr zufälligen Gestaltungen derselben ins Auge fassen.

I. Die germanische Geschichte beginnt mit derjenigen Gestalt der Geschlechterordnung, welche wir in der Dorf- und Gauverfassung finden.

Ihre Grundlage ist die Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechts an dem Grund und Boden für die Gemeinde mit periodischer Vertheilung an die einzelnen Geschlechter und dem Gesammteigenthum an der ungetheilten, übrigbleibenden Gemeinde als Dorfmark, der Allmende, der Hutweide; die getheilte Hufe ist für den Kornbau, die Gemeindeweide für die Viehzucht bestimmt. Gleich Anfangs aber treten zwei Klassen in dieser ersten Form der Geschlechterordnung auf, der freie Bauer und die Masse der Hörigen, Leute, Lassen u. s. w. Dieselben haben schon damals kein Eigenrecht am Grundbesitz; der Grundbesitz ist ausschließlich in den Händen der Freien, der herrschenden Klasse. Somit ist der Grundzug der ganzen germanischen Gesellschaftsordnung der Geschlechter, die Verschmelzung des Grundbesitzes mit Freiheit und Herrschaft der Klasse, bereits mit dem Anfang aller germanischen Entwicklung gegeben; und an diesen Punkt knüpft sich nun die ganze folgende Geschichte der inneren Bewegungen der germanischen Völkerschaften.

Die Völkerwanderung und die damit verbundene Eroberung fügt nämlich diesen beiden Klassen eine dritte hinzu. Das ist die der Herren. Die Herren entstehen zum größten Theil aus der Gesammtheit derjenigen, denen die Könige die an die Dorfniederlassungen nicht vertheilten Grundbesitzungen schenkten. Diese Herren sind anfangs unter mannigfachen Namen nur Großgrundbesitzer, jedoch meist zugleich die königlichen Heerführer, welche die freien Bauern zum Kriegsdienst für den König zwingen. Allmählig werden sie, namentlich unter den Karolingern, die Stellvertreter des Königs, und mit der Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten im Namen des letzteren betraut. Persönlich sind sie nicht einmal alle freigeboren; ihre Stellung beruht auf dem Königthum an das sie sich anschließen, und auf dem großen Besitz, den sie meistens als beneficium für die gelobte fides vom Könige innehaben. Sie sind aber keineswegs allenthalben vorhanden, sondern meist nur da, wo große Domänen zu vergeben waren. Noch ist von einer Unterdrückung der freien Bauern aus der alten Geschlechterordnung wenig die Rede. Die alten Bauerndörfer bestehen in altem Recht neben und zum Theil mitten unter ihnen. Aber schon entsteht der Gedanke, daß der Bauer dem Könige unterworfen sei. An diesen Gedanken und jene neue Vertheilung des Grundbesitzes schließen sich nun die bekannten Ereignisse des Mittelalters, und sein im Einzelnen unendlich verworrenes, im Ganzen dagegen höchst einfaches Rechtssystem.

Sowie nämlich mit der karolingischen Dynastie das alte Königthum verschwindet, so sieht jeder der einzelnen Herren sich als Successor in die Rechte und Besitzthümer desselben an, so weit er sie selber besitzt.

Es wird jetzt dem freien Bauern gegenüber das, was bis dahin der König gewesen, der Träger und Vertreter der Staatsidee und der Inhaber aller ihrer Rechte. Der Dienst gegen den König hat aufgehört, und die Herrschaft des Staats ist die Herrschaft des Herren. Aber principiell ist durch denselben Proceß eigentlich auch der freie Bauer souverain geworden, da er doch zuletzt nur unter der Gewalt und dem Recht des Königs stand. Mit dem Wegfallen des Königthums stehen daher jetzt zwei herrschende Klassen neben einander, zwar mit gleichem Recht, aber mit sehr verschiedenen Machtverhältnissen. Der Kampf zwischen beiden um die Herrschaft war damit unvermeidlich, denn der Staat mit seiner Gewalt mangelte, um ihn aufzuhalten. Dieser Kampf wird nun im 10. und 11. Jahrhundert ziemlich auf dem ganzen Continente ausgekämpft und zwar durch das Faust- und Fehderecht. Der Charakter der Epoche des Fehderechts, dessen Natur man nirgends deutlicher sieht als in Frankreich (s. Stein, französische Rechtsgeschichte, die ersten Abtheilungen) besteht darin, daß vermöge des Verschwindens der Staatsidee die Gewalt der Einzelnen gegeneinander zu einem, sogar positiv ausgearbeiteten, Rechtssystem wird. Diese Gewalt wird aber nicht bloß als „Fehde" von einem Grundherrn gegen den andern ausgeübt, sondern eben so sehr von dem Grundherrn gegen die Glieder der zweiten herrschenden Klasse, die freien Bauern. Sie werden jetzt dem Herrn unterworfen, theils durch physische Gewalt, theils unterwarfen sie sich freiwillig. Die einzelnen freien Bauernhöfe, die ganzen freien Dörfer werden den Herrschaften incorporirt; aus den beiden Grundformen des Besitzes, dem Herrnbesitz und dem alten Geschlechterbesitz der freien Bauern, entsteht Eine; der Herr stellt sich im Namen des alten Königthums an die Spitze aller öffentlichen Funktionen und Rechte des Dorfes und Gaues; Gericht, Buße und Polizei werden sein; und dieser, durch diese Unterwerfung und Einverleibung des alten Geschlechterbauernthums unter die Herrschaft und den Herrn entstehende öffentlich rechtliche Körper ist nun die Grundherrlichkeit.

Diese Grundherrlichkeit, ihrem Wesen nach in ganz Europa gleich, ist nun aber in ihrem einzelnen Inhalt sehr verschieden gestaltet. Dieß nun beruht zuerst darauf, daß die ihr unterworfenen Gesellschaftsgruppen nicht Eine in ihrer Rechtlosigkeit gleiche Masse bildete, sondern wie gesagt, selbst aus einer herrschenden und beherrschten Klasse bestand. Form und Inhalt der Unterwerfung unter die Grundherrlichkeit mußte daher je nach den Verhältnissen sehr verschieden erscheinen. Doch treten natürlich hier sofort die beiden Elemente alles persönlichen Lebens, die Person und der Besitz als dasjenige in den Vordergrund, was für jene innere Rechtsgestaltung der Grundherrlichkeiten die entscheidenden

Kategorien abgibt. Der Grundherr konnte nämlich die Person unfrei machen und den Besitz frei lassen; er konnte aber auch den Besitz unfrei machen, während die Person frei blieb; er konnte endlich beides zugleich unfrei machen. Es gab daher je nach der inneren Bildungsgeschichte dieser kleinen Grundherrlichkeiten in denselben theils freie Personen, theils unfreie, und andererseits theils freie Grundstücke, theils unfreie. Ferner war es klar, daß das Maß und die Art der Unfreiheit, der Umfang der Leistungen, die sie mit sich brachte, und die Symbole und den Namen, mit denen sie anerkannt ward, eine fast unendliche Verschiedenheit zuließen. Dabei nun trat alsbald das Gesetz ein, das auch hier über die Gesellschaftsbildung entscheidet. Die Unterschiede in der Freiheit der Personen wurden alsbald überragt durch die Unterschiede in der Freiheit des Besitzes, und wenn man daher diese letzten in feste Kategorien gebracht hat, so darf man sagen, daß man die Grundlagen des inneren Rechtszustandes der Grundherrlichkeiten gewonnen hat.

Diese Kategorien sind folgende.

Die bisher freien Geschlechterhufen erkennen den Grundherrn als den Nachfolger des Königthums im Lehnrecht an, und stellen sich unter sein Obereigenthum.

Oder der Grundherr gibt dem persönlich Freien ein Theil seines eigenen Grundes und Bodens, bald mit dem Rechte der Erbpacht, bald mit dem der Zeitpacht.

Oder der Grundherr besitzt den Unfreien auf unfreiem Boden, als eine ihm somit unbedingt persönlich und wirthschaftlich unterworfene Persönlichkeit.

Natürlich nun hat jede dieser Kategorien auch ihre eigenthümlichen Leistungen, deren Charakter und Name für die Zukunft von entscheidender Bedeutung wird.

Die Kategorie der persönlich freien Lehnsbauern gibt nur irgend eine symbolische Leistung, durch welche die Lehnsherrlichkeit anerkannt wird.

Die Kategorie der Bauern auf überlassenem Grunde muß natürlich Leistungen nach Maßgabe des Ueberlassungsvertrages leisten. Diese Leistungen heißen Frohnden und (die grundherrlichen) Zehnten. Sie sind ursprünglich bestimmt von beiden Seiten, und heißen daher die gemessenen Frohnden.

Die Kategorie der Unfreien auf unfreiem Grunde hat weder ein persönliches noch ein wirthschaftliches Recht. Der Herr bestimmt einseitig ihre Leistungen. Und so entstehen die ungemessenen Frohnden, und anstatt der gemessenen Zehnten die unbegränzte Abgabenpflicht des Leibeigenen (taillable de haut en bas).

Es ist nicht thunlich, die einzelnen Gruppen dieser Leistungen hier weiter auszuführen. Das Bild des Ganzen zeigt uns jedoch schon hier zwei Grundformen des Grundbesitzes, den wirthschaftlich herrschenden der Herren, und den wirthschaftlich dienenden der alten Geschlechter. Schon hier ist daher der Besitz und seine wirthschaftliche Organisation die Basis der gesellschaftlichen Herrschaft der Herren über Bauern und Eigenleute. Die alte zweite Kategorie der herrschenden Klasse, der freie Bauer, ist verschwunden; es gibt nur noch Unterschiede innerhalb der untern Klasse: die alte Geschlechterordnung ist gebrochen. Alle kleineren Unterschiede, Namen und Verhältnisse ordnen sich dieser Thatsache unter. Sie bildet das erste Element der Grundherrlichkeit.

Das zweite große Element derselben hat nun einen wesentlich andern Charakter. Während das erste der Geschlechterordnung angehört, stammt das zweite aus der ständischen Ordnung. Es tritt zuerst auf mit der strengen Scheidung des geistlichen Berufs von der übrigen Gesellschaft, und bildet durch seine wirthschaftliche Basis den geistlichen Stand. Der geistliche Stand hat seine Besitzverhältnisse in doppelter Form. Einmal wird er selbst Grundherr durch seinen Grundbesitz, und steht als Grundherr unter all den eben charakterisirten Verhältnissen. Dann aber fordert er für seine Leistungen eine Abgabe von allen, die diese Leistung genießen. Diese Abgabe ist der Zehnte. Der Zehnte ist daher an und für sich keine grundherrliche Abgabe; er gehört der ständischen Gesellschaft. Er verbindet sich aber, wie die grundherrlichen Abgaben, gleichfalls mit dem Grundbesitz, und wie die Funktion der Geistlichkeit eine dauernde, allgemeine und gleichartige ist, so fordert die letztere auch den Zehnten als ein der Kirche überhaupt zustehendes Recht. Die Frage, wie weit dies der letzteren gelungen, dürfen wir hier übergehen. Wohl aber müssen wir sein Verhältniß zu den grundherrlichen Lasten hier hervorheben. Der Zehnte hat für die letzteren die Bedeutung, daß er zum Maßstab wird für das, was auch die Grundherren zu fordern haben. Die Arbeitsleistungen oder Frohnden entziehen sich nun zwar dieser Messung durch den Zehnten; allein die Abgaben der zweiten und zum Theil der dritten Klasse nehmen vielfach dieß Maß an, mit dem Maße den Namen, und so beginnen die Abgaben an die Gutsherren allmählig hauptsächlich als Zehnten aufzutreten. Das hat in der richtigen Beurtheilung der letzteren viele Verwirrungen hervorgerufen, da man es schwer vereinigen konnte, daß dieselben als ursprünglich ständische Abgabe doch wesentlich unter den grundherrlichen erscheinen. Das wahre Verhältniß ist nun wohl klar. Sie sind, wo sie als grundherrliche auftreten, niemals neue, sondern nur Bemessung und Formulirung

alter Abgaben, natürlich oft unter höchster Bedrückung des Bauernstandes und höchst ungleichmäßig durchgeführt, aber ihre eigentliche Natur doch niemals verläugnend. Die kirchlichen Zehnten hängen dagegen mit der Grundherrlichkeit gar nicht zusammen, und haben sich daher auch Jahrhunderte lang nach Beseitigung der letzteren erhalten, wie in England und Holland. Sie sind daher mit dem Steuerwesen verbunden, und verschwinden erst mit dessen Organisation, während die Aufhebung der grundherrlichen Leistungen auf ganz andern Gründen beruht. Doch davon unten.

Aus diesem Eingreifen des ständischen Rechts entsteht nun aber ein weiteres Element der grundherrlichen Herrschaft, nämlich das grundherrliche Gewerberecht, namentlich das Verkehrsrecht mit Getränken und das Produktions- und Verkehrsrecht für das Müllergewerbe. Daran knüpft sich die Entstehung der Realgerechtigkeiten und der Bannrechte, in denen das Recht auf gewisse Erwerbszweige zum Eigenthum der Grundherren wird. An diesen Punkt schließen sich zum großen Theil die Ablösungen an; sie bilden den Uebergang von den Entlastungen zum zweiten Gebiet der Entwährung. Hier aber erscheinen sie zunächst als Theil der Grundherrlichkeit; und in Verbindung der übrigen Rechte der letzteren mit dieser Gruppe von Rechten ist nun der Grundherr fast der unbedingte wirthschaftliche Herr aller seiner Gutsangehörigen. Das steht fest mit dem 13. Jahrhundert. Aber die Vollendung dieser herrschenden Stellung empfängt die Grundherrlichkeit doch erst durch das dritte, im Grunde wichtigste Moment.

Dieses dritte Moment besteht nämlich darin, daß nunmehr der Grundherr alle im Wesen des Staats liegenden Aufgaben und Rechte als sein Recht ansieht, und dieselben mit seinem Grund und Boden untrennbar verbindet. Er ist der Herr der örtlichen Finanzwirthschaft, der Rechtspflege und der Polizei.

Wir nennen nun alle diese Rechte, da unter ihnen nur die Rechtspflege zum klaren Bewußtsein der Zeit kam und daher auch das Gericht als Organ derselben alle diese Funktionen ausübte, die grundherrliche oder Patrimonialgerichtsbarkeit. Erst mit dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit erscheinen Begriff und Inhalt der Grundherrlichkeit abgeschlossen. Die Grundherrlichkeit ist durch dieß Privatrecht des Herrn auf alle jene Rechte der Verwaltung im weiteren Sinne nicht bloß im Großgrundbesitz, und die Grundherren sind vermöge ihres Besitzes nicht bloß die gesellschaftlich herrschende Klasse, sondern die Grundherrlichkeit ist vielmehr jetzt ein, durch und vermöge des Besitzes gebildeter und nach Privatrecht erblich gewordener Verwaltungskörper. Jetzt erst ist die gesellschaftlich herrschende Klasse auch

die staatlich herrschende; sie herrscht nicht bloß in der Verfassung, sondern auch in der Verwaltung, und sie herrscht in derselben nicht bloß vermöge des Besitzes, sondern auch vermöge der Idee des Staats und seines Rechts, die sie innerhalb der Grundherrlichkeit vertritt. Jetzt nehmen auch die von ihr von der beherrschten Klasse geforderten Leistungen einen anderen Charakter an; sie erscheinen nicht mehr als bloß wirthschaftliche, sondern als öffentlich rechtliche Leistungen; der Grundherr bekommt das Recht, die Angehörigen zu zwingen zu neuen Leistungen, die er für wirkliche oder angebliche öffentliche Aufgaben und Funktionen fordert; daß dieselben dann mit den alten Namen belegt werden, ändert natürlich dieß Verhältniß nicht; und so entstehen „Zehnten" und „Frohnden," welche für Verwaltungszwecke auferlegt und gefordert werden, wie namentlich Schulzehnten, Wegefrohnden u. s. w., die mit dem Grundbesitz des Herrn an sich nichts zu thun haben, sondern in der That Naturalsteuern sind, welche aber der Grundherr als Patrimonialrichter einfordert. Hier ist der Rechtstitel nicht mehr Lehn oder Hörigkeit, sondern hier ist er schon die staatliche Gewalt; und damit nimmt die herrschende Klasse jetzt auch die staatliche Idee in ihrer Stellung auf, indem nunmehr der Begriff und Name der („hohen") „Obrigkeit" mit der Stellung der Grundherren identificirt wird. Diese Stellung aber empfängt nun dadurch ihren Abschluß, daß der Grundherr als persönlicher Inhaber der Gerichtsbarkeit stets der gesetzliche Richter in eigener Sache ist, und daher der beherrschten Klasse keine Möglichkeit mehr offen bleibt, sich gegen die Auflagen der Gutsherren oder die Willkür der grundherrlichen Polizei zu schützen, da das Gericht dem gehört, den der Bedrückte verklagen soll. Das ist der Höhepunkt der gesellschaftlichen Unfreiheit, wie sie durch das Zusammenwirken der Sonderinteressen der Geschlechter- und Ständeordnung auf dem Lande sich herausbildet. — Aus jenen drei großen Elementen besteht nun der Zustand der Gutsherrlichkeiten und der Bauern bis auf die neueste Zeit. Natürlich hat sich derselbe zu dieser vollständigen Herrschaft der ersteren und Unfreiheit der letzteren wieder allenthalben gleichmäßig, noch auch ohne die heftigsten Kämpfe entwickelt. Ueberblickt man die Karte des lehnrechtlichen Europas, so sieht man die verschiedensten Spielarten der Abhängigkeit, unter den verschiedensten Namen, die jedoch unter oft ganz örtlicher Geltung allgemeine europäische Verhältnisse bedeuten. Eins aber ist allen diesen Variationen einer derselben Thatsache gemein — das ist das Streben der Grundherren, alle drei Klassen der alten Geschlechterordnung in die möglichst gleiche Unfreiheit hinabzudrücken, und alle mit möglichst gleicher Härte auszubeuten. Und bei völligem Mangel an staatlicher Gewalt und rohester

Willkür der Herren keine Hoffnung auf Hülfe! Da versuchen denn die alten Reste der freien Bauerngeschlechter, sich selbst zu helfen. Sie greifen zu den Waffen. Die Bauernkriege entstehen, und wälzen sich wie eine große elementare Erscheinung über ganz Europa hin. Ihr Ergebniß aber war vorauszusehen. Die Bauernkriege waren keine Erhebung des Volkes, sondern nur ein letzter verzweifelter Kampf der früher herrschenden Klasse der bäuerlichen Geschlechterordnung, der Freibauern und der Zinsbauern, gegen die neue herrschende Klasse des Adels. Daß die Städter sich davon frei hielten, ist bekannt; aber auch die Leibeigenen erschienen nicht. Dieser Kampf ist daher hoffnungslos. Der „Bauer" unterliegt. Und jetzt hat das Sonderinteresse der Grundherren keine Gränze mehr. Die große Frage, ob die Geschlechterordnung durch ihre eigenen Elemente sich selber helfen und ihre Entwicklung zu einer freieren Gestaltung auf eigener Grundlage ausführen könne, ist definitiv gelöst; sie ist durch den Gang der Geschichte dazu für unfähig erklärt. Wenn jetzt nicht ein anderer ganz neuer Faktor in die Bewegung hineintritt, so ist der Fortschritt der Völker für eine bessere Zukunft unmöglich.

Dieser Faktor nun, der einzige, der über allen Gewalten und Interessen der Geschlechterordnung erhaben ist, ist der Staat, und zwar in der Gestalt, in der er sich als selbständiger über jene Ordnungen und Bewegungen erhebt als das Königthum mit seiner Verwaltung.

Mit dem Königthum beginnt daher der Proceß einer neuen Rechtsbildung, die allenthalben zu ihrem gleichartigen Inhalt den Kampf gegen jene Unfreiheit hat, wie sie die Geschlechterordnung in der angegebenen Weise aus sich erzeugt. Diese Befreiung der niederen Geschlechterklasse ist die größte That des Königthums; auf ihr beruht seine wahre Macht, denn hier handelt es am meisten im Geiste der neuen gesellschaftlichen Entwicklung, und nie und nirgends hat dasselbe das Bewußtsein von dieser ihm eingeborenen Aufgabe ganz verloren.

Allein wie nun die Geschlechterunfreiheit weder eine plötzlich entstandene, noch eine in sich einfach gestaltete ist, so konnte auch jener Kampf des Königthums, der sie beseitigte, nicht mit einem einzigen Akte beendet werden. Um so weniger, als das Königthum selbst keineswegs ein reines war, sondern vielmehr auf allen Punkten mit der Geschlechterherrschaft zusammenhing. Es hat daher auch nur wenig unmittelbar eingegriffen; es ist vielmehr die Gesammtheit von höheren ethischen, juristischen und wirthschaftlichen Elementen des Volkslebens, die wir, um das Königthum krystallisirt, eben den Staat im engeren Sinne als ein selbständiges persönliches Leben nennen, und die hier

mit all ihren verschiedenartigsten Kräften theils bewußt, theils unbewußt thätig wird. Und diese Arbeit ist eine lange und nach Zeit und Ort sehr verschiedene. Es würde eine unabsehbare Aufgabe sein, sie hier ganz zu verfolgen. Wir müssen uns daher entschließen, hier nur die Fundamente dieser Geschichte aufzustellen. Dieselben haben ihren Werth nicht durch die Vollständigkeit im Einzelnen, sondern dadurch, daß sie uns das geben, dessen die Verwaltungslehre in diesem Gebiete bedarf, ein klares Gesammtbild von der Bewegung, *welche die staatsbürgerliche Freiheit aus der unfreien Geschlechterordnung erzeugt*, und damit das, worauf es hier ankommt, die Bestimmung der Stellung, welche speciell die Grundentlastung als eine bestimmte Stufe in dieser großen historischen Entwicklung einnimmt.

Man kann nämlich diese — vielleicht größte, wenn auch fast vollendete Arbeit — der inneren Verwaltung in vier Hauptmomente theilen.

Das erste, was das Königthum braucht, um jene Unfreiheit zu brechen, ist ein *selbständiger*, das ist nicht mehr innerhalb der Geschlechterordnung und ihres Rechtssystems stehender *Rechtstitel* für sein Eingreifen in Verhältnisse, welche ihrerseits die ganze Gestalt des Geschlechterrechts ausfüllen.

Das zweite, was sich daran anschließt, ist die Aktion, welche auf Grundlage dieses Rechtstitels nun auch wirklich auf dem Wege der entstehenden inneren Verwaltung in die unfreie Ordnung hineingreift, und sie durch Gesetzgebung, durch Gericht und Polizei wirklich umgestaltet.

Das dritte ist dann die selbständige Bewegung des jungen Staatsbürgerthums, das theils durch das bei der herrschenden Klasse entstehende Verständniß der nothwendigen Bedürfnisse des Volkes, theils durch die Wissenschaft des Rechts, des Güterlebens und selbst der Staatswirthschaft die bereits erschütterte unfreie Ordnung der Geschlechter innerlich angreift, und sie im Geiste des Volkes als unhaltbar und mit den höchsten Interessen desselben im Widerspruche stehend, so lange und so vielseitig darstellt, bis sie in ihren einzelnen Punkten unhaltbar wird.

Wenn das geschehen ist, so erscheint der vierte Theil des Processes, die wirkliche Grundentlastung. Diese hat ihrerseits stets zwei Stadien. Das erste ist die freie, die durch freies Uebereinkommen der Betheiligten stattfindet, aber der Regel nach nur in sehr beschränktem Maße zur Ausführung gelangt. Der Grund, weßhalb sie so geringe Bedeutung hat, liegt im Wesen der Sache; denn die Grundentlastung soll die *ganze* staatsbürgerliche Freiheit herstellen, während die freie Abfindung sich nur auf die wirthschaftlichen Verhältnisse, und noch dazu in

ungenügender Weise bezieht. Erst das zweite Stadium, die gesetzliche und eigentliche Grundentlastung vollendet den Befreiungsproceß der Geschlechterordnung. Sie ist der Abschluß der ersten großen Epoche, und somit der Beginn der zweiten; und diese zweite darf hier charakterisirt werden, weil man sie noch zu vielfach in ihrer Bedeutung nicht anerkannt hat.

In der That sind nämlich alle jene vier Momente oder Stadien der Auflösung der Geschlechterherrschaft mit ihrem Abschluß in der Grundentlastung nur negativer Natur. Sie beseitigen Uebelstände und Unfreiheiten. Sie sind eben deßhalb nur die Vorbereitung einer neuen positiven Ordnung; und diese nun ist es, welche man als das wahre und höhere Ziel jener ganzen Bewegung ins Auge fassen muß.

Im Allgemeinen ist es kein Zweifel, daß das Ergebniß dieser Bewegung im positiven Sinne die Herstellung der staatsbürgerlichen Ordnung an der Stelle der Geschlechterordnung ist. Es ist dieselbe der Proceß, durch welchen die erstere, die innerhalb des Gebietes und der Heimath des beweglichen Capitals und der geistigen Güter sich als Berufs- und Gewerbefreiheit Bahn bricht, nunmehr auch auf dem Gebiete des unbeweglichen Capitals, des Grundbesitzes, zur völligen Herrschaft gelangt. Denn jede Gesellschaftsordnung ist erst dann eine fertige, wenn sie das Recht des Grundbesitzes nach ihren Principien geordnet hat. Nun bestand das Grundrecht der Geschlechterordnung eben in der Grundherrlichkeit, das ist das Eigenthumsrecht des Grundherrn an den öffentlichen Rechten und Funktionen des Staats. Indem nun die Grundentlastung dieses Eigenthumsrecht aufhebt, fällt die öffentliche Funktion in Finanzen, Rechtspflege und Innerem wieder an den Staat zurück. Und damit ist denn das unmittelbare Verhältniß der ländlichen Gemeinde zum Staat in Verfassung und Verwaltung hergestellt; die alte grundherrliche Gemeinde ist jetzt eine Verwaltungsgemeinde geworden.

So wie das feststeht, tritt nun die weitere für das gesammte Staatsleben entscheidende Folge ein. Die Gemeinde ist jetzt ein organischer Theil der vollziehenden Gewalt geworden, während unter der Grundherrlichkeit diese örtliche vollziehende Gewalt ein Eigenthumsrecht des Grundherrn war. Die Ordnung und das innere Recht der Gemeinde, bis dahin gesetzt und abhängig durch die historische Entwicklung der Geschlechterherrschaft, werden mithin jetzt bestimmt durch den allgemeinen Charakter des öffentlichen Rechts im Staat. Nun haben wir in der Lehre von der vollziehenden Gewalt gezeigt, daß die Gemeinde ihrem Wesen nach das Organ der örtlichen Selbstverwaltung ist, und was dieselbe bedeutet. Es ist klar, daß unter der Grundherrlichkeit keine freie Selbstverwaltung möglich ist. So wie dagegen die Grund-

entlastung diese Grundherrlichkeit aufhebt, tritt die Möglichkeit der Selbstverwaltung für die Gemeinde ein; erst mit der Grundentlastung ist die Möglichkeit einer freien Landgemeindeordnung gegeben. Das ist das Element in der Grundentlastung, welches der Zukunft angehört. Sie ist keine Landgemeindeordnung, aber sie muß eine solche erzeugen. Alle Landgemeindeordnungen vor der definitiv durchgeführten Grundentlastung sind nothwendig unvollkommen und keine wahre Gemeindeordnungen; sie können die Selbstverwaltung vorbereiten, aber dieselbe geben, können sie nicht. Die Grundentlastung ihrerseits macht daher zunächst eine neue, selbständige Landgemeindeordnung überhaupt nothwendig; der Charakter dieser Landgemeindeordnungen aber, von der Geschlechterordnung unberührt, wird dann zum Ausdruck des Princips, welches in jedem einzelnen Staat für die Anerkennung und Ausbildung der Selbstverwaltung überhaupt gilt. Und so kann man sagen, daß erst die Grundentlastung die vollständige Entwicklung und Geltung der eigenen und eigentlichen Natur jedes Staats bedingt; so lange sie nicht vollständig und rein durchgeführt ist, steht noch immer das grundherrliche Recht zwischen dem Staat und demjenigen Gemeindeleben, auf welchem er selbst beruht, so lange gibt es noch immer zwei Grundformen der Gemeinde, die Stadt- und die Landgemeinde, die darin so wesentlich verschieden sind, weil die erste der staatsbürgerlichen, die zweite der Geschlechterordnung angehört. Nach der Grundentlastung zerfällt dieser Unterschied, und damit tritt für die ganze Selbstverwaltung des Staats die Frage ein, ob die Natur derselben, und wie weit sie die Selbstverwaltung überhaupt zulassen, zu erzeugen und zu ertragen vermag. Und so wird der Zeitpunkt der Grundentlastung der entscheidende Zeitpunkt für die gesammte innere Entwicklung des Staats. Es ist unmöglich, sich darüber zu täuschen. Und es ist daher für jede allgemeinere Auffassung nicht möglich, bei der Grundentlastung als solcher stehen zu bleiben, oder sie vom bloß landwirthschaftlichen oder rein juristischen Gesichtspunkt aufzufassen. Sie ist vielmehr gerade im obigen Sinne ein Stück der inneren Entwicklungsgeschichte des Staatslebens überhaupt, und ihre wahre Bedeutung liegt damit wesentlich in ihrem Verhältniß zu der von ihr erzeugten, auf ihr beruhenden Selbstverwaltung der Landgemeinde.

Ist dem nun so, so ergibt sich der dritte Gesichtspunkt für die höhere Auffassung der Grundentlastung. Derselbe läßt sich jetzt sehr sehr kurz bezeichnen. Während jener Proceß, dessen Schlußpunkt die Grundentlastung ist, in allen europäischen Staaten bei großer äußerer Verschiedenheit innerlich gleichartig erscheint, ist die Folge derselben, die Gestalt der neuen Landgemeinde speciell und das Auftreten der

Selbstverwaltung ein wirklich verschiedener in den verschiedenen Ländern. Denn während die Grundentlastung einen Theil des gesellschaftlichen Lebens der europäischen Völker bildet, das sich, auf gleicher Grundlage entstanden, auch gleichartig entwickelt, ist die neue Stellung der Landgemeinde der Ausdruck der staatlichen Individualität, die sich wesentlich in dem Verhältniß der Staatsverwaltung zur Selbstverwaltung äußert. Daher dann die obwohl lange nicht genug beachtete, so doch überraschende Erscheinung, daß sich die rechte Individualität des Staatslebens der europäischen Völker in der That erst nach dem, mit der Grundentlastung definitiv entschiedenen Siege der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung herausbildet. Was eigentlich Deutschland, England und Frankreich ihrer individuellen Natur nach sind, das tritt erst zu Tage, nachdem der Befreiungsproceß von der Geschlechterherrschaft abgeschlossen ist. Und diese Individualität der einzelnen Staaten ist nicht etwa eine Abstraktion, sondern eine höchst concrete Thatsache, welche eben vermöge des Gemeindewesens alle Theile des gesammten Staatslebens durchzieht, und auf jedem Punkte der Verwaltung zur Geltung gelangt, indem sie die Frage nach der inneren Freiheit, die Frage nach der organischen Theilnahme des Volkes an seiner Verwaltung neben der seiner Theilnahme an der Verfassung zur Entscheidung bringt. Jetzt erst zeigt es sich in Europa, daß die Verfassung nur die Hälfte der Freiheit des Volkes ist, und daß eine verfassungsmäßige Freiheit ohne eine durchgebildete Selbstverwaltung doch zuletzt nur einen geringen Werth hat. Und dem entsprechend beginnt jetzt erst, wir möchten sagen instinktmäßig, die Hochachtung vor dem englischen Staatsleben, in welchem eben vermöge der früh entwickelten Grundentlastung die Selbstverwaltung so früh begonnen, und die ganze Organisation des Staats durchdrungen hat. Der Begriff und die Bedeutung des Selfgovernment wird dem Continent, und namentlich den Deutschen erst nach der Grundentlastung verständlich, obgleich selbst die bedeutendsten Männer den wahren Zusammenhang, weßhalb ihre englischen Arbeiten so dankbar aufgenommen worden, nicht immer recht verstehen, und weßhalb andrerseits die gründlichsten Untersuchungen über die Grundentlastung für sich, wie die von Judeich, verhältnißmäßig unbeachtet vorübergehen. Das sind alles sehr natürliche und wohlmotivirte Erscheinungen; denn der Geist jedes lebendigen Volkes ist stets der Zukunft zugewendet, und schätzt das, was ihr angehört, stets höher als das, was die Vergangenheit in der Gegenwart aufrecht hält. In jedem Falle aber steht wohl das fest, daß wir nunmehr nicht einfach zur Darstellung der Grundentlastung an sich übergehen können. Wir müssen auch sie in ihrer individuellen Gestalt betrachten, und ihre Entwicklung je nach den Verhältnissen jedes einzelnen

Volkes darstellen. Denn tief verschieden sind hier wie immer die drei großen Culturvölker, und es ist eine der größten Erscheinungen des europäischen Lebens, denselben großen historischen Gedanken in den drei Ländern, welche an der Spitze der Civilisation der Welt stehen, wenn auch nur in den Grundzügen seiner Entwicklung wirken zu sehen. Die deutsche Wissenschaft aber wird, so lange sie ihre Beschränkung auf Deutschland nicht aufgibt, und so lange sie sich begnügt, höchstens die fremden Entwicklungen unvermittelt neben die eigene zu stellen, nur den Körper, nicht aber den Geist der Wissenschaft der Geschichte zu geben im Stande sein. Und wir wiederholen und werden wiederholen diesen Kampf gegen die deutsche Beschränktheit auf diesem Gebiet, so unbehaglich es auch vielen sein mag, das zu hören; denn die größere Auffassung wird bei der Breite und Tiefe unserer deutschen geistigen Kräfte und Strebungen doch siegen.

Von diesem Standpunkt aus wollen wir nun versuchen, die Geschichte jenes Kampfes der staatsbürgerlichen Gesellschaft im Gebiete der Entlastung nach den drei großen Culturvölkern England, Frankreich und Deutschland darzustellen, die allein wahrhaft große und historische Individualitäten in der Geschichte auch dieser Rechtsbildung sind. An sie schließen sich dann die kleineren Staaten an, die zu verfolgen uns zu weit führen würde, die aber auch eigentlich wenig wahrhaft Eigenthümliches, sondern nur den allerdings oft höchst interessanten Reflex der großen Bewegung darbieten, welche sich in den drei leitenden Geschichtsvölkern individualisirt. Ihre weitere Verarbeitung wartet auf die Europäische Rechtsgeschichte.

Englands Entlastungswesen.

Schon Englands Entlastungswesen zeigt uns, weßhalb es unthunlich ist, eine unmittelbare Vergleichung der Entlastnng in den verschiedenen Ländern Europas anzustellen; aber eben so sehr liefert es den Beweis, daß dennoch hier ganz genau dieselben Grundverhältnisse vorhanden, und dieselben Elemente wirksam gewesen sind.

Wie reduciren daher dieß Gebiet, das im Einzelnen eben so reich und schwierig ist als die deutsche und französische Geschichte der Geschlechterunfreiheit, auf die oben aufgestellten großen europäischen Grundformen derselben und ihrer Geschichte. Und diese werden wir nun am besten in drei Epochen theilen, von denen die erste die älteste Zeit bis Karl II. enthält, und wesentlich in dem Uebergang der villenage zum

copyhold besteht; die zweite enthält die Aufhebung des Lehnsystems für die freeholds und tenements in capite, ändert aber wenig an den Verhältnissen, die sich aus der ersten für den unfreien Grundbesitz entwickeln; die dritte endlich ist die des 19. Jahrhunderts mit ihrer eigentlichen Entlastung sowohl der Zehnten als der copyholds.

Erste Epoche.

Von der Eroberung bis auf Karl II.

Man kann wohl mit gutem Recht sagen, daß Englands eigentliche Geschichte erst mit der Schlacht von Hastings beginnt, welche derselben den, von da an unverwischbaren Stempel der innern Gleichartigkeit und der äußern Einheit aufdrückt.

Die Eroberung der Normannen trifft auf denselben Zustand der ursprünglichen Geschlechterordnung, den wir allenthalben bei den germanischen Völkern antreffen. Es scheiden sich im Wesentlichen zwei Klassen, die der herrschenden Bauerngeschlechter, und die der persönlich und wirthschaftlich Unfreien, dieselben, die wir als servi bei den Deutschen, als traels bei den Skandinaven finden, und deren Ursprung wir hier dahingestellt sein lassen. Diese Leibeigenen gehen in die folgende Epoche über, und es ist kein Zweifel, daß alles das, was von den späteren villanis oder villeins gesagt, grundsätzlich nur das alte germanische Recht derselben ist, wie es auf dem ganzen Continent erscheint. Bractons Definition der villanis ist die ganz allgemeine des ursprünglichen Leibeigenen „ille qui tenet in villenagio (s. unten) faciet quidquid ei praeceptum fuerit, nec scire debet sive quid facere debet in crastino, et semper tenebitur ad incerta (L. Angl. IV. 1. 28)“ oder, wie Blackstone es auf die folgende Zeit anwendet: a sort of people in a condition of downright servitude used and employed in the most servile works, and belonging both they, their children and effects to the Lord of the soil (II. 6.). Sie waren daher früher wie später ein rein sachliches Eigenthum und konnten, wie das Gut, das sie besaßen verkauft und vererbt werden. „Long after 1225 they were considered as a saleable commodity“ (Eden, State of the poor I. 35.), mit Beispielen noch aus dem 14. Jahrhundert (1339), so auch in der Magna Charta c. 4. und 9. Henr. III. c. 4. Ein eignes Eigenthum hatten sie nicht „quando cunque placuerit, (dominus) auferre peterit a villano sive magnagium suum et omnia bona“ (Bracton I. 9). Und wenn die Schilderungen, die noch Thomas Morus in seiner Utopia 1516) von dem Zustande eines großen Theiles der niederen Bevölkerung gibt, auch auf England Anwendung finden (S. 18—30 der Glasgower

Ausgabe von 1750), so mag es noch lange sehr traurig mit den Verhältnissen dieser Klasse ausgesehen haben, ihm erscheint der gesammte Zustand aller damaligen Staaten Europas als „quaedam conspiratio divitum, de suis commodis reipublicae nomine tituloque tractantium“ (p. 261), das große Gesetz der socialen Rechtsbildung ahnend, daß jede Gesellschaftsordnung ihre Interessen durch ihre Verwaltung und Gesetzgebung zur Geltung bringt. (Ueber den weiteren Inhalt von Thomas Morus vergl. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation geltenden national-ökonomischen Ansichten. Jablonowsk Preisschrift 1861.) Ueber Englands Zustände s. Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte IV. 407. ff.

Es würde uns zu weit führen dieß weiter zu verfolgen. Die Scheidung beider Geschlechterklassen war eine absolute, und dieselbe wie im im übrigen germanischen Europa. Das ist die Grundlage der Unfreiheit und Geschichte der Freiheit in der Geschlechterordnung Englands.

In diesen Zustand tritt nun die normannische Eroberung hinein. Das was sie zunächst bringt, ist die neue herrschende Klasse der Sieger, die Lords. Die Normannen bilden eine große Geschlechtergruppe für sich; die alten angelsächsischen Geschlechterbauern werden durch sie aus der herrschenden zur Mittelklasse, und sofort entsteht hier derselbe Proceß, dem wir in ganz Europa begegnen: der Versuch der jetzt herrschenden Klasse, die neue Mittelklasse zu der Stellung der niederen Klasse hinabzudrücken, und der Kampf der ersteren gegen die neuen Herren, um die bedrohte Freiheit zu retten, wenn auch die Herrschaft nicht mehr zu retten war.

Dieser Kampf ist nun hier wie in Frankreich und Deutschland sowohl ein allgemeiner beider Klassen gegeneinander, als ein örtlicher und in den besonderen Verhältnissen einzelner Landestheile sehr verschieden geführter gewesen. Das erste erscheint in den großen Bewegungen, die sich an den sagenhaften Robin Hood anschließen, und viel ernster und nachdrücklicher in dem Bauernaufstande des Wat Tyler. Derselbe ist offenbar ein Aufstand desjenigen Theiles der alten Bauerngeschlechter, der durch die neuen Lords theils direkt um seine Unabhängigkeit gebracht war, theils auf unfreiem Grund sitzend mit persönlicher Freiheit sich die Herrschaft nicht gefallen lassen wollte. Der Bundschuh Wat Tylers fordert vom Könige die Aufhebung der persönlichen Hörigkeit (slavery), Freiheit des Kornhandels auf den Märkten, und eine feste Grundabgabe statt der Leistungen des villenage „requests which though extremly reasonable in themselves, the nation was not sufficiently prepared to receive“ (Hume, History of England II. p. 246) und die daher auch für den Augenblick zugestanden, später zurückgenommen

wurden (Rymer, Foedera VII. 217; vgl. Eden State of the poor and history of the labouring classes in England I. 55). Was die einzelnen Gewaltthätigkeiten betrifft, so liegen sie wie so manche andere unter dem Schutte der Geschichte begraben, und nur der Kampf der späteren Gesetzgebung gegen das Unrecht der Geschlechter gibt davon Zeugniß („The king remembereth, that great inconveniences daily do increase by desolation and pulling downe, and willfull waste of houses an townes within this realme, and laying to pasture lands which customably have beene used in tillage etc." 1448) weßhalb das Statute verbietet, Bauernhöfe niederzulegen (pull down), die mit wenigstens 20 Acres Land als tillage oder husbandry bewirthschaftet werden; und noch unter Heinrich VII. mußte die Errichtung von inclosures and large farms auf Kosten der mittleren Besitzer strenge verbieten (4. Henry VII. 16; vgl. Hallam, History of England III. 65. Eden, I. 73). An den Individuen lag es daher gewiß nicht, wenn die Geschlechterunfreiheit nicht mit all ihrer Härte und ihrer Unfreiheit auch in England wie im übrigen Europa zur Geltung kam. Hier waren andere Elemente thätig; und diese sind es in der That, welche die innere Geschichte der englischen Gesellschaft entschieden haben.

Diese Elemente bestanden einerseits in dem rein quantitativen Verhältniß der neuen herrschenden Klasse zu der früheren beherrschten, theils in der eigenthümlichen Stellung, welche das Königthum durch die Eroberung eingenommen hatte.

Offenbar kann nämlich die herrschende Geschlechterklasse, wenn die unterworfene noch streitbar ist, die letztere nur dann ganz unfrei machen, wenn sie an Zahl so mächtig ist, daß sie des Sieges durch die Waffen gewiß bleibt, und die unterworfene nicht selbst beständig in ihrem eigenen Interesse zu den Waffen rufen muß. Das aber war in England bei den Normannen nicht der Fall; denn die ganze Summe derselben — die tenentes in capite, da von den milites und tenentes wohl nur ein Theil Normannen waren — betrug etwa 1400, ja nebst den letzteren mit 2899 etwa 3200, wogegen die socemanni allein 23,000, die villani aber 102,702 ausmachten, abgesehen von den bordariis, cottariis und servis, die zwar auch mit etwa 100,000 aufgezählt werden, aber nicht in Waffen standen wie die socemanni (vgl. Gneist, Geschichte des Selfgovernment S. 60 über das Doomesdaybook). Eben so entscheidend war die Thatsache, daß viele von den tenants in capite so große Grundbesitzungen hatten, daß sie weder dieselben ganz bewirthschaften noch beherrschen konnten. So besaßen nach der Eroberung der Earl Moreton 793 Höfe (manors), der Earl Allen 442, der Bischof Odo von Bayeux 432, William Earl Warrens 228 (nach Dugdale, Baronage). Die ganze

Grafschaft Norfolk hatte nur 66 Grundherren, Hugh de Alvincis bekam vom Könige Wilhelm dem Eroberer das ganze Palatinat von Chester. (Eden I. 54.) Eine völlige Unterwerfung war daher gleich anfangs faktisch unthunlich und die Eroberer mußten sich begnügen eine gewisse Oberherrlichkeit auszuüben, die mehr durch die Natur der gegebenen Verhältnisse als durch ihren guten Willen bestimmt ward. Diese Oberherrlichkeit nun kann in Princip und Entwicklung nicht verstanden werden, ohne das, was die Engländer unter ihrem feodal system im Gegensatz zu dem alten Recht verstehen.

Dieses feodal system beruht darauf, daß der König durch die Eroberung rechtlich als einziger Eigenthümer alles Grundes und Bodens angesehen wird. Diejenigen, welche vom Könige direkt mit Herrschaften, Grafschaften und Ländern belehnt werden, sind die tenants in capite. Alle diejenigen, welche einen Grundbesitz innerhalb der vom Könige an den tenant in capite belehnten Marken haben, erscheinen daher zwar auch als sitzend auf dem Grund und Boden des Königs, aber als Vasallen der tenants in capite; diese können wieder subtenentes haben; immer aber bleibt der König nicht bloß Lehensherr, sondern Obereigenthümer. Der schlagendste Unterschied zwischen diesem System des Grundbesitzes und dem des Continents besteht daher darin, daß es keinen Unterschied zwischen Allodium und Feudum gibt, sondern daß alles Land Feudum des Königs ist, und daher für alle Grundbesitzer das Princip der Gleichheit des Rechts an dem Grund und Boden gilt, wenn auch innerhalb dieser Gleichheit gewisse Stufen vorhanden sind, die aber doch zuletzt alle in jenem Rechte des Königs zusammen laufen. Auch der niedrigste villein, wenn er einmal zu irgend einem Grundbesitz gelangt war, gleichviel in welcher Form, stand daher dem Rechte nach nicht bloß unter dem verleihenden Lord of the manor, sondern zugleich unter dem Könige als eigentlich und wahrem Eigenthümer, den der Lord nur vertrat. Das war die Seite jenes feodal system, mit dem dasselbe in so entscheidender Weise in die innere Rechtsbildung und gesellschaftliche Entwicklung Englands eingegriffen hat, und das so wenig Gneist als Zöpfl (Alterthümer des deutschen Reiches und Rechtes I. Nr. V.) richtig erkannt haben. Die Geschichte der Freiheit in der Geschlechterordnung hat es nun nicht mit dem Verhältniß der vermöge dieses feodal system herrschenden Klasse zum Königthum, sondern eben mit dem der untersten beherrschten Klasse zu den herrschenden Besitzern zu thun, was die bisherigen Bearbeiter, die mehr an den Staat, als an das Volk dachten, so gut als gänzlich übersehen haben. In der That kam es jetzt nur darauf an, auch dem untersten villein in ein rechtlich bestimmtes Verhältniß zum Grund und

Boden zu bringen, um ihn die erste Stufe der Freiheit betreten zu lassen. Die einfache Folge jenes Princips, die selbst Blackstone und Eden, die beiden objektivsten Beurtheiler dieser Erscheinungen, nicht gehörig hervorheben, war nämlich die, daß jedes Recht, welches ein Glied der untersten Klasse durch einen Lord of the manor oder tenens in capite auf irgend einen Grundbesitz erwarb, als eine Modifikation des königlichen Eigenthumsrechts erschien, und daher die Dispositionen des Lord über den Grundbesitz auch des villein als unter königlichem Recht und Gericht stehend, anerkannt werden mußten. Der König als Eigenthümer konnte daher auch das Recht des Lord auf den villein ändern, ohne in das Privateigenthum in der Weise einzugreifen, wie auf dem Continent, da er stets wenigstens dem abstrakten Princip nach über sein eigenes Grundstück entschied. Man kann diese wichtige Thatsache nicht hoch genug anschlagen, und hat sehr Unrecht mit Macaulay und Anderen sie für das Verständniß Karls II. bei Seite liegen zu lassen, ebenso wie diejenigen, welche sich dieselbe nicht vergegenwärtigen, weder ganz Seldens Vertheidigung des Königs, noch auch die Theorie Hobbes richtig würdigen werden. Hobbes ist nämlich in der That der erste, der für die gesammte Entwährungslehre jenes positiv rechtliche, auch noch von Blackstone anerkannte Verhältniß zu einem theoretischen Princip ausarbeitete, indem er den Begriff des Privateigenthums als des Eigenthumes der Einzelnen gegenüber dem Einzelnen von dem des Staats oder königlichen Eigenthum als dem Eigenthum des Königs im Gegensatz zu dem des Einzelnen zuerst strenge unterschied, und während er das individuelle Eigenthumsrecht im ersten Sinne als unverletzlich erklärt, dasselbe im zweiten dem königlichen unterwirft: Ex quo intelligitur, singulos cives suum sibi proprium habere, in quod nemo concivium suorum jus habet, *quia iisdem* legibus tenetur; *non autem* proprium ita habere quidquam, in quod non habeat jus *ille qui habet imperium* summum, cujus mandata sunt ipsae leges, cujus voluntate voluntas singulorum continetur (De Cive L. IV. 15). Es ist wohl sehr leicht, diese abstrakte Formulirung auf jenes höchste Eigenthumsrecht zurückzuführen, und zugleich zu verstehen, wie diese Theorie auf dem Continent mit seinem Allod und seiner örtlichen Souveränität den heftigsten Widerstand finden mußte. Faßt man aber das obige Verhältniß in denjenigen Punkten zusammen, in denen es für das Entlastungswesen Englands von entscheidender Bedeutung war, so ergeben sich folgende Sätze, deren praktische Anwendung schon seit dem 13. Jahrhundert in England wirksam ist.

Erstlich kann der König als Eigenthümer auch desjenigen Grundes, den der niederste villein besitzt, das Recht des letzteren durch seine

Gesetze ändern und seinen Grundbesitz befreien, weil er zuletzt ja doch nur über seinen eigenen Grund entscheidet.

Zweitens ist es unmöglich, eine völlige Identificirung der staatlichen Gewalt mit dem Grund und Boden jemals in der Weise für die einzelnen Grundherren herzustellen, wie auf dem Continent, weil der König als wirklicher letzter Eigenthümer zugleich Innehaber desselben staatlichen Rechts bleibt, das durch seine Verschmelzung mit dem Grund und Boden eben die „Grundherrlichkeit" bildet. Eine Patrimonialgerichtsbarkeit ist daher rechtlich in England gar nicht in der Weise möglich, wie auf dem Continent.

Drittens endlich folgt, daß wenn und wo der Lord dem Unfreien ein Recht auf Grund und Boden in irgend einer Weise zugesteht, der letztere damit in ein unmittelbares Verhältniß zum Könige, über dessen Recht ja verfügt worden ist, tritt, und daß daher von diesem Augenblick an beide, Lord und villein, dem Gerichte des Königs unterworfen werden.

Auf Grundlage dieser Sätze wird es nun einleuchten, daß schon das große Princip des feodal system eine solche Unterdrückung der niedersten Klasse durch die Grundherren grundsätzlich unmöglich machte, wie sie auf dem Continent eintritt. Die Stellung der Lords ist von Anfang an eine andere als die der französischen und deutschen Grundherren; und es ist klar, daß daher auch der ganze Proceß der Erhebung der niedersten Klasse zur staatsbürgerlichen Freiheit ein wesentlich anderer sein mußte, als auf dem Continent, obgleich die übrigen Elemente ganz genau dieselben waren.

Um das nachzuweisen, mag es uns gestattet sein, die Grundzüge der Geschlechterordnung Englands hier zu bezeichnen, wie sich dieselben durch das Eintreten der Klasse der Lords in das alte angelsächsische Dorf und seine Bauern und Leibeigenen gestaltete. Der Entwicklungsproceß der Freiheit oder der Entlastung ist dann bis auf den heutigen Tag, wie wir glauben, vollkommen klar.

Die Eroberung theilt nämlich das ganze Land in lauter Großgrundbesitze, die entweder Einzelnen oder als ganzer Complex einem Lord verliehen werden. Jeder dieser Besitze heißt (später) ein manor. Der Lord kann von seinen vielen manors einzelne wieder an andere Freie — natürlich im Anfange Normannen — gegen Waffendienst verleihen. Die Lords haben daher ihre Vasallen; jene erscheinen im Doomesday-book als proprietors, resp. thanes oder tenentes in capite, diese als tenentes im Allgemeinen oder subtenentes (die milites gehören der späteren Zeit); das ist die herrschende Klasse.

Die alte herrschende Klasse der freien Bauern tritt nun in ein

neues Verhältniß. Sie sind persönlich nach wie vor frei, und ihr Besitz gehört wie der manor selbst dem Könige. Allein da sie schon bei der Eroberung Eigenthümer waren, so konnte eine eigentliche Verleihung nicht stattfinden, sondern nur eine Unterordnung unter den manor des Lords, innerhalb dessen Gränzen sie lagen. Diese Unterordnung ward nun dadurch, im Gegensatz zu den folgenden, ausgedrückt, daß sie zwar zu allen öffentlichen Diensten auf Befehl des Lords im Namen des Königs verpflichtet, aber zu keinen persönlichen oder wirthschaftlichen Leistungen gegen den Lord durch ihren Grundbesitz gebunden waren. Ein solcher Grundbesitz hieß dann ein liberum tenementum, englisch „free tenure," mit dem Ausdrucke, der aus dem feodal system hervorgeht; der angelsächsische Ausdruck dagegen war „socage," und der Grundbesitz hieß daher „free" oder „common socage," was dann später als Gegensatz zu dem unfreien Grundbesitz auch wohl „privileged tenure" genannt ward, obgleich natürlich von einem wirklichen „privilege" keine Rede war. Die ganze gesellschaftliche Klasse bildet die Klasse der „sochemanni" des Doomesdaybook. Es ist im Wesentlichen die Gruppe der „Freibauern" in Deutschland.

Neben dem Grundbesitz dieser sochemanni lag nun der große Grundbesitz des Lord, der waste, die herrschaftlichen Gelände, das eigentliche „Gut," das aber nicht wie auf dem Continent Allod und feudum unterschied, sondern unter gleichartigem Recht als eine „tenure" bestand. Um dieß nun zu bebauen, begannen natürlich die Lords alsbald die freien Männer aus den angelsächsischen Geschlechtern, die wohl meist als zweite und dritte Söhne der freien Hufner oder sochemanni keinen Grundbesitz hatten, mit Höfen zu beleihen, die aus diesem Gutsgrund gebildet werden. Ein solcher Beliehener war nach dem Lehensbegriff der „Mann" des Lord, sein „homo;" persönlich frei, saß er auf unfreiem Gut. Und hier beginnt nun der Uebergang zu der niederen Klasse.

Der Lord hatte nämlich auch diese in Gestalt der alten Leibeigenen überkommen und zwar höchst wahrscheinlich in doppelter Gestalt. Theils nämlich hatten diese Leibeigenen unter gewissen Bedingungen schon eine kleine Bauernstelle aus der angelsächsischen Zeit in Besitz, theils nicht. Grundsätzlich machte das für das Recht beider Klassen der Unfreien natürlich keinen Unterschied. Allein in der Wirklichkeit ließ sich die, durch das Vorhandensein oder diesen Mangel an Grundbesitz gegebene Verschiedenheit der ganzen gesellschaftlichen Stellung denn doch wohl keinen Augenblick verkennen. Denn die erste Klasse erschien natürlich an die Scholle, das ist in Wahrheit an ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse, gebunden, und die principiell unzweifelhafte Berechtigung zur Verfügung

über sie fand ihre Gränze darin, daß der Werth ihres, dem Lord gehörigen Grundbesitzes von ihrem Daraufbleiben abhängig war. Sie bildeten daher bald auch in der rechtlichen Auffassung eine Klasse für sich, die anfänglich wieder in Unterklassen getheilt auftritt (villani, bordarii, cottarii), dann aber als ein gesellschaftliches Ganzes aufgefaßt werden und im (Gesellschafts-) Recht der manor erscheinen unter dem Gesammtnamen der „villeins regardant.“ Neben ihnen bestehen dann die ganz besitzlosen Leibeigenen, die im Doomesdaybook als servi auftreten, nachher aber bald als „villeins en gros,“ bei denen das Individuum noch ganz ohne alles Recht ist, bezeichnet werden. Das ist die Gestalt der Gesellschaftsordnung.

Den Grundformen derselben entsprechen nun auch die Ordnungen in Beziehung auf die beiden großen öffentlichen Funktionen jener Epoche, das Heerwesen und das Gericht. Das Heerwesen beruht einerseits auf der Dienstpflicht des Lords gegen den König, der die Dienstpflicht des tenens gegen den Lord entspricht; natürlich konnte unmittelbar nach der Eroberung der sochemann kein Waffenrecht haben; er war ja die unterworfene Klasse. Allein schon 1181 nimmt das Königthum auch die letztere in die Assize of Arms auf, und damit stellt sich der sochemann auf seiner socage rechtlich und gesellschaftlich wenn er sehr reich ist, neben den Lord, und immer neben den homo des Lord. Mit der Assize of Arms beginnt zwischen der höchsten und zweithöchsten Klasse der englischen Geschlechter jener eigenthümliche Proceß, auf welchem die heutige englische Gesellschaftsordnung ihrer einen Seite nach beruht, daß *nicht das Recht*, sondern der *Umfang des Besitzes* die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen bedingt. Doch dieß gehört nicht der eigentlichen Entlastungsgeschichte an. Das Gerichtswesen spaltet sich dagegen wie allenthalben zuerst in zwei große Theile, zu denen dann ein drittes, zuletzt entscheidendes Moment hinzukommt. Der Lord hält Gericht als Vorsitzer der freien Männer seiner Grundherrhaft, und empfängt damit die continentalen Titel des Dux, Comes, Vicecomes, Marchio u. s. w. Dann aber hält er Gericht über alle diejenigen *Fälle*, in denen es sich um das Eigenthum, und namentlich um den Grundbesitz handelt. Dieß Gericht, dessen Objekt natürlich namentlich die Leistungen der auf dem Grunde der Lords sitzenden Hintersassen, der persönlich Freien, so wie der Unfreien war (die costums), hieß daher die customary court; damit eng verwandt ist die court of ancient demesne (Blackstone II. 6). Doch müssen wir das Genauere hier übergehen, obgleich Gneist die letztere ganz wegläßt. Da nun aber der König zuletzt der Eigenthümer *aller* Besitzungen ist, und in jedem Court über *seine* Rechte in letzter

Instanz verhandelt wird, so hat er auch das Recht, einen Gerichtshof zu berufen, unter dem beide gutsherrlichen Gerichtshöfe stehen; und dieß geschieht durch die reisenden Richter in ihren Circuit Courts, die ursprünglich keine administrative, sondern rein feudale Institutionen sind, aber für die innere Weiterentwicklung von höchster Bedeutung werden.

Offenbar ist nun in dieser Gestalt der Geschlechterordnung das Gebiet der eigentlichen Unfreiheit, also auch das Gebiet, auf welchem die Freiheit durch die Entlastung gewonnen werden muß, das der villeins. Und hier nur unterscheiden sich sofort die obigen Klassen in ganz bestimmter Weise, noch ehe die Entlastungsbewegung eintritt, die eben durch diese Unterscheidung leicht verständlich wird.

Wo nämlich der Lord ein Grundstück an einen freien Mann verlieh, da war es natürlich, daß der letztere vorher die Bedingungen abmachte, unter denen er in den Dienst des Herrn trat. Diese Bedingungen sind die gutsherrlichen Leistungen, servitiae. Der persönlich unfreie villein war in dieser Beziehung ganz rechtlos; wollte sich der persönlich Freie nicht demselben ganz gleichstellen, da der Besitz beider schon gleich war, so mußte er jene servitia rechtlich feststellen. Auf diese Weise entstand eine Mittelklasse der Unfreien hier wie auf dem Continent diejenige, welche zwar, wie Bracton sagt, „villana faciunt servitia," aber „certa et determinata." Es ist der ganz unzweifelhafte Begriff der „gemessenen Frohnden," dem wir hier begegnen, und höchst wahrscheinlich sind es diese, über welche das Court of ancient demesne stattfand. Ihnen gegenüber stand dagegen der persönlich unfreie villein. Derselbe hatte anfänglich gar kein Recht, weder auf seine Arbeit, noch auf seinen Grundbesitz; er mußte daher unbedingt nach dem Willen des Herrn dienen; und daher denn der zweite Begriff der servitia villana indeterminata, der ungemessenen Frohnden. Dieß sind alles einfache und klare Verhältnisse, die ganz denen des Continents entsprechen. Aber die eigenthümliche Gestalt der englischen Agrarverfassung tritt nur da ein, wo die beiden oben erwähnten Elemente, die Größe des unbebauten Grundbesitzes und das Princip des königlichen Rechts auf dieselben einzuwirken beginnen.

Wir werden nun diesen Proceß, der bis zur Gegenwart seine Wirkungen äußert, ganz kurz als den des Ueberganges von der *villainage* zum *copyhold* bezeichnen. Gelingt es, denselben festzustellen, so ist die ganze englische Agrarverfassung in dieser ihrer socialen Seite wie wir glauben, vollkommen klar. Derselbe hat mit dem liberum tenementum oder freehold wenig zu thun, denn sein Gebiet ist eben die Hebung der untersten Klasse, und nicht das Verhältniß der mittleren

der sochemanni, zum Lord, in welchem die bisherige Geschichtschreibung ihre Aufgabe begränzt hat.

Dieser Uebergang der villenage zum copyhold hat nämlich zwei Faktoren, die bei aller ihrer Einfachheit streng geschieden sein wollen.

Der erste dieser Faktoren ist das Verhältniß des villein zum Lord of the Manor, der zweite das Verhältniß desselben zum Könige.

Es ist bemerkt worden, daß die Lords große Grundbesitzungen hatten, welche bei der dünnen Bevölkerung sehr schwer zu cultiviren waren. Sie hatten daher das höchste Interesse, die angelsächsische Bevölkerung, in deren Mitte sie lebten, zur Arbeit zu veranlassen. Sie mußten froh sein, wenn die Bauernsöhne sich dazu hergaben, auf ihrem Grunde sich mit gemessenen Frohnen niederzulassen; sie mußten aber auch zufrieden sein, wenn der Leibeigene tüchtig arbeitete und seine Abgaben in Diensten leistete, denn er war keineswegs leicht zu ersetzen. Im Sinne der wirthschaftlichen Interessen standen daher bald diejenigen, welche ungemessene Frohnden leisteten, mit denen gleich, die nur gemessene zu leisten hatten. Die feste Gestalt der englischen Landwirthschaft trug dazu bei, diese Frohnden in bestimmter, landwirthschaftlich geregelter Reihenfolge zu ordnen, und der Lord war froh, wenn der Gang seiner Wirthschaft unter Hülfe seiner villeins sich gleichsam von selber regelte. Da nun die letzteren doch noch immer vom Lord abhängig waren, so hielten sie natürlich fest zu ihm; es entstand ein gegenseitiges Verhältniß der Treue, das vom Vater auf Sohn ging, und nicht den Charakter einer Pacht, deren Größe sich nach dem Reinertrage richtete, sondern eben eines grundherrlichen Vertrages hatte, gerade wie bei den villeins mit festen Frohnden; der Gedanke, daß man den villein wirklich vom Gute treiben könne, verschwindet; die Frohnden stellen sich durch Uebung fest, und werden faktisch determinata, gemessene. Der persönlich unfreie villein steht daher jetzt thatsächlich dem persönlich freien gleich. Der Lord aber läßt über alle seine Grundholden allmählig ein Register aufnehmen, ein Polyptichon, ein Grundbuch über das, was die Holden je nach ihren Grundbesitzungen zu leisten haben; dieß Verzeichniß heißt dann die „Court roll.“ Diese Court rolls entstehen wesentlich seit Henry III. „Previous to the reigns of Henry the third and Edward the first they are not much (?) noted in ancient records; but in the period immediatly subsequent — — it was extremely essential for the Baron, to assertain the position of his estate, so that he seldom failed to obtain full information relative to his material rights. (Eden I. S. 12.) In dieser Court roll sind nun theils die Verträge aufgezeichnet, nach welchen die persönlich Freien den unfreien Grund gegen die servitia determinata übernommen haben,

theils aber auch diejenigen Leistungen, welche der villein „von Alters her“ für seinen Besitz wirklich leistete. Nun nannte man darnach den Besitz der ersten Klasse, deren Ueberlassungsvertrag, die servitia definirt, das villenagium privilegiatum (s. oben), denn am Ende war es allerdings richtig, daß es ein privilegium war, wenn der Grundbesitz des Herrn, an sich zu ungemessener Frohnde verpflichtet, vertragsmäßig nur gemessene leistete; den Besitz der zweiten dagegen nannte man das villenagium purum. Allein die lange Uebung, der custom, ließ allmählig den Gedanken verschwinden, daß der Lord das Recht habe, die Begränzung der Frohnden auf dem villenagium purum jeden Augenblick aufzuheben und neue Frohnden einzuführen, oder gar das, den villein jeden Augenblick davon zu jagen, oder wenigstens nach seinem Tode eine andere Familie einzusetzen. Denn das englische Recht hielt schon damals an dem Grundsatz fest, „custom is the life of common law“ und dieß common law ward von den alten Angelsachsen, deren sochemanni in den Höfen des Königs als Geschworenen auch wohl im Interesse ihres Stammes nachdrücklich gehandhabt. War also einmal der villein unter custom, so galt diese custom, die gewohnheitsrechtliche Bemessung der Frohnden und der gewohnheitsrechtlich erbliche Besitz, wenn sie im court roll standen, als common law. Wer daher seine Rechtstitel und seine Leistungen für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens sichern wollte, der ließ sich einen Grundbuchsauszug, eine copy of the court roll“ geben, und besaß nun sein Grundstück auf den Rechtstitel dieser copy — er war ein *copyholder*. Das ist die Entstehung und Natur des copyholds in der Geschlechterordnung Englands. Ihre Bedeutung ist eine doppelte. Erstlich stellte der copyhold den villein mit dem persönlich freien Besitzer einer privileged villenage — die man wegen der Freiheit des Besitzers, der der Regel nach ein sochemann sein mochte, auch villein-socage nannte — gleich, und hob damit die persönliche Leibeigenschaft auf; zweitens stellte derselbe den Grundbesitzer und sein Recht unter den königlichen Richter, und machte damit die Willkür des Herrn zu nichte. So wie das einmal der Fall war, mußte der Begriff des villenagium überhaupt verschwinden, da sein Charakter, die grundsätzliche Ungemessenheit der Frohnde und die Entlastbarkeit der Insassen, mit dem copyhold vernichtet waren. Der copyhold ward daher ein allgemeines Recht des Grundbesitzes und stellte sich allmählig neben das liberum tenementum der alten sochemanni; es ist der erste große Schritt der Entlastung im englischen Recht, der Ausdruck der ersten Erhebung aus der Unfreiheit der Geschlechterordnung zum freien Grundbesitz.

Diesem zunächst wirthschaftlichen Proceß tritt nun zur Seite ein

juriſtiſcher, der nicht mindere Beachtung verdient, um ſo mehr, als man ihn von dieſer Seite nur zu oft überſieht. Das war das Auftreten des königlichen Rechts.

Es iſt ſchon oben bemerkt, daß die Ueberlaſſung des Grundes auch an den villein das Recht des Königs betraf, da der Letztere Eigenthümer des Ganzen war, und daß daher eine Patrimonialjurisdiktion im continentalen Sinne als Privateigenthum an der Gerichtsbarkeit und Polizei gar nicht entſtehen konnte. Allein die weitere Folge war, daß jene Ueberlaſſung alsbald die Perſon der villeins ſelbſt frei machte, obgleich keine perſönliche Freilaſſung vorhergegangen war, „for this was dealing with the villein at the footing of a freeman“ wie Blackſtone ſagt II. 6. it was in some of the customes giving him an action against his lord, and in others, vesting an ownership in him entrely inconsistent with his former state of bondage.“ „A villein“ ſagt Eden I. S. 14, thus circumstanced, was no longer a villein.“ So entſteht denn der juriſtiſche Grundſatz, daß die Ueberlaſſung an irgend einen Pächter überhaupt nicht unter vierzig Jahren zugelaſſen werden ſolle, was freilich nicht zur allgemeinen Geltung kommt (Blackſtone I. 9 nach dem Mirror of Justice II. 27). Ebenfalls hatte jene copyhold die perſönliche Befreiung und das große Princip der Gleichſtellung des villein und baron vor dem königlichen Richter zu Folge, und das Gericht befeſtigte ſomit formell, was die custom thatſächlich eingeführt. Die Bahn für die Befreiung aus der Geſchlechterunfreiheit war gebrochen.

Dieß war der ziemlich einfache und allgemeine Entwicklungsgang, der in England aus dem urſprünglich hörigen einen freien Mann gemacht, und ihm vermöge jener copy of the court roll eine vollkommen ſelbſtändige, rechtlich unantaſtbare Stellung gegeben hat. Es iſt nun ſelbſtverſtändlich, daß da, wo der Lord of the Manor aus Verſehen oder auch aus Böswilligkeit keine Court roll aufgezeichnet hatte, der villain die Möglichkeit hatte, dieß Recht ſeines Beſitzes und ſeiner Perſon durch ein Verdict der Geſchworenen anerkennen zu laſſen, da dieſer Fall niemals in dem unfreien Hofgericht zur Entſcheidung gebracht worden, weil er vermöge des Princips des feodal system als ein Recht des Grundes und Bodens ein königliches Recht betraf. Nur darf man nicht, wie ſelbſt Sugenheim geneigt iſt zu thun, glauben, daß einerſeits mit dieſem copyhold die ganze Frage der freien Agrarverfaſſung im Weſentlichen erledigt worden ſei, und eben ſo wenig darf man wie Maurer, Zöpfl und Gneiſt, den zweiten großen, neben dem obigen Proceß herlaufenden Befreiungsakt der perſönlich unfreien Nichtbeſitzer, der villains en gros (ſ. oben) darüber vergeſſen.

In der That enthält der Uebergang vom villein auf seine privileged tenure zum copyholder nur zwei von den oben erwähnten Klassen der Geschlechterunfreiheit. Er bezieht sich nur auf die persönlich Freien, die lange Zeit auf unfreiem Boden saßen, und auf die persönlich Unfreien, die aus der ungemessenen Frohnde der villeins in feste Rechtsverhältnisse übertraten. Er hat daher nur mit denen zu thun, welche einen Grundbesitz haben. Diese nun macht er so gut als frei, wenn auch der Grund und Boden zum Theil sehr schwere Lasten an den Lord zu tragen hat; die Freiheit derselben ist eine Thatsache, lange bevor sie ein Recht wird. Allein es bleibt noch eine vierte große Klasse übrig, und das ist die der persönlich Unfreien, die keinen Grundbesitz haben, die villeins en gros, und die dem Lord ursprünglich leibeigen angehören. Nun ist es zwar klar, daß auch diese nicht lange in jener absoluten Unfreiheit bleiben konnten, da neben ihnen alles frei ward. Ein großer Theil derselben ging nun zwar allmählig in die Klasse der villeins regardant als Hintersassen des Lord gegen das servitium über; allein ein anderer Theil erhielt eine solche Hufe entweder nicht oder wollte sie vielleicht nicht haben. Das Schicksal dieser letzten Klasse und ihre Befreiung bildet daher das letzte Gebiet der Geschichte der englischen Freiheit der Geschlechterordnung. Leider ist es sehr schwierig, die Sache hier im Einzelnen zu verfolgen, da mit der Anknüpfung an den Grundbesitz der feste Rechtstitel fehlt. Im Großen und Ganzen aber mögen es zwei Hauptpunkte gewesen sein, welche auch hier die Entscheidung brachten.

Der erste Punkt bestand in den unmittelbaren Freilassungen, den manumissions, die bereits seit dem 12. Jahrhundert sehr allgemein werden, und hauptsächlich von der Kirche ausgegangen sind. Schon das große Concilium von Westminster, 1102, erklärte, „daß niemand sich unterfangen solle (nemo presumat), den verdammlichen Handel des Verkaufes von Menschen auf dem Markte weiter zu treiben, der bisher allgemeine Sitte in England gewesen." (*Eadwrd* bei Eden I, 10.) In dieser Richtung wirkten dann die einzelnen Geistlichen weiter. Thomas Smith in seinem Common wealth (1635) gibt an, daß viele Herren auf Andrängen der Geistlichen ihre Leibeigenen befreiten (S. 250). Sehr gut charakterisirt Eden a. a. O. S. 10 das Verhältniß: „It is not unreasonable to suppose that the clergy, whose learning in a dark age had given them the exclusive possession of the Courts of Justice, should in interpreting the law avail themselves of many subtleties which, while they accorded with christian charity at the same time enabled them *to lessen the formidable power of their great rivals, temporal*

Lords.“ Daher auch die Bemerkung Blackstone's (II. 9.), daß die Geistlichen beständig eifrig waren, jedes der Befreiung günstige Moment zur Geltung zu bringen. Waren sie doch selbst zum großen Theil aus der unterdrückten Klasse hervorgegangen! Wenn daher auch keine Manumissionen in Masse vor sich gingen, wie Sugenheim glaubt, der die villeins regardant und en gros nicht gehörig scheidet, so löste sich doch das Verhältniß auf allen Punkten mehr und mehr, und die Entscheidung brachte auch hier wieder zuletzt das volkswirthschaftliche Verhältniß; nur war es dießmal nicht der Besitz, sondern die Arbeit, die mit durchgreifender Wirksamkeit eintrat.

Trotz dem nämlich, daß der Grundherr, und neben ihm gewiß auch viele subtenentes, sowohl Normannen als die sochemanni der Angelsachsen auf ihrem liberum tenementum viele ihrer villeins mit Grund und Boden betheilt hatten, blieb doch viel Land übrig, das bebaut werden wollte; und der villein ging in England so gut als auf dem Continent in die Stadt zu den Burgenses, die ihn schützten, wenn sie seine Arbeit brauchen konnten. „A few years after (1331) we find both the spiritual and temporal nobility complaining that their villeins fled into the tradingtowns, where the merchants under colour of their franchise detained their.“ (Rot. Parl. III. 448. Eden I. 30.) Wollte der Grundherr daher Arbeiter haben, so mußte er ihn zahlen; den einen, weil er ihm sonst davon ging, den andern, weil er ihm sonst überhaupt nicht kam. Die freie Stellung, welche die villeins, zum copyhold übergehend, schon im 13. Jahrhundert gewannen, hatte daher zur Folge, daß für die Arbeiter eine ähnliche gefordert und gegeben wurde. So entstand die erste Arbeiter- und Lohngesetzgebung in Europa, das Statute of labourers, 1350, für dessen Inhalt und Geschichte wir namentlich auf Eden I, S. 28 ff. verweisen (gab es ein älteres? s. Eden a. a. O. S. 34); vgl. auch Sugenheim S. 296, der freilich gleich eine „fluctuirende freie ländliche Arbeiter-Bevölkerung“ daraus macht; freie Männer waren das wohl nur selten, meist Leibeigene, aber die große Bedeutung jener Gesetzgebung lag darin, daß sie den Leibeigenen nunmehr für seinen Lohn unter das common und statute law stellte, so daß schon 1259 der servile tenant Recht auf den Lohn, die wages, hatte, ja sogar auf seine Kosten einen Stellvertreter stellen durfte (Eden I. 14. 15). So wie aber Lord und villein vor demselben Gericht zu Recht stehen mußten, war von einer eigentlichen Leibeigenschaft keine Rede mehr, eben so wenig, wenn es sich um die labourers wages, als wenn es sich um die servitia des villeins handelte. Und so geht der Proceß der Befreiung auch der nichtseßhaften villeins (en gros) neben dem

der seßhaften (regardants auf villein tenure sitzenden) in ziemlich gleichem Schritte vor sich. Während aus den letzteren die copyholders werden, werden aus den villeins en gros, den alten serfs oder thraels, die labourers. Das sind die beiden Elemente der Entwicklung der Freiheit in der Geschlechterordnung Englands; und es ist wohl schon hier klar, daß diese ganze Geschichte Englands eine wesentlich verschiedene von der des Continents ist, obwohl sie genau aus denselben Elementen hervorgeht.

Allerdings muß man nun nicht glauben, daß alles dieses weder in den von uns angegebenen einfachen Verhältnissen verläuft, noch auch daß es plötzlich oder vollständig geschehen ist. Wir sehen vielmehr, daß z. B. die Realrechte der Bannmühlen und selbst der Bannöfen der Grundherren noch lange bestanden (Kenett, Parochial Antiquities 396; die Bäcker- und Müllerstatute der Gild of Berwik bei Eden I. 21). Auch sind Klagen genug über die Härte der Herren gegen ihre eigenen Leute; noch im 14. Jahrhundert kommen Verkäufe von Leibeigenen vor, und Hallam findet noch unter Eduard III. neben 94 copyholders (hatten sie schon alle wirklich copys, oder nahm man den copyhold nur an?) noch sechs Leibeigene (Sugenheim S. 299). Ja die Herren verweigerten stets direkt die unbedingte gesetzliche Anerkennung der Manumission der villeins, so daß Macaulay (History of England I. 1.) noch sagen muß, daß „that the institute (of villenage) even to this hour, not has been abolished by statute.“ Doch das war gleichgültig, da das common law sie beseitigt hatte (Sugenheim S. 300). Die Unfreiheit war deßhalb nicht weniger gebrochen. Alle villeins haben ein gleichartiges, wenn auch kein gleiches Recht; alle labourers stehen unter dem Gesetze; das Gericht gehört nie und nirgends mehr dem Grundherrn, sondern dem Könige; der Grundherr des Continents existirt in England überhaupt nicht, sondern aus dem feudalen Lord ist ein Großgrundbesitzer geworden. Das ist der materielle Schluß der ersten großen Epoche; den formalen bringt nun dafür das wohlbekannte Stat. 12. Ch. II. 24 von 1672. Dieses Statute, von welchem Blackstone sagt, es sei „a greater acquisition to the civil property of this kingdom than even magna charta itself“ (II. 5.) bestimmt nun folgende Grundsätze, die in Beziehung auf das Obige leicht zu erklären sind. Erstlich, daß alle Arten von tenures (s. unten), die vom Könige oder von einem andern gehalten werden, zu einem freien Eigenthum gemacht werden sollen, daß sie also nach continentalem Begriffe aus einem Lehn zu einem Allod erhoben werden. Das bezeichnet das Gesetz jetzt als Erhebung aller dieser tenures into free and common soccage; die

Besitzer sind für ihren Besitz den alten Lords der normannischen Eroberer auch formell gleichgestellt. Zweitens als natürliche Folge davon werden alle Arten von Abgaben, die aus dem feodal system von Seiten dieser subtenentes an den früheren tenants in capite, theils in recognitionem dominii, theils als wirkliche Lehnsabgabe bestehen, aufgehoben. Dadurch sind die vom Stat. 12 ausdrücklich angeführten „fines for alienation (beim Verkauf des Lehngutes), tenures by homage (der Lehnseid und seine Leistung), knigths service (ritterlicher Dienst), and escuage (für die feierliche Aufnahme in das Dienstverhältniß), aids for marrying this daughter or knigthhing the son (Abgabe für die Aussteuer der Tochter oder den Sohn des Herrn) und endlich alle Leistung und alles Obereigenthum des Königs überhaupt — all tenures of the king in capite — aufgehoben worden. Drittens werden, gleichfalls dem entsprechend, alle auf diese Rechte bezüglichen Gerichtsinstanzen und andere Lehnsleistungen courts of ward and liveries, and all wardships, liveries, primes seisins and ousterlemains) abgeschafft. Dieß Gesetz ist das erste Entlastungsgesetz in der europäischen Geschichte; es hat dasselbe wohl viel dazu beigetragen, überhaupt die Regierung Karls II. in England noch erträglich zu machen, und wir wundern uns billig, daß Macaulay keine weitere Rücksicht darauf nimmt. Allein allerdings ist dieß Gesetz nur die Entlastung der ursprünglich freien Lehnsbesitzer, und hat mit der Entlastung des ursprünglich unfreien Besitzes gar nichts zu thun; die Bewunderung Blackstones ist uns nicht wohl verständlich, wenn er sagt, das Statut von Karl II. habe „exstirpated the whole, and demolished booth root and branches“ „of the military tenures.“ Denn dasselbe fügt ausdrücklich hinzu „save only tenures in franc almoign (s. unten) *copyholds*, and the honorary services (without the slavish parts) of grand serjanty.“ Das heißt, die aus dem alten Recht hervorgehende Stellung des ursprünglich unfreien Bodens, die zu dieser Zeit bereits als copyhold allgemein anerkannt ist, bleibt bestehen. Damit ist die Grundlage der zweiten großen Epoche der englischen Agrarverfassung gegeben, deren rechtliche Natur und Gestaltung die nunmehr folgende ist.

Zweite Epoche.

Von 12. Ch. II. c. 24 bis zum 19. Jahrhundert.

Setzt man nun als formellen Schlußpunkt der ersten Epoche das obenerwähnte Gesetz, so ist die Grundlage der englischen Agrarverfassung bis zur neuesten Zeit sehr leicht zu erklären, nur muß man allerdings

daran festhalten, daß es sich zunächst gar nicht auf die bisher unfreie Klasse, also auch nicht auf den copyhold oder die Reste des villenagium bezieht, sondern nur auf die ganze Klasse des freien Eigenthums, das dem Namen nach nach dem feodal system als Eigenthum des Königs galt. Für diese Klasse ist die Anerkennung des freien und vollgültigen Eigenthums durch jenes Gesetz, nämlich das formelle Ende des oben dargestellten, specifisch englischen feodal system. Das Obereigenthum der Krone an jeden Grundbesitz ist aufgegeben, und an seine Stelle tritt das individuelle Eigenthumsrecht des rechtmäßigen Besitzers. Diesen Uebergang macht das englische Recht durch, ohne daß der Gedanke einer Entschädigung jemals aufgetreten, und anderseits, ohne daß die Beseitigung öffentlicher Verwaltungs- oder Polizeirechte nöthig gewesen wäre, da die Lords eben keine Patrimonialjurisdiction jemals anders als über die villeins en gros besessen, und auch diese durch das statutarische Recht der wages und durch die Manumissionen verloren hatten. Das Ende des feodal system ist daher die Herstellung des Privateigenthums an die Stelle des lehnsrechtlichen Eigenthumssystems für die Großgrundbesitzer. Allein die weitere Frage ist nun die, ob jenes Gesetz auch direkte oder indirekte Folgen gerade für die zweite Klasse des Grundbesitzes, die wir bezeichneten, gehabt hat, und ob es damit eigentlich dem Processe der Entlastung angehört.

Um dieß zu erklären, müssen wir auf zwei Ausdrücke hier eingehen, deren Verständniß der sonst so klare Blackstone nicht ganz besitzt. Das sind die beiden Bezeichnungen von tenure oder tenementum, und die von estate.

Der Ausdruck „tenure“ nämlich bedeutet kurz gesagt den Rechtstitel auf den Grundbesitz, insofern derselbe aus dem feodal system stammt. Tenere bedeutet den Besitz unter dem obersten Recht eines andern halten. Dieß Recht hat nun hier wie immer gewisse Modifikationen, die theils aus dem lehnsrechtlichen Erwerb des Besitzes, theils aus den lehnsrechtlichen Verpflichtungen, die mit dem Besitze verbunden sind, hervorgehen. Jede dieser Modifikationen heißt nun eine besondere Art der „tenure,“ die in vier Hauptarten zerfielen, tenure in capite, tenure in soccage, tenure in villenagium privilegiatum und tenure in villenagium — die erste die der Barone der normannischen Eroberer, die zweite die der freien Angelsachsen, die dritte die der Freien auf unfreiem Boden, die vierte die der Unfreien auf unfreiem Gut. Von diesen tenures betrifft nun das Stat. 12. Ch. II. 24. nur die beiden ersten, und gibt ihnen an der Stelle des Lehnseigenthums das bürgerliche Eigenthumsrecht. Für diese verschwindet

daher jetzt der Ausdruck und Begriff der tenure, und an seine Stelle tritt der Begriff und das Wort der „estates," Grundbesitz im bürgerlichen Eigenthume; sie sind gleich, und wenn man von nun an noch den Ausdruck „freehold" gebraucht, so hat er nur noch die historische Bedeutung, daß diese freehold früher unmittelbares Kroneigenthum gewesen ist; das Verhältniß des Grundbesitzes zum Könige ist aufgehoben. Der copyhold dagegen steht zu dem Könige zwar in keinem direkten Verhältniß; doch aber war der König mittelbar Obereigenthümer auch für die copyholder. Und die Frage mußte daher jetzt entstehen, ob das Rechtsverhältniß des copyholders, das aus der tenure in villenagium purum oder privilegiatum hervorgegangen durch das Stat. 12. Ch. 24 nicht modificirt worden sei.

Hier nun muß man das formale von dem materiellen Verhältniß wohl unterscheiden.

In der That nämlich hatte der Lord bis zum Stat. 12. Ch. II. dieß Recht auf diese Leistungen des copyholders doch im Grunde nur vermöge seiner tenure in capite als Vertreter des Königs gehabt. Die Aufhebung der tenures nun macht ihn dagegen zum privatrechtlichen Eigenthümer der Leistungen des copyholders; oder, das Recht auf diese Leistungen entsprang nicht mehr aus der tenure in capite, sondern aus dem Privateigenthum. Sie bilden daher auch mit dem Eigenthum am Grund und Boden Ein Ganzes und der Begriff der estate enthält daher jetzt für den Großgrundbesitzer zugleich den Besitz des Grundes und Bodens, und die Gesammtheit der Rechte, welche aus der Rent roll über die copyholders entspringen, und die an sich ja durch Aufhebung des feodal system gar nicht geändert werden. Allein während die tenure des freehold somit gegenüber dem Könige verschwindet, bleibt sie der historische Rechtsgrund für die Verpflichtungen des copyholders; sie ist der juristische Beweis für den Grundherrn; der title, für seinen Besitz und seine Rechte, die estate, und zugleich der juristische Beweis für den copyholder gegenüber dem älteren Lord auf seinen zwar zum Theil sehr schwer belasteten, aber doch vererblichen und im Verkehr freien Besitz. Man kann ihn daher zur Bezeichnuug der Agrarverhältnisse nicht entbehren, nur ist er selbst kein Rechtsverhältniß, sondern nur der historische Grund des Agrarrechts. Und daher denn erklärt es sich, daß tenure, estate und title selbst bei den sonst vollkommen klaren Juristen wie Blackstone und Anderen, noch immer durch einander gebracht werden, und daß der copyholder noch immer als „tenant" des Herrn erscheint, was eben so wenig richtig ist, als ob der Besitzer eines mit Servituten belasteten Grundstücks als der „Lasse" des praedium dominans erschiene. Zugleich erhielt sich juristisch das ganze System der alten Bezeichnungen der

Leiſtungen; und ſo ſind ſolche Sätze verſtändlich, die ſonſt gar nicht für die Zeit nach Karl II. zu erklären ſein werden; wie die von Calthorpe (On Copyholds 53. 54): „Copyholds and customary tenants differ not so much in nature as in name," was offenbar falſch iſt für das Princip, wenn es auch richtig iſt für das Objekt des Rechts; „for although some be called copyholders, some customary some, tenants by the virge, some base tenants, some bond tenants, and some by one name and some by the other, yet thy do all agree in substance and kind of tenure" — nur daß es ſtreng genommen eben gar keine tenure mehr gibt; oder wie Blackſtone I. 9: „Almost every copyhold tenant" — tenant gibt es der Sache nicht mehr — beeing thus tenant of the will of the Lord according to the custom of the manor" — eigentlich ein vollkommener Widerſpruch, da der will of the Lord zwar einmal die Leiſtungen des früheren tenant beſtimmt hat, jetzt aber, da dieſe Leiſtungen Grundlaſten geworden ſind, ſelbſt eben ſo wenig bedeutet, als der Wille des Verleihers bei einer Servitut, wenn ſie verliehen iſt. Solche Verwirrungen ließen ſich zu hunderten anführen. So gut ſie auch aus der Geſchichte ſich erklären, ſo ſind ſie es dennoch, welche die engliſche Agrarverfaſſung in ihrem ſonſt ſo einfachen Verſtändniß ſchwierig gemacht haben. Hält man jedoch das Obige feſt, ſo wird namentlich Blackſtones Darſtellung vollkommen klar, wenn er eintheilt: Ch. IV. of the feodal system, Ch. V. of the ancient English tenures, Ch. VI. of the modern English tenures, Ch. VII. of freehold estates. Die freehold estates ſind die aus den angeführten hiſtoriſchen Gründen mit keinen Leiſtungen an den früheren Lord belaſteten soccage tenures; die estates less them freehold Ch. IX ſind Grundbeſitzungen, die noch mit den Grundlaſten der Lehnszeit „grundbücherlich" würden wir ſagen, belaſtet blieben. So einfach nun auch dieß Verhältniß formell erſcheinen mag, ſo trat doch in der Wirklichkeit ein zweites hinzu, das die obige Unbeſtimmtheit in der Bezeichnung nur noch mehr beförderte, und das in mehr als einer Beziehung dieſe ganze Epoche beherrſcht. Das war dasjenige, was auch die Juriſten des vorigen Jahrhunderts, wie Blackſtone, den „tenant at will" nennen, und das eigentlich die Schwierigkeit der ſpäteren Agrarverfaſſung bildet.

Um dieſes zu erklären, müſſen wir allerdings einen Schritt zurückgehen.

Als nämlich die großen Grundherren ſahen, daß die customary tenants eben durch ihren dominirenden Beſitz nach dem custom das Eigenthum an der in tenure gegebenen Hufe genommen, und dieſes Eigenthum invariabel ward — was ja eben das Recht des copyholders

ausmacht — da fühlten sie, daß diese tenure ihnen doch im Grunde, trotz des Beibehaltens der Ausdrücke von „tenant“ und villenagium die Gewalt über den Hintersassen nahmen. Sie begannen daher vielfach, diejenigen Hufen, die noch nicht in copyhold übergegangen waren, deren Leistungen also noch nicht durch custom vollkommen bestimmt erschienen, entweder gegen eigene Verträge, oder wenigstens gegen das Recht zu überlassen, daß sie zwar nicht die Lasten der Hufe vermehren können gegen die custom, wohl aber nicht gezwungen sein sollen, den Besitzer dauernd zu belassen, oder als Erbpächter sitzen zu lassen; sondern daß es vielmehr von ihrem „Willen“ abhangen solle, ob der Pächter bleibt oder nicht. So war der Besitzer einer solchen Hufe nur durch den „Willen“ des Lord Besitzer; er war in der That ein „tenant at the will of the Lord;“ er war ein Pächter im neuern Sinn, das was wir den „farmer“ nennen. Damit dann entstand eine ganz neue Classe. Sie war nicht eine Klasse von Eigenthümern, wie die freeholders und copyholders, sondern von Pächtern. Ihre Verpflichtungen wurden vertragsmäßig festgestellt; der Vertrag selbst hieß „lease,“ und so entstehen die „leaseholders,“ vertragsmäßige Pächter auf der dem Grundherrn gehörigen Hufe, der „estate.“ Die leaseholders sind nun wieder je nach dem Rechtsakte, durch den sie die Pacht gewinnen, „tenants“ — und hier sollte man sagen farmers „for years“ — gewöhnliche Pächter, mit Pachtvertrag, der wieder eine Menge von Formen haben kann; oder sie sind tenants (farmers) „by will,“ frei kündbare, jeden Augenblick entlaßbare Pächter — „so that either of them may determine his will, and quit his connexions with the others at his own pleasure“ (Blackstone I. 9) oder sie sind „tenants by sufrance“ wo über die Bedingungen gar nichts ausgemacht wird, und ohne Vertrag das Pachtverhältniß durch stillschweigende Verlängerung fortbesteht. Es ist kein Zweifel, daß wir in diesen tenants nicht mehr eine gesellschaftliche, sondern eine wirthschaftliche Klasse vor uns haben, wieder also von einer Anwendung des Begriffs der Entwährung keine Rede sein kann. Allein in der Wirklichkeit war jene Gränze sehr schwer zu ziehen zwischen der neuen Klasse der farmers und der alten, der copyholders. Denn formell waren ja auch die copyholders ursprünglich tenants at the will of the lord, nur daß die Bedingungen, unter denen sie das Eigenthum erworben, oder eben dieser will of the Lord, nicht mehr als Vertrag erschien, sondern als eine Reallast. Andrerseits saßen viele von den Hintersassen des manor vielleicht schon von ältester Zeit so auf dem Gute, daß es zu keiner gewohnheitsrechtlichen Fixirung der servitia gekommen war, und daß daher weder eine feste court roll, noch mithin eine copy davon existirte.

In manchen Fällen scheuten sich beide Theile davor, diese Leistungen vor Gericht zu bringen, und der Herr ließ dann den alten villein sitzen, ohne daß es zu irgend einer festern Rechtsbildung zwischen beiden kam, was man die tenants at suffrance nannte. Offenbar bildete nun die Gesammtheit dieser Fälle den Uebergang von dem copyhold zu dem freien Pachtvertrag, und da bei ihnen der Hintersasse stets von dem Willen des Grundherrn abhängt, so umfaßte man sie gleichfalls mit dem Gesammtausdruck „tenants by will," so daß der letztere jetzt im Grunde drei Klassen bedeutet, den copyhold, dem Rest der alten villeins, die nicht zu einer Fixirung ihrer servitia und daher auch nicht zum Eigenthum gelangt, und deßhalb jeden Augenblick, oder doch beim Todesfall entfernbar waren, und endlich den wirklichen Pächter, den farmer, der auf Grundlage eines Vertrages auf dem Gute saß. Der will war im ersten Fall schon gemeinrechtlich in feste Last umgewandelt, im zweiten war er eigentlich reine Willkür, im dritten war ein Pachtvertrag, lease. Die Existenz der letzten beiden Formen war es nun, welche dem Lord noch seine Herrschaft über seine Hintersassen sicherte; zwar war die Abhängigkeit des feodal system und die persönliche Unfreiheit des villein in dieser zweiten Epoche verschwunden, allein die wirthschaftliche Abhängigkeit blieb. Und diese wirthschaftliche Abhängigkeit erzeugte ein Verhältniß, das faktisch dem der lehnsrechtlichen tenures und tenants ganz gleich war; es war der des durch den Besitz beherrschten Nichtbesitzes, auf den man daher den lehnsrechtlichen Begriff des „tenant" (by will) ohne weiteres neben dem des „estate" anwendete. So ist die Verschmelzung dieser Begriffe und die Unklarheit in den Vorstellungen entstanden, die uns neben der völligen Klarheit über das Lehnswesen so wie über das eigentliche römische Recht des Miethvertrages schon bei den ältern wie Littleton, und nicht minder bei Blackstone überrascht; ja selbst die neuesten Schriftsteller sind durchaus nicht klar geworden, wovon Sugenheim Beispiele genug bietet.

Um sich nun hier eine definitive Grundlage zu schaffen, muß man festhalten, daß der eben bezeichnete Zustand der tenure oder der estate by will eben einen Uebergang von der Lehnsepoche zur staatsbürgerlichen bildet, und daß dieser Uebergang seinerseits in dem allmähligen Verschwinden der Reste der alten tenure by will besteht, indem ein förmlicher Pachtvertrag, oder eine copyhold, an die Stelle der rein auf der Willkür des Herrn beruhenden Stellung des tenant of will tritt. Denn namentlich dem Bauern war jeder landwirthschaftliche Aufschwung unmöglich, wenn kein festes Verhältniß zwischen ihm und dem Grundherrn eintrat; am Ende hatte aber auch der letztere indirekt

Schaden genug davon. Der ganze zweite Zeitabschnitt, von dem wir hier reden, enthält daher die allmählige Auflösung dieses willkürlichen Verhältnisses in feste Pachtverträge, und das Entstehen der großen Klasse der farmer neben der der Eigenthumsbesitzer, welcher nunmehr der Unterschied in dem Rechtsverhältniß des Grundes und Bodens entspricht, der durch die Ausdrücke „freehold estates“ und estates less than freehold,“ wie bei Blackstone, nicht glücklich bezeichnet wird, da die freehold estates die lastenfreien Grundbesitze sind, die durch Stat. 22. Ch. II. 24 Eigenthum wurden, während die estates less than freehold sowohl das belastete Eigenthum der copyhold, als das der tenants by will im neueren Sinne bedeutet, während er das Recht der Farmer als estates upon condition kategorisirt. Man muß sich von jener Vorstellung definitiv los machen, da sie nur verwirrt. Zum Grunde liegt allerdings die Vorstellung, daß der Lord eine gewisse moralische Verpflichtung habe, den tenant by will nicht nach Willkür fortzujagen, und dieß Gefühl ist es, das bei Blackstone und den andern in jener Verwirrung seinen Ausdruck findet. Dem Recht nach hat es keine Bedeutung. Die wirklich vorhandenen rechtlichen Kategorien des Agrarrechts dieser Epoche sind freehold, copyhold und leasehold, und der Entwicklungsgang geht dahin, für alles, was nicht freehold und copyhold ist, einen festen Pachtvertrag einzuführen, um vermöge desselben die Grundsätze der reinen staatsbürgerlichen Gesellschaft an die Stelle der alten Geschlechterordnung zu setzen.

Auf diese Weise ergibt sich nun, daß das Stat. 12. Ch. II. 24 in so fern einen indirekten Einfluß auf das Agrarrecht der niederen Klasse hatte, als sich die Vorstellung von einer lehnsrechtlichen Abhängigkeit der alten tenants noch erhalten kann selbst bei den copyholders, und daß sie faktisch fortbesteht in den angedeuteten Resten der alten tenure by will und by suffrance, die wie gesagt erst allmählig verschwinden und dem System der leaseholds mit dem ganz freien farmer Platz machen. Daneben nun wird das zweite große Verhältniß der ländlichen Unfreiheit, das sich ganz selbständig neben dem ersten, oben bezeichneten entwickelt hatte, die ständische Grundabhängigkeit von dem Stat. 12. Ch. II. 24 gar nicht berührt. Dieses bestand in zwei Hauptformen; dem franc almoign und dem tithes.

Die tenure in franc almoign, tenementum in libera elemosyna, (free alms — Almosen) entsteht nämlich da, wo der Kirche ein Grundstück geschenkt wird. Hier begegnen wir dem Punkte, wo die ständische Ordnung die Geschlechterordnung und ihr Recht auch im Grundbesitze geradezu aufhebt, ein Verhältniß, das wir als ein specifisch englisches betrachten müssen, und das nur durch das feodal system

ganz verständlich ist. Die Kirche wird als eine vollkommen selbständige Macht, und ihr Dienst als ein über dem Lehnsdienst stehender angesehen — „this divine service was of a higher and more exalted nature than fealty.“ (Littleton §. 131—135. Blackstone I. 6. V.) Demgemäß konnte jeder der Kirche ein Grundstück schenken, ohne daß das Recht des Königs dadurch beeinträchtigt erschien, und mit dieser Schenkung hörte die fealty gegen den König auf. Die Klöster und Kirchen, aber auch die Weltgeistlichkeit (the parochial clergy) besaßen meistens unter diesem Titel ihr Land; sie nun ihrerseits konnten wieder dieses Land den Landwirthen überlassen; dadurch entstand eine eigne Art der tenure, und das war die tenure in franc almoign — „a tenure of a nature very distinct from all others, beeing not in the last feodal, but merely spiritual“ (Blackstone). Die Hintersassen der franc almoign waren nur verpflichtet zu der sogenannten trinoda necessitas, Wege zu machen, die Burgen zu bauen und Einfälle abzuwehren. Eben wegen dieser ganz exceptionellen Stellung des franc almoign gegenüber dem feodal system, und wohl auch weil die Kirche den festen Halt der Angelsachsen gegenüber den Normannen bildete, sahen die normannischen Könige das franc almoign stets mit ungünstigen Augen an, bis Eduard I. das Gesetz erließ, daß nur der König Land unter dieser tenure verleihen könne (18. Edw. I. Blackstone I. 6. fine). Was jedoch einmal unter derselben der Kirche gegeben war, blieb; und wie wir gesehen, hob auch das Stat. 12. Ch. II. 24 die tenure in franc almoign nicht auf; sie blieb daher bestehen, und erhält sich auch in dieser zweiten Epoche; nur ist das eine Ausnahme, während das Folgende allgemein ist.

Dieß nun sind die Zehnten, die tithes, die vielleicht nirgends in ihrer Reinheit so sehr erscheinen, als eben in England. Hier sind sie nämlich weder eine königliche, noch eine lehnsherrliche Abgabe, sondern nur eine rein ständische an die Kirche. Da sie auf das Recht auf den Grund und Boden, die tenure, keinen unmittelbaren Einfluß hat, so wird sie von den Juristen nicht beachtet. Wohl aber ist es der Mühe werth, ihren Charakter hier zu bezeichnen. Wir glauben jede Untersuchung über Ursprung und Wesen derselben hier bei Seite lassen zu sollen. Gewiß ist aber, daß sie in dieser Epoche in soweit fortbestehn, als jede einzelne Kirche ein wohlerworbenes Recht darauf nachweisen kann, und daß sie somit als die ständische Form der Grundlast neben der Geschlechtergrundlast, die sich in copyholds noch erhält (s. unten), durch die ganze neue Umgestaltung des Geschlechterrechts gar nicht berührt wird, während auf dem Continent die, diese ganze Entwicklung charakterisirende Verschmelzung der Geschlechter- und ständischen Herrschaft sich auch auf

die Zehnten erstreckt. Staatszehnten (dîme royale) und herrschaftliche Zehnten gibt es in England nicht. Die Zehnten haben ihre eigene Geschichte, und erscheinen ganz unabhängig von den Grundlasten eigentlich erst da, wo der Proceß der Grundentlastung in der folgenden Epoche beginnt.

Dieses nun sind die Elemente des Grundrechts oder der Agrarverfassung in dieser zweiten Epoche. Ihr Charakter liegt jetzt wohl klar vor. Der Grundherr hat den letzten Rest seines Privatrechts an öffentlichen Funktionen als Inhaber der Gerichtsbarkeit über die besitzlosen villeins verloren; es gibt keine Spur mehr von einer Patrimonialgerichtsbarkeit; die Grundlasten des copyholders sind reine grundbücherliche Servituten (in faciendo); der leaseholder ist privatrechtlicher Pächter; die wenigen tenants in franc almoign haben ein Verhältniß wie die copyholders, und die Zehnten bestehen als Grundlast fort. Damit ist die Thatsache festgestellt, daß der continentale Begriff der Grundentlastung in England überhaupt nicht Platz greifen kann, indem derselbe die Verschmelzung eines öffentlichen Rechts mit dem Privatbesitz zum Gegenstande, und den Uebergang des öffentlichen Rechts, das in der Patrimonialjurisdiktion lag, an den Staat oder die Gemeinde zur Folge hatte. Die Entlastung in England ist daher fast von Anfang an nur eine Ablösung, und die folgende dritte Epoche ist daher nichts anderes, als der große Proceß der Ablösung, welcher die völlige Freiheit des Grundbesitzes in England definitiv herstellen soll.

Und jetzt können wir zum Schluß dieser Epoche eine frühere allgemeine Bemerkung mit specieller Beziehung auf England wieder aufnehmen. Da nämlich vermöge des feodal system von Anfang an eine Verschmelzung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht auf dem Grundbesitz überhaupt unmöglich war, und da sich inzwischen der kleine und mittlere Grundbesitz zur völligen Selbständigkeit entwickelt, so kann auch dasjenige gar nicht entstehen, was die Grundlage der innern Verhältnisse des Continents bildet, die Grundherrlichkeit, und namentlich nicht die grundherrliche, das ist die gutsunterthänige Gemeinde. Die Mitglieder der Gemeinde müssen daher von Anfang an ihre innere Verwaltung selbst übernehmen; und das war um so natürlicher, als die alte angelsächsische Gemeinde eigentlich nie ganz untergegangen war. Da der Grundherr nun weder Eigenthümer war, noch auch das Gericht hatte, so mußte die Gemeinde gleich anfangs beginnen, die Grundlagen der Selbstverwaltung bei sich auszubilden; und damit geschah das, was die Basis auch noch der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung Englands ist; der Lord ist nicht mehr Herr der Gemeinde, sondern er ist nur Großgrundbesitzer; die

Gemeinde verwaltet *sich selbst*, und der Herr kann sich höchstens an die Spitze dieser Selbstverwaltung stellen, ohne sie beherrschen zu dürfen oder zu können. Daraus folgen die Elemente der innern Entwicklung Englands. Einerseits muß der gesammte Adel, will er noch einen Einfluß auf öffentliche Dinge haben, ihn dadurch gewinnen, daß er nicht wie auf dem Continent im Namen des eigenen Rechts, sondern im Namen des *Königs* die schwierigern Aufgaben der Verwaltung freiwillig übernimmt, und seine Einnahmen aus den copyholds und leaseholds für seine öffentliche Stellung verwendet. Das thut der Adel in England wirklich; und die ehrende Anerkennung dieser Bereitwilligkeit blieb weder von Seiten des Bauernstandes noch von Seiten der Krone aus. Der Bauernstand umfaßte die Gesammtheit aller jener Großgrundbesitzer, wenn sie nicht durch sehr großen Besitz der nobility angehörten, sondern mit geringerem Maße von freeholds ein angemessenes Einkommen verbanden, als die gentry des Landes, die allenthalben ihre freie Arbeitskraft dem öffentlichen Wohle zuwendete, und die daher der freie Bauer auf dem kleinen Grunde, sei es nun daß derselbe ein freehold, ein copyhold oder ein leasehold war, als sein natürliches Haupt ansah. So bildeten sich hier zwei neue Klassen der Gesellschaft, deren Unterschied auf dem Besitz und nicht auf Vorrechten beruht, die gentry und die yeoman, tausendfach im gegenseitigen Interesse verbunden, und doch vor Recht und Gericht gleich, die selbständige Freiheit in der Verschiedenheit der Gesellschaftsordnung. Ich wüßte gar keine Darstellung dieser Verhältnisse, die sich an Klarheit und Einfachheit mit der von *Thaer* in seiner englischen Landwirthschaft (Bd. II. 2. Th. S. 44 ff.) „Unterschied der Stände in England, in Bezug auf landwirthschaftliche Einrichtungen" messen könnte, selbst keine englische; was *Thaer* dort sagt, gibt ein vollkommenes Bild der Sache; und eben so durchgreifend richtig ist seine Darstellung der „Pachtungen" (ebend. S. 60 ff.) mit der Unterscheidung der Pacht at will, at leases (fester Termin) und at life; Verhältnisse, die noch gegenwärtig vollkommen gültig sind. Hätte *Thaer* zugleich die Verhältnisse der Selbstverwaltung mit aufgenommen, so würde Deutschland schon damals eine Quelle für das Verständniß über Fragen und Zustände gehabt haben, die *Vincke* in seiner „Darstellung der neueren Verwaltung Großbritanniens" 1815 leider nicht berührte, und deren übrige mustergültige Darstellung bei Thaer nur für die Landwirthe und nicht für die Staatswissenschaft Deutschlands von Einfluß wurde. Denn Englands Ordnung beruhte in der That von da an auf der allmähligen Entwicklung seiner Selbstverwaltung in der Gemeinde. Es ist klar, daß und warum England keine gesetzlich uniformirte Gemeinde-

ordnung in der Mitte dieses langsamen, aber sichern Bildungsprocesses seiner innern Freiheit haben konnte; der Charakter des Gemeinderechts und seiner Bildung hängt im Gegentheil eng mit dem Grundsatz zusammen, daß die Bauern, denen kein Herr etwas rechtlich schuldig war, nunmehr auch selbst ihre eigenen Lasten für jede von der Gesetzgebung der Gemeinde auferlegte Pflicht selbst vertheilen und tragen mußten. Daher denn kommt es, daß die Gemeinden sich in England nicht örtlich wie auf dem Continent auf dem Gebiete des Grundherrn bilden, sondern vielmehr an den Aufgaben der inneren Verwaltung entstehen. Jedesmal wenn eine solche Aufgabe bestimmt auftritt und feste Gestalt annimmt, bildet sich die Gemeinde selbst zu dem, diese Aufgaben auf Grundlage eigener Steuern vollziehenden Selbstverwaltungskörper, der ursprünglich die Kirchengemeinde zum Grunde liegt, und an welche sich dann die Straßen- und Wege-, die Schul- und namentlich die Armengemeinde anschließen. England ist daher das Vaterland der Verwaltungsgemeinde, wie es das der Selbstverwaltung der Landgemeinde ist; und die Grundlage dieser großen Thatsache ist die Freiheit des Grundbesitzes. Andrerseits aber entwickelt sich eben deßhalb dieß Gemeindewesen auch nicht plötzlich, sondern gleichsam stückweise, nicht durch Gesetze, sondern durch seine Aufgaben und durch seine Steuern, und es wird jetzt klar sein, daß es weder einer besondern Anstrengung noch der mit dem neunzehnten Jahrhundert begonnenen Ablösungen bedurfte, um die Selbstverwaltung des „alten Englands" und seine bäuerlichen Verhältnisse zum Muster für das übrige Europa zu machen.

Und jetzt wird es leicht sein, die dritte und letzte Epoche in Englands Agrarverfassung zu charakterisiren.

Dritte Epoche.

Die Grundentlastung. 6. 7. Will. IV. 71. 4. 5. Vict. 35. 9. 10. Vict. 73.

Blickt man nun auf die frühere Darstellung zurück, so ergibt sich als Grundlage der Aufgaben unsers Jahrhunderts in England folgendes.

Allerdings gibt es nämlich in England keine Grundherrlichkeit. Wohl aber bleiben aus der eben dargestellten Epoche zwei Formen der Grundlasten übrig, die eine der Rest der Geschlechterordnung, die andere die der ständischen Ordnung. Die erste dieser Formen ist die Gesammtheit aller der Dienstbarkeiten, welche als mit dem Grund und Boden verbunden, noch auf dem copyhold ruhen. Dieselben werden gebildet durch die Summe der Verpflichtungen, welche die alte custom oder der ausdrückliche will des Lord of the manor dem alten Uebernehmer des villenagium, gleichviel ob es persönlich frei oder villein

gewesen, auferlegt, und in der court roll aufgezeichnet oder die der customary court, als nach dem custom zum common law erhoben, anerkannt hatte. Natürlich waren diese Verpflichtungen und Leistungen sehr verschieden; gemeinschaftlich aber war ihnen allen, daß sie mit dem öffentlichen Recht des Grundherrn gar nichts zu thun hatten. Die zweite Form wären die tithes, die Zehnten, welche die Bauern als Glieder der Kirchengemeinde an die Kirche zu entrichten hatten.

Schon im vorigen Jahrhundert beginnt nun eine Bewegung, welche sich auch gegen diese Reste der alten Unfreiheit wendet. Diese Bewegung aber, da jene Reste keine öffentlichen Rechte des Grundherrn enthalten, ist keine politische. Sie geht vielmehr von der Nationalökonomie aus und fordert im Namen der Gesetze der Arbeit und des Werthes, daß beide Arten der Leistungen aufgehoben werden. Der Hauptvertreter dieser Auffassung war Adam Smith, und es war wohl nicht der letzte Grund seines Einflusses, daß er sich an die Spitze jener, dem gesunden Sinne des volkswirthschaftlich gebildeten englischen Volkes so leicht verständlichen Forderung stellte. Adam Smith ist in der That der erste, der das ganze Verhältniß des abhängigen Bauernstandes mit derselben einfachen Klarheit in der Nationalökonomie behandelte, mit der Blackstone es für die Jurisprudenz darstellte. Man sollte über die Literatur des vorigen Jahrhunderts in England nie sprechen, ohne diese beiden hoch bedeutenden Männer neben einander zu stellen. Adam Smith machte darauf aufmerksam, daß nicht nur die niedere Klasse des Volkes in höchst ungerechter Weise durch die höhere ausgebeutet werde, sondern wies auch darauf hin, daß dieß Verhältniß, das ein zum Theil höchst drückendes für den Landmann war (metayers und das Urtheil über dieselben im Bd. II.), für das ganze Volk verderblich sei. Er wird dabei bitter und oft ungerecht — „All for ourselves and nothing for other people, seems in every age of the world to have been the vile maxim of the masters of mankind“ — und mit Recht bekämpft Eden bei aller Hochachtung, die er für Adam Smith hat, diese zu weit greifende Verurtheilung. In der That konnte sich England wohl in jener Zeit vor allen Ländern Europas zu seinen inneren Zuständen Glück wünschen; aber der Gedanke haftete doch, daß jene Lasten einen tiefen Widerspruch mit der ganzen volkswirthschaftlichen Entwicklung enthielten (vgl. unter anderm Macculloch II. 269). Und so sehen wir denn England, zum Theil unter dem gewaltigen Eindruck der französischen Revolution und ihrer gänzlichen Beseitigung aller Feudalreste, mit dem Anfang unseres Jahrhunderts an die Arbeit der Ablösung gehen, welche wie gesagt, das Entlastungswesen in England vertreten.

Blackstone erzählt, daß schon James II. den Gedanken gehabt

habe, die alten Lehnsleistungen, aber freilich wohl nur die der tenentes und subtenentes, nicht die der copyhold, gegen eine Geldleistung abzulösen, und das Stat. 22. Ch. II. 24 war im Grunde nichts anderes, als eine solche Geldablösung, da dasselbe als Ablösungspreis eine dauernde Getränkesteuer an den König ausbedang (Blackstone II. V). Das Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt nun in England denselben Proceß, der stets der gesetzlichen Ablösung vorangeht, den Versuch, dieselbe durch gegenseitige freie Vereinbarung zu Stande zu bringen. In der That hatte der Zehnte schon im 18. Jahrhundert seine alte Gestalt als Naturalzehnte verloren, und war zu einer Geldleistung in den meisten Theilen von England geworden. Dennoch bestand er zum Theil fort, zum Theil wurde die Leistung jährlich neu vereinbart, und die Folgen davon ließen es als unmöglich erscheinen, diesen Zustand fortdauern zu lassen (Thaer, englische Landwirthschaft III. 83 ff.) Ja es traten zum Theil direkte und gewaltsame Verweigerungen des Zehnten ein, und daran schloßen sich gerne diejenigen copyholders an, die auch jetzt noch statt einer mäßigen Geldrente an den Grundherrn wirkliche, wenn auch streng gemessene Frohnden leisten mußten (Thaer, englische Landwirthschaft II. 2. 49. III. 139). Die Bewegungen des Landmannes fielen zusammen mit denen der Städter, und die Volksvertretung mußte sich nach heftigem Widerstand bequemen, die ganze Ablösungsfrage definitiv in die Hand zu nehmen. Schon 1816 war die Forderung, namentlich in Beziehung auf die Umwandlung der Zehnten ernsthaft aufgetreten; 1822 fanden heftige Debatten im Parlamente statt, und 1824 ward die freiwillige Ablösbarkeit des Zehnten beschlossen (Pauli, Geschichte Englands, Bd. I.; leider nicht mit gehöriger Sachkenntniß und Ausführlichkeit bearbeitet). Bei den scharf entgegenstehenden Interessen hat dieses Gesetz nicht viel Erfolg gehabt. Der Kampf der niedern Klasse gegen die höhere, der Arbeit gegen das Capital, hatte allenthalben die Gemüther zu tief erregt, und so geschah hier, was allenthalben geschehen ist, daß nämlich die Bewegung des Volkes nach einer Reform des Parlaments, oder nach einer neuen Gestalt der Verfassung, sich von den Städten auf das Land verpflanzte, und nunmehr eben durch die Verbindung des Bauernstandes mit dem Städter unwiderstehlich ward. Das feste Capital associirte sich auch in England mit dem beweglichen, der Grundbesitz mit dem Gewerbe, um durch eine neue Vertretung eine neue Ordnung der Lasten des Grundbesitzes zu erzielen. Der Sturm, der 1830 in Paris losbrach, ergriff auch England. Die Reform trat ein und mit ihr ward wie immer die Erhebung der Ablösung aus einem bloß facultativen Recht zu einer gesetzlichen Pflicht. Das geschah durch das erste eigentliche Ablösungsgesetz für die Zehnten

6. 7. Will. IV. 71. 1836. Nachdem auf dieſe Weiſe die Zehnten der ſtändiſchen Epoche beſeitigt waren, konnte die gleichartige Ablöſung der, in der alten copyhold noch erhaltenen Grundlaſten nicht auf ſich warten laſſen. Auch hier beginnt die Geſetzgebung wie bei den Zehnten mit dem Princip der freiwilligen Vereinbarung durch das Stat. 4. 5. Vict. 35 (1841). Allein auch hier zeigt ſich das als nutzlos, und zehn Jahre ſpäter wird dieſe Ablöſung zur geſetzlichen Pflicht gemacht, ſobald einer der Betheiligten ſie fordert. 15. 16. Vict. 51. Dazu kam endlich dasjenige Geſetz, welches dem continentalen Begriffe der Ablöſungen und Gemeintheilungen entſpricht, die Enlcosures Act von 1845, die, wie es ihre Natur mit ſich bringt, nicht eigentlich eine Entlaſtung iſt, ſondern eine Herſtellung des Einzeleigenthums der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft an der Stelle des Geſammteigenthums der älteſten Geſchlechterordnung. Es iſt ſchwer, zu ſagen, wie viel Einfluß auf dieſe Geſetzgebungen die deutſche Entwicklung des freien Grundrechts gehabt hat, um ſo mehr, als uns hier eingehende Darſtellungen fehlen. Allein im Großen und Ganzen iſt dennoch die Sache klar, und läßt eine ſo einfache Darſtellung zu, wie ſie namentlich Gneiſt (I. §. 117.) gegeben, und die auch Sugenheim (S. 318), ohne weiter auf die Quellen einzugehen, acceptirt hat. Doch haben beide Unrecht, die Ablöſung der Zehnten und der Grundlaſten einfach neben einander zu ſtellen, da auch in dieſer Ablöſung der tief verſchiedene Charakter der Geſchlechter- und ſtändiſchen Unfreiheit wieder zu Tage tritt, während anderſeits beide wieder eben ſo wichtige Punkte mit einander gemein haben. Die Principien der Entlaſtung, die ſich daraus ergeben, ſind nun folgende.

Gemeinſchaftlich iſt nämlich der Entlaſtung der Zehnten und derjenigen der Laſten zuerſt der Grundſatz, daß, da das Recht der Berechtigten nur ein Privatrecht iſt, daſſelbe auch in ſeinem ganzen Umfang entſchädigt werden muß, während bei der deutſchen Entlaſtung eine der Hauptfragen die nach der Scheidung der für die Gewährung einer Entſchädigung geeigneten und nicht geeigneten Rechte ſein mußte. Zweitens beruht auf dieſem rein privatrechtlichen Charakter jener Rechte der Satz, daß aus demſelben Grunde die Herſtellung der Entſchädigung ganz dem Einzelnen überlaſſen ward; England kennt für ſeine Entlaſtung weder Rentenbanken noch Entlaſtungsobligationen, wie Deutſchland. Dennoch iſt es niemanden zweifelhaft, daß dieſe Entlaſtungen eine ihrem Weſen nach hochwichtige Angelegenheit ſind und in ihrem letzten Reſultate zuſammentreffen. Daher hat man für dieſelben eine und dieſelbe Behörde eingeſetzt, obgleich das Verfahren wieder ein ſehr verſchiedenes iſt, und obgleich die eigentlichen Ablöſungen und Auftheilungen auch hier ſtrenge von den Entlaſtungen geſchieden ſind.

Dagegen ist der wesentliche Unterschied zwischen den Zehnten und den Leistungen des copyhold, den ständischen und den Geschlechterlasten, wieder in der Art der Entschädigung aufrecht erhalten. Und so hat England zwei Entlastungs- (oder Ablösungs-) Systeme neben einander.

a) die Zehntablösung, jetzt wohl ganz beendigt, hat anfangs nicht zur Aufgabe gehabt, die Zehnten überhaupt zu beseitigen, da sie eben den Charakter einer Gemeindeabgabe für kirchliche Zwecke hatte, sondern nur die Naturalzehnten definitiv in feste Geldabgaben zu verwandeln. Die Ablösung selbst ging eben deßhalb auch nicht individuell vor sich, sondern kirchspielsweise, und konnte daher freiwillig durch die Majorität der Zehntpflichtigen, wie jede andere rate beschlossen werden; nur wenn diese Majorität nicht zu Stande kam, trat die Zwangsablösung ein, die dann ursprünglich als eine feste Kirchenabgabe auf den Grundstücken ruhte, bis auch dafür eine definitive Ablösung theils in Land (bis 20 Acres), theils in kleinen Beträgen durch Geld eingeführt ward (9. 10. Vict. 73). Ebenso ward die Ablösung der Oster-Ablationen, Mortuarien, Stolgebühren, Fisch- und Mineralzehnten, also die ganze Summe der ständischen Grundlasten in dieß Ablösungsverfahren durch 2. 3. Vict. 62 einbezogen. Für dieß Verfahren ward eine eigene Grundentlastungscommission eingesetzt, die Tithes Commission, die aus drei vom Ministerium des Innern und aus zwei vom Erzbischof von Canterbury bestellten Räthen gebildet ist. Die Geschäfte dieser Commission sind ziemlich abgeschlossen (Gneist I. §. 117).

b) die Entlastung, oder die Ablösung derjenigen Lasten, welche noch auf den copyholds ruhten, wurde dieser Commission gleichfalls aufgetragen. Auch hier wie bei den Zehnten begann man mit der freiwilligen Ablösung (s. oben 4. 5. Vict. 35); erst als die Ablösung zum Rechte der Betheiligten gemacht ward, ward sie allgemein. Für diese nun ist im Gegensatze zu dem Zehnten der Grundsatz anerkannt, daß die Leistung für die Ablösung nicht in Geld, sondern in Land geschehen muß; nur die kleinen Antheile bis 4½ Pfd. Sterl. sind in Geld ablösbar (nach 8. 9. Vict. 56). Die Commission bestätigt nach vorgängiger Prüfung und Verhandlung die Ablösungsrecesse durch einen Special-Commissarius (Gneist a. a. O., Sugenheim S. 318. 319). Ueber die eigentlichen Ablösungen und Auftheilungen s. unten.

Dieß nun sind die Epochen und die rechtlichen Grundsätze für die Gestalt, welche der Befreiungsproceß aus der Geschlechterherrschaft in England durchgemacht hat, und dessen letzter Abschluß auch hier durch die Auftheilungen gebildet wird. Zwei Dinge, glauben wir, ergeben sich aus der obigen Darstellung. Zuerst das, daß in England genau

derselbe Proceß in seinen Elementen sich vollzieht, der auf dem Continente zu der gegenwärtigen Befreiung des Grundbesitzes geführt hat. Dann, daß der Unterschied dieses Processes von dem continentalen darin besteht, daß die öffentlich rechtlichen Funktionen der Verwaltung niemals zu einem Privatrecht der Grundherren geworden sind, und daß daher die Unfreiheit dort niemals eine so allgemeine und harte werden konnte, als auf dem Continent. Die englische Unfreiheit war daher wesentlich eine wirthschaftliche, und nur in so fern eine gesellschaftliche, und staatliche, als die wirthschaftliche Unfreiheit die letztere erzeugt. Und das nun sind die Gründe, aus denen Englands Selfgovernment hervorgegangen ist. Wir aber haben geglaubt, etwas ausführlicher gerade auf diesem Gebiete sein zu dürfen, weil das, was wir die englische Agrarverfassung nennen, so oft in unklarer Weise dargestellt wird, indem man die copyhold noch oft, wie es selbst Gneist thut, als eine customary tenure bezeichnet, was ganz geeignet, die Vorstellungen zu verwirren. Freilich haben auch die Engländer selbst das Wesen des copyhold nicht ganz verstanden, da allerdings die Lasten der copyhold formell noch immer auf der alten Court roll beruhen, und durch custom begründet sind, aber keinen unfreien, sondern nur einen mit Reallasten beschwerten freien Besitz begründen. Die übrigen deutschen Arbeiten, wie die von Maurer und Zöpfl, haben den Entwicklungsgang überhaupt, Sugenheim die Agrarverfassung nicht berücksichtigt. Es dürfte deßhalb die obige Darstellung für die Aufklärung über die inneren Zustände Englands ihren Werth haben.

Was nun Schottland und Irland betrifft, so fordern sie eigentlich eine selbständige historische Bearbeitung, die uns hier zu weit führen würde. Doch werden die folgenden Bemerkungen wohl das Wesentliche im Anschluß an die Darstellung Englands charakterisiren. In Schottland zunächst hat das englische feodal system niemals Platz gegriffen; der König war nie der höchste Eigenthümer des Landes. Daher galt für Schottland das continentale Princip des Lehnswesens, nach welchem der Grundherr zugleich das Privatrecht an den Funktionen der Verwaltung hatte — das ist, die Grundherrlichkeit mit der vollen privaten und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit. Ja es waren sogar die Zehnten mit der Reformation nicht etwa aufgehoben, sondern wie auf dem Continent an die Grundherrn übergegangen (seit 1560). Darin lag der Hauptgrund des unversöhnlichen Hasses der schottischen Grundherrn gegen die englische Herrschaft, und das Streben, die schottische Verwaltung von der englischen so fern als möglich zu erhalten; darin auch der Grund der Treue an das Haus Stuart, da jene feudalen Vorrechte voraussichtlich nur durch ein, von den großen Grundherren gänzlich abhängiges

Königthum gesichert erscheinen konnten. Die schottischen Herren fühlten mit voller Bestimmtheit, daß die Vereinigung mit dem das Princip der bäuerlichen Freiheit allenthalben verwirklichenden England zu einer Agrarverfassung führen müsse, welche die ganze schottische Grundherrlichkeit definitiv beseitigen werde. Der letzte Kampf für diese Grundherrlichkeit ward in der Schlacht von Culloden gekämpft (1746). Die Niederlage der Schotten in dieser Schlacht war nicht bloß die Vernichtung der Stuarts, sondern vielmehr die der alten Grundherrlichkeit. Fast unmittelbar nachher ward daher auch die Akte von 1748 erlassen, welche die gesammte Grundherrlichkeit in Schottland aufhob, und an die Stelle der Patrimonialgerichte amtliche Gerichte einsetzte — „the abolition of all sorts of hereditary jurisdiction, and the appointment of the crown of *stipendiary* sherifs and other judicial officers." — Macculloch, Accounts I. 429. Daher sagt mit Recht der Verfasser eines vortrefflichen Artikels in Edinb. Review LXIII. (1836): „that abolition of hereditary jurisdiction has paved the way for the introduction of a regular system of government." Sugenheim a. a. O. S. 322 ff. Fehlt bei Gneist. — In Irland wurden Zehnten und Frohndienste als Folge der Eroberung eingeführt und bildeten den Grund der beständigen Empörung des Landvolkes gegen die Herren; in ihnen, und nicht in den kirchlichen Verhältnissen lag die ewig neue Quelle des Hasses gegen England; und es ist nur zu bewundern, daß das Sonderinteresse der großen Grundherren bis auf die neueste Zeit jede Besserung hat verhindern können. Den ersten Schritt dazu that die Removeable Leasehold Conversion Act 1849, welche die Afterpacht zugleich verbot, und die eben so wichtige Incumberd Estates Act (ebend.), welche den Eigenthumserwerb der belasteten Grundstücke möglich machte. Von da an stehen Schottland und Irland im Wesentlichen auf demselben Standpunkt wie England (s. Sugenheim a. a. O. 340 ff.).

Frankreichs Grundentlastung.

Wir haben uns bei England länger aufgehalten, weil die agrarrechtlichen Verhältnisse desselben weder sehr bekannt, noch von der Literatur recht klar dargestellt worden. Anders ist es mit Frankreich.

Frankreichs Rechtsgeschichte ist in ihren Grundzügen uns nicht unbekannt. Wir wissen, daß die innere und äußere Verwandtschaft zwischen ihr und der deutschen eine große und durchgreifende ist. Wir sehen allenthalben unter andern Namen dieselben Grundverhältnisse wie in Deutschland auftreten. Die Aehnlichkeit ist eine weit größere als die mit der Rechtsgeschichte Englands, so groß, daß man die

deutsche Rechtsgeschichte zum Theil durch die französische verstehen lernt. Diese Sätze gelten auch für das, was wir als die Grundentlastung oben bezeichnet haben; zum Theil sogar in noch entschiedenerer Weise als für die übrigen Rechtsinstitute. Wir müssen uns demnach darüber klar sein, was eigentlich die Aufgabe einer besondern Darstellung des französischen Grundentlastungswesens sein könne.

Wir finden nun diese nicht in den einzelnen Principien und Anwendungen der Grundentlastung in Frankreich, sondern in der Bestimmung des allgemeinen Charakters derselben.

Während nämlich die Grundentlastung in England sich langsam und gleichsam selbstthätig wirkend schon seit dem dreizehnten Jahrhundert vollzieht, und zwar bis auf die letzten Jahrzehnte so gut als gänzlich ohne alle Mitwirkung der Regierung, tritt sie in Frankreich unvermittelt, plötzlich und rücksichtslos in der Revolution auf, bildet den eigentlich materiellen Kern derselben, wird ausschließlich durch die revolutionäre Staatsgewalt vollzogen, und schließt daher auch eben so schnell und definitiv ab, wie sie begonnen. Während sie in England hauptsächlich aus dem Interesse der Betheiligten hervorgeht, beruht sie in Frankreich vielmehr auf dem abstrakten Princip der zum Siege gelangenden Bewegung der bisher unfreien Klasse. Während sie daher in England kaum recht zur Erscheinung und zum Bewußtsein der wissenschaftlichen Welt gelangt, weil sie unmerklich und vielfach von den alten Namen und Rechtsverhältnissen verdeckt und versteckt, sich ziemlich in aller Stille vollzieht, verschwindet sie wieder in Frankreich deßhalb, weil sie nur als einfache, natürliche, einer besondern Berechtigung gar nicht bedürfende Consequenz der großen, das ganze Leben des Volkes umfassenden geistigen und gesellschaftlichen Bewegung auftritt. Daher ist es beiden Ländern gemeinsam, daß sie selber den Begriff der Grundentlastung theoretisch gar nicht kennen, obwohl die Sache bei beiden so gut vorhanden war und ist wie in Deutschland. Ja es ist nicht einmal möglich, das deutsche Wort „Entlastung“ ins Englische oder Französische zu übersetzen. Und daher auch die somit leicht erklärliche Thatsache, daß auch die deutsche Grundentlastungsliteratur sich fast eben so wenig mit Frankreich als mit England beschäftigt. Das Bewußtsein, daß gerade auf diesem Gebiete eine Thatsache von der höchsten Wichtigkeit für die Zukunft sich in ganz Europa zugleich vollzieht, ist daher nicht zum Durchbruche gelangt; die Gewißheit, daß die Gleichartigkeit des europäischen Lebens weit größer und tiefer ist, als seine Verschiedenheit, wird nicht gewonnen. Das ist gerade hier ein wahrer Mangel, wo doch am Ende der entscheidende Punkt der ganzen innern Entwicklung, die Consolidirung der staatsbürgerlichen Gesellschafts-

ordnung, an der Stelle der Geschlechter und ständischen Ordnung durch das neue Recht des freigewordenen Grundbesitzes liegt. Wie wir daher versucht haben, in der Rechtsgeschichte Englands den Punkt zu finden, wo die Grundentlastung entsteht, und den Weg den sie geht, so müssen wir es auch für Frankreich versuchen.

Indessen müssen und können wir hier kurz sein. Wir dürfen die innere Rechtsgeschichte Frankreichs als eine bekannte voraussetzen; thäten wir es nicht, wir müßten gegenüber dem, was auf diesem Gebiete bereits geschehen ist, alle Gränzen unsrer Arbeit überschreiten. Auch wird hier eben dadurch die kurze Bezeichnung der Grundlagen genügen können.

Frankreichs innere Zustände beginnen genau mit denselben Elementen, welche wir als die Grundlagen der Geschlechterordnung und ihrer Unfreiheit bezeichnet haben. Wir finden hier im Anfange des Mittelalters eben so wie in England und Deutschland den Herrn, den seigneur, dann den Mittelfreien, den homme, der persönlich frei, auf unfreiem Grunde sitzt, den Hörigen, den villein, der persönlich unfrei, auf dem herrschaftlichen Grunde belassen wird, und den persönlich Unfreien ohne allen Grundbesitz, den serf. Auch hier verschmelzen die beiden mittlern Klassen in eine und dieselbe. Und theils während dieß geschieht, theils nachdem dasselbe geschehen ist, wird die letzte Klasse der serfs in die Stellung der villeins hinaufgehoben, die höchste Klasse der Mittelfreien zu derselben so weit als möglich hinabgedrückt, so daß wir hier wie im ganzen übrigen Europa zuletzt zwei große Klassen sehen, die der Herren und die der Eigenen, bei denen zwar das Maß der Unterthänigkeit, aber nicht das Princip derselben verschieden ist.

Allein dieß Verhältniß bietet nun einen ganz wesentlich verschiedenen Punkt von dem Systeme des englischen Rechts dar. Das Land ist zwar erobert, aber nicht von dem Könige. Es ist daher nicht das Eigenthum des Königs oder der Krone, sondern das Eigenthum des Grundherrn selbst. Der König hat am Grund und Boden des letztern überhaupt nicht wie in England das Obereigenthum, sondern nur so weit, als er diesen Grundbesitz dem seigneur wirklich zu Lehn aufgetragen hat. Der Grundherr hat daher zwei Grundformen des Rechts für seine Besitzungen. Dieselben sind entweder sein von dem Könige gar nicht abhängiges Gut, oder sie sind verliehenes Gut. Das erste nun nennen wir die alleu, das alte allodium, das zweite den fief, das alte beneficium. Zwar steht der seigneur für beides unter dem König als suzerain, aber für das erste hat er nur die allgemeine fides zu beschwören; er darf dem Könige nicht feindlich sein und muß ihm im Kriege beistehen; aber ein weiteres Recht hat der König nicht. Nur für das zweite, den fief, ist der König Obereigenthümer, und nur für

dieses hat der seigneur dem Könige bestimmte Lehnsdienste zu leisten. Alles was mit dem alleu zusammenhängt, ist daher vollkommenes Privateigenthum des seigneur. Mithin auch das ganze Recht desselben über alle Hintersassen auf dem alleu. Ueber diese hat der König gar kein Recht. Mithin hat er auch kein Recht, sich hineinzumengen in Beziehung auf alles, was der seigneur mit dem Hintersassen seines alleu macht. Das Gericht und die Polizei über diese Hintersassen sind daher wie das Grundstück und die Person selbst Privateigenthum des Herrn. So entsteht der Begriff und der Inhalt der Grundherrlichkeit, der eben, wie gesagt, den ganzen Continent so wesentlich verschieden von England erscheinen läßt. Eine jede europäische Rechtsgeschichte muß von dieser ersten und entscheidenden Thatsache ausgehen. Das ist der Begriff des continentalen Lehnswesens im Gegensatz zu dem englischen feodal system. Aber erst an seinen Consequenzen wird der Unterschied selber ganz klar.

Offenbar nun enthält jenes französisch-germanische Lehnssystem Eine unentschiedene Frage. Es ist die nach dem Verhältniß, in welchem der seigneur nun zu dem Hintersassen auf dem Grund und Boden des feudum, neben dem alleu, steht. Hat er auch über sie dieselbe Gewalt, hat er dasselbe Recht, hat er dasselbe Eigenthum wie über die hommes und villeins seines alleu? Und hat er sie nicht, wer hat sie? Und hat sie dem Principe nach der König, der ja der verleihende Eigenthümer ist, wie wird derselbe sie ausüben? Das sind die Fragen, deren Beantwortung die Basis der inneren Geschichte Frankreichs bilden wird.

Wir haben in unsrer französischen Rechtsgeschichte (Stein, franz. Rechtsgeschichte als III. Thl. der franz. Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein) den Versuch gemacht, den Entwicklungsgang aller dieser Fragen zu beantworten. Das Hauptergebniß dieser Untersuchung ist folgendes.

Das Königthum Frankreichs hat vollkommen das Bewußtsein dieser Verhältnisse, Rechte und Aufgaben, die ihm aus jenem Doppelrecht erwachsen. Es ist klar, daß das letztere in jenem einfachen Uebereinanderstehen beider Rechtssysteme nicht fortdauern kann; schon darum nicht, weil es unthunlich ist, die äußere Gränze beider Systeme im Einzelnen, das ist in Abgaben, Rechtspflege und Verwaltung festzuhalten und durchzuführen. Das Königthum, seine Abhängigkeit von den Grundherren durch jene Rechte derselben fühlend, beginnt daher schon im zwölften Jahrhundert den Kampf mit denselben. Es entfaltet seine Kräfte, breitet sich mit seinen Organen, den baillis und senechaux über ganz Frankreich aus, greift auf allen Punkten in das Recht der seigneurs hinein, stellt auf allen Punkten städtische und

gewerbliche Freibriefe aus, tritt auf allen Punkten mit seiner Gerichtsbarkeit neben die der seigneurs, und wird aus einem rechtlichen Princip zu einem großen, mächtigen, verwaltenden Organismus. Wir haben a. a. O. diesen Proceß den Entwicklungsgang, den Kampf und Sieg des organischen Königthums genannt. Wir dürfen für das Einzelne auf unsere eingehende Arbeit verweisen. Im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ist dieser Proceß fast vollendet. Das Königthum hat die Verwaltung des Reiches fast gewonnen, und das alleu ist fast schon wie die tenure in capite in England, dem fief in Beziehung auf öffentliche Rechte gleichgestellt, und nur noch ein privatrechtliches Verhältniß der Grundherren geworden.

Allein die letztern haben die Gefahr, die von dieser Seite kam, wohl gefühlt. Sie warten nur auf einen gelegenen Augenblick, um die alte Stellung wieder zu gewinnen, und zugleich wo möglich alle Rechte über die Hintersassen ohne Unterschied das alleu und fief gleich zu machen. Diese Gelegenheit kam mit Ludwig X., genannt Hutin, der dem großartigen Auftreten Philipps des Schönen folgte. In seiner einjährigen, hülflosen Regierung (1315) tritt der gesammte Adel Frankreichs gegen das junge Königthum auf, und erzwingt von demselben eine Menge von Zugeständnissen, welche wir im Großen und Ganzen als die Herstellung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bezeichnen können. Diese Errungenschaft blieb dem Adel, trotz der energischen Thätigkeit Philipps des Langen, der zwar das so beschränkte Königthum neu organisiren, aber ihm seine alte Stellung nicht wiedergeben konnte. Von da bildet sich der Charakter der innern Zustände Frankreichs immer bestimmter als der einfache Gegensatz zwischen Königthum und Grundherrschaft aus, während die Lage der niedern Klasse fast ganz aus dem Gesichtskreise des erstern verschwindet. Seit Ludwig XI. ist nun der Sieg und die Herrschaft des centralen Königthums über die Grundherren entschieden, aber die niedere Klasse ist dafür den letztern fast ganz überantwortet; an sie denkt die Gesetzgebung fast gar nicht mehr. Nur auf Einem Punkte hat sie Hochbedeutendes gewirkt, und hier begegnen wir einer, dem deutschen Leben verwandten, wenn auch dasselbe weit überragenden Erscheinung. Dieß ist die Aufzeichnung der coutumes, die vor allen Dingen zur Aufgabe hatten, so weit möglich die allmählig herausgebildete Gränze der Rechte der seigneurs gegenüber den verschiedenen Klassen der Hintersassen festzustellen, und somit ein festes Recht an die Stelle der Willkür zu setzen. Allein eine Hülfe brauchte das nicht, weil die Gerichtsbarkeit über die Anwendung der *coutumes* in den Händen desselben seigneurs blieb, der ein beständiges Interesse daran hatte, sie in jedem einzelnen Falle zu

überſchreiten. Ihre geſetzliche Aufzeichnung war in England überflüſſig, und fand nur als Privataufzeichnung im gutsherrlichen Grundbuch, der Court roll ſtatt, weil das königliche Gericht über vorkommenden Streit zwiſchen Herrn und villein entſchied; die geſetzliche Aufzeichnung in Frankreich nützte dagegen wenig, weil hier der Inhaber der Berechtigung zugleich Gerichtsherr über die Rechtsfragen derſelben war. Der Sieg des Königthums gab daher Frankreich unter Richelieu, Mazarin und Louis XIV. einen nie geahnten Glanz nach außen; allein die Unfreiheit des Landvolkes machte es unfähig, die Laſten dieſes Glanzes zu tragen. Für die gänzliche Unterwerfung unter den Hof des Königs gab das Königthum dem Adel ſeine Unfreien preis; die allgemeine Verarmung, das glänzendſte Elend in Europa war die Folge davon. Das war der Zuſtand im achtzehnten Jahrhundert.

Unter dieſen Verhältniſſen würde es nun hier zu weit führen, auf die einzelnen Rechte der Herren und der Eigenen einzugehen, und ſpeciell die Reſte der alten serfs (ſ. Repert. de Jurisprudence von Guyot v. serfs Bd. II.) den taillables de haut en bas, die Rechte der corvées (ſ. die vortreffliche Darſtellung des alten coutümieren Rechts: Institutes coutumières d'Antoine Loysel, avec les notes d'Eusèbe de Lauriére, neu herausgegeben von Dupin und Laboulaye 1846. 2 Bde. 8.) und die justice seigneuriale genauer zu bezeichnen. Das Geſammtreſultat aber, das für die Folge entſcheidend ward, war das, daß in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte jeder Unterſchied zwiſchen allod und fief verſchwindet, und daß der seigneur die ganze grundherrliche Verwaltung als ſein Eigenthum anſieht. Oeffentliches und bürgerliches Eigenthumsrecht ſind jetzt verſchmolzen; der Begriff und das Recht der Grundherrlichkeit ſind zur vollen Herrſchaft gelangt, und die Geſchlechterordnung iſt mit der ſtändiſchen in Frankreich zu Einem Ganzen verſchmolzen.

Gegen dieſen Zuſtand beginnt nun eine Bewegung, die wir als die Vorläuferin der Revolution, und zwar ſpeciell in Beziehung auf die Grundentlaſtung, anſehen müſſen. Dieſelbe hat zwei Stadien; beide ſind hinlänglich bekannt. Das erſte ward durch die Ueberzeugung vertreten, daß die Macht und der Reichthum des Königs unter dieſer Unfreiheit des Landmannes wirthſchaftlich zu Grunde gehen. Der Vertreter dieſer Richtung iſt vor allem Vauban in ſeiner Dixme Royale, der erſte Mann, der die Gefahr, die in jenen Zuſtänden lag, offen und mit jenem hohen bürgerlichen Muthe zu bezeichnen wagte, der die Franzoſen ſo oft vor den Deutſchen auszeichnet; neben ihm muß man Boisguillebert mit ſeinen Factum de la France nennen. Sie ſind die Vorgänger des phyſiokratiſchen Syſtems, der in dem Quesnay'ſchen Satz

gipfelt: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre Roi. Allein es ist merkwürdig — im Grunde freilich ganz natürlich — wie alle diese Männer das Bewußtsein durchdringt, daß alle ihre Wahrheiten wie ihre Vorschläge nutzlos sind, eine Ueberzeugung, die selbst Turgot nicht bewältigen kann. Sie sind im höchsten Grade der Beachtung werth, weil sie zeigen, wie da, wo es sich um eine Umgestaltung der Gesellschaftsordnung handelt, auch die großartigste Systemisirung von Maßregeln gegenüber der kommenden Auflösung hoffnungslos bleibt, und dieß Gefühl der Machtlosigkeit selbst in ihren schönsten Momenten an der Stirn tragen. Daher darf es uns nicht wundern, daß neben jenen mehr oder weniger praktischen Gedanken das Bewußtsein von einer unvermeidlichen Gefahr, von einer unmeßbaren Umgestaltung der ganzen Gestalt des öffentlichen Rechtszustandes durchdrang. In der That finden wir statt der ersten Versuche in Deutschland, theils durch die Wissenschaft, theils durch die Gesetzgebung, eine freiwillige Ablösung der unerschwinglichen Lasten des Bauernstandes und eine Befreiung des letzteren anzubahnen, in Frankreich vielmehr in den beiden Jahrzehnten vor der Revolution trübe, mahnende Vorahnungen der kommenden Umwälzung bei den bedeutendsten Männern, und es ist kein Zweifel, daß es gerade die physiokratische Schule war, die diesen Gefühlen ihre concrete, volkswirthschaftliche Basis gab. So sagt schon Quesnay selbst in seinen Maximes générales du Gouvernement économique d'un Royaume agricole: „Q'uon ne diminue pas l'aisance des dernières classes des citoyens (er meint die untersten Klassen der Landleute), car elles ne pourraient pas assez contribuer à la consommation des denrées qui ne peuvent être consommées, und bedeutsamer unter andern Mercier de la Rivière (Ordre naturel et essentiel etc. T. I. p. 199. 280. 281. Ed. Doré): „Modérez votre enthousiasme, aveugles admirateurs des faux produits de l'industrie. Avant de crier miracle, ouvrez les yeux et voyez combien sont pauvres, du moins malaisés, les mêmes ouvriers qui ont l'art de changer vingt sous en une valeur de mille écus. Au profit de qui passe donc cette multiplication énorme de valeurs? Quoi, ceux par les mains desquels elle s'opère, ne connaissent pas l'aisance? *Ah, defiez-vous de ce contraste!* So bereitet sich allmählig das zweite Stadium der obenbezeichneten Bewegung vor, das Stadium der rein negativen, an einer Besserung der Dinge verzweifelnden Revolution, Wir haben, seit unser Blick von den rein äußerlichen Thatsachen auf die innere Bewegung der socialen Elemente gerichtet worden ist, uns gewöhnt, jene geistigen Erscheinungen zu beachten und ihre hohe Wichtigkeit zu verstehen. Kein Werk über jene merkwürdige Epoche glaubt

in unsrer Zeit mit Recht ein vollständiges zu sein, wenn es nicht die Bewegung der gesellschaftlichen Gegensätze versteht. Es ist daher hier nicht nöthig, weiter darauf einzugehen; auch hat namentlich Sugenheim a. a. O. mit richtigem Verständniß viele Quellen gesammelt. Die Revolution war das Ende dieser Hoffnungslosigkeit. Wir sind darüber einig, daß sie, wie jede tiefgreifende Umwälzung, eine sociale gewesen. Klar ist es aber, daß sie ohne alle Bedeutung hätte bleiben müssen, wenn sie nicht, und zwar vor allen Dingen, eine Umwälzung der landwirthschaftlichen Unfreiheit geworden wäre.

Daß sie es war, ist bekannt. Und das nun ist es auch, was zugleich der französischen Geschichte der Entlastung ihren faktischen und rechtlichen Charakter aufgeprägt hat, denn die französische Grundentlastung ist darnach eine revolutionäre gewesen.

Wenn wir daher von dem Grundentlastungswesen in der europäischen Geschichte reden, als einem langsamen organischen Proceß, der die Forderungen der Freiheit der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit denen des Rechts in allen Gesellschaftsordnungen vereint, so ist es klar, daß wir von einem solchen Entlastungswesen in Frankreich gar nicht reden können. Die Entlastung ist hier reine Gewalt; sie hat überhaupt kein Recht gehabt; und wir würden sie daher einfach übergehen, wenn nicht auch jene Entlastungsfrage in der französischen Revolution Elemente und Gedanken angeregt hätte, welche sich die Grundentlastung in Deutschland — ob mit oder ohne Bewußtsein, ist schwer zu sagen — angeeignet hat.

Man muß nämlich in der Entlastungsgeschichte der Revolution zwei Stadien unterscheiden, die freilich mehr im Princip als in der Wirklichkeit bestanden haben. Doch ist es von großem Werth für das ganze Entlastungswesen, beide wohl von einander zu scheiden.

Das erste ist der große Akt des 4. August 1789, dieser „Bartholomäus-Nacht des Eigenthums und der Mißbräuche," wie Wachsmuth (Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter I. S. 168) sie nur halb mit Recht nennt. Der 4. August war nämlich in der That nur die unvermittelte und aus dem Gefühl hervorgehende, aber ganz den Verhältnissen entsprechende erste Grundentlastungsgesetzgebung Europas. Sie hob an und für sich gar kein Eigenthum auf, sondern sie enthielt nur das, was die deutsche Grundentlastung ein halbes Jahrhundert später durch Wissenschaft und Gesetzgebung vollzog, und hätte Frankreichs Volk es verstanden, nicht bloß frei sondern auch gerecht zu sein, so wäre es frei geblieben. Der Beschluß vom 4. August enthielt nämlich nicht etwa eine revolutionäre Aufhebung aller gutsherrlichen Rechte, sondern stellte die Unterscheidung auf, die Deutschland später als die allein richtige wirklich durchgeführt hat. Wir glauben den

betreffenden Passus hier wiedergeben zu sollen, weil — mit oder ohne Bewußtsein — die deutschen Grundentlastungen zum Theil die wörtlichen Wiederholungen desselben sind; so gewaltig hat die Natur der Sache gewirkt. Das erste Decret des 4. August sagt im Art. 1: „L'assemblée nationale détruit entièrement le régime féodal, et decréte que, dans les droits et devoirs tout féodaux que censuels, ceux qui tiennent à la main morte réelle ou personelle, et à la servitude personelle sont abolis *sans indemnité*, et tous autres declarés *rachétables*.“ Das war der entscheidende, fast allein welthistorisch wirksame Grundsatz der Revolution: es war der definitive Bruch der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit der Stände- und Geschlechterordnung. Der leitende Gedanke aber, und das unterscheidende Moment derselben von der reinen Revolution ist die Aufnahme des Princips der Entschädigung für alles, was nicht dem öffentlichen Recht angehört. So wird hier dieser Sieg der staatsbürgerlichen Gesellschaft zuerst zu einer Anwendung des Grundbegriffes der Entwährung. Ihr erstes und allgemeines Princip war daher allerdings die Aufhebung aller grund- und gutsherrlichen Rechte, Befugnisse und Lasten. Allein sie theilte diese Lasten in die zwei Theile, die durch das Wesen derselben gefordert werden. Sie schied nämlich diejenigen Lasten, welche aus dem Lehnsrechte entstanden, von denen, deren nachweisbare Quelle ein privatrechtliches Vertragsverhältniß war. Sie fühlte vollkommen klar, daß die ersteren eigentlich allein eine einfache Aufhebung zuließen, da sie in der That den Widerspruch der Grundherrlichkeit enthielten, wornach öffentliche Rechte und Funktionen des Staats ein Privateigenthum waren. Die Aufhebung derselben war ihrem Wesen nach nur ein Zurücknehmen dieser Rechte von Seiten des Staats, eine neue Organisirung der Verwaltung desselben in Wirthschaft, Rechtspflege und Innerem. Alle diejenigen Lasten dagegen, deren Grund eine privatrechtliche Verpflichtung war, wurden nicht ohne weiteres aufgehoben, sondern sollten vielmehr abgelöst werden; das ist, es sollte für sie eine Entschädigung, und zwar mit Eins zu Dreißig gegeben, und diese Entschädigung von Provinz zu Provinz eigends geregelt werden.

Zwei Gründe haben es nun bewirkt, daß dieses Gesetz nur halb, oder vielmehr seinem Geiste nach gar nicht zur Anwendung kam. Der erste lag in dem Geiste der socialen Bewegung selbst, die ihrerseits von absoluter Negation gegen jedes Recht, das die Grundlage der Ungleichheit werden konnte, trunken, der herrschenden Klasse den Verlust an Vorrechten nicht mit dem Gewinn an Capital ersetzen wollte. Es ist diese Seite der Bewegung hinreichend gründlich dargestellt. Der zweite Grund dagegen war materieller Natur und verdient seine Beachtung,

weil er die Bedeutung eines zweiten Moments in der deutschen Grundentlastung in ihr rechtes Licht stellt. Nach dem Beschluß vom 4. August 1789 sollte ein großer Theil der Grundlasten abgelöst werden. Die erste Bedingung daher wäre nun die Organisirung entweder eines Ablösungscapitals, oder eines Ablösungscredits gewesen; denn es war physisch unmöglich, damals wie jetzt, das Ablösungscapital wirklich sofort von dem Einzelnen herbeizuschaffen. Das aber hätte wieder vor allem eine starke und wohlgeordnete Verwaltung gefordert; und die war es, welche die Revolution eben gebrochen hatte. Allerdings setzte die Assemblée nationale eine solche und ihre regelmäßige Thätigkeit voraus, und das Decret vom 15. März 1790, dem eine ganze Reihe anderer folgten, welche wiederum die erste Gesetzgebung über die Durchführung der Grundentlastung enthalten, und deren Hauptmomente in dem Gesetz vom 25. August 1792 und 17. Juli 1793 ausgeführt wurden; allein alle diese und viele andere einzelne Bestimmungen kamen nie zur Geltung (vergl. Lassalle, Theorie der erworbenen Rechte I. S. 232. 233), weil dem Principe des Staats die Organisation und die Vollziehung in einer selbständigen Verwaltung fehlten. Die Vernichtung der inneren Verwaltung aber entstand zum großen Theil daraus, daß die Grundherren, bisher die Inhaber derselben, Frankreich verließen; die Emigration gab die Entschädigung daher in die Hände derer, welche ihre entschiedenen Gegner waren, und diese wußten nur zu gut, daß die Ablösungscapitalien nur den, im Lager Preußens und Oesterreichs mit den Waffen in der Hand gegen Frankreich marschirenden Emigranten übergeben worden wären. Man braucht sich nicht zu fragen, ob das auch unter andern Umständen möglich gewesen wäre. Das Princip der Entschädigung war daher zwar an sich ausgesprochen, aber die Ausführung derselben ward durch die Emigration eine Unmöglichkeit. Es war daher natürlich, daß man sie verbot; die Beschlüsse vom 25. August 1792 und vom 17. Juli 1793 über die gesetzlichen Entschädigungen und ihre Auszahlungen machten daher das Princip der Entschädigung faktisch unwirksam, und diese Aufhebung war in der That mehr eine Kriegserklärung gegen die Emigranten, als eine Aufhebung des Eigenthums. Dadurch kam die zweite große Frage der Grundentlastung, die Organisirung des Entschädigungscapitals und der Entschädigungszahlung, in Frankreich gar nicht zur Frage; und jetzt erst trat die Entlastung als eine wirkliche Beraubung des Eigenthums der höheren Klassen durch die niedere, und damit als jene ernste Erschütterung des Eigenthumsbegriffes auf, deren Folgen Frankreich und Europa bis auf den heutigen Tag empfinden, und noch lange empfinden werden. Es ist nutzlos, hier zu fragen, ob die niedere oder höhere

Klasse daran die größere Schuld trugen; gewiß ist nur die für uns genügende Thatsache, daß erst damit die eigentliche „Entlastung“ in Frankreich ihren Charakter verliert, und daß Deutschland daher die ganze Frage gleichsam aufs Neue beginnen mußte.

Auf diese Weise ist Frankreich zwar das Vaterland des Princips der gesellschaftlichen Entwährung, aber die wirkliche Entlastung, die ohne eine organisirte Entschädigung keine Entwährung, sondern eine gesellschaftliche Revolution ist, ist in Frankreich nie zur Geltung gelangt. Das war zuletzt der eigentliche und durchgreifende revolutionäre Akt dieser Zeit; und nur dieser Akt hat sich dauernd erhalten. Denn die französische Revolution war eine sociale, und hatte im Grunde ihre Mission mit der Rechtsgleichheit und der auf ihr beruhenden neuen Ordnung des Eigenthums erfüllt, wie es das Wesen jeder socialen Revolution ist. Die große Aufgabe Deutschlands war es nun, in derselben Umgestaltung seiner gesellschaftlichen Ordnung statt der Umwälzung Wesen und Begriff der Entwährung festzuhalten und durchzuführen.

Deutschlands Grundentlastung.

I. Allgemeiner Charakter.

Eine andere, im höchsten Grade beachtenswerthe Erscheinung bietet nun Deutschlands Grundentlastung neben derjenigen von England und Frankreich. Die eigenthümliche Natur Deutschlands, die auch hier wieder zur vollen Geltung gelangt, seine Zerstreuung in eine Menge selbständiger und selbstthätiger Theile, die Besonderheit der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände desselben und die Verschiedenheit der Elemente, welche in jedem Theile desselben wirken, haben es auch auf diesem Gebiete mit sich gebracht, daß die Entlastung zunächst eine große, fast unerschöpfliche Masse von Verschiedenheiten darbietet. Es ist kein Zweifel, daß jeder dieser Theile seine eigene Geschichte und sein eigenes Recht der Grundentlastung hat. Und man muß daher, ehe man überhaupt auf den Gegenstand eingeht, über den Standpunkt einig sein, den man diesem Reichthum von Einzelerscheinungen gegenüber einnehmen will.

Die Bewältigung dieses höchst umfangreichen Einzelmaterials beruht nämlich auch hier auf dem, was wir die Individualisirung des Staatslebens überhaupt, der Verwaltung insbesondere, nach dem Geiste und der inneren Arbeit der großen Culturvölker genannt haben. Und in dieser Beziehung erscheint auch die Grundentlastung Deutschlands

als eine innere und äußere Einheit, die durch jene Verschiedenheit seiner Theile nicht geändert, sondern nur erfüllt und reicher gemacht wird.

Während nämlich Englands Grundentlastung eigentlich gleichzeitig mit der Grundherrlichkeit der Eroberer beginnt, und ohne Hülfe der Staatsgewalt bis zur neuesten Zeit beständig fortschreitet, und Frankreichs Entlastung durch eine plötzliche gewaltsame Umwälzung mit einem Schlage hergestellt wird, ist Deutschlands Entlastung eine, im Grunde erst mit dem 17. Jahrhundert entstehende Arbeit, in welche sich in merkwürdiger Weise die Wissenschaft und die Verwaltung theilen, und die daher wie kein anderes Land mit klarem, ja mit systematischem Bewußtsein aller Betheiligten vorgenommen wird. Und wenn man daher das ganze Entlastungswesen als eines der wesentlichsten Gebiete der Geschichte der Gesellschaft, als den organischen Proceß des Ueberganges von der unfreien Geschlechterordnung zum Staatsbürgerthum innerhalb der Elemente des Grundbesitzes anerkennt, so ist die deutsche Grundentlastung eine der merkwürdigsten Erscheinungen in diesem Theile der Geschichte der europäischen Gesellschaft, und namentlich diejenigen, ohne welche man sie nie ganz versteht, das ist das Verhältniß des Königthums zur Entwicklung des Staatsbürgerthums. Von diesem Standpunkte aus werden wir das Grundentlastungswesen Deutschlands als ein Ganzes darlegen, und damit die Entwicklung und Bedeutung der Entlastung in jedem einzelnen Lande speciellen Arbeiten überlassen können, nur so weit dieselben herbeiziehend, als es nothwendig ist, um für das Ganze durch das Einzelne seinen Beweis zu liefern.

Die Grundlage dieser Arbeit muß nun der Zustand des bäuerlichen Besitzes, das ist der unfrei gewordenen Geschlechterordnung sein, wie derselbe im 17. Jahrhundert aus all den Elementen hervorgeht, welche seit der Völkerwanderung auf dieselbe eingewirkt haben.

Auch hier finden wir nun große, in ganz Deutschland herrschende Grundverhältnisse, über die man mit sich einig sein muß, will man anders das Wesentliche, um dessentwillen am Ende doch die Geschichte allein bearbeitet wird, den großen Proceß des Fortschrittes zur freieren Gestaltung der Gesellschaft, klar erkennen. Wir wissen nun recht wohl, daß dieß gerade durch dasjenige höchst schwierig geworden ist, was dasselbe eigentlich hätte am meisten fördern sollen. Das ist die äußerst genaue, ja bewunderungswürdige Detailkenntniß aller einzelnen Zustände jener Unfreiheit, die wir der ohne Rivalen dastehenden deutschen Gelehrsamkeit verdanken. Man kann dieselbe nicht hoch genug schätzen; aber man darf sich nicht darüber täuschen, daß in ihr das Ganze in dem Einzelnen verloren gegangen ist. Sie hat jenen Gesammtzustand in eine solche Menge einzelner Namen, Bezeichnungen, Rechtsverhältnisse

und Oertlichkeiten aufgefaßt, daß derselbe dadurch das lebendige Element des Werdens und Lebens vielfach zu verlieren in Gefahr ist; am meisten durch den einseitigen Grundsatz, daß die Auffassung des Ganzen unberechtigt sein soll, so lange nicht jede Einzelheit von derselben verarbeitet ist. Warum sollen jedoch nicht beide Elemente mit gleichem Rechte neben einander gehen? Die Anschauung des europäischen Gesammtlebens aber ist bestimmt, der deutschen Gelehrsamkeit zu zeigen, daß wenn sie selbst auch keine Gränze hat, sie doch allein diese Gränze nicht ausfüllen kann.

Es wird demnach darauf ankommen, den allgemeinen Charakter jener Zustände dadurch zu bezeichnen, daß man die reichen Ergebnisse der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts, wie sie durch Männer wie Eichhorn im Ganzen erkannt und durch Männer wie Mittermaier im Einzelnen gesammelt sind, in ihrem Verhältniß zum historischen Entwicklungsproceß zusammenfaßt.

II. Die Ausbildung der bäuerlichen Unfreiheit durch die Geschlechter bis nach dem dreißigjährigen Krieg.

Es ist keine Frage mehr, daß Deutschland die Heimath der ursprünglichen bäuerlichen Geschlechterordnung ist, mit dem freien Bauern und seiner Hufe, der gemeinsamen Almend, und dem unfreien, schon von Anfang an leibeigenen Hintersassen. Niemand hat dieß besser dargestellt, als Maurer in seiner „Geschichte der Markenverfassung" auf den wir speciell für Deutschland in erster Linie verweisen. Nur hat er nicht bestimmt genug das Wesen des dritten großen Elements der Geschlechterepoche in seiner Selbständigkeit hervorgehoben; er zeigt uns daher mehr Zustände, als einen lebendigen Proceß der Geschichte. In der That nämlich ward jenes einfache Verhältniß vermöge der inneren und äußeren Kriege und andrer Umstände allmählig durch das dritte Element der Geschlechterordnung, die herrschende Klasse der Grundherren, überragt. Anfänglich stehen hier wie in ganz Europa jene drei Klassen unvermittelt neben einander. Die Verhältnisse des Grundbesitzes, als der fast ausschließlich herrschenden Form des Capitals, übernehmen jedoch alsbald die Vermittlung wesentlich in derselben Weise, wie im übrigen Europa. Der Herr verleiht seinen überflüssigen Grund und Boden theils an seine Leibeigenen, theils auch an die Söhne der freien Bauern, theils behält er am Hofe einige persönliche Leibeigenen ohne verliehenen Grundbesitz. Die ursprünglich ganz freien Bauern aber müssen sich vielfach dazu verstehen, ihren ganz freien Grundbesitz dem großen Grundherrn zu Lehen aufzutragen. Damit beginnt hier

wie allenthalben der gesellschaftliche Proceß, der das Mittelalter auszeichnet. Die alte Gestalt der Gesellschaft, in welcher der freie Bauer mit vollkommen gleichem Recht neben dem Herrn stand, und beide den Leibeigenen als dienende Klasse unter sich haben, beginnt zu verschwinden und die ganze gesellschaftliche Ordnung theilt sich in die zwei großen Klassen, die des grundherrlichen Adels, und die des abhängig gewordenen Bauern. Die weitere Geschichte besteht dann ihrerseits wieder in der Fortsetzung des obigen Processes, der nach den Gesetzen der socialen Bewegung sich fast von selbst vollzieht, und den die großen kirchlichen und internationalen Ereignisse nur fördern, ohne ihn doch erzeugt oder wesentlich umgewandelt zu haben. Der Grundherr beginnt die anfangs noch sehr tiefgehenden Unterschiede innerhalb der Klasse der Bauern zu bekämpfen, und für alle Abstufungen derselben die gleiche Abhängigkeit hervorzurufen. Die Reste des freien Bauernstandes ringen dagegen mit allen Mitteln. Das Bewußtsein des alten Rechts und des neuen Unrechts lebt in ihnen fort. Sie erheben sich daher in Deutschland gerade wie in England und Frankreich mit den Waffen in der Hand. Die Bauernkriege treten auf. Allein sie haben hier wie in England und Frankreich dasselbe Schicksal, und im Wesentlichen beruht dieß Schicksal auf denselben Gründen. Der Bauer hat die Waffenübung verloren, und ist dem Ritter gegenüber fast wehrlos. Aber er hat außerdem auch in Deutschland nur das Gefühl für *seine* Klasse. Er nimmt die Leibeigenen *nicht* in sich auf; sein Aufstand ist daher kein Volkskrieg, sondern nur der Kampf eines Theiles der unterworfenen Klasse gegen die herrschende, wie Sugenheim das mit so vielem Rechte betont (a. a. O. S. 367). Er ist daher unmächtig, wie die Sklavenkriege in Rom. Dazu kommt, daß die Städte ihrerseits, selbst zu Grundherrn geworden, sich von den Bauern fern halten. Der eigentliche Bauernstand unterliegt; und das Ergebniß, gesellschaftlich ausgedrückt, ist daher die Unterwerfung des höheren, besser berechtigten Theiles der niederen Klasse unter dasselbe Recht und Unrecht, welches bis dahin für den niederen, weniger berechtigten Theil desselben gegolten. Der Begriff und das Recht des freien Bauernthums, bisher eine allgemeine gesellschaftliche Kategorie, werden zur Ausnahme.

Dennoch sind einzelne Gebiete Deutschlands bis zum 17. Jahrhundert von jener Bewegung gar nicht ergriffen. Noch ist der ganz freie oder der Lehnsbauer in diesen Gebieten eine mächtige, neben dem Grundherrn dastehende, in seiner eigenen und freien Gemeinde sich selber seine eigene Dorfschaft verwaltende Klasse von Grundbesitzern, über die der Herr oft gar keine, oft nur eine ganz geringe Gewalt hat. In tiefer Verschiedenheit von der adeligen Gutsherrschaft stehen diese Frei-

bauern und Freidörfer als die Reste der ursprünglichen Geschlechterordnung da, und halten und schützen zum großen Theil auch noch die übrigen Standesgenossen, die zwar unfrei, aber doch noch nicht unglücklich sind. Da kam aber der dreißigjährige Krieg. Von ihm datirt sich das Unglück Deutschlands. Das Kaiserthum wird gebrochen, die örtliche Souveränetät mit all ihrem Unheil entsteht; die karolingische Monarchie geht zum zweitenmal unter. Aber fast noch schlimmer waren die Folgen für den Bauernstand. Der Bauer Deutschlands ward durch diesen Krieg in seinem Wohlstand vernichtet, und die Achtung vor ihm als Stand, die sich noch erhalten, ging im rohen Söldnerdienste unrettbar verloren. Die Hufen lagen wüst, die Wohnhäuser waren abgebrannt, das Vieh erschlagen, die Söhne und Knechte zum Heere gelaufen, Pestilenz und Elend, Armuth und Verzweiflung überall. Das Einzige, was da hätte helfen können, wäre ein landwirthschaftlicher Credit gewesen, um das Kapital für neue Kultur zu schaffen. Aber wer hatte das Geld um es zu leihen, wer hatte Grundbücher und Exekution, um Sicherheit zu geben, wer hatte regelrechten Absatz, um Zinsen und Amortisation zu bieten? So war keine Hoffnung für den Bauernstand, sich selbst zu helfen. Und während so mit dem Wohlstande die Kraft desselben gebrochen wurde, ward es den Herren nunmehr leicht, die alten rechtlichen Gränzen zwischen den verschiedenen Klassen innerhalb des alten Bauernthums allmählig zu verwischen. Der Gedanke, daß jene Unterschiede ursprünglich specifische gewesen, verschwand. Die Unfreiheit ward als Princip angenommen, die Freiheit war die Ausnahme, und die Bauern hatten keine Kraft mehr, sich dem zu widersetzen. Die herrschende Klasse hatte definitiv gesiegt; die Kluft zwischen Grundherren und Bauern war eine unüberschreitbare geworden.

Dieß nun ist der Charakter des Entwicklungsganges im Allgemeinen. Er ist dem französischen derselben Epoche fast ganz gleich. Doch gibt es Einen Punkt, auf welchem sich auch hier Deutschland von Frankreich unterscheidet, und der in seinen Folgen vieles recht unklar gemacht hat. Das ist dasjenige, was wir die Oertlichkeit jener Bewegung zur Unfreiheit nennen möchten. Deutschlands Zustände gehen bekanntlich durch das Verschwinden der kaiserlichen Macht von Jahrhundert zu Jahrhundert einer immer größeren Souveränetät auch der kleinen Reichsstände entgegen. Die Folge davon ist, da fast zweihundert dieser kleinen Reichsstände in der That nur kaiserlos gewordene Grundherren sind, daß auch die Gestalt, welche jene bäuerliche Unfreiheit annimmt, in jedem kleinen Reichstheile als eine ganz besondere und selbständige erscheint, die nach Ortsrecht und Ortsgewohnheit bestimmt ist und daher auch eine große Menge verschiedener Namen empfängt, von dem

jeder eine bestimmte Modifikation jenes allgemeinen Abhängigkeitsverhältnisses bezeichnet. Der Uebelstand dabei war, daß die spätere Wissenschaft dadurch zu der Meinung kam, daß es sich um wenigstens zum Theil ganz eigengeartete und specifische Verhältnisse handle, und deßhalb viel mehr Werth auf alle diese kleinen Einzelheiten legte, als es nöthig war. Eine Erschöpfung aller dieser Einzelverhältnisse und Namen ist jetzt fast unthunlich, und nicht der Mühe werth; wichtig ist nur, daß man sich durch dieselben nicht abhalten lasse, die großen Kategorien festzuhalten, welche alle jene Differenzen und Namen in einfacher Weise beherrschen und dem Folgenden, dem großen Proceß der Befreiung aus der Geschlechterherrschaft zu Grunde liegen. Diese beiden großen Kategorien nun, welche aus den ursprünglichen Zuständen hervorgehend, den Grundcharakter auch der späteren Unfreiheit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts enthalten, und deren Unterscheidung auch für das Entlastungswesen unentbehrlich ist, sind nun die der Bauern und die der Leibeigenen. Indem wir dabei für alle Einzelheiten auf das reiche Material bei Runde, Mittermaier und anderen verweisen, müssen wir sie etwas genauer charakterisiren.

Die erste große Kategorie der unfreien Grundsaßen ward aus denjenigen gebildet, welche bei persönlicher Freiheit in wirthschaftlicher Unfreiheit standen. Diese wirthschaftliche Unfreiheit bestand ihrerseits theils in Abgaben, theils in Leistungen, Frohnden. Dieselben aber hatten einen wesentlich verschiedenen Charakter, und dieser kann nur erkannt werden, indem man auf den Ursprung der Grundherrlichkeit zurückblickt. Man kann jene unfreien Leistungen und Giebigkeiten in drei Hauptkategorien theilen.

Die erste Kategorie enthält diejenigen, welche nur die Bedeutung einer recognitio dominii besitzen, und bei denen daher der Bauer mit Person und Gut nur als Lehnsmann gilt.

Die zweite enthält diejenigen, welche von dem Gutsherrn als Obrigkeit gefordert werden, und bei denen daher der Bauer dem Gutsherrn nicht als Grundherrn, sondern als dem Herrn und Organ der Verwaltung leistet.

Die dritte Kategorie enthält diejenigen, welche der Bauer als Pachtzins leistet für Grundstücke, die ihm der Gutsherr entweder förmlich als Pacht übertragen hat, oder bei denen das ursprüngliche Eigenthum des Gutsherrn gar nicht bezweifelt wird.

Alle diese drei Unterarten bilden zusammengenommen die Lasten der Bauern, deren specielle Namen meist von den Verschiedenheiten ihrer Leistungen an den Grundherrn herrühren, die übrigens viel weniger in der Sache als in der Form und der Bezeichnung sich unterscheiden.

Die zweite große Kategorie der Unfreien ist diejenige, welche in persönlicher, und dadurch zugleich in wirthschaftlicher Unfreiheit standen. Diese Kategorie umfaßt der Name, der Begriff, und das Recht der Leibeigenen. Der Leibeigene ist niemals Eigenthümer irgend einer Sache, am wenigsten seines Grundstückes; er ist ein Theil des letzteren; er muß daher unbeschränkt leisten, was der Herr gebietet, und kann von ihm mit der Scholle verkauft werden; an sich ist dabei gleichgültig, in welcher Weise der Grundherr die Abgaben und Leistungen bestimmt; das Wesentliche ist, daß beide in Deutschland wie in Frankreich für diese Klasse ungemessen sind (taillable de haut en bas); und daß es daher bei derselben auch gar nicht in Frage kommt, ob dieselben vom Gutsherrn als Lehnsherrn oder als Obrigkeit gefordert werden.

Offenbar nun sind diese beiden Kategorien an sich nicht bloß dem Maße der Leistungen, sondern eigentlich dem Princip nach verschieden; das Recht beider war ursprünglich nur ein wesentlich anderes. Allein mit dem Untergang der Reichsgewalt entsteht dann theils in der Wirklichkeit, theils aber auch in der ganzen gesellschaftlichen Auffassung der Gedanke, daß jene Kategorien nicht nach der Qualität, sondern nur nach der Quantität, dem Umfange ihrer Verpflichtungen nach verschieden seien. Und daran schloß sich dann der naturgemäße Proceß, der eben diese Verschiedenheit der, dem allgemeinen Rechtsprincip nach als gleichstehend angenommenen Klassen auszugleichen, und alle Bauern in gleiche Abhängigkeit zu bringen trachtete. Die Coëfficienten dieses Processes waren jetzt einfach. Der Grundherr hatte anerkannter Weise die niedere Polizei; er war die Ortsobrigkeit. Fast allenthalben hatte aber derselbe Grundherr auch die Erbgerichtsbarkeit: sie ward ihm noch im 18. Jahrhundert als ein adliches Recht anerkannt (Fischer, Cameral- und Polizeirecht I. §. 840—846); was Kamptz (Jahrbuch der preußischen Gesetzgebung, Heft 67, S. 236 und 271) darüber bemerkt, bezieht sich auf die spätere Zeit. Diese Gerichtsbarkeit umfaßte das gesammte Vermögen und das niedere Strafrecht; mithin auch alle die Fälle, in denen der Grundherr gegen die Bauern Gewalt gethan. Was daher der Grundherr als Obrigkeit forderte, das bestätigte er als Gerichtsherr. Was er im Eigeninteresse feststellte, das erkannte er selber im Gerichte als Recht. So schloß sich damit zunächst faktisch ein Cirkel, dessen Inhalt die Vollendung der Unfreiheit der Geschlechterordnung war. Was mit dem Auftreten der Herren begonnen, ist hier so ziemlich vollendet. Der Gedanke steht im Allgemeinen fest, daß sich die ganze Klasse der Grundbesitzer in die höhere und herrschende des Adels und die niedere fast in gleicher Rechtslosigkeit befindliche Masse

den Unfreien scheidet. Die letztere ist das unterste Glied der damaligen Gesellschaft geworden. Das Element der Freiheit ist faktisch daraus verschwunden; die letzten Reste des alten Rechts der unfreien Bauern unterliegen fast ausnahmslos der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, und jetzt kam es nur noch darauf an, auch wissenschaftlich und juristisch durch Gesetz, Theorie und Praxis im Einzelnen zu sanktioniren, was der Entwicklungsgang der sich selbst überlassenen Geschlechterordnung thatsächlich hervorgebracht hatte.

Setzt man nun, daß im Allgemeinen das 17. Jahrhundert jene Unfreiheit des Bauernstandes faktisch vollendete, so kann man sagen, daß sie im 18. Jahrhunderte juristisch und zum Theil historisch in der Wissenschaft formulirt ward. Es ist von großem Interesse, dieß ins Auge zu fassen.

III. Der Uebergang der bäuerlichen Unfreiheit in die Rechtswissenschaft und das Privateigenthum der Grundherrlichkeit an ihren öffentlichen Rechten.

(Eftor. Hauschild, das „deutsche Privatrecht" des 18. Jahrhunderts.)

Als nun mit dem 18. Jahrhundert die Jurisprudenz begann, neben der Interpretation des Corpus Juris auch das deutsche Privatrecht nach französischem Vorbilde selbständig zu behandeln, mußten jene Rechtsverhältnisse der Unterthänigen ein Hauptgebiet desselben bilden. Die Entscheidung, welche diese neue Wissenschaft des deutschen Privatrechts hier traf, war natürlich für dieß Rechtsverhältniß von durchgreifender Bedeutung.

Es ist nun wohl überflüssig zu beweisen, daß diese Entscheidung von der historischen Bildung der damaligen Juristen abhängig werden mußte, da ohne eine geschichtliche Anschauung jene Verhältnisse und der sie beherrschende Proceß schwer verständlich sind. Nun kann man nicht sagen, daß die Juristen ohne eine solche geschichtliche Kunde gewesen sind. Das 17. Jahrhundert hatte in Heineccius seinen Eichhorn, in Conring seinen Mittermaier, anderer nicht zu gedenken. Allein es ist charakteristisch, daß die Quellenkunde und daher das Verständniß wenig über das 13. Jahrhundert hinausging, und daher von den freien Bauern des Cäsar und Tacitus nichts wußte. Die juristische Auffassung ließ sich daher von den gegebenen Zuständen überwältigen, und wer weiß, ob nicht die Sonderinteressen der Herrscher laut und leise nachhalfen und mit Lob und Lohn schürten und schoben, bis man als ursprüngliche Thatsache und Recht annahm, was erst durch die Unbill der Zeiten im Leben der ländlichen Geschlechterordnung entstanden war? Jedenfalls wird mit dem 18. Jahrhundert ein der früheren

Zeit ganz unbekannter Grundsatz aufgestellt, dessen Bedeutung und Umfang die spätere Zeit halb mit Unwillen, halb mit Verwunderung bei Seite geschoben und zu würdigen vergessen hat. Nachdem das 17. Jahrhundert faktisch die Kluft zwischen Bauernstand und Adel definitiv gezogen, trat mit Estor zuerst der Satz in der Theorie auf, daß alle Bauern ursprünglich leibeigen gewesen. Estors Abhandlung „de praesumtione contra rusticos in causis operarum harumque redemtione“ erschien zuerst als Vorrede zu M. D. Grollmanns Dissertatio triga de operarum debitarum mutatione 1734. Diese Abhandlung, weder groß an Umfang, noch von großem wissenschaftlichen Werth, hat nun in der Geschichte der Befreiung des Grundbesitzes eine sehr bedeutende Stellung. Sie erscheint nämlich in der Zeit, wo in Deutschland bereits die ersten Versuche der Ablösung auftreten und das territoriale Königthum sich der Bauern anzunehmen beginnt. Sie ist daher als der erste Versuch anzusehen, sich über das wahre Verhältniß jener Unfreiheit und ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Lasten klar zu werden. Dabei mußte nun vor allem die Frage entstehen, ob und wie weit die faktisch bestehenden Lasten auf einem objektiv gültigen Rechtstitel beruhten, oder ob sie durch Unrecht eingeführt seien. Die Untersuchung dieser Frage begegnete nun zuerst jener, noch immer geltenden Verschiedenheit im System der bäuerlichen Lasten, die wir oben angegeben haben und die noch immer durch den Unterschied der „Bauern“ und der „Leibeigenen“ bezeichnet wurden. Man wußte, daß von jeher ein Theil — eben jene Leibeigenen — der Grundholden unfrei gewesen; man fand, daß sie jetzt alle unfrei seien; wollte man das erklären, so mußte man entweder den Grund dieser Unfreiheit in der Gewalt des Herrn suchen, oder man mußte die gegenwärtigen Zustände im Wesentlichen als die ursprünglichen annehmen und darauf eine juristische Theorie über das gesammte Bauernrecht bilden, welche dann allerdings die Unfreiheit aus einer historischen Thatsache zu einem geltenden Recht machte. Und in dieser letzteren Richtung sehen wir in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Bewegung entstehen, an deren Spitze sich Estor stellte.

Estor nämlich mit seiner oben angeführten Abhandlung bezeichnet den Zeitpunkt, in welchem jene juristische Frage eine bestimmte Gestalt annimmt. Er kehrte nämlich einfach das wahre historische Verhältniß um. Sein Satz, daß alle Bauern ursprünglich leibeigen gewesen, sollte eigentlich nicht bedeuten, daß die Herren das Recht hätten, die mittelfreien oder eigentlichen Bauern in die Leibeigenschaft wieder zurückzuführen, sondern vielmehr das, daß jede Behauptung einer Beschränkung der Rechte des Gutsherrn von dem Bauer nachgewiesen

werden müsse, so daß wenn derselbe keinen klaren Rechtstitel auf jene Beschränkung habe, der Gutsherr berechtigt sei, unbeschränkte Dienste und Abgaben zu fordern — donec probetur contrarium. Die Consequenzen dieses Princips wären wohl sehr ernste gewesen, denn gerade die ganze erste Kategorie der reinen Lehns- und obrigkeitlichen Abgaben und Dienste des ursprünglich freien Bauern an den Gutsherrn war natürlich fast ausnahmslos ohne allen besonderen, nachweisbaren Akt eingeführt; und wäre Estors Anschauung zur vollen Geltung gelangt, so würde sie somit nothwendig die ganze persönlich freie Klasse mit wenig Ausnahmen zu Leibeigenen gemacht haben. Natürlich war diese Gefahr gerade deßhalb so groß, weil der Grundherr zugleich Polizei und Gericht besaß, und daher selbst über jenen Beweis der Freiheit oder Unfreiheit entschied. Die wissenschaftliche Welt fühlte das sehr wohl. Die Opposition gegen Estor ließ nicht lange auf sich warten. Schon 1738 schrieb J. Leonh. Hauschild sein opusculum historico-juridicum de praesumtione pro libertate naturali in causis rusticorum, worin er freilich mehr aus dem jus naturale als aus der historischen Auffassung die ursprüngliche Freiheit des Bauernstandes im Gegensatz zu Estor allgemein behauptete. Estor ließ dann seine Abhandlung mit einer etwas modificirten Grundlage 1742 wieder erscheinen. (Fischer citirt andere Ausgabe von 1736; Runde hat nur die beiden von 1734 und 1742.) Dagegen schrieb dann Hauschild wieder 1744 seine Abhandlung „Beischriften von Bauern und Frohnden." Estor seinerseits fand einen Vertheidiger in J. J. Reineccius, Dissertatio de rustico quondam servo 1749, wogegen A. R. J. Bunnemann seine Adsertio de rusticorum libertate et operis contra Reineccium 1750 erscheinen ließ. Dieser Streit hatte das Gute, daß man allmählig von den abstracten Behauptungen sowohl über das positive als aus dem natürlichen Recht abkam, und sich der historischen Grundlage zuwendete. Allein diese war keineswegs genug bekannt; die alte Geschlechterordnung mit dem freien Bauernstande des ursprünglichen Dorfes, das allmählige Auftreten der Herren, die allmählige Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Freibauern und dem Leibeigenen verstand man nicht; eine größere historische Auffassung fehlte gänzlich, und das darf uns nicht wundern, wenn wir auch noch heut zu Tage in Facharbeiten die Gelehrsamkeit sich in der Constatirung der einzelnen Thatsachen und Unterschiede statt in der Nachweisung jenes großen historischen Processes, in welchem sie alle auftauchen und verschwinden, sich erschöpfen sehen. Es entstand daher eine Art von Compromiß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, der fast in alle Lehrbücher jener Zeit überging, und die Grundlage der Lehre von den bäuerlichen Rechten ward,

obwohl sich in derselben jene beiden Grundanschauungen dauernd erhielten, ohne auf das praktische Recht weiteren Einfluß zu gewinnen. Wir glauben das Verhältniß am besten zu bezeichnen, wenn wir zwei der bedeutendsten Namen, welche jene beiden Auffassungen vertreten, hier anführen. Fischer (in seinem Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte 1785) sagte Bd. I. §. 1120: „Es wird über die Rechtsfrage sehr gestritten, ob die heutigen Bauern von den alten Leibeigenen herkommen, oder nicht. Sie ist allerdings zu bejahen. Denn ob zwar schon einige von alten Freigeborenen, von Bürgern und sogar von Edelleuten herrühren, so machen doch diese in Betracht des ganzen Haufens eine sehr unbeträchtliche Anzahl aus, die nur Ausnahme von der Regel sind." Das war der Standpunkt, den man als den der Mitte des vorigen Jahrhunderts ziemlich allgemein, wenn auch bald mit Betonung des einen, bald des andern Punktes, bezeichnen kann. Die Literatur ist nicht unbedeutend. Grupen (Observationes p. 1005) und Selchow (De jure ingenuit. Cap. 1. §. 20) heben stärker die ursprüngliche Freiheit heraus; Benkendorf in seiner Oeconomia forensis P. V. 206 ff. und Westphal, teutsches Privatrecht Th. I. Abth. 31. S. 333 mehr die Unfreiheit; daß sich Estor in seinen späteren Werken (bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit Thl. III. §. 358) daran anschloß, war ganz natürlich. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat dagegen die Rechtsgeschichte bereits bedeutende Fortschritte gemacht. Hauschild selbst hat noch 1771 in seinen „Juristischen Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten" (Quart) alles zusammengefaßt, was jenen Estor'schen Streit und seine juristischen Folgen betrifft; die größere Bekanntschaft mit den alten Rechtsquellen, die kaum einen Zweifel ließen, die Untersuchung localer Rechtsverhältnisse, die sich schon damals über Belgien und Holland ausbreitete (England und Frankreich blieben auch damals den gewöhnlichen deutschen Gelehrten unbekannte Länder) erzeugte ein besseres historisches Verständniß, dem zuletzt Sartorius in seiner „Geschichte des deutschen Bauernkrieges, oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des 16. Jahrhunderts" (1795) eine allgemeine Gestalt gab; und so entstand die Ansicht, der Runde in seinen trefflichen, bis jetzt nur in der Breite, kaum in der Tiefe übertroffenen Grundsätzen des deutschen gemeinen Privatrechts (1795. 2. Aufl. §. 484) den damals wohl allgemein gültigen Ausdruck gab: „Der Unterschied zwischen freien und leibeigenen Bauern hat in Deutschland von den frühesten Zeiten an stattgefunden, wiewohl übrigens nicht zu läugnen ist, daß die Leibeigenschaft unter den deutschen Bauern in den älteren Zeiten viel gemeiner (allgemeiner!) und drückender war, als heut zu Tage, und daß auch in den meisten Provinzen (welches Reiches?) worin

nunmehr der Bauer nach der Regel persönlich frei ist, der größere Theil ehedem leibeigen gewesen sei.“ Es ist klar, daß diese historische Auffassung über das 12. Jahrhundert nicht zurückgeht; die alte Bauernschaft und das freie Dorf liegen noch unter dem Horizont derselben, und erst das 19. Jahrhundert hat hier volles Verständniß gebracht.

Aus diesem doppelten Standpunkt ergab sich nun auch das allgemeine Princip für die Beantwortung der Hauptfrage, nach den Frohnden und ihrem Recht. Und hier ist vielleicht die Stelle, auf welcher die Bedeutung des römischen Rechts für die bäuerliche Unfreiheit bezeichnet werden kann, die in so sehr entgegengesetzter Weise beurtheilt wird. Jene erste, unfreiere Richtung kam nämlich von ihrem Standpunkt aus zu der natürlichen Consequenz, die Fischer kurz ausdrückt (a. a. O. §. 1155). „Ob zwar schon in vielen Gegenden die Dienste der Leibeigenen gemessen sind, so sind sie doch im Zweifelsfalle für ungemessen zu halten, können aber bloß auf die herkömmliche Weise begehrt werden.“ (Vgl. 1159 und 1279 ff.) Allerdings war dieser Grundsatz die Folge des Begriffes der Leibeigenschaft; allein die römischen Juristen nahmen dabei einen eigenthümlichen Standpunkt ein. Damals wie jetzt beschränkt auf die Begriffe und das Verständniß des römischen Rechts, war ihnen das Wesen der Frohnden und Dienste überhaupt nicht formulirbar; sie wollten durchaus eine Servitus quae in faciendo consistit daraus machen (Runde, deutsches Privatrecht, §. 274) und brachten dadurch allerdings in der Theorie einige Verwirrung hervor, weßhalb man oft, und auch noch in neuester Zeit (Sugenheim a. a. O. S. 360) die Einführung des römischen Rechts als ein großes Unheil betrachtet hat. Nun ist es wahr, daß die Estor'sche Richtung schon im Anfange des 18. Jahrhunderts bedeutende Anhänger fand, die wie Ludolf (P. II. 232), Leyser (Specimen 416. Medit. 1), Pertsch (de oper. determinatis et indeterminatis §. 54), Westphal (deutsches Privatrecht I. Abth. 32. C. 1. 2) die Ungemessenheit der Frohnden als Princip aussprechen. Allein andererseits hielten doch auch wieder dieselben römischen Juristen daran fest, daß die einmal gemessenen Frohnden nicht mehr überschritten werden dürfen, ein Grundsatz, der im Wesentlichen denselben Erfolg hatte, wie die Anerkennung des Court roll für den tenant in villeinage im common law (s. oben). Daher fängt jetzt auch die Lehre von der Verjährung an, eine nicht unbedeutende Stelle im Rechte der Leibeigenschaft einzunehmen; namentlich aber werden die Begriffe der Emphyteusis und des Colonats vielfach auf die bloß wirthschaftlich Unfreien angewendet, und damit der Begriff des freien Vertrages dem der Unterthanschaft untergestellt. Das römische Recht, das die Anerkennung des gleichen persönlichen

Rechts bei allen über ein Recht Streitenden grundsätzlich voraussetzt, arbeitet daher der Idee der Rechtsgleichheit zwischen Grundherren und Bauern vor, in ganz ähnlicher Weise wie das englische Common law; und dieser allgemeine, principielle Erfolg ist vielleicht viel wichtiger, als die einzelnen Uebelstände, die seine Anwendung mit sich brachte. Am wenigsten ist es richtig, wenn man sich darauf beruft, daß das römische Recht das deutsche Rechtsbewußtsein untergraben und fremde Rechtsideen an deren Stelle gesetzt habe. Denn gerade dieß deutsche Rechtsbewußtsein beruhte auf der traditionellen Unterscheidung der Klassen und der Annahme von Vorrechten der höheren Stände für die das römische Recht gar kein Verständniß hatte. Die rechtliche Persönlichkeit des germanischen Rechtsbewußtseins war stets eine bevorrechtete oder unterworfene; die des römischen Rechts dagegen die gleichberechtigte. Das ist es, was der Ausdruck des gemeinen bürgerlichen Rechts eigentlich bedeutet. Die künftige Rechtsgeschichte wird diese Wahrheiten zu würdigen wissen. So hat die römische Jurisprudenz vielmehr im Ganzen heilsam gewirkt; man sieht das am besten bei den Bannrechten, für welche selbst die deutschen Juristen den römischen Begriff des Bilateral-Contracts (do ut des vel facias) und mithin das Princip der Rechtsgleichheit für Herrn und Bauern anerkannten (vgl. Runde a. a. O. §. 281 — übrigens nicht klar gegenüber §. 276). Doch muß die genauere Darlegung dieser Verhältnisse einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

Faßt man nun aber das Gesammtergebniß dieser Bewegung des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Rechtsbegriffes der bäuerlichen Unfreiheit zusammen, als das Resultat, mit welchem es in das 19. Jahrhundert hineintritt, so erscheint dasselbe als das folgende.

Allerdings hat die entstehende historische Bearbeitung der Frage es festgestellt, daß die Unfreiheit nicht der allgemeine ursprüngliche Zustand des Bauernthums gewesen. Allein die höchst fleißigen und umsichtigen Bemühungen der Wissenschaft scheinen einerseits zu zeigen, daß bei weitem der größte Theil des Bauernstandes zu der Zeit, wo die rechtsgeschichtlichen Aufzeichnungen beginnen und mit der daher auch das damalige Studium anfängt, der Zeit des 13. Jahrhunderts, wirklich schon in einer mehr oder weniger ausgesprochenen Unfreiheit gewesen; andererseits steht es schon damals fest, daß die historische Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit „nicht in allen Provinzen zu gleicher Zeit und gleich stark gewirkt habe," so daß „kein sicherer Schluß von einer Provinz auf die andere, ja oft nicht einmal von einem Amte und von einem Dorfe auf das andere erlaubt" ist (Runde §. 480), obwohl scharfe Beobachter schon damals den großen Unterschied zwischen den

von den Slaven eroberten Theilen Norddeutschlands, in denen die Leibeigenschaft viel allgemeiner und härter war als im alten eigentlichen Deutschland, und dem letztern erkannten. (Vgl. Fischer I, 1084—89, der übrigens ungenau hier Nord- und Süddeutschland einander zu allgemein entgegensetzt.) Die spätere Rechtsgeschichte hat diesen hochwichtigen Unterschied, auf dem namentlich der gegenwärtige, noch sehr unfreie Zustand der ostpreußischen Agrarverfassung beruht, ganz übersehen; Eichhorn hat überhaupt die Unterschiede der deutschen Stämme grundsätzlich in den Hintergrund treten lassen; daß aber der sonst so geistvolle und gründliche Sugenheim darauf keine Rücksicht genommen, ist ein Mangel seines vortrefflichen Werkes. Aus diesen leitenden Principien folgert nun die deutsche Rechtswissenschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts den sehr ernsten Satz, daß „bei Beurtheilung jener rechtlichen Verhältnisse (der Bauern) überhaupt nicht mehr auf die alte Verfassung, sondern allein auf die gegenwärtigen Umstände Rücksicht zu nehmen sei" — und daß „der Bauer so gut wie jeder andere Unterthan bei dem Grade von Freiheit und Eigenthum geschützt werden müsse, zu dessen Besitz er wirklich gelangt ist." „In allen Fällen," sagt Runde, als Hauptvertreter dieses Standpunkts, „muß man zunächst den Besitzstand und die Localverfassung vor Augen behalten, alsdann aber die Entscheidungsgründe aus den Bauernrechten hernehmen" — ein Satz, den bereits Ludolf in seiner Abhandlung de juris coloniarii in Germania diversitate ejusque adminiculis generatim (Observ. for. II. obs. 148) und namentlich Struben (de jure Villicorum c. 2 und in seinen Rechtlichen Bedenken III. 435) als leitenden und ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz ausgesprochen hatten. Die Bedeutung dieser Auffassung lag nun darin, daß die grundherrlichen Rechte dadurch auch für die Rechtswissenschaft definitiv den Charakter von Privatrechten angenommen hatten, also als unverletzlich und nicht mehr als von der „Verfassung" d. h. dem öffentlichen Recht der Staaten abhängig anerkannt wurden. Den Schlußpunkt dieser Theorie bildet das Recht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit. Sie ist für dieselbe gleichfalls ein „zum Patrimonio gehöriges veräußerliches Recht," und „die Hauptquelle dieser Gerichtsbarkeit ist vielmehr das Eigenthum an der Person, und das Obereigenthum an dem ihr verliehenen Gute." Sie ist daher selbst ein Privateigenthum; sie hat ihren Charakter als öffentliches Recht gänzlich verloren, und selbst bei so freisinnigen und tüchtigen Männern wie Runde, ergibt sich der Schlußsatz, der zugleich das Ende des vorigen und den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bedeutet. „Wenn man, dem an sich richtigen Grundsatze des allgemeinen Staatsrechts zu Folge, auch nach deutscher Verfassung alle

Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchsten Gewalt betrachtet; so verwickelt man die ganze Lehre (von der Patrimonialgerichtsbarkeit) in unauflösliche Schwierigkeiten, welche offenbar beweisen, daß unsere Vorfahren jene verfeinerte Philosophie (!) über richterliche und oberstrichterliche Gewalt nicht kannten, und nicht darnach handelten" (§. 702). Freilich hatten die Grundherren nach keiner Philosophie gehandelt; sie hatten einfach ihre Gewalt ihren Standes- und Sonderinteressen dienstbar gemacht. Doch blieb das Resultat. Auch die staatliche Funktion des Gerichts und der Polizei ist Privateigenthum; heilig und unverletzlich wie dieses. Die Entwicklung der Geschlechterunfreiheit, bis dahin im Kampfe der streitenden Elemente zweifelhaft, hat zwar ihre objektiv rechtlichen Gränzen gefunden, aber sie ist auch als bürgerliches Eigenthum dem Schutze des Gerichts anvertraut, und zwar desselben Gerichts, das vermöge desselben Princips auch Privateigenthum desjenigen ist, der über seine eigenen gutsherrlichen Rechte und Verhältnisse Kläger und Richter in derselben Person zu sein, ein bürgerliches Eigenthumsrecht hat.

Das ist der Schluß dieser Bewegung. Die Frage, ob die Geschlechterordnung sich durch sich selbst zur Freiheit erheben kann, ist auch in Deutschland verneint. Die Elemente dieser Geschlechterordnung sind unfähig, das große Princip der staatsbürgerlichen Gleichheit durch sich selbst zu entwickeln. Das Ergebniß ist, daß das Recht der herrschenden Klasse über die beherrschte, und daß sogar der Besitz der öffentlichen Funktionen als Privateigenthum angesehen, als Privatrecht geschützt, und demnach mit der untergeordneten Lage der niederen Klasse zusammengenommen als die „Verfassung" des Bauernstandes selbst von der Rechtswissenschaft anerkannt worden.

Soll daher aus diesem Zustand ein Fortschritt stattfinden, so muß derselbe von einem ganz anderen, von der Geschlechterordnung unabhängigen und gegen dieselbe und ihr Recht gleichgültigen Element ausgehen. Und dieses Element ist der Staat.

IV. Der Beginn des Kampfes mit dem Geschlechterrecht. Das Dominium eminens und seine Geschichte.

(Die drei Epochen: Hugo Grotius. Biener. Posse. Runde. Das Dominium eminens verschwindet und das Princip des Entwährungsrechts überhaupt tritt an seine Stelle. Das Jus eminens und sein Unterschied vom Dominium eminens.)

Während nun auf diese Weise die Geschlechterordnung ihre unfreie Rechtsordnung an die Scholle bindet, beginnt gleichzeitig die eigentliche Staatsbildung auch in Deutschland in ihren ersten eigentlichen Anfängen

zum Durchbruch zu gelangen. Sie wird erzeugt durch die höhere Natur des Lebens, vertreten von zum Theil sehr tüchtigen Persönlichkeiten, getragen von der Wissenschaft der Gelehrten und von dem Interesse und der Thätigkeit des Beamtenthums. Sie beginnt etwa mit dem 16. Jahrhundert. Sie ist auf allen Punkten zugleich thätig. Sie wird, kaum entstanden, von dem Bewußtsein erfaßt, daß sie die Trägerin der höchsten allgemeinen, sittlichen und wirthschaftlichen Interessen überhaupt sei. Sie kann sich daher auch jenem großen Proceß, der jene Unfreiheit der Geschlechterordnung gleichsam krystallisirt, nicht entziehen. Mit ihrem Auftreten beginnt daher eine neue Epoche für dieselbe. Sie ist es, welche die Entscheidung zu bringen hat, da die unfrei gewordenen Geschlechter sich selber nicht mehr helfen können.

Nun kann kein Lebendiges ganz sein Wesen verläugnen. Das Wesen des die Staatsidee vertretenden Königthums aber ist es, in der möglichst kräftigen und daher auch möglichst freien Entwicklung *aller* Angehörigen des Staats seine eigene höchste Kraft und damit seine eigenen höchsten Interessen zu suchen. Das Königthum kann sich nicht verhehlen, daß wenn ein Theil der Gesellschaft von einem andern beherrscht wird, es zuletzt selber unter die Herrschaft des letzteren fallen muß. Es braucht das nicht theoretisch zu wissen oder zu beweisen; sieht und hört ja doch der einzelne Mensch, und weiß nicht, wie es geschieht. Es wird auch unbewußt seiner Natur folgen, und hier das Seinige thun. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es nur, Wesen, Grund und Folge der Dinge zum Bewußtsein zu bringen. Das ist sie jetzt, und das war sie auch damals. Allerdings aber hatte das Königthum, indem es sich fast gleichzeitig mit seinem Entstehen jener Aufgabe der Befreiung der niederen Geschlechterklassen zuwendet, in den gegebenen Verhältnissen einen ganz bestimmten Anlaß, die Wissenschaft zu Hülfe zu rufen. Dieser aber lag in dem Rechtsprincip selbst, auf welchem jene Unfreiheit beruhte.

In derselben Zeit nämlich, in der das Königthum und in ihm die Staatsidee sich entwickeln, gestaltet sich auch das Rechtsverhältniß der herrschenden Klasse aus einem vorwiegend öffentlichen zu einem privatrechtlichen um, wie wir gesehen haben. Wenn daher das junge Königthum in diese Verhältnisse eingreifen will, so braucht es vor allem Eins; es braucht einen *andern Rechtstitel* als den seiner abstracten Hoheit, um in die zum Privatrecht des Grundherrn gewordene Unfreiheit der Bauern und Leibeigenen einzugreifen. Und dieser Rechtstitel ist eben das Jus und Dominium eminens, das Obereigenthum, mit dessen abstrakter Aufstellung der Kampf des Königthums gegen jene Unfreiheit beginnt. Das ist seine Stellung in der Geschichte der neuen Staatsidee.

Man wird sich nun die Sache nicht so denken, als hätte das Königthum sein dominium eminens ausdrücklich in diesem Bewußtsein seiner socialen Aufgabe gefordert. Die ganze Frage entsteht vielmehr von selbst; sie wird auch nicht so sehr durch die Theorie angeregt, als vielmehr von ihr wissenschaftlich formulirt. Die Literatur derselben ist nicht etwa die Frage selbst, sondern nur ihr Ausdruck, die Form, in der dieselbe mit Princip und Consequenz zum Bewußtsein kommt. Eben so wenig ist die deutsche Bewegung hier der englischen oder französischen gleichartig, oder in ihren Wirkungen gleichzeitig. Denn das Königthum, an welches sich dieselbe anschließt, ist in England und Frankreich ein doch anderes, als in Deutschland und daher erscheint auch die ganze Behandlung des Princips als eine wesentlich verschiedene in den drei Ländern. In England ist der König dem anerkannten Rechte des feodal system nach wirklicher Eigenthümer alles Grundes und Bodens bis zum St. 24. Ch. II. 12. Sein jus und dominium eminens war daher an sich gar nicht fraglich; nur war er, so weit nicht eben das feodal system ihm ganz bestimmte Rechte einräumte, an die Zustimmung des Parlaments gebunden (s. oben). In Frankreich war der König oberster Lehnsherr, *ohne* doch eigentlich, mit Ausschluß der Kronlehen, Obereigenthümer zu sein; zwar wird nun das Königthum seit dem Ende des 15. Jahrhunderts allgewaltig, aber in die droits seigneuriaux greift es nicht ein, da es überhaupt seit Ludwig XIII. die innere Entwicklung des Volkes über dem Glanz des verderbten, vom Adel beherrschten Hofes und über die Machtfragen der Monarchie vergißt. In Frankreich ist seit Richelieu die Frage nach der Herrschaft der Krone im öffentlichen Recht unbezweifelt *für* dieselbe entschieden, aber die Frage nach der Gewalt über das Privatrecht des Grundherrn eben so bestimmt *gegen* dieselbe verneint. Die großen Organe, welche dies Recht der Grundherrschaft vertraten, waren die Parlamente. Allerdings strafte der König durch diese Parlamente die Ausschreitungen der Grundherren gegen die Unterthanen, wenn sie zu wirklichen Verbrechen ausarteten, wie 1665 in den Grands Jours d'Auvergne und sonst (*Sugenheim* a. a. O. S. 142—162), aber die Rechte selbst ließ er unangetastet — einer der gewaltigen Gründe, weßhalb die Revolution mit der Geschlechterherrschaft auch das Königthum vernichtete. Daher hatte Frankreich die Lehre vom dominum eminens des Königs für die Herrschaft der Krone nicht nöthig, und wollte sie nicht gebrauchen für die innere Verwaltung. Ganz anders dagegen war es in Deutschland. Hier war mit dem Kaiserthum die Staatsidee selber gebrochen, und an ihre Stelle die örtliche Souverainetät getreten, die zuletzt selber nur ein Privatrecht auf Selbstherrschaft der kleinen Reichsstände

wurde. Für diese hatte das dominium eminens keinen rechten Sinn, da sie ohnehin wahre Eigenthümer ihrer Herrschaften waren, ohne doch Staaten zu sein, und bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges gab es daher auch hier keinen Raum für jene Frage. Erst mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fangen nun die territorialen Staatenbildungen an, und diese tragen trotz der mannichfachsten Unterschiede dennoch einen und denselben Charakter, den namentlich Preußen und Oesterreich mit dem 18. Jahrhundert sofort zur energischen Geltung bringen, das ist die starke Entwicklung aller Actionen der inneren Verwaltung. Namentlich Preußen, κατ' ἐξοχήν der Verwaltungsstaat, geht hier ein ganzes Jahrhundert lang mit glänzendem Erfolg, aber auch mit großer Härte, voran. Diese innere Verwaltung läßt nun auf allen Punkten jenes Recht der Grundherren, das auf Gerichtsbarkeit und Polizei — und Polizei hieß und war noch jede Innere Verwaltung — ein Privatrecht hatte. Sie war daher als königliche Verwaltung gar nicht möglich, ohne diese Grundherrlichkeit in hundert Punkten zu beschränken, zu verletzen, zu vernichten. Damit trat sie mit ihrer Staatsidee dem Princip des Privatrechts und der Heiligkeit des Eigenthums entgegen; und dieses tiefen Gegensatzes waren sich die Krone und nicht weniger die Gutsherren recht wohl bewußt. Die erstere brauchte daher etwas anderes als die einfache Negation jenes Rechts der letzteren; und wenn jener Friedrich Wilhelm I. offen und stolz erklärte, er werde dem Junkerthum gegenüber „die Souverainetät wie einen rocher de bronze stabiliren," so bedurfte er trotz seiner persönlichen Energie doch auch eines sichern Rechtstitels dafür. Und diesen Rechtstitel bot nun der Begriff des dominium eminens. Derselbe bedeutet in der That nicht ein Obereigenthum, sondern er ist in seiner deutschen Gestalt vielmehr das höhere Recht der Staatsidee überhaupt. Dieser Begriff ist daher nicht etwa in die gewöhnliche Kategorie der juristischen Controversen, etwa aus dem Lehnrecht, zu stellen, wie Manche wohl meinen. Er ist vielmehr selbst zum Theil ein Element, zum Theil ein Ergebniß der Entwicklung der Staatsidee in Deutschland, und seine große Bedeutung namentlich für die ganze Entwährungslehre macht es nothwendig, ihn aus der Vergessenheit herauszuziehen, in welche er gerathen ist, und ihm seine Stelle in der Geschichte des deutschen Staatslebens zurückzugeben.

Man kann wohl drei Hauptauffassungen in diesem Begriffe unterscheiden, die zugleich für die ganze Auffassung des Staatsbegriffes höchst bezeichnend sind.

Die erste dieser Auffassungen können wir die der Glossatoren nennen. Sie beruht auf dem Versuche, das Lehnrecht, namentlich also

die Gesammtheit derjenigen Rechte, welche der Lehnsherr über das feudum hat, mit dem römischen Begriff des dominium in Uebereinstimmung zu bringen. Der Sage nach — denn etwas Anderes ist es doch wohl nicht — entsteht diese Frage bei einem Streit der beiden Glossatoren Bulgarus und Martinus. Die Geschichte hat uns den Beginn dieses Streites, der theoretisch bald halb Europa umfassen sollte, als Anekdote aufbewahrt. Bekannt ist die Sitte, die herrschenden Herren, namentlich die Lehnsherren domini zu nennen; ebenso bekannt jene vage Vorstellung aus der Zeit Karls des Großen, welche den Kaiser von Deutschland als seinen Nachfolger, als den obersten Lehnsherren der Christenheit ansah, eine Vorstellung, welche von der Geistlichkeit mit Eifer und Absicht genährt wurde. Die Courtoisie jener Zeit sagte daher wohl, der deutsche Kaiser sei „dominus mundi.“ Die neu entstehende römische Jurisprudenz verstand dagegen unter dominus den juristischen Eigenthümer und forderte ihrerseits, daß sich der lehnsrechtliche Begriff des dominium dem römischen in irgend einer Weise unterordnen solle, um dadurch jene Definition zu empfangen. Nun erzählt Otto Morena in der Historia Laudensi (Muratori VI. 1018), daß eines Tages der Kaiser Friedrich Barbarossa mit Bulgarus und Martinus ausgeritten sei und bei dieser Gelegenheit beide gefragt habe, ob er wirklich rechtlich der „dominus mundi“ sei. Bulgarus antwortete ihm, daß er es nicht sei in Betreff des Eigenthums (quod non erat dominus, quantum ad proprietatem), wogegen Martinus höfisch erklärte, er sei wirklicher dominus. Der Kaiser schenkte, darüber höchlich erfreut, dem Martinus sein Pferd; Bulgarus aber, als er dieß hörte, sagte: „Amisi equum, quia dixi aequum, quod non erat aequum“ (Pütter, Specimen juris publici et gentium medii aevi. p. 192). Von da an nun scheidet sich der Begriff des dominium in zwei Theile. Der strenge römische Begriff bleibt; allein neben ihm entsteht der zweite des dominium feudale, über dessen Inhalt und Gränzen man sich auf der Grundlage des römischen Rechts nicht klar werden konnte, da man ein Oberrecht des Lehnsherrn über die proprietas des Vasallen nicht läugnen konnte und doch auch wieder zugestehen mußte, daß dominium und proprietas das vollkommen freie und ausschließliche Recht über die Sache bedeuten, das der Lehnsherr denn doch in Beziehung auf das Eigenthum des Vasallen nicht hatte. Daher sehen wir von jetzt an das Bestreben, jenes Oberrecht des Lehnherrn so viel als möglich in juristische Formulirung zu bringen. So entstanden zunächst der Unterschied von dominium directum und utile; dann der Versuch, das Rechtsverhältniß des obersten Lehnsherrn durch Ausdrücke zu bezeichnen, bei denen man die Worte dominium

und proprietas sorgfältig vermied, um zu keiner Verwechslung Anlaß zu geben. So sagt Baldus in C. un. vers. et praem. ergo de alleud. in usibus Feud.: „Omnia feuda et praedia censualia et allaudialia a principe procedunt et ad principem redeunt.“ — Was das entscheidende „procedunt“ juristisch bedeutet, das zu sagen überließ dann das römische Recht dem Lehnsherrn; so viel stand jedoch fest, daß es jetzt zwei Arten des Eigenthums gebe; was dagegen nicht recht fest stand, das waren die Gränzen zwischen beiden, das Maß des Rechts, welches das dominium directum oder feudale, oder das utile — das doch im Grunde die eigentlich römische proprietas enthielt — besitzen sollte. Offenbar lag hier ein Verhältniß zum Grunde, das mit privatrechtlichen Begriffen nicht erschöpft werden konnte, obwohl es sich auf privatrechtliche Objekte bezog und im privatrechtlichen Sinne des römischen Rechts behandelt wurde. Und dieß Verhältniß kam nun in der zweiten Epoche zum Ausdruck, aber allerdings nicht zur endgültigen Entscheidung.

Als nämlich mit dem dreißigjährigen Kriege sich das Territorialstaatsrecht entwickelt, entstehen in Deutschland zwei Klassen von Reichsständen. Die eine Klasse besteht aus wirklichen kleinen und größeren Staaten, welche kleinere und größere Herrschaften in sich aufnehmen, und über dieselben eine eigentliche Verwaltung zu entwickeln beginnen. Die zweite Klasse, die kleinen Reichsstände dagegen, sind nichts als souverain gewordene Grundherrlichkeiten. Da aber die Souverainetät beiden angehört, so muß nun auch auf beide der Begriff des dominium principis angewendet werden. Offenbar nun aber waren beide Klassen in Beziehung auf den ihnen angehörigen Grund und Boden in sehr verschiedenem Verhältniß. Die erste Klasse hatte über alles, was nicht proprietas fisci oder principis war, kein eigentliches Eigenthum, sondern nur die staatliche Herrschaft; die zweite Klasse dagegen „solche deutsche Staaten, welche aus der Verbindung einzelner einem Fürsten oder seiner Familie eigenthümlich zugehörender Güter (dominium im Sinne der proprietas) entstanden sind, haben ein wahres, über Grund und Boden des Landes sich erstreckendes Eigenthum.“ So noch Runde 1795 (Deutsches Privatrecht §. 101). Da man nun den Ausdruck „dominus“ und mithin auch den Ausdruck „dominium“ auf beide Klassen ursprünglich ganz gleichmäßig anwenden mußte, weil am Ende beide Lehnsherren und souverain waren, so ward jetzt von den absoluten Anhängern der fürstlichen Gewalt der Begriff der proprietas mit dem des dominium überhaupt verschmolzen und der Fürst als dominus quoad proprietatem totius terrae angesehen auch da, wo er gar kein Eigenthumsrecht

hatte. Diese Begriffsverwirrung aber war denn doch nicht bloß zu groß, sondern auch sowohl der ständischen Selbstverwaltung als sogar dem Princip des Eigenthums überhaupt zu gefährlich, und es entstand daher ein Proceß, der die Unterscheidung zwischen dominium und proprietas wieder herstellte. Nun behielt die Sache anfänglich die große Schwierigkeit, daß man in der lateinischen Literatur den Ausdruck dominium auch für die fürstliche Herrschaft beibehalten mußte, der jedoch nach wie vor für die Juristen die proprietas bedeutete (wie C. 1. §. 1. D. d. Scto. Silan. „domini appellatione continetur qui habet proprietatem," und vielfach). Es war daher zu einer rechten Klarheit nicht zu gelangen, bis man im 18. Jahrhundert anfing, deutsche Ausdrücke zu gebrauchen; erst dieses Auftreten deutscher Ausdrücke entscheidet die zweite Epoche.

Es erklärt sich daher wohl einfach, wenn wir bemerken, daß jener Proceß der Unterscheidung zwischen dominium und proprietas so lange unvollständig bleibt, als die betreffende Literatur noch lateinisch ist, und das ist im Wesentlichen das 17. Jahrhundert; erst im achtzehnten, wo man anfängt deutsch zu schreiben, greift auch der deutsche Gedanke durch, und diesen nun bezeichnen die beiden Worte „Landeshoheit" und „Staatseigenthum." An sie und ihre Bedeutung knüpft sich ein Stück Literaturgeschichte, das nicht zu vergessen der Mühe werth ist.

Als nämlich im Anfange des 17. Jahrhunderts die junge königliche Macht in den Hauptländern Europas den Kampf mit dem Lehnswesen und der Grundherrlichkeit aufnimmt, in Spanien und den Niederlanden mit Philipp II. und seinen Nachfolgern, in Frankreich mit Richelieu, in England mit den Stuarts, in Dänemark mit Friedrich III., in den einzeln entstehenden deutschen Staaten mit den Landesfürsten, entsteht die theoretische Frage, ob die allerdings anerkannte lehnsherrliche „Suzerainetät" des Landesherrn auch demselben das Recht zur Regierung, die „Souverainetät" gebe. Und in dieser Frage war es, wo Hugo Grotius mit deutschen Gedanken, aber in lateinischer Sprache den Ausgangspunkt der neuen Theorie bildet, die das 17. Jahrhundert beherrschte und jenem Manne vorzugsweise seine Stellung in der Geschichte der Rechtsphilosophie gegeben hat. Es ist die große Bedeutung des Hugo Grotius, die ganze, bereits im 16. Jahrhundert vorhandene Auffassung des jus naturae, die in der schon vor Hugo Grotius keineswegs unbedeutenden rechtsphilosophischen Literatur aufgestellt war, zu der concreten Frage über das Eigenthumsrecht des Fürsten am Staate und dem Umfang desselben krystallisirt zu haben. Die vortreffliche und höchst gründliche Arbeit von Kaltenborn „die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des jus naturae et gentium"

(1848) hat den wir möchten faſt ſagen einzigen Fehler, eben dieſe beſtimmte Beziehung auf jene Hauptfrage der europäiſchen Staatenbildung nicht klar und feſt genug erkannt und herausgehoben zu haben; denn in der That war ſie die Grundlage und das Ziel aller Theorien noch lange nach Hugo Grotius, ja faſt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Hugo Grotius aber nahm hier eine ganz entſcheidende Stellung ein. Sein Lib. I. C. 3. iſt das Compendium der Principien ſeines Staatsrechts. Darnach muß man unterſcheiden. Das Recht der „Könige“ und ihrer „Herrſchaft“ (imperium) entſteht entweder aus der Wahl und dem in ihr liegenden Vertrage, oder aus der Eroberung. Das Recht des Königs iſt im erſten Falle ein beſchränktes, aber im zweiten Falle ein unbeſchränktes. Dieſes unbeſchränkte Recht umfaßt nun auch das Eigenthum; ſolche Könige ſind „reges *pleno jure proprietatis*, ut qui justo bello imperium quaesierunt, aut in quorum ditionem populus aliquis — ita se dedidit, ut *nihil exciperetur*“ lib. 1. cap. 3. §. 11. Bei dieſen Königen entſteht nun die Frage, ob ihr jus proprietatis ſich bloß auf das Recht der Regierung, oder auch auf die Freiheit der Einzelnen erſtreckt. Und darauf antwortet Hugo Grotius: „At sicut est alia potestas *dominica*, alia *regia*, ita et alia libertas *personalis*, alia *civilis*, alia singulorum, alia universorum. Hic non de hominum singulorum, sed de *populi* libertate quaeritur. — Cum populus alienatur, non ipsi homines alienantur, sed *jus perpetuum eos regendi*.“ So erſcheint hier das Princip der perſönlichen Freiheit als die abſolute, von keiner Staatsform zu überſchreitende Gränze der höchſten Staatsgewalt; das war die wahre Baſis des Princips der Reformation, ein neuer Gedanke gegenüber dem alten jus feudale, in welchem der Menſch ſtets in untrennbarer Verbindung mit dem Grundbeſitz und daher auch mit dem Recht des Lehnsherrn über dieſen Grundbeſitz gedacht, und dieſem Rechte des Grundbeſitzes auch perſönlich unterworfen wird. So iſt jener Gedanke des Hugo Grotius, die principielle Scheidung der Perſönlichkeit vom Beſitz und ſeiner Abhängigkeit, der theoretiſche Ausgangspunkt der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft und ihrer Scheidung von der ſtändiſchen Geſellſchaftsordnung. Allein während Hugo Grotius auf dieſe Weiſe, wie er es in dem obigen Satze ausdrücklich hervorhebt, den Menſchen frei macht, macht er den Staat nicht frei. Er erkennt vielmehr an, daß es Staaten gebe, deren „imperium“ in der plenitudo juris proprietatis dem Eigenthum des Landesherrn beſtehen könne. Dieſe Staaten nun nennt er die „regna patrimonialia,“ und ſetzt ſie ausdrücklich den regnis quae non in patrimonio sed „tanquam“ in usufructu habentur“ entgegen. Die erſten kann der König ganz nach ſeiner Willkür regieren, ja quo minus rex

regnum (patrimoniale) alienet, nihil impedit.“ Bei den letzteren dagegen ist der König an die Zustimmung der Stände für seine Thronbesteigung, also auch für seine ganze Regierung gebunden — „ut imperium totum valide transeat, *populi totius consensu* opus est, qui expediri potest per partium legatos, *quos ordines vocant*.“ Damit war die erste Basis für den Unterschied der freien und unfreien Verfassung gefunden, nicht auf Grundlage eines abstrakten Begriffes, sondern auf derjenigen der historischen Staatsbildung, und einerseits der Raum für die reine Philosophie gegeben, die alsbald für jenes Recht des Landesherrn das begriffliche Wesen des Staats als Grundlage nahm, wie in England Hobbes (s. oben), in Deutschland Pufendorf (1667), der in seiner Auffassung des Staats noch weiter ging als Hugo Grotius und fast eben so weit wie der von ihm nicht citirte, und doch ihm so wohl bekannte Hobbes; er sagt im jus nat. et gent. lib. VII. cap. 6. §. 16: Qui (patrimonialiter imperans) licet victis libertatem personalem et dominium privatum *relinquat*, saltem tamen imperium in ipsos *pleno et irrevocabili modo* sibi vindicare intelligitur.“ Andererseits fanden jetzt auch die historischen Studien über das positive Recht dieses Königthums damit einen festeren Anhaltspunkt, wie wir gleich sehen werden. Und so konnte nun, nachdem man über das Wesen der Patrimonialstaaten gegenüber denen der ständischen einig war, die zweite Frage entstehen, wie weit denn nun jenes imperium gehe. Das ist der Punkt, auf welchem sich historisch der Begriff der Landeshoheit von dem des Staatseigenthums, die beide schon in dem Unterschiede der Ausdrücke imperium und dominium liegen, zu scheiden, und die Auffassung des 18. Jahrhunderts zu bilden beginnt.

Schon Hugo Grotius war sich darüber klar, daß in jedem Staate unterschieden werden müsse zwischen dem eigentlichen patrimonium principis, dem persönlichen Eigenthum des Fürsten an gewissen Gütern, und dem, was wir jetzt das Staatseigenthum nennen. Nur wendete er den Unterschied des Patrimonial- und ständischen Staates auch auf diese Verhältnisse, die bona publica des römischen Rechts an, und kam consequent zu dem Schluß, daß in den Patrimonialstaaten auch diese bona publica proprietas des dominus seien. „Ut enim res est ager“ (Grundbesitz) ita et iter, actus, via, sed haec alii (die Patrimonialfürsten) habent jure pleno proprietatis, alii jure usufructuario.“ (Lib. 1. cap. 3. §. 11.) Offenbar war nun dieser letztere Begriff des jus usufructuarium eines ständisch begränzten Königthums höchst unklar; denn es handelte sich bei der im 17. Jahrhundert entstehenden Verwaltung nicht so sehr um den Ertrag, als um das Recht,

Verwaltungsmaßregeln über dieſe „res,“ die öffentlichen Angelegenheiten, zu erlaſſen. Einen Begriff der Verwaltung aber hatte man nicht; ſo kam man wieder auf den Begriff des dominium und den der proprietas zurück, um das Recht des Königs dadurch zu definiren. Und da nun einmal feſtzuſtehen ſchien, daß zwar das abſtrakte imperium im Weſen des Königthums liege, die Anwendung deſſelben auf die „res“ dagegen ein Eigenthumsrecht vorausſetze, während eine proprietas an denſelben denn doch nicht zugegeben ward, ſo erfand man eine neue Art des Eigenthums, eben das dominium eminens, das iſt diejenige Art des Eigenthums, welche den Rechtstitel für den Erlaß und die Durchführung von Verwaltungsmaßregeln in Beziehung auf jene mit dem Grundbeſitz verbundenen öffentlichen Angelegenheiten abgeben ſollte. Die Literatur über dieſen ſpecifiſchen Begriff des 17. Jahrhunderts iſt eine ſehr reiche; die bedeutendſten Arbeiten ſind J. Fr. Horn, Dissertatio dominium supereminens 1658 und Hermann Conring, Dissertatio de dominio eminente 1667. Schon Hugo Grotius hatte den Grund zu dieſer Scheidung des imperium vom dominium, der Scheidung der Staatsidee vom grundherrlichen Fürſtenthum gelegt, indem er das Criterium dafür in die von den höheren Staatsbedürfniſſen, der necessitas, geforderte Aufgaben der Staatsgewalt legt, wobei der Fürſt ſelbſt ſchon nur noch als Haupt der Gemeinſchaft, der civitas, aufgefaßt wird. So ſagt er (lib. III. c. 19): „Jus supereminens dominii in res subditorum, quod *civitati competit*, et ejus nomine a *summam potestatem habente* exercitur. Id enim jus ad *omnes spectat res subditorum*.“ Das iſt eigentlich die erſte hiſtoriſche Definition des Entwährungsrechts, die uns bekannt iſt, und hier iſt es, wo ſich der innere Zuſammenhang deſſelben mit dem alten dominium eminens deutlich zeigt; die „civitas“ iſt hier ſchon unklar der organiſche Staat, der summam potestatem habens das Staatsoberhaupt und die Regierung. Doch denkt Hugo Grotius offenbar zunächſt an den Patrimonialſtaat. Bei Chr. Wolff wird die Sache bereits in Formeln gefaßt; er findet hier wie immer eine an ſich vollkommen klare Definition, wenn er auch die Ausdrücke willkürlich anders gebraucht. Nach ihm iſt ex jure naturali das *dominium* eminens das jus disponendi de *rebus* propriis civium salutis publicae causa, die *potestas* eminens das Recht de ipsis *personis* civium; das *jus* eminens begreift beide zugleich, und ſteht dem „superior“ zu; wer das iſt, ſagt er nicht weiter (vgl. §. 976); allerdings aber ſind ihm ſchon dominium et imperium ganz unzweifelhaft duo jura a se invicem prorsus distincta, quorum unum ab altero prorsus independens est“ (Instit. jur. nat. et gent. §. 1065. 1749. 1. Auflage). Die übrigen Schriftſteller bei Pütter, Beitr. III.

193 und 378—382. Daraus nun ergab sich im Wesentlichen für das 18. Jahrhundert folgendes System von Begriffen. Das imperium muß vom dominium als proprietas unbedingt geschieden werden (J. P. Elevoigt, de dominio et imperio 1711; J. Fr. Kaiser, dissertatio de diverso imperii et dominii jure. 1728; vgl. Henr. Coccejus, Introduct. ad. Grotium diss. 12). Das imperium beruht auf der Hoheit, die im Staatsbegriffe liegt; diese Hoheit heißt nämlich seit Moser die Landeshoheit im Gegensatz zur Reichshoheit, was dann Pütter (Instit. jur. publ. §. 28) zu einem allgemein anerkannten Kathederbegriff macht. Diese Landeshoheit ist eben das imperium des 17. und 18. Jahrhunderts, und findet allmählig eine feste Definition, die von Hertius (dissertatio de superioritate territoriali, opuscul. I. P. 2. p. 27), der Grotius' Lehre eben so einseitig auffaßt wie Posse, (s. unten) und am klarsten von Runde (Deutsches Privatrecht §. 101) am Ende des vorigen Jahrhunderts dahin definirt wird: „Die Landeshoheit begreift alle die gemeine Wohlfahrt des Staats zum Zwecke habenden Rechte der Oberherrschaft oder Staatsgewalt, mit Ausschluß der dem Kaiser vorbehaltenen Regierungsrechte." Die Frage, ob die bona publica dem dominium des Landesherrn gehörten oder nicht, ward dann verschieden beantwortet; nach dem System des Hugo Grotius II. c. 2. §. 4. verschieden im Patrimonial- und im ständischen Staate als „dominum primi occupatoris, puta populi aut regis" (im Patrimonialstaate) sehr bestimmt bezeichnet („talia esse solent flumina, lacus stagna, silvae, montes asperi") — darnach dann Heineccius, (Elem. juris german. I. 367) und eben so Vitriarius selbst (Instit. jur. publ. lib. III. T. 18. §. 6); dagegen Hertius a. a. O. §. 43: ad summum imperantem non spectare, nisi lex, mos aut major conjectura (?) exceptionem suggerat. Chr. Wolff setzt die res publicae allerdings in dominio totius populi, das jedoch sein Recht an den Rektor übertragen kann, der dann nicht bloß das imperium, sondern auch das dominium eminens in rebus publicis hat, wobei jedoch der Gebrauch allein bleibt, während das jus disponendi dem Rektor gehört (Instit. jur. nat. et. gent. §. 1130). Freilich war mit diesen bonis publicis die Sache nicht erledigt, denn noch immer war der Landesfürst Lehnsherr und hieß „dominus." Zu Lehn aber trugen fast alle Grundherren ihren Grundbesitz. Das Lehnrecht hatte nun mit dem imperium nichts zu thun, auch nichts mit den bonis publicis; jetzt handelte es sich deßhalb darum, ob die Lehnsherrlichkeit ein dominium eminens oder ein Recht für sich sei. Hier war es nun, wo sich namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Ansichten und Tendenzen zum Theil in sehr entschiedener Weise theilten,

und wo der eigentliche Streit über das dominium eminens entstand. Dieser Streit nun ist es, den wir als die dritte Gestalt oder Epoche in der Lehre vom dominium eminens bezeichnen können. Es ist, wenn man ihn im Ganzen übersieht, keinen Augenblick unklar, daß es sich auch dießmal eigentlich nicht um ein Eigenthumsverhältniß, sondern vielmehr um den großen politischen Gegensatz zwischen der herrschenden absoluten Monarchie und den freieren Ideen der Volksvertretung handelt, die schon bei Hugo Grotius wie bei Mosers Landeshoheit dem Ganzen zum Grunde liegen, und in welchem das dominium eminens nur Ausdruck und Rechtstitel für die unfreiere Auffassung ist, während das privatrechtliche Element ziemlich in den Hintergrund tritt. Man kann deßhalb sehr klar die zwei politischen Richtungen in dieser juristischen Frage unterscheiden.

Eine Richtung nämlich stellte sich einfach auf den Standpunkt des alten Martinus und erklärte, daß die superioritas territorialis in ihrer Anwendung auf den Grund und Boden überhaupt und auf die Lehnsbesitzungen insbesondere als dominium eminens das wirkliche Eigenthum des Landesherrn sei; so sagt der Hauptvertreter dieser Ansicht Biener (De natura et indole dominii in Germania I. §. 10): „Omnia territoria, sine quibus superioritas non intelligitur, in *patrimonium et proprietatem* cesserunt cum omnibus juribus regalibus atque *ipsis adeo subditis et vasallis.*“ (Vgl. ib. lib. II. c. 1.) Eben so sagt Fischer (Lehrbuch des Cameral- und Polizeirechts II. §. 451). Vermöge der Verfassung des Mittelaltets hat der Staat das Obereigenthum über alle Grundstücke, nach dem Sprüchwort „Sand und Land gehört der Herrschaft;“ doch scheidet er ganz bestimmt davon das „Staatseigenthum,“ unter dem er die alten bona publica versteht (S. 388), was Posse (S. 8) falsch verstanden hat. So mußte noch Schlözer in seinem Staatsanzeiger (Heft 63. S. 358) gegen einen „Altmagyaren“ kämpfen, der die Basis der deutschen Staatsgewalt dahin definirte, „daß in solchen Provinzen, in denen der Regent zugleich Grundherr sei, der Landesfürst nach Belieben schalten und walten könne“ — so sei „der Kurfürst von Hannover zugleich Grundherr und Eigenthümer seines deutschen Landes; daher hat in Hannover, eigentlich zu reden, niemand nur eine Handbreit Boden zu seinem Eigenthum.“ — „Mit Oesterreich verhält es sich eben so wie mit Hannover; der Erzherzog ist Eigenthümer des Landes. In Oesterreich ist unser Erbkönig daher zugleich Eigenthümer wie ein anderer Grundherr in seinen Gütern; in Ungarn ist er dagegen nur Erbbeamter“ (vgl. Posse a. a. O. S. 5—7). Die Anwendung dieses Princips auf das öffentliche Recht, die Consequenz der ausschließlichen Herrschaft

des Landesherrn, die Negation des Rechts der Stände, der ordines des Hugo Grotius, lag auf der Hand; der „Patrimonalstaat“ des letzteren wurde als die Grundlage des gesammten Staatsrechts angenommen, und Landeshoheit und Obereigenthum so identificirt, daß jetzt principiell die Landeshoheit als Eigenthum in das dominium eminens aufgenommen wurde; der Sicherheit halber ward das dominium feudale wieder als „Lehnsobereigenthum“ davon geschieden, und auf die Einschränkungen in Veränderungs- und Veräußerungsrecht reducirt. (Böhmer, Instit. jur. feud. §. 35 u. öfter; Fischer a. a. O. §. 454.) Dieser Richtung trat nun die zweite freiere entschieden entgegen, indem sie ein solches dominium eminens definitiv verwarf, und die Landeshoheit von dem Begriffe und Recht des Eigenthums auch auf diesem Gebiete trennte. Zuerst erschien Rave, Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums; 1766 Pütter in seinen Beiträgen I. Nr. VI. u. IX. führte die Scheidung weiter auf juristischem Gebiet aus, bis die bedeutende Schrift von A. F. H. Pösse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände (1794) definitiv mit großer Klarheit und gründlicher Gelehrsamkeit den Satz feststellte, „daß das Staatsobereigenthum — nur die Befugniß der regierenden Gewalt — eine Aufopferung des Privateigenthums und die Beschränkung der natürlichen Freiheit der Unterthanen zur Beförderung des allgemeinen Wohles oder der allgemeinen Bequemlichkeit nach Verhältniß des dem Ganzen dadurch zu verschaffenden Vortheils enthalte, daß aber der Grund dieses Rechts in der aus den Staatszwecken unmittelbar fließenden Staatsgewalt und nicht in einem Eigenthum des Staats an den Unterthanen und dem Landesbestande liege“ (S. 11), ein Satz, den Hufeland in seinen Lehrsätzen des Naturrechts §. 396 in ähnlicher Weise gegen die naturrechtliche Lehre Pufendorfs, dem Princip des Patrimonialstaates, „daß alles Eigenthum nur Begünstigung des Staats sei“ und Häberlin im Repertorium des Staats- und Lehnsrechts (Artikel: Obereigenthum) publicistisch nachgewiesen hatte, und den endlich Runde in seinem deutschen Privatrecht definitiv formulirt (§. 101): „Landeshoheit und Eigenthum sind zwei ihrem Wesen nach so verschiedene Rechte, daß die Bestandtheile und Wirkungen des Einen schlechterdings nicht als Inbegriff des Andern betrachtet werden dürfen.“ Man kann sagen, daß damit die Frage endgültig entschieden war; die Ideen Bieners und Fischers verschwinden, und damit verschwindet auch der Begriff und Name des *dominium eminens* aus der ganzen Literatur. Mit dem 19. Jahrhundert ist seine historische Mission vollbracht; es bleibt nur Eines übrig, und das erhält sich bis

auf die neueſte Zeit. Wir haben ſpäter darauf zurückzukommen. Es iſt der Begriff des *jus eminens*, der aber eigentlich mit dem des dominium eminens direkt nichts zu thun hat. Das jus eminens bedeutet nämlich durchaus nie — wenigſtens finde ich keine darauf bezügliche Stelle — ein Obereigenthum, ſondern genau das Nothrecht des Staats, als ratio status extraordinarii, favor oder apex necessitatis u. a. m. Natürlich kommt dieſer Begriff erſt da ſelbſtändig zur Erſcheinung, wo das dominium eminens beſeitigt iſt, obgleich er ſchon früh anerkannt iſt. Dieſer Begriff iſt es nun, der ſich in der Literatur des 19. Jahrhunderts erhielt und in den Lehrbüchern, wir können nicht anders ſagen als unverſtanden fortgeſchleppt, und zur größeren Verwirrung faſt immer mit dem dominium eminens zuſammengeſtellt wird (ſ. z. B. Klüber, Oeffentl. Recht §. 551; Zachariä, Deutſches Staats- und Bundesrecht II.), ohne das man ſich über das Weſen beider Rechenſchaft abgelegt hätte (ſ. unten). Das dominium eminens aber war jetzt der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft und dem öffentlichen Recht derſelben, ſowohl der Rechtsphiloſophie als dem deutſchen Privatrecht, ganz unklar geworden, und wird daher, wenn es noch vorkommt, ohne Verſtändniß ſeiner hohen politiſchen Bedeutung in der Geſchichte rein als ein lehnsrechtlicher Begriff wie bei Eichhorn (§. 565), oder als eine Modifikation des Eigenthumsbegriffes wie bei Mittermaier (Deutſches Privatrecht I. §. 156; Albrecht, Gewehre S. 75. 283; Beſeler, Erbverträge I. S. 79) angeſehen. Daß es eine geſchichtliche Thatſache und Bewegung enthalte, ſah niemand, und der Mangel an jedem praktiſchen Werth erhielt es nur noch nominell. An ſeine Stelle tritt alsbald der Begriff der Expropriation, auf den wir unten kommen.

Dieß iſt, wie wir glauben, das Weſentliche in dem Stück deutſcher Rechtsgeſchichte, das uns das hiſtoriſche Wort dominium eminens bezeichnet. Und jetzt können wir fragen, welche Bedeutung daſſelbe für unſern eigentlichen Gegenſtand, die Idee und das Recht der Entwährung überhaupt, und ſpeciell für Idee und Recht der Entlaſtung gehabt habe?

Die Antwort liegt, denken wir, in dem Schlußpunkt der Geſchichte des dominium eminens ſelbſt. Aus dem faſt zwei Jahrhunderte währenden Streit hat ſich endlich der Grundſatz hieraus gebildet, daß wie Poſſe und Runde (a. a. O.) ſagen, die regierende Gewalt das Recht habe, für die Beförderung des allgemeinen Wohles, für die Verwirklichung der höchſten Staatszwecke, oder wie die Ausdrücke ſonſt lauten mögen, „von dem Unterthanen die Aufopferung ihrer erworbenen Güter und ſelbſt ihres Lebens zu fordern.“ Damit war dann das gefunden, deſſen die junge Verwaltung gegenüber der Grund-

herrlichkeit bedurfte, um die Lage der unterworfenen Geschlechterklasse, deren Unfreiheit zum Privatrecht des Grundherrn geworden war, auch gegen den Willen der Berechtigten durch eine Verwaltungsmaßregel durchzusetzen. Der Rechtstitel der Befreiung des Bauernstandes und der Leibeigenen war gegeben, und das dominium eminens ist es, an welchem er zum Bewußtsein und zur Geltung gelangt, obwohl das dominium eminens selbst darüber untergeht. Das ist das große Ergebniß dieser Bewegung.

Nachdem nun dieß feststand, kam es zunächst nur darauf an, die innere und äußere Nothwendigkeit dieser Befreiung, den volkswirthschaftlichen Titel für dieselbe zu finden, um die Staatsgewalt zur wirklichen Entlastung fortschreiten zu lassen.

In diesem Theile der Bewegung spielt nun die Staatswissenschaft eine nicht unbedeutende Rolle. Jedoch darf man sich über ihre Leistungen und Forderungen nicht täuschen, und wir glauben daher, sie hier charakterisiren zu müssen.

V. Das Verhältniß der staatswissenschaftlichen Literatur zur Grundentlastung.

(Justi, Berg, Runde, Fichte; die romantische Schule in der Bauernfrage: Adam Müller. Die historisch juristische Richtung: die Entschädigung; die landwirthschaftliche Richtung: Thaer und Stüve.)

Wenn wir es unternehmen, hier denjenigen Theil der deutschen Literatur zu charakterisiren, der sich seit hundert Jahren mit der Frage nach der Freiheit des Grundeigenthums beschäftigt hat, so müssen wir zwei Bemerkungen voraufschicken. Die erste ist die, daß wir im Verhältniß zu dem ungemein großen, und noch dazu fast in lauter kleinen Abhandlungen zersplitterten Stoff denselben keineswegs ganz bemeistert haben. Wir müssen im Gegentheil gestehen, daß wir wenigstens in dieser Beziehung weit hinter unserer Aufgabe zurückgeblieben sind. Indessen haben auch gelehrtere Männer es nicht vermocht, denselben als Theil einer größeren Arbeit zu bewältigen, wie Mohl in seiner großartigen Literatur der Staatswissenschaft Bd. II. 318 f. zeigt, der mit Recht klagt, daß es nicht einmal ein Werk gebe, „welches das gesammte Rechtsverhältniß der Bauern in Deutschland, sei es geschichtlich, sei es rechtlich, darstellte" (vgl. Note 1). Wir werden erst dann zu einem vollen Bilde dieser literarhistorischen Bewegung gelangen, wenn sich Specialarbeiten aus der Geschichte der Staatswissenschaften der Sache annehmen, wie die schönen Bilder von Roscher über die früheren Nationalökonomen Oesterreichs in Hildebrands Jahrbüchern,

oder die nicht minder gründliche und geistvolle Arbeit von G. Schmoller („Zur Geschichte der nationalen Ansichten in Deutschland während der Reformation," 1861). Uns ist es hier nur möglich, den Gang der Literatur in großen Grundzügen anzugeben; leider haben Sugenheims Arbeiten ihn von dieser Richtung fern gehalten. Dennoch ist die Sache selbst so bedeutsam für das innere geistige Leben der Deutschen, daß wir das Eingehen auf dieselbe für eine, auch der tüchtigsten Kraft würdige Aufgabe halten.

Denn diese Literatur zeigt uns, daß der deutsche Geist auch in seinen bedeutendsten Vertretern noch im Beginn unseres Jahrhunderts ganz unfähig war, sich in der Weise für die freie Entwicklung der niederen Klasse, ja für die gesellschaftliche Freiheit und das wahre Staatsbürgerthum zu begeistern, wie der französische. Es ist im Gegentheil keinen Augenblick zu verkennen, daß die Deutschen vielmehr mit der größten Vorsicht, zum Theil auf großer Anschauung, zum Theil aber auch auf strengen Vorurtheilen beruhend, an die Frage nach der Befreiung des Bauernstandes gehen. Es liegt auf der ganzen, fast hundert Jahre dauernden Literatur eine gewisse Kälte, über die wir staunen müssen; da ist mit gar wenig Ausnahmen nirgends die Rede von jenen gewaltigen Ideen, welche Frankreich an die Spitze von Europa hoben; da ist nirgends jener Schwung der Gedanken, nirgends jene mächtige Rücksichtslosigkeit des Princips, welche Menschen und Dinge gleichmäßig und unwiderstehlich fortreißt, nirgends daher auch die Gewalt über Völker und Staaten, wodurch Frankreich sich an die Spitze der Civilisation emporschwang. Die ganze Frage nach der Befreiung des Bauernstandes verläuft ruhig und stückweise, theoretisch und methodisch; sie ist durch und durch gesättigt mit der an sich sehr achtbaren Angst, „wohlerworbene Rechte" zu verletzen; sie thut dem Einen zu wenig, um dem Andern nicht zu viel zu thun, und während Deutschland in Philosophie, Poesie und gewissenhafter Gelehrsamkeit sich an die Spitze Europas stellt, ist es in dem Verständniß der entscheidenden socialen Fragen so weit hinter dem Westen zurück, daß der Vorrang Frankreichs und Englands selbst dem für das deutsche Wesen am meisten Begeisterten klar war. Lag das an dem tiefen, conservativen, die ganze Natur des deutschen Volkes durchziehenden Grundzug der Achtung vor dem Unterschied der ständischen oder Geschlechterklassen? Lag es an dem nicht minder tiefen Bedürfniß desselben, sich über jedes erst vollständig bewußt sein zu wollen, ehe es mit positiven Maßregeln vorgeht? Lag es an dem Mangel eines einheitlichen Staats, in dessen Vertretungen sich die Ueberzeugungen zur Begeisterung entzünden? Lag es an allen diesen Ursachen zugleich? Gewiß ist nur, daß wir auf diesem

Gebiete vielleicht mit einem sehr besonnenen, aber gewiß nicht glänzenden Theile der Literatur zu thun haben. Der ganzen Entlastungsliteratur fehlt auf jedem Punkte die Initiative, und die Verwaltungen der deutschen Staaten sind mit all ihrer ängstlichen Beschränkung auf das Unvermeidliche dennoch den Schriftstellern des deutschen Volkes hier wesentlich voraus gewesen.

Wir können nun in dieser Literatur die des vorigen Jahrhunderts von der des gegenwärtigen allerdings scheiden; aber wir müssen leider hinzufügen, daß die Arbeiten der siebziger Jahre keinen Schritt hinter den Ansichten zurückstehen, die wir noch unmittelbar vor 1848 in Werken wie Mohls Polizeiwissenschaft und andern wiederfinden. Der pragmatische Gang der Dinge ist nun im Wesentlichen folgender.

Der Beginn des literarischen Kampfes für die Befreiung des Bauernstandes lag in dem von uns bereits hervorgehobenen Kampf über die ursprüngliche bäuerliche Unfreiheit zwischen Estor und Hauschild, wenn man nicht allgemeinen und vagen Ansichten, wie die von Hugo Grotius (de Jure Belli et Pacis II. 5. 27), daß der Herr auch Verpflichtungen gegen den Leibeigenen habe, Bedeutung beilegen will. Gegen das Ende jenes rechtshistorischen Kampfes nämlich beginnen die großen Auffassungen der Physiokraten nach Deutschland herüber zu reichen. Turgots Ideen, Mirabeaus Buch über den Menschen, Arthur Youngs landwirthschaftliche Reise nach Frankreich, die seiner Zeit viel besprochene Broschüre: Des inconvenients des droits feodaux 1776, in Paris durch Henkershand verbrannt, die erste praktische Anwendung der physiokratischen Lehren auf die bestehenden Rechtsverhältnisse der Bauern werden in Deutschland bekannt, und jetzt entsteht die erste Bewegung, die sich der Frage nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohnden zuwendet. Und hier dürfen wir mit Stolz auf den eigentlichen Gründer der deutschen Polizeiwissenschaft, Justi, hinweisen, der mit glänzender und warmer Ueberzeugung, freilich fast ganz allein stehend, die Sache der Befreiung des Bauernstandes verficht, und der fast allein Deutschland gegenüber Frankreich vertritt. Er sagt (Polizeiwissenschaft I. Bd. 1. Buch, Hauptstück V. §. 182): „Die Freiheit des Bürgers und aller Mitglieder des Staats ist gleichsam die erste wesentliche Eigenschaft aller bürgerlichen Verfassung. Die Staaten, worinnen ein Stand oder Klasse des Volkes der andern mit Unterthänigkeit oder Leibeigenschaft verwandt ist, haben eine so monströse Verfassung, die nur in den allerbarbarischesten Zeiten habe bestehen können, die aber gesittete und vernünftige Zeiten ohne Schaden nicht fortsetzen können." Daher „sollen die Bauern Eigenthümer der Landgüter sein" und dieß soll die Regierung durch hohe Besteurung der Besitzer unfreier Güter erzielen,

§. 183. Es ist wohl kein Zweifel, daß ihm dabei das im Principe noch mehr als in der Durchführung so großartige System der Grundsteuer von Maria Theresia vor Augen lag, das zuerst in Europa den Gedanken verwirklichte, auch die Grundstücke der Herren der Grundsteuer direkt zu unterwerfen. In der That handelte es sich dabei keineswegs bloß um eine Erhöhung der Grundsteuer selbst, sondern eben so sehr um das Princip der rechtlichen Gleichheit des herrlichen und bäuerlichen Besitzes gegenüber dem Gesetze; und von diesem Gedanken bis zu dem der Anbahnung einer Grundentlastung vermöge dieser Steuer war nur Ein Schritt. Diesen Schritt deutet Justi an, und seine Gedanken sind eben so sehr die des damaligen großartigen Regierungssystems in Oesterreich (das Sugenheim unseres Wissens zuerst und trefflich durch das richtige Verständniß des österreichischen Grundkatasters charakterisirt hat (a. a. O. S. 472 u. öfter), als die des bloßen Gelehrten. Wie hoch steht übrigens hier jener edle, wenn auch etwas pedantische Charakter über den meisten seiner Zeitgenossen und Nachfolger, die kaum einmal wagten, auch nur von Ablösungen der Lasten zu reden, und sich meist nur zur Forderung von gemessenen Frohnden statt der ungemessenen erheben! Denn auch der sonst so frei geartete Sonnenfels bleibt bei dem Kampf der Regierung gegen zu große Güter stehen (Handlung §. 85 ff., nicht wie Roscher citirt 103). Von dem Folgenden hat eigentlich nur Lotz denselben Muth gehabt wie Justi. Die Literatur des vorigen Jahrhunderts kam nicht zum Gedanken eines „Eigenthums der Bauern an ihrem Landgute," sondern beschränkte sich auf den Kampf gegen die Frohnden, und es ist anzuerkennen, daß man im Anfang die Frohnden überhaupt, ohne Unterschied, beseitigen wollte (Gedanken von der Abstellung der Naturaldienste 1777 Widemann über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste aufzuheben 1795); schon damals die Umwandlung der unbestimmten Gefälle in feste Renten (Möser, patriotische Phantasien III. S. 321) und noch damals galt das als „Phantasie"! Während auf der einen Seite das „Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlet, verschafft werden könne" (1769) die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Dienste energisch vertritt, überkommt andere deutsche Schriftsteller schon die Angst davor, daß nur ja nicht zu vieles und zu plötzliches in dieser Richtung geschehe, wie Büsch, Geldumlauf III. 97; v. Münchhausens Hausvater warnt schon geradezu vor der Geldablösung (1764 T. IV. §. 296, s. Roscher II. §. 125) und der Herr von Benckendorf hat den Muth, zu erklären, daß ungemessene Dienste sogar sehr nützlich für den Bauern seien (1775, Oeconomia forensis); ja die Schrift von

Westfeld: „Ueber die Abstellung der Herrendienste“ 1773, die nach Roscher a. a. O. die Vortheile der Berechtigten erhöhen will, konnte sogar als Preisschrift gekrönt werden. So standen die Ansichten noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, und es ist merkwürdig, zu sehen, wie die deutschen Autoren fast in dem Grade zaghafter werden, in welchem die deutschen Verwaltungen ernsthafter daran denken, der glanzvollen Erscheinung Frankreichs und seiner staatsbürgerlichen Freiheit in der Befreiung des Bauernstandes ein Gegengewicht zu geben. Selbst die tüchtigsten Männer, die wir sonst hochachten müssen, erheben sich, wie Berg in seinem Polizeirecht (1799) höchstens dazu, die Leibeigenschaft für „ein erniedrigendes und gemeinschädliches Verhältniß“ zu erklären (I. Buch III. S. 418); er stellt noch fast schüchtern die Frage: „Sollte die Staats-Polizeigewalt nicht überhaupt berechtigt sein, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben?“ und kommt zu dem ächt deutschen Schlusse: Wenn der Regent selbst Leibherr ist, so kann er ohne Anstand seinen Unterthanen die Freiheit geben; sind dagegen Bürger des Staats in dem Besitze der Leibherrschaft, so muß für die damit verbundenen nützlichen Rechte ein billig mäßiger Ersatz geleistet werden.“ Auf demselben Standpunkt steht Runde im deutschen Privatrecht §. 553; speciell erörtert in Eggers Diss. de jure imperantis libertatem personalem perfectam restituendi rusticis glebae adscriptis (1781); selbst Posse kommt nicht weiter (s. weitere, mir unerreichbar gebliebene Literatur des vorigen Jahrhunderts bei Koch Agrargesetzgebung, Einleitung. Was half es da, wenn Berg wieder (in Bd. III.) eine ausführliche Lehre von der landwirthschaftlichen Polizei und schöne Principien über die landwirthschaftliche Bildung aufstellte? Hatten doch manche deutsche Verwaltungen gethan, was für jene Göttinger Gelehrten noch kathedermäßig fraglich erschien (s. unten), und während sie über das Recht disputirten, drangen die Franzosen über den Rhein und rissen mit gewaltigen Händen nieder, was jene kaum theoretisch anzuzweifeln wagten. Wie klein war in jener Zeit eine Gelehrsamkeit, welche die bereits aufgestellte Frage nach der Beseitigung der Frohnden fallen ließ, wo Frankreich durch seine bäuerliche Freiheit weit mehr als durch die Taktik Napoleons der erste Staat Europas ward!

In der That ist es wohl nur dieser Zustand der Geister, dieser Mangel an wahrhaft bürgerlichem Muthe selbst bei den hochgebildetsten Männern, der uns die Vereinsamung Steins und seiner Turgotschen Verwaltung im Beginne unseres Jahrhunderts erklärt. Stein war vielleicht der einzige Mann in ganz Preußen, der vollkommen klar die Rettung Deutschlands allein in der Hebung seines Bauernstandes und in der, nur dadurch möglichen Herstellung des freien und

tüchtigen Gemeindewesens erkannte. Wir kommen auf seine großen Maßregeln zurück. So wie dieselben aber erscheinen, so beginnt auch wieder jene einerseits naive, andrerseits leicht erklärliche Angst, daß der ganze Zustand der deutschen Gesellschaft, den theils die Geschlechterordnung — in den Städten, selbst in den Familien als Erziehungsprincip herrschend, auf dem Lande aber die Grundlage der ganzen bäuerlichen Rechtsverhältnisse bildend — theils die Ständeordnung und ihre Privilegien beherrschte, darüber zu Grunde gehen müsse. Jetzt entsteht daher ein Suchen und Streben darnach, jene Geschlechter- und ständische Beschränkung der freien Volksentwicklung, und namentlich die Opposition der Grundherrschaft gegen die Befreiung des Bauern zu motiviren, und die ganze sociale Bewegung jener Zeit wo möglich in enge Schranken zu bannen. Wir treffen dieses Streben nur zu oft da, wo wir es am wenigsten vermuthen. Die allgemeine Grundlage ist das, was wir die Romantik der Staatswissenschaft nennen möchten, und das den Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen Bürger und Bauer, der zu verschwinden droht, wissenschaftlich festhält. Namentlich der sonst so großartige Fichte steht hier ganz auf dem Standpunkt des Mittelalters. Er will nicht weniger, als eine streng gesetzliche Privilegirung aller Arten der Produktion. „Es muß einer Anzahl Bürger ausschließend das Recht zugestanden werden, gewisse Gegenstände auf eine gewisse Weise zu bearbeiten. Das nennt man eine Zunft. Die Mißbräuche bei denselben sollten nicht sein, aber sie selbst sollten sein — denn „der Künstler muß von seiner Arbeit leben können, laut des (früher) geführten Beweises." Welch eine eigenthümliche Vorahnung des droit au travail! (Naturrecht II. S. 57. 58. 1796, — Gedanken, die Fichte in seiner 1800 erschienenen, in mehr als einer Beziehung höchst interessanten Arbeit „Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik." (Stuttgart, Cotta) in eigenthümlicher Weise ausführte; doch hat er das ganze Gebiet dann in seiner „Staatslehre" (1800 aus seinem Nachlaß) fallen lassen. In ganz ähnlicher Weise will selbst Arthur v. Schlözer (freilich nur der Sohn seines Vaters) in seiner Schrift: Anfangsgründe der Staatswissenschaft 1807, Thl. II. 67 noch eine gesetzliche Scheidewand zwischen den Gewerben von Stadt und Land ziehen, wie Möser mit seinen Phantasien aus Osnabrück, den contrat social in jenem Winkel Europas auf den Kopf stellend, den Grundsatz zurecht machte, „daß vermöge eines Originalcontracts die Städte gewisse Leistungen übernommen hätten, für welche ihnen als Compensationsmittel der ausschließliche Betrieb der Manufaktur- und Fabrikgewerbe und des Handels zugeführt worden sei" (Patriotische Phantasien I. Nr. 32. S. 201).

Bei solchen Ansichten, von denen sich weder der in allen diesen Fragen reichsgräfliche Soden freihalten (National-Oekonomie II. S. 107), noch deren sich der weiche Pölitz später erwehren konnte (Staats-Wissenschaft II. S. 145—148) und die erst Lotz zurecht wies (Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. II. §. 94 und S. 104. 1838. 2. Aufl.) darf es uns kaum wundern, wenn der Gedanke, aus dem der Leibeigenschaft noch nicht einmal entwachsenen Bauern einen Staatsbürger zu machen, indem man ihn vor allen Dingen von Frohnden und Zehnten befreite, keinen rechten Raum in der Theorie gewann, und wenn die tüchtigere Verwaltung des ersten und die Verfassungsgesetzgebung des zweiten Jahrzehnts hier schwere Kämpfe durchzumachen hatten.

Die Literatur des 19. Jahrhunderts, die sich daran anschließt, macht nun in der That mit verhältnißmäßig wenigen und meist sehr schüchteren Ausnahmen nicht einmal einen recht erfreulichen, geschweige denn einen erhebenden Eindruck. Es ist kaum der Mühe werth, diese Partie der Staatswissenschaft, die Deutschland nicht gerade zur besondern Ehre gereicht, genauer durchzugehen. Mohl hat hier mit großem Unrecht die Schuld auf die Gesetzgebung und die bevorzugten Stände allein geschoben (Literatur der Staatswissenschaft II. S. 39); wenn man seiner Sache so ungewiß war, wie er selbst als Hauptautorität der Polizeiwissenschaft, so durfte man wahrlich von den Verwaltungen nicht verlangen, daß sie um eines Hauptes höher sein sollten, als die „freie" Theorie. Baumstark hat dagegen in seiner nüchternen, aller idealen Färbung baaren Weise den wahren Kern der Sache und die Schwierigkeit, wie sie theils wirklich vorhanden war, theils mit großem Geschick benutzt ward, einfach genug bezeichnet. Er sagt (Kameralistische Encyclopädie S. 658, 659): „Freies erbliches Grundeigenthum ist das erste Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Gewerbes. Allein mit ihr collidirt die Pflicht zur Sicherung geheiligter (!) Privatrechte, denn jeder Art von gutsbäuerlicher Belastung (soll heißen Befreiung) steht ein wohlerworbenes oder wenigstens verjährtes gutsherrliches Recht entgegen." An diesem Dilemma scheiterte dieser ganze Theil der Publicistik, und erst die großen Bewegungen des Volkslebens selbst sind über diese „geheiligten" Rechte und ihre Gelehrten hinweggegangen. Die allgemeine Gestalt dieses Ganges der Literatur ist aber folgende.

Allerdings nämlich erhielt sich die Grundauffassung Justis auch seit der Herstellung des deutschen Bundes, wie andererseits die deutsche Rechtsgeschichte die Hauschild'schen Behauptungen über die ursprüngliche Freiheit des Bauernstandes besser begründete und weiter verfolgte; seit Kindlingers Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sogenannten

Leibeigenschaft 1819 ist freilich bis auf Sugenheim nichts Bedeutendes in dieser Richtung geleistet. Allein die Vertretung der Ideen einer wirklichen Befreiung des Bauernstandes verflachen sich zu ziemlich allgemeinen Phrasen wie bei Jacob, Polizeiwissenschaft Th. II. §. 122, „daß kein Recht und kein Gesetz fortdauern solle, wenn die Umstände oder die Einsichten sich so verändern, daß es mit dem allgemeinen Staatszweck oder mit dem wesentlichen Rechte eines Gliedes des Staats in Widerspruch tritt." Energischer im Allgemeinen, aber nicht eingreifender im Einzelnen sind Rottecks Ansichten. Die großen Worte, welche namentlich im Anfange der zwanziger Jahre die von Rotteck und Welker vertretene Richtung namentlich des badischen Liberalismus in den Mund nahm („heilloses Unrecht," „Zins der Sklaverei" u. s. w.) waren nicht geeignet, in dem sehr besonnen gewordenen Deutschland die Sache der Befreiung des Bauernstandes zu fördern. Der Gedanke, daß die Grundlast ein „wohlerworbenes Recht" des Grundherrn sei, hätte ein viel tieferes Eingehen gefordert; die rechtshistorische Bildung war zu weit vorgeschritten, um nicht das einfache Zusammenwerfen von Leibeigenschaft, Frohnden und Zehnten, wie es z. B. von Rotteck (in der von ihm geschriebenen Fortsetzung vom Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie II. 1. S. 268—276) geschieht, als Gegenargument zu gebrauchen, und die weitere Forderung dieser Richtung, die am klarsten Rotteck selbst (a. a. O. S. 270) ausspricht: „Von allen diesen Lasten aber fordert der Bauer die unentgeltliche Befreiung, eben darum, weil sie mit Unrecht ihm aufliegen und weil die Zumuthung des Loskaufs keine Freisprechung, sondern eine bekräftigte Verdammung ist," widersprach sogar den einfachen Grundbegriffen des Privateigenthums, da es durch die neuern Untersuchungen unzweifelhaft ward, daß wenigstens ein Theil dieser Lasten wirklich ein rein privatrechtliches Verhältniß enthielt. Die Vertreter der Befreiung wurden durch jene Maßlosigkeit vielleicht viel mehr als durch die Gegner eingeschüchtert; denn die Natur des deutschen Geistes bringt es mit sich, daß er sich weit mehr vor dem Unrecht fürchtet, welches er durch Uebertretung oder durch historische Unkenntniß begeht, als vor dem, welches auf einem einseitigen System beruht. So sehen wir denn hier Mohls Ausspruch bestätigt, den er wunderlicher Weise dem oben angeführten fast unmittelbar voraufgehen läßt; „der große Antheil, den die Wissenschaft an den späteren Verbesserungen hat, unterliegt keinem Zweifel;" allein „sie sind mehr durch die allgemeine geistige Strömung der Zeit, als durch einzelne Bestrebungen hervorgerufen worden" (Literatur der Staatswissenschaft a. a. O. S. 318.) In der That haben weder Chr. Schlözer in seinem „Anfang der Staats-

wissenschaft, noch selbst Krause in seiner Staatswissenschaft sich ernstlich damit beschäftigt; man sieht deutlich, wie sie die Sache umgehen. Und so konnte es kommen, daß, als die Entlastungsfrage in den zwanziger Jahren in einzelnen deutschen Volksvertretungen zur Verhandlung kam, die Conservativen geradezu die Beseitigung der Grundlasten als einen Widerspruch mit dem wahren Wesen des Bauernstandes aufstellten, für welchen „der Gutsherr Vater, Freund, Erzieher und Beschützer" sei (Adam Müller, die Gewerbspolizei in Beziehung auf den Landbau, 1824) oder wie derselbe in der Concordia (Heft II. Wien 1820) sagt: Die Grundlasten und die Unfreiheit des Bauernstandes dürfen nicht beseitigt werden, „weil die Landwirthschaft das Beharren und Bleiben des Arbeiters, seine Adscription an dem Materiale des Grundstücks, seine unzertrennliche Verbindung mit dem Kapitale verlange" (vgl. Lotz, Staatswissenschaft II. S. 92). In demselben Sinn schrieb G. v. Aretin (nicht zu verwechseln mit J. C. von Aretin, dem oft erwähnten Verfasser der „Staatswissenschaft der constitutionellen Monarchie") seine Broschüre: „Die grundherrlichen Rechte in Bayern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes" 1819. Dieser falsche Conservativismus steigert sich, wie die Gefahr für denselben wächst, bis zur Poesie der Unfreiheit, namentlich in Bayern, wo Seinsheim und Moy sich in den Verhandlungen der bayerischen Kammer aussprachen (1840): „möge der landwirthschaftliche Vortheil auch unzweifelhaft sein, so sei selbst die Umwandlung der Gutslasten, geschweige denn die Aufhebung derselben politisch bedenklich, sie hebe die persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit auf und setze an ihre Stelle ein festes Rechnungsverhältniß ohne alle persönlichen Beziehungen" (Rau, Volkswirthschaftspflege §. 53). Auf diese Weise darf es uns kaum wundern, wenn selbst Männer wie Rau anfänglich noch ängstlich das Zunftwesen gerne erhalten hätten („Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung 1816") — was er freilich später änderte und wenn Mohls Polizeiwissenschaft (2. Auflage 1844) noch mit höchster Vorsicht Zehnten und Frohnden scheidet und sich auf keinem Punkte zu einem höheren Gesichtspunkte als dem der Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion und dem Schutze der bestehenden Rechte erhebt, während noch Roscher II. §. 124 (1860) sich mit der Phrase hilft „mag die Aufhebung einiger" (auch der aus der Leibeigenschaft folgender?) wohl gar aller bäuerlichen Lasten — unter verzweifelten (!) Umständen ohne Entschädigung nothwendig sein, ein ungeheures Unrecht und Unglück wird es immer bleiben." Daß man dieß „ungeheure Unrecht" noch im Jahre 1860 für ein „ungeheures Unglück" auch in Beziehung auf die ohne Entschädigung

in Preußen, Oesterreich und andern Ländern wirklich aufgehobenen Lasten der alten Leibeigenschaft erklären, und dafür keinen ernstlichen Widerspruch finden kann, würde die Seinsheim, Adam Müller und Moy sehr gefreut haben. — Alle aber kommen in ihren Untersuchungen nicht auf das, was denn doch der eigentliche Kern der Sache war, die Patrimonialjurisdiktion. Diese, die denn doch am Ende die öffentlich rechtliche Organisirung der Unfreiheit der Geschlechterordnung ist, ist während des ganzen 19. Jahrhunderts so gut als gar nicht auch nur berührt, geschweige denn von der Literatur ernstlich bekämpft. Es ist eine der auffallendsten Erscheinungen in der letzteren, daß bei der gründlichen Untersuchung über die rechtliche und historische Stellung der Bauern diejenige über die Gutsherrlichkeit als solche fast gänzlich fehlt, selbst bei Mittermaier, der doch noch der einzige ist, der sich ernstlich damit beschäftigt (Deutsches Privatrecht I. §. 88.) Und das lag wohl einem großen Theil nach daran, daß man noch nicht erkannt hatte — erkennt man es denn jetzt schon ganz? — wie der Begriff und das Recht der Grundherrlichkeit es eigentlich war, welche die Einführung der Gemeindeverfassung namentlich auf dem Lande hindere. Wir kommen darauf unten zurück. Das Gesammtergebniß dieser Bewegung ist, daß diese rechtsphilosophische und historische Richtung der Wissenschaft nicht im Stande war, für die Entwicklung der freieren Gestaltung die Initiative abzugeben; man war über den Standpunkt Justi's nicht nur nicht hinausgekommen, sondern man hatte ihn im Großen und Ganzen nicht einmal erreicht. Jedenfalls aber stand als Princip fest, daß wenn eine Aenderung geschehen solle, dieselbe nur gegen Entschädigung der Berechtigten stattfinden könne, da sie „ein Eingreifen in das Privatrecht sei und nur gerechtfertigt werde durch das allgemeine höhere Interesse" (Mohl, Polizeiwissenschaft II. §. 133) — ein Satz, den man fünfzig Jahre früher eben so gut gekannt hatte. Die ganze Frage nach der Grundentlastung war im 19. Jahrhundert für die theoretische Staatswissenschaft theils in die strenge Unterscheidung der Arten und Entstehungsgründe derselben aufgelöst, theils aber (wie bei Mohl) zu einer reinen Frage nach dem Recht und Wesen der Expropriation geworden, und der Schwerpunkt derselben lag nicht mehr in dem Justi'schen Unwillen über die „unwürdige Verfassung" des Bauernstandes, sondern in dem Mohl'schen Beweis des „Allgemeinen Interesses" an der Entlastung. Und dieß ist nun der Punkt, wo ein neues Element in dieselbe hineintritt, der, an das „Allgemeine Interesse" anknüpfend, von entscheidender Bedeutung geworden ist.

Dieß Moment war die Entstehung der rationellen Landwirthschaft

und die Ausbildung derselben zu einer Wissenschaft. Auf beide haben die beiden großen Schulen der Franzosen und Engländer, die physiokratischen und die Smith'schen Ansichten, entscheidend eingewirkt. Jene, indem sie namentlich in Deutschland die Ueberzeugung hervorriefen, daß die Landwirthschaft die Hauptquelle des Volks- und dadurch des Staatsreichthums sei; diese, indem sie für die ganze Volkswirthschaftslehre die Wahrheit zum Dogma erhoben, daß nur die möglichste Freiheit der wirthschaftlichen Zustände den Flor der Volkswirthschaft begründe. Aus dem Zusammenwirken beider ging dann zunächst der Eifer hervor, mit welchem sich die Regierungen der Hebung der Landwirthschaft annahmen, die Organisirung der „Landes-Oekonomie-Collegien," die Aufnahme der speciellen „Landwirthschafts-Polizei" in die Polizeiwissenschaft und der Gedanke, daß der Staat das Recht habe, hier wie auf allen Punkten seiner Verwaltung mit seinen Gesetzen durchzugreifen. Da es sich in Deutschland nicht um eine Nacht des 4. Augusts handeln konnte, so handelte es sich um eine Beweisführung über die landwirthschaftliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Entlastung. Diese Beweisführung hat die deutsche Literatur übernommen und sie wirklich geliefert. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die darauf bezügliche Literatur sich in drei große, historisch einander folgende Gruppen scheidet. Die erste umfaßt die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts seit Justi, welche nachweisen, daß die Beseitigung der Grundlasten, Frohnden und Zehnten nicht bloß im Allgemeinen möglich sei, sondern auch ohne Benachtheiligung der Berechtigten vor sich gehen könne. Wir haben schon auf sie hingewiesen, und dürfen nur den Wunsch aussprechen, daß sie recht bald einmal Gegenstand der Besprechung von kundiger Hand werden mögen. Die zweite gehört den ersten dreißig Jahren unseres Jahrhunderts an. An der Spitze derselben steht Thaer in seinen verschiedenen landwirthschaftlichen Werken; von ihm aus geht der dann alle Theile der Volkswirthschaftspflege durchziehende, in den verschiedensten Formen wiederholte Beweis, dessen geistige Basis immer Adam Smith ist, daß die unfreie Arbeit die unproduktivste sei, und daß daher die Aufhebung der Grundlasten eine unabweisbare Bedingung des gesammten Volkswohles werde. Wir dürfen für die einzelnen Citate auf Rau, Volkswirthschaftspflege von §. 53 an, Roscher, Nationalökonomie II. von §. 107, Mohl, Polizeiwissenschaft II. 133 ff. und dessen Literatur der Staatswissenschaft (a. a. O.), besonders auf Bülau in seiner ruhigen, klaren Weise: „Der Staat und der Landbau;" ähnlich, aber etwas verwischter, in seinem „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" 1835 §. 46 verweisen; für den Norden speciell auf Kochs Agrar-

verfassung (Einl.). Es ist kein Zweifel, daß schon mit dem Ende der zwanziger Jahre die wirthschaftliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beseitigung dieses „Hinderniſses der landwirthschaftlichen Produktion“ ganz allgemein feststeht, die sich übrigens um die formale Hauptsache, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, gar nicht kümmerte. Die Gewißheit, daß die Gesetzgebung hier eingreifen werde und müsse, erzeugt dann schon in dieser Zeit eine Reihe von Vorschlägen, alle mit der bestimmt ausgesprochenen Tendenz, die „geheiligten Rechte“ der Grundherren so viel als möglich zu schonen; die juristisch-historischen Untersuchungen halten dabei das Bewußtsein der Unterscheidung in der rechtlichen Natur der verschiedenen Lasten fest, und so entsteht eine wahre Fluth von Arbeiten, die alle demselben Ziele zustreben. Dieser ganzen Richtung fehlt lange Zeit freilich eins, das ist das klare Verständniß von dem, was man von den Regierungen in Beziehung auf die Entschädigungen der Berechtigten fordern solle. Einerseits war man sich nicht klar über die Natur derjenige Rechte, für welche man überhaupt Entschädigung verlangen dürfe, und wie wir gleich bemerken, man ist es sich theoretisch auch nie geworden, wie namentlich die allgemeinen Werke von Mohl und Rau hinreichend beweisen, bei denen es in dieser Beziehung gänzlich an einem Princip fehlte und fehlt. Andererseits aber, und das war das specifisch Praktische, wußte man die als nothwendig erkannten Entschädigungen nicht zu organisiren, da die Entschädigung durch Abtretung von Land theilweise bedenklich für den Bauernstand, theilweise werthlos für den Gutsherrn werden müsse (schon Hagen, über das Agrargesetz und dessen Anwendung. 1814; vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft II. 133 und Rau, neulich Roscher II. §. 122). Eben deßhalb blieb auch ein Mann, den wir in der Geschichte der Staatswirthschaftslehre stets als einen eben so gründlichen als freisinnigen und verständigen Schriftsteller hochschätzen müssen, Lotz (in seiner Staatswissenschaftslehre II. §. 96 f.) ohne bedeutenden Erfolg. Dagegen beginnt mit Stüve („Ueber die Lasten des Grundeigenthums in Rücksicht auf das Königreich Hannover“ 1829), ein Gedanke Platz zu greifen, der von da langsam fortschreitend die ganze Ablösungstheorie und bald auch die Ablösungsgesetzgebung beherrscht. Das ist die Durchführung der Entschädigung nach bestimmten Procentualsätzen, vor allem aber die Ermöglichung der Abzahlung durch Bildung eines landwirthschaftlichen Credits, der die Entschädigungssumme gegen Unterpfand hergibt, und die Abtragung der Entlastungsschuld durch den befreiten Bauern ratenweise möglich macht. Eigentlich war erst damit der rechte praktische Weg für die Verwaltung gewiesen, und das Entlastungswesen gewinnt

von da an eine feste Gestalt sowohl in der Praxis als in der Literatur. Die ganze dritte Epoche, von 1830 bis 1848, bewegt sich daher jetzt auf dieser Basis und die Entlastungsliteratur bildet jetzt einen integrirenden Theil der Thätigkeit der Verwaltungen, zwar ohne eigentliche Initiative, aber doch als unterstützender und erklärender, keineswegs zu unterschätzender Faktor der wirklichen Entlastungsgesetzgebung, zu der wir jetzt übergehen. Wie sehr ist es zu bedauern, daß Judeich in seinem höchst achtungswerthen Werke über die Grundentlastung nicht eine Geschichte dieser Entlastungsliteratur gegeben hat, nachdem Kochs Agrargesetzgebung in dieser Beziehung so gut als gar nichts geleistet hat! Die Geschichte der deutschen Gesellschaft würde dadurch einen unschätzbaren Stoff gewonnen haben, und Judeich hätte jene Geschichte gewiß geben können, vielleicht auch sollen.

Was nun die Arbeiten nach 1848 betrifft, so haben wir nur zu bemerken, daß Kochs bekannte Agrargesetze des preußischen Staats sich allein auf die Sammlung der geltenden preußischen Gesetze beschränken, während Sugenheim nicht bestimmt genug die Entlastungen scheidet; übrigens aber als der bedeutend großartigere Nachfolger Kindlingers und Sommers dasteht, und der erste ist, dem wir einen Blick in den Befreiungsproceß des Bauernstandes auch der übrigen Staaten Europas verdanken; doch fehlt ihm das Bewußtsein von dem juristischen Elemente, das zu sehr in das sociale übergeht. Er wird trotzdem auf lange Zeit hinaus der bedeutendste Mann in diesem Gebiete bleiben. Judeich („Die Grundentlastung in Deutschland 1863) ist eine höchst schätzenswerthe Bearbeitung des bestehenden Entlastungsrechts in den einzelnen deutschen Staaten, die um so dankenswerther ist, je weniger sich die Staatswissenschaft bisher um das Positive gekümmert hat. Daß Rau und Roscher die ganze Theorie der Entlastung noch immer als einen eminenten Theil der Volkswirthschaftspflege theoretisch und systematisch fortführen, nachdem das alles weder einen theoretischen noch praktischen Werth mehr hat, ist namentlich für die sogenannte „historische Methode" geradezu unbegreiflich, und muß die ganze Lehre verwirren. Alle die verschiedenen Arten und Formen der Ablösung waren praktisch bis die definitiven Gesetze erlassen wurden; jetzt sind sie nur noch die Zeichen der Arbeit, mit der die Theorie über diesen Stoff Herr geworden ist. Das Nähere gehört entweder der Geschichte oder der Interpretation der Gesetze; die ernsthafte Besprechung des Stillstandes, in den Preußens Regierung gerathen ist, hat auch bei ihnen keinen Platz gefunden.

Fassen wir nun das Gesammtergebniß dieser kurzen Geschichte der Entlastungsliteratur seit hundert Jahren zusammen, so besteht

daſſelbe darin, daß ſie ſelbſt niemals die eigentliche Initiative der Befreiung gehabt, ſondern ſie den Regierungen überlaſſen hat; daß ſie jedoch einerſeits in ihrer juriſtiſchen Seite den letzteren den Rechtstitel der Entwährung überhaupt für die Rechte der Grundherren gegeben, und ihr dafür das Princip der Entſchädigung zur Geltung gebracht hat, wobei ſie mit großer Gründlichkeit die einzelnen Verhältniſſe der Unfreiheit namentlich bei Frohnden und Zehnten hiſtoriſch unterſucht, aber das Princip für den Punkt, wo die Gränze der Entſchädigung zu beginnen habe, weder geſucht noch gefunden hat; während die volkswirthſchaftliche Seite die ökonomiſche Nothwendigkeit der Entlaſtung und das Syſtem der Entſchädigung nachweist. Es iſt klar, daß dieſe Literatur — der bloß abſtrakte Geiſt des deutſchen Volkes — eben ſo wenig fähig war, die Unfreiheit der Geſchlechterordnung zu beſeitigen, wie die bloßen Elemente der letzteren ſelbſt. Nach wie vor iſt es der Staat, der hier die Entſcheidung gebracht. Wir müſſen daher dieß Verhältniß jetzt für ſich darſtellen, und in ſeiner Geſchichte wird die gegenwärtig geltende Grundentlaſtungsgeſetzgebung in ihrer wahren Stellung erſcheinen.

VI. Die wirkliche Entlaſtung durch Geſetzgebung und Verwaltung des Staats.

Wenn es nun einen Theil der Geſchichte des inneren Lebens des Volkes gibt, in welchem die ſpecifiſche Bedeutung und Wirkſamkeit des Staats am meiſten in den Vordergrund tritt, ſo iſt es ohne Zweifel die große Arbeit der Herſtellung der Freiheit der niederen Klaſſe, eine Arbeit, in der die großen Elemente des Geſammtlebens, namentlich aber der tiefe Gegenſatz, der zwiſchen Staat und Geſellſchaft beſteht, am ſchlagendſten zum Ausdruck kommt.

Der dreißigjährige Krieg hatte den Reſt des einheitlichen ſtaatlichen Lebens vernichtet; mit ſeinem Verſchwinden trat, nach den Geſetzen, welche das Verhältniß zwiſchen Staat und Geſellſchaft regeln, die Herrſchaft des Sonderintereſſes der herrſchenden Geſchlechterklaſſe rückſichtslos in den Vordergrund, und die Unfreiheit des Bauernſtandes beginnt mit der Kaiſerloſigkeit. Jenem eigenthümlichen, großartigen Lebensproceß der menſchlichen Gemeinſchaft, der in der lebendigen geiſtigen Stimmung zwiſchen dem Geiſt und dem Gefühle des Volkes und dem individuellen Willen und Erkennen des Staats beſteht, und aus dem die mächtigſten Erſcheinungen hervorgehen, fehlte der eine Faktor, der Staat. Keine Wiſſenſchaft war und iſt je im Stande, das zu erſetzen; kein Unglück groß genug, um ohne denſelben Hülfe zu finden. So wie aber die Staatenbildung mit ihrer regierenden

Gewalt sich langsam wieder erzeugt, tritt auch jener Proceß wieder ein und sein entscheidendes Symptom ist die Aufnahme des Kampfes mit der herrschenden Klasse, die hier als langsames, aber sicheres Vorschreiten zur Befreiung des Bauernstandes erscheint, und mit dem Siege der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung oder die Geschlechterordnung für Deutschland erst mit dem letzten Jahrzehnt endet. Diesen Proceß nennen wir die Geschichte der Entlastung.

Bei dieser Geschichte muß man nun davon ausgehen, daß die eigentliche Grundentlastung nur ein Stadium in derselben bildet, und daher ihre allgemeinere Bedeutung nicht in den einzelnen für dieselbe zur Geltung gebrachten positiven Bestimmungen, sondern in dem Verhältniß derselben zum gesammten Entwicklungsgange des Volkslebens findet. Die folgende Arbeit ist von diesem Gesichtspunkte ausgegangen. Die eigentliche juristisch-nationalökonomische Lehre von Grundentlastung und Ablösung gehört bereits der Geschichte an, und ihren Inhalt findet man, wie bereits erwähnt, mit jetzt ziemlich werthloser Breite in Rau und Roscher; wir werden von derselben nur so viel aufnehmen, als für den Charakter des Entwicklungsganges dieser Frage unabweislich ist. Das viel Wichtigere ist der letztere selbst. Derselbe zerfällt in drei große Epochen. Die erste dieser Epochen reicht bis zum Anfange dieses Jahrhunderts; die zweite bis zum Jahre 1848; die dritte umfaßt die jüngste Zeit. Wir bezeichnen die erste als die Zeit des Kampfes der Staatsgewalt mit der Leibeigenschaft und der Patrimonialgerichtsbarkeit, die zweite als die Zeit der volkswirthschaftlichen, die dritte als die der staatsbürgerlichen Entlastung.

1) Der Kampf der Staatsgewalt gegen Leibeigenschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das 16. Jahrhundert der deutschen Geschichte ist von dem 17. wesentlich verschieden. Es ist die letzte Epoche, in welcher das deutsche Reich als Ganzes den großen Versuch einer Verwaltungsthätigkeit macht. Die Reichstags- und Deputationsbeschlüsse und Abschiede versuchen ein Verwaltungsrecht zu schaffen; die Einsetzung des Reichskammergerichts ist der Versuch, demselben eine selbständige Organisation zu geben; der Deputations-Abschied von 1600 stellt sogar den Grundsatz einer durchgreifenden Organisation und Controle „der Unter-, Ober- und Hofgerichte“ auf, „damit den Unterthanen, daß sie rechtlos gestellt worden seien, Ursachen zu klagen abgeschnitten sei“ (vgl. Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte IV. §. 550). Allein der dreißigjährige Krieg, dessen furchtbare sociale Wirkung niemand besser als Sugenheim aufgefaßt

hat, vernichtete alle diese Anläufe zu einer Reichsverwaltung. Das Rechtsprincip, das er für Deutschland zur Geltung bringt, ist die Souveränetät der Reichsstände. Die kleinen Reichsstände aber sind Geschlechterherrschaften. Damit wird die Alleinherrschaft der herrschenden Geschlechter besiegelt, und von jetzt an empfängt die Unfreiheit der Unterworfenen den Charakter, den wir bezeichnet haben, den Charakter eines „geheiligten Privatrechts" der Herren an ihren Unterthanen. Mit diesem Resultat beginnt die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Indessen waren einige von den neuen Staatenbildungen groß genug, um neben dem Begriff des Eigenthums als Basis ihres Rechts dem der staatlichen Gewalt, bald imperium, bald Landeshoheit genannt (s. oben), Raum zu geben. Das Loslösen von Kaiser und Reich hatte für diese Territorien wenigstens das Gute, daß sie sich auf sich selber stellten und daher jene Idee der Landeshoheit zu einem förmlichen System der Regierungsgewalt zu entwickeln begannen. Damit trat diese Gewalt an die Stelle des alten Reiches, und nun geschah allmählig das, was den Ausgangspunkt der folgenden Geschichte bildet. Die großen Landesherren stellten für ihre Territorien Centralbehörden auf, welche alsbald für sich das Recht der Reichsinstitutionen, die Oberaufsicht über alle öffentlichen Verhältnisse in Anspruch nahmen, „sintemahl solchen falls weder einem noch andern insonderheit wie mächtig und Reich er auch wäre — dergleichen Oberste Herrschaft und Regierung im Land zukommt, sondern sie sind gegen den Landes-Herrn insgesammt und insonderheit für Unterthanen zu achten" (Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, II. Thl. Cap. 1. 1660), denn „es ist die Lands Fürstliche Regierung in denen Teutschen Landen — nichts anderes, als die Oberste und höchste Bottmäßigkeit des ordentlich regierenden Fürsten oder Herrn über die Stände und Unterthanen — zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wolwesens" (ebend.). Um diese Idee zu verwirklichen, beginnt nun eine förmliche systematische Eintheilung des Landes; die alte Vogtei wird zum „Amt," der Amtmann wird Diener des Landesherrn, und wie wir es in der französischen Rechtsgeschichte (Das organische Königthum S. 402—499) für Frankreich nachgewiesen haben, beginnen nun diese landesherrlichen Amtleute ihre Competenz alsbald auch über die örtliche Verwaltung der Grundherrlichkeiten „zur Erhaltung und Behauptung des allgemeinen Nutzens und Wolwesens" auszudehnen.

Hier nun kommen sie natürlich sofort in Conflict mit der Grundherrlichkeit und ihrem öffentlichen Rechte, und dieser Conflict war gleich anfangs nicht der eines einfachen Competenzstreites, sondern in ihm berührten sich zuerst die beiden großen Principien, deren Schicksal das

Schicksal der folgenden Jahrhunderte sein sollte. Es ist eben deßhalb von entscheidender Bedeutung, dieselben hier zu charakterisiren.

Die gesammte deutsche oder vielmehr die gesammte germanische Gerichtsverfassung, in der die Staatsidee der Geschlechterordnung fast allein für das innere Leben der Völker thätig war, beruht nämlich auf dem Grundsatz, der selbst wieder nur ein Ausfluß des Wesens der Geschlechterordnung ist, daß nämlich die Vertheilung und das Recht des Grundbesitzes die Basis für die Ordnung und die Competenz der Gerichte sei. Denn es ist der Grundbesitz in jeder Geschlechterordnung, der dem Manne seine Stellung gibt. Die Gerichte waren daher nicht bloß eben so verschieden, wie die Arten und Rechte des Grundbesitzes selbst, sondern ihre Competenz war durch alle ihre Formen hindurch gegeben und begränzt durch das bestimmte Recht des Grundes und Bodens, für welches sie eingesetzt oder historisch entstanden waren. Daher gibt es namentlich in Deutschland, der eigentlichen Heimath der Geschlechterordnung, so viele Gerichte, als es Verhältnisse und Rechte des Grundbesitzes gibt; so sehr, daß in den bei weitem meisten Fällen der Name des Gerichts schon von vornherein das Recht bezeichnet, für welches es allein bestimmt ist. Das System der alten Gerichtsbarkeiten ist daher identisch mit dem Systeme des Grundrechts der Geschlechterordnung. Fast immer erkennt man deßhalb auch auf den ersten Blick an dem Namen der Gerichte seine Stellung zu diesem Systeme der Grundrechte. Ich finde niemanden, der dieß Verhältniß auf Grund einer wahrhaft staunenswerthen Gelehrsamkeit so einfach und bestimmt ausgesprochen hätte, als Fischer in seinem Cameral- und Polizeirecht, der viel klarer und umsichtiger ist, als der breite und höchst verworrene Estor (Teutsche Rechtsgelahrtheit II. Thl. 1758. Buch 4. S. 845 ff.). „Das teutsche Eigenthum ist entweder Leibherrlich, Gutsherrlich oder Lehenherrlich. Jedes gab eigenen Gerichtsbarkeiten den Ursprung," denn „nach teutschem Rechtssysteme war das vollständige Eigenthumsrecht eine Quelle der Gerichtsbarkeit" (II. §. 42. 43). Daher gibt es eine leibeigenschaftliche Gerichtsbarkeit, welche „der Leibherrschaft vermög Eigenthumsrecht über ihre Leibeigenen gebührte" (§. 44), eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über diejenigen, „die sich theils auf dem gutsherrlichen Grunde ansäßig gemacht, theils Stücke davon zum Untereigenthum empfangen haben" (§. 45) und eine lehensherrliche Gerichtsbarkeit aus dem Lehensobereigenthum (§. 46). In der That aber waren das nur die drei Grundformen, in denen die herrschende Klasse die Gerichtsbarkeit über die beherrschte besaß; die Erbgerichtsbarkeit oder Patrimonialgerichtsbarkeit bedeutet hier keine besondere Gerichtsbarkeit, sondern nur den Rechtstitel des Besitzes derselben für

den Grundherrn — was auch Fischer nicht klar wird. Denn jede der einzelnen Klassen der Gesellschaft hatte daneben wieder ihr besonderes Gerichtssystem. Das rein ständische, dem Gerichtssystem des Grundbesitzes der Geschlechterordnung zur Seite stehende Gerichtssystem der Geistlichkeit, der Universitäten und der Zünfte und Innungen lassen wir hier weg; auch gehen wir nicht weiter ein auf das Gerichtssystem der herrschenden Klasse. Dagegen ist dasjenige der beherrschten Klasse vom größten Interesse für das, was wir die „Agrarverfassung" jener Zeit nennen würden, und viel zu wenig für das Verständniß derselben benützt. Die Grundlage dieses Theiles des früheren Gerichtssystemes des deutschen Bauernstandes war die Competenz für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder derselben Klasse in ihren Streitigkeiten untereinander. In der That hatte jede Bauernklasse, ihre Verschiedenheit mochte nun auf der besonderen Art des Pachtcontractes oder auf der Beschaffenheit oder Benennung ihrer Abgaben beruhen, ihre eigenthümlichen Gerichte" (§. 118). So gab es Meierdinge, Märkerdinge, Hegegerichte, Zeidelgerichte, Laetgerichte, Hofgedinge, Dinghöfe, Erbfallgerichte, Cour-, Erb- und Leibgewinnsgerichte, und gewiß noch eine Menge anderer Namen und Competenzen (§. 121—123). Da die deutsche Rechtsgeschichte mit dem dreißigjährigen Kriege schließt, so hat sie von diesen Dingen keine Notiz genommen — hat doch nicht einmal Runde sie berücksichtigt, und Eichhorn sogar die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit weggelassen! Das große Princip jenes Systems von Gerichten ist aber, daß sie die Rechtsunterschiede der Klassen der Gesellschaft in ihren Namen, Formen und Competenzen zum Inhalt des öffentlichen Rechts machen, obwohl sie nur Unterschiede des Eigenthums an Grund und Boden sind, und somit das gemeinsame Rechtsbewußtsein der Nation durch eine unübersehbare Zerstückelung der Rechtsfunktion tödteten. Der Begriff und das Wesen des Rechts ging in lauter Rechten unter, und jede Verschmelzung der Klassen wurde durch diese Gerichte schon an und für sich zu einem Unrecht.

Jetzt kam das römische Recht. Für das römische Recht gibt es keinen Unterschied des Rechts. Vor dem römischen Rechte sind alle Staatsangehrigen gleich. Die Unterschiede in Lasten und Forderungen begründen allerdings eine Verschiedenheit der Rechtstitel, aber weder einen Unterschied in dem Personenrecht, noch in der Competenz. Vom Standpunkt des römischen Rechts ist es ein Unding, um eines besondern Anspruches willen ein besonderes Gericht für berechtigt zu halten. Die neuen „Beamteten" aber waren römische Juristen. Sie waren daher principiell die Vertreter der Gleichheit vor dem Recht, und daher auch die natürlichen Vertreter des einfachen Gerichtssystems, das ohne

Rücksicht auf die Klassen der Stände und Geschlechterordnung für alle Rechtsfragen nach dem Recht an sich Recht sprach.

Damit trat ein ganz neues Princip zunächst für den Begriff des Rechts, und dann für das der Gerichte ins Leben. Dies Princip, getragen und vertreten durch das immer mächtiger werdende Beamtenthum, war entschieden feindlich gegen das Gerichtssystem der Geschlechterordnung. Mit dem Beamtenthum und seinem Römischen Recht mußte daher ein Kampf beginnen, der in allen Ländern des germanischen Rechts gleichartig ist und der europäischen Rechtsgeschichte angehört. Wir haben von diesem Kampfe nur das Verhältniß zu jenem Gerichtssystem aufzunehmen.

Die erste Folge war nun allerdings die, daß die oben erwähnten eigentlichen Bauerngerichte verschwinden und den römischen Begriffen und Rechten Platz machen. Sie dauern nur noch als eine Art von Schiedsgerichten von „Genossenschaften" fort, wie schon Fischer sie auffaßt (§. 118). Anders aber war die Frage gegenüber den Guts- und Herrengerichten, auf die es uns ankommt.

Die Lehre vom imperium des jus naturae und das Römische Recht hatten zusammen gewirkt, um den Grundsatz festzustellen, daß alle Gerichtsbarkeit Ausfluß der Landesherrlichkeit sei. Anderseits waren dagegen gerade die grundherrlichen Gerichte das Hauptmittel der herrschenden Klasse, um die Bauern in ihrer Unterwerfung zu erhalten. Die Grundherren sahen sich daher durch die „römischen Juristen" ernstlich in ihrer Stellung gefährdet. Wo die Gerichtsherren, wie in den kleinen deutschen Reichsständen, souverän waren, war die Frage bald zu Gunsten des Grundherrn erledigt. Allein in den „Staaten" begann der Kampf zwischen beiden Organen theoretisch und praktisch, und bildet ein keineswegs unwichtiges Moment in der Geschichte des 18. Jahrhunderts. Es ist der erste Kampf der neuen Staatsidee mit dem Geschlechterrecht im Kleinen, der in dem Ringen der amtlichen Gerichtsbarkeit mit dem Patrimonialgerichte sich vollzieht, und der Ausfall dieses Kampfes mußte entscheiden über die Möglichkeit, durch die junge Staatsgewalt schon damals die alte und starke Geschlechterherrschaft zu brechen.

Wir wissen von den Einzelheiten dieses Kampfes noch sehr wenig; ihre Darstellung muß einer selbständigen Bearbeitung vorbehalten bleiben. Das Ergebniß im Großen und Ganzen aber, mit dem das 18. Jahrhundert abschließt, und das sich auf das 19. überträgt, ist folgendes.

Dem großen organischen Gedanken des 17. Jahrhunderts, daß alle Gerichtsbarkeit Ausfluß des imperium sei, tritt durch die entstehenden rechtsgeschichtlichen Studien des 18. Jahrhunderts die Thatsache entgegen, daß die gutsherrliche und leibeigene Gerichtsbarkeit nachweisbar

nicht auf landesherrlichen Verleihungen, sondern auf dem historischen Rechte des Grundes und Bodens selbst beruhe. Ein Theil der Juristen — Neigung, persönliche Beziehungen, öffentliche Stellung mögen damals wie immer vielfach auf die Richtung der Einzelnen eingewirkt haben — mußte daher zugestehen, daß die Gerichtsbarkeit des Herrn über Leibeigene und Hintersassen die Natur des Privateigenthums besitze; das Recht auf dieselben identificirt sich ihnen mit dem Recht auf den Grund und Boden, sie ist erblich, wie dieser; sie ist ein Theil des Patrimonii, und heißt daher jetzt Erb- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Daß dieselbe gelegentlich dem Adel bestätigt wird (wie in Preußen, Fischer I. §. 842) ändert die privatrechtliche Natur derselben nicht; es wird ausdrücklich anerkannt, daß sie ihren Ursprung aus dem Eigenthumsrechte genommen habe" (Fischer a. a. O. §. 842 nebst der Literatur) und noch am Ende des vorigen Jahrhunderts gilt für die deutsche Jurisprudenz dieser Satz als unzweifelhaft „die stillschweigende Concession des Regenten ist eine ganz untaugliche und nichts aufklärende Hypothese" (Runde §. 702). Allerdings war die Competenz dieser Gerichte eben wegen ihrer historischen Stellung fraglich. Eine, an Dissertationen sehr reiche Literatur beschäftigte sich im ganzen 18. Jahrhundert mit derselben (bei Fischer a. a. O. §. 841 die bekanntesten). Das Gesammtresultat aber war, daß die Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit für die gesammte niedere Justiz competent sei; der allgemeine Ausdruck war: daß dieselbe „Polizeigewalt, Heimfallsrecht, Abzugsrecht und das Fiscalrecht mit sich vereinigt" (Fischer ebend.)

Das nun war für die große sociale Frage des Bauernstandes ein sehr ernstes Resultat. Die ganze Auffassung der römischen Juristen und der Beamteten überhaupt ward durch dies Ergebniß wesentlich erschüttert. Die ständische Richtung der deutschen Jurisprudenz wußte das gut zu benutzen. „Daß die lehre des Römischen rechtes von der gerichtsbarkeit von der Teutschen gänzlich unterschieden sei, haben Gundling in den digestis über diesen Titel, Gebauer de jurisdictione, Johann Leonh. Hauschild von der gerichts-verfassung der Teutschen (Leipzig 1741, 4.) und besonders Fr. Esaias Pufendorf de jurisdictione Germanica (Lemgo 1740, 8.) wie ich auch in meinem unterrichte von der abfassung der urthel mit mererem gezeigt" (Estor, Deutsche Rechtsgelahrtheit anderer teil. Marb. 1758. §. 4924). Eben so Fischer a. a. O. II. §. 24, der in §. 19 die ganze, mit Herm. Conring (Diss. de judiciis Reipubl. Germ. Helmst. 1644) beginnende Literatur über diese Frage aufführt. Uebrigens hatte auch die entgegengesetzte Ansicht schon im 18. Jahrhundert eifrige Vertreter, namentlich Selchow (Jur. Germ. Privat.) vgl. auch Runde a. a. O. In der

That aber lag der tiefe Unterschied im socialen Sinne des Wortes nicht bloß in dem, dem römischen Rechte unverständlichen Eigenthum an der Gerichtsbarkeit, sondern eben so sehr in dem rein polizeilichen Strafrecht der Erbgerichtsbarkeit, das den Bauern ganz in die Hand des Herrn gab. Welche Folgen dieß Recht hatte, davon hat uns Sugenheim eine Reihe von schlagenden Beispielen gesammelt (S. 376 und öfter). Der Gutsherr als Gerichts- und namentlich als Polizeiherr hatte das Recht, alle seinem Erbgerichte unterstehenden Bauern nach Ermessen prügeln zu lassen; es bedarf keiner weiteren Darlegung, wie ein solches, in der „Polizei" liegendes Recht des Grundherrn jeden Rest der Selbständigkeit der Bauern vernichten mußte; das Gericht des Herrn war nur eine Form der Willkür, und der Zustand war trauriger als je. Dazu kam endlich noch das sogenannte „Legen" der Bauernhöfe, das Vertreiben der Bauern aus ihren Höfen und die Vereinigung der letzteren mit dem gutsherrlichen Hofe. Die Art und Weise wie dieß geschah, war verschieden; bald griff der Gutsherr mit Gewalt durch, bald benutzte er den Vorwand der Nichtentrichtung der gutsherrlichen Lasten, bald entfernte er die Kinder beim Tode des Vaters. Die vom Hofe getriebenen Bauern mußten dann Taglöhner werden; damit verschwand der letzte Rest des Unterschiedes zwischen Bauer und Leibeigenen, und somit gelangte die Geschlechterordnung bei ihrem letzten Stadium der Unfreiheit an. Es war ein elender Zustand.

Und dennoch war es vielleicht gerade dieser letzte Punkt, der die kaum noch zur rechten Kraft gelangte Staatsgewalt dazu brachte, gegen jene Verhältnisse einzuschreiten. Mit dem selbständigen Landesfürstenthum war einerseits das Gefühl der Souveränetät gewaltsam, andererseits aber auch das Bedürfniß nach Abgaben gestiegen. Eine Gerichtsbarkeit, welche mit Ausnahme des peinlichen Halsgerichts alle Funktionen des Staats erblich als Eigenthum besaß, mußte das erstere vernichten, eine völlige Vernichtung des Bauernstandes mußte die Erfüllung des zweiten unmöglich machen. In Frankreich hatte schon Sully den Bauernstand als die wahre Grundlage des Staatsreichthums erkannt; die französische Literatur, viel höher in ihrer staatsmännischen Auffassung stehend, als die rein juristische deutsche, gab durch ihren Einfluß den freieren Blick auf die Verhältnisse; das Beamtenthum drängte vorwärts, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zwar als eine andere, aber zugleich als eine nicht ebenbürtige, sich untergeordnete betrachtend, und die Noth der Kriege des 18. Jahrhunderts Hand in Hand mit der fürstlichen Verschwendung zwang die Regierungen, sich des zu Grunde gehenden Bauernstandes anzunehmen. So entstand, von der Staatsgewalt ausgehend, eine Bewegung, welche die erste Hülfe brachte.

Diese Bewegung erscheint in zwei Hauptformen. Zuerst tritt sie auf als Unterordnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unter die Beamtengerichte; dann als der Versuch, den Bauernstand zu erhalten und zu heben. Letzteres wieder geschieht theils durch das Verbot des „Legens" der Bauernhöfe, theils durch Beschützung der Bauern gegen die wildere Mißhandlung der Herren, theils als Herstellung der ersten Formen der Verwaltung der Landwirthschaft in den Landes-Oekonomie-Collegien, theils endlich als direkter Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben.

Jede dieser großen Maßregeln hat ihre eigene Geschichte; doch wird es Aufgabe einer selbständigen Arbeit sein müssen, dieses hochwichtige Gebiet des Kampfes der Regierungen mit der Grundherrlichkeit noch genauer durchzuführen, als das in etwas sporadischer Weise bereits von Sugenheim geschehen ist, dessen Arbeit übrigens dauernd an der Spitze dieses Theiles der Geschichte Deutschlands steht, und namentlich zuerst denselben mit tiefem Verständniß und umfassender Gelehrsamkeit in seinem Verhältniß zum Gesammtleben Europas dargestellt hat. Wir haben dazu nur einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft beginnt schon mit der Verordnung vom 16. December 1702, durch welche Friedrich I. von Preußen befahl, daß auf „Seinen Domänen" die Leibeigenschaft aufgehoben werden solle (Stenzel, Geschichte des preußischen Staats III. 680. Preuß, Friedrich der Große III. 97). Von da an bis zu den letzten gesetzlichen Akten unseres Jahrhunderts, welche die Leibeigenschaft wirklich beseitigen, zeigt es sich in immer wiederkehrender Folge, daß man sich weder über den rechtlichen Inhalt, noch über die eigentliche Bedeutung der Leibeigenschaft jemals recht klar wurde, namentlich aber über ihr Verhältniß zur Hörigkeit. Das nun beruhte darauf, daß es bereits damals die alte strenge Scheidung zwischen Leibeigenen und Bauern, welche die Grundlage der ursprünglichen Geschlechterordnung war, nicht mehr gab. Der Unterschied war ein gradueller geworden, statt daß er früher ein qualitativer gewesen. Die Folge daran war, daß jedes Rütteln an der Leibeigenschaft die ganze Geschlechterordnung der Grundherrlichkeit erschütterte, und daß daher die Regierungen einerseits bei derselben nicht stehen bleiben konnten, sondern consequent zum Vernichtungskampfe mit der gesammten herrschenden Stellung des Adels von ihr aus fortschreiten mußten, während es eben deßwegen andererseits vollkommen erklärlich war, wenn die herrschende Klasse dem Landesherrn offen ins Gesicht sagte, daß sie selbst nicht gewilligt seien, ihr Recht aufzugeben, die letzteren aber nicht berechtigt, es aufzuheben, wie die pommerischen Stände selbst gegenüber einem Manne wie Friedrich II.

1763 rund hinaus erklärten, es sei unmöglich, dem Willen des Monarchen zu genügen" (Sugenheim S. 382). Das Gefühl, daß es sich bei der Aenderung dieses Verhältnisses um das Grundprincip der ganzen damals geltenden Gesellschaftsordnung handle, war allgemein, und die deutsche, beschränkte Jurisprudenz that das Ihrige, wie wir gesehen haben; um in diesem Kampfe das ständische Element durch die eifrige Herbeiziehung des Begriffes geheiligter Privatrechte zu unterstützen. Die Regierungen wären daher machtlos geblieben, wenn sie nicht in der Herstellung eines „contribuablen Bauernstandes" ein Bedürfniß gefunden hätten, das stärker war, als alle feudale Jurisprudenz. Um diesem contribuablen Bauernstand herstellen zu können, mußten sie vor allen Dingen das Legen der Bauernhöfe verbieten; sie mußten die Flucht der leibeigen gewordenen Bauern aus dem Lande in die Stadt, aus einer Souveränetät in die andere hindern; sie mußten sogar mit ihren Maßregeln direkt etwas für die Bauern thun; und um alles das möglich zu machen und wirklich auszuführen, mußten sie die „gutsherrliche" Obrigkeit der „landesherrlichen" unterordnen. Und das geschah; freilich in einer Weise, welche den ganzen Geist des 18. Jahrhunderts schlagend charakterisirt. Aus der Idee des imperium des 17. Jahrhunderts ging nämlich allerdings der Gedanke hervor, daß alle Gerichtsbarkeit ein „Hoheitsrecht," ein „Regal" sei; aus der Theorie des 18. aber auch der zweite Satz, daß die Grundherren auf dieses Regal ein jus quaesitum hätten. Die Consequenz war, daß man nirgends zu dem Schluß gelangte, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, sondern nur zu dem, dieselbe entweder bloß in ihrer Competenz zu beschränken, wie in Oesterreich durch die Errichtung der Kreisgerichte als zweite Instanz für die Patrimonialgerichtsbarkeit (Sugenheim S. 104 und öfter; vgl. Kopetz, österreichische, politische Gesetzkunde 1807. I. Bd. §. 15 ff.) oder die Ausübung der wirklichen Gerichtsbarkeit an dieselben wissenschaftlichen und amtlichen Bedingungen zu binden, wie die Uebernahme eines eigentlichen Justizamtes. Dabei nun schied man theils die Justiz von der „Oekonomie," namentlich in Preußen; dort „hatten die Aemter ursprünglich Oekonomie, Justiz und Polizei zu verwalten. In der neueren Zeit aber (letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts) ist die letztere davon abgesondert, und „eigenen Justizamtleuten übergeben worden" (Fischer a. a. O. §. 83), theils forderte man wenigstens in Preußen, daß „die Gerichtsherrschaften dazu solche Subjekte auswählen, die bei den Landesjustizcollegien gehörig vorbereitet sind" (Corpus Juris Frieder. I. P. 11. Tit. 4 und 8; Reglement über das Justizwesen in der Kur- und Neumark Brandenburg I. 4. 5. 6. Fischer a. a. O. §. 89). Aehnlich in Sachsen durch Scheidung des

Gerichtsverwalters vom Gerichtsaktuar (Berger, Oeconom. Jurispr. IV. 6.), wodurch man in Preußen zu dem Grundsatz kam, daß der Gerichtsherr die Justiz überhaupt nicht mehr persönlich, sondern nur durch einen Justizbeamten ausüben dürfe, was übrigens eben nur in Preußen galt (Fischer §. 88; vgl. Sugenheim S. 398). Allein der Grundgedanke der Erbgerichtsbarkeit blieb bestehen, und namentlich in den kleinen deutschen Reichslanden änderte sich gar nichts.

Mit diesem allgemeinen Resultate schließt das 18. Jahrhundert. Auf allen Punkten ist der Kampf der Staatsidee mit dem Rechte der herrschenden Klasse eröffnet. Die Leibeigenschaft ist zum Theil aufgehoben, die freiwilligen Ablösungen sind zum Theil versucht, die Erbgerichtsbarkeit ist zum Theil beschränkt, das alte Verhältniß ist in seinen Grundvesten erschüttert. Allein jene gesellschaftlichen Reste sind Privatrechte geworden, und die Klasse der Grundherren hat sich für die Vertheidigung derselben allenthalben erhoben, allenthalben das „Landesrecht" und die „Landesprivilegien" gegenüber der Krone dafür aufgerufen allenthalben die gefahrbringende Umgestaltung bekämpft, und das neunzehnte Jahrhundert findet noch nirgends ein faßbares Resultat. Es hat den großen Proceß der Ablösung erst selbst zu schaffen.

Und hier nun darf man einen Blick auf das dominium eminens und seine specielle Stellung zur Entlastung zurückwerfen. Auch hier zeigt sich sein inniger Zusammenhang mit der Staatsidee. Wie der Staat selbst an den socialen Gewalten die begränzenden Faktoren seiner Entwicklung findet, so auch das dominium eminens. Es vermag nicht, in die eigentliche gesellschaftliche Frage hinabzusteigen. Seinem historischen Ursprung getreu, bedeutet es auch in dieser Zeit nur das Verhältniß des Staats zu den Grundherren als herrschender Klasse, und das dominium (super)eminens erscheint daher mehr und mehr nur noch als Lehensobereigenthum des Fürsten gegenüber dem Vasallen. Die Frage, die mit dem 18. Jahrhundert entsteht, die Frage nach dem Recht des Staats, die beherrschte Klasse durch Beschränkung des Rechts der herrschenden zu heben, nimmt jene Idee des dominium eminens gar nicht in sich auf. Sie hat den höheren Rechtstitel dafür gegeben, daß die Landesherrn die Selbständigkeit der herrschenden Stände und ihrer Landtage brachten; sie hat die fürstliche Gewalt mit dem Recht auf die einzelnen Hoheitsrechte ausgefüllt, und ist zum juristischen Princip der höchsten Verwaltung geworden, aber mehr vermag sie nicht. Es ist noch immer nur eine höchste Form des „Eigenthums;" sowie es daher einem zweiten Eigenthum sich gegenüber findet, dem Eigenthum der Grundherren an allen Rechten der Grundherrlichkeit, so ist es gleichsam paralysirt. Die damalige Wissenschaft weiß nichts Bestimmtes

mit diesem Begriffe zu machen. Er hat seine seine historische, allerdings nicht unbedeutende, Mission erfüllt, und beginnt zu verschwinden. Sein Auftreten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist ein unsicheres; ihm fehlt jene Selbstgewißheit, die stets der Ausdruck einer höheren Bedeutung ist; er sinkt zum Kathederbegriff herab. Die Zeit ist vorbei, wo man den Fürsten noch absolut mit dem Staat identificiren, und die Funktion des Staatsoberhaupts daher als eine Form des dominium betrachten kann. Der Ausdruck bleibt zwar in den Lehrbüchern, aber nicht mehr im staatsrechtlichen Bewußtsein des Volks; andere Potenzen traten auf; das 19. Jahrhundert versteht nicht mehr, was er eigentlich seiner Zeit bedeutet haben möge, und wirft ihn daher zusammen mit dem jus eminens, dem sogenannten Staatsnothrecht, wo wir wenn auch nicht ihm selber, so doch seinem historischen Schatten begegnen. Denn in der That ist der ganze Standpunkt des 19. Jahrhunderts ein so wesentlich von dem des 18. verschiedener, daß auch für die Entlastung eine neue Geschichte beginnt.

2) Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Nirgends mehr als im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wird es klar, daß man die Grundentlastung trotz ihrer entscheidenden Bedeutung für das Leben des Volkes doch nur als ein Moment an einer höheren, eben nur in ihren machtvollen Erscheinungen conkret erfaßbaren Entwicklung betrachten darf. Denn in der That ist nichts unklarer und unfertiger, als die deutsche Grundentlastung von 1800 bis 1848; nirgends ist Einseitigkeit, nirgends ein festes Princip, nirgends entscheidende Durchführung; jeder Staat und jedes Land hat seine Entlastungsversuche, seine Gesetzgebung, seine Richtung; die Worte selbst, die Namen mit denen man die Sache bezeichnen will, sind unklar, zum Theil widersprechend geworden; die Wissenschaft ist rathlos, da sie keine feste geistige Thatsache findet, an der sie sich halten kann; die Definitionen mangeln, die Literatur verschwindet, höchstens daß einige allgemeine Phrasen über das Wesen der Entwährung die Oberfläche berühren; erst mit den dreißiger Jahren wird das anders, aber auch da gewinnt es nicht jene feste Gestalt, mit der wir seit 1848 zu thun haben. Es ist klar, daß hier eine andere, größere Frage in Anregung ist; sie erst wird zur wahren, definitiven Entlastung führen.

Diese Bewegung ist nun keine andere als die der Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung mit ihren beiden großen Principien der organischen Staatsgewalt und der Gleichheit und Freiheit aller Staatsbürger. Es ist klar, daß das erste unmöglich die Erb-

gerichtsbarkeit anerkennen kann, und daß das zweite, die persönliche Abhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen, wie sie die Geschlechterordnung an den Grundbesitz gebunden hat, unbedingt vernichten muß. Allein die große Frage dieser Zeit ist der Weg und das Mittel, um zu diesem Ziele zu gelangen. Diese aber bestehen in der staatsbürgerlichen Verfassung, welche das Gesetz als den organischen Gesammtwillen des Volkes anerkennt. Die staatsbürgerliche Gesellschaft fordert daher die Verfassung; die Verfassung das Staatsbürgerthum; das Staatsbürgerthum aber die Befreiung von der Abhängigkeit der Person und des Besitzes des Einzelnen vom Einzelnen. Die Verfassung ist daher die formelle Hauptsache, aber die Grundentlastung ist ihre Verwirklichung für den Bauern. Und daher tritt von 1800 bis 1848 die Geschichte der Grundentlastung gegen die der Verfassung in den Hintergrund, und wie auch dem Wandernden das Ziel oft eben dadurch unsichtbar wird, daß er ihm näher kommt, so sehen in dieser Zeit die meisten Schriftsteller gar nicht, daß die Verfassung, nach der sie streben, doch zuletzt ohne Grundentlastung keinen festen Boden hat. Man redet wenig von ihr; man schiebt sie zur Seite, aber so, wie man die großen Gedanken der Zukunft bei Seite schiebt, leise und ohne Kampf. Es ist, als ob alle wüßten, daß die Formfrage erledigt werden müßte, bevor man zur Hauptsache übergeht. Und daher noch immer die Hoffnung der herrschenden Klasse, die Befreiung der Beherrschten zurückzuhalten, die Grundentlastung zu verschieben oder unvollständig zu machen, daher die Unsicherheit der Regierungen, die noch allenthalben unter dem Druck dieser herrschenden Klasse stehen, in allem was sie für die beherrschte thut; daher das Fortbestehen der alten Namen und Verhältnisse der bäuerlichen Unfreiheit trotz der Gesetze, die nicht ganz zur Ausführung gelangen, und doch zu viel geben, um unbeachtet zu bleiben; daher denn aber auch der stille Zorn des Landmannes, der seine Stellung und ihren Widerspruch fühlt, einen Widerspruch, den die freien Städter nur noch empfindlicher machen gegenüber den noch Frohnen leistenden, der Erbgerichtsbarkeit unterworfenen Bauern; daher die Macht des „Liberalismus" über das Landvolk; daher die Wahrheit und das tiefe Einschneiden jenes Wortes, das für Deutschland zuerst in der Darstellung des Socialismus und Communismus ausgesprochen wurde: „die nächste Revolution wird eine sociale sein"; daher, und wesentlich nur daher die Gewalt, und darin und wesentlich nur darin das große und dauernde Ergebniß des Jahres 1848.

Betrachtet man nun den Gang der Entlastung vor 1848 von diesem Standpunkt, so wird es wohl leicht verständlich, wenn wir sagen, daß dieß specielle Eingehen auf die einzelnen Bestrebungen und Arbeiten für dieselbe in Gesetz und Verwaltung nur einen Werth

hat für die Territorialgeschichte der einzelne. Länder, denn es sind das eben vereinzelte Vorversuche für den definitiven Sieg der Neugestaltung der deutschen Gesellschaftsordnung seit 1848. Wir übergehen sie hier deßhalb, um so mehr als eine Erschöpfung in der That nur in eigenen Arbeiten möglich ist. Wohl aber dürfen wir bemerken, daß das einfache Zusammenwerfen dieser Erscheinungen mit denen nach 1848 oder der eigentlichen Grundentlastung, die Vorstellung als gäbe es hier keinen wesentlichen Unterschied in den großen Stadien der Entwicklung bis zu unserer Zeit, wie es namentlich bei dem sonst so achtbaren Judeich geschieht, und selbst bei Sugenheim, von den Nationalökonomen wie Rau und Roscher oder der Polizeiwissenschaft zu schweigen, die überhaupt nur ein volkswirthschaftliches oder polizeiliches Ereigniß in der Sache sahen, eine einseitige ist. Daß auch die Historiographie, selbst die „Geschichte des 19. Jahrhunderts" von dem wahren und dauernden Ergebniß des 19. Jahrhunderts so gut als gar nichts zu erzählen weiß, ist nur einer von den Beweisen dafür, daß, wenn Rechts- und Wissenschaftslehre einseitig sind, die Geschichtschreibung wahrlich auf ihrem bisherigen Standpunkt der geistreichen Beobachtung nicht dazu angethan ist, ihnen einen höheren Gesichtskreis zu verleihen. Doch hier liegen die Aufgaben der Zukunft der Wissenschaft. Wir wenden uns der Vergangenheit des Lebens zu.

Trotz jener Unsicherheit der jungen, mit dem 19. Jahrhundert entstehenden Staatsgewalt hat dennoch eben jene schwankende Bewegung für die Herstellung der Freiheit des Bauernstandes auf Einem Punkte ein sehr festes und klares Moment; und der ist es, der jene Bewegung selbst lebendig erhält. Dieß Moment ist das durch die französischen Kriege und die französische Vorherrschaft erlangte, namentlich seit der Schlacht von Jena allen Denkenden feststehende Bewußtsein, daß die Macht der Staaten wesentlich auf der Tüchtigkeit des Bauernstandes beruhe. Mit der Unmöglichkeit, sich diese alles überragende Thatsache zu läugnen, tritt die Unmöglichkeit ein, sie in der Verwaltung, namentlich in der wirthschaftlichen, nicht mehr zu berücksichtigen. Die Befreiung des Bauernstandes wird daher eine volkswirthschaftliche Aufgabe der Verwaltung. Zwar steht der Anfang der Befreiung, der große Gedanke Steins, viel höher, und es erscheint bereits in dem contribuablen Bauernstande das Staatsbürgerthum unserer Gegenwart. Aber die quantitative Masse des Geistes der Regierungen folgt ihm nicht. Für sie kommt es noch nicht darauf an, den Stand der Bauern, sondern nur die Produktivkraft seines Besitzes zu befreien. Die Grundentlastung ist keine eigentliche Befreiung des Bauern, sondern nur eine Hebung seiner wirthschaftlichen

Verhältnisse. Der Kampf der Regierungen geht daher auch nicht gegen das, wodurch die erste, sondern wesentlich nur gegen das, wodurch die zweite beschränkt wird. Gewaltsame Bewegungen ändern das an mehreren Orten, allein nur in unvollkommener Weise; der beschränkte Charakter des Ganzen bleibt allenthalben. Die ganze Literatur hält sich auch, wie bereits dargestellt, wesentlich auf diesem Standpunkt, und zwar bis unmittelbar vor 1848. Daß ihr eben deßhalb bei vielfach praktischer Nützlichkeit jeder höhere Schwung, jeder rechte Anklang im Volke fehlt, ist leicht verständlich. Aus jenem specifischen Charakter dieser Epoche gehen nun auch die einzelnen Hauptmomente dieser ganzen Richtung hervor, welche dem gesammten Entlastungswesen bis 1848 zum Grunde liegen. Wir müssen sie speciell bezeichnen, weil sie erst uns in den Stand setzen, den tiefen Unterschied der sogenannten vor- und nachmärzlichen Zeit klar zu machen.

Das erste und wesentliche Moment ist die Aufhebung der *Leibeigenschaft*, das ist das sachliche Gebundensein des Bauern an seinen Grundbesitz und die Herstellung seiner persönlich freien Bewegung. Das zweite eben so wesentlich ist die Beschränkung der *wirthschaftlichen Rechte* des Grundherrn, die *Ordnung* der Frohnden und Giebigkeiten. Allein weiter als bis zu der Gränze dieser Bestimmungen geht *keine* Regierung. Denn an dieser Gränze beginnt erst das eigentliche Staatsbürgerthum, und mit ihm der Kampf der noch immer herrschenden Klasse um ihre Stellung, das Bewußtsein, daß mit dem Ueberschreiten derselben eine ganz neue Ordnung der Dinge beginnt. Die Staatsidee steht noch keineswegs hoch genug, um sich auf das vollkommene Staatsbürgerthum stützen zu können. Die Grundentlastung vor 1848 ist in der That nur eine Beschränkung der Willkür der Grundherren, nicht aber eine Befreiung der beherrschten Klasse der Geschlechterordnung. Und daraus folgen nun die übrigen Momente, welche diese Epoche charakterisiren.

Das erste dieser Momente ist zwar die *Ablösbarkeit* aller grundherrlichen Lasten, aber nur als freies Uebereinkommen zwischen Herrn und Hintersaßen, *nicht* als eine *Pflicht* für beide. Daraus folgen dann die einzelnen Grundsätze, welche diesen Standpunkt charakterisiren. *Zuerst* greift der Staat in jenen Proceß nicht unmittelbar, sondern höchstens ordnend und regelnd ein durch seine Beamte; *dann* gibt er dem Bauernstand zwar das Recht, das er im Grunde stets hatte, seine Lasten abzulösen, aber nicht, was er nicht hatte und sich nicht verschaffen konnte, das Ablösungskapital; es gibt noch keine *Rentenbank*; endlich, wo aus diesem Grunde die Ablösung nicht erfolgen kann, begnügt er sich mit dem Uebergang der ungemessenen Frohnden in

gemessene, und viele meinten, daß damit das Höchste erreicht sei. Allein auch in denjenigen Fällen, wo der Staat die Ablösung vorschreibt, läßt er sie wesentlich durch dasjenige Organ vornehmen, welches das größte Interesse hat, sie hinauszuschieben oder geradezu zu verhindern, den Erbgerichtsherrn. So wird thatsächlich aus der Ablösung ein nur im Einzelnen gelingender, im Ganzen aber mißlungener Versuch. Auf allen denjenigen Punkten aber, wo es sich nicht um Lasten und Leistungen, sondern um andere Rechte aus dem alten Geschlechternexus handelt, tritt auch nicht einmal die Ablösbarkeit ein, sondern das Verhältniß bleibt geradezu unberührt. Dahin gehört namentlich der Lehnsnexus, den diese ganze Epoche mit dem unbestimmten Begriff und Inhalt des „Obereigenthums" bestehen läßt, und zweitens die Reallasten und Bannrechte aller Art, die in den meisten Theilen Deutschlands eben so ungeschmälert fortbestehen, wie früher, und wie neben ihnen die ganze alte ständische Zunftverfassung. Das Gesammtergebniß ist, daß nicht das bäuerliche Eigenthum, sondern nur die Produktivkraft der bäuerlichen Wirthschaften dem Gegenstand der befreienden Thätigkeit dieser Epoche bilden; und das charakteristische Merkmal dafür ist das einfache Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wenn das Verhältniß der Patrimonialgerichtsbarkeit bis zum Jahre 1848 einmal eine eingehende, an die frühere Rechtsordnung sich anschließende und den Geist des 19. Jahrhunderts verstehende Darstellung finden wird, so wird man erkennen, weßhalb Deutschland unter den großen Völkern Europas erst jetzt den Rang einzunehmen beginnt, der ihm zukommt. Ein Land und Volk, das das Privateigenthum an den wichtigsten Funktionen des inneren Staatslebens als ein unerschütterliches Recht anerkannte, konnte freilich bei den Engländern und Franzosen nur mit Spott und Mißachtung angesehen werden. In der That ist es nur historisch aus den wunderbar verwirrten gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen Deutschlands zu begreifen, daß man nicht eben absolute, sondern auch verfassungsmäßig scheinbar vollständig entwickelte Staaten fand, welche ohne alles Bedenken die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts in sich forttrugen. Und das Beachtenswertheste ist, daß die Hälfte aller Männer der Wissenschaft in ernsthaftester Weise über die Grundentlastung schreiben und sprechen konnte, ohne auch nur zu ahnen, daß sie ein ewig Unmögliches bleiben müsse, so lange der alte Grundherr noch Erbgerichtsherr blieb. Es ist in der That etwas Naives in dieser Erscheinung, die sich nicht bloß bei den Gelehrten der Volkswirthschaft, sondern selbst bei den strengsten Fachmännern, wie bei Thaer und Stüve, wiederholt. Wir müssen leider sagen, daß diese Patrimonialgerichtsbarkeit nicht nur

bleibt, sondern daß sie in Princip und Ausführung ganz und gar auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts steht. Einen merkwürdigen Eindruck macht es, wenn man in unserer Zeit den paragraphirten, sonst so hoch achtbaren Codex des deutschen Staats- und Bundesrechts von Klüber (1. Auflage 1822, 4. 1840) mit dem vergleicht, was Fischer 1785 über die Erbgerichtsbarkeit a. a. O. sagt. Da ist dieselbe bei dem ersteren wie bei dem letzteren „eine dingliche Befugniß, die der Gerichtsherr im eigenen Namen, bei gehöriger Qualifikation auch in Person verwaltet, als eigenthümliches, immerwährendes Vorrecht; sie ist (auch noch nach 1840) veräußerlich; begränzt wird sie durch die höchste Aufsicht; jedoch derjenigen Gerichtsbarkeit, welche dem Standesherrn zusteht, sind meist wieder enge Gränzen gesetzt" (§. 368. 369). Den Patrimonialgerichtsherrn betrachtet man wie eine Art Orts- oder Unterobrigkeit, seine Dienstherrschaft als „Gerichts- und Ortspolizeiherrschaft" (§. 370). Die Quellen für die Competenz, die Klüber ziemlich ausführlich mittheilt, sind eben deßhalb ausschließlich aus der Literatur des vorigen Jahrhunderts gebildet (ebd.). Da darf uns dann freilich die Klage Sugenheims (S. 473—474) nicht wundern, daß sie es war, welche „einen sehr wesentlichen Theil der Schuld der Langsamkeit des Ablösungsverfahrens trug;" denn freilich konnte sie sich keinen Augenblick verhehlen, daß sie selbst durch die vollzogene Ablösung sich selbst unmöglich machte. Denn nur die beschränkte rein nationalökonomische Ansicht konnte die naive Meinung erzeugen, die wir in den bedeutendsten Lehrbüchern wieder finden, daß es genüge, den wirthschaftlichen Vortheil der Entlastung auch für den Grundherrn nachzuweisen, um denselben für die freiwillige Ablösung zu bestimmen. Welchen Werth für den Herrschenden die Herrschaft als solche hat, das freilich ließ sich in keine volkswirthschaftliche Berechnung aufnehmen. Aber betrachtet man die Verhältnisse von diesem allgemeinen Standpunkt, so erklärt sich nunmehr auch leicht die letzte Thatsache, daß nämlich Deutschland es bis zu 1848 zu keiner rechten Gemeindeverfassung, ja nicht einmal zu einem formalen Begriff der Gemeinde bringen konnte (vgl. Vollziehende Gewalt: Selbstverwaltungskörper). In der That sind Gemeinden ohne Eigenthum der Bauern gar nicht möglich; wie viel weniger bei dem Fortbestand der Patrimonialjurisdiktion! Und wie konnte der Gedanke der Selbstverwaltung in einem Lande Raum finden, wo die Polizei und das Gericht nicht einmal dem Staate, geschweige denn dem freien Staatsbürgerthum gehörte!

Ueberblickt man nun von dieser Grundlage die Reste der Geschlechterordnung in Deutschland in der Zeit von 1800 bis 1848, so ist es ganz unmöglich, ein vollständiges und für alle Theile genügendes

Bild dieser auf allen Punkten im Werden begriffenen Verhältnisse zu geben. Denn in allen Staaten geschah etwas, in keinem alles. Begriffe und Rechte dieser Verhältnisse, Namen und Vorstellungen erschienen wirklich als die „ewige Krankheit" des Dichters, und es muß genügen, einige wenige Andeutungen über den damaligen Zustand, den Charakter und die Bewegung der Entlastung hier mitzutheilen, indem wir die obigen Kategorien dabei zu Grunde legen.

Zuerst muß man diejenige Gruppe ausscheiden, welche bis zum Jahre 1848 für die Befreiung des Bauernstandes von Staatswegen gar nichts gethan hat. Dahin gehören namentlich Oesterreich und Mecklenburg. Oesterreich ist dann 1848 so entschieden in die Bahn des Fortschrittes hineingetreten, daß es den meisten andern Staaten voransteht. In Mecklenburg dagegen herrscht noch gegenwärtig das alte System (Mecklenburg bei Sugenheim; Krünitz, Encyklopädie XVIII. 153—177).

Für die übrigen Staaten muß dann ferner die Zeit bis 1830 von der zweiten Epoche bis 1848 geschieden werden. Im Allgemeinen ist es zutreffend, wenn man sagt, daß bis 1830 so ziemlich in allen deutschen Bundesstaaten die Leibeigenschaft und die aus ihr hervorgehenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben werden, während die Grund- und Reallasten in einigen Staaten der Ablösung auf freiwilligem Wege beginnt, während sie in andern nicht einmal versucht wird, so daß der ganze Zustand ein höchst ungleichartiger ist, und nach allen Richtungen hin bestätigt, was wir bereits erwähnt, daß der Charakter der großen Bewegung ein durchgreifend localer gewesen ist. Dasselbe gilt von den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (s. später); das Jagdrecht dagegen bleibt so gut als ohne Ausnahme auf seinem feudalen Standpunkte bestehen.

Dabei tritt nun ein großer Unterschied zwischen den Verfassungsstaaten des Südens, Preußen und den übrigen Mittel- und Kleinstaaten auf den ersten Blick hervor. Preußen geht allen deutschen Staaten mit dem großartigen Princip seiner Gesetze von 1807 und 1811 voran, bleibt aber in der Ausführung so sehr zurück, daß es selbst nach 1848 keineswegs seine Grundentlastung zu einer völligen Befreiung von der Geschlechterherrschaft erhoben hat. Die Verfassungsstaaten sind in ihrer Entwicklung untereinander sehr verschieden; Würtemberg und Baden sind am weitesten voraus; Bayern bleibt gänzlich zurück, Hessen bedarf des Stoßes von 1830. Die übrigen Staaten thun sehr wenig; sie stehen bis zum Jahre 1830 meist ganz still und gehen dann sehr vorsichtig weiter, bis erst das Jahr 1848 Klarheit in Gesetzgebung und Verwaltung bringt. Alles das gilt nun sowohl für die Lasten selbst, als für die Patrimonialjurisdiktion. Hätten

diese Einzelheiten irgend eine Wichtigkeit für das Gesammtleben der Nation, so würde es eine außerordentlich schwierige Aufgabe sein, sie genau zusammenzustellen. Wir halten nur fest, daß die Art der Behandlung, welche Judeich eingeschlagen, auch für das Ganze nicht ausreicht, während wir ihm im Einzelnen Vieles verdanken. Doch wundern wir uns billig über die Nichtberücksichtigung der Literatur, namentlich des Werkes von Sugenheim.

Eine kurze Zusammenstellung der positiven Resultate ergiebt folgendes Bild, bei dem wir erinnern, daß wir nicht im Stande waren, genaue Angaben über die Patrimonialgerichte allenthalben zu finden.

Preußen. — Das Allgemeine Landrecht (1791) bleibt vollkommen unentschieden, indem es sich darauf beschränkt, den Namen der Leibeigenschaft in den der Erbunterthänigkeit zu verwandeln und nur vorschreibt, die Hofdienste so viel als möglich in gemessene Frohnden umzuändern. Die Rescripte vom 26. Mai 1795 und 18. Jan. 1796 bestimmten nichts über die Quantität, sondern nur über die Qualität der zuzumessenden Prügel an die Erbunterthänigen (Sugenheim S. 414 und 415). Erst Friedrich Wilhelm III. erklärt, den Bauern zu einem freien, selbständigen Staatsbürger machen zu wollen. Erster Versuch, 1799, die Ablösung der Frohnden auf den Domainen. Weitere Anstrengungen der Regierung 1802, 1805. Dann das entscheidende Edikt vom 8. Oktober 1807, welches das Unterthänigkeitsverhältniß überhaupt aufhebt, während „alle Verbindbindlichkeiten, die den bisher Unterthänigen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines Vertrages obliegen, in Kraft bleiben;" doch regulirte die Verordnung vom 24. Oktober 1810 bereits die freiwillige Ablösung. Jetzt war die Person frei, das Gut blieb unfrei; es war noch nicht einmal Eigenthum. Da gab die Verordnung vom 27. Juli 1808 allen Domainen-Insassen das volle und uneingeschränkte Eigenthum unentgeltlich, bis das entscheidende Edikt vom 14. September 1811 allen, auch gutsherrlichen Bauern, dieß Eigenthum verlieh, mit dem Rechte auf Abfindung der Lasten durch Abtretung von Land oder durch eine Rente. Das war ein trefflicher Anfang; allein es mangelten die Hauptsachen: erstlich blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Strafrecht für Polizeiübertretungen bis 14 Tagen Gefängniß oder 5 Thlr. Buße und die Leitung der Dorfangelegenheiten (Kamptz, Annalen Bd. 34, S. 346; speciell v. d. Heyde, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, 5. Aufl. 1845; vgl. Sugenheim S. 471); zweitens das Lehnsrecht und Obereigenthum; drittens das Jagdrecht; viertens aber, was die Hauptsache war, war zwar die Ablösung

gestattet, jedoch ohne jede Staatshülfe. Daher blieb der ganze Fortschritt in Preußen ein halber; der Adel behielt fast ganz seine frühere Stellung; die folgenden Gesetze von 1821, 1829 und 1840 änderten an dem Grunde dieser Verhältnisse nichts (vgl. Judeich, Grundentlastung S. 36) und die Patrimonialgerichte machten das Durchgreifen der Ablösungen so schwer als möglich. Dazu kam endlich eine sehr große, zum Theil principielle Verschiedenheit in der Durchführung je nach den einzelnen Provinzen, wodurch nicht bloß die Ablösung selbst erschwert, sondern auch viel Unmuth durch Vergleichung der besser Gestellten mit den Zurückgesetzten hervorgebracht ward. Eine einfache Darstellung wird dadurch so gut als unmöglich (vgl. Sugenheim S. 486, 487, namentlich auch Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik der preußischen Monarchie, 1840, S. 367). Daher denn die gewaltige Unzufriedenheit des Volkes in den vierziger Jahren; Preußen hatte viel für seinen Bauernstand, aber wenig für dessen Staatsbürgerthum gethan, und was das Schlimmste war, es trug die Verantwortung dafür, daß auch die übrigen Staaten Deutschlands so weit als möglich hinter den Forderungen der Zeit zurückblieben.

In den Verfassungsstaaten zuerst kam man auch nur zum Theil weiter. In Baden hob zwar die Verfassung von 1818 die Leibeigenschaft und die Lasten derselben, gegen „einen angemessenen Abkauffuß“ auf (§. 11) und eine Reihe von einzelnen Gesetzen, die mit 1820 begannen, beseitigen stückweise die einzelnen Rechte der Geschlechterherrschaft; allein die wirkliche Ausführung dieser Gesetze ließ so viel zu wünschen übrig, „daß die innere Staatsverfassung des Großherzogthums während Karl Friedrichs († 10. Juni 1811) und seines Nachfolgers Karl († 8. December 1818) Regierung zum Theil immer noch auf der Grundlage der Leibeigenschaft eines großen Theiles der Einwohner fortberuhen“ — so schreibt noch Pfister, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden, erste Aufl. 1836, Bd. II. S. 12. (Vgl. dazu Sugenheim S. 426.) Das wird wohl den gewaltigen Einfluß hinreichend erklären, den Rotteck und Welcker in diesem „verfassungsmäßigsten“ aller deutschen Länder haben konnten. Erst 1830 beginnt eine neue Bewegung, indem durch Gesetz vom 28. Mai 1831 und 28. December 1831 alle Herrenfrohnden und erst nach hartnäckigem Widerstande des Adels durch ein Gesetz vom 15. November 1833 auch die seit 1819 vielfach besprochenen Zehnten wirklich und zwar unter wirksamer Beihülfe der Staatskasse ablösbar erklärt worden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war bereits durch Verordnung vom 1. Juni

1813 aufgehoben (Klüber, Oeffentliches Recht §. 369). Die Geschichte des Kampfes bis 1831 bei Rotteck, Geschichte des badischen Landtags von 1831. Dennoch blieb eine große Anzahl von einzelnen Lehnsabgaben, die erst nach 1848 fielen. Einzelne, nicht beherrschte, Angaben bei Judeich, S. 111—119. Immer war Baden bis 1848 in der ersten Linie der geschlechterfreien Staaten.

Württembergs Geschichte ist in dieser Beziehung ebenso interessant, als Bayerns Geschichte uninteressant ist. Kaum zeigt sich irgendwo der eigenthümliche Kampf zwischen Staat und herrschenden Geschlechtern greifbarer, als in der Bauernbefreiungsfrage Württembergs; die Bewegung von 1815 bis 1830 ist in der That ein Stück Weltgeschichte im Kleinen. Die mediatisirten Standesherren wollen das Königthum und namentlich seine Regierungsrechte nicht anerkennen; das Königthum wird dadurch gezwungen, sich auf das Volk zu stützen, namentlich auf den Bauernstand. Das Edikt vom 18. November 1817 hebt die Leibeigenschaft unentgeltlich auf, was die Verfassung von 1819, §. 25 bestätigt. Dagegen die heftigste Opposition der Standesherren, die es bis zu einem förmlichen Bunde gegen den König bringt (Urkunde vom 12. December 1815, bei Sugenheim, S. 427). Zwar unterliegt der Adel; allein bis zu einer zwingenden Maßregel zur Ablösung der Grundlasten kam es nicht, trotz der Verordnung vom 13. September 1818, obgleich die Patrimonialjurisdiktion bereits 1809 aufgehoben war. Auch hier gab nun die Revolution von 1830 der großen Unzufriedenheit des halbfreien Bauernstandes einen neuen Anstoß. Die Regierung hatte sich nach dem Erlaß der Verfassung im Wesentlichen mit der Grundherrlichkeit versöhnt, und das Entlastungswerk stand von diesem Augenblick an still, so daß in Württemberg, wie fast im ganzen übrigen Deutschland der Bauer persönlich frei, wirthschaftlich aber unter seinen Frohnden, Beeden, Reallasten und Lehnsrechten ungefähr eben so unfrei war, wie im Anfange des Jahrhunderts. Der Blick auf Baden und vielfach auch auf Frankreich ließ daher den Unmuth des Volkes wachsen, und die Regierung mußte nach 1830 nachgeben. So erschienen die drei Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, von denen das erstere eine Reihe von öffentlichen Grundlasten ablöste, das zweite die grundherrlichen Frohnden auf Antrag der Pflichtigen unter Hülfe des Staates ablösbar erklärte, das dritte den Rest der Leibeigenschaftslasten gegen Entschädigung beseitigte. Allein die Reallasten blieben (Judeich, S. 86. 87) und Mohl konnte noch in seiner Polizeiwissenschaft II. 525 sagen, daß „bis jetzt“ (1846) nur eine „Beschränkung und Milderung“ der alten Lasten eingetreten sei. Auch hier blieb daher der letzte Akt der gesellschaftlichen Befreiung dem

Jahre 1848 überlassen, trotz der offenbaren Unhaltbarkeit des doppelgearteten Zustandes. In Bayern dagegen erschöpfte die Regierung ihre Kraft mit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Edikt vom 31. August 1808 und die Erklärung der Verfassung von 1818 (Tit. IV. 6), daß dieselbe nebst allen ihren Wirkungen ohne Entschädigung aufgehoben bleiben solle. Von einer Beseitigung der Patrimonialjurisdiktion dagegen war keine Rede; hat doch noch Pözl sie in seinem bayerischen Verfassungsrecht bis auf den heutigen Tag neben der Staatsgerichtsbarkeit fortführen zu müssen geglaubt. Die Verordnung vom 8. Februar 1825 sowie die Verordnung vom 19. Juni 1832 erklärten im Grunde nur die Ablösung für „erlaubt," und das bayerische Staatsrecht jener Zeit wie das von Moy (II. 1. §. 108) enthielt das gemeine Recht der immer noch unerschütterten wirthschaftlichen Unfreiheit des Bauernthums. Demnach blieben auch die übrigen Staaten eben so weit zurück; viele bis 1830 noch viel weiter. Es klingt in unseren Tagen fast unglaublich, daß erst die Bewegung von 1830 in einem großen Theile Deutschlands die Leibeigenschaft beseitigte. So hat Kurhessen erst durch seine Verfassung vom 5. Januar 1831 die Leibeigenschaft aufgehoben; noch bis 1830 mußte sich dort der Bauer freikaufen! (Sugenheim, S. 450—452 — war doch hier den Söhnen der Bauern und Bürger bis dahin das Studiren verboten!) Zugleich wurden einige der verhaßtesten Frohnden und Dienste sogleich aufgehoben, andere in gemessene umgewandelt, und mit Gesetz vom 23. Juni 1832 die Ablösbarkeit überhaupt ausgesprochen, ohne daß der Staat sich der Sache weiter angenommen hätte (Judeich S. 97—99). Im Großherzogthum Hessen war die Leibeigenschaft allerdings bereits durch die Verfassung vom 17. December (Art. 25) beseitigt, die ungemessenen Frohnden durch Art. 26 abgeschafft; die Frohnden konnten in Renten verwandelt werden, blieben jedoch als Reallast; nur die Jagdfrohnden schaffte man unentgeltlich ab. Erst das Gesetz vom 27. Juni 1836 organisirte die Ablösbarkeit aller Reallasten, aber die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb, so wie die meisten Vorrechte der Standesherren. Im Königreich Sachsen ist die Leibeigenschaft nie durch ein förmliches Gesetz aufgehoben, daher sie auch noch in einigen Theilen bis 1830 bestand (Sugenheim, S. 450); dagegen hat Sachsen die Ablösungsgesetzgebung mit den Mandaten von 1824, 1828 und vom 13. August 1830 begonnen, die jedoch dieselbe nicht zur Pflicht machten, sondern nur die freiwillige Ablösung befördern sollten. Erst das Gesetz vom 17. März 1832 führte eine theilweise gezwungene Befreiung des Bauernstandes von Diensten und Leistungen ein, zunächst derjenigen, welche aus dem „obsolet gewordenen" Leibeigenschaftsverhältnisse herrührte; allein von

einer eigentlichen Herstellung eines freien Eigenthums war auch hier bis 1848 um so weniger die Rede, als man die Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1856 fast unangetastet ließ (Judeich S. 61, Sugenheim S. 450). Im Königreich Hannover hatte man seit 1800 gar nichts geändert und gebessert. Die nordalbingischen Länder waren überhaupt in einem etwas andern Verhältniß als die übrigen Theile Deutschlands; hier fehlte einerseits das bewegende Element des Stadtbürgerthums, das freie des gewerblichen Kapitals, und der Bauer stand fast allein dem Gutsherrn gegenüber. Wie daher überhaupt jede Bewegung, der Fortschritt wie der Rückschritt in jenen Gebieten sehr langsam vor sich geht, so auch die der Befreiung von der Geschlechterherrschaft. Daß Mecklenburg noch in diesem Augenblick das letzte Stück Mittelalter ist, welches wir in Deutschland besitzen, ist bereits erwähnt. Hannover seinerseits pflanzte die alte Hörigkeit, die Zwangsdienste, die Frohnden in unerschütterter Ruhe fort bis zum Jahre 1830; es konnte sich beinahe mit Mecklenburg messen. Erst der Stoß jener Revolution auf die ganze unfreie Geschlechterordnung Deutschlands traf auch Hannover (vgl. Sugenheim, S. 444—450). Das Gesetz vom 10. November 1830 hob auch hier erst die Leibeigenschaft auf, und zwar ohne Entschädigung; das Gesetz vom 23. Juli 1833 erklärte dann die Grundlasten für ablösbar, jedoch unter den zwei entscheidenden Bedingungen, daß erstlich nur der Verpflichtete auf Ablösung antragen dürfe und zweitens, daß alle Erbpachtsverhältnisse nur gegen Kapitalzahlung ablösbar sein sollten. Gerade das machte den praktischen Erfolg sehr unbedeutend, um so mehr als die Patrimonialgerichtsbarkeit unerschüttert bestehen blieb; doch hat Hannover bereits 1840 (Verordnung vom 8. September) eine Staatskreditanstalt für die Ablösung gegründet, welche durch Verordnung vom 18. Juni 1842 zur Landeskreditanstalt erhoben wurde (Judeich S. 51 — 58. Bening, die hannoversche Landeskreditanstalt in Rau und Hansens Archiv Bd. IX. S. 273—302. 1851.) Aehnlich blieb in Oldenburg die Patrimonialgerichtsbarkeit; doch war das Verhältniß Oldenburgs überhaupt viel besser als dasjenige Hannovers, da hier der Bauernstand durch den 30jährigen Krieg so gut als gar nicht gelitten hatte, und daher die Umwandlung der alten Hörigkeit bereits 1694 in eine höchst mäßige Rente ziemlich vollständig durchgeführt war; die letzten Reste der alten Lasten wurden 1820 ziemlich gründlich beseitigt; hier blieb dem Jahre 1848 daher nur wenig zu thun übrig (Sugenheim, S. 442 nebst Literatur). In ganz gleichem Verhältniß war Schleswig-Holstein, und zwar nur für die Mitte und östliche Hälfte des Landes, während der Westen mit seinen urfreien Marschen der Friesen und Marsen niemals unter

Adelsherrschaft gestanden, den Typus des alten, stolzen, freien Bauern darboten. Was endlich die Mitte Deutschlands betrifft, namentlich die sächsischen Herzogthümer aller Art, so standen sie im Großen und Ganzen auf dem Standpunkt des Königreichs. Bis 1830 werden zwar alle Lasten ablösbar erklärt (Sachsen-Weimar-Eisenach, Gesetz vom 2. März und 11. Mai 1821; Sachsen-Coburg-Gotha, Verfassung von 1821 §. 17); allein erst die Zeit nach 1830 griff tiefer hinein. Zwar drang die Regierung in Sachsen-Weimar gegen den Adel nicht durch (Judeich, S. 132); in Sachsen-Coburg-Gotha dagegen erschien das dem sächsischen Gesetze nachgebildete Gesetz vom 16. August 1835, in Sachsen-Meiningen das Gesetz vom 23. März 1846, in Sachsen-Altenburg erkannte das Grundgesetz vom 29. April 1831 sogar alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkenden Zwangsverhältnisse ablösbar; wie weit das wirklich Effekt hatte, können wir nicht sagen (Judeich, S. 132 ffl). Am weitesten gedieh die Entwicklung in Braunschweig, wo sich bekanntlich die französische Revolution im Kleinen wiederholte, wie in Württemberg der Kampf und die Entwicklung des organischen Königthums. Hier wurden durch die neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 alle Reallasten für ablösbar (§. 36), und alle Lehen für aufgehoben erklärt (§. 37); unter jenen der Rottzehent sogar ohne Entschädigung. Die genaueren Bestimmungen enthält die Ablösungsordnung vom 20. December 1834, mit Ergänzung vom 29. Juli 1837 und 14. Mai 1840. Indessen gelang es der herrschenden Klasse dennoch, einige Reallasten darunter für nicht ablösbar zu erklären, namentlich gewisse Bannrechte. Auch das Jagdrecht blieb; dagegen führte man nach dem Vorbild Hannovers das Landeskreditinstitut zugleich mit der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 ein und bildete dasselbe weiter aus (Gesetz vom 13. November 1837 und 7. März 1842. Judeich, S. 175—179). Ueber die kleineren Bundesstaaten, in denen dieselben Grundverhältnisse herrschen, vergl. Judeich, S. 183—223.

Faßt man nun das bisher Dargestellte in seinem Verhältniß zu den elementaren Grundkräften der Geschichte des 19. Jahrhunderts zusammen, so ist bei aller oft unübersehbaren Verwirrung im Einzelnen das Gesammtergebniß klar. Die Idee des Staatsbürgerthums ist nicht mehr eine vage Abstraktion der Freiheit, sondern sie hat sich mit bestimmten Forderungen erfüllt. Diese nun lassen sich ihrerseits auf zwei feste Kategorien zurückführen. Einerseits will dieß Staatsbürgerthum seinen organischen Antheil an der Bildung der Gesetze, es will eine Verfassung; andererseits will es den Einzelnen von seiner Abhängigkeit von dem andern Einzelnen befreien, es will die Entlastung. Das erste

ist nicht möglich ohne einen wesentlich andern Begriff vom Staate; der Staat und seine Regierung sollen nicht mehr außerhalb und als anders geartete Gewalten über dem Volke stehen, sondern ein lebendiger Theil des organischen Volkslebens sein; und es ist klar, daß dieser tiefe Grundzug in der staatlichen Auffassung unseres Jahrhunderts den Resten der Staatsidee des vorigen tödtlich feind sein mußte. Das zweite aber ist nicht möglich, auch als Forderung nicht, ohne eine eben so gründlich geänderte Auffassung der Gesellschaftsordnung und mithin ihres Rechts. In der Geschlechterordnung sowie in der mit ihr verbundenen ständischen Ordnung steht eigentlich nirgends ein Herr einem Diener und Knecht gegenüber, sondern vielmehr ein herrschender Körper — der adelige Stand, die ständische Körperschaft — der beherrschten geschlechter- und standeslosen Masse; jeder Herr ist nur Herr als Mitglied dieses Standes, dieser Körperschaft; er ist nicht in seinem Recht, sondern er ist in dem Recht seines Geschlechts, seines ständischen Berufs. Eine Aenderung dieser Herrschaft über die beherrschte Klasse ist daher nicht etwa eine einfache Entwährung von Rechten, sondern geradezu eine Aufhebung des ganzen gesellschaftlichen Grundgedankens; sie ist nur möglich durch eine andere Idee der Gesellschaft selbst. Und diese ist es, welche sich in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts vollzieht. Die Herrschaft des Grundgedankens der Geschlechterordnung ist es, welche die französische Revolution auch für Deutschland gebrochen hat. Die Idee der Gleichheit bedeutet für das wirkliche Leben Deutschlands niemals die französische Egalité, sondern vielmehr die Aufhebung der Berechtigung der Geschlechter als Ganzen auf eine herrschende Stellung, die Gleichstellung der einzelnen Glieder der Geschlechterherren mit jedem Gliede der beherrschten Klasse. Das sagt man sich nicht in dieser Weise, aber man fühlt und weiß es darum nicht weniger; die größten historischen Wahrheiten fordern oft am wenigsten die wissenschaftliche Formulirung, um zu gelten. Der Punkt aber, wo man das Dasein jener Auffassung am greifbarsten erkennt, ist eben das Verhältniß zwischen Grundherrn und Hörigen. Die Grundlast aller Art hat durch jene Idee ihren Charakter geändert. Sie erscheint nicht mehr als eine Unterwerfung einer niederern Klasse unter eine höhere, sondern als eine Unterwerfung eines Einzelnen unter einen andern Einzelnen. Der Grundherr ist ein Individuum geworden. Und das ist der Widerspruch. Kann ein Einzelner einem Einzelnen unterworfen sein? Und kann er es nicht, so muß die Form, in welcher jene Unterwerfung noch fortdauert, aufgehoben werden. Sie muß es für das persönliche Recht, und so entsteht die Aufhebung der Leibeigenschaft; sie muß es aber auch für das wirthschaftliche Leben,

und so entsteht die Beseitigung der Reallasten. Beide Gedanken sind daher die einfachen, aber nothwendigen Consequenzen des Verschwindens der Geschlechterordnung; in ihnen vollzieht sich dieselbe. Aber das Organ, durch welches sie sich vollzieht, ist der Staat. Der Staat aber und seine Gewalt sind noch in den Händen der Geschlechter. Jetzt entsteht eine wunderbare Erscheinung, wunderbar, obgleich sie sich so oft wiederholt. Der Staat selbst entwickelt ein Doppelleben. Die höhere, reine Staatsidee tritt auf in den Gesetzen. Die Gesetze wollen und befehlen die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Grundlasten. Allein die herrschenden Elemente der Gesellschaft besitzen und dirigiren die vollziehende Gewalt, theils in den Aemtern, theils in der Erbgerichtsbarkeit. Diese nun sind zwar unvermögend, das Gesetz zu beseitigen; aber sie vermögen seine Verwirklichung zu hindern. So stockt alles, weil das, was die Deutschen ihre Verfassung nannten, nur die Ordnung der gesetzgebenden und nicht die der vollziehenden Gewalt ist. Dennoch arbeitet die große Idee der staatsbürgerlichen Gesellschaft weiter; auch jenes Hemmniß in der Vollziehung wird untergraben, zerbröckelt, überwunden. Die Geschlechter, die Grundherren vom mediatisirten Reichsstand bis zum kleinsten Gutsherrn erkennen daher die Gefahr. Das Gemeingefühl ihrer gesellschaftlichen Stellung wird ihnen lebendig. Sie erheben sich zum Kampfe gegen ihren gefährlichsten Feind. Der ist nicht in den Städten, nicht in der Wissenschaft, nicht in der Presse. Er ist in der Forderung des Bauernstandes nach Gleichheit der socialen Stellung. Was sind sie, die Herren, wenn sie keine Dienste, keine Hörigen, keine Reallasten, keine Patrimonialgerichtsbarkeit haben? Sie sind nichts als Großgrundbesitzer. Der qualitative, der gesellschaftliche Unterschied ist hin, der quantitative, der wirthschaftliche bleibt allein. Ist nun Reichthum Herrschaft? So wenig wie Brod Wein ist. Daher gilt es das Aeußerste. Seit 1815 folgen sich die nachdrücklichsten Versuche des Adels, seine „geheiligten" Rechte durch das Königthum zu bewahren. Allein das ist nun umsonst. Auch dießmal ist die Zeit mächtiger als die, welche in ihr leben. Die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufheben und die Ablösbarkeit einführen, treten mit elementarer Gewalt auf. Da geschieht ein Anderes. Die herrschende Klasse muß das Princip der Gleichheit annehmen. Allein sie nimmt es an, indem sie die gesellschaftliche Frage nach der Geschlechterherrschaft in die privatrechtliche des Eigenthums hinüber trägt. Ist einmal das Recht des Herrn kein Geschlechterrecht mehr, nun gut, so ist es ein Privatrecht, und Privatrechte sind nur unter Zustimmung der Betheiligten zu ändern. So wird zwar die Ablösung ausgesprochen, aber auf die

Vereinbarung der Pflichtigen und Berechtigten angewiesen. Das ist der Kern des Standpunktes der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts; es ist die freie Grundentlastung. Und ist sie denn nicht ausreichend? Wird nicht der wirthschaftliche Vortheil den Werth des gesellschaftlichen Unterschiedes aufwiegen? So dachten viele; die meisten nicht. Denn der Widerspruch, der auch in dieser vereinbarten Entlastung fortlebte, ist klar genug. Ist einmal die wirthschaftliche Freiheit ein wesentliches Element der neuen Gesellschaftsordnung, so darf und kann sie nicht von dem Ermessen des Einzelnen, nicht von seiner Ansicht über Vortheil und Schaden abhängen. Wer Herr darüber ist, ob die Entlastung vor sich gehen soll, ist auch Herr über alle, die nicht entlastet sind. Die vereinbarte Entlastung ist daher im Widerspruch mit dem Princip der Entlastung selbst; die Geschlechterherrschaft ist in ihr dem Grundsatz nach anerkannt, und soll der Thatsache nach von Fall zu Fall aufgehoben sein. Das ist auf die Dauer nicht möglich. Um so weniger, als die übrigen Elemente der Geschlechterherrschaft eben deßhalb von jenem Princip theils gar nicht, theils nur halb beseitigt werden. Es bleibt in den meisten Staaten das Lehnswesen, es bleiben viele Reallasten, es bleiben Bannrechte, es bleiben Jagdrechte, es bleibt vor allem die Patrimonialgerichtsbarkeit; es bleibt daher die Geschlechterordnung, aber mitten in ihr lebt die staatsbürgerliche Gesellschaft. Ist das für die Dauer möglich? Nein. Und so bereitet sich in den vierziger Jahren jene Gährung vor, die mit der Revolution von 1848 zum Ausbruch kommt. Der Inhalt dieser Revolution aber ist jetzt klar. Sie ist die Herstellung des vollen staatsbürgerlichen Eigenthums an Grund und Boden, der letzte Akt in der historischen Bewältigung der alten Geschlechterordnung. Und diesen haben wir jetzt zu charakterisiren.

3) Die eigentliche Grundentlastung seit 1848.

Was nun seit 1848 in dieser wichtigsten aller deutschen Fragen geschehen ist, läßt sich, denken wir, nunmehr sehr kurz charakterisiren. Auch dabei können wir jetzt unbedenklich wiederholen, daß das Einzelne nur einen localen Werth hat, und daher der Geschichte der einzelnen Territorien Deutschlands anheimfällt. Die Aufgabe der Verwaltungslehre hört auch hier auf dem Punkte auf, wo die der Gesetzeskunde anfängt. Jener gehört der Geist, der das Gesetz erzeugte, dieser die Entwicklung des erzeugten in seiner Verwirklichung.

Die Bewegungen des Jahres 1848 haben im Großen und Ganzen nur Eine dauernde Thatsache hinterlassen. Das ist die Herstellung des

vollen individuellen Eigenthums am Grund und Boden, und die definitive Beseitigung des Geschlechtereigenthums und seiner Rechte. Die Geschlechter sind damit seit 1848 das, was sie sein sollen, große historische sociale Thatsachen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben, aber nicht mehr gesellschaftliche Rechtskörper. Die letzte Vollziehung dieses Gedankens ist die eigentliche Grundentlastung. Mit ihr geht die alte Geschlechterordnung zu Grunde. Und neben diesem Untergang steht ein zweiter; das ist der der ständischen Ordnung. Was die Grundentlastung für den Grundbesitz, das ist die Gewerbefreiheit für den gewerblichen Erwerb. Ein letzter Akt in dieser großen Bewegung steht noch bevor; es ist die Beseitigung der ständischen Kirche. Doch das ist ein Gebiet, das uns hier ferner liegt. Wir sind noch nicht weit genug, um darüber ohne Vorurtheil nachdenken zu können. Die Grundentlastung aber geht voran, wie die Geschlechterordnung der ständischen. Die Zukunft gehört dem Princip des Staatsbürgerthums; aber auch dieses Princip ist nicht der Abschluß der Geschichte, denn es ist mit seinem tödtlichen Feinde, der Idee der socialen Bewegung, zugleich groß geworden. Wir aber müssen hier bei jenem stehen bleiben.

In jenem großen Proceß der endgültigen Herstellung des freien individuellen Eigenthums an der Stelle des unfreien Geschlechtereigenthums tritt uns nun wieder der eigenthümliche Charakter Deutschlands in schlagender Weise entgegen. In Deutschland ist das Volksbewußtsein ein gleichartiges und einheitliches Ganze, das Staatsleben dagegen ein verschiedenes und besondertes. Die Principien gelten daher stets, und so auch für die Entlastung, gleichmäßig für alle, aber die Gesetze, durch welche sie verwirklicht werden, sind weder gleich durchgreifend, noch auch gleichzeitig. Und dabei werden hier, wie immer, die letzteren durch die ersteren überragt; es ist ein tiefer Charakterzug des deutschen Lebens, daß eben dadurch das wirklich geltende Recht stets hinter den Ideen zurückbleibt, welche im Volke leben. Dafür aber hat die Wissenschaft die nie erschöpfte Aufgabe, diesen Widerstreit auszugleichen; das ist von jeher die praktische Aufgabe der letzteren gewesen und wird es bleiben.

Jene allgemeinen Grundsätze der Grundentlastung seit 1848 sind ihrem tiefern Wesen nach von denen der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eben so sehr verschieden, wie die Geschlechterordnung von der staatsbürgerlichen. Es handelt sich dabei nicht um einen Fortschritt von dem Einen zum Andern, sondern vielmehr um eine ganz neue Grundlage der Entwicklung. Die Gesetze seit 1848 haben nicht etwa ausgeführt, was die früheren nicht vermocht, sondern sie haben etwas festgestellt, was die früheren gar nicht gewollt. Während die bisher

dargelegte Bewegung im Grunde nur die Geschlechterrechte so weit beseitigen wollte, als sie der Entwicklung des bäuerlichen Wohlstandes entgegenstanden, und da aufhörte, wo diese aufhörte eine Frage zu sein, handelt es sich um das volle und unbeschränkte Eigenthum. Während daher die Gesetze vor 1848 des volkswirthschaftlichen Beweises bedürfen, und ihn suchen und finden, daß die möglichste Freiheit des Bauernstandes das Nützlichste für die Gesammtheit sei, stehen die Gesetze nach 1848 auf dem Standpunkt, daß diese Freiheit an und für sich als nothwendig erkannt werden müsse. Während deßhalb endlich der Schwerpunkt der Ablösung vor 1848 in der Vereinbarung liegt, liegt er seit 1848 in dem Willen des Staats, dem Gesetze. Der Bruch mit der früheren Epoche ist ein principieller; und jetzt erst kann daher auch aus dieser Befreiung des Bauernstandes erst die Selbstverwaltung hervorgehen. Daher ferner wird das Volksbewußtsein Deutschlands erst seit dieser Zeit für jenen Begriff empfänglich; daher die charakteristische Erscheinung, daß jetzt erst die Zustände Englands studirt, das Interesse an der Vergleichung mit den übrigen Völkern ein lebendiges wird; denn jetzt erst fühlt sich Deutschland diesen seinen Nachbarn ebenbürtig. Und von diesem Standpunkt muß das Princip der vollen Grundentlastung aufgefaßt werden.

Darnach nun ergeben sich die seit 1848 für diese eigentliche Grundentlastung geltenden allgemeinen Principien zugleich als Basis für die Vergleichung der betreffenden Gesetzgebungen in folgender Weise.

Zuerst ist die Entlastung nicht mehr ein Recht der Betheiligten, sondern sie ist eine gesetzliche Pflicht. Sie muß stattfinden. Allerdings hat die freie Vereinbarung über die Modalitäten den Vorrang; allein die Entlastung selbst ist nicht von ihr abhängig; sondern wenn jene nicht stattfindet, tritt die gesetzliche selbstthätig ein. Dieser Grundsatz bildet den Ausgangspunkt für eine Reihe anderer Bestimmungen, welche nur als die Consequenzen desselben angesehen werden müssen. Zuerst folgt daraus die Aufstellung eines eigenen amtlichen Organes mit bestimmten Instruktionen für seine Thätigkeit; zu dieser gehört denn auch die Prüfung, eventuell Bestätigung der etwa vereinbarten Verträge. Zweitens wird das Verfahren dabei ein möglichst kurzes und billiges sein. Drittens können etwaige Rechtsansprüche Dritter (wie Pfandrechte und dingliche Servituten) den Proceß der Entlastung nicht hindern; nur werden ihre Ansprüche sicher gestellt. Viertens aber, und das ist das Entscheidende, erkennt der Staat die Nothwendigkeit der Entlastung wesentlich dadurch an, daß er den Verpflichteten die nöthigen Kapitalien in irgend einer Form darleiht, so daß dieselbe nicht mehr, wie meistens vor 1848, von dem Kapitalbesitze

der meist unvermögenden Bauern abhängt, sondern ein auf der gesteigerten Produktivkraft basirtes Kreditsystem hergestellt wird, das unter verschiedenen Namen (Landeskreditanstalt, Rentenbank, Grundentlastungsfonds) die Entschädigungssumme zu einer öffentlichen Schuld macht, aber die Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuld auf die entlasteten Grundstücke legt. Erst dadurch wird die Grundentlastung zu einer Entwährung im obigen Sinne, und erst dadurch gewinnt sie jenen organischen Charakter, der Deutschlands Entlastungswesen auszeichnet. Sie hat gerade durch diese Entlastungskreditinstitute nicht den revolutionären Willen der Betheiligten, sondern die Arbeit der Befreiten zum Grunde gelegt, und das ist ihr wesentlichster Unterschied von dem Entlastungswesen Englands und Frankreichs. — Fünftens endlich sind zwar diejenigen Lasten, welche den Charakter von Naturalsteuern haben, von der Ablösung ausgeschlossen, wie die Leistungen für Kirchen, Schulen, Wege u. a. m.; allein alle verständigen Regierungen arbeiten kräftig dahin, auch an die Stelle dieser Naturalleistungen die rationellen Geldleistungen zu setzen, in dem mehr oder weniger klaren Gefühl, daß eine tüchtige Selbstverwaltung erst dann möglich ist, wenn alle Naturalleistungen in Geldleistungen umgewandelt sein werden.

In diesen Punkten ist nun das Verhältniß des Staats zur Grundentlastung gegeben. Die folgenden enthalten das Verhältniß desselben zum staatsbürgerlichen Eigenthumsrecht.

Dieß Verhältniß beruht nun auf dem allgemeinen Grundsatz, daß gar keine aus der Geschlechterordnung stammende Last auf dem Grunde und Boden fortdauern, sondern daß derselbe von jetzt an ein vollkommen freies Kapital sein soll. Daraus gehen wieder gewisse Consequenzen hervor, die ihrerseits nur durch die Grundformen der Geschlechterordnung selbst recht verständlich werden. Zuerst werden nämlich alle Lasten und Beschränkungen des Eigenthums aufgehoben, und zwar in der Weise, daß die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen grundsätzlich durchgeführt werden (s. unten), zweitens daß alle gutsherrlichen Reallasten beseitigt werden, zunächst alle Dienste und Frohnden, dann die aus dem Obereigenthum stammenden Giebigkeiten und Rechte, deren Grundlage das Unterthansverhältniß ist. Drittens daß — in manchen Staaten erst spät — auch die Idee und die praktischen Consequenzen des staatlichen Obereigenthums, und mit ihnen Begriff und praktische Bedeutung des Lehnsverhältnisses aufgehoben werden. Endlich aber drückt sich das eigentliche Princip der vollen Grundentlastung viertens am klarsten darin aus, daß alle derartige Lasten niemals wieder als unablösbare hergestellt werden dürfen, damit nicht vermöge des Kapitalverkehrs und vielleicht vermöge der Noth der vertragsmäßige

Wille des Einzelnen für Grund und Boden Rechtsverhältnisse erschaffe, welche später dem Einzelwillen nicht mehr unterworfen, und daher unfrei sind. Vereinzelte Ausnahmen in Hannover (nach Gesetz vom 23. Juli 1833), Nassau (Gesetz vom 18. Juni 1853) und Anhalt-Bernburg (Gesetz vom 31. August 1859. Vgl. Judeich S. 7). Das sind die elementaren Bestimmungen für die künftige staatsbürgerliche Freiheit des Grundbesitzes.

Daran schließen sich nun als dritter Theil der vollen Grundentlastung die Grundsätze für die Entschädigung. Und hier ist allerdings die Uebereinstimmung nicht vorhanden, welche in Beziehung auf die Aufhebung jener Rechte allgemein feststeht. Dennoch geht durch das Entschädigungsrecht ein gemeinsamer Grundgedanke hindurch, von dem die Abweichungen als Ausnahmen betrachtet werden müssen.

Dieser Grundgedanke ist die Unterscheidung zwischen denjenigen Lasten, für welche die Entschädigung ausgeschlossen ist, und denjenigen, für welche sie geleistet werden muß; so daß, streng genommen, nur die letzteren der Lehre von der Entwährung angehören.

Allerdings nun ist, da die Entschädigungsfrage bereits durch die Gesetze entschieden ist, diese Frage nicht eine unmittelbar praktische. Dennoch sind ihre Consequenzen so bedeutsamer Natur, daß wir sie einen Augenblick berücksichtigen müssen.

Offenbar nämlich scheint die Aufhebung eines Rechtes, das einen wirthschaftlichen Ertrag hat, ohne Entschädigung mit dem Wesen des Eigenthums im Widerspruche zu stehen; und nur wenn man von diesem einfachen Standpunkt ausgeht, läßt es sich erklären, wenn selbst in unserer Zeit, wie früher von Stahl, Rechtsphilosophie II. S. 336 und 538 ff., in neuester Zeit von Roscher (s. oben) die Entschädigung unbedingt gefordert wird. Die frühere Literatur ist über die Entschädigungsfrage höchst einseitig. Die ganze Reihe von Schriftstellern über die Agrarverfassung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beschäftigt sich überhaupt nicht damit, ob die Entschädigung eine Gränze haben solle oder nicht, sondern nur damit, wie sie am zweckmäßigsten hergestellt werden könne. Die Unklarheit über diesen Punkt deckte man mit der Bezeichnung zu, daß man für die Entwährung aller „wohlerworbenen Rechte," der jura quaesita, Entschädigung zu fordern habe, indem man in dem Doppelsinn dieses Wortes eine doppelte Entschädigung vorbehielt, da es jetzt darauf ankam, den Begriff des „wohlerworbenen Rechtes" genau zu bestimmen. Und jener Theorie galt jedes öffentlich anerkannte Recht zugleich für ein „wohlerworbenes." Die verschiedenen Gesetzgebungen kümmerten sich jedoch theils gar nicht um diese Distinktion, theils aber nahmen sie wirklich vor 1848 die Ent-

schädigung für alle Rechte, auch für die aus der Leibeigenschaft hervorgehenden auf, so daß erst seit 1848 der Grundsatz feststand, die letzteren von der Entschädigung auszuschließen. Die Frage selbst ist dann von Lassalle in seiner „Theorie der erworbenen Rechte" im §. 7 weitläuftig, speciell die Entschädigungsfrage S. 225 wieder aufgenommen, ohne daß ihm der Unterschied der Entwährung von der Aenderung der Rechte klar geworden wäre (s. oben). In der That aber ist die Sache sehr einfach. Ein „wohlerworbenes" Recht ist offenbar nur ein solches, welches als Recht des Einzelnen gegenüber dem Einzelnen überhaupt hat erworben werden können. Um das zu können, müssen beide Parteien der rechtlichen Selbstbestimmung fähig sein; darüber ist wohl kein Zweifel möglich. Nun aber war eben der Leibeigene zu keinem Rechtsgeschäfte fähig, und der Herr konnte also gar kein Recht gegen ihn erwerben; die Lasten, die er ihm auferlegte, waren für den Leibeigenen eine vis major, und von dem Erwerb eines Rechtes auf dieselben konnte an und für sich keine Rede sein. Eben so wenig konnte eine erwerbende Verjährung stattfinden, da der Begriff der Verjährung zwei Rechtssubjekte voraussetzt, während hier nur eins — der Herr — vorhanden war. Auch die Urtheile der Gerichte konnten aus einem Verhältniß, welches an und für sich selbst formell, abgesehen von dem ethischen Widerspruch mit dem Begriffe der Persönlichkeit, kein Rechts-, sondern ein Gewaltsverhältniß war, niemals ein Recht schaffen. Der Begriff der Leibeigenschaft schloß daher den Begriff des Rechts auf alles dasjenige aus, was aus der Leibeigenschaft entfloß; die Einnahmen der Grundherren aus diesem Titel waren daher Thatsachen, aber keine Rechte. Und es wäre daher an und für sich falsch gewesen, eine Entschädigung zu fordern, wo ein Recht auf das zu Beseitigende niemals entstehen konnte. Wunderlich, wie Lassalle diese einfachen Sätze nicht gesehen hat; noch wunderlicher, daß wir sie gegen die oben erwähnten Ansichten noch jetzt vertheidigen müssen! Die Gesetzgebungen nach 1848 haben ihrerseits niemals über die Sache Zweifel gehabt; sie haben unbedingt unter definitiver Aufhebung aller Unterthänigkeit auch alle aus der Leibeigenschaft und dem Unterthansverhältniß entspringenden Lasten einstimmig ohne Entschädigung aufgehoben.

Allerdings entstand aber dabei eine zweite, im Einzelnen gar nicht mehr zu lösende Frage. Das war die Frage über die Gränze derjenigen Rechte oder vielmehr Lasten, welche nur als aus der alten Leibeigenschaft, bez. Unterthänigkeit auch wirklich entsprungen seien. Und hier nun zeigte sich, wie die bisherige Zeit eigentlich gearbeitet hatte. Der langsame Proceß der Befreiung hatte faktisch damit geendet, daß er alle alten, meist so scharf zwischen den verschiedenen Klassen

der Gesellschaft gezogenen Gränzlinien verwischt, und an ihre Stelle eine große unklare Masse von Verhältnissen und Rechten gesetzt hatte, bei denen Ursprung und Umfang, Begriff und Titel, ja selbst die Ausdrücke und rechtlichen Definitionen nicht mehr klar erkennbar waren, während dabei zugleich einzelne Reste der alten Verhältnisse noch ganz deutlich als Trümmer einer zerbröckelten, starren Klassenordnung, namentlich in den Bezeichnungen der Bauernhöfe und selbst in vielen Einzelleistungen noch hervorragten. Die Folge war zuerst, daß dadurch jeder einzelne Staat gezwungen wurde, die Gränze zwischen den mit und ohne Entschädigung aufzuhebenden Rechten nach seinen historischen Landesverhältnissen selbst aufzustellen; dann aber folgte ferner, was für die Geschichte dieser Gesetzgebung sehr wichtig ist, daß man im ersten Anlauf nur ausnahmsweise dazu gelangte, alle Reallasten zugleich zu beseitigen. Es ergaben sich fast in allen Ländern nach der ersten Gesetzgebung eine Reihe von Rechten oder Lasten, die man durch nachträgliche Gesetze erst aufheben und entwähren mußte. Daher hat eigentlich auch nach 1848 in keinem Staate das erste Grundentlastungsgesetz genügt; aber andererseits muß die Geschichte anerkennen, daß die spätere Gesetzgebung wesentlich in demselben Geiste fortgeschritten ist; leider nicht ohne Ausnahmen. Das Einzelne dabei muß der Einzelgeschichte überwiesen bleiben.

So stand der erste Grundgedanke fest, daß alle aus der Leibeigenschaft fließenden Lasten ohne Entschädigung, alle übrigen dagegen mit Entschädigung aufgehoben werden sollten. Daran schloß sich ein zweites Princip, das seinerseits einen mehr volkswirthschaftlichen Charakter hatte. Dasselbe betraf die Form der Entschädigung.

Für diese Form der Entschädigung gab es drei Arten. Man konnte sie nach dem englischen Vorbild in Land geben; man konnte sie als festes Kapital bestimmen, und man konnte Renten creiren. Die erste dieser Formen schien am nächsten zu liegen; allein sie hätte den Grundstamm der mittleren Besitzungen zu vielfach vernichtet, und an ihrer Stelle Latifundien hervorgerufen. Trotz des Beispiels von Preußen ward dieser Weg daher nirgends eingeschlagen, und selbst in Preußen verläßt man ihn nach 1848. Eben so wenig konnte man die unmittelbare Auszahlung der Entschädigung fordern, wenn es mit der Ablösung Ernst sein sollte. Daher ward die Herstellung einer Rente als Entschädigungsform allgemein durchgeführt, und hier war es, wo die Regierungen mit den Landescreditanstalten eingriffen, die in der That die wirkliche Durchführung der Entschädigung erst möglich gemacht haben. Das war der zweite Punkt in dem Systeme der Entlastung, in dem alle deutschen Staaten einig waren.

In ganz entsprechender Weise schloß sich daran der dritte Grundsatz, daß bei aller Grundentlastung auch die Verpflichtungen der Grundherren gegen die früheren Unterthanen wegfallen, und zwar natürlich in der Weise, daß bei unentgeltlicher Aufhebung der Reallasten jene Verpflichtungen auch unentgeltlich wegfallen, bei Entschädigungen dagegen ihre Werthe von der Entschädigungssumme abgerechnet werden.

So einfach und natürlich nun auch dieser Satz dasteht, so hatte er dennoch die größte Tragweite von allen. Denn in der That hatten diese Verpflichtungen des Grundherren nicht etwa einfache Verpflichtungen desselben bedeutet, sondern vielmehr die Stelle der Selbstverwaltung der Gemeinde vertreten. Der Gutsherr war gerade durch jene Verpflichtungen die Seele und der Schutzherr der Gemeinde gewesen. Sie waren es, auf die sich die Gemeinde berief, wenn die Ortsangelegenheiten, Schule, Wege, Polizei u. a. schlecht bestellt waren; sie waren es, auf die sich der Einzelne verließ, wenn er in Noth kam; sie waren der örtlich thätige und helfende Staat gewesen; durch sie hatte der Landmann gelernt, sich um seine eigensten Angelegenheiten nicht mehr zu kümmern. Indem man sie daher beseitigte, schuf man in der That eine Leere, die im Grunde aber die wichtigsten Pflichten der Gemeinde enthielt, ohne einen Verpflichteten an die Stelle des Herrn zu setzen. Diese Lücke mußte ausgefüllt werden, und so entstand der Schlußakt des großen welthistorischen Dramas der Befreiung von der Geschlechterherrschaft, der Uebergang der alten jetzt inhaltslos gewordenen Patrimonialjurisdiktion in die neuen Gemeindeverfassungen. Erst damit ist die Entlastung aus ihrem rein negativen Stadium in ihr positives hinübergetreten, und jetzt können wir sagen, daß die Vollendung der Grundentlastung erst mit der Herstellung der Selbstverwaltung auf dem Lande gegeben ist.

Auch diese letzte und höchste Consequenz der Grundentlastung ist nun nicht plötzlich entstanden, sondern eigentlich erst stückweise den Staaten und ihren Verwaltungen zum Bewußtsein gekommen. Es ist die Geschichte der Gemeindeordnungen, welche hier — meist ohne daß man die innere Verbindung zum klaren Bewußtsein brachte — die Fortsetzung der Geschichte der Entlastung bildet. Daher denn die so hoch beachtenswerthe und doch so wenig beachtete Erscheinung, daß fast alle deutschen Staaten in diesem Jahrhundert zweimal eine Gemeindegesetzgebung durchgemacht haben; die erste vor 1848, unlebensfähig wie die unfertige Entlastung vor dieser Zeit, die zweite nach 1848, als erste Versuche der örtlichen Selbstverwaltung. Ohne hier darauf näher einzugehen, verstatten wir uns als Basis weiterer

Untersuchung hier nur die nackte Thatsache, schematisch zu registriren. In der That ist jedes Bild der Entlastung in Deutschland ohne dieselbe unvollständig.

	Vor 1848.	Nach 1848.
Preußen.	1808.	Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, aufgehoben durch Gesetz vom 24. Mai 1853. Landesgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856.
Oesterreich.	vacat.	Gemeindeordnung v. 1849 und 1862.
Bayern.	Edikt von 1818, modificirt 1834.	Distrikt- u. Kreisgemeinde-Ordnung vom 28. Mai 1852, mit Einbeziehung aller adelichen Güter.
Württemberg.	Verwaltungsedikt von 1822.	Gesetz vom 6. Juli 1849 wie in Bayern.
Baden.	Gemeindeordn. 1831.	Kreisversammlung 1849.
Nassau.	—	Gemeindeordnung 1854.
Königr. Sachsen.	Landesgemeinde-Ordnung 1838.	—
Weimar.	—	Gemeindeordnung 1854. (Bezirksausschüsse 1850.)
Coburg-Gotha.	Gemeindeordn. 1835.	—
Kurf. Hessen.	Gemeindeordn. 1834.	Gemeindeordnung 1851, nebst Bezirksräthen.
Braunschweig.	—	Landesgemeinde-Ordnung 1850.
Hannover.	Landesverfassung 1841.	Landesgemeinde-Ordnung 1852.
Oldenburg.	—	Gemeindeordnung 1855.
Altenburg.	Grundgesetz 1831.	Gemeindeordnung 1851.
Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.	—	Gemeindeordnung 1851.
Dessau.	—	Gemeindeordnung 1852.
Reuß.	—	Gemeindeordnung 1850.

Natürlich ist hier viel unvollständig; wir würden aber zu weit gehen, wenn wir Einzelnes berücksichtigten. Nur das sei als charakteristisches Merkmal hervorgehoben: daß Mecklenburg, ohne Entlastung,

und so entsteht die Beseitigung der Reallasten. Beide Gedanken sind daher die einfachen, aber nothwendigen Consequenzen des Verschwindens der Geschlechterordnung; in ihnen vollzieht sich dieselbe. Aber das Organ, durch welches sie sich vollzieht, ist der Staat. Der Staat aber und seine Gewalt sind noch in den Händen der Geschlechter. Jetzt entsteht eine wunderbare Erscheinung, wunderbar, obgleich sie sich so oft wiederholt. Der Staat selbst entwickelt ein Doppelleben. Die höhere, reine Staatsidee tritt auf in den Gesetzen. Die Gesetze wollen und befehlen die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Grundlasten. Allein die herrschenden Elemente der Gesellschaft besitzen und dirigiren die vollziehende Gewalt, theils in den Aemtern, theils in der Erbgerichtsbarkeit. Diese nun sind zwar unvermögend, das Gesetz zu beseitigen; aber sie vermögen seine Verwirklichung zu hindern. So stockt alles, weil das, was die Deutschen ihre Verfassung nannten, nur die Ordnung der gesetzgebenden und nicht die der vollziehenden Gewalt ist. Dennoch arbeitet die große Idee der staatsbürgerlichen Gesellschaft weiter; auch jenes Hemmniß in der Vollziehung wird untergraben, zerbröckelt, überwunden. Die Geschlechter, die Grundherren vom mediatisirten Reichsstand bis zum kleinsten Gutsherrn erkennen daher die Gefahr. Das Gemeingefühl ihrer gesellschaftlichen Stellung wird ihnen lebendig. Sie erheben sich zum Kampfe gegen ihren gefährlichsten Feind. Der ist nicht in den Städten, nicht in der Wissenschaft, nicht in der Presse. Er ist in der Forderung des Bauernstandes nach Gleichheit der socialen Stellung. Was sind sie, die Herren, wenn sie keine Dienste, keine Hörigen, keine Reallasten, keine Patrimonialgerichtsbarkeit haben? Sie sind nichts als Großgrundbesitzer. Der qualitative, der gesellschaftliche Unterschied ist hin, der quantitative, der wirthschaftliche bleibt allein. Ist nun Reichthum Herrschaft? So wenig wie Brod Wein ist. Daher gilt es das Aeußerste. Seit 1815 folgen sich die nachdrücklichsten Versuche des Adels, seine „geheiligten" Rechte durch das Königthum zu bewahren. Allein das ist nun umsonst. Auch dießmal ist die Zeit mächtiger als die, welche in ihr leben. Die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufheben und die Ablösbarkeit einführen, treten mit elementarer Gewalt auf. Da geschieht ein Anderes. Die herrschende Klasse muß das Princip der Gleichheit annehmen. Allein sie nimmt es an, indem sie die gesellschaftliche Frage nach der Geschlechterherrschaft in die privatrechtliche des Eigenthums hinüber trägt. Ist einmal das Recht des Herrn kein Geschlechterrecht mehr, nun gut, so ist es ein Privatrecht, und Privatrechte sind nur unter Zustimmung der Betheiligten zu ändern. So wird zwar die Ablösung ausgesprochen, aber auf die

Vereinbarung der Pflichtigen und Berechtigten angewiesen. Das ist der Kern des Standpunktes der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts; es ist die freie Grundentlastung. Und ist sie denn nicht ausreichend? Wird nicht der wirthschaftliche Vortheil den Werth des gesellschaftlichen Unterschiedes aufwiegen? So dachten viele; die meisten nicht. Denn der Widerspruch, der auch in dieser vereinbarten Entlastung fortlebte, ist klar genug. Ist einmal die wirthschaftliche Freiheit ein wesentliches Element der neuen Gesellschaftsordnung, so darf und kann sie nicht von dem Ermessen des Einzelnen, nicht von seiner Ansicht über Vortheil und Schaden abhängen. Wer Herr darüber ist, ob die Entlastung vor sich gehen soll, ist auch Herr über alle, die nicht entlastet sind. Die vereinbarte Entlastung ist daher im Widerspruch mit dem Princip der Entlastung selbst; die Geschlechterherrschaft ist in ihr dem Grundsatz nach anerkannt, und soll der Thatsache nach von Fall zu Fall aufgehoben sein. Das ist auf die Dauer nicht möglich. Um so weniger, als die übrigen Elemente der Geschlechterherrschaft eben deßhalb von jenem Princip theils gar nicht, theils nur halb beseitigt werden. Es bleibt in den meisten Staaten das Lehnswesen, es bleiben viele Reallasten, es bleiben Bannrechte, es bleiben Jagdrechte, es bleibt vor allem die Patrimonialgerichtsbarkeit; es bleibt daher die Geschlechterordnung, aber mitten in ihr lebt die staatsbürgerliche Gesellschaft. Ist das für die Dauer möglich? Nein. Und so bereitet sich in den vierziger Jahren jene Gährung vor, die mit der Revolution von 1848 zum Ausbruch kommt. Der Inhalt dieser Revolution aber ist jetzt klar. Sie ist die Herstellung des vollen staatsbürgerlichen Eigenthums an Grund und Boden, der letzte Akt in der historischen Bewältigung der alten Geschlechterordnung. Und diesen haben wir jetzt zu charakterisiren.

3) Die eigentliche Grundentlastung seit 1848.

Was nun seit 1848 in dieser wichtigsten aller deutschen Fragen geschehen ist, läßt sich, denken wir, nunmehr sehr kurz charakterisiren. Auch dabei können wir jetzt unbedenklich wiederholen, daß das Einzelne nur einen localen Werth hat, und daher der Geschichte der einzelnen Territorien Deutschlands anheimfällt. Die Aufgabe der Verwaltungslehre hört auch hier auf dem Punkte auf, wo die der Gesetzeskunde anfängt. Jener gehört der Geist, der das Gesetz erzeugte, dieser die Entwicklung des erzeugten in seiner Verwirklichung.

Die Bewegungen des Jahres 1848 haben im Großen und Ganzen nur Eine dauernde Thatsache hinterlassen. Das ist die Herstellung des

machten einen schwachen Versuch, auf der früheren Basis der Freiwilligkeit die große Frage zu erledigen. Es war umsonst; der Bauernstand war zu mächtig in seiner Bewegung. So griff das entscheidende Patent vom 7. September 1848 die Sache an der Wurzel an, und stellte mit Einem Schlage die Grundsätze als geltendes Recht auf, über deren Interpretation und Gränzen man sich in Frankfurt in langathmigen Debatten erging. Dieß Patent ist die erste und vollständigste Legalisirung des vollen Systems der Grundentlastung; in dem Bewußtsein, daß es für die verschiedenartigsten Gebiete und Verhältnisse gelten solle, und daß sein Erlaß allein im Stande sein werde, die Ordnung und Ruhe namentlich auf dem flachen Lande zu erhalten und die Scenen der alten Bauernkriege zu vermeiden, hat es sich weder bei kleinen Detailfragen aufgehalten, noch dem Zufall oder der Willkür der noch immer gewaltigen Grundherrlichkeit etwas überlassen dürfen. Es ist einfach und groß, und trotz alles Wandels in dem übrigen öffentlichen Recht hat die Regierung an dieser wichtigsten socialen That des Jahres 1848 unwandelbar zum Heile Oesterreichs festgehalten.

Das System dieser Entlastung ist an sich einfach. Erstes Princip ist die völlige Aufhebung jedes Unterthansverhältnisses, vollständige Beseitigung aller Patrimonialgerichtsbarkeit; zweites ist die völlige Aufhebung jedes rechtlichen Unterschiedes zwischen den Grundbesitzungen, und damit die Herstellung des völlig freien Eigenthums; drittes ist die Anerkennung der Entschädigung nur für solche Abgaben und Leistungen, welche der Besitzer eines Grundstückes als solches zu leisten hatte, oder welche auf nachweisbarem Vertragsrecht beruhen; viertes ist, daß die ganze Ablösung von Amtswegen geschieht. Mit diesen einfachen Grundsätzen ist nun die gesellschaftliche Entwicklung Oesterreichs in ein ganz neues Stadium eingetreten. Auf allen Punkten ist das Vorrecht beseitigt und eine neue Ordnung der Dinge beginnt, welche diesem merkwürdigen Staate die alte hohe Achtung Deutschlands in vollem Maße zurückzugeben bestimmt ist. Die weitere Ausführung jenes großen Gesetzes enthält nun zunächst das Patent vom 4. März 1849, welches das Verfahren für die Entschädigung bestimmt; Entschädigungsfuß ist der zwanzigfache Betrag; die ganze Entschädigungssumme wird dann in drei Theile getheilt, von denen der eine von dem Kronlande übernommen, und der zweite dem Grundherrn selbst abgeschrieben wird, als Ersatz für die Leistungen des Gutsherrn bei Empfang der Leistungen des Verpflichteten; erst das letzte Drittheil trägt der freigewordene Bauer selbst. Um dieß nun auch wirklich durchzuführen, wurde durch die Patente vom 25. September 1850 und 11. April 1851 für jedes Kronland ein sogenannter „Grundentlastungsfonds" gebildet. Das Princip desselben ist, daß die

Entschädigung als eine Angelegenheit jedes einzelnen Kronlandes betrachtet, und für Rechnung desselben verwaltet wird. Das Kronland zahlt die Entschädigungssumme durch die Grundentlastungsobligationen aus, nimmt die Jahreszahlungen der Verpflichteten entgegen und verzinst jene Obligationen; die letzteren werden dann planmäßig eingelöst. Damit war die Hauptsache erledigt; nur der Lehnsverband war geblieben, und dieser ward durch Gesetz vom 17. December 1862 gleichfalls gegen Entschädigung abgelöst. Ueber die eigentlichen Ablösungen s. unten. So hat Oesterreich die gesellschaftliche Frage entschieden; es ist der wichtigste Akt seiner Geschichte seit einem halben Jahrhundert, und der Anfang einer besseren Zeit in allen Gebieten seines Staatslebens. (Ueber das Einzelne vergleiche Judeich, S. 9—34; Sugenheim, S. 488; Stubenrauch, Verwaltungsgesetzkunde II. 445.)

In einem etwas andern Lichte stellt sich Preußen dar. Es ist fast, als ob mit der großen Bewegung im Anfange unseres Jahrhunderts das, was wir die sociale Kraft dieses Staates nennen, erschöpft worden sei, und als habe die Regierung, die den Muth hatte, mit Napoleon den Kampf auf Leben und Tod zu eröffnen, nicht den gehabt, ihr eignes Volk ganz frei zu machen. Allerdings gab sie dem gewaltigen Drucke des Volkes nach, und mit dem Gesetz vom 10. November 1849 beginnt die neue gegenwärtige Epoche des Entlastungswesens, die sich in vielen Punkten an die Vorgänge seit 1811 anschließen konnte, und die durch das entscheidende Gesetz vom 2. März 1850 ihre definitive Gestalt gewinnt. Dieß Gesetz ist die Ausführung der Artikel 40 und 41 der Verfassung vom 31. Januar 1850; seinen wesentlichen Bestimmungen nach hebt es ohne Entschädigung alle aus der alten Erbunterthänigkeit hervorgehenden Lasten auf; dagegen werden auch hier für die mit der Abhängigkeit des Grundes und Bodens verbundenen Lasten Entschädigungen gewährt, Rentenbanken errichtet und ein amtliches Verfahren hergestellt. Ebenso ward die Patrimonialgerichtsbarkeit definitiv aufgehoben durch Verordnung vom 2. Januar 1849 (s. Rönne, Staatsrecht I. §. 53), sowie das Obereigenthum des Staats und das Lehnswesen durch die betreffenden Artikel der Verfassung von 1850. Allein schon 1851 traten Bedenken ein. Das Gesetz vom 5. Juni 1851 hob nämlich die betreffenden Artikel 40—42 der Verfassung auf, ohne jedoch über alle in diesen Artikeln berührten Verhältnisse neue Bestimmungen zu geben. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 schrieb dann allerdings vor, daß keine neuen Lehen errichtet werden sollen, und daß über Ablösung der bestehenden ein Gesetz erlassen werden solle. Daraus entstand dann die große Unsicherheit, die diesen Theil des öffentlichen Rechts in Preußen charakterisirt (s. Rönne,

Staatsrecht I. §. 95; Lassalle, Theorie der erworbenen Rechte I. S. 133), und die, mit andern Erscheinungen zusammengehalten, wieder jenes Schwanken in der Landgemeindeordnung hervorrief, das wir an einer andern Stelle genauer darzustellen haben. Von zweifelhaftem Werthe mußte unter diesen Umständen die Bestimmung erscheinen, daß die durch Gesetz vom 2. März 1850 creirten Rentenbanken ihre Vermittlung zur Ablösung der Grundlasten mit dem Jahre 1859 einzustellen haben (Gesetz vom 26. April 1858), was den Rest der Entlastung nicht erleichtert hat (vgl. Judeich S. 48. 49). Es mangelt in dieser ganzen Bewegung somit jene großartige Sicherheit, welche Willen und Ausführung als ein unzweifelhaftes Ganzes erscheinen läßt; den Eindruck, daß hier die Herrschaft der Geschlechter endgültig beseitigt sei, hat man nicht, und die Statistik hat gerade auf diesem Gebiete zu wenig geleistet, um diesen Eindruck durch definitive Thatsachen herzustellen.

Im Allgemeinen jedoch wiederholt sich nun derselbe Proceß, dessen Charakter wir oben bezeichnet haben, in den Mittelstaaten Deutschlands. Bayern führte die Grundentlastung durch mit Gesetz vom 4. Juni 1848, welches fixirte Grundabgaben statt der Naturaldienste und Giebigkeiten amtlich herstellte, und diese Abgaben ablösbar machte. Gleichzeitig werden durch zwei Gesetze von demselben Datum der Lehnsverband ablösbar erklärt, und eine Ablösungskasse errichtet. In Württemberg erschien 1848 eine ganze Reihe von Gesetzen, die mit dem Gesetz vom 14. April 1848 beginnen, und als deren Schlußstein Judeich mit Recht das Gesetz vom 24. August 1849 bezeichnet. Es fehlt in diesen Gesetzen die Einheitlichkeit der Auffassung; und zwar ist es kaum zweifelhaft, daß die württembergische Gesetzgebung im Grunde nur die Befreiung von den alten Unterthansleistungen wollte; zu der vollen Anerkennung der staatsbürgerlichen Freiheit des Grundbesitzes hat Württemberg sich nicht erheben können. Allerdings konnte in Beziehung auf jene Lasten die Verordnung vom 14. December 1852 sogar bestimmen, daß alle bis zum 30. Juni 1854 nicht angegebenen Berechtigungen ohne allen Ersatz als aufgehoben angesehen werden sollten; dagegen aber sagt Judeich mit Recht (S. 95) „der nicht bäuerliche Lehensverband, die Theilung des Eigenthums in Ober- und Untereigenthum und erbliches Nützungsrecht, die in den Grund-, Unterpfand- und Gerichtsbüchern vorgemerkten Realberechtigungen und ländlichen Dienstbarkeiten dauern also fort" — trotz des letzten Gesetzes vom 26. März 1862, das allerdings hier manches Einzelne gebessert hat. Der Blick auf diesen Theil der württembergischen Zustände ist somit kein wohlthuender; jene Reste des

vorigen Jahrhunderts sind zu unbedeutend, um eine wirkliche Herrschaft der Geschlechter zu erhalten, und doch bedeutend genug, ein Unbehagen zu erwecken und in der Erinnerung an das Alte die Furcht vor der Wiederkehr wach zu halten. Das Königreich Sachsen hatte seinerseits eigentlich wenig mehr zu thun, als sein altes Recht von 1832 dahin auszubilden, daß der durch das Gesetz vom 17. März 1832 begonnene Proceß, soweit er noch nicht beendet war durch freie Uebereinkunft, jetzt zu einem gezwungenen Abschluß gebracht werde. Das war die Bedeutung des (Nachtrags-) Gesetzes vom 15. Mai 1851 mit der Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1851; die Verordnung vom 29. Oktober 1851 schloß die Sache ab durch die Bestimmung, daß jeder Anspruch auf Entschädigung, der nicht bis zum 31. Januar 1852 angemeldet sei, als aufgegeben betrachtet werde. Das Genauere sehr klar bei Judeich (S. 59—78). In Baden war unterdessen in Folge der großen Bewegung von 1830 so viel geschehen, daß das Jahr 1848 nur wenig zu thun übrig fand. Der Rest der Feudalrechte ward durch Gesetz vom 10. April 1848 aufgehoben; das Jagdrecht dem Grundbesitz zurückgegeben (Gesetz vom 26. Juli 1848); die Besitzveränderungsgebühr gegen den zwölffachen Betrag beseitigt (Gesetz vom 13. Februar 1851); und der Lehnsverband nach Gesetz vom 21. April 1849 für ablösbar erklärt; die sogenannten eigentlichen Lehen nach Gesetz vom 19. April 1856; das Gesetz vom 9. August 1862 hat dann auch für die Lehen an die Stelle der Vereinbarung die gesetzliche Ablösungspflicht aufgestellt. Hannover dagegen blieb im Wesentlichen bei seiner Gesetzgebung von 1833 stehen; nur der Lehnsverband war durch Gesetz vom 19. Juli 1848 und 24. Januar 1851 ablösbar, und das Jagdrecht auf fremdem Boden beseitigt durch Gesetz vom 29. Juli 1850; dazu kam die Aufhebung der Bannrechte durch Gesetz vom 17. April 1852. Das Kurfürstenthum Hessen gab, wie die meisten übrigen Staaten, gleichfalls dem ersten Drucke der Revolution von 1848 nach, und das Gesetz vom 26. August 1848 hob alle Lehnsrechte, sowie den ganzen gutsherrlichen Verband auf, sowie durch Gesetz vom 1. Juli 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund. Das Gesetz vom 20. Juni 1850 erklärte dann, als zweites Stadium der Bewegung, die Grundlasten ausnahmslos für ablösbar. Allein zu einer Ablösungspflicht gedieh man nicht. Die Reaktion trat schon damals sehr energisch auf; schon die Verordnung vom 26. Juni 1854 stellte das Jagdrecht wieder her, und die Verordnung vom 21. Juni 1862 konnte die Verfassung von 1852 aufheben, so daß die Zustände von 1831 wieder zur Geltung kamen. Indessen haben die Ablösungsgesetze der dreißiger Jahre, die Landeskreditkasse von 1838 und die Entlastungsgesetze vom 1832 und

1837 fortgewirkt — wie weit, darüber fehlen uns die Nachweisungen. Im Großherzogthum Hessen war seit 1836 eigentlich nur noch der Rest des Lehnsverbandes übrig. Das Gesetz vom 7. August 1848 hob alle Vorrechte der Standesherren auf (mit einer 1860 geordneten Entschädigung); das Gesetz vom 3. Oktober 1849 erklärte alle, 1836 nicht der Ablösung unterzogene Lasten für ablösbar; das Gesetz vom 6. August 1848 führte das volle Eigenthum für die bäuerlichen Erbpächter ein; das Gesetz vom 2. Mai 1849 hob allen Lehnsverband auf; das Gesetz vom 26. Juli 1848 hatte schon früher das Jagdrecht beseitigt; aber hier wie in Kurhessen ward das alte Jagdrecht durch Gesetz vom 2. August 1858 wieder hergestellt (Judeich S. 110). So viel war noch in einem der freiesten Staaten Deutschlands zu thun übrig! In Oldenburg dagegen wurde durch das neue Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 die bisher freiwillige Ablösung in eine Entlastungspflicht umgewandelt, die Jagdrechte abgeschafft, und der Lehnsverband definitiv aufgehoben, was auch das revidirte Staatsgrundgesetz vom 18. Nov. 1852 ungeändert bestehen ließ; das Gesetz vom 28. März 1852 hatte schon vorher die Aufhebung der Lehnsrechte genauer geordnet. In Sachsen-Weimar geschah im Wesentlichen das Gleiche durch Gesetz vom 18. Mai 1848, welches gleichfalls die bisher freiwillige Ablösung zur Pflicht machte; dieß Gesetz ward weiter ausgeführt durch die weiteren Gesetze vom 6. und 17. Januar 1849, welche das Jagdrecht — zuerst ohne Entschädigung, dann ward dieselbe nachträglich gewährt durch Gesetz vom 22. April 1862 — aufhob, ferner durch die Gesetze vom 22. Oktober 1851 und 24. Februar 1852, welche alle persönlichen Lasten aus dem gutsherrlichen Verbande, so wie alle Lehnsgelder aufheben; die definitive Aufhebung des Lehnsverbandes erfolgte durch Gesetz vom 29. April 1851, und 1853 wurde eine „Privatbank" für die Ablösung durch Statut vom 17. Sept. 1853 errichtet; endlich die Herstellung neuer unablösbarer Lasten durch Gesetz vom 30. April 1862 verboten. In Sachsen-Coburg wurde das ganze Ablösungsrecht des Gesetzes vom 16. August 1835 durch das Gesetz vom 25. Januar 1849 und das Nachtragsgesetz vom 21. December 1850 aufgehoben, und die volle Entlastung nebst definitiver Beseitigung des Lehnsverbandes hergestellt. Das Jagdrecht, durch Gesetz vom 10. April 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, blieb hier beseitigt im Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852. In Sachsen-Gotha stellte das Gesetz vom 20. Oktober 1848 die Entlastung als Princip auf und bestimmte zunächst das Wegfallen aller persönlichen Leistungen ohne Entschädigung; dennoch blieb ein Rest des Lehnsverbandes als grundbücherliche Last (Gesetz vom 28. Juni 1856). Dagegen blieb die

Aufhebung des Jagdrechts nach den Gesetzen vom 24. November 1848 und 17. August 1849 im Staatsgrundgesetz von 1852. Die Durchführung der Entlastung vermöge der Entschädigung geschah durch das Gesetz vom 5. November 1853. In Sachsen-Meiningen war die Entlastung auf Grundlage des Gesetzes vom 6. Juni 1848 durch das umfassende Gesetz vom 5. Mai 1850 durchgeführt, und die am 25. August 1849 hergestellte Landeskreditanstalt durch Zusatzgesetz vom 6. Mai 1850 für die Ablösung bestimmt. In Sachsen-Altenburg ging die Entlastung ungefähr in gleicher Weise vor sich; Aufhebung aller persönlichen, seit dem Gesetz vom 1837 noch übriggebliebenen Leistungen durch Gesetz vom 16. Februar 1849; des Jagdrechts durch Verordnung vom 24. September 1848 (mit nachträglicher Entschädigung, Gesetz vom 22. Februar 1854); endlich des gesammten Lehnsverbandes (Gesetz vom 1. April 1851). Doch ist die Entlastung keine gezwungene. Die Rentenbank funktionirt seit 1837. Nur Mecklenburg steht noch da als der einzige Staat, der vergeblich versucht hat, sich aus den Banden der alten Unfreiheit los zu machen. Allerdings hatte das vereinbarte Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 das Unterthansverhältniß aufgehoben und die Ablösbarkeit aller Grundlasten ausgesprochen (§. 45 bis 50); allein dieß Grundgesetz ward laut Rechtsspruch eines nur zu bekannten, von Preußen und Hannover eingesetzten Schiedsgerichtes vom 11. September 1850 aufgehoben. „Seitdem ist für persönliche Befreiung des Bauernstandes, für Sicherstellung des bäuerlichen Grundbesitzes und für Entlastung desselben etwas nicht geschehen." (Judeich, S. 128.) Für die kleineren Staaten verweisen wir auf Judeich (S. 183—223); es gelten im Wesentlichen in denselben die allgemeinen, oben dargelegten Grundsätze.

So schließt nun der große Proceß, dessen Inhalt die Auflösung der Geschlechterherrschaft und die Begründung der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist. Auch hier wiederholt sich das für alle Gesellschaftsordnung geltende Gesetz, daß der endgültige Fortschritt von einem Zustande zum andern immer erst dann als ein abgeschlossener zu betrachten ist, wenn er in den Rechtsverhältnissen des Besitzes zur Geltung kommt. Wir unsererseits haben diesen ganzen so unendlich wichtigen Theil der Geschichte hier aufnehmen müssen, weil nur so das eigentliche Wesen der Entwährung als einer gesellschaftlichen Aktion der Staatsidee vollständig zur Erscheinung gelangt. Das Gebiet, das wir hier in seinen Umrissen angedeutet haben, ist ein Theil der Geschichte der socialen Bewegung in Deutschland, tief verschieden von der socialen Bewegung Frankreichs und Englands in allem, was äußere Gestalt, gesetzliche Form, Thätigkeit des Staats und Vertheilung der Zeitepochen betrifft,

und dennoch vollständig gleichartig im Princip und in den Folgen. Den zweiten Theil bildet, wie bereits erwähnt, der Proceß, den wir kurz als die Entstehung der Gewerbefreiheit bezeichnen, und dessen Geschichte unter die Verwaltung der Gewerbe gehört. Beide zusammen geben in ihren Consequenzen den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand des deutschen Volkes in seinen wichtigsten Elementen, als einen neuen und durchgreifenden Beweis, daß die Verwaltungslehre nur durch die Wissenschaft der Gesellschaft das Verständniß ihrer wahren Geschichte und zuletzt auch ihrer wahren Elemente zu finden im Stande ist.

Die Ablösungen.

I. Begriff und Verhältniß zu Entlastung und Gemeinheitstheilung.

Das zweite große Gebiet der Entwährung ist nun dasjenige, welches wir als die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bezeichnen. Es ist daher nothwendig, zuerst das Wesen derselben gegenüber der Grundentlastung zu bestimmen; und dieser wahre Unterschied beider von einander, aus dem nicht bloß ein verschiedenes wissenschaftliches System, sondern auch eine besonderte Geschichte und Gesetzgebung derselben hervorgegangen ist, liegt nun selbst wieder in demjenigen, woraus beide hervorgegangen sind, im Wesen der Geschlechterordnung und der von derselben erzeugten Agrarverfassung.

Formell ist nun dieser, für die innere Entwicklung keineswegs unwichtige Unterschied nicht schwierig zu bestimmen.

Während nämlich die Grundlasten aller Art den allgemeinen, in ganz Europa gültigen Ausdruck der Unfreiheit der beherrschten bäuerlichen Klasse gegenüber der herrschenden Klasse der Grundherren bilden, und daher allenthalben mit demselben wesentlichen Inhalt und fast unter denselben Formen erscheinen, tritt neben ihnen eine zweite große Gruppe von Beschränkungen des individuellen Eigenthums am Grund und Boden auf, die nicht mehr für die ganze Klasse der beherrschten Landleute als solche gilt, sondern vielmehr auf einzelnen und örtlichen Verhältnissen beruht, sehr verschieden in Umfang und Inhalt ist, und daher weder mit der bäuerlichen Unfreiheit im Allgemeinen vermischt, noch auch in sich als ein einheitliches Ganze behandelt werden darf. Diese Gruppe theilt sich nun selbst wieder in zwei große Theile. Der erste dieser Theile geht, wenigstens seinem Hauptinhalt nach, aus der Grundherrlichkeit hervor, oder verschmilzt doch so innig mit derselben, daß er als ein integrirendes Moment ihrer Rechte dasteht, und die Spuren eines andern Ursprunges fast unkenntlich

werden. Diesen Theil bezeichnen zunächst wir als die Bauernrechte; denselben Charakter hat das, was man die Realgerechtigkeiten nennt. Dahin gehören endlich eine Anzahl von Dienstbarkeiten, die in den meisten Fällen den Charakter von Grundlasten annehmen, und daher vielfach denselben Grundsätzen unterworfen sind, wie diese. Der zweite Theil dagegen geht mit seinen historischen Grundlagen der Gutsherrlichkeit noch voran, und knüpft sich an die älteste Form der Geschlechterordnung, die nur noch den Bauern und das Dorf kennt. Daraus entstehen die uralten Gemeindebesitzungen, die von der Grundherrlichkeit an sich vollkommen unabhängig, dennoch mit derselben vielfach in Beziehung treten. Alle diese verschiedenen Rechtsverhältnisse haben nur Ein gemeinsames Gebiet, durch welches sie nicht bloß der Geschichte und dem Recht, sondern auch der Verwaltungslehre angehören; und wie sie durch ihren Inhalt und ihre Gestalt das Bild der Rechtsordnung der Geschlechter erfüllen und vervollständigen, so ergeben sie andererseits das zweite und letzte Gebiet des Entlastungswesens. Denn alle diese verschiedenen Rechte erscheinen als objektive Beschränkungen des freien Einzeleigenthums, in ähnlicher Weise, wie die eigentlichen Grundlasten. Sie sind wie diese der Regel nach nicht durch die freie Selbstbestimmung der Betheiligten entstanden, sondern Ausdrücke einer höheren Ordnung menschlicher Dinge. Sie werden daher auch nicht durch den freien Beschluß der Betheiligten beseitigt, sondern dauern wie eine geschichtliche Thatsache durch sich selber fort. Sie beschränken endlich die freie Verfügung der Einzelnen über ihr Gut, und damit die volle Entwicklung der Gesammtheit, ohne durch die Thätigkeit und den Willen der Betreffenden geändert werden zu können. Sie sind daher in der That kein bürgerliches Recht, sondern sie sind ein nicht unwesentlicher Theil des gesellschaftlichen Rechtes der Geschlechterordnung, zum Theil auch der Ständeordnung. Sie stehen ferner dadurch im Widerspruch mit dem ersten Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, der individuellen Freiheit; die letztere kann nicht zur vollen Geltung gelangen, so lange jene bestehen; der Kampf gegen sie beginnt daher mit dem Kampfe gegen die Geschlechterordnung selbst, geht mit ihm Schritt vor Schritt vorwärts, und es ist naturgemäß, daß er mit der gesetzlichen, definitiven Aufhebung der Geschlechterordnung selber abschließt. In diesem Proceß der Befreiung von jenen Rechten gelangt nun der an sich sehr wesentliche Unterschied zwischen jenen beiden Gruppen dieser Rechtsverhältnisse, die wir oben bezeichnet haben, allerdings zur Geltung, aber nicht so sehr in dem Streben nach ihrer Beseitigung, als in der Form, in der sie geschieht; und dieser Unterschied selbst wird wieder bedingt durch das Verhalten jeder

dieser Gruppen zum Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Die erste Gruppe enthält nämlich durchgehend in allen ihren Theilen eine theilweise Unfreiheit des Grundbesitzes und zum Theil des Erwerbes, die zweite dagegen nur eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes. In der ersten steht ein einzelner Berechtigter den einzelnen Verpflichteten gegenüber, wie bei den Reallasten; in der zweiten dagegen ist die Gemeinschaft als solche das Berechtigte, und die einzelnen Mitglieder die Gebundenen. In der ersten handelt es sich meist um gegenseitige Leistungen, in der zweiten um gemeinsame Berechtigungen. Daher kann der Proceß, der die Befreiung von diesen Beschränkungen des individuellen Eigenthums zum Inhalt hat, nicht der gleiche sein, obgleich er in allen seinen Formen dasselbe Ziel hat. In Beziehung auf das Erste schließt sich vielmehr jene Befreiung einfach an die Entlastung an, erscheint als Theil derselben, ja als ihre letzte Erfüllung, und nimmt daher auch die großen leitenden Grundsätze der Entlastung, namentlich den der Entschädigung mit ihrer Voraussetzung der Werthschätzung und ihrer Basis der Staatshilfe durch Rentenbanken u. s. w. an. Bei dem zweiten dagegen handelt es sich nicht um eine Entlastung, sondern vielmehr darum, das individuelle Eigenthum an die Stelle des Gesammteigenthums zu setzen; daher ist hier weder von einer Entschädigung noch auch von einer eigentlichen Staatshülfe die Rede. Endlich aber ist auch das öffentliche Recht für beide aus demselben Grunde ein sehr verschiedenes. Die Beseitigung der Rechtsverhältnisse der ersten Gruppe müssen vom Staate gefordert werden; er kann dieselbe eben so wenig wie die Grundlasten als ein dauerndes Element der Agrarverfassung anerkennen, weil er die gesellschaftliche Herrschaft einer Klasse über die andere nicht dulden kann, sobald er in das Stadium der staatsbürgerlichen Gesellschaft tritt; die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Rechte ist daher schon von dem Augenblick an unzweifelhaft, wo der Kampf mit der Grundherrlichkeit beginnt. Allein ganz anders ist es mit der zweiten Gruppe, die, wie gesagt, nicht mehr eine Unfreiheit, sondern nur eine Beschränkung der Freiheit des Einzeleigenthums enthält. Beschränkungen dieser Freiheit aber gibt es im ganzen Staatsleben. Während die Unfreiheit mit der Staatsidee daher in entschiedenem Widerspruche steht, ist es nicht an und für sich nothwendig, daß es keine Beschränkung des Einzeleigenthums durch irgend eine Gestaltung des gemeinschaftlichen Eigenthums gebe; ja im Gegentheile ist eben diese Gemeinschaft des Eigenthums vielfach die einzige Bedingung, um die Zwecke der Einzelnen zu erreichen. Daher denn wird die Aufhebung dieser Gemeinschaft nicht an und für sich durch das Wesen des Staats, oder durch das der persönlichen Freiheit

gefordert; der Staat kann allerdings aus einer Reihe von Gründen dieselbe fordern, allein er *kann* sie auch bestehen lassen, wenn die Zwecke der wirthschaftlichen Verwaltung besser durch sie als durch ihre Aufhebung gefördert werden. Und dieß wird sich weiter unten genauer zeigen. So sind jene beiden Gruppen wesentlich von einander verschieden, trotz der Gleichartigkeit ihres Ursprungs und der Bewegung ihres öffentlichen Rechts. In diesem Sinne muß man nun auch das öffentliche Recht derselben scheiden, um so mehr als die Geschichte des ersteren, wie die der Entlastung eine abgeschlossene ist, während die zweite noch keineswegs als eine fertige anzusehen ist. Und auf diesen Grundlagen nennen wir das öffentliche Recht der ersten Gruppe die *Ablösung*, das der zweiten die *Gemeinheitstheilung*.

II. Die germanischen Grunddienstbarkeiten und Verhältniß zur römischen servitus.

Die ziemlich allgemeine Verwirrung in Begriffen und Ausdrücken, welche einerseits durch die fast beständige Verwechslung der Worte und Begriffe von Entlastung und Ablösung, anderseits durch die der germanischen Bann- und Nutzungsrechte mit den römisch-rechtlichen servitutes praed. rustic. entstanden ist, zwingt uns hier, als Grundlage dieses Theiles der Verwaltungslehre einen Schritt weiter zu gehen, und statt einfach das Verhältniß der Ablösungen formell im Anschluß an die Entlastung zu erledigen, vielmehr das Wesen ihres Rechtes mit dem Inhalt desselben zu verbinden, und wo möglich die Frage nach den germanischen (deutschen) Dienstbarkeiten und ihrem Verhältniß zu der römischen servitus auf die ihr einzig entsprechende Basis zurückzuführen.

Der *formelle* Begriff der Ablösung ist ein sehr einfacher. Die Ablösung ist die, durch freiwillige Vereinbarung oder durch Gesetz vollzogene Anwendung der Grundsätze der Entlastung auf die germanisch-(deutsch-)rechtlichen Dienstbarkeiten.

Unter dem Begriff der „Dienstbarkeit" verstehen wir auch hier diejenigen Verpflichtungen, welche der Einzelne vermöge seines Grundbesitzes gegen den andern gleichfalls in Beziehung auf seinen Grundbesitz hat, so daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als Rechte des einen Grundbesitzes an dem andern erscheinen, welche indem sie durch den Besitzer des einen ausgeübt werden, für den Besitzer des andern als Beschränkung seiner Freiheit sind.

Jede Dienstbarkeit ist daher in der That das Eigenthum an einem bestimmten einzelnen *Gebrauch* eines bestimmten Grundbesitzes, das aber, entstanden durch die wirthschaftlichen Bedürfnisse des letzteren,

auch nur als ein Inhalt des wirthschaftlichen Lebens nicht der Person des Besitzers, sondern des berechtigten Grundstückes selbst erscheint, und dadurch ein Theil des Eigenthums des letzteren wird.

Es sind daher so viele Dienstbarkeiten möglich, als es möglich ist, selbständige Benutzungsformen eines Grundstückes durch ein anderes zu unterscheiden. Es ist an sich gar keine solche Benutzungsform von dem Begriffe der Dienstbarkeit ausgeschlossen. Es macht daher an sich gar keinen Unterschied, ob der Weg (Gebrauch zum Uebergehen), das Wasserholen (Gebrauch des Wassers, mit seiner Bedingung, dem Weg zum Wasser) u. s. w., oder die Benützung der Weide, oder die des Waldes, als Eigenthum eines andern Grundstückes hingegeben werden. In dem Objekt — das ist der Gebrauchsform — liegt daher kein Unterschied der germanischen und römischen Dienstbarkeiten.

Eben so wenig besteht dieser Unterschied in der Unauflöslichkeit des in der Dienstbarkeit gegebenen rechtlichen Verhältnisses. Denn mag man die Bezeichnung der germanischen und römischen Dienstbarkeiten sonst setzen wo man will, immer sind sie alle durch freie Vereinbarung der Betheiligten zu lösen. Darüber ist kein Zweifel. Im Gegentheil hört der Begriff der Dienstbarkeit überhaupt da auf, wo die Aufhebung eines solchen Rechtsverhältnisses nicht mehr von dem Willen der Einzelnen abhängt, und eben daher dem öffentlichen Recht angehört, das ist, eine von der Verwaltung geforderte, somit öffentlich rechtliche Dienstbarkeit ist, wie z. B. der Leinpfad u. a. m. Hier ist wohl eine Verwechslung kaum möglich.

Wenn es daher einen wirklichen und tiefgreifenden Unterschied zwischen der germanischen und römischen Dienstbarkeit gibt — und daß es einen solchen gibt, ist ja wohl nicht zweifelhaft — so muß dieser Unterschied nicht im Wesen der Dienstbarkeit an sich liegen. Wir lassen hier die ganze, namentlich im vorigen Jahrhundert und auch noch im gegenwärtigen so viel ventilirte Frage vorläufig bei Seite, ob die Reallasten servitutes in faciendo seien oder nicht — eine Frage, die nur aus der Verzweiflung an einem klaren Begriffe und aus dem Mangel der Kenntniß von der gesellschaftlichen Grundlage des Rechts entstehen konnte. Daß aber auch in dem Gebiete der eigentlichen servitus bei völliger Gleichheit aller übrigen Momente ein tiefer Unterschied zwischen germanischem und römischem Recht besteht, ist von jeher gefühlt. Um seinen wahren Grund zu suchen, muß man allerdings den bisherigen Standpunkt hier wie im ganzen Gebiete der Vergleichung beider großer Rechtsbildungen aufgeben, und nicht einzelne Rechtsverhältnisse vergleichen wollen. Man muß vielmehr diesen wie jeden andern Unterschied des germanischen und römischen Rechts auf das Wesen,

den lebendigen Kern beider Rechtswelten, zurückführen. Wir nun fassen, ohne hier auf tiefere Erörterung einzugehen, diesen welthistorischen Unterschied in seine einfachste Formel zusammen; der Unterschied zwischen der germanischen und römischen Dienstbarkeit und aller Folgesätze ergibt sich dann, wie wir glauben, mit voller Klarheit aus jenem obersten Lebensprincip beider Rechte.

Das römische Recht ist nämlich das großartigste Rechtssystem für das Rechtsleben grundsätzlich freier und gleicher Individuen, also für das vollständig freie Eigenthum und den vollständig freien Verkehr. Das römische Recht ist daher das Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung.

Das germanische (deutsche) Privatrecht dagegen enthält diejenigen Beschränkungen des an sich für alle gleichen Privatrechts, welche aus der Geschlechterordnung entstehen und die Principien und Forderungen derselben in Beziehungen auf Personen, Sachen und Verkehrsleben zur Geltung bringen. Das germanische Privatrecht ist daher das Privatrecht der Geschlechterordnung. Das deutsche Privatrecht unterscheidet sich von diesem germanischen Privatrecht dadurch, daß es außer den rechtsbildenden Elementen der Geschlechterordnung auch noch die der ständischen Ordnung aufnimmt, und mit den ersteren verarbeitet. In diesem Punkte sind das deutsche Privatrecht und das französische droit coutumier nur zwei fast ganz gleichartige Ausdrücke desselben Rechtssystems, während das englische Privatrecht nur die Geschlechterordnung enthält, und daher die reinste Form der ursprünglichen Elemente darstellt.

Es ist nun nicht Sache der Verwaltungslehre, die historischen Verhältnisse zu verfolgen, die sich hieraus ergeben. Allein jedes Rechtsgebiet, und so auch das der Dienstbarkeiten, hat nun seit dem Mittelalter jene beiden Grundformen, die einander ebenso unvermittelt bekämpfen, wie die Geschlechter und die ständische Ordnung überhaupt. Und das gilt nun auch von den Dienstbarkeiten.

Die römisch-rechtliche Dienstbarkeit ist nämlich darnach diejenige, bei der als Entstehungs- und damit als Rechtsgrund der Vertrag der Betheiligten, oder eine den Vertrag ersetzende Verjährung angenommen wird. Sie erscheint daher niemals als Theil und Glied, als Erfüllung und Consequenz einer andern, größeren und allgemeineren Ordnung des Grundbesitzes; es ist dem Römer gar nicht möglich sie, wie wir sagen würden, als Theil einer Agrarverfassung zu denken. Da sie nun ihrerseits auf einer solchen nicht beruht, so kann sie auch ohne alle Beziehung zu irgend einer andern allgemeinen Frage verstanden und juristisch beurtheilt werden; man bedarf dazu gar nichts, als den Inhalt

des Vertrages und die Natur des ganz speciellen Gebrauches und bildet aus beiden das Recht der Servituten. Eben so folgt, daß jede einzelne und alle Servituten als Gesammtheit ohne irgend eine weitere Folge, die über die Rechtssphäre der Betheiligten hinausginge, aufgehoben oder geändert werden können. Es ist daher dem römischen Recht an und für sich undenkbar, daß die Gesetzgebung solche Servituten aufheben oder verbieten sollte; sie sind eine einfache Erscheinung des freien Verkehrs zwischen freien und gleichen Individuen. Der Begriff der römischen servitus schließt daher jeden Begriff der Ablösung aus; weder der Gedanke noch das Wort können im corpus juris vorkommen; ja man würde die „Ablösung" eben so wenig ins Lateinische übersetzen können, wie das „Lehen" oder die „Grundentlastung."

Die germanisch und deutsch-rechtliche Dienstbarkeit im weiteren Sinne ist dagegen ein Rechtsverhältniß zwischen Grundstücken und Personen, das entweder durch die Klassenverhältnisse der Geschlechterordnung oder durch die Abtheilungen der Ständeordnung erzeugt wird, und daher ohne Zuthun des Einzelnen entweder aus dem bevorrechteten grundherrlichen Besitz oder der bevorrechteten ständischen Körperschaft (Kirche, Zunft 2c.) hervorgeht. Der Grund und Inhalt dieser Dienstbarkeiten im weiteren Sinne ruhen daher nicht auf einem Vertrage, denn es gibt keinen Vertrag, aus dem die Grundherrlichkeit oder die Zunft hervorgegangen wäre, sondern auf der bestimmten Gestalt der Gesellschaft, indem sie die Ober- und Unterordnung, den gesellschaftlichen Unterschied, im Gebiete des Besitzes und Erwerbes fortsetzen, und ihr damit Natur und Form eines Privatrechts, eventuell eines durch den Einzelnen gegen den Einzelnen geltend zu machenden Rechtes geben. Die Beseitigung dieser Rechte ist daher keineswegs eine Angelegenheit, die zwischen einzelnen Contrahenten abgeschlossen werden könnte, sondern sie ist eine Angelegenheit der ganzen Gesellschaftsordnung. Die Dienstbarkeit und das Bann- und Zunftrecht sind in diesem Sinne selbstverständlich, denn sie sind mit der größeren Thatsache, der Gesellschaftsordnung, von selbst gegeben. Ihr Rechtsgrund ist diese Ordnung selbst. Die Betheiligten können sie daher auch gar nicht auflösen, weil eine solche Auflösung das Princip der gesellschaftlichen Ordnung selbst erschüttern, eine Verletzung oder Bedrohung der mit den Aufhebenden auf gleicher hoher socialer Stufe Stehenden sein würde. Es war gar nicht denkbar, daß die Zünfte die Arbeit Einzelner, oder daß die Geschlechter jede Dienstbarkeit des Bauern hätten beseitigen können; denn auch die socialen Ordnungen können nicht gegen die eigene Natur handeln. Das Juristenrecht dieser Dienstbarkeiten war daher nie die Untersuchung des Rechts- oder Entstehungstitels solcher Rechte, sondern

nur die ihrer Gränze; die Vertheidigung dieſer Rechte war nicht eine Vertheidigung von wirthſchaftlichen, ſondern von viel größeren ſocialen Intereſſen. Die römiſch-rechtlichen Grundſätze über servitutes waren daher hier principiell gar nicht anwendbar, ſo wenig wie bei den Grundlaſten; denn der Römer verſtand weder die Unfreiheit des Beſitzes noch die des Erwerbes. Und daher war es auch undenkbar, dieſe Dienſtbarkeiten und Bannrechte einfach den Parteien zur Beſeitigung im Wege der freien Vereinbarung zu überweiſen, wie das römiſche Recht es hätte thun müſſen. Es war gleich anfangs vollkommen klar, daß ſie als Ausflüſſe der beiden geſellſchaftlichen Ordnungen mit dieſen ſelbſt ſtehen oder fallen mußten. So wie daher die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaftsordnung beginnt, beginnt auch der Kampf gegen dieſelben; aber gleichzeitig iſt es, und zwar von Anfang an klar, daß dieſer Kampf nur durch Staatsgeſetze zu Ende geführt werden kann. Die Aufhebung jener Rechtsverhältniſſe tritt daher nothwendig erſt mit dem durch die königliche Gewalt gegebenen Siege der neuen freien Geſchlechterordnung ein, geht mit ihr Schritt für Schritt vorwärts, und während ſie in England ſchon im 13. und 14. Jahrhundert ziemlich allgemein geſichert iſt, iſt ſie in Frankreich und Deutſchland von Anfang an ein integrirender Theil der Befreiung des Grundbeſitzes überhaupt, alſo ein Theil der Entlaſtung. Daher hat man beide mit einander ſo oft zuſammengeworfen, und in der That ſind ſie in ihrer Selbſtändigkeit untrennbar, namentlich wenn man die Ablöſung auf die Dienſtbarkeiten der Geſchlechterordnung begränzt, und wenn man eine ſcharfe äußere Gränze ſtatt der inneren für Entlaſtung und Ablöſung fordert, die unfindbar iſt, weil ſie nach der Natur der Geſchlechter und ſtändiſchen Unfreiheit gar nicht exiſtiren kann. In jedem Falle aber ſcheint nun das klar, daß eine Verſchmelzung des Begriffes und Weſens dieſer Rechtsverhältniſſe mit dem römiſchen Recht und ſeinen servitutes nicht möglich iſt. Die germaniſch rechtlichen Dienſtbarkeiten haben ſehr oft einen ähnlichen materiellen Inhalt wie die römiſchen, wenn auch nicht immer; ſtets aber haben ſie einen ganz andern Urſprung und eine ganz andere Natur, denn ſie ſind entweder die Dienſtbarkeiten der Geſchlechterordnung, das iſt die eigentlichen Herrenrechte (eigentliche Dienſtbarkeiten), oder die Dienſtbarkeiten, die aus der ſtändiſchen Ordnung in die Geſchlechterordnung übergehen, die Bannrechte, oder endlich die rein ſtändiſchen Dienſtbarkeiten, die Realgewerbe. Alle dieſe Dienſtbarkeiten ſtehen mit dem Begriff und Recht der freien ſtaatsbürgerlichen Perſönlichkeit und ihrem freien Eigenthum im Widerſpruch, haben aber als geſellſchaftliches Recht den Charakter einer öffentlichen Rechtsordnung und werden daher erſt durch Geſetze beſeitigt, die

eine Aufhebung derselben im Geiste der neuen Gesellschaftsordnung zur Pflicht der Betheiligten machen, und die Entschädigung dafür durch Staatshülfe möglich machen. Diese Aufhebung heißt die Ablösung.

Das nun ist das Wesen dieser Rechte und die Natur ihrer Beseitigung. Und jetzt dürfte es sehr leicht sein, ohne daß es auch hier wie bei der Grundentlastung nothwendig wäre, tiefer in die historischen Verhältnisse einzugreifen, im einfachen Anschluß an die Grundherrlichkeit und Unfreiheit das Wesen dieser einzelnen Rechte zu bestimmen, und die Geschichte ihrer Ablösung an die der Entlastung anzuschließen. Wir bleiben zu diesem Ende am besten bei der obigen Eintheilung.

III. Die Grunddienstbarkeiten und ihre Ablösung.

Unter den Grunddienstbarkeiten verstehen wir diejenigen Dienstbarkeiten (im allgemein wissenschaftlichen, nicht im römisch-rechtlichen Sinne), welche aus der Unfreiheit der reinen Geschlechterordnung in ihrer Beziehung auf den Grundbesitz hervorgehen. Sie unterscheiden sich von den Grundlasten dadurch, daß sie nicht in Diensten der unfreien Besitzer bestehen, und auch nicht das ganze Grundstück umfassen, oder auf demselben als ein immanenter Theil seines Rechts ruhen, sondern nur einen ganz bestimmten Gebrauch des dienenden Grundstücks gegenüber dem herrschenden enthalten, oder aber umgekehrt dem unfreien Grundstück ein Gebrauchsrecht an dem herrschenden geben.

Die tiefere historische Grundlage dieser Herrenrechte besteht nun darin, daß sie im Grunde eine bestimmte Gestalt der Gemeinschaft des Grundbesitzes aus der alten Geschlechterordnung sind; nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß sie das Eigenthumsrecht des Grundherrn an dem ursprünglich gemeinschaftlichen Grund und Boden enthalten und zum Ausdrucke bringen. Das wird von großer Bedeutung auch für die Form der Entschädigung. Jene Rechte erscheinen nun fast ausschließlich in drei Formen: der Weidegerechtigkeit des Grundherrn (Blumensuchrecht u. s. w.), der Jagdgerechtigkeit desselben, und drittens in den Wald- und Forstgerechtigkeiten der dienenden Grundstücke an dem Walde, wo derselbe, anfänglich früher im Gesammteigenthum der Markgenossen, später zum Privateigenthum der Grundherren wird. Alle drei Rechte sind die Fortsetzung der Gemeinschaft des Eigenthums der Markgenossen, aber in ihrer unfreien Form, und hängen ebenso auf das Engste mit der Gemeinweide, dem Gemeinwald und der Gemeinjagd zusammen. Sie bedeuten, daß der Herr bei dem Erwerb des Privateigenthums an dem nichtvertheilten Grund und Boden sich jene drei Rechte bei der Herstellung der (unfreien) Grund-

besitzungen zurückbehalten hat. Sie weisen daher nicht auf einen besondern Rechtstitel hin, sondern sie sind immanente Theile des herrschaftlichen Rechts, und werden daher unbedingt von den Grundherren in Anspruch genommen, ohne daß dieselben einen Beweis für ihre Berechtigung führen, sondern dieselbe als selbstverständlich annehmen; wie Freidank an einer bekannten Stelle singt: (76. 5.)

„Die vürsten twingent mit gewalt
uelt, steine, wazzer unde walt,
dar zuo wilt unde zam
si taeten lufte gerne alsam
der muoz uns noch gemeine sin.
möhtens uns der sonnen schin
verbieten, wint unde regen,
man müssen zins mit gelde wegen."

Daß dieß nun zum Theil mit Recht geschah, da wo die Herren (vürsten) Hintersaßen auf ihrem grundherrlichen Boden niederließen und sich jene Rechte wirklich vorbehielten, zum großen Theile aber mit Unrecht, wo der Grundherr auch den ursprünglich freien Bauern jenen Rechten eben in der von uns bezeichneten Epoche der gewaltsamen Verschmelzung der beiden beherrschten Klassen unterwarf, ist leichtverständlich; daher der Unmuth der „Bauern" über Jagd- und Weiderecht, und daher auch das rücksichtslose Durchgreifen der Herren in dieser Beziehung seit den Bauernkriegen. Eben so natürlich ist die Gestalt der Wald- und Forstservituten der Grundholden gegenüber dem Walde des Grundherrn; denn weder der eigentliche Bauer noch selbst der Leibeigene verlor jemals ganz die Vorstellung, daß der Wald als nicht auf getheiltes Gemeingut im Grunde den Gemeindemitgliedern eben so gut als der Herrschaft gehöre, und daher jeder Insasse das Recht habe, seinen Bedarf an Holz gerade aus dem später rein herrschaftlichen Walde zu holen. Die vielfachen Streitigkeiten über alle jene Rechte enthielten daher selten einen Streit über das Rechtsprincip, sondern waren meistens Versuche, jenen Rechten eine feste Gränze zu geben; und man kann im Allgemeinen sagen, daß dieß mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts geschieht. Das ist nun aber auch zugleich die Zeit, in der der Kampf gegen dieselben beginnt. Es ist nicht zu übersehen, daß die Frage nach diesen Rechten, so viel wir sehen, niemals in den von uns charakterisirten Streit über die Unfreiheit der Bauern im Allgemeinen und über die gemessenen und ungemessenen Frohnden einbezogen ist (s. oben). Denn bei ihnen trat der Charakter des Privateigenthums viel zu sehr in den Vordergrund, namentlich in Analogie des römischen Servituten-

rechts. Von Seiten der Rechtswissenschaft beschränkt sich, und zwar bis auf die neueste Zeit, die Theilnahme an dieser Bewegung zur Freiheit wesentlich auf die Constatirung der rechtlichen Beschränkung jener Dienstbarkeiten. Erst mit dem Entstehen der Nationalökonomie beginnt der Zweifel, ob ein Aufschwung der Landwirthschaft, wie ihn die Physiokraten forderten, ohne Beseitigung oder doch möglichst enge Beschränkung jener Rechte möglich sei. Damit schließt sich diese Frage so enge an die Bewegung für die Grundentlastung an, daß sie mit derselben fast allenthalben zu einem Ganzen verschmilzt. Doch erhielt namentlich die Lehre des deutschen Privatrechts auch theoretisch das Bewußtsein, daß dieselben im Grunde doch selbständig zu beachten seien, während andererseits die praktische Nationalökonomie die verderblichen Folgen jener Servituten theils für die eigentliche Land-, theils für die Forstwirthschaft speciell behandeln lehrte. (Als Hauptbeispiele beider Richtungen Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 166 ff., und Rau, Verwaltungspflege, §. 72 ff.) Diese Selbständigkeit kam nun zum Vorschein, als die wirkliche Entlastung begann. Denn hier war es sogleich klar, daß man den Entschädigungsmaßstab der Entlastung schon aus wirthschaftlichen Gründen an jene Herrenrechte nicht einfach anlegen könne, ohne zu großer Härte gegen die letzteren zu gelangen. Schließt man diese Anmerkung an die obige Geschichte der Entlastung, so ergiebt sich, daß die Ablösung naturgemäß stets dem letzten Abschnitt des Entlastungswesens angehört. Es ist das Gefühl verbreitet, daß das Bestehen dieser Herrenrechte keinen direkten Widerspruch mit der Freiheit des Eigenthums enthalte, und daß die Ablösung als volkswirthschaftliche Entwährungsmaßregel aus der Entlastung als gesellschaftlicher Entwährung sich von selbst ergeben werde. Daher denn die Erscheinung, daß die Ablösungen (also wohl zu unterscheiden von den Entlastungen, obwohl die Entlastungsgesetze bekanntlich vielfach Ablösungen hießen) vor 1848 so gut als gar nicht zur Geltung kommen, dagegen seit 1848 entweder in die neuen Entlastungsgesetze inbegriffen sind, oder als ganz selbständige Gesetze erscheinen. Sie gehören damit in dieselbe Kategorie wie die Aufhebung des eigentlichen Lehenrechts, welche gleichfalls erst successiv nach der Entlastung in vielen Staaten auftritt (s. oben.) Ebenso erklärt es sich aus dieser Natur der eigentlichen Ablösung, daß die Gesetzgebung über dieselbe schon vor der wirklichen Entwährung zum Rechte vielfach als „Landeskulturgesetze" namentlich auf Grundlage der Nothwendigkeit einer tüchtigen Wiesenkultur erscheint. (Vgl. für Preußen Rönne, Staatsrecht II. §. 377. u. a. O.) Es wird gleichfalls auch hier keiner eingehenden Darstellung bedürfen, daß aus den gleichen Gründen die

Geschichte der Ablösung zugleich eine wesentlich territoriale ist, sich anschließend an die mehr oder weniger ausgebildete Entwickelung der Verwaltung der Volkswirthschaft oder, wie sie gewöhnlich heißt, der Landeskultur, und daher auch in die unbestimmte Gruppe der „Agrarverfassungen" aufgenommen wird. Das, was alle diese vereinzelten und zum Theil sehr verschiedenen Erscheinungen der Ablösung indeß zusammenhält und sie für die Verwaltungslehre als ein Ganzes erscheinen läßt, ist nun die eben bezeichnete Verbindung mit dem Proceß der Entlastung. Fast ausnahmslos ist daher die Ablösung seit 1848 der Entlastung gefolgt, und das Recht derselben ist wie die folgenden fast ausnahmslos nur noch als historische Thatsache zu betrachten. Wir glauben daher unserm Zwecke zu genügen, wenn wir kurz die betreffende Gesetzgebung hier angeben.

Was zunächst Oesterreich betrifft, so hatte allerdings schon das Patent vom 7. September 1848 auch die Ablösungen in Aussicht gestellt, und das Weiderecht (Blumensuchrecht der Obrigkeit = Grundherren) so wie die gegenseitige Brachweide ohne Entschädigung aufgehoben. Allein die vollständige und eigentliche Ablösung begann erst mit dem Patent vom 5. Juli 1853, dem die Ausführungsverordnung vom 3. September 1855 und 31. Oktober 1857 folgten, durch welche eigene — noch jetzt thätige — Commissionen zur Ablösung, zum Theil aber auch, namentlich bei Forstdienstbarkeiten, zur strengen Regulirung eingeführt wurden. Die Ablösung zeigt hier vielleicht am deutlichsten in ganz Deutschland ihren specifischen, von der Entlastung verschiedenen Charakter, indem trotz der entschiedenen Durchführung der letzteren für die erstere die Regulirung statt der Ablösung eintreten kann, wenn höhere Rücksichten der Landeskultur oder genügendes Einverständniß der Berechtigten und Verpflichteten der Ablösung entgegen stehen. Dabei ist das Jagdrecht vollständig aufgehoben, und die Einführung neuer ähnlicher Rechte nur unter der ausdrücklichen und behördlich genehmigten Bestimmung der künftigen Ablösbarkeit gestattet worden (Stubenrauch, Verwaltungsgesetzkunde II. 446. 448. Judeich S. 30).

Denselben Charakter trägt nun, wenn auch in ganz andern Formen, die Ablösungsgesetzgebung Preußens. Preußens Recht zeichnet sich dadurch aus, daß hier jeder der drei Theile der Ablösung wieder seine eigene Geschichte hat. Die Forstservituten nämlich sind bereits im vorigen Jahrhundert unter den Gesichtspunkt der verwaltungsrechtlichen Forstpflege oder der sog. „Forstpolizei" gebracht, und ohne Rücksicht auf Grundherrlichkeit und Bauernrecht den administrativen Bestimmungen unterworfen, so daß hier für die eigentliche Ablösung, das Verhältniß zwischen Grundherrn und Eigenen, nur wenig übrig blieb. Die

Geschichte der Forstdienstbarkeiten ordnet sich daher gänzlich dem Forstverwaltungsrecht unter, und die Gesetzgebung betreffs der letzteren ist, obwohl eine fast ausschließlich principielle, dennoch, namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, eine höchst fruchtbare. (Die einzelnen Forstordnungen — die erste für die Neumark von 1500, bei Rönne Staatsrecht II. §. 382.) Die definitive Aufhebung der letzten Forstservituten fällt dann zusammen mit der Ablösungsordnung der Dienstbarkeiten überhaupt, welche dann wieder mit der Gemeinheitstheilung durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 hergestellt ward. Das Princip dieser Ablösungen aller Forst-, Acker- und Weideservituten ist nun ein vorzugsweise landwirthschaftliches; das sociale Element des Gegensatzes von freien und unfreien Grundstücken kommt dabei anfänglich weder zur Erscheinung noch zum Bewußtsein. Die Ablösung selbst hat daher mehr den Charakter einer actio communi dividundo; sie findet statt auf Antrag der Berechtigten wie bei der Gemeinheitstheilung, und die Entschädigung selbst ist in der That mehr eine Theilung als eine Entschädigung, indem die Ablösung der Regel nach durch Land geschehen soll. Dabei blieben denn allerdings manche Punkte unerledigt, welche erst im Jahre 1850 entschieden wurden. Das Gesetz von 1850 hob das Jagdrecht ohne Entschädigung auf, und das Gemeinheitstheilungsgesetz vom 19. Mai 1851 führte die Grundsätze der alten Theilungsordnung von 1821 theils in einzelnen Gebieten ein, wo sie noch gegolten hatte, theils ordnete sie unerledigte Punkte. Im Ganzen erscheint also das Ablösungswerk, obgleich viel früher als in Oesterreich begonnen, doch auch in Preußen erst nach 1848 (Judeich S. 43. Rönne II. §. 370. 381. 382). Ebenso wurden in Bayern die Weidegerechtigkeiten erst durch Gesetz vom 28. Mai 1852 ablösbar gemacht, jedoch nur auf Majoritätsbeschluß der Pflichtigen; die Forstservituten, die nicht den Charakter von Gegenleistungen an sich tragen, ohne, die übrigen gegen Entschädigung aufgehoben, und zwar wie in Preußen nicht als gesellschaftliche, sondern als forstwirthschaftliche Maßregel im Forstgesetz vom 28. Mai 1852 (Pözl, Verwaltungsrecht §. 60. 73. Judeich S. 84). Was Württemberg betrifft, so wurde das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben durch Gesetz vom 7. August 1849 und 27. Oktober 1855, eben so die meisten Feldservituten; jedoch scheinen hier manche einzelne noch zu bestehen (Judeich S. 95. 96). Baden hob alle Weiderechte gegen Entschädigung durch Gesetz vom 31. Juli 1848 auf, das Jagdrecht durch Gesetz vom 10. April und 26. Juli 1848. Das Königreich Sachsen hatte dagegen alle Weiderechte bereits 1832 für ablösbar erklärt; das Jagdrecht wurde jedoch erst in Gemäßheit der Publikation der deutschen Grundrechte vom 2. März 1849 ohne

Entschädigung aufgehoben, doch die Entschädigung durch Gesetz vom 25. November 1858 wieder eingeführt. In Hannover: Aufhebung des Jagdrechts (Gesetz vom 29. Juli 1850), Ablösbarkeit der Forstservituten (Gesetz vom 13. Februar 1850), der Weidegerechtigkeit (auf Antrag der Verpflichteten) nach Gesetz vom 8. November 1856. Im Kurfürstenthum Hessen wurden dagegen bereits durch Gesetz vom 29. Februar 1832 alle Jagd- und Forstgerechtigkeiten ablösbar gemacht, das Jagdrecht durch Gesetz vom 1. Juli 1848 gegen eine kleine Entschädigung aufgehoben; dagegen durch Verordnung vom 26. Januar 1854 gegen Rückzahlung der Entschädigungsbeträge wiederhergestellt! Die Weidegerechtigkeiten fallen unter das Ablösungsgesetz vom 20. Juni 1850. Im Großherzogthum Hessen trat die Ablösbarkeit der Weiderechte durch Gesetz vom 7. Mai 1849 ein, das Jagdrecht ohne Entschädigung durch Gesetz vom 26. Juli 1848 aufgehoben, jedoch nicht bei nachweisbar onerosem Erwerb; das Gesetz vom 2. August 1858 stellte dagegen das Jagdrecht wieder her! Oldenburg hob die Forstservituten ohne Entschädigung auf im Gesetz vom 1. März 1851; doch ist die weitere gesetzliche „Regulirung der bestehenden Holz-, Mast-, Waldstreu und Holzleseberechtigungen" weiteren gesetzlichen, bis jetzt nicht erfolgten Bestimmungen vorbehalten. Sachsen-Weimar hat die nicht durch onerosen Vertrag erworbenen Jagdrechte durch Gesetz vom 1. März 1850 gegen Entschädigung aufgehoben, die Trift- und Hutungsbefugnisse durch Gesetz vom 22. Oktober 1853 für ablösbar erklärt, Sachsen-Gotha das Jagdrecht durch Gesetz vom 24. November 1848 und 17. August 1849 aufgehoben, die Trift- und Hutungsbefugnisse sind nach dem Ablösungsgesetz vom 5. November 1853 ablösbar, ebenso in Sachsen-Meiningen. Gesetz vom 1. September 1848, Jagdrecht; Gesetz vom 5. Mai 1850, Weiderechte. In Nassau Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung durch Gesetz vom 15. Juli 1848, auch hier hergestellt durch Verordnung vom 20. September 1855 und Gesetz vom 9. Juni 1860; die Weiderechte fallen unter die allgemeine Ablösung. In Braunschweig ist dagegen das Jagdrecht definitiv aufgehoben, jedoch gegen eine mäßige Entschädigung, durch Gesetz vom 8. September 1848 und 16. April 1852; die Felddienstbarkeiten sind bereits seit 20. December 1834, in fernerer Ausführung durch Gesetz vom 18. Februar 1860, nebst den Forstservituten für ablösbar erklärt. Die Ablösung geschieht durch Kapital oder Rente. Ueber das Forstrecht Gesetz vom 3. Juli 1851 und 7. Februar 1857, welche für das alte Recht des Gesammteigenthums an den großen „Communionharzforsten" und den Sieg der staatlichen Verwaltung über das gemeinschaftliche Forsteigenthum viele höchst beachtenswerthe Gesichtspunkte darbieten.

Die übrigen kleinen Staaten s. bei Judeich S. 183 ff., wo aber oft die genaueren Angaben im Einzelnen nicht vollständig zu finden sind. Im Wesentlichen jedoch gelten die allgemeinen Grundsätze hier wie bei der Entlastung.

Uebrigens können wir nicht umhin, die Frage nach der Aufhebung des Jagdrechts in ihrem Verhältniß zu den daraus entstandenen neuen Grundsätzen für die Verwaltung der Jagd hier zu bezeichnen.

Jene Frage nach der Aufhebung des Jagdrechts in seiner alten Gestalt ist wesentlich auch in Folge dieser ziemlich entgegengesetzten Bewegungen in der deutschen Gesetzgebung seit dem letzten Jahrzehent wieder vielfach angeregt und zugleich vom Standpunkt des Privatrechts untersucht worden. Ein Hauptwerk für die historische Darstellung des grundherrlichen Jagdrechts bleibt Stiegleben, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland (1832). Stiegleben sagt schon damals die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Boden als die natürliche Consequenz der Aufhebung des Unterthanverhältnisses voraus. Der Standpunkt, den die deutschen Gesetze im Allgemeinen in Beziehung auf die freie Jagd einnehmen, ist allerdings seit 1848 nicht der der bloßen Ablösung der grundherrlichen Rechte, sondern zugleich die Organisirung des Jagdrechts nach volkswirthschaftlichen Principien, mit dem Streben, den Wildstand gegen die Vernichtung durch unregelmäßige Benutzung der Jagdfreiheit zu schützen, und diese Bestimmungen gehören daher unter das Verwaltungs-Recht der Jagd. Doch mögen hier die leitenden Gedanken, welche als allgemeines Jagdrecht Deutschlands angesehen werden können, Platz finden. Die grundsätzlichen Beschränkungen sind theils auf die persönliche Ausübung der Jagd gerichtet (Jagdscheine, Waffenpässe), theils beschränken sie sachlich die Ausübung, namentlich indem sie eine gewisse Größe oder Geschlossenheit der Grundstücke fordern, endlich indem sie die Ausübung der Jagd den Gemeinden im Wege der Verpachtung vorschreiben. Die Hauptbestimmungen dafür sind in den Ablösungsgesetzen enthalten. Oesterreich, Patent vom 7. März 1849. Preußen, Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. Bayern, Gesetz vom 30. März 1856. Hannover, Gesetz vom 29. Juli 1850. Baden, Gesetz vom 2. December 1850. Württemberg, Gesetz vom 27. Oktober 1855. Königreich Sachsen, Verordnung vom 13. August 1849 und Gesetz vom 13. Mai 1851. Mit Recht bemerkt Brünneck im Archiv für Civilpraxis Bd. 648. Heft 1. S. 80 ff., daß die deutschen Gesetze zum großen Theil die französische Gesetzgebung als Muster gehabt haben; doch ist das Gesetz vom 30. April 1790 noch reine Ablösung, während

die Decrete vom 11. Juli 1810 und 4. Mai 1811 die Grundlagen der Verwaltung enthalten, die dann das Gesetz vom 3. Mai 1844 in einem förmlichen System abschließt. Die Verordnung vom 8. Februar 1854 für Schleswig-Holstein hat die Jagd an die Grundherren zurückgegeben, jedoch mit der gesetzlichen Anerkennung der Ablösbarkeit, welche hier speciell auf die Ablösung durch die Gemeinden beschränkt ist.

IV. Die Bannrechte.

Einen wesentlich verschiedenen Inhalt von den Grunddienstbarkeiten haben die Bannrechte. Die formale Bezeichnung derselben ist bekannt genug. Die Bannrechte enthalten die Verpflichtung der Grundsassen einer bestimmten Oertlichkeit, gewisse Produkte nur von einem einzeln bestimmten Gewerbe zu kaufen, und somit die eigene Produktion dieser Produkte nicht vorzunehmen. Diese Bannrechte empfangen Art und Namen nach den Arten dieser Produktion: Mühlenbann, Brauerei-, Brennerei-, oft auch Weinzwang (Schenkgerechtigkeit, Propination). Es ist kein Zweifel, daß diese Bannrechte nur zum Theil durch die Grundherrlichkeit, zum Theil aber auch durch freie Verabredungen der Gemeinden entstanden sind. Sie gehören daher nur zum Theil der Geschlechterordnung an, und bilden diejenige Form der wirthschaftlichen Unfreiheit, welche bereits unter die gewerbliche Unfreiheit gezählt werden muß, nur daß sie vielfach aus der Abhängigkeit des Grundes und Bodens entstanden sind, und daher auch, abgesehen von der Befreiung des Gewerbes, mit derjenigen der Grundsassen Hand in Hand gehen mußten. Bei ihnen gilt jedoch noch mehr wie bei den Grunddienstbarkeiten, daß man sie nicht als einen immanenten Theil der Entlastung aus dem obigen Grunde betrachtete, sondern ihre Aufhebung war vielmehr die Ausdehnung des Princips des freien Eigenthums auf den freien Erwerb, ein Theil des Kampfes mit der ständischen Unfreiheit, die erst durch die Gewerbefreiheit gänzlich beseitigt wird. Allein ihre Verbindung mit der Abhängigkeit des Grundbesitzes hat sie dennoch mit der Geschichte der Entlastung verbunden und zwar als das zweite Gebiet der Ablösung; nur daß hier die Entschädigungsfrage zuerst diejenige Gestalt bekommt, welche bereits die Gränze der Entwährung bezeichnet. Es fragt sich nämlich bei ihnen, was bei der Entlastung und der Ablösung an sich gar nicht zweifelhaft ist, ob überhaupt ein wirthschaftlich bestimmt berechenbarer Werth dieser Rechte vorhanden ist, und ob daher auch bei voller Anerkennung des Princips der Entschädigung eine solche überhaupt stattfinden kann. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Geschichte der Aufhebung der Bannrechte zu beurtheilen. Die leitenden Grundsätze für dieses, gleichfalls bereits historisch

beinahe ganz beseitigte System der Unfreiheit der ländlichen Gewerbsproduktion sind folgende.

Bereits im vorigen Jahrhundert beginnen die Regierungen, wenn auch nicht im Namen der bäuerlichen und gesellschaftlichen Freiheit, so doch im Namen des volkswirthschaftlichen Wohles der Bevölkerung, diesen Bannrechten so weit als möglich Grenzen zu setzen. Diese Grenzen werden anfänglich nur auf die juristische Natur jener Rechte begründet. Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß daß Vorhandensein der Bannrechte bewiesen werden müsse (Mittermaier §. 531, Runde §. 279); es wird ausdrücklich erklärt, daß aus der Concession eines Privilegiums, z. B. zur Errichtung einer Mühle, noch kein Bannrecht folge (Runde §. 282). Der Berechtigte muß die Anstalt in gutem Stande erhalten, und wo dieß nicht der Fall ist, kann der Verpflichtete sich anderer Anstalten bedienen (Bad. Landrecht §. 710). Der Einzelne hat auch gegenüber dem Bannrechte das Recht, seine eigenen Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu befriedigen (Preußisches Landrecht §. 14—49) und andere Punkte. Allein alle diese Bestimmungen mußten sich, da sie doch am Ende nur durch kostspielige Processe verwirklicht werden konnten, als unpraktisch erweisen; das wahre Bedürfniß, die Nothwendigkeit vollkommen freier gewerblicher Bewegung, mußte von einer andern Seite kommen. Hier nun brach Preußen unter Stein die Bahn. Der Charakter der Stein'schen Verwaltung ist es überhaupt, daß die staatsbürgerliche Freiheit zunächst als bürgerliche Gewerbsfreiheit zur Geltung kommt, und die Freiheit des Grundbesitzes erst in zweiter Linie eintritt. Die Anwendung dieses Princips auf die Bannrechte lag nahe. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 hob ganz einfach alle Bannrechte (Mühlen-, Brau-, Brenn- und Schenkzwang) auf, und zwar ohne Entschädigung, „da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert," nur bei merklichem Schaden soll eine Entschädigung eintreten. Diesem ersten Schritte folgte jedoch um so weniger ein zweiter, als überhaupt die Entlastung seit den Befreiungskriegen in Stillstand gerieth; selbst in Preußen kam erst mit dem 31. Oktober 1825 eine Instruktion für das schiedsrichterliche Verfahren in solchen streitigen Fällen zu Stande, und jene Befreiung ward ausdrücklich nur auf die alten Landestheile beschränkt (Kabinetsordre vom 23. März 1836). Indessen dauerte in dieser ganzen Zwischenzeit der theoretische Kampf um die Aufhebung jener Bannrechte fort (Rau, Volkswirthschaftspflege §. 204); das Princip der Entschädigung griff an der Stelle der ursprünglichen Entschädigungslosigkeit Platz, und ward theils als bloße Ablösbarkeit der Bannrechte ausgesprochen (Königreich Sachsen,

Gesetz vom 27. März 1835), theils als wirkliche, wenn auch nur theilweise Aufhebung gegen Entschädigung (Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 25. Februar 1818 und 15. Mai 1819; Oldenburg, Gesetz vom 17. April 1819; Goldmann, die Gesetzgebung von Hessen S. 101 ff.), theils als Verpflichtung neben unbedingter Aufhebung desselben (Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845; Hoffmann, die Befugniß zum Gewerbebetrieb; Rau a. a. O.), theils freilich, wie in Baden, unbedingt geläugnet (Verhandlungen der badischen Kammer von 1835 I. 73, II. 100, und Gesetz vom 28. August 1835). Die Unsicherheit in allen diesen Beziehungen zeigte deutlich, daß die Bannrechte so gut wie die Grunddienstbarkeiten, am Ende dennoch nur ein Ausdruck der alten Geschlechterunfreiheit, erst mit der definitiven Bewältigung der letzteren selbst zu bewältigen seien. So kam denn auch hier erst mit dem Jahre 1848 die Entscheidung. Seit 1848 ist die Aufhebung der Bannrechte neben der Ablösung der Grunddienstbarkeiten ein integrirender Theil der Entlastung geworden. In Oesterreich wurden alle Bannrechte mit dem Patent vom 7. September 1848 einfach beseitigt; in Preußen war, wie gesagt, durch die Gewerbeordnung von 1845 nicht viel mehr zu thun übrig (Rönne, Staatsrecht §. 390). Hannover hob alle Zwangs- und Bannrechte ohne Entschädigung auf (Gesetz vom 17. April 1852), wenn nicht eine privatrechtliche Begründung nachgewiesen werden kann. Das Königreich Sachsen vervollständigte die bereits durch Gesetz vom 27. März 1838 (Bierzwang und Mahlzwang gegen mäßige Entschädigung) begonnene Ablösung durch Gesetz vom 19. Februar 1850, welches alle Bannrechte ohne Entschädigung beseitigte (Judeich S. 70, 71). Bayern kam erst durch die Gewerbeordnung vom 21. April 1862 so weit, die Bannrechte nebst den Realgerechtigkeiten definitiv aufzuheben; das Kurfürstenthum Hessen hatte die Aufhebung bereits in der Verfassungsurkunde von 1831 §. 36 zugesichert; das Mühlenbannrecht ward davon speciell durch Gesetz vom 30. December 1839 gegen Entschädigung beseitigt (Bestehen noch Bannrechte? Judeich S. 98). Im Großherzogthum Hessen hob das Gesetz vom 30. Juli 1848 dieselben mit allen Handels- und Gewerbsprivilegien zugleich auf; Entschädigung trat nur ein bei onerosem Vertrag (Gesetz vom 15. September 1851). Baden gab, unter Aufhebung des Restes der alten Bannrechte, durch Gesetz vom 20. März 1853 eine mäßige Entschädigung; ebenso Oldenburg mit Gesetz vom 8. April 1851. Sachsen-Weimar ließ das Ablösungsgesetz vom 1. April 1848 analog anwenden, hob jedoch die Reste der Bannrechte ohne Entschädigung, wo nicht besondere Rechte nachgewiesen werden konnten, wie durch die Gewerbeordnung vom 30. April 1862 auf (§. 42);

Sachsen-Coburg-Gotha durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, §. 53; Sachsen-Gotha durch Gesetz vom 1. Oktober 1859; die Entschädigungen werden regulirt durch Gesetz vom 21. März 1863; Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 16. Juni 1862; Sachsen-Altenburg dagegen ohne Entschädigung durch Gesetz vom 16. Februar 1849. In Braunschweig hatte das Gesetz vom 19. Mai 1840 einen Mittelweg getroffen, bis das Gesetz vom 6. Februar 1862 die Freiheit der Gewerbebetriebe allgemein einführte, gegen eine sehr mäßige Entschädigung. Die übrigen Staaten bei Judeich S. 179 ff. — Das neueste Gesetz ist das Ablösungsgesetz für Schleswig-Holstein (Verordnung vom 1. Oktober 1867). Die Grundsätze sind folgende: die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Zwangs- und Bannrechte werden abgelöst, bis zur Ablösung bleiben sie noch bestehen, die Ablösung wird aber so rasch als möglich gefördert werden. Bei einer Reihe von Gewerben: Apothekern, Hebammen, Landmessern, Schiffern und Lootsen u. s. w. hat es bei den bestehenden Verordnungen sein Bewenden. Bei mehreren Kategorien, Schauspielunternehmern, Auctionatoren, Maurern, Dachdeckern, Zimmerleuten, Wirthen und Kleinhändlern mit geistigen Getränken, bedarf es der Concessionirung. Wirthe und geistige Getränke scheinen der Regierung besonders unangenehm zu sein, die einschlägigen Bestimmungen sind sehr scharf. Alle anderen gewerblichen Beschränkungen sind aufgehoben. Es bedarf nur noch der Anzeige, daß man dieses oder jenes betreiben wolle, und den Nachweis dreier Bedingungen: Volljährigkeit, Dispositionsfähigkeit, fester Wohnsitz in den Herzogthümern. So ist auch dieser Theil, die Verbindung der Geschlechterunfreiheit mit der gewerblichen, durch die große Bewegung des Jahres 1848 beseitigt. Dasselbe gilt von dem letzten Punkte der Ablösung, den Realgerechtigkeiten.

V. Die Realgerechtigkeiten.

Die Realgerechtigkeiten bilden den Uebergang von der Geschlechter- zur ständischen Unfreiheit. Sie bestehen in den städtischen Gewerben, deren Betriebsrecht mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden, und unterscheiden sich von den Banngerechtigkeiten dadurch, daß sie zwar das Recht auf den Betrieb für die Besitzer, nicht aber irgend welche Verpflichtung Dritter, sich durch diese Betriebe versorgen zu lassen, enthalten. Daher können dieselben Rechte, aus welchen Bannrechte gebildet wurden, wie das Brauerei- und Mühlengewerbe, an andern Orten auch bloße Realgerechtigkeiten sein (Mittermaier §. 523). Ihre Beseitigung hat daher mit der Entlastung nur eine sehr indirekte Beziehung;

ihr Verhältniß zur Ablösung aber charakterisirt sich dadurch, daß bei Freigebung der Produktion eine Ablösung überhaupt nicht begründet erscheint, da die Realgerechtigkeit überall keine Ausschließlichkeit des Gewerbes enthielt, und die Gewerbefreiheit nur Allen gab, was sie keinem Einzelnen zu nehmen brauchte. Sie verschwinden daher von selbst, aber nicht durch die Entlastung, sondern durch die Einführung der Gewerbefreiheit, und gehören dem Ablösungswesen, ja der ganzen Entwährungslehre nur in dem entferntern Sinne an, als sie einen letzten Ausdruck des Princips bilden, daß das Gewerbe in jeder Hinsicht von der alten ständischen Verbindung mit dem Grundbesitz befreit wird.

Die Gemeinheitstheilungen.

I. Wesen und Verhältniß zur Geschlechterordnung der Dorfverfassung.

Die Gemeinheitstheilungen bilden eines von jenen Gebieten der Verwaltungslehre, die durch Inhalt und Geschichte verschiedenen Theilen der letzteren zugleich angehören. Sie sind ein Theil der Landwirthschaftspflege, sofern man diese für sich betrachtet; sie sind ein Theil der Verwaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Entwicklung, und endlich gehören sie auch der Entwährungslehre an. Wir nun stellen sie hier unter die letztere, weil sie eine Seite der großen socialen Erscheinung bilden, die wir bisher dargestellt haben, und das Bild der letzteren sowohl an sich als in Beziehung auf das, was der Staat gethan und zu thun hat, ohne sie ein unvollständiges sein würde; vorzüglich aber deßhalb, weil das bisher Dargestellte am besten Alles verständlich macht, was sich auf die Gemeinheitstheilung als einen Theil desjenigen Processes bezieht, durch welchen sich die staatsbürgerliche Gesellschaft aus der Geschlechterordnung entwickelt.

Faßt man jene Erscheinung von diesem Standpunkt aus auf, so werden alle Verhältnisse desselben sehr einfach.

Das Objekt der Gemeinheitstheilung, die Allmend, Gemeindeflur und Wald, ist nicht etwa identisch mit dem Begriffe des Gemeindevermögens, obgleich es natürlich einen Theil desselben bildet. Es hängt aufs Innigste mit der alten Dorfschaft zusammen. Wir setzen als bekannt voraus, daß dieser Gemeindebesitz der vermöge der alten Dorfschafts- und Markenverfassung nicht aufgetheilte Theil der Gemeindemark ist; daß derselbe daher der Gemeinschaft aller Bauern des Dorfes gehört, und daher diejenige Form des Eigenthums enthält, in welcher die alte Geschlechterordnung der Bauern dorfschaftsweise Eigenthümerin

ist. Die Bedeutung dieses ältesten Geschlechterbesitzes kommt nun auch während der Entwicklung der neuen Gestalt der Geschlechterordnung durch das Hinzutreten und die Herrschaft der Grundherrlichkeit nicht weiter zur Geltung. Nur eine Frage entsteht dabei, und diese Frage ist in den verschiedenen Ländern Europas allerdings verschieden beantwortet und hat daher auch zu denjenigen Bestimmungen Anlaß gegeben, welche formell die ganze Gemeinheitstheilung mit der Entlastungslehre in äußern Zusammenhang bringen. Nachdem die Grundherren nämlich die Herrschaft über die Gemeinde der altfreien Bauern gewonnen, mußte an vielen Punkten der Zweifel entstehen, ob der nicht aufgetheilte Theil der Gemarkung dem Dorfe — der alten Gemeinschaft der Bauerngeschlechter — oder dem Gutsherrn als Eigenthum gehöre. Die Entscheidung dieser Frage aber ist eine *örtliche*. Zunächst empfing ohne Zweifel auch die ganze Allmend den rechtlichen Charakter derjenigen bäuerlichen Besitzungen, welchen sie gehörte; sie war mit ihnen ganz frei, wie bei den Freidörfern, Lehen bei den Lehnbauern, Eigenthum des Herrn bei den aus Hintersassen bestehenden Dörfern. Dann aber scheint es allgemein gegolten zu haben, daß alle ursprüngliche Allmend, *so weit* sie nicht von den Bauernschaften wirklich in Besitz genommen, bei den Waldungen neben den Grundherren vielfach vom Landesherrn, bei den Gemeindefluren dagegen meistens ausschließlich von den Grundherren als Eigenthum angesehen und in Anspruch genommen ward. Es entstand daher vielfach ein doppeltes, eigenthümliches und nur historisch erklärbares Verhältniß für Waldland und Fluren der Allmend. Was dabei zunächst die Gemeinde*flur* oder Gemeindeweide betrifft, so sind hier die Grundverhältnisse in Europa folgende.

Zuerst folgte aus der alten Markgenossenschaft der Dorfgeschlechter, daß die Gesammtheit der ansäßigen Bauern die eigentliche Allmend mit ihrem Vieh unbeschränkt beweiden konnte. *Dann* erhielt sich aber jene Idee des Gesammtgutes in vielen Ländern darin, daß alle Dorfgenossen ein *gegenseitiges* Weiderecht auf den eigenen Feldern und zwar naturgemäß *nach* der Ernte hatten. In diese Grundverhältnisse der Bauerngeschlechterordnung tritt nun *drittens* die Grundherrlichkeit ein und ändert dieß Recht in zwei Beziehungen. *Zuerst* nimmt der Grundherr als der größte Mitbesitzer der Gemeindemark bei ursprünglich freien Bauern dasselbe Recht für den Gemeindeacker in Anspruch, das jeder Bauer hatte — er trieb sein Vieh auf die Gemeinweide; und da er nur zu oft fast allein einen bedeutenden Viehstand hatte, so ward die *Weideservitut des Grundherrn* zu einem Haupttheile seines grundherrlichen Rechts. Dann gelang es dem Grundherrn in sehr vielen Gebieten, jenes Weideservitut auch auf *das Eigenthum* der

Bauern selbst auszudehnen; so entstand das Weide- und Blumensuchrecht des grundherrlichen Viehes, das stets als etwas von den Grundlasten Verschiedenes betrachtet wurde, und daher (s. oben) auch nicht stets unmittelbar unter die Entlastung begriffen, sondern vielfach in besonderer Ablösung beseitigt ward. Bei dem Walde dagegen war das Verhältniß umgekehrt. Hier behielt die Bauernschaft allerdings oft einen ihr speciell als Gemeindemark zugetheilten Wald, den Gemeindewald, und hat denselben bis auf den heutigen Tag im Eigenthum; wo aber der große Waldbestand nicht aufgetheilt war, und die einzige Benützung noch in der Jagd bestand, da nahm entweder der Landesherr als Inhaber des Jagdregals, oder der Grundherr als Jagdherr — oft auch vermöge des Jagdregals — das Eigenthum der Waldung überhaupt ohne Weiteres in Anspruch, oft im stärksten Gegensatze zu der Rechtsanschauung und Tradition seiner Dörfer. Das alte Dorfmarkenrecht an allem unaufgetheilten Gut blieb dann nur noch in der Gestalt des Rechtes der Bauern, aus dem Walde sich ihren Bedarf an Holz zu holen und zwar ursprünglich gewiß für jede Form des Bedarfs, für Bau- und Brennbedarf aller Art, wobei zugleich der Wald für Vieh und namentlich für Schweine als Gemeindeweide galt und benützt ward. Mit der immer größeren Entwicklung der adelichen Jägerei und zum Theil wohl auch mit der allmälig beginnenden örtlichen Entwaldung begann denn auch hier der Kampf zwischen dem Rechte des Grundherrn und dem der Bauernschaft, ein Kampf, der einerseits zum Jagdrecht des Herrn führte und sogar auf ursprünglich freiem Boden das Jagdrecht für den Grundherrn meist gewaltsam gewann, wogegen die alten freien Bauern durch Wilderei kämpften, andrerseits aber zu einer an vielen Orten genau bestimmten Berechtigung der Bauernschaften an der Waldbenützung führten und zwar meist in Beziehung auf das Holz, dann aber oft auch in Beziehung auf die Waldweide. So war die Gestalt dieser Dinge mit dem 18. Jahrhundert geworden; die Walddienstbarkeiten oder Forstservituten, die in Deutschland erst mit der Mitte des 19. Jahrhunderts abgelöst worden, können ohne Zurückbeziehung auf die alte Markgenossenschaft nicht richtig beurtheilt werden. In Beziehung auf beide Formen des Gemeingutes aber, die Flur und den Wald, gilt im Allgemeinen, daß erstlich die alte Dorfflur der ursprünglich freien Bauern so weit ihr Eigenthum bleibt, als dieselbe wirklich und nachweisbar von der Dorfschaft in Besitz genommen ist, und daß zweitens das Verhältniß zwischen Bauernschaft und Gemeindeherrlichkeit in hundert verschiedenen, örtlich und historisch entstandenen Fällen, aber dennoch auf der gemeinsamen gesellschaftlichen Grundlage in den Weide- und Waldservituten zum Ausdruck kommt.

Dieß ist im Großen und Ganzen der Zustand des 18. Jahrhunderts, bei welchem nun derjenige Proceß beginnt, den wir die Gemeinheitstheilung nennen.

Die Grundlage dieses Processes ist nun aber für die beiden oben bezeichneten Verhältnisse nicht gleich. Man muß sie vielmehr strenge unterscheiden. Während nämlich die Dienstbarkeiten zugleich als Theil der grundherrlichen Herrschaft und der bäuerlichen Unfreiheit erscheinen, und daher wesentlich dem Processe der Entlastung angehören, wie wir bereits gezeigt in der Form der Ablösung neben derjenigen der Grundentlastung, fällt das Element der Unfreiheit bei dem, im Besitze der Dorfschaften wirklich vorhandenen Gemeindegut weg. Bei diesem Gemeindegute handelt es sich nicht wie bei jenem um Freiheit oder Unfreiheit; das Verfahren der Staatsregierungen hat hier daher nicht wie bei jenen einen socialen Hintergrund; es ist nicht das Princip der staatsbürgerlichen und rechtlichen Gleichheit, das die letzteren zur Geltung zu bringen haben, und daher sind auch Ursprung und Geschichte dieser Maßregeln wesentlich andere, als bei den Dienstbarkeiten. Mit gutem Recht ist daher auch die Darstellung der Gemeintheilungen in den deutschen Bearbeitungen der Volkswirthschaftslehre stets von der Entlastung und Ablösung getrennt behandelt; die französische nationalökonomische Literatur dagegen hat sich um das ganze Verhältniß nicht gekümmert, sondern aus Gründen, die wir unten darlegen werden, dasselbe der öffentlich-rechtlichen Jurisprudenz überlassen; auch in England hat sich keine Literatur darüber gebildet, sondern die ganze Frage ist in den betreffenden Parlamentsverhandlungen erschöpft worden (s. unten); erst J. J. Mill hat die Frage vom socialen Standpunkte aufgenommen, und eben deßhalb die in Deutschland so viel besprochenen Theilungsprincipien nicht berücksichtigt. Man kann daher sagen, daß die ganze theoretische und nationalökonomische Gemeinheitstheilungsliteratur Europas fast ausschließlich eine deutsche ist. Der Anstoß zu der wirklichen Theilung der Gemeindegüter aber mußte dieser ihrer Natur nach von den speciellen Elementen ausgehen, die in ihnen selbst liegen.

Diese Elemente nun sind doppelt. Das erste und greifbarste war das rein volkswirthschaftliche, das zweite dagegen das administrative. Diese beiden Elemente haben ihrerseits die Geschichte der Gemeinheitstheilung in ganz Europa so sehr bestimmt, daß wir die erste große Epoche derselben als die volkswirthschaftliche, die zweite als die communale bezeichnen können. Allerdings ist nun diese Geschichte je nach den einzelnen Ländern wieder im Einzelnen sehr verschieden, allein die Grundlagen derselben sind allenthalben gleich, und lassen sich trotz des vielfachen Ineinandergreifens recht wohl unterscheiden.

Die volkswirthschaftliche Epoche der Gemeinheitstheilung beruht zunächst auf dem Zustand der Landwirthschaft, wie sie wesentlich durch die Natur der Gemeindeweiden bedingt ward, wobei man die Waldverhältnisse fast gänzlich zur Seite liegen ließ. Diese landwirthschaftliche Bedeutung der Gemeindeweiden ist namentlich in Deutschland so oft und so gründlich behandelt, daß die Verwaltungslehre bei der Charakterisirung ihrer beiden Hauptmomente stehen bleiben darf. Zuerst nämlich erzeugen sie ein weites, zum Theil unschätzbares Gebiet an Ackerland, das aber vermöge seiner Gemeinschaft niemals ordentlich bearbeitet ward, und daher fast ganz seine Produktivität verlor. „Gesammtgut, verdammt Gut." Eine Entwicklung des Volksreichthums ist daher unter dem einfachen Fortbestehen der Gesammtweide so gut als unmöglich. Zweitens aber haben diese Gesammtweiden einen eben so entscheidenden Einfluß auf die Einzelwirthschaft der Bauerngüter. Denn sie sind es wesentlich, auf denen die Dreifelderwirthschaft beruht, ohne daß doch jemals bei ihnen eine tüchtige und nahrhafte Viehweide möglich wäre.

So wie daher, und zwar namentlich durch den direkten und indirekten Einfluß der Physiokraten, die Erkenntniß allgemein wird, daß die Landwirthschaft die Grundlage des Volkswohlstandes ist, so schließt sich an diese Ueberzeugung dasjenige, was wir die Lehre von der rationellen Landwirthschaft nennen. Die rationelle Landwirthschaft beruht nun in allen ihren Punkten auf zwei leitenden Principien. Zuerst darauf, daß jede vorhandene Naturkraft vollständig ausgebeutet werden soll; dann darauf, daß dies nur durch Verwendung eines bestimmten Kapitals auf den Grund und Boden geschehen kann. Die erste dieser Forderungen kann nun unter dem Bestande der alten Gemeinweiden nicht einmal für die einzelnen Mitbesitzer, geschweige denn für die Gemeinweide selbst erfüllt werden; die zweite ist bei diesem Bestande juristisch unmöglich. Mit dem Entstehen der rationellen Landwirthschaft, dieser großen europäischen, praktischen Consequenz des physiokratischen Systems muß daher ein Kampf gegen die Gemeinweide beginnen. Wir verfolgen hier diesen Kampf nicht auf sein landwirthschaftliches Gebiet; wohl aber ist seine öffentlich-rechtliche Seite von entscheidender Bedeutung.

In der That haben nämlich alle jene Folgen der bestehenden Gemeinweide Einen gemeinsamen tiefen Grund, den sich die Landwirthe, Thaer an der Spitze, so wenig klar formulirten, wie die späteren Nationalökonomen. Die erste und unbedingte Voraussetzung alles wirthschaftlichen Wohlergehens, also auch desjenigen der Landwirthe und Bauern, ist die Individualität des wirthschaftlichen Lebens. Der

wahre Fortschritt fängt an bei der auf sich selbst angewiesenen Persönlichkeit, wie er in ihr endet. Das gilt von der Landwirthschaft so gut als von jedem andern Theile der Volkswirthschaft. Allerdings schließt diese Selbständigkeit des Einzelnen keineswegs die Gemeinschaft aus; im Gegentheil wird sie die letztere vielmehr auf vielen Punkten erzeugen. Allein das Wesentliche ist eben, daß sie nicht als eine rein objektive, unveränderliche Thatsache dastehe, sondern daß sie fähig sei, sich nach Bedürfniß und Willen des Einzelnen zu gestalten; das ist, daß sie nicht als ein gegebenes historisches Recht, sondern als ein freier Vertrag der Betheiligten erscheine. Die Gemeinschaft muß frei sein, wie die Einzelnen, welche sie bilden. Dieser Selbständigkeit der Einzelnen, dieser Freiheit der individuellen Bauernwirthschaft stand nun die Gemeindeweide als eine gegebene, unabänderliche Gestalt des Eigenthums gegenüber. Es war keineswegs nothwendig, diese in ihr vorhandene Gemeinschaft *unbedingt* aufzuheben, und in der That hat die neueste Zeit dieselbe vielmehr aufrecht erhalten. Wohl aber war es nothwendig, ihr gegenüber und in ihr vor allen Dingen jene wirthschaftliche Selbstständigkeit der Einzelnen herzustellen, und *damit* die unabweisbare Basis eines bessern Zustandes zu gewinnen. Diese Selbständigkeit aber ist das große Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Dasselbe hatte seine Consequenzen im gewerblichen Leben der Städte, aber es hatte nicht minder seine Consequenzen für den Landwirth. Die erste war allerdings die Herstellung der staatsbürgerlichen Freiheit des Grundbesitzes überhaupt; die zweite nicht minder wichtige war die Herstellung des individuellen Grundbesitzes an der Stelle der geschichtlichen Gemeinschaft desselben in der Gemeindemark, wie sie aus der Geschlechterordnung hervorgegangen war. Und die Herstellung dieses individuellen Grundbesitzes, der Sieg des Princips der staatsbürgerlichen Gesellschaft nicht mehr in dem Verhältniß zwischen Bauern und Grundherrn, sondern *zwischen Bauern und Bauern ist die Gemeinheitstheilung*. Die Gemeinheitstheilung läßt das principielle Einzeleigenthum an die Stelle des historischen Gesammteigenthums treten, und erst wenn dieß geschehen ist, können die Forderungen der rationellen Landwirthschaft und mit ihr die Begründung einer weiteren Entwicklung des Volksreichthums zur Geltung kommen. Das ist daher das Verhältniß der hier zusammenwirkenden Elemente, daß die Gemeinheitstheilung alle ihre Gründe aus der Volkswirthschaft hernimmt, aber ihr wahres Ziel die Schöpfung des Staatsbürgerthums auch in der bäuerlichen Gemeinde ist. Und so gehört dieselbe, wenn auch nicht in Objekt und Motivirung, so doch in Zweck und Erfolg demselben Processe an, den wir in Entlastung und Ablösung, in Gewerbefreiheit und Aufhebung der

Privilegien mit dem 18. Jahrhundert entstehen und mit dem 19. sich vollziehen sehen, dem Proceß der Herstellung der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung an der Stelle der Geschlechter- und Ständeordnung.

Diesem höheren Wesen derselben entspricht nun auch der historische Gang, den sie in dieser ihrer ersten Epoche vorzugsweise in dem Lande der administrativen Reflexion, in Deutschland, genommen hat, während sie in wesentlich anderen Formen in England und Frankreich auftritt. Es ist für die letzteren charakteristisch, daß zunächst die Theorie die Gemeinheitstheilung unbedingt fordert. Es kommt ihr noch gar nicht in den Sinn, daß jene Gemeinschaft denn doch auch hochbedeutende Elemente besitzt, welche über die einzelnen Gründe für die Auftheilung weit hinausgehen. Ihr erscheint, wie jeder neuen Idee, alles was gegen sie in Erwägung kommt, nicht als Ausdruck eines gleichberechtigten, höhern Gesichtspunktes, sondern als ein Versuch den alten Standpunkt gegen die neue Ordnung vertheidigen, die Geschlechterordnung in der staatsbürgerlichen aufrecht halten zu wollen. Sie ist daher vollständig negativ gegen die Dauer des Gemeindeguts. Die Verwaltungen stimmen damit vollkommen überein, und greifen um so leichter durch, als sie hier keinem Gegeninteresse der herrschenden Klasse begegnen. Die Schwierigkeit, die sie zu bewältigen hat, liegt bei der Gemeinheitstheilung auf einem ganz andern Punkt, als bei der Entlastung und Ablösung. Hier liegt sie in dem Bauernstande selbst. Das Ziel und der Werth derselben beruht eben in der selbständigen Einzelpersönlichkeit — und diese war es, welche dem Bauernstande fehlte. Theils war derselbe geistig noch mitten in der alten Geschlechterordnung, und vermochte sich nicht von ihrer Tradition loszumachen; theils fehlte ihm die Bildung, die wirthschaftlichen Erfolge der Auftheilung zu erkennen; theils die geistige Zuversicht, mit der er die neue Gestalt des Besitzes und die daraus folgende neue Ordnung der Wirthschaft allein mit Vortheil hätte beherrschen können; theils aber auch fehlte ihm das Kapital, um namentlich die letztere herzustellen. Die Verwaltung stand daher weit höher als das Volk, und der Zwischenraum zwischen ihr und dem letzteren war noch weder durch die Volksbildung noch durch Kreditanstalten oder andere Maßregeln ausgefüllt. So entstand hier die Opposition gegen die Auftheilung. Zum großen Theile blieb die letztere auf dem Papier. Die historische Schwerkraft des Bestehenden war mit dem besten Willen und der glänzendsten Landwirthschaftslehre nicht zu bewältigen. Langsam und stückweise geht die Auftheilung vor sich; umsonst ist vielfach das Mühen und Streben der Aemter, die Energie der Gesetze, die landwirthschaftliche Literatur und ihr Beweis des Nutzens der Theilungen. Leider fehlt uns die Statistik

der wirklich geschehenen Auftheilung, nicht bloß aus dem vorigen, sondern auch aus dem gegenwärtigen Jahrhundert; aber die letzten Maßregeln zeigen, daß die wirklich aufgetheilten Gemeinden fast allenthalben in der Minderzahl gewesen sein müssen. Das 19. Jahrhundert tritt daher noch mit einer sehr bedeutenden Masse ungetheilter Güter auf; vielfach war daran auch die Schwierigkeit Schuld, sich mit den Herren in ihren Antheilen zurecht zu finden; endlich traten überhaupt die Entlastungen in den Vordergrund; und so blieb für die neue Zeit und ihren Standpunkt noch genug übrig, um der zweiten Epoche eine beträchtliche Substanz für die Anwendung ihres neuen Princips darzubieten.

In der That nämlich hatte schon das 18. Jahrhundert in der wirklich geschehenen Auftheilung einen juristischen Punkt in den Vordergrund gedrängt, der eigentlich schon damals auf weiter gehende Erwägungen hätte hinleiten müssen. Nach welchem Maßstab soll denn eigentlich getheilt werden? Sollen nur die Besitzenden an dem Besitze ein Recht haben? Mit welchem Grunde will man die Besitzlosen ausschließen, da der Gemeindegrund denn doch der Dorfschaft im Ganzen — der alten Geschlechtergenossenschaft als solcher — und nicht gerade den Ganz- und Halbhufnern gehört? Ist es vernünftig, den Gemeindegrund nach dem vorhandenen Viehbestande zu theilen, der freilich das Maß der Benutzung, aber doch nicht das Maß des Rechts abgibt? Ist es vernünftig, ihn nach dem möglichen Bestande zu vertheilen, der doch beständig wechseln muß? Ist es richtig, eine Theilung eintreten zu lassen, die dem Bauern Besitzungen gibt, welche durch ihre Kleinheit oder ihre Entfernung werthloser für sie werden, als das Recht der Gemeindeweide es selbst war? Und ist es denn endlich richtig, die ganze Gemeinde geradezu vermögenslos, und damit die Aufbringung der künftigen Gemeindelasten von der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Glieder abhängig zu machen? Und wenn man die Theilung durchführt, was entsteht? Man erzeugt aus der Gemeinschaft des Dorfes und allen Momenten, die sich an dieselbe knüpfen, eine Reihe von Einzelwirthschaften, denen man das Interesse an dem Dorfe selbst genommen hat, ohne ihnen etwas anderes dafür zu geben. Die Gemeindetheilung wird allerdings die Basis der individuellen Selbständigkeit, aber auch die der Atomisirung, der Scheidung des Zusammengehörigen, der Auflösung einer vielleicht falsch verwalteten, gewiß aber in vieler Beziehung heilsamen Gemeinschaft. Ist das unbedingt richtig, und unbedingt ein Ersatz für das frühere Gesammtgut?

An diese Fragen knüpft sich nun das erste Moment, das die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts gegenüber dem Recht des vergangenen charakterisirt. Das Princip der unbedingten Verpflichtung zur Auf-

theilung tritt zurück vor dem der bedingten; und diese Bedingung wird der Wille der Betheiligten, der Beschluß der Gemeindemajorität. Das preußische Gemeinheitstheilungsgesetz von 1820 ist das erste auf dem Continente, das diesen Grundsatz ausspricht; England hat denselben schon im vorigen Jahrhundert anerkannt (s. unten.) Allein auch dieser Standpunkt hat nicht minder große Bedenken. Soll und kann die rein quantitative Majorität eines Augenblicks über die ganze Zukunft der Gemeinde entscheiden? Ist es richtig, die auf einem ganz andern Standpunkt stehenden römischen Begriffe und Rechtssätze der actio communi dividundo hier gelten zu lassen? Ist es wahr, daß die Interessen Aller am besten gewahrt werden, wenn die Interessen der Majorität zur Geltung kommen? Ohne Zweifel ist es ein großer Fortschritt, daß die Stimme der Gemeinde überhaupt gehört wird; aber ist denn diese Gemeinde in der That nichts anderes, als die Summe der Besitzenden in der Gemeinde? Und enthält jenes preußische Princip nicht die Entscheidung über die ernsteste aller Vorfragen, ob denn wirklich nur die Grundbesitzenden eine Berechtigung an dem Eigenthum haben, das fast immer das einzige Eigenthum der Gemeinde selbst ist?

Es ist, wenn man diese Gesichtspunkte vorurtheilsfrei erwägt, kaum zweifelhaft, daß hier ein neuer Faktor in den Vordergrund tritt, der mit der ganzen Entwicklung des inneren Lebens der Staaten Europas und ihrer Befreiung von der Geschlechterherrschaft im inneren, tiefen Zusammenhang steht. Das ist eben das Wesen der Gemeinde selbst. Die Dorfgemeinde der Geschlechterordnung ist eigentlich mit wenig Ausnahmen eine andere Form der Herrschaft; sie hat als öffentlich rechtliches Organ so gut als gar keine Stellung und Stimme; sie hat so gut als gar keine Funktionen, so gut als gar keine Rechte. Zwischen ihr und dem Staate steht der Grundherr, er ist der Träger, der Besitzer der örtlichen Regierung und all ihrer Thätigkeit. Die Landgemeinde ist zwar ein Objekt, aber sie ist als solche kein Organ der Verwaltung.

Das nun ist es, was sich mit dem 19. Jahrhundert ändert. Auch die Landgemeinde löst sich allmählig in Deutschland von der Grundherrschaft los; wir haben gesehen, wie die Entlastung, wenn auch stückweise und unvollkommen, zu wirken beginnt; sie selbst aber ist nicht bloß negativ die Befreiung von den Grundlasten, sie ist eben so sehr positiv die Schöpfung eines selbständigen Verwaltungskörpers in den neuen Gemeinden mit freien, aber eben dadurch auch für die Aufgaben der inneren Verwaltung verantwortlichen Gemeindegliedern. Der Gutsherr ist beseitigt, aber mit ihm ist nun auch derjenige beseitigt, auf dem mit dem Rechte zugleich die Last der Verpflichtungen lag, welche

die Landgemeinde zu leisten hatte. Und diese Verpflichtungen bleiben bei der höheren Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaft nicht etwa einfach bei der früheren Funktion der Gemeinde stehen; im Gegentheil sie steigern und vermehren sich von Jahr zu Jahr. Immer größer werden die Lasten; immer neue treten hinzu; die Landgemeinde einst von der Verwaltung fast ganz vernachlässigt, wird allmählig gleichbedeutend an Wichtigkeit mit der Stadtgemeinde. Wenn sie nicht mehr völlig ihre Schuldigkeit thut, so leidet die Verwaltung des ganzen Staats. Und wird sie dazu die Kraft haben? Wird sie sie namentlich dann haben, wenn die materielle Basis der Gemeinschaft, das Gemeindegut, durch Auftheilung beseitigt ist? Wird sie gute Schulen, gute Wege, gute Brücken, gutes Armen- und Hülfswesen haben, wenn sie nichts besitzt, als die Beiträge ihrer Mitglieder? Und wie nun, wenn ohnehin durch die Befreiung des Grundes und Bodens die Selbständigkeit der Bauernwirthschaft hinreichend gefördert erscheint, und *ohnehin* das specifische Element der landwirthschaftlichen Individualität, die Stallfütterung, eintritt, und die wirthschaftliche Gestalt der Landwirthschaft in der Geschlechterordnung, die Dreifelderwirthschaft ohnehin mit der Entlastung aufhört, und der Bauer ohnehin anfängt, den Fruchtwechsel und die Stallfütterung zu treiben, weil er jetzt ein freier Mann ist, wozu dann die Gemeinheitstheilung? Denn was wird sie *dann* sein und bedeuten? Sie wird, wo ohnehin die rationelle, individuelle Landwirthschaft der staatsbürgerlichen Gesellschaft durch die Freiheit des Grundbesitzes eingetreten ist, alsdann nur den einzelnen Besitzer reicher, aber die Gemeinde als Gesammtheit *arm* machen. Und ist denn das wünschenswerth, wo doch die Anforderungen nicht bloß an den Besitzer, sondern an die *ganze* Gemeinde gehen? Es ist klar, so wie durch die Entlastung die neue staatsbürgerliche Stellung der Gemeinde als Verwaltungskörper eintritt, und die Selbständigkeit der Einzelnen ohnehin gewahrt ist, ist der *alte* Grund zur Gemeinheitstheilung verschwunden, und das Princip kehrt sich geradezu um, die staatsbürgerliche Verwaltung muß im Gegensatze zu der polizeilichen *wünschen*, daß die *Gemeinde als solche ein Vermögen besitze*, um den neuen Anforderungen immer genügen zu können; sie muß fordern, daß die Verwaltung dieses Vermögens nicht bloß in der Hand der Majorität der Interessenten liege, weil dieß Vermögen jetzt ein Faktor der Staatsverwaltung wird; sie muß daher die *Verpflichtung* zur Gemeinheitstheilung beseitigen, und muß an ihre Stelle jetzt im Geiste der neuen Idee der organischen Verwaltung des Staats, den Grundsatz setzen, daß die Veräußerung der Güter der Gemeinde *überhaupt*, also auch die Hingabe der Gemeindeweide an die Einzelnen

ins Eigenthum derselben, als öffentlich rechtliche Verwaltungsangelegenheit nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierung geschehen dürfe. Für diese aber handelt es sich jetzt nicht mehr bloß um die Selbständigkeit und Individualität der Bauernwirthschaften, wie im vorigen Jahrhundert, sondern um die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Gemeinden; und so wie man diese ins Auge faßt, wird jede verständige Regierung den Grundsatz festhalten, daß die socialen Elemente und Aufgaben der Gemeindeverwaltung, die Sorge des Ganzen für die niederen Klassen, eine ihrer wesentlichen Grundlagen gerade im Gemeindegut habe. Sie wird daher in dem Grade sich negativer gegen die Auftheilung verhalten, in welchem das Gemeindeleben selbst freier und höher steht; und wie im vorigen Jahrhundert die Gemeinheitstheilungen aus landwirthschaftlichen Gründen entstanden sind, so werden sie jetzt durch das Zusammenwirken intelligenter Gemeinden und vorsichtiger Regierungen verschwinden, und an ihre Stelle eine Verwaltung des Gemeindeguts treten, welche seine Erhaltung mit der möglichst großen Ertragsfähigkeit desselben zu verbinden sucht. So gestaltet sich die zweite Epoche des Princips der Gemeinheitstheilungen. Der Grundsatz derselben ist ausgesprochen in fast allen Gemeindegesetzen des Continents: „keine Veräußerung des Gemeindevermögens ohne Zustimmung der Regierung," also keine Gemeinheitstheilung; dagegen möglichst tüchtige und freie, öffentliche Verwaltung desselben, das ist Verwendung seines Ertrages für die Verwirklichung der Zwecke der Verwaltung innerhalb der örtlichen Sphäre des Gemeindelebens.

Dieß sind die leitenden Grundsätze für das Gemeintheilungswesen in Beziehung auf die Gemeindeflur. In Beziehung auf den Gemeindewald dagegen treten andere Erwägungen ein, die freilich bei demselben Resultate anlangen. Der Wald hat in unserem Jahrhundert eine andere Stellung als im vorigen. Seine Existenz ist als Bedingung der Gesammtproduktion erkannt. Das Recht Einzelner muß sich dieser Forderung unterordnen, also auch das Recht der Gemeinde. Der Gemeindewald wird daher überhaupt kein Gegenstand der Theilung, sondern der öffentlichen Verwaltung und tritt als Glied und Gebiet unter die Forstverwaltung überhaupt. Damit beginnt hier eine neue Epoche, welche mit dem Auftheilungswesen gar nichts zu thun hat, sondern der Verwaltungslehre der Forsten angehört; und dieß wiederholt sich fast in ganz Europa.

So ist nun wenigstens für die Gemeindeweide der Gang der Dinge zu demselben Ergebniß gelangt, wie bei der Entlastung, wen auch mit wesentlich verschiedenem Objekt und Recht. Es ist derselbe Proceß, vollzogen durch dasselbe große Element der europäischen Geschichte. Die

Geschlechterordnung ist auch für die Dorfschaft bewältigt, und das Princip des freien Einzeleigenthums an ihre Stelle getreten. Allein auch dieser letzte negative Standpunkt ist bereits überwunden, und die neue Gemeinschaft der Landgemeinde an die Stelle der alten Geschlechtergemeinschaft des Bauerndorfes getreten. Das Gemeingut ist künftig ein Gemeindegut und der Gemeindewald ein öffentlich rechtliches Eigenthum, dessen Benützung der Gemeinde gehört. Der Abschluß der alten Epoche wird zum Beginne einer neuen, und an die Stelle der Auftheilung tritt für die Verwaltungslehre die Lehre vom Gemeindeleben und seiner Verwaltung.

Dieß nun sind die allgemeinen Gesichtspunkte für den Ursprung und die Bedeutung des Gemeindetheilungswesens. Es ist durch den innigen Anschluß desselben an die Geschichte und die gegebene Ordnung der Gesellschaft leicht klar, daß die positive Gestalt dieser Bewegung in den einzelnen Ländern Europas eine sehr verschiedene gewesen ist und noch ist. Es ist gänzlich einseitig und zum Theil geradezu falsch, mit den Nationalökonomen auch der neuesten Zeit, wie Rau (Volkswirthschaftspflege §. 85 ff.), Roscher (System §. 79 ff.), oder mit der Polizeiwissenschaft (Mohl, II. §. 113 ff.) einerseits bloß bei dem Gesichtspunkte der Theilung, ihres Nutzens und ihrer Grundsätze stehen zu bleiben, anderseits nur Deutschland im Auge zu behalten und höchstens mit Roscher die tiefliegende Besonderheit Englands und Frankreichs durch einige Notizen zu erledigen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der alte rein nationalökonomische, ja sogar beschränkt landwirthschaftliche Standpunkt des vorigen Jahrhunderts ein in unserer Zeit durchaus überwundener ist, und daß man die Gemeinheitstheilung in der Gegenwart eben so wenig als ein actuelles Rechtsverhältniß oder eine dauernde Frage der Volkswirthschaft fortführen kann, wie die Entlastungslehre. Beide gehören, wie wir gezeigt, der Geschichte der Gesellschaft; und wieder zeigt es sich hier, was wir bei jeder größeren Thatsache zu constatiren nicht müde werden dürfen, daß das Verwaltungsrecht der großen Völker nur auf Grundlage ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse einerseits verglichen, andererseits in seiner Individualität recht erkannt werden könne.

Wir werden daher auch hier versuchen, England, Frankreich und Deutschland als die drei großen Repräsentanten der gesellschaftlichen Bewegung Europas für das Gemeinheitstheilungswesen zu charakterisiren, und die Geschichte desselben mit der allgemeinen inneren Geschichte dieser drei Völker in Verbindung zu bringen.

II. Englands Gemeinheitstheilung.

(Die Enclosures, die Enclosure Act und Commission.)

Das Gemeinheitstheilungsrecht Englands wird nur dann verständlich, wenn dasjenige, was dort das feodal system heißt, klar vorliegt. Wir berufen uns dabei auf unsere frühere Darstellung. Bis zur Eroberung gilt in ganz England ausschließlich das alte germanische Recht der Geschlechterdörfer mit Hufen und Almend. Es war Niemanden zweifelhaft, daß die letztere das Gesammtgut der Bauern im eigentlichen Sinne des Wortes sei; von einem Miteigenthum der Unfreien an derselben war keine Rede, und konnte es nicht sein, so wenig in England als sonst irgendwo. Dieß einfache Verhältniß ward nun durch die Eroberung wesentlich umgestaltet, anders als in Frankreich und Deutschland. In England wird der König Obereigenthümer aller Grundbesitzungen, also auch der Almenden. Jeder Grundbesitzer hält seinen Grundbesitz, also auch die mit demselben verbundenen Rechte, im Namen des Königs. Der Lord aber ist tenant in capite, als Vertreter dieses königlichen Obereigenthums. Es ist daher die streng juristische Consequenz dieses Verhältnisses, daß allenthalben, wo kein persönlicher Eigenthümer bis dahin eingetreten ist, das durch den Lord vertretene persönliche Eigenthum des Königs eintritt; also auch bei den Almenden. Daraus zunächst geht dann der Grundsatz hervor, der so viel Grimm und Empörung im englischen Bauernstande hervorgerufen, daß der König persönlicher Eigenthümer aller Forste sei; die zweite Consequenz ist aber, daß der Lord mit seiner tenancy in capite da eintritt, wo der König sich das Land nicht, wie bei den Forsten, persönlich reservirt; die Acker- und Weidealmend wird tenancy des Lords und gehört dem Manor. Nur bleiben auf derselben Rechtsbasis die Berechtigungen der Bauern an der Almend, denn auch sie sind eigentlich königliche Rechte, die dem Lord nicht anheimfallen, da er selbst dem Könige gegenüber ja kein persönliches Grundeigenthum hat, wie der Freiherr des Continents. Das, was wir auf dem Continent das Gemeindegut nennen, erscheint daher in England nicht als eine abgeschlossene Flur, sondern als ein System namentlich von Weidedienstbarkeiten der alten Bauern, freeholders oder copyholders, an der früheren Almend gegen die Lords, als tenantes in capite. Da aber die Könige die Almend dem Lord verliehen hatten, so gut wie seinen eigentlichen Manor, so schien auch die erstere als dem Lord gehörig, und heißt daher noch bei Blackstone „the waste of the lord.“ Der Lord konnte daher auf dieser ursprünglichen Almend gewiß unbedenklich seinen tenants at will niederlassen,

soweit nicht die free- oder copyholders ihre Dienstbarkeit dadurch beeinträchtigt glaubten, und das wird ausdrücklich von Blackstone als selbstverständlich vorausgesetzt; praktisch war die Frage kaum, da bei der dünnen Bevölkerung immer genug Weideland übrig blieb; die Entscheidung der Gerichte bei etwaigem Streit darüber, ob die Aufstellung einer tenants at will, sei es aus der Klasse der Freien, sei es aus der der villeins, das Recht der alten Bauernbesitzungen beeinträchtige, mußte naturgemäß dahin lauten, daß eine solche Beeinträchtigung nicht stattgefunden habe, so lange der Rest des waste of the lord für die Weidebedürfnisse der letztere ausreiche (Blackstone, II. Ch. 3). Dieß war das im Grunde sehr einfache Verhältniß bis auf das bekannte Stat. 12. Ch. II. 24.

Als nun dieß Statut Karls II. allen tenants in capite anstatt ihrer bisherigen tenancy das volle Eigenthum verlieh, mußte die Frage entstehen, ob die Verleihung dieses Eigenthums auch die Almend, an welcher die Bauern ihre Servituten hatten, mitumfaßte. Da nun aber überhaupt der Begriff des Privateigenthums an Grund und Boden durch das feodal system Englands aufgehoben war, und die Bauern in jenes Statut gar nicht aufgenommen waren, also auch kein Eigenthum erwarben, so mußte man jetzt (nicht immer, wie Roscher §. 82. S. 15 sagt) zu der Consequenz kommen, daß auch die Almend, die unter dem Manor einbegriffen war, dem Lord als Eigenthum gehöre. Dieß ward seit 1676 allerdings allgemeiner Grundsatz; allein in vielen Fällen hatten auch die freeholders, die englischen Freibauern, an der Almend das alte Gemeinderecht sich erhalten, und waren daher jetzt mit dem Lord selbst Miteigenthümer, während die copyholders Servitutberechtigte waren, und die tenants at will oder die späteren leaseholders, oder Pächter, jene Servitute als integrirenden Theil ihrer Pacht ansahen. So entstand eine große Verwirrung der Begriffe und des Rechts, und diese ward um so größer, als man, wie schon erwähnt, trotz des Stat. 24. Ch. II. 12 fortfuhr und fortfährt, den Begriff und Namen der tenancy auch da zu gebrauchen, wo es sich, wie bei dem freeholder, gar nicht mehr um tenancy, sondern um wirkliches, volles Eigenthum handelte, und daher das Recht der copyholders auf die Weidedienstbarkeit an der früheren Almend dem Namen nach mit dem Eigenthum des Lord und des freeholders an der letzteren gleichstellte. So kam es, daß man alle diese Verhältnisse mit dem Gesammtnamen der „joint tenancy“ bezeichnete; und jetzt wird es leicht verständlich, weßhalb unter diesen Umständen, bei so verschiedenen und doch ungeschiedenen Rechten und Rechtstiteln, die einander auf allen Punkten kreuzten, und bei der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der

englischen Processe, alle Betheiligten lieber die ganze Almend ganz unbebaut liegen ließen, als daß sie unter Cultur genommen wäre. Damit erklärt sich, daß bis zum 18. Jahrhundert für das ganze Gebiet der alten Almende nichts geschah, und England mit ungeheuren Länderstrecken, bis vor die Thore Londons, bedeckt war, die noch am Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Parlamentscommittee für die ersten Versuche zur Verkoppelung auf nicht weniger als 7,800,000 Acres angeschlagen wurden (Thaer, Englische Landwirthschaft 11. Bd. 2. Abth. S. 355). Unterdessen stieg die Bevölkerung, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und die Theuerung ward um so größer, als die englische Korngesetzgebung durch das in den Händen der Lords befindliche Unterhaus an dem Kornschutzzoll rücksichtslos festhielt (Kurze Geschichte dieser Gesetzgebung bei Thaer a. a. O. S. 114 bis 252). Diese Hartnäckigkeit hatte das Gute, daß man begann, den Grund des Uebels da zu suchen, wo er wirklich lag, nämlich eben in jener joint tenancy, in dem alten Gemeindegut. Schottland war in dieser Beziehung mit einem glänzenden Beispiele vorangegangen. Hier war bereits 1665 das erste Theilungsgesetz Europas erlassen, das die Theilung „auf den Willen eines jeden Interessenten" zuließ, für die Vornahme derselben eine „Commission" anordnete, und jedem einen Antheil „nach Verhältniß seines bisherigen Eigenthums" zuwies (das Gesetz bei Thaer S. 349). Das Gesetz hat die Wirkung gehabt, daß am Ende des 18. Jahrhunderts alle Gemeinheiten in Schottland (nach Thaer) wirklich aufgetheilt waren. Dieß Beispiel Schottlands begann nun im Laufe des 18. Jahrhunderts auch in England Nachahmung zu finden. In einzelnen Gegenden verständigten sich die Berechtigten über die, bald gänzliche, bald theilweise Auftheilung der Gemeinden freiwillig und nach Mac Culloch (Statist. Accounts. I. 556), wurden unter Anna 1439, unter Georg I. 17,660, unter Georg II. 318,778 Acres, unter Georg III. bis 1797 endlich 2,804,000 Acres wirklich getheilt. Die durch diese Theilungen entstehenden Einzelbesitze hießen dann im Gegensatz zu der offenen, ungetheilten Gemeinweide (open fields) die „inclosures," was Thaer mit „Verkoppelung" übersetzt. Allerdings nun war das Ergebniß dieser inclosures ein außerordentlich günstiges, obgleich die Kosten der Einhegung nach Thaer (S. 352) sehr groß waren; allein die wahre Schwierigkeit der Sache bestand denn doch in zwei andern Elementen, das eine war das Recht jedes einzelnen Betheiligten, sich der Auftheilung zu widersetzen, ein Recht, das noch immer durch kein Auftheilungsgesetz beseitigt war; das zweite aber war dagegen die Nothwendigkeit, den ganzen Wirthschaftsplan der englischen Landwirthschaft gründlich zu ändern, und statt der Dreifelderwirthschaft,

die nach Auftheilung der open fields in inclosures nicht mehr möglich war, die Stallfütterung einzuführen, wie schon Thaer a. a. O. hervorhebt. Die letztere Schwierigkeit verursachte es denn auch wohl, daß man doch nur langsam vorwärts ging, so lange es sich um freiwillige Auftheilungen handelte, bis man endlich begann, ganz im Charakter der englischen Verwaltung überhaupt, das Princip der Gemeinheitstheilungsgesetze durch Parlamentsbeschlüsse für jede einzelne Vertheilung zu ersetzen, die inclosure bills, die nach der Natur des englischen Parlaments nichts anderes sind, als in der Form der Gesetze erlassene Verordnungen der im Parlamente gegebenen Regierungsgewalt, denen sich die Einzelnen zu unterwerfen hatten. Wann diese inclosure bills entstanden sind und welchen Inhalt sie haben, habe ich nicht finden können. Leider hat Thaer nichts darüber. Allein auch diese Parlamentsverordnungen hatten große Uebelstände. Während Thaer, dem wir die erste — bisher einzige — gründliche Darstellung aller dieser Verhältnisse verdanken, die Schwierigkeiten der freien Theilungen vollkommen klar macht, mit tiefem Blick in die ganze englische Agrarverfassung, die niemand besser verstand, als er (S. 333—338), sagt er über die inclosure bills mit gutem Recht, daß denselben „die Kostspieligkeit dieselben zu erwirken, dann die zweifelhafte Art, wie die verschiedenen Ansprüche von den Parlamentscommissarien werden geschätzt und befriedigt werden, häufig im Wege stehen" (S. 338), weßhalb sie nur bei großen Theilungen praktisch waren. (Die Kosten bei einer Theilung von 800 Acres in Somersetshire betrugen nach dem Report S. 57 1040 Pf. mit Einschluß der Einfriedigungen, der Wege u. s. w. 2485 Pf., wobei freilich das Endergebniß war, daß die Werthvermehrung per Acre auf 30 Pf., also die des Ganzen auf 24,000 Pf. geschätzt ward.) Dabei gab es keine festen Grundsätze darüber, wie die verschiedenen Ansprüche der Gemeinde abgefunden werden sollen, und fast alles kam auf die Darlegung der betreffenden Interessen und der verwickelten Rechtsverhältnisse an. Da nämlich seit 24. Ch. II. 12 die Lords sich als Eigenthümer der open fields und das Recht der Commune nur als Dienstbarkeit ansahen, so ward es Grundsatz, bei Ausfertigung jeder inclosure bill die Einwilligung des Lord stets als erste Bedingung zu fordern, dessen Ansprüche sehr willkürlich geschätzt wurden (Thaer, S. 343). Ebenso schwierig war die Abfindung oder eine Regulirung der tithes. Und so kann man mit gutem Recht sagen, daß nur der eminent praktische Sinn der Engländer überhaupt die Sache weiter brachte, ohne zur rechten Entscheidung zu gelangen. Die trüben agrarischen Verhältnisse am Ende des vorigen Jahrhunderts, zum Theil wohl auch der Reflex der französischen Bewegung und das Vorbild Schottlands

ließen dann in den neunziger Jahren das Parlament unter John Sinclair einen umfassenden Anlauf zum Erlaß eines eigentlichen Gemeinheitstheilungsgesetzes machen. Es ward eine eigene Committee vom Parlamente für die ganze Frage niedergesetzt, und eine große Bewegung gab sich kund. Theils wurden eine Menge von Vorschlägen diesem Committee vorgelegt, theils ward eine das ganze Land umfassende Enquête veranstaltet, die durch eine, dem Board of agriculture unterstellte Committee einen großen Report über die open fields, die bereits stattgefundenen inclosures und die durch die letztere gesteigerte Werthvermehrung nach den einzelnen shires ausarbeitete. Der Auszug aus diesem Report bei Thaer (S. 357—370). Allein die Sache blieb dennoch ohne durchgreifenden Erfolg, obgleich die Zahl der Theilungen zunahm und die Ertragsfähigkeit der gewonnenen inclosures eben durch die hohen Kornzölle ein glänzender war. (Wie war es für Roscher möglich, diese Folge der Korngesetzgebung ganz zu übersehen?) Die hohen Kornzölle wurden in der That für England erst dann ein wirklicher Nachtheil, als durch die, mit unserem Jahrhundert rasch fortschreitenden inclosures der ganze Boden allmählig dem Pfluge unterworfen, und die offene Hüthung in Stallfütterung umgewandelt ward; denn ohne jene Kornzölle hätten die in England nicht weniger großen Hindernisse dieselben gewiß nicht zu Stande kommen lassen. So aber waren von den 7,800,000 Acres von 1797 bis zum Jahre 1832 nach Mac Culloch wieder neue 2,800,000 open fields verkoppelt, so daß jetzt kaum noch ein Drittel des alten waste of the lord unurbar blieb. Und jetzt konnte man, bei der beständig steigenden Bevölkerung und dem steigenden Pachtpreise der einzelnen Grundstücke, noch einmal ernstlich daran denken, die ganze Verkoppelungsgesetzgebung in die Hand zu nehmen. So entstand die Enclosure Act von 1845 (8. 9. Vict. 118). Diese Acte umfaßt nicht bloß die eigentliche Gemeinweide (pastures), sondern auch den Rest der Walddienstbarkeiten (estouers) und alle anderen Berechtigungen der commons. Der leitende Grundsatz dabei war, daß man die Theilung (nach dem preußischen Muster von 1820)? durch Auftheilung des Landes an die Berechtigten erzielte, bei kleinen Antheilen jedoch Geldablösungen zuließ. Das sind die allotments, die Lose. Daneben ward das System der allotments auch auf die armen householders ausgedehnt, von denen jedem $^1/_4$ Acre als Hausgarten angewiesen, und für die Vertheilung dieser allotments eigene allotment-wardens eingesetzt wurden; auf diese allotments aber wird kein Eigenthum, sondern nur ein Benützungsrecht der kleinen Häusler erworben, und die wardens verfügen darüber. Der ganze Proceß steht unter der, zu diesem Zwecke eigens gebildeten Enclosure Commission, die mit 12 Special Commissioners zu

arbeiten hat. Die Theilung selbst wird auf schriftlichen Antrag von einem Drittheil der Interessenten begonnen; die Enclosure Commission entscheidet über die Zulässigkeit, sowie über den, durch die zu dem Ende berufene Generalversammlung der Betheiligten beschlossenen Theilungsplan und sendet daher eigene Commissioners ab, welche dem ganzen Geschäfte vorstehen. Gegen den Ausspruch dieser Commissioners geht die Appellation an die Enclosure Commission selbst. Das Resultate, mit dem ganzen Theilungsplan, wird dann noch einmal der Generalversammlung vorgelegt. Wenn diese ihre Zustimmung mit zwei Drittheilen der Stimmen gibt, so geht der ganze Vorschlag an das Parlament, das ihn als Public Act dann bestätigt; der Lord muß jedoch ausdrücklich seine Zustimmung geben. Dabei hat diese Enclosure Act den Grundsatz durchgeführt, daß von der Auftheilung ausgenommen sind alle Plätze, die der Gemeinde zur öffentlichen Erholung dienen (Towns und Village Greens u. s. w.). Die Kosten dieser Verkoppelung betragen nach Gneist bis zur Erledigung des Public Act des Parlaments nur 20 Pf. Weßhalb durch 16. 17. Vict. 79 beschlossen ist, daß die Enclosure Commission keine neuen Verkoppelungen ohne Zustimmung des Parlaments beginnen soll, ist im Grunde nicht abzusehen; sind es die Mindereinnahmen der Parlamentsglieder, die daran Schuld sind? In der That ist der praktische Erfolg kein besonders großer gewesen; bis 1853 waren wirklich aufgetheilt 80,238 Acres, in Verhandlung begriffen 298,228 Acres (Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht I. §. 117. Andere Angaben bei Rau, Verwaltungspflege 85 nach Porter und Couling).

III. Das Gemeindegut, die Weide- und die Walddienstbarkeiten in Frankreich.

(Die Allotissements, die vaine pâture, der parcours, die droits d'usage und das Cantonnement.)

Ein ganz anderes, in vieler Beziehung höchst eigenthümliches Bild bietet nun das Gemeindegut Frankreichs dar. Hier hat sich auf der gleichen Basis wie in England und Deutschland, auf der Grundlage des Gesammteigenthums der Dorfschaft an der ganzen Dorfmark und seines Gegensatzes, dem Einzeleigenthum, ein noch gegenwärtig geltendes System gebildet, das durch den sog. Code rural und forestier im Einzelnen geordnet und wenig bekannt ist, obgleich es in der That dem großen Entwickelungsgange des gesellschaftlichen Grundeigenthums und seines Rechts durch und durch angehört, und uns zeigt, wie reich die

Gestaltungen sind, die durch die Hand der Geschichte aus denselben Elementen bei den verschiedenen Völkern sich zu bilden vermögen.

Das Recht des Gemeindeguts in Frankreich ist nämlich zwar im Grunde sehr einfach; aber es kann nur ganz verstanden werden, wenn man in allen seinen Punkten eben auf jene Elemente zurückgeht.

Wir glauben die Zustände der Gemeinden vor der Revolution hier nicht weiter erörtern zu sollen; sie sind im Wesentlichen den deutschen gleich. Die Revolution aber mit ihrem Princip des selbständigen Staatsbürgerthums führt das letztere nicht langsam und schrittweise mit einzelnen Bestimmungen auch für die Gemeindegüter durch, sondern sie will mit Einem Schlage auf allen Punkten dies gleiche und freie Recht herstellen. Sofort begegnet sie nun der Frage, ob und wie weit es für die landwirthschaftliche Gemeinde überhaupt möglich, oder auch nur zweckmäßig sei, die alte Gemeinschaft von Besitz und Recht, wie sie aus der ursprünglichen Genossenschaft des Geschlechterdorfes hervorgegangen, vollständig in lauter selbständige Grundbesitzungen der einzelnen Bauern aufzulösen. Und hier nun ergibt es sich, daß eine solche vollständige Auflösung und Aufhebung der Gemeinschaft nicht thunlich ist. Der eine Faktor des Rechts des französischen Gemeindeguts ist daher die Erhaltung der alten Gemeinschaft in jenem Grundbesitz der ursprünglichen Dorfgenossenschaft. Dagegen hielt die Revolution fest an dem Princip des vollkommen freien Einzeleigenthums, in dem, wenn auch abstrakten, so doch klaren Bewußtsein, daß die Durchführung desselben eine erste Bedingung für ihre eigene Sicherheit sei. Es genügt ihr dabei natürlich nicht, die Freiheit des Bauerngutes von jeder Grundlast unbedingt und rückhaltslos herzustellen; sie will auch für das Gemeindegut denselben Gedanken durchführen, wenigstens so weit dies thunlich ist. Und so entsteht nun der zweite Faktor jenes Rechts, der das ganze System der Gemeindeverwaltung durchziehende Gedanke, mitten in jener Gemeinschaft dennoch das Einzeleigenthum wieder herzustellen. Das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren ist es nun, welches das eigenthümliche System des französischen Rechts der Gemeindegüter bildet, das als eine Frankreich allein angehörige Vermittlung zwischen den beiden Principien der vollen Selbstständigkeit des Einzelnen und der Erhaltung der Gemeinschaft, aber der nothwendigen Reste der Markgenossenschaft angesehen werden muß.

Dieß System findet nun zwei Formen des gemeinsamen Besitzes vor, und hat daher auch zwei Gestaltungen. Die erste Form ist die des eigentlichen Gemeindeguts, aus dem die allotissements entstehen, die zweite Form ist der große und höchst beachtenswerthe Rest der ursprünglichen Markgenossenschaft mit dem parcours und der vaine pâture.

1) Die Allotissements.

Die allotissements beruhen darauf, daß die französische Revolution und speciell der berühmte Code rural (Loi de 28 Sept. 6 Oct. 1791 sur la police rurale) zwar jedes Eigenthum frei machte, „libre comme les personnes qui l'habitent"; allein es fiel ihm natürlich nicht ein, den Gemeinden ihr Gemeindegut zu nehmen. Das Recht dieser Gemeindegüter hatte nun bisher unter dem alten Feudalrecht gestanden. Jetzt war es eine staatsbürgerliche Gütergemeinschaft; und damit mußte es sich fragen, ob das Recht derselben ein bloßes Privat- oder zugleich ein öffentliches Recht sein solle.

Hier nun zuerst treten uns jene beiden oben erwähnten Faktoren entgegen, und ergänzen das französische System des Gemeindegutes, nach welchem das Eigenthum desselben der Gemeinde, die Benutzung aber den Einzelnen übergeben wird. Und es ist die Stellung und das Wesen der neuen staatsbürgerlichen Gemeinde, welche für Frankreich und damit für Deutschland maßgebend wird.

Die Commune der Revolution ist nämlich keine Genossenschaft mit den specifischen Unterschieden des Besitzenden in Voll- und Halbbauern, Käthnern, Tagelöhnern, Handwerkern und so weiter, also kein kleiner gesellschaftlich in sich organisirter Körper, sondern sie ist eine administrative Einheit von lauter ganz gleichberechtigten Staatsbürgern, bei denen Art und Maß des Besitzes durchaus für alle Rechtsverhältnisse gleichgültig sind. Die Gemeinde ist daher jetzt nur das unterste, selbständige, aber als Einheit aufgefaßte Organ der Verwaltung. Daraus folgt denn erstlich, daß sie selbst als diese Einheit, und nicht mehr ihre einzelnen Mitglieder, persönliche Eigenthümerin des Gemeindegutes ist, zweitens, daß sie mit der Verwaltung dieses Gemeindegutes unter denselben Grundsätzen steht, wie mit allen übrigen Zweigen ihrer Verwaltung. Das leitende Princip für diese Verwaltung ist nur die Selbstbestimmung unter der Oberaufsicht der höheren Behörde. Die Hauptäußerung dieser Oberaufsicht erscheint aber darin, daß jede auf die Dauer berechnete Maßregel der Gemeindeverwaltung der ausdrücklichen Zustimmung dieser Behörde bedarf. Natürlich gehört dann zu diesen, auf die Dauer berechneten Gemeindebeschlüssen wesentlich auch jede Verfügung über das Gemeindegut. Das Gemeindegut selbst aber ist persönliches Eigenthum der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde selbst; damit ist die alte Idee einer Gemeinschaft der Bauern als Eigenthümer an diesem Gute im Princip gebrochen; das Gemeindevermögen aber wird jetzt als die wirthschaftliche Basis der Leistungen dieser Gemeinde als Ganzes betrachtet, und so ergeben sich die beiden ersten Grundsätze

für das Gemeindevermögen, welche Frankreichs Organisation communale aufnimmt und welche von Frankreich aus zum Theil wörtlich in die Gemeindeordnungen Deutschlands übergegangen sind: daß das Gemeindegut als persönliches, einheitliches, und natürlich damit untheilbares Vermögen der Gemeinde verwaltet und für die Bedürfnisse der Gemeinde als Ganzes verwendet werden soll; und daß die Gemeinde über die Substanz dieses Vermögens nur unter der Zustimmung der höheren Behörden verfügen darf. Diese Untheilbarkeit des Gemeindegutes ist nicht bloß an sich entschieden anerkannt, sondern sogar jede Verfügung verboten, welche eine Theilung des Eigenthums als Consequenz nach sich ziehen könnte und den Präfekten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sie zu verhindern (Avis du Conseil d'Etat vom 21. Februar und 21. November 1838). Gemeindewaldungen dürfen ohnehin unter keiner Bedingung aufgetheilt werden (Code forestier, art. 92). In diesen beiden elementaren Bestimmungen ist der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde aufgehoben, und statt der Principien der Gemeinheitstheilungen vielmehr der Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeindegründe zum Zwecke der Gemeinde grundsätzlich anerkannt. Die Gemeindeweide oder -Flur steht jetzt unter denselben Grundsätzen, wie eben die Schulhäuser, Magistratsgebäude, Hallen, Kapitalien u. s. w. Das schien nun wohl sehr einfach.

In der Praxis jedoch gestaltete sich das ganze Verhältniß vermöge der Natur der Gemeindefluren wesentlich anders. Nachdem der Grundsatz des untheilbaren Vermögens anerkannt war, kam es darauf an, die Gemeindeflur nun auch praktisch zum Ertrag zu bringen. Und hier nun traten die Verhältnisse der vaine pâture und des parcours, von dem wir sogleich reden werden, in entscheidender Weise ein. Da diese nämlich das Recht auf eine Gemeindeweide wenigstens zum Theil überflüssig machten, so konnte eine Benutzung der Gemeindeflur wesentlich nur durch Verleihung von bestimmten Antheilen an die Mitglieder der Dorfgemeinde ausgeübt werden. Diese Verleihung war daher wohl so alt, als jene vaine pâture und der parcours selbst. Für diese eben bestanden deßhalb schon aus der früheren Zeit alte Ordnungen, und es war gar nicht die Absicht des Code rural, an denselben principiell etwas Wesentliches zu ändern. Dieß zum Theil alte, zum Theil neugeordnete System der Vertheilung der Benutzung hieß und heißt das System der „allotissements." Nach demselben wird die ganze Gemeindeflur in Loose — allotissements — getheilt; zum großen Theil sind dieselben bereits seit unvordenklichen Zeiten bestimmt. Diese allotissements theilten sich schon vor der Revolution in drei Kategorien. Sie waren theils erblich, theils auf Lebenszeit, theils für

bestimmte Jahre gegeben; allein es ward grundsätzlich festgehalten, daß das Eigenthum der Gemeinde bleibe, selbst bei den erblichen lots, so daß bei Aussterben der berechtigten Familie dieß lot wieder an die Gemeinde zurückfiel; natürlich in gleicher Weise bei den lots à vie. Das Recht der Einzelnen an den lots war daher eine Dienstbarkeit des Gemeindeguts, und ward wohl schon früher gegen eine bestimmte, wenn auch nur kleine redevance annuelle überlassen. Die Bedingung für den Anspruch auf ein lot war die Ansässigkeit (être établir ou tenir ménage dans la commune); der Einzelne verlor das lot, sowie er die Gemeinde selbst verließ. Die einzelnen Bestimmungen über die Größe und Vertheilung dieser lots waren dann nach den Provinzen, und in den Provinzen wieder nach den Ortschaften verschieden; sie sind aber in den Coutumes selten verzeichnet, weil diese wesentlich das Rechtsverhältniß zwischen Grundherren und Bauernschaft, und nicht so sehr die eigentlich bäuerlichen Rechte, zum Inhalte hatten. Die französische Revolution traf nun auf diese Weise ziemlich geordnete Rechtsverhältnisse des Gemeindegutes an, und es war natürlich, daß die neue Organisation communale dieselben nicht angriff. Allein in denselben war Ein Punkt, der mit dem obigen Princip, Untheilbarkeit des Gemeindeguts, in tiefem Gegensatz stand. Das war die Erblichkeit und die Verleihung der lots auf Lebenszeit, welche die freie Benutzung und Verwaltung der biens communaux durch die Gemeinde selbst hinderten. Daher sind eine Reihe von Bestimmungen erlassen, welche jene Rechte aufzuheben trachten, und das freie Verfügungsrecht der Gemeinde herstellen sollen. Erbliche Verleihungen sind namentlich ausdrücklich verboten (Arr. vom 10. April 1852); neue Verleihungen auf Lebenszeit dürfen nicht stattfinden; die allotissements sollen in Terminen von drei, sechs, neun, und nur dann auf 30 Jahre stattfinden, wenn der Gemeinderath keine andere Verwerthung zu treffen weiß. Für die lots wird ein jährlicher Pacht gezahlt. Das Conseil municipal beschließt über die Vertheilung und die Pacht der lots; er hat auch das Recht, Bestimmungen über den Gebrauch derselben vorzuschreiben, „pour faire participer *plus également* les habitants à ces avantages;“ kein neues Gemeindeglied hat die Pflicht, für das Recht auf Betheiligung an diesen Gemeindeallotissements etwas zu zahlen; die Jurisprudence hat auch festgestellt, daß dazu ein einjähriger Aufenthalt *nicht* nothwendig sei. Die Frage, ob jemand zur Theilnahme an den biens communaux berechtigt sei oder nicht, wird *nicht* durch administrative Behörden, sondern durch die Gerichte entschieden (Arr. vom 30. November 1850 und 8. December 1853); nur das Eine wird vorausgesetzt, daß die Zutheilung der lots nur an Hausbesitzer stattfinden dürfe (distribution par feux); im Uebrigen hat

das Conseil municipal vollkommen freie Hand. In eigenthümlicher Weise schließt sich daran das Recht der biens des sections. Dies tritt da ein, wo ein gewisser Theil der Gemeindeglieder gemeinsam gewisse Rechte an den biens communaux ausübt. Dieser Theil wird als juristische Person behandelt; im Uebrigen sind diese sections Ausnahmen, und werden nicht mit günstigen Augen betrachtet (vgl. Cass. vom 25. April 1855 und den vortrefflichen Artikel Organisation communale bei Block, Dict.). Ganz consequent schließt sich daran der weitere Grundsatz, daß, wenn verschiedene Gemeinden eine gemeinsame Gemeindeflur haben, dafür der Grundsatz des Code civ. art. 815 gilt, nach welchem niemand gezwungen werden kann, im ungetheilten Gut zu bleiben. Die Partages entre communes gehen daher nach den allgemeinen Grundsätzen der actio communi dividundo vor sich; speciell auch die Theilung der Wälder zwischen den Gemeinden nach dem Code forestier art. 92.

2) Der parcours und die vaine pâture.

Auf diese Weise ist die systematische Benutzung der alten Gemeindeweide durch die allotissements an die Stelle der Auftheilung getreten. Allein daneben erhält sich nun ein zweites Verhältniß, dessen Ursprung nur in der alten Dorfgenossenschaft gesucht werden kann. Es war Grundsatz fast in allen Coutumes, daß nach geschehener Ernte die Bauern ihre Heerden gegenseitig auf die Gründe der Nachbardörfer schicken durften, der Regel nach de clocher à clocher, aber nur für bestiaux de leur crû, et non de leur usage (Orléans 145), wodurch namentlich die Viehhändler von der Benutzung dieses Rechts ausgeschlossen wurden. Zu dem Zweck mußte jeder Grundbesitzer den Viehtrieb des Nachbarn und selbst des benachbarten Dorfes durch seine Aecker gestatten. Das erste Recht nannte man das *droit de vaine pâture*, das zweite das *droit de parcours*. Von der vaine pâture war die grasse pâture (Blumensuchrecht) unterschieden, die sich auf das Weiderecht vor den Heuernten bezog (Glossaire du droit français bei Loisel a. a. O. 2. Bd. v. pâture) und stets nur den communiers de la paroisse zustand, wobei der Regel nach der seigneur gleiches Recht mit dem communiers selbst hatte (Loisel, Institutes coutumières von Dupin und Laboulaye 1846. Bd. I. §. 247—249). Da dieß Recht offenbar kein grundherrliches Vorrecht, sondern ein bäuerliches Genossenschaftsrecht der ursprünglichen Geschlechterordnung war, und außerdem mit der ganzen Ordnung der Landwirthschaft aufs Engste zusammen hing, so konnte man es aus dem ersten Grunde recht füglich bestehen lassen, und mußte es aus dem zweiten nothwendig erhalten.

So **blieben** jene beiden Verhältniſſe auch nach der Revolution, als der letzte und doch hochbedeutſame Reſt der alten Geſchlechter-Markordnung, und beſtehen noch gegenwärtig fort. Sie ſpielen aber in der ganzen franzöſiſchen Markverfaſſung eine ſo bedeutſame Rolle, daß der erwähnte Code rural von 1791 ſie faſt zur Hauptſache ſeiner Beſtimmungen gemacht hat (Tit. I. Sect. IV.) und ohne ſie irgendwie aufzuheben, ſich weſentlich damit beſchäftigt, die aus beiden entſpringenden Rechtsverhältniſſe zu ordnen. Hier nun aber trat das allgemeine Princip des freien Privateigenthums in eigenthümlicher Weiſe jenen Rechten gegenüber in Geltung. Der Art. I. der Sect. IV. des Geſetzes vom 28. September bis 6. Oktober nämlich erklärt, daß die „servitude de parcours de commune à commune, qui entraîne avec elle le droit de vaine pâture, continuera provisoirement, fondés sur un titre *ou sur une possession* autorisée par les lois et *les coutumes*.“ Die vaine pâture **allein** (die nur innerhalb der Gemeinde beſteht), ſoll nach den règles et usages locaux ausgeübt werden, unter den ſehr genauen Beſtimmungen, welche das Geſetz ſelbſt gibt. Namentlich ſind alle künſtlichen Wieſen ſchon damals von beiden Dienſtbarkeiten ausgeſchloſſen (art. 9). Die Zahl des Viehes, zu dem jeder Chef de famille als Minimum berechtigt iſt, iſt genau beſtimmt (six bêtes à laine et une vache avec son veau) — „sans entendre préjudicier aux lois, coutumes et usages locaux et de temps immémorial, qui leur accorderait un plus grand avantage“ (art. 14). Dagegen tritt nun das Recht des freien Eigenthums auf in dem Grundſatz der clôture und ſeinen Folgen. **Jeder** Grundbeſitzer hat das Recht, ſein Grundſtück **einzuhegen** — „le droit de clore et de déclore ses héritages résulte essentiellement de celui de propriété“ (art. 4). So wie der Einzelne ſein Grundſtück eingehegt hat, hört die vaine pâture und der parcours auf (Art. 5—7). Eingehegt (clos) iſt das Grundſtück (héritage), wenn die Einhegung vier Fuß hoch iſt; auch genügt ein Graben von vier Fuß Breite (Art. 6). Neben dieſer erſten Anerkennung des Einzeleigenthums ſteht die zweite, daß jedes Recht der vaine pâture zwiſchen Einzelnen **ablösbar** iſt, rachetable (Geſetz vom 6. Oktober 1791), wobei jedoch die vaine pâture für die **Gemeinden ſelbſt** als unablösbar erklärt wurde (Cass. vom 27. Januar 1829. **Block** a. a. O. Art. 141), ja das Conseil municipal hat nicht einmal das Recht, die vaine pâture durch ſeinen Beſchluß zu **beſchränken** (Cass. vom 4. Mai 1848). Doch hat daſſelbe das Recht, die Anzahl des Viehes zu beſtimmen, wenn keine coutume locale entgegen ſteht (Cod. rur. art. 30). Nur hat man zugegeben, daß wenn die Intereſſenten die Entſcheidung dem Präfekten übertragen, derſelbe dadurch zur Entſcheidung

competent wird (Arr. vom 19. Oktober 1853). Zugleich aber ergab sich, daß derjenige, der durch die clôture seinen Grund der vaine pâture und dem parcours entzogen hat, auch im Verhältniß das Recht verliert, selbst Vieh auf die vaine pâture zu schicken.

Der Proceß der Gemeinheitstheilung ist daher in Frankreich so gut vorhanden als in England und Deutschland, nur hat er eine ganz andere Gestalt. Und es ist jetzt nicht schwer, diesen Proceß zu charakterisiren, so weit er die Gemeindefluren und Weiden betrifft. Das Eigenthum *bleibt*, aber die Benutzung kann individuell werden durch das allotissement; die Gesammtservituten *bleiben*, aber sie *können* durch die individuelle clôture des héritages aufgehoben werden. So verhält es sich mit Acker und Weide; etwas anders ist die Gestalt dieser Rechte für die Gemeindewaldung.

3) Die Droits d'usage und das Cantonnement.

Auch bei der französischen Gemeindewaldung treten die beiden Grundformen auf, welche wir in Deutschland finden, und die mit dem alten Grundbesitzwesen der Dorfschaft einerseits und des Königthums anderseits innig zusammenhängen, oder hier vielmehr auf diesem Gebiet zum Ausdruck bringen. Die erste dieser Grundformen ist das Verhältniß zu den *Staatswaldungen*, das zweite dasjenige zu den *Gemeindewaldungen*.

Was das erstere betrifft, so ist zwar der König als Haupt des ganzen Volkes Obereigenthümer an allem nicht aufgetheilten Grundbesitz, aber das Recht der Benutzung für die eigenen Zwecke steht dennoch der Gemeinde und ihren Bauern so weit zu, als der eigene Wald nicht ausreicht. Die daraus entspringenden Walddienstbarkeiten der Staatsforsten hießen nun schon vor der Revolution die „droits d'usage." Diese droits d'usage waren nun in den verschiedenen Provinzen und selbst Orten sehr verschieden; indeß hatte die Natur der Sache sie in zwei Hauptkategorien getheilt, die wieder in Unterformen zerfielen. Die erste dieser Kategorien war das *Holzungsrecht*, die zweite war das Recht der *Waldweide*. Das Holzungsrecht enthielt wieder theils das Recht auf *Bauholz* (die marronnage oder pesselage), theils das Recht auf *Brennholz* (affouage, affuagium von affuare, Feuer machen), welches letztere theils als Recht auf Fällung von Bäumen (chauffage), theils als Recht auf das bois mort, sec et gisant erschien. Die Waldweide ihrerseits ist wieder entweder das Recht, Hornvieh in den Wald zu schicken (panage oder pacage, pascasium) oder Schweine (glanage, oder paisson, pesson et panage, paix et glandée) zur

Eichelmast. Die bestimmte Ordnung dieser Rechte war nun schon seit Jahrhunderten ein so wichtiger Theil der bäuerlichen Landwirthschaft geworden, daß die Gesetzgebung der Revolution nicht daran dachte, hier einzugreifen. Erst als die französische Verwaltung begann, die hohe allgemeine Bedeutung der Waldungen zu erkennen, und deßhalb das große Forstgesetz vom 21. Mai 1827, der sog. Code forestier, erlassen wurde, mußten auch diese Verhältnisse definitiv bestimmt werden. Die Waldservitutenordnung Frankreichs oder das droit d'usage (dans les forêts de l'État) ist daher eigentlich eben so wenig ein Ablösungs- als ein Gemeintheilungsrecht, sondern nichts anderes als eine Forstordnung. Dennoch sind die leitenden Grundsätze derselben innig mit der bisher dargestellten Auffassung der Gemeinde so wie des Einzeleigenthums verknüpft. Der erste Grundsatz dafür war der, daß es jedem Einzelnen frei stehen soll, seine Walddienstberechtigung gegen Uebernahme eines bestimmten individuellen Antheils an dem Walde abzulösen, der dann sein Privateigenthum wird. Diese Abtheilung heißt das cantonnement und die Regeln dafür sind durch eigene Erlasse bestimmt (Code for. art. 63, wornach jedoch nur die Forstverwaltung das Recht hat, auf Ablösung der Servitute durch cantonnement zu provociren; die Auftheilung erfolgt „de gré à gré, et en cas de contestation, par les tribunaux." Neuere Entscheidungen bei Block, v. Cantonnement). Der zweite Grundsatz war strenge forstpolizeiliche Beschränkung in der Ausübung jener Dienstbarkeiten, namentlich der Weiderechte; Aufstellung des Unterschiedes der bois defensables, Verbot der Ziegen, genauere Bezeichnung der Thiere (Code for. art. 61—85). Der dritte Grundsatz geht wieder von der neuen Idee der Gemeinde aus und bezieht sich auf die Brennholzgerechtigkeit. Hier erscheint nicht der Einzelne etwa vermöge seines Grundbesitzes berechtigt, sondern es wird der ganzen Gemeinde ihr Antheil auf gefälltes oder gesammeltes Brennholz angewiesen, und dieß nach Vorschlag des Maire vertheilt (Code for. art. 82). Da, wo die Privatwaldungen, namentlich die der alten Grundherren, unter solchen Dienstbarkeiten stehen, ist die Anwendbarkeit aller Grundsätze des droit d'usage auf die Berechtigten ausdrücklich ausgesprochen (Code for. T. VIII.). Auf diese Weise ist das eigentliche droit d'usage, die gegenwärtig bestehende Form der germanischen Walddienstbarkeit in Frankreich geregelt.

Was nun zum Schluß die eigentliche Gemeindewaldung, die bois des communes, oder bois en jouissance commune betrifft, so ist hier die Untheilbarkeit grundsätzlich ausgesprochen wie bei der Gemeindeflur; nur findet eine Auftheilung auf Verlangen statt, wo mehrere Gemeinden gemeinsame Waldungen haben (Code for. art. 92).

Die Gemeindewaldungen sind unbedingt dem allgemeinen Forstgesetz unterworfen; die öffentlichen Forstbeamteten haben die Verwaltung der coupes, die Gemeinde die Forstpolizei durch die gardes forestiers. Doch hat die Gemeinde dasselbe Recht wie der Staat, sich durch cantonnements von den Holzdienstbarkeiten zu befreien (Code for. art. T. 112). Die Ertragsverwaltung des Holzes geschieht durch den Maire für die Gemeinde; die Waldweide wird von demselben unter genauer Angabe der Zahl der Thiere und der Weidezeit, der Wege und der Benutzung für die Gemeindeglieder bestimmt; Ziegen sind auch hier unbedingt verboten. (Code for. T. VI. Block a. a. O. 122, ein kurzer und klarer Artikel bei demselben, v. droits d'usage, von Tassy).

IV. Deutschlands Gemeinheitstheilungswesen.

1) Die historischen Grundlagen.

Wir haben bereits oben dargelegt, wie in ganz Europa wohl Deutschland dasjenige Land ist, in welchem die Gemeinheitstheilung wesentlich auf Grundlage der rationellen Verwaltungsprincipien, ohne klares Bewußtsein ihrer socialen Bedeutung vor sich gegangen ist, und welches ihre Grundlagen waren. Es wird jetzt namentlich im Vergleich zu England und Frankreich nicht schwierig sein, den Charakter dieses Theiles der deutschen Geschichte ohne Zurückgehen auf die allgemeinen historischen Grundlagen zu bezeichnen.

Dabei ist es wohl von nicht geringem Interesse, diesen Proceß auch hier in seine großen geschichtlichen Epochen einzutheilen. Erst dadurch ist die vollständige Beurtheilung des Standpunktes möglich, auf dem Theorie und Gesetzgebung unserer Gegenwart stehen; und es zeigt sich hier wieder nur um so deutlicher, daß Deutschland mit seinen Gemeinheitstheilungsprincipien wie mit seinem Entlastungswesen hinter England so wie hinter Frankreich wesentlich zurücksteht; hinter England, indem das Princip des freien individuellen Rechts in Deutschland eben wegen des Mangels eines vollkommen freien Bauernstandes bis 1848 nicht zur Geltung kam, hinter Frankreich, indem es aus demselben Grunde keine wahre Landgemeindeordnung besaß. Die Literatur steht daher auch jetzt noch mit wenigen Ausnahmen auf dem beschränkten landwirthschaftlichen Standpunkt der Nothwendigkeit der Auftheilung, ohne die Bedeutung der Gemeindefrage zu ahnen; von einem historischen Bewußtsein ist dabei keine Rede, und leider haben selbst die Landwirthschaftslehrer sich um die Sache wenig gekümmert, denen allerdings der Gesichtspunkt der Gemeinde ferner lag. Betrachtet man aber dem

gegenüber die allgemeine Bewegung der Gegenwart, so ist es kein Zweifel, daß wir einer neuen Gestalt dieser Frage entgegen gehen.

Was nun die Perioden betrifft, in denen der bisherige Proceß verläuft, so wird man die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis gegen das Ende desselben als die der rein polizeilichen, gezwungenen, die des gegenwärtigen als die der vereinbarten Auftheilung bezeichnen. Gemeinsam ist beiden die Vorstellung, daß die Auftheilung eine von der Landwirthschaftspflege geforderte Maßregel sei, daß die Verwaltung sie so viel als möglich zu unterstützen und zu fördern habe, so wie der fast gänzliche Mangel an jedem Verständniß des Gemeindelebens. In beiden Epochen geht auch hier die Literatur mit der Gesetzgebung Hand in Hand, und bei aller Besonderheit ist doch der Charakter der Entwicklung in allen Theilen Deutschlands im Wesentlichen gleich. Der stoffliche Inhalt beider Perioden ist im Wesentlichen folgender.

2) Die Zeit der polizeilichen Auftheilungen. Justi. Friedrich II. Wöllner. Runde. Frank.

Es ist höchst wahrscheinlich der Anstoß zu der ganzen Frage von der physiokratischen Schule ausgegangen, die überhaupt viel mehr Bedeutendes angeregt hat, als man gewöhnlich annimmt. Doch läßt sich äußerlich ein Einfluß nicht nachweisen. Fest steht nur, daß der erste (?), der sich auf das Entschiedenste für die Gemeinheitstheilung aussprach, wieder der eigentliche Vater der eudämonistischen Polizeiwissenschaft, Justi, ist, der zugleich der ganzen Frage diejenige Stellung gab, welche sie bis auf die Gegenwart behalten hat. Er verband sie einerseits mit der Landwirthschaftspflege überhaupt, andererseits mit dem Hauptprincip der gesammten Agrarverfassung. Bei ihm tritt bereits die Frage nach den großen und kleinen Gütern, die Zusammensetzung und Verkoppelung, zugleich mit der Frage der Entlastung (s. oben) und der Gemeinheitstheilung auf (Grundfesten der Polizeiwissenschaft Bd. I. Buch V. Hauptst. 2. Abschn. von der Eintheilung der Aecker in gewisse Felder. 1760, §. 191). Er spricht sich entschieden für die Auftheilung aus, und zwar mit ganz bestimmter Begründung durch die Nachweisung der Nachtheile der Dreifelderwirthschaft, an deren Stelle er bereits die Einzelfütterung fordert; namentlich weist er zuerst die großen Nachtheile der „Hut- und Triftgerechtigkeit" nach (§. 202), und ist der erste, der England als Beispiel des Nutzens der Verkoppelung aufführt (§. 204), was ihm bis auf Thaer und auch noch jetzt vielfach ohne gründliches Eingehen auf die Sache nachgesprochen wird; ebenso eifert

er bereits gegen die Zwergwirthschaft (§. 205), und man hat ihn wohl vielfach nur deßhalb vergessen, weil man eben wenig Besseres zu sagen wußte. Aber unmittelbar an ihn schließt sich die specielle Gemeinheitstheilungs-Literatur des vorigen Jahrhunderts, die durch Wöllners Schrift: „Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet" (Berlin 1766) und durch die (anonymen) „Gemeinnützigen Anmerkungen über vorstehenden Traktat," (Berlin 1766) eingeleitet wird. Diese Literatur, die, ohne viel Neues zu bringen, bis zu den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts fortgeht, nimmt mit den zwanziger Jahren seit dem preußischen Gemeinheitstheilungsgesetz allerdings die bestehenden Gesetze in sich auf, hat sich aber von jenem Standpunkt nie wesentlich entfernt. Die einzelnen kleinen Abhandlungen bei Koch, Agrarverfassung des preußischen Staates, Vorrede S. XV. — Es ist zu bedauern, daß derselbe, der vielleicht allein das ganze Material in Händen hatte, das uns unerreichbar blieb, sich auf die einfache Nomenclatur der Schriftsteller beschränkt hat. Von wie großem Werthe für die neuere Geschichte dieser Frage wäre es gewesen, wenn der Verfasser dabei eine kurze Charakteristik der einzelnen Schriften von irgend einem allgemeinen Standpunkt hinzugefügt hätte! Von den allgemeinen Werken hat Koch leider überhaupt keine Notiz genommen, wie von Justi, Frank, Thaer u. a. m. Und wie lange werden wir noch die Gelehrsamkeit in Anführungen suchen, in der unsere Bücher zuletzt doch hinter jedem Bibliothekskatalog zurückstehen? — Unterdessen war mit Justi das Princip im Allgemeinen ausgesprochen, mit Wöllner in specieller Anwendung auf den Staat der strengen bureaukratischen Verwaltung angewendet, und galt nun von da an als ein unzweifelhafter Grundsatz, bei dem es sich nur noch um die richtige Modalität der Ausführung handelte. In dieser Weise nahmen die größern Werke denselben auf; doch ist dabei der landwirthschaftlich-polizeiliche Standpunkt von dem juristischen wohl zu unterscheiden.

In ersterer Beziehung können wir als Repräsentanten der allgemein wissenschaftlichen Auffassung wohl am besten J. Ph. Frank (System der landwirthschaftlichen Polizey mit besonderer Hinsicht auf Teutschland 1791), z. B. im Bd. II. Buch 2, Cap. 3 anführen, bei dem die kleine Literatur von Wöllner bis Benkendorfs Oeconomia forensis angegeben ist, S. 191—192, und S. 202 — warum hat Koch denn nicht wenigstens Franks Angaben einfach abgeschrieben? (Sie fehlen bei ihm fast alle.) Der Standpunkt Franks ist einfach und trocken der Justi'sche. „Ueberhaupt gereichen jegliche Gemeindegüter, nur Waldungen, Steinbrüche, Erdgruben und öffentliche Gebäude ausgenommen, sowohl dem Staate als den Gemeinden zum Schaden" (§. 2), was

dann im Einzelnen durchgeführt wird. Von ganz anderer Bedeutung war es freilich, daß Friedrich II. sich nicht bloß ebenso entschieden für dieselben aussprach, sondern namentlich, wie Justi, mit geistvollem Nachdruck auf die — allerdings vielfach vermeintliche — Blüthe der englischen Landwirthschaft „nach Aufhebung der Gemeinheiten" hinwies. (Oeuvr. posth. V. S. 129 u. 151 ff.) Aber die für die ganze Frage entscheidende That waren dennoch die großen Werke Thaers (1800), des ersten Mannes in Deutschland, der wirklich praktische Anschauungen deutscher und englischer Landwirthschaftszustände mit sicherer, vollkommen richtiger und geistvoller Auffassung der socialen Verhältnisse beider Völker verband, und dessen Werke auch in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen durchschlagen. Von da an ist in der deutschen Literatur mehr als vierzig Jahre hindurch kein Zweifel mehr; wer konnte einem solchen Fachmann widersprechen? Erst in den vierziger Jahren gewinnt das Element wieder Raum, das Thaer gar nicht gesehen hat, die Idee der Gemeinde neben und über dem einzelnen Bauern, und List und Knaus, so vereinzelt wie sie stehen, haben dennoch für die Sache selbst nicht geringere Bedeutung als Justi und Thaer. Doch gehören sie der folgenden Periode.

Was nun neben der Landwirthschaftspolizei die juristische Literatur betrifft, so muß man auch hier wieder die staatswissenschaftliche von der rein juristischen Richtung trennen. Die staatswissenschaftliche Richtung nahm allerdings die Nothwendigkeit und den Werth der Auftheilung als ziemlich ausgemacht an; allein, und das ließ sie zu keinem speciellen Resultat über die letztere gelangen, gleich von Anfang an mit bestimmter Beziehung auf die Frage der Zerstückelung der Grundstücke, die Zusammenlegung und Verkoppelung, kurz als einen Theil der Agrarverfassung überhaupt, wie Justi es a. a. O. gethan. Dasjenige, was von dieser Seite zu geschehen hatte, fiel daher im Allgemeinen unter die Landesökonomie-Collegien des vorigen Jahrhunderts, und findet seine Darstellung in der eigentlichen Landwirthschaftspflege. Die streng juristische Frage aber entstand durch das Auftreten der preußischen und österreichischen Verwaltung, welche die Gemeinheitstheilungen im Namen des großen von ihnen zu erwartenden Vortheiles den betreffenden Gemeinden zur Pflicht machen wollten. Dadurch entstand dann die Frage, ob der polizeiliche Zwang zur Auftheilung der Gemeinschaften auch juristisch zu rechtfertigen sei; und die Art und Weise, wie diese Frage behandelt und entschieden ward, ist von entscheidender Bedeutung für die Gemeinheitstheilungsgesetze des 19. Jahrhunderts geworden. Die Theorie nämlich begann zu unterscheiden: „Unbebaute und ganz unbenutzte Gemeinheitsgüter können Gemeindegliedern

zur Cultur, jedoch nicht zum Eigenthum, unbedenklich eingeräumt werden;" so hatte schon das bayrische Culturmandat von 1723 jedermann eingeladen, die als „Staatseigenthum" erklärten öden Strecken in Besitz zu nehmen und urbar zu machen (Roscher a. a. O. §. 81, Note 1); ganz ähnlich die badische Gesetzgebung (Willich, Auszug VI. 604, 605. Berg, Polizeirecht 3. Bd. S. 267). Allein dabei galt denn doch erstlich als Grundsatz, daß „wohlerworbene und hergebrachte Gerechtsame, die die Unterthanen ohne wesentlichen Nachtheil ihres Wohlstandes und Behuf ihres Haushaltes nicht wohl entrathen können," nicht einseitig aufgehoben werden sollen (kurbraunschweigische Verordnung, wie in Landesökonomie-Angelegenheiten zu verfahren, vom 22. Nov. 1768, §. 2; hannover'scher Landtagsabschied Art. 18; bei Berg a. a. O. S. 266—267). Wenn aber dennoch das Landesinteresse eine solche Entziehung für öffentliche Zwecke nothwendig mache, so soll „die Landesherrschaft der Sache selbst sich unterziehen und die Eigenthümer verhältnißmäßig entschädigen" (Moser, die Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 165, 166). Offenbar war es nun schwer, in diesem Gegensatz zwischen Einzelrecht und öffentlichem Interesse die rechte Grenze zu finden, denn zu den Schwierigkeiten der Sache an sich kam „nicht selten die zur andern Natur gewordene Gewohnheit des Landmannes, solche Gemeindegüter auf eine unwirthschaftliche Art zu gebrauchen" (Berg, Polizeirecht a. a. O. S. 266). Die Frage entstand nun, ob die Landespolizei das Recht habe, durch ihre Maßregeln den Widerstand der Bauernschaften zu brechen. Und hier kam man zu dem juristisch eigenthümlichen Resultate, „daß kein Machtspruch des Landesherrn bloß wegen der Gemeinnützigkeit der Aufhebung der Gemeinheit, und eben so wenig der Beifall, den er der Stimmenmehrheit, die hier nicht gilt, etwa geben möchte, für die Aufhebung der Gemeinheit entscheiden," sondern nur „der wahre Nothstand als Erhaltung des Staats" (Berg a. a. O. S. 272). Zugleich aber „kann, wenn ein oder das andere Gemeindemitglied ohne erhebliche Ursache (?) seine Einwilligung verweigert, diese nach vorgängiger Untersuchung aus landesherrlicher Macht ergänzt werden." Dieser letzte Satz war das Resultat eines längern juristischen Kampfes, den Runde in seinem „Rechtsgutachten, im Namen des Göttingischen Spruch-Collegii, abgefaßt im Jahr 1797," zum Abschluß brachte (s. Dessen Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Bd. I. N. 1), und daß daher „das Amt der landwirthschaftlichen Polizei sich darauf beschränkt, die Vortheile der Gemeinheitstheilung allgemein bekannt zu machen, die Gemeinden dazu zu ermahnen und durch Belohnungen und zeitliche Befreiung von Abgaben aufzumuntern (Berg a. a. O. S. 272). Offenbar war

dieß ein juristischer Widerspruch; denn galt die Stimmenmehrheit nicht, so konnte auch die Landespolizei sie nicht herstellen. Allein dem praktischen Bedürfniß genügten die obigen Sätze wesentlich auch darum, weil es ungemein schwer war, das Eigenthumsrecht bei den großen zum Theil wüst liegenden Strecken jedesmal nachzuweisen, und der Landesherr das Recht in Anspruch nehmen konnte, wie es in Bayern und Baden geschah, dieselben als bona vacantia seinerseits zu vertheilen. Diese Standpunkte der Theorie wurden dann auch für die positiven Verwaltungsmaßregeln maßgebend.

Preußens Gesetzgebung ging in dieser Beziehung voran, wenn gleich zum Theil oft mit Willkür. Die erste Verordnung ist das Rescript vom 29. Juli 1763, dem eine Reihe anderer Verordnungen folgten (bei Fischer, Cameral- und Polizeirecht III. §. 902). Den Beamten wurde die möglichste Betreibung der Auftheilung eingeschärft; der König ließ sich zu dem Ende eigene Listen alle drei Monate vorlegen, ertheilte den Gemeinden, „die sich selbst auseinander gesetzt haben," Prämien bis zu 30 Thalern; die Abgaben durften durch die Auftheilungen in keiner Weise erhöht werden; zur Beschleunigung der Sache wurden eigene Commissarien mit besonderer Instruktion für den Fall eingesetzt, daß die Gemeinden nicht selbst damit zu Stande kämen; speciell ward vorgeschrieben, daß die Commissarien „mit aller Wachsamkeit jede Unterdrückung und Vervortheilung der gemeinen Bauersleute verhindern" und daß, wo ganze Gutsherrschaften an der Auseinandersetzung Theil genommen haben, die Justizcollegien die Akten sich vorlegen lassen und dieselben genau prüfen sollen (Kabinetsordre vom 19. Mai 1770 und Rescript vom 25. December 1770. Fischer a. a. O. §. 903—905). In ähnlicher Weise betrieb Bayern die Gemeinheitstheilung (Kulturedikt von 1762, Sammlung der bayrischen Generalien von 1771 S. 449, Moser, Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 108), wobei die zweckmäßige Benutzung der überflüssigen Weideplätze zu Wiese oder Ackerfeld ausdrücklich vorgeschrieben war; hier ebenso wie in Baden wurde denen, welche solche Verbesserungen vornahmen, gemeiniglich auf mehrere Jahre Zehent- und Schatzungsfreiheit bewilligt (badische Verordnung vom 10. October 1770 und 13. August 1771. Inhalt der badischen Gesetzgebung N. 605. Berg a. a. O. S. 208). In Braunschweig ward die Angelegenheit mit gleichem Eifer betrieben (kurbraunschweigische Verordnung, wie in Landesökonomie-Angelegenheiten zu verfahren vom 22. November 1768. Willich a. a. O. II. 384. Berg a. a. O. 266.) In Oesterreich wurde dagegen, ganz im Sinne der Maßregel, welche den neuen Kataster einführen wollte, die Auftheilung der Hutweiden unbedingt

nach vorhergegangener Aufmessung (bis Ende 1769) eingeführt, wofür den neuen Besitzern die Zehentbefreiung auf dreißig Jahre zugestanden ward; daher ward 1770 eine eigene Commission nach dem Muster der preußischen bestellt; das Patent vom 14. März 1775 bestimmte namentlich den Antheil der Grundherren an der Gemeindeweide (die Hälfte bei bisherigem gemeinschaftlichem Gebrauch). Stubenrauch Verwaltungsgesetzeskunde II. §. 447. Indessen haben alle diese und ähnliche Vorschriften jener immerhin höchst strebsamen Zeit einen gemeinsamen Charakter; die Gemeinheitstheilung erscheint nämlich stets nicht so sehr als ein selbständiger Akt, sondern vielmehr als ein Theil des großen Versuches der Verwaltung, überhaupt die weiten, damals öde liegenden Landstrecken unter Cultur zu setzen, die niedergelegten Bauernhöfe wieder anzubauen und so nur überhaupt erst einmal die Landescultur wieder lebendig zu machen, die durch den siebenjährigen Krieg furchtbar gelitten hatte. Die Gemeinheitstheilungen wurden offenbar wesentlich nur aufgenommen, insofern das Gemeindeland selbst öde und unbenutzt lag; der Gedanke, daß diese an und für sich, auch bei regelmäßiger Benützung, stattfinden sollen, kommt nicht zur Geltung; von den Aufgaben der Gemeinde als solcher ist noch keine Rede, und diese Standpunkte faßt denn am besten das preußische Landrecht zusammen in dem Satz, der den Uebergang zum 19. Jahrhundert bildet: „Die von mehreren Dorfseinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benützung der Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich aufgehoben werden. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und gebessert wird" (Preußisches allgemeines Landrecht I. 17. §. 311, 313). Das Gesammtresultat der vierzigjährigen Arbeit, die mit Friedrich II. beginnt, ist daher am Schlusse des vorigen Jahrhunderts das: im Allgemeinen scheint die Auftheilung wünschenswerth für die Entwicklung der Landwirthschaft; in jedem besondern Falle aber muß einerseits das Interesse der einzelnen Gemeinde und das Recht der Berechtigten die Entscheidung haben. Einen Zwang zur unbedingten Auftheilung gibt es daher nicht; die Regierung kann die Sache höchstens anerkennen und indirekt befördern.

3) Die Gemeinheitstheilung des 19. Jahrhunderts. Knaus.

Von diesem an sich einfachen Standpunkt geht nun die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts aus. Auch ihr kommt der Begriff und

die Aufgabe der Gemeinde als solcher noch gar nicht zum Bewußtsein, da es bei der zum Theil noch bestehenden Leibeigenschaft und der allgemein bestehenden Grundherrlichkeit mit Patrimonialjurisdiktion, wie oben gezeigt, eben noch keine Landgemeinde gab. Daß die wahre Frage der Gemeinheitstheilung erst nach der vollzogenen Entlastung eintreten könne, wurde weder von der Gesetzgebung noch von der Theorie erkannt. Und so läßt sich jetzt der wesentliche Inhalt aller jener den Befreiungskriegen folgenden Gesetzgebungen im einfachen Anschluß an die obige historische Entwicklung leicht dahin bestimmen, daß sie gesetzlich zuerst die Form feststellten, unter der jenes Interesse der Gemeinde seinen Gesammtausdruck finden solle, und zweitens den Modus der wirklichen Theilung, wenn die Gemeinde zum Beschluß derselben in ihrem Interesse gelangt ist.

Indessen hat es in Deutschland nicht bloß diese, aus der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung hervorgehende rein negative Richtung gegeben. Neben jener Gesetzgebung stehen zu gleicher Zeit Männer, welche mit klarem Blick in die Zukunft die großen Bedenken der Theilung fest ins Auge faßten und sich nachdrücklich gegen dieselbe erklärten. An der Spitze derselben stehen Fr. List und Knaus, welche die landläufige Nationalökonomie vergessen zu haben scheint. List hat allerdings nicht die Gemeinde in seinen Gesichtskreis gezogen, wohl aber die große landwirthschaftliche Frage nach den Bedenken gegen die Verkleinerung der Grundbesitze und ihren ernsten volkswirthschaftlichen Folgen in seiner trefflichen Abhandlung „Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung“ (1842. In den gesammelten Schriften von Häusser Bd. II. S. 150, namentlich S. 195 ff.) Dagegen ist Knaus, so viel wir sehen, der Einzige, der die Frage zugleich vom wirthschaftlichen, administrativen und socialen Standpunkt gründlich behandelt: „Die politische Landgemeinde als Grundeigenthümerin“ (Tüb. Vierteljahrschrift 1844 S. 441) und zu dem nach allen Seiten hin wohlerwogenen Resultate gelangt, daß die Auftheilung an und für sich nicht wünschenswerth und nicht nützlich, sondern daß im Gegentheil der Gemeindegrund ein wesentliches Element für die ganze Zukunft des Gemeindewesens sei. Es ist das eine der vortrefflichsten Arbeiten auf diesem ganzen Gebiet; und namentlich machen wir auf Punkt 5 aufmerksam, wo der Beweis geführt wird, „daß Gemeindegrundeigenthum durch eine kluge Verwaltung und Verwandlung gegen die Gefahr des Unbeschäftigtseins des ärmeren Theiles der Gemeindegenossen schütze“ (S. 474 ff.). Knaus blieb mit seinen Darstellungen allein; noch umschwebte den Gemeindegrund die Vorstellung einer feudalen Genossenschaft; wie ganz anders würde ein solches Werk

zehn Jahre später gewirkt haben! Doch wird die Zeit bald genug kommen, wo man den hohen Werth solcher zugleich fachmännisch begründeten Ansichten nicht mehr wie Roscher (§. 83) mit einem wenig wissenschaftlichen Stoßseufzer erledigt (ohne Knaus zu citiren). Aber trotz dieser Arbeiten ging die Gesetzgebung ihren Weg nach den beiden angegebenen Richtungen.

Den ersten dieser Punkte entscheidet nun die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts dahin, daß zunächst die gezwungene Auftheilung grundsätzlich aufgegeben wird. An ihre Stelle tritt dann entweder, wie namentlich in Oesterreich, ein vollkommener Stillstand des Auftheilungsgeschäftes, oder aber ein zweiter Grundsatz, der jene Intention des vorigen Jahrhunderts dahin formulirt, daß die Auftheilungen Sache des freien Beschlusses der Interessenten sein sollen, und zwar so, daß die Majorität derselben über die Auftheilung zu entscheiden habe. Natürlich war dabei die Frage nach der Constituirung dieser Majorität die Hauptsache; und hier ist kein eigentlich durchgreifendes Princip zu erkennen. Die Majorität ist vielmehr stets eine örtliche; doch überwiegt bei weitem der Gedanke, daß das Recht der Stimmen nach dem Besitze bestimmt wird. Man sieht daher auf allen Punkten den Gedanken durchgreifen, daß es sich bei der ganzen Auftheilung wesentlich um die Herstellung des individuellen Eigenthums an der Stelle des Gesammteigenthums handle, und zwar immer mit besonderer Rücksicht auf die „Landescultur.“ Von einem Interesse der Gemeinde als solcher ist bis zum Jahre 1848 noch keine Rede; erst seit der Herstellung der wahren Landgemeinde wird dasselbe von Bedeutung, und zwar theils indem das ganze Gemeindegut der Auftheilung entzogen bleibt (Oesterreich), theils indem man wenigstens gewisse Theile desselben als dauerndes Gemeindevermögen erhält (Preußen). Von da an tritt in Beziehung auf das obige Princip eine neue Epoche ein, deren wesentlicher Charakter darin besteht, daß man jetzt die ganze Auftheilungsfrage stets mit den Grundsätzen über die Verwaltung des Gemeindevermögens in Verbindung bringt; die gesetzlichen Vorschriften über die Theilung treten vor den neuen Gemeindeordnungen der fünfziger Jahre in den Hintergrund, und dieselbe scheint, wie es die Natur der Sache fordert, im Allgemeinen in Stillstand zu gerathen. Leider fehlen uns statistische Nachrichten über diesen Theil des Gemeindelebens wie über das Gemeindeleben überhaupt; wir müssen uns daher einfach an die Gesetze selbst halten. Wir können jedoch nicht umhin, dabei auf einen geistvollen Aufsatz von Lette in Fauchers Vierteljahrsschrift 1866 1. Bd.: „Die ländliche Gemeinde als Genossenschaft“ hinzuweisen, der die alte Markgenossenschaft mit Recht als Nutzgenossenschaft betrachtet

und sich zur Aufgabe stellt, „den Auflösungsproceß des bisherigen ländlichen Gemeindewesens zur Anschauung zu bringen“ (S. 38). Wenn dieser hochbedeutende Fachmann zugleich die positive Gesetzgebung und das sich in ihr entwickelnde Princip mit demselben richtigen Blick verfolgte und seine Untersuchungen nicht bloß auf Preußen beschränkte, so würden wir wohl einen entscheidenden Beitrag zu den Ansichten von Knaus und zum Theil von List zu erwarten haben.

Der zweite der obigen Punkte, die Modalität der wirklichen Vertheilung, mußte wie natürlich eine vielbestrittene Frage bilden, sowohl im Princip als in der Ausführung. Im Princip war es zuerst fraglich, ob man die Auftheilung bloß als eine divisio einer communitas, oder zugleich als ein Mittel, die Lage des kleineren Besitzers zu verbessern, ansehen wolle (Rau a. a. O. §. 87); zweitens ob bloß Grundbesitzer oder auch andere Gemeindeglieder daran Theil nehmen sollten. In der Ausführung war es fraglich, ob man nach dem Grundbesitz oder nach der Benutzung durch Viehstand theilen wolle. Da nun die Auftheilung an und für sich falsch war, so war es auch geradezu unmöglich, theoretisch oder praktisch zu einem gemeingültigen Resultate zu gelangen. Die Theorie griff nach allen Seiten umher, ohne ein definitives Ergebniß zu finden, wie namentlich Rau's gerade auf diesem Punkte sonst treffliche Darstellung der ganzen Frage zeigt. Roscher ist keinen Schritt weiter gekommen, hat im Gegentheil die Gemeinheitstheilung in ihrer selbständigen Bedeutung keineswegs genugsam gewürdigt (a. a. O. Bd. II. Cap. 6). Die Praxis hielt an örtlichen Verhältnissen fest und ein klares Bild läßt sich daher hier kaum geben. — Nur das steht allgemein fest, daß die Waldungen entweder gar nicht, oder doch nur ausnahmsweise und stellenweise auf Grund besonderer Verhältnisse getheilt werden dürfen.

Dieß nun ist der Charakter des deutschen Auftheilungswesens im Gegensatz zu dem englischen und französischen. Die geltenden Gesetze, so weit sie uns erreichbar waren, sind im Wesentlichen folgende.

Oesterreich zuerst gab den Standpunkt des Zwanges der Gemeinheitstheilung bereits im Anfange dieses Jahrhunderts auf; das Hofdecret vom 14. Oktober 1808 bestimmte, daß die Behörden sich auf das bloße Anrathen der Auftheilung beschränken sollten, was dann das Hofdecret vom 26. December 1811 wiederholte. Der Grund dieser Bestimmung lag jedoch wesentlich in dem Kampfe der Grundherrlichkeit gegen jene Bestimmung, welcher das letztere namentlich als eine Bedrohung ihrer Weideservituten erschien. Es fehlen alle statistischen Nachweisungen über das, was in dieser Beziehung geschehen ist. Die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 dagegen verpflichtet umgekehrt, wie

schon bemerkt, die Gemeinde vielmehr, alles Eigenthum der Gemeinden unter genaues Inventar zu nehmen, und für die möglichst große Ertragsfähigkeit zu sorgen (§. 73); die Veräußerung ist grundsätzlich untersagt (§. 74), und darf nur ausnahmsweise von der Statthalterei bewilligt werden (vgl. Stubenrauch a. a. O. §. 447). Die Gemeindewälder sind ebenso für untheilbar erklärt, und unter die gleiche Oberaufsicht der Landesstelle gesetzt (Forstgesetz vom 3. December 1852. §. 21. Ueber die frühere Zeit Schopf, die österreichische Forstverfassung 1835. Stubenrauch §. 455). Diese Bestimmungen gelten auch grundsätzlich noch nach den neuen Gemeindeordnungen. Das was hier nun mangelt, ist demnach nicht mehr das Princip, sondern irgend eine bestimmte Regel für die Ausführung; denn die Berechnung des Ertrages und die Modalitäten der Verwendung der Gemeindeflur sind wesentlich den einzelnen Gemeinden selbst überlassen. Das Mittel der Abhilfe und das Element des Fortschrittes liegt hier jedoch nicht in der Gesetzgebung, sondern vielmehr in der praktischen Thätigkeit der Landesausschüsse, die in der Vollziehungsgewalt ihre Stelle finden.

In Preußen erschien die große, noch jetzt im Wesentlichen geltende Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, nebst Ausführungsgesetz von demselben Datum, und Ausdehnung des ganzen Gesetzes auf die einzelnen Gesammtservituten, die durch jenes Gesetz nicht begriffen waren, durch Gesetz vom 2. März 1850. Dieselbe hat jedoch im Großen und Ganzen nur die Grundsätze des allgemeinen Landrechts (s. oben) zur weiteren Entwicklung gebracht. Auch nach diesem Gesetze soll die Gemeinschaft „möglichst" aufgehoben, oder doch möglichst unschädlich gemacht werden, wo sie besteht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum oder auf einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeiten beruhe. Grundsatz ist, daß jeder Einzelne das Recht hat, auf die Theilung anzutragen — hier griff der römische Begriff durch; wenn jedoch mit der wirklichen Theilung ein Umtausch der Ländereien verbunden ist, so soll sie erst Platz greifen, wenn die Besitzer des vierten Theiles der Ländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, einverstanden sind. Dieß System der Vertheilung hat nun allerdings die wesentliche Beschränkung, daß bei einseitigen Dienstbarkeiten die Berechtigten sich jede Art der Entschädigung gefallen lassen müssen (Art. 86. 96). Werden die Berechtigten nun über die Theilung nicht einig, oder fordern sie dieselbe gar nicht, so soll wenigstens jeder Verpflichtete das Recht haben, auf eine möglichst strenge Beschränkung der Gemeinheiten und ihrer Benützung anzutragen (Gesetz von 1821, Abschnitt II.). Ist eine Entschädigung dabei an Land nicht möglich, so kann sie auch in Renten oder Geld

geleistet werden (Art. 176). (Das Gesetz selbst mit allen Novellen bei Koch, Agrargesetz des preußischen Staats S. 131—197. Vgl. Rönne, Staatsrecht II. §. 370. Rau, §. 86 ff.) Die Gemeindewaldungen stehen in dieser Theilungsordnung unter einem doppelten Recht. Dieselbe läßt die Naturaltheilung zu, so lange die einzelnen Antheile forstmäßig benützt werden können; sonst fällt die Waldbenutzung unter die Theilungsordnung selbst. Betrachtet man dieß Gesetz genauer, so erscheint es in der That viel mehr als eine Fortsetzung der Ablösungen, denn als eine eigentliche Gemeinheitstheilungsordnung; der Begriff der Gemeinde ist vollständig in dem der Gemeinheit untergegangen, und die eigentliche Aufgabe ist noch die beschränkte Herstellung des Einzeleigenthums an der Stelle des Gesammteigenthums. Das Regulativ vom 30. Juni 1836 ordnete die Vertheilung der Kosten, nebst der Instruktion vom 25. April 1836 (Koch, S. 432 ff.). Allein schon die Verordnung vom 28. Juli 1838 begann, die hier gestattete unbegränzte Berechtigung zur Provokation auf Theilung zu beschränken; von entscheidender Bedeutung ward dagegen die Deklaration vom 26. Juli 1847, nach welcher alles Gemeindevermögen, welches zur Bestreitung der Lasten der Stadt- und Landgemeinden bestimmt ist, durch Gemeinheitstheilung nie in Privatvermögen verwandelt werden darf; eben so wenig soll derjenige Theil des Vermögens, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, der Gemeinheitstheilung unterworfen werden. In diesen beiden Gesetzgebungen ist offenbar der Gegensatz zu Tage getreten, von welchem wir eben geredet; es ist keine Frage, daß dieß ganze Verhältniß noch nicht zu einem definitiven, innerlichen und äußerlichen Abschluß gelangt ist.

Man kann nun wohl in Beziehung auf die übrigen deutschen Gesetzgebungen sagen, daß sie im Wesentlichen denselben, meist ziemlich unklaren Zwitterpunkt des preußischen Rechts vertreten; einerseits den Wunsch, durch die Gemeinheitstheilung die Selbständigkeit des Einzeleigenthums und damit die rationelle Landwirthschaft herzustellen, anderseits aber auch der Gemeinde ihr Vermögen zu lassen, um ihr die Mittel für ihre immer wachsenden Aufgaben zu geben, ohne daß man auch hier zu einem definitiven Abschluß in Princip und Ausführung gelangt wäre. Es ist bereits oben erwähnt, wie enge dieß ganze Verhältniß mit der gesammten Bildung des Gemeindewesens zusammenhängt. Das Hauptinteresse an diesen einzelnen Gesetzgebungen, die auf keinem Punkte zur rechten Klarheit gediehen sind, ist demgemäß ein vorzugsweise lokales. Wir müssen unsrerseits für die Verwaltungslehre dagegen den Grundsatz festhalten, daß die wahre Entscheidung über die ganze Frage erst dann richtig ist, wenn in Folge der großen Wirkungen der Grundentlastung

in den Landgemeinden sich die intelligente Selbstverwaltung ausgebildet haben wird, und daß man bis dahin den Auftheilungsproceß so viel als mit unabweisbaren Interessen vereinbar ist, statt zu befördern, vielmehr zurückhalten soll. Da das Auftheilungswesen von diesem Standpunkte ohne eine specielle fachmännische Arbeit nicht erledigt werden kann, so muß uns die Hoffnung genügen, daß Thaers großartige Auffassung vom rein landwirthschaftlichen Standpunkt einen socialen Nachfolger haben möge; möge ein Mann mit der Fachkunde Knaus' und mit seinem vorurtheilsfreien und großartigen Blick zu den Gedanken, die er ausgesprochen, die beiden Elemente hinzufügen, deren wir in unserer Zeit bedürfen, die historische Anknüpfung an die alten Rechte und die neuere organische Vergleichung der bestehenden legislatorischen Bestimmungen. Erst dann wird die Verwaltungslehre auf diesem Punkte zur Abgeschlossenheit ihrer Ansichten gelangen können. Die betreffenden Materialien für das positive Recht aber sind, der Unsicherheit des gegenwärtigen Standpunkts entsprechend, noch sehr zerstreut. Für Bayern hatte das revidirte Gemeinde-Edikt §. 25 die Theilung nur wegen „überwiegender Vortheile" gestattet, mit einem ganzen unklaren Apparat von begutachtenden Organen (Moy, bayerisches Verfassungsrecht II. §. 103). Nach der Verordnung vom 11. März 1814 sollte dabei ein Gutachten sachverständiger Landwirthe maßgebend sein. Bestimmter ist das Gesetz vom 1. Juli 1834; darnach müssen drei Viertel der Gemeindemitglieder übereinstimmen, unter welchen jedoch drei Viertel der Großgrundbesitzer und Schäfereiberechtigten begriffen sein sollen (Rau, §. 87). Doch ist die Veräußerung des „Gemeindevermögens" nicht gestattet, wobei nicht bestimmt ist, was eigentlich dieß Gemeindevermögen ist (Pözl, Verwaltungsrecht §. 96). Die badische Gemeindeordnung vom 31. December 1831 und Gemeindeordnung vom 5. November 1858, sowie das sächsische Gesetz über Ablösungen vom 17. März 1832 stehen wesentlich auf dem preußischen Standpunkt. Ueber die in Württemberg herrschende durchgreifende Oertlichkeit und große Verschiedenheit des Gemeindebezirks und seines Rechts, die so weit geht, daß man nur mit Mühe „von Regel und Ausnahme" reden kann, vgl. Mohl, württembergisches Verwaltungsrecht II. §. 170. Das preußische Princip der Majorität, unter verschiedenen Modifikationen, ist angenommen von der großherzoglich hessischen Theilordnung vom 7. September 1814, der gothaischen Theilordnung vom 2. Januar 1832; Hannover begann, wahrscheinlich auf Thaers Veranlassung, sein Gemeindetheilungswesen bereits mit der lüneburgischen Theilordnung vom 25. Juni 1802, deren Grundsätze dann für die andern Provinzen durch die Gesetze vom 30. April 1824 und 26. Juli 1825 zur Geltung gebracht wurden (vgl. Rau, §. 86 ff.)

Die Enteignung.

Während nun die Entlastungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen derjenige Theil des Entwährungswesens sind, welche auf dem Gebiete des Besitzes und des mit ihm verbundenen öffentlichen Rechtszustandes die Unfreiheit der Geschlechterordnung beseitigen, erscheint die Enteignung als diejenige Form der Entwährung, welche es mit keiner socialen Frage mehr zu thun hat, sondern sich innerhalb der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung selbst vollzieht. Sie ist daher die reine staatsbürgerliche Entwährung, in dem Sinne, den wir bereits oben dargelegt haben.

Eben darum ist der Gegensatz dieser Entwährungsform mit dem Wesen des persönlichen Eigenthums ein viel schärferer, als bei den obigen Erscheinungen. Denn während bei den letzteren die Eigenthumsverhältnisse nur als Consequenz eines öffentlich rechtlichen Fortschrittes, als der nothwendige und unabweisbare Inhalt einer großen, das ganze Leben der Völker unwiderstehlich erfassenden Umgestaltung der Gesellschaftsordnung erscheinen und so die Lösung des größern Widerspruches uns mit dem Auftreten des kleinern versöhnt, tritt in der Enteignung in der That scheinbar nur ein Interesse dem andern gegenüber, das Gesammtinteresse dem Einzelinteresse; in diesem Gegensatz unterliegt das letztere, und in diesem Unterliegen muß es um des Interesses willen dasjenige zum Opfer bringen, was an sich für das Interesse unantastbar erscheinen sollte, das Recht des Einzeleigenthums — gerade dasjenige Recht, dessen Herstellung die Grundlage der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung zu sein bestimmt ist. Bei der Enteignung treten uns daher scheinbar ganz andere Faktoren und Fragen entgegen als bei der Entlastung; sie ist es, welche die Fundamente der staatsbürgerlichen Ordnung zu erschüttern droht; sie scheint daher auch einer ganz andern Erklärung, eines ganz andern Princips zu bedürfen; als jene; mit ihr scheint es, als ob wir auf ein ganz anderes Gebiet versetzt würden.

Daher denn auch die Erscheinung, daß die Literatur einerseits, die Gesetzgebung andererseits Entlastungen und Enteignungen stets als einander ganz fremde Gebiete betrachtet haben. Allerdings liegt der gemeinsame Ausgangspunkt in der vagen Vorstellung vom „öffentlichen Wohle", und allerdings umfassen die allgemeinen Theorien des vorigen Jahrhunderts beide Entwährungsgebiete ihrem Keime nach. Allein so wie dieselben feste Gestalt gewinnen, entfremden sie sich so gründlich von einander, daß von einer Gegenseitigkeit gar keine Rede mehr ist. Die Rechtsphilosophie, deren nächste Aufgabe es gewesen wäre, den höheren Standpunkt inne zu halten, kennt vielmehr lange Zeit hindurch

alle beide nicht. Die Gesetzgebung hat für die Entlastung so tief verschiedene Regeln von denjenigen aufzustellen, welche für die Enteignung gelten müssen, daß ein Zusammenbringen beider großen Gruppen von Gesetzen nicht wohl denkbar ist; die Juristen, von keiner Rechtsphilosophie geleitet, halten sich einfach an die geltenden, ohne Beziehung zu einander stehenden Bestimmungen; die Historiker, auch die der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, haben mit der Enteignung sich überhaupt nicht zu befassen, weil sie eben in der Wirklichkeit noch gar nicht existirt, und eine Verwaltungslehre, welche in einen organischen Gedanken beide zusammengefaßt hätte, gibt es nicht. So war es denn natürlich, daß die tiefen Verschiedenheiten, welche allerdings in Entlastung und Enteignung liegen, die allgemeine Vorstellung begründeten, daß beide mit einander gar nichts zu thun haben. Dazu kam endlich, daß die Entlastungslehre, wie wir gesehen, an Gesetzgebung und Literatur durch die Zeitverhältnisse in hohem Grade reichhaltig und praktisch unendlich wichtig ward, während man kaum Anlaß hatte, von der Enteignung überhaupt zu reden. So ist es denn gekommen, daß die ganze Lehre von der Enteignung nicht bloß an und für sich etwas dürftig geblieben ist, sondern daß sie wesentlich heimathslos in der ganzen Wissenschaft dasteht, von dem bürgerlichen Rechte bei Seite geschoben, ohne Geschichte, auf die Exegese der zum Theilung höchst unvollkommenen Gesetzgebung beschränkt, ohne Platz in irgend einem System und damit ohne organische Begründung ihres Inhalts. Das ist der gegenwärtige Zustand dieses so wichtigen Gebietes des Verwaltungsrechts.

Die Voraussetzung jedes Fortschrittes für dasselbe scheint es nun wohl zu sein, daß wir zunächst die Gemeinsamkeit des höheren Gesichtspunktes desselben in dem allgemeinen Begriffe der Entwährung festhalten, und den Satz zur Geltung bringen, daß auch die Enteignung nicht ein bürgerliches und nicht ein staatliches, sondern eben so wie die Entlastung ein *gesellschaftliches Recht* ist. Und demgemäß ist es die Aufgabe des Folgenden, diesen Satz in seinem Begriff, seiner Rechtsbildung, und seinen Consequenzen durchzuführen, und wieder hier die Hauptvölker und ihr Enteignungsrecht als die großen Individualisirungen jener Idee in ihrem Enteignungsrechte zu bezeichnen. Damit dürfte dasselbe dasjenige finden, was es am meisten entbehrt, seine organische Stelle in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts.

I. Der Begriff der Enteignung. Entwicklung aus dem gesellschaftlichen Recht.

Es wird auch wohl hier nicht viel nützen, eine formale Definition an die Spitze zu stellen. Das Leben der Völker hat die Enteignung

in ihrem Wesen und ihrem Recht erzeugt, das Leben derselben muß sie auch zum Verständniß bringen.

Die staatsbürgerliche Gesellschaft beruht darauf, daß jeder Einzelne aus sich selbst heraus zur vollen und freien Entwicklung seiner Persönlichkeit gelange. Sie ist daher jedem Zustande und jedem Rechte feindlich, die sich dieser freien individuellen Entwicklung entgegen stellen. In dem Bewußtsein, daß sie damit ein höchstes persönliches Princip vertritt, dessen Verwirklichung zuletzt die höchste Verwirklichung aller im Wesen der Persönlichkeit liegenden Idee enthält, macht sie aus denjenigen Forderungen, welche sich als unabweisbare Consequenzen jener Idee ergeben, selbständige *Rechtssätze*, denen sie jedes andere Recht unterordnet, und das Wesen der Enteignung wird daher auch seinerseits seine Begründung und Entwicklung in diesem Principe zu finden haben.

Die Wirthschaftslehre zeigt nun, daß die erste Bedingung der vollständigen wirthschaftlichen Entwicklung jedes Einzelnen in der vollen *Freiheit des Erwerbes* liegt. Jeder Zustand, der diese volle Freiheit des individuellen Erwerbes beschränkt, ist daher ein Widerspruch mit dem Grundprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Die Aufhebung eines solchen Zustandes wird mithin zum Princip des wirthschaftlichen Rechts derselben, dem sich jedes andere Recht des wirthschaftlichen Lebens unterwirft, weil es seine sittliche Berechtigung eben nicht im Wesen des Einzelrechts, sondern in der höchsten Natur der Persönlichkeit findet. Im Namen dieses Rechts hebt die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung die alte Form des Gesammteigenthums der Geschlechter- und Ständeordnung auf, und setzt an ihre Stelle das freie Einzeleigenthum; wir haben bisher gesehen, in welchen Formen sie dieß thut, und es ist kein Zweifel, daß hier der Punkt ist, wo die Enteignung der Entlastung zu folgen hat.

In der That nämlich kann es nun im wirthschaftlichen Leben Fälle geben, wo eben dieß, auf diese Weise gewonnene Einzeleigenthum an einem bestimmten Grundbesitze zum Hinderniß für die volle Entwicklung des Erwerbes aller Anderen wird. Das Einzeleigenthum kann daher unter dieser Bedingung in Widerspruch mit dem höchsten Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft überhaupt gerathen, aus der es doch eben hervorgegangen ist. Das Einzelrecht tritt in solchem Falle in unauflöslichen Gegensatz — nicht mehr mit dem Begriffe der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, wie in der Entlastung und der Aufhebung der Privilegien — sondern mit dem Rechte Aller auf das, was die Bedingung der wirthschaftlichen Entwickelung jedes Einzelnen ist. Auf diesem Punkte bildet daher die staatsbürgerliche Gesellschaft sich ein *neues Recht*. Dieses Recht, als strenge Consequenz des Wesens

der letzteren, hat zum Inhalt, daß da, wo das Einzeleigenthum an einem bestimmten Gute ein Hinderniß der allgemeinen Entwicklung des freien Erwerbes aller Einzelnen ist, dieß Einzeleigenthum aufgehoben werden muß, in so fern und in so weit diese Aufhebung die Bedingung jener wirthschaftlichen Entwicklung Aller ist. Mit diesem Rechtssatze vollendet sich das wirthschaftliche Rechtssystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft; er ist in der That ein immanentes Element in demselben; er kommt allerdings erst mit dieser Gesellschaftsordnung langsam zum Bewußtsein, aber er gelangt deßhalb nicht weniger unwiderstehlich zur Geltung. In dieser seiner Geltung hat er dieselbe Natur wie die Entlastung. Er verwirklicht sich nicht einfach, wie das Urtheil eines Gerichts, sondern er erscheint vielmehr als ein Proceß, dessen Basis das Bewußtsein der wirthschaftlichen Gesammtentwicklung, dessen Inhalt die Bestimmung des Objects ist, dessen Eigenthum um dieser Gesammtentwicklung willen aufgehoben werden soll, und dessen Schluß in der wirklichen Entziehung dieses Eigenthums besteht. Und diesen, auf jenem gesellschaftlichen Rechtssatze beruhenden Proceß nennen wir die Enteignung.

Indem wir auf diese Weise das Wesen und damit auch den Rechtsbegriff der Enteignung eben so wie den der Entwährung im Anfange unserer Darstellung auf den Begriff und das Wesen der Gesellschaft zurückführen, möge es uns gestattet sein, die Unmöglichkeit einer anderen Begründung dieses Begriffes kurz nachzuweisen.

Man hat versucht, und zwar gleich von Anfang an, das Recht auf Enteignung in das Wesen des Staats zu legen; freilich gewöhnlich ohne weitere Begründung einfach durch die Behauptung, daß der Staat das Recht habe, das Einzeleigenthum aufzuheben, wo seine Aufhebung eine Bedingung des „öffentlichen Wohles" sei. Nun ist es klar, daß sowohl der Staat als auch der Begriff des öffentlichen Wohles zunächst auf der Grundlage aller Entwicklung, der unverletzlichen und selbständigen Einzelpersönlichkeit, beruhen. Die „Unfreiheit" und das öffentliche Verderben beginnen eben da, wo der Einzelne dem Ganzen gegenüber grundsätzlich als rechtlos und unselbständig gilt; weder Staat noch öffentliches Wohl genügen daher, um ihre eigene Basis, das freie und selbständige Individuum, um dessentwillen beide da sind, desjenigen zu berauben, das sein Wesen ausmacht, seine individuelle Selbständigkeit. Von diesem Standpunkt ist daher die Enteignung nicht zu erklären, wenn man nicht behaupten will, was man beweisen soll. Eben so unklar ist die Berufung darauf, daß die Enteignung dadurch ein Recht werde, weil das Gesetz sie vorschreibt. Abgesehen davon, daß Wort und Begriff

des Gesetzes nicht das Recht, sondern nur der Gültigkeit desselben bedeuten, und man aufhören sollte das Recht mit dem Elemente der Gültigkeit zu verwechseln — jedermann weiß, wie viel Rechte es gibt und von jeher gegeben hat, die niemals zum Gesetz geworden sind — ist es klar, daß das Gesetz das rechtliche Wesen der Verhältnisse zum Ausdruck bringt, daß also das letztere da sein muß, ehe das erste erscheint. Worin liegt also dieß rechtliche Wesen der Enteignung, das ich selbständig muß finden können, schon damit ich es durch das Gesetz zum geltenden Recht machen könne? Offenbar, die Thatsache, daß die Enteignung Gesetz ist, erklärt mir nicht, wie die Enteignung ein Recht sein könne; und gerade das wird gesucht.

Es erscheint dabei kaum nöthig, den Unterschied zwischen der Enteignung und den Steuern und sonstigen Leistungen der Einzelnen an den Staat noch speciell nachzuweisen; denn diese bestehen aus Prästationen des Einzelnen, für welche der Staat jedem Einzelnen die Bedingungen seiner eigenen Entwicklung, so weit sie eben in der Gemeinschaft liegen, herstellt, so daß jeder die von ihm gezahlten Steuern als eine allgemeine (Regie) Auslage für seine eigene Wirthschaft betrachten muß; der Staat *verwaltet* daher in der That nur die gemeinsamen Leistungen zum Besten jedes Einzelnen. Bei der Enteignung dagegen handelt es sich um die Leistung eines Einzelnen, ohne daß dabei sein eigenes Wohlergehen der letzte Zweck war, sondern das aller Anderen. Darin liegt der Unterschied der Enteignung von der Steuer, und nicht in der Gleichheit der letzteren gegenüber der Individualität der ersteren. Denn es hat auch *sehr* ungleiche Steuern gegeben, und Enteignungen haben ganze Volksgruppen umfaßt. Eben so wenig kann man die Enteignung mit dem eigentlichen Nothrecht des Staats, dem jus eminens (s. unten) zusammenstellen, da es sich bei dem letzteren um die Existenz des Staats selber handelt, die für jeden eine unabweisbare Bedingung seiner eigenen Existenz ist. So ist jede Begründung der Enteignung, die am letzten Ort darauf beruht, daß das Einzeleigenthum am Grund und Boden durch die Persönlichkeit selbst gegeben, und mithin ein im Wesen der letzteren liegendes *Recht* sei, ein unlösbarer Widerspruch mit diesem Wesen des Rechts selber. Eine logische Auflösung desselben ist nur da möglich, wo dieß Einzeleigenthum am Grund und Boden selbst wieder das Ergebniß derjenigen Potenz ist, welche die Aufhebung dieses halben Eigenthums auf *derselben* Grundlage fordert, von der aus sie selbst dieß Eigenthum erzeugt hat, der freien individuellen Entwicklung Aller. Nur indem man erkennt, daß die staatsbürgerliche Gesellschaft dieß Einzeleigenthum in Entlastung, Ablösung und Auftheilung *hergestellt* hat, kann man die Consequenz ziehen, daß sie auch berechtigt sei, es wieder aufzuheben. Denn jede Gesellschaftsordnung

erzeugt nicht bloß ihre, ihr eigenthümlichen Consequenzen für die Ordnung des Grundbesitzes, sondern mit demselben Rechte fordert sie auch, daß der von ihr geschaffene Einzelgrundbesitz seinerseits die Bedingungen herstelle, auf denen sie selber beruht. Und die wahre Rechtsbasis aller Enteignung ist es daher, daß sie als eine Bedingung für das Princip der vollen Entwicklung der staatsbürgerlichen Gesellschaft, den freien individuellen Erwerb, erscheine. Es ist daher gänzlich hoffnungslos, die Enteignung als einen Rechtsbegriff aus dem Wesen von Recht und Staat entwickeln zu wollen; und alle, welche auf diesen Standpunkt stehen, sind daher auch von dem Gefühl durchdrungen, daß, wenn überhaupt die Enteignung aus dem „Recht" entstehen kann, das Recht selbst damit zuletzt zu Grunde gehen müsse, wie das noch neulich Häberlin (a. a. O. unten) so lebhaft gezeigt hat. Unfertiger wie Lassalle kann man allerdings kaum sein, der einerseits behauptet, daß bei der Enteignung „von einer Rückwirkung, von irgend welcher Kränkung erworbener Rechte gar nicht die Rede sein könne" (System der erworbenen Rechte I. S. 198), weil „ja das Individuum sich und Andern nur in so weit und auf so lange Rechte sichern kann, in so weit und in so lange die jederzeit bestehenden Gesetze diesen Rechtsinhalt als einen erlaubten ansehen" (S. 194), und doch wieder den Satz anerkennt, daß es „gegen das Recht kein Recht gibt." Hier ist Alles klar, bis auf das, worauf es ankommt, nämlich das „Recht" selbst, denn dieß Recht liegt dieser Theorie nicht im Wesen der Persönlichkeit, sondern in der Anerkennung durch das Gesetz; die Gültigkeit des Rechts ist mit dem Wesen des Rechts verwechselt. Daher hat Lassalle sich die entscheidende Frage gar nicht gestellt, welcher Natur denn ein erworbenes Recht ist, über welches sich überhaupt ein Gesetz niemals ausgesprochen hat. Denn wenn das Gesetz die Bedingung des Erwerbes des Guts ist, und fehlt, aus welchen Elementen heraus soll man denn das so weder mit noch gegen das Gesetz, sondern einfach ohne dasselbe entstandene Recht erkennen? Ergibt sich aber das Wesen desselben aus der Persönlichkeit, so tritt derselbe Gegensatz auf, der eben die Enteignung so schwierig macht, der Gegensatz zwischen dem persönlichen und dem gesetzlichen Rechtsbegriff; und da genügt es wahrlich nicht, einfach dem Gesetze das Recht der Aufhebung des persönlichen Rechts zuzusprechen, weil „das letztere gar nicht hätte erworben werden können, wenn das spätere Gesetz schon dagewesen wäre." Denn damit würde es zuletzt gar kein gegenwärtiges Recht, auch nicht das aus einem Gesetze folgende, geben, weil immer ein anderes Gesetz kommen kann, welches das alte Recht und Gesetz aufhebt. Auf diese Weise dreht sich die Dialektik in einem unauflöslichen Cirkel: Das Einzeleigenthum ist kein

unaufhebbares Recht, weil es gar nicht hätte erworben werden können, wenn der Erwerb nicht gesetzlich zugelassen wäre; nun hat das Gesetz den Erwerb zugelassen, unter der stillschweigenden Voraussetzung, ihn wieder aufzuheben; der Grund, warum das Gesetz aber diese mögliche Wiederaufhebung, die Enteignung, festhält, ist der, daß das Einzeleigenthum wieder aufgehoben werden kann. Das ist ein leerer Kreis. Wir werden daher auch von dieser Seite auf die Quelle aller zeitlichen Rechtsbildung, die Gesellschaftsordnungen, zurückgewiesen. Wie die Geschlechterordnung das gemeinschaftliche Eigenthum des Grundes und Bodens mit gleichem Recht ihrer Mitglieder, die ständische Ordnung das körperschaftliche mit organischer Vertheilung der Benutzung desselben erzeugt, unter Aufhebung jedes Einzeleigenthums, so erzeugt ihrerseits die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung alle diejenigen Rechtsgrundsätze, welche die volle Freiheit der individuellen Entwicklung zum Inhalt haben. Für sie ist daher die Aufhebung des Einzeleigenthums an Grund und Boden kein Widerspruch, weil das Einzeleigenthum selbst ihre eigne Consequenz ist, und mithin in jedem Falle nur so weit geht, als der Grund es zuläßt, aus dem es selbst hervorgegangen. Tritt es daher in Gegensatz mit jener freien individuellen Entwicklung, so wird es einfach durch dieses höhere Princip so weit aufgehoben, als das letztere es fordert, wie es hergestellt ist eben durch seine Forderung selbst. Und dieß ist um so klarer, als in demselben Gedanken auch die Gränze der Enteignung liegt. In der That nämlich bildet das Einzeleigenthum am Werthe niemals einen Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung, sondern ist vielmehr das wahre Gebiet der vollkommen freien individuellen Thätigkeit. Die Enteignung kann daher nie das Eigenthum am Werthe des Gutes aufheben, das heißt der Werth muß dem Eigenthümer in seiner selbständigen Gestalt, als Geld, zurückgegeben, oder es muß der Einzelne entschädigt werden; und darum war es so natürlich, daß die meisten Theoretiker in der Entschädigung dasjenige Moment sahen, das die Enteignung rechtlich möglich mache, obwohl auch sie allerdings, wie die Enteignung selbst, nur eine Consequenz des Wesens des gesellschaftlichen Rechts einerseits und des Werthes andererseits ist. Es muß endlich die jüngste Ansicht hervorgehoben werden, welche, obwohl sie mit dem specifischen Begriff der Enteignung eigentlich nichts zu thun hat, doch als sittliche Basis derselben, wir möchten sagen halb in Verzweiflung über die ganze Frage, aufgestellt worden ist. Am schärfsten hat dieselbe J. H. Fichte in seinem „System der Ethik“ (Bd. II. Abth. 2. S. 76. 77) ausgesprochen. Der Staat hat darnach das Recht „den Einzelnen durch Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur höchst möglichen Benützung des Eigenthumes anzutreiben,“ und dieß Princip

ist „nicht anders auszudrücken, als daß es schon nach der gegenwärtig üblichen durchaus unentbehrlichen Praxis gar kein absolutes Recht des Privateigenthums gibt.“ Die Enteignung ist daher nicht mehr eine ganz bestimmte Verwaltungsmaßregel, welche eine ganz bestimmte Bedingung der allgemeinen Entwicklung herstellt, sondern sie ist das höchste Princip der Volkswirthschaftspflege selbst. In ähnlicher Weise hat Röder, Grundzüge des Naturrechts (S. 556), den alten römischen Satz „expedit reipublicae, ne sua re quis male utatur“ aufgefaßt, und mit weiteren Beispielen belegt. Er hat nicht gesehen, daß dieser Grundsatz ein Rechtsprincip der Geschlechterordnung ist, und sich daher nur auf den Grund und Boden bezieht; Fichte aber hat überhaupt das Eigenthum bloß als den „durch das Recht anerkannten und damit durch die öffentliche Rechtsmacht geschützten Besitz“ aufgefaßt (S. 72 ff.). Es ist klar, daß wir hier demselben Widerspruch wie bei Lassalle begegnen. Kommt jenes Recht aus dem Wesen der Persönlichkeit, wie kann es überhaupt „kein absolutes Recht des Privateigenthums“ geben? Es gäbe ja dann keine Persönlichkeit als die der Gemeinschaft — ungefähr die Lassalle'sche Vorstellung, die allerdings den großen Fehler der Hegel'schen Lehre trifft. Gibt es aber eine solche, wie verhält sich dann ihr Recht zu dem Gesammtwillen? Und sollte wirklich die ganze Weltgeschichte, die nie ohne Einzelpersönlichkeit und Eigenthum gewesen ist, so entschieden alles Wesen beider mißverstanden haben? — Offenbar läßt sich auf diese Grundlagen, die das Einzelrecht überhaupt nicht anerkennen, auch keine Lehre von der Enteignung des Einzelrechts bauen, so wenig wie aus dem Begriff des Rechts das Recht auf Aufhebung des Rechts folgt. Bischof (a. a. O. S. 51) hofft, daß sich das Fichte-Princip „unter einem reifern Geschlecht Bahn brechen werde,“ während die Stahl'sche Auffassung an der Persönlichkeit so fest hält, daß sie wieder die Enteignung an und für sich aufhebt (Philosophie des Rechts, 3. Aufl. Bd. II. §. 15—18). — Es ist klar, daß keiner dieser Wege das Wesen derselben zum Verständniß zu bringen vermag.

II. Das Princip des Enteignungsrechts.

Aus diesem Wesen des Enteignungsrechts folgt nun auch das, was wir das Princip desselben nennen. In dem Enteignungsrechte nämlich stehen sich die gesellschaftliche Forderung an den Einzelnen, sein Eigenthum aufzugeben, und das eben so bestimmte Princip der staatsbürgerlichen Ordnung, daß dem Einzelnen die selbständige Unverletzlichkeit erhalten werden solle, einander gegenüber. Das Princip des Enteignungsrechts ist nun der Grundsatz, der in dieser Beschränkung des

Einzelrechts durch die gesellschaftliche Entwicklung die rechtliche und wirthschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen so weit aufrecht hält, als dieß überhaupt für die Erreichung der gesellschaftlichen Forderung möglich ist. Aus dem Streben, das Gebiet dieser Beschränkung des Einzelrechts auf ihr äußerstes Maß zurückzuführen, und dadurch das zweite große Element der staatsbürgerlichen Gesellschaft, den freien Einzelnen, zu erhalten, ergibt sich nun das, was wir das System des Enteignungsrechts nennen. Die Grundlage dieses Systems ist demnach der Satz, daß der Staat nie dasjenige Gut nehmen darf, welches er sich selbst hätte erwerben können, und daß er, wo er das Gut nimmt, nie mehr nehmen darf, als für seine Aufgabe unabweisbar nothwendig ist. Das erste schließt die Enteignung unbedingt aus, so lange ein freier Erwerb auch des nöthigen Gutes wirthschaftlich möglich ist; das zweite erzeugt die Nothwendigkeit, das zu enteignende Gut erstlich genau zu bestimmen, und zweitens in demselben nur das zu nehmen, was der Staat sich nicht selbst ohne den Eigner geben konnte; das aber ist die Substanz des Gutes, der Stoff desselben, während das zweite organische Element des Gutes, der Werth desselben, dem Eigner als Entschädigung zurückgegeben werden muß. Aus diesen Momenten entsteht nun das Recht der Enteignung.

Das Recht der Enteignung enthält und bezeichnet demgemäß die Gränze des individuellen Eigenthums, welche die Enteignung bei der Aufhebung desselben aufrecht zu halten hat. Das Recht der Enteignung kommt daher weder im Begriffe des Privatrechts, noch in dem der Volkswirthschaft zur Erscheinung, sondern es scheint vielmehr als die, aus dem obigen Wesen der Enteignung fließende Gränze für diejenige Thätigkeit des Staats, welche das individuelle Eigenthum wirklich entzieht; und für diesen Begriff des Enteignungsrechts ist es mithin vor der Hand ganz gleichgültig, ob dieß Recht ein gesetzliches, verordnungsmäßiges, oder bloß ein Recht an sich ist. Denn es wird, da das Wesen der Sache selbst immer dasselbe ist, auch stets immer das gleiche Recht sein; und dieß Recht ist mithin das Recht der Wissenschaft.

Allein eine wesentlich verschiedene Frage ist nun allerdings die, ob und wie weit sich dieß Recht an sich durch das Zusammenwirken von Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft bereits zu einem geltenden Recht ausgebildet hat. Die Darlegung dieses Processes des Werdens eines geltenden Rechts aus dem Recht an sich bildet dann die Rechtsgeschichte des Enteignungsrechts.

III. Die Elemente der Geschichte des Enteignungsrechts.

(Die drei Epochen. Die Epoche des dominium eminens und der Regalität. Die Epoche des Verordnungsrechts mit dem Uebergange in die bürgerlichen Gesetzbücher. Die Epoche des Verfassungsrechts. Uebergang in die Verfassungsurkunden. Entstehung der Enteignungsgesetze.)

Wenn es richtig ist, daß die Enteignung ein gesellschaftlicher Moment und ihr Recht ein gesellschaftliches Recht ist, das nur durch die Verwaltung verwirklicht wird, so wird die Grundlage der Geschichte des Enteignungswesens zugleich in den großen Epochen der gesellschaftlichen Entwicklung Europas verlaufen. Und in der That ist dieß wie bei dem Entlastungs- so auch bei dem Enteignungswesen in so schlagender Weise der Fall, daß diese Geschichte ihrerseits als ein keineswegs unbedeutender Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft erkannt werden muß.

Es ergibt sich daraus zunächst, daß von einer eigentlichen Enteignung unter der Geschlechter- und Ständeordnung gar keine Rede sein kann. Sie beginnt erst da, wo die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung ihrerseits sich aus jenen beiden Formen loszumachen beginnt; und auch hier findet sie ihre erste und natürliche Vertretung in der neu entstehenden Gewalt der Landesregierungen. Die unbedeutenden Anknüpfungen an das Expropriationsrecht, die wir als Spuren im römischen Rechte finden, sind von Wendt und später von Häberlin angeführt; die Pandekten-Jurisprudenz hat sie unverstanden gelassen; jedenfalls sind sie zu keinem juristischen System geworden. Die Rechtslehre Europas konnte daher an diese Quelle hier nicht anknüpfen. Sie mußte einen andern Weg einschlagen. Dieser lag vor im Gebiete des dominium eminens, auf dessen Geschichte wir hier verweisen; allein zu einem Begriff und Rechte der Enteignung konnte das dominium eminens nicht führen, und es ist gänzlich falsch, wenn Bischof (S. 60) und zuletzt Thiel (S. 1) ohne weiteres das dominium eminens als Grundlage oder gar Synonimum der Expropriatio der spätern Zeit, oder als die Gestalt derselben in der Lehnsepoche ansehn. Denn der wesentliche Unterschied zwischen dominium eminens und expropriatio besteht darin, daß aus jenem Recht als einem Eigenthum der Krone zwar das Recht der Eigenthumsentziehung, nicht aber das der Entschädigung folgen kann. In der That stehen sich in dem dominium eminens die Krone und der Einzelne nicht als zwei Gleichberechtigte gegenüber, der letztere ist vielmehr der ersteren unterworfen, und das dominium eminens enthält daher eigentlich gar nicht den Gedanken, daß der dominus dem Andern dessen Recht entziehe, sondern nur den daß er sein eignes Recht gegen den Inhaber geltend macht, was den Begriff der Enteignung

an sich ausschließt. (Vergl. oben die Darstellung des dominium eminens.) Noch verkehrter ist es, wenn man mit Bischof (S. 73) dieß dominium eminens mit dem jus eminens, dem Staatsnothrecht, oder gar mit dem alten Verordnungsrecht, der plenitudo summae potestatis zusammenstellt. Wir werden später Gelegenheit haben, auf die letzteren zurückzukommen. Die Enteignung beginnt erst da, wo nicht mehr die Krone und der Einzelne, sondern der Staat als Einzelner dem Einzelnen in Beziehung auf einen öffentlichen Zweck entgegen tritt. Und eben deßhalb ist das Auftreten der Idee der Enteignung auch von Anfang an mit dem Princip der Entschädigung verbunden, was bei dem dominium eminens nicht der Fall ist. Das Gebiet nun, auf welchem in diesem Sinne zuerst die Enteignung auftritt, ist das der Regalität, und zwar speciell das Bergwerksregal. Es ist nun allerdings klar, daß das Eigenthum des Staats an den Gütern unter der Erde nicht das Eigenthum an denjenigen Grundstücken enthält, welche den Zugang und Abbau jener Güter möglich machen; das dominium der ersteren gibt daher kein dominium an den letzteren, und die Regalität des Bergbaues enthält daher an sich eben so wenig ein Recht auf Enteignung der Grundbesitzer in der Lehnszeit, als dieß im römischen Recht je der Fall war. Aber hier ließ das Recht auf den ersteren stillschweigend das Recht zur letzteren als selbstverständlich entstehen, ohne daß man sich über diesen Bruch des Privateigenthums Rechenschaft ablegte. Im Bergwerksregal erscheint daher der erste Sieg, den das volkswirthschaftliche Unternehmen über das Einzeleigenthum davon trägt; die erste Rechtsbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Bergwerke können nicht betrieben werden, ohne eine Enteignung der Besitzer der Oberfläche. So wie daher das Bergwerksregal die Gestalt eines öffentlichen Rechts der Montan-Unternehmungen annimmt, entsteht auch der öffentlich rechtliche Grundsatz, daß der „Grubmeister" den Besitzer in so weit enteignen dürfe, als er dieses Besitzes für den Bergbau unbedingt bedarf; speciell darf er Wege anlegen und Holz nehmen für seine Zwecke gegen Entschädigung. Dieser Grundsatz tritt schon im 14. Jahrhundert in einzelnen Fällen auf, und wird dann mit dem 15. und 16. zu einem ziemlich allgemeinen Princip des deutschen Rechts. Wagner in seinem Corpus juris metallici hat dieß zuerst bemerkt (Vorrede S. XI.) und Häberlin hat aus Wagners Sammlung den Grundsatz nachgewiesen, daß, da man den Bergbau selbst, wenn er von Privatpersonen ausgeübt ward, „vermöge seines öffentlichen Nutzens als eine öffentliche Angelegenheit ansah" (S. 8) demgemäß „vermöge der Regalität der Bergwerke jeder Grundbesitzer verpflichtet war, den zum eigentlichen Grubenbau nöthigen Grund und Boden abzutreten" (S. 28), ein Satz, der sich dann gleichsam als selbst-

verſtändlich in den Bergordnungen des 18. Jahrhunderts erhält und bis auf die neueſte Zeit fortpflanzt. Dieſe Bergordnungen (die bayeriſche von 1784, die Joſephiniſche von 1781 und das preußiſche allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 16, bei Wagner S. 389 ff., Häberlin S. 24—31) bilden eigentlich das erſte Syſtem des Enteignungsrechts; doch kommt bei demſelben weder Name noch Begriff der Expropriationsrechte zur Geltung. Der Grund davon liegt offenbar in der Vorſtellung, daß dieſe Enteignungen noch nicht eben ein allgemeines ſtaatsbürgerliches Rechtsverhältniß enthalten, ſondern immer nur auf einzelne, ganz örtliche Unternehmungen angewendet werden, und daher den Charakter des Ausnahmerechts an ſich tragen, und daher auch meiſtens auf den Rechtstitel der Regalität zurückgeführt werden. Dieſer Standpunkt bleibt, als im 18. Jahrhundert daſſelbe Princip auch auf andere Verhältniſſe, namentlich auf das Waſſerrecht und ſpeciell auf die öffentliche Benutzung von Flüſſen und ſchiffbaren Gewäſſern Anwendung findet. Auch hier erſcheint allerdings der Grundgedanke der Waſſerregalität. Allein die Gewäſſer ſind denn doch viel allgemeiner als die Bergwerke, und die Anerkennung der Nothwendigkeit, eine Enteignung als Bedingung für die Benutzung ſolcher Gewäſſer eintreten zu laſſen, nimmt daher gleich anfangs den Charakter eines Princips der allgemeinen Enteignung an. Der Hauptvertreter dieſer Richtung iſt Ch. Fritſch (Jus fluviatium, Jenae 1672); zu einem ausgearbeiteten Syſteme wird dieſelbe erhoben durch Canerin, Abhandlungen von dem Waſſerrecht (4 Bde. Halle 1789—1800), ein Werk aus jener gründlichen Zeit, in der man nicht glaubte, das Verwaltungsrecht als Polizeiwiſſenſchaft mit einigen allgemeinen Phraſen erledigen zu können. (Vgl. Häberlin S. 31.) Aber auch jetzt noch kommt man noch nicht zu dem Begriffe und Recht einer eigentlichen Enteignung; man ſieht es den Schriftſtellern an, daß ſie ſich ſcheuen, den Rechtstitel der Enteignung in einem allgemeinen Grundſatz zu ſuchen; ihre Kategorien ſind noch immer die des Privatrechts; die ſtaatsbürgerliche Verwaltung iſt noch nicht durchgedrungen; es ſind noch die erſten vereinzelten Schritte für die Herſtellung eines allgemeinen Rechtsſyſtems, und in dieſer Vereinzelung der Anwendung des Enteignungsrechts weſentlich auf Grundlage der Regalität beſteht der Charakter dieſer erſten Epoche der Geſchichte der Expropriation.

Allein ſchon in der Mitte des 18. Jahrhunderts hat die ganze Auffaſſung des Staats und ſeiner Aufgabe ſich eine neue Bahn gebrochen. Der Eudämonismus, die Idee, daß der Staat die Pflicht und mithin auch das Recht habe, die Bedingungen des allgemeinen Wohles herzuſtellen, wendet ſich jetzt ganz allgemein dem Einzelrecht zu.

Die Idee des dominium eminens verschwindet, aber die des Staats tritt an ihre Stelle. Die Verwaltung jener Zeit erkennt, daß sie, soll sie überhaupt ihre Aufgabe erfüllen, an den Schranken des Einzelbesitzes nicht stehen bleiben darf. Dieser Gedanke liegt schon unentwickelt in dem Gegensatz zwischen den beiden Begriffen des imperium und des dominium eminens. Wir können hier nur darauf aufmerksam machen, daß jene Idee des imperium in der That den Staat und seine neue Stellung bedeutet, und den Rechtstitel der Handlungen des Staats in dem ethischen Wesen derselben sucht, während das dominium dieselben auf das historische, feudale Obereigenthum zurückführt, und damit dieses Recht auch da begränzt, wo das Obereigenthum aufhört, während das imperium eine solche Grenze nur in der Idee des Staates selbst findet. Der Vater des wissenschaftlichen Begriffes des imperium ist Hobbes; von ihm geht derselbe nach Deutschland hinüber, und findet seine Substanz an dem bekannten Gegensatz zwischen Kaiser und Landesherrn; er erzeugt namentlich in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts jenen heftigen Kampf, an dessen Spitze die bedeutendsten publicistischen Schriften des 17. Jahrhunderts stehen, der berühmteste von allen, der noch immer nicht gehörig ausgenutzte Hippolitus a Lapide: Diss. de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico (Freistadt 1647) und seine großen Nachfolger, der „Monzambano" von Pufendorf und Leibnitzs Caesarinus Furstenerius. Die Anwendung der in diesen großen publicistischen Schriften vertretenen Grundsätze der, in der Idee des Kaiserthums liegenden Idee des Staats auf specielle Rechtsfragen ist in einer Reihe von Schriften enthalten, die Bischof (S. 73) anführt. Die klarste Auffassung des ganzen Verhältnisses schon bei Multz (Repraesentatio Imperii p. 468): „Nemini suum auferendum, nisi cum inde universi plus utilitatis praecipiunt, quam ille solus damnum patitur. Quod tamen ita communibus impensis resarciendum, ut ipsi sua quoque pars imputetur." Hier sind die Elemente des Enteignungsverfahrens bereits im Wesentlichen angedeutet, jedoch immer nur theils als Theorie, theils als Ausnahmsfälle, dem Staatsnothrecht unterworfen (vergl. Bischof S. 63 f.) Erst mit dem 18. Jahrhundert formuliren sich diese Vorstellungen zu einem bestimmten, allgemeinen Princip, das zwar den Begriff des Nothrechts oder des jus eminens von dem der Enteignung noch nicht recht zu scheiden weiß, aber über die Sache selbst vollkommen klar ist. Am besten wohl bezeichnet die damalige Auffassung Kreitmayr (vergl. Bayerische Städte- und Marktordnung von 1748 bei Häberlin S. 37) in seinen Bemerkungen zum Cod. Max. Bavaricus. Kap. vom Eigenthum (Th. II. C. 2. § 2). „Im gleichen gehört das sogenannte dominium

eminens daher, kraft dessen die Landesherrschaft der Unterthanen Güter im Fall der Noth wegnehmen, und zum gemeinen Besten verwenden kann, denn, obwohl diese Benennung, welche von Hugo Grotius auf das Tapet gebracht worden, etwas hart klingt, und insonderheit zwischen Hornio (de dominio eminente), dann Leysero (in Diss. de imperio contra dominium eminens) großer Streit entstanden, so läuft doch das Meiste hierbei auf eine bloße Logomachie hinaus. Im Hauptwerk läugnet der Landesherrschaft obverstandene Gewalt, so weit sie in gehörigen Schranken bleibt, Niemand ab, liegt also im Ueberrest nicht viel daran, wie das Kind getauft werde, und ob es eigentlich dominium eminens oder imperium heißen soll." Es war eben der Sieg eines ganz neuen Princips über die alte Vorstellung, und dieses Princip findet nun in der Gesetzgebung am Schlusse des 18. Jahrhunderts eine ganz bestimmte, wenn auch nur noch allgemein gehaltene gesetzliche Anerkennung. Für die Anlage von Wegen und Chausseen bereits durch Edikt vom 18. April 1792 in Preußen ausgesprochen, und in andern Wegeordnungen des 18. Jahrhunderts angedeutet (Häberlin S. 37—39), wird es mit den beiden großen bürgerlichen Gesetzgebungen des 18. Jahrhunderts, dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 365 und dem preußischen allgemeinen Landrecht, namentlich Tit. 11, ausdrücklich als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt. Damit schließt die zweite Epoche. Es macht nicht viel aus, daß das erste dieser beiden Gesetzbücher kurz, das zweite in seiner gewöhnlichen Weise breit ist; gemeinsam bleibt beiden, und mit ihnen der ganzen deutschen Jurisprudenz der Satz, daß jede Regierung das Recht zur Enteignung für den allgemeinen Nutzen nach ihrem Ermessen gegen angemessene Schadloshaltung haben solle.

Es ist nun wohl klar, daß in diesem Grundsatz zwar einerseits die große Idee der Verwaltung zur Geltung kommt, daß aber auch andererseits damit das Einzeleigenthum gegenüber dem souveränen Verwaltungsrecht der Staaten fast als schutzlos erscheint. Es liegt in jener gesetzlich formulirten Berechtigung des Staats der Keim eines tiefen, die ganze staatsbürgerliche Gesellschaft in ihrer ersten Grundlage, der Selbständigkeit des Einzelnen, beständig bedrohenden Widerspruchs. Die Verwaltung allein entscheidet darüber, nicht bloß ob und was enteignet werden soll, sondern eben so gut über die Zwecke, für welche die Enteignung stattfindet. Das Enteignungswesen beruht hier daher ganz auf der einseitigen Auffassung der Verwaltung, und wir nennen es demnach das verordnungsmäßige Enteignungsrecht, in formeller Unterscheidung von der folgenden Epoche. Dieß Enteignungsrecht ist in der That eine ernste Gefahr für den Staatsbürger. Denn die

Grenze für jedes Einzeleigenthum ist jetzt jener unbestimmte und unbestimmbare allgemeine Nutzen; der vagen Vorstellung desselben beugt sich jeder Staatsbürger; aber wenn jenes „allgemeine Wohl" das Staatsbürgerthum in seiner materiellen Grundlage selbst, dem Besitze, eigentlich ohne alle Grenzen bedroht, so ist in Wahrheit die Rechtsbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft bei dem Punkte angelangt, wo sie ihre eigene Grundlage angreift, die Freiheit des Einzelnen. So organisch und nothwendig daher an sich das Rechtsprincip der Enteignung ist, so fordert es dennoch, einmal anerkannt, auch seine Grenze. Damit tritt denn die Epoche ein, welche aus dem rein verordnungsmäßigen ein System des gesetzmäßigen Enteignungsrechts bilden will, indem sie das Verfahren der Verwaltung bei der Enteignung gesetzlich formulirt und somit die große Frage zu lösen sucht, wo auf jedem einzelnen Punkte jene Grenze zwischen den Forderungen des „allgemeinen Wohles" und der individuellen Selbständigkeit zu setzen sei. Und die Lösung dieser Aufgabe bildet den Inhalt der dritten Epoche des Enteignungsrechts.

Wir nennen diese dritte Epoche wohl am besten die des verfassungsmäßigen Enteignungsrechts. Denn die erste Forderung dieser Zeit ist es, die Aufhebung des Einzeleigenthums nicht mehr von dem rein subjektiven Ermessen der Behörde abhängig zu machen, sondern das ganze Enteignungswesen zu einem gesetzlichen Verwaltungsrecht zu erheben. Erst nachdem die abstrakte Forderung feststeht, daß jede Enteignung auf Grundlage eines Gesetzes geschehen müsse, tritt die zweite Frage ein, welchen Inhalt dieses Gesetz haben solle. Der Proceß nun, vermöge dessen sich aus jenem Princip eine systematische, das ganze Enteignungswesen umfassende Gesetzgebung gebildet hat, bezieht sich demgemäß zuerst auf das Princip der Gesetzmäßigkeit der Enteignung, dann auf die Entwicklung dieses Princips zu einer systematischen Enteignungsgesetzgebung. Demgemäß hat derselbe zwei Hauptabschnitte, die zwar verschiedene Gestalt, aber doch im Wesentlichen denselben Inhalt haben. Auch hier daher muß das vollständige Bild erst durch die Darstellung der einzelnen Rechtsbildungen in den einzelnen Staaten gegeben werden, was wir unten versuchen werden. Dennoch ist es keine Frage, daß in wenig andern Gebieten des Verwaltungsrechts eine solche Gleichartigkeit der ganzen Rechtsbildung stattgefunden hat, als hier. Und es ist daher zur richtigen Beurtheilung dieses wichtigen Gebietes der europäischen Rechtsgeschichte von entscheidender Wichtigkeit, die allgemeinen Elemente und Stadien seiner Entwicklung festzustellen, als den großen Hintergrund, auf welchem sich die Individualität der einzelnen Staaten dann mit voller Klarheit abzeichnet.

Es liegt nun im Wesen der Enteignung, daß dieselbe da zuerst zu einem gesetzlichen Recht wird, wo das principiell freie Staatsbürgerthum die Verwaltung des Staats sich gegenüber sieht; in dem Gegensatze beider entwickelt sich erst das verfassungsmäßige Enteignungsrecht. Die französische Revolution war es nun, welche einerseits die staatsbürgerliche Freiheit, andererseits aber auch die Gewalt und Berechtigung der staatsbürgerlichen Verwaltung in Europa zuerst zum Bewußtsein brachte. Sie nahm daher den allgemeinen Grundsatz der Enteignung, wie sich derselbe aus dem 18. Jahrhundert ausgebildet hatte, unbedenklich auf; allein sie stellt ihn nicht voran, sondern sie macht sein Gegentheil, das individuelle Eigenthum, aus einem bisher unmittelbaren und nie bestrittenen Rechtsaxiom zu einem Grundsatze des verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechts. Sie sagt damit im Grunde nichts Anderes, als was niemand bezweifelt; aber indem sie dieses Eigenthumsrecht zu einem Recht der Verfassung erhebt, macht sie es nothwendig, daß die wirkliche Enteignung nicht mehr kraft einer Verordnung, sondern nur noch kraft eines Gesetzes erfolgen könne. Darin liegt die Bedeutung der Geschichte des französischen droit d'expropriation. Und diesem Vorgange sind die continentalen Staaten fast ausnahmslos gefolgt. Schon die Déclaration des droits de l'homme vom 26. August 1789 spricht, im wesentlichen Unterschied von dem Standpunkt des 18. Jahrhunderts, den verfassungsmäßigen Grundsatz der sogenannten „Heiligkeit des Eigenthums" aus. „La propriété étant un droit *inviolable et sacré*, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, *légalement constatée*, l'éxige évidemment, et sous la condition d'une juste et *préalable* indemnité" (art. 17; fast wörtlich wiederholt in der Declaration von 1793, Art. 19). Der Unterschied dieses Princips von dem des 18. Jahrhunderts besteht in der That nur in den Worten „légalement constatée." Die Basis der Geschichte des Enteignungsrechts ist von da an die Gesetzgebung über die Art und Weise, wie die „nécessité publique" gesetzlich festgestellt werden soll; die Bildung dieses Rechts beginnt mit dem ersten Expropriationsgesetz von 1810 und schließt mit dem definitiven Gesetze von 1841. Die deutschen Staaten haben genau denselben Weg eingehalten; fast alle Verfassungen haben mit beinahe wörtlicher Wiederholung jener Artikel der Declaration oder des Art. 545 des Code civil jene Heiligkeit des Eigenthums feierlich anerkannt, zugleich aber meistens nach demselben Vorgange den Grundsatz gleichfalls verfassungsmäßig ausgesprochen, daß bei Erfordernissen des öffentlichen Wohles die Enteignung eintreten könne. Diese verfassungsmäßigen Bestimmungen sind nun mehr oder weniger ausführlich; am ausführlichsten bleibt in dieser ganzen

Epoche noch immer das preußische allgemeine Landrecht; im Großen und Ganzen aber ist es der gemeinsame Charakter dieser Bestimmungen, daß sie den Grundsatz der Enteignung zum verfassungsmäßigen Recht erheben, ohne jedoch schon eine eigentliche Enteignungsgesetzgebung daran anzuschließen. Und die Entstehung dieser letzteren aus dem allgemeinen Princip des ersteren bildet nun den Inhalt des zweiten Theiles dieser Geschichte.

Hier ist nun der Ort, den Charakter und die Entwicklung dieser eigentlichen Enteignungsgesetzgebung und damit auch die Stelle zu bestimmen, welche dieselbe im Systeme des öffentlichen Rechts einzunehmen hat.

Wenn nämlich einmal der Grundsatz der Enteignung gesetzlich anerkannt ist, so ist es klar, daß die Anwendung desselben auf den einzelnen Fall Sache der vollziehenden Gewalt ist. Wenn daher über die Art und Weise, wie die letztere dabei vorzugehen hat, kein weiteres Gesetz besteht, so kann die Regierung nur auf dem Wege der Verordnung vorgehen. Dieses Verordnungsrecht der Regierung beginnt nun, wie es in der Natur der Sache liegt, der Regel nach mit der Verfügung für das Verfahren im einzelnen, concreten Fall. Die Gleichartigkeit solcher Fälle läßt dann aus den Verfügungen und der aus ihnen entstehenden Uebung eine allgemeine Verordnung über das Verfahren bei der Enteignung entstehen, dem in den einzelnen Fällen nachzukommen ist. Meist nun werden solche allgemeine Verordnungen für bestimmte gleichartige Kategorien erlassen, namentlich für die Enteignung bei Eisenbahnen. Die Jurisprudenz nimmt diese Verordnung als geltendes Recht, und bildet daraus eine Theorie des Enteignungsrechts, ohne sich weiter um den Unterschied von Gesetz und Verordnung zu kümmern. In vielen Staaten gibt es überhaupt noch keinen durchgreifenden Unterschied zwischen Gesetzgebung und Verordnung; man läßt sich einfach mit dem Begriffe des geltenden Rechts genügen, und geltendes Recht ist ja auch die Verordnung. Für Deutschland ist daher die Zeit, welche der verfassungsmäßigen Anerkennung des Enteignungsrechtes folgt, die Rechtsbildung durch das Verordnungsrecht. Und dieß Verordnungsrecht ist seinem Inhalte nach gar nicht schlecht; im Gegentheil hat dasselbe im Wesentlichen das ganze System des Enteignungsrechts gründlich und tüchtig vorgebildet. Es muß daher die Frage entstehen, was denn nun noch eigentlich zu wünschen sei, nachdem das Princip des Rechts gesetzmäßig anerkannt und die Ordnung für die Vollziehung verordnungsmäßig festgestellt waren. In der Antwort auf diese Frage liegt eigentlich der Charakter derjenigen Rechtsbildung, in der wir uns gegenwärtig befinden.

Diese nun glauben wir mit Einem Worte bezeichnen zu können. Es soll aus dem verordnungsmäßigen Enteignungsrecht, unter beinahe vollständiger Beibehaltung seines Inhalts, ein gesetzmäßiges gemacht werden. Der Grund dieser Forderung wird nirgends klar ausgesprochen, ist aber dennoch unzweifelhaft. So lange jenes Recht nämlich Verordnungsrecht ist, ist die Behörde ihrerseits berechtigt, stets neue Verordnungen zu erlassen, und in jedem Falle nach ihrem Ermessen das Verfahren zu ändern; und zweitens gibt es bei diesem Verordnungsrecht kein Klagrecht vor dem Gericht, sondern nur ein Beschwerderecht vor der höheren Behörde. Ist ein solcher Zustand nun schon überhaupt kein wünschenswerther, so ist er es am wenigsten da, wo es sich um Eigenthum und Besitz handelt. Hier genügt es offenbar nicht, daß das Enteignungsrecht principiell anerkannt sei, sondern es muß auch das Verfahren bestimmten Gesetzen unterworfen sein, und in dieser Gesetzmäßigkeit die Sicherung des Eigenthums gegenüber der Verwaltung gefunden und durch die Möglichkeit der Klage sanctionirt werden. Das ist die zweite Aufgabe der Rechtsbildung; erst in dritter Linie erscheint die Detailausarbeitung der einzelnen Punkte. Und die ganze geschichtliche Entwicklung Deutschlands geht deßhalb dahin, eben dieses Recht des Verfahrens bei der wirklichen einzelnen Enteignung zu einem gesetzlichen zu machen.

Das Enteignungsrecht ist daher ein Gesetz für das Verfahren der Verwaltungsorgane bei den einzelnen Enteignungen. Es ist daher kein Zweifel, daß es keinem andern Rechtsgebiete als dem des innern Verwaltungsrechts angehört; und wie es im innern Zusammenhange mit der ganzen Entwährung steht, ist bereits oben nachgewiesen. Dieser Proceß der Rechtsbildung ist nun allerdings etwas verschieden in den verschiedenen Ländern Europas gestaltet; wir wollen versuchen, wenigstens die drei Grundformen desselben hier anzuschließen.

IV. Englands Enteignungsrecht.

Die Lands Clauses Act 8. Vict. 18. 1845.

Was hier zuerst England betrifft, so müssen wir zunächst den Irrthum berichtigen, den alle uns bekannte Autoren über das Enteignungsrecht, und zuletzt wieder Thiel begehen, indem sie meinen, als habe England keine Enteignungsgesetzgebung. Allerdings ist es richtig, daß England das Princip der Heiligkeit des Eigenthums und eben so wenig den Rechtsgrundsatz der Enteignung für öffentliche Zwecke niemals anerkannt und bis 1845 auch im einzelnen Falle nicht zugelassen hat. Wie aber dasselbe die Entlastung, Ablösung und Auftheilung vom

Continent bei sich aufgenommen und in seiner Weise verarbeitet hat, so hat es auch die Grundsätze der Enteignung, noch dazu in fast ganz gleicher Form bei sich recipirt, wie die Gesetzgebung des Continents. Nur muß man dabei von der Stellung des Parlaments ausgehen. Wir haben in der vollziehenden Gewalt bereits auf das Wesen und die Function des englischen Parlaments als obersten Organes zugleich der Verwaltung und Gesetzgebung hingewiesen, und bemerkt, daß die Beschlüsse desselben bei den Private Bills das Wesen von Gesetz und Verordnung so innig vermischen, daß es unmöglich ist zu sagen, ob sie das eine oder das andere sind. Man kann deßhalb sagen, daß in England jede Private Bill eine Special-Gesetzgebung ist; man kann aber auch sagen, daß sie eine Verordnung der gesetzgebenden Gewalt ist, wie früher die Verordnungen der absoluten Monarchie. Doch ist ein solcher Streit werthlos. Gewiß ist gegegen, daß bis zum Jahre 1845 gar kein allgemeines Gesetz über die Enteignung in England bestand. Allerdings hatte niemals eines der englischen Grundgesetze „die Heiligkeit des Eigenthums" ausgesprochen, allein dasselbe ward ohnehin aufrecht gehalten, und das Parlament, das, wie wir oben gesehen, es erst später als selbst die Deutschen zu einer Entlastungsgesetzgebung gebracht, gelangte daher auch nicht zu der Anerkennung oder Ausführung der Enteignung. Im Gegentheil mußten alle Unternehmungen sich die erforderlichen Grundstücke selbst kaufen, und in den meisten Fällen war es für die Erzielung einer Private Bill sogar Grundsatz, daß der bereits geschehene Erwerb schon nachgewiesen werden mußte, um nur die Concession vom Parlamente zu erhalten. So hatte England bis auf die neueste Zeit nicht einmal das allgemeine Princip der Enteignung anerkannt, geschweige denn ein Specialgesetz für Enteignung oder gar ein allgemeines Enteignungsgesetz.

Es ist nun wohl schwer zu sagen, ob es der ungeheure Aufschwung des Eisenbahnwesens, oder auch hier das von England fast eben so oft stillschweigend als von Deutschland laut präconisirt nachgeahmte glänzende Beispiel Frankreichs war, vermöge dessen England den ersten, allerdings höchst vorsichtigen Schritt aus seiner beschränkten Auffassung heraus that und sich eine Enteignungsgesetzgebung erschuf. Das war die *Lands Clauses Act* von 1845, *8. Vict. c. 18.* Nur war auch diese wieder eine halbe, und die Einseitigkeit derselben hängt auf das Engste mit der Stellung des englischen Parlaments zusammen.

Hält man nämlich an der Unterscheidung des Rechts der eigentlichen Enteignung als Aufhebung des Eigenthums und des Rechts der Entschädigung fest, so ist der Zustand des englischen Enteignungsrechts in Folge dieser Land Clauses Act folgender.

Die Land Clauses Act hat nämlich das Recht, über die Zulässigkeit von Unternehmungen zu entscheiden, welche der Expropriation bedürfen, dem Parlament *nach wie vor gelassen*, und das ganze Verfahren zum Zwecke der Genehmigung einer solchen Unternehmung durch eine Private Bill ist demnach mit all seinen Schwierigkeiten, Kosten und fast unabsehbaren Weitläuftigkeiten geblieben. Das Parlament agirt für solche Concessionen als oberste Verwaltungsbehörde nach wie vor. Allein der Grundsatz, daß eine solche Parlaments-Concession erst dann gegeben werden dürfe, wenn die erforderlichen Grundstücke bereits erworben seien, ward aufgehoben, und die Land Clauses Act entwickelte nunmehr in der der englischen Gesetzgebung unsystematischen aber geschäftskundigen Weise *zwei* Principien. *Erstlich* daß eine gerichtliche Enteignung (durch justices oder jury) für das nöthige Land von Fall zu Fall vom Parlamente bewilligt werden kann, und *zweitens* daß ein regelmäßiges Verfahren der Entschädigung in solchen Fällen stattzufinden habe. Es ist in diesem Gesetze ein strenges Festhalten an dem specifisch-französischen Princip nicht zu verkennen, nach welchem die höchste oberste Verwaltungsbehörde den öffentlichen Nutzen einer solchen Unternehmung ausspricht, und im Namen desselben den Unternehmern das Recht verleiht, die bestehenden Grundsätze über Enteignung und Entschädigung für diejenigen Grundstücke anzuwenden, deren sie bedürfen, während der Act, der Aufhebung des Eigenthums wiederum von einem *Gericht* ausgeht, die Geschwornen dagegen die Entschädigungsbeträge beurtheilen. Der Mangel eines Grundbuchswesens hat dabei den ganzen Theil wegfallen lassen, der sich auf das Grundbuchsrecht der Enteignung bezieht. Andrerseits hat England strenge festgehalten an dem Recht, daß die Bewilligung zu dieser Enteignung der Land Clauses Act *nie* von der Regierung, sondern nur vom Parlamente ausgehen dürfe; selbst in dem Gebiete, wo es am nächsten lag, die Sache der competenten Behörde zu überweisen, in dem Gebiete des Eisenbahnbaues. Denn die neueste Rail ways Construction facilities Act 1864 (27. 28. Vict. 121) gibt allerdings dem Board of trade das Recht, Eisenbahn-Concessionen einseitig ohne Private Bill zu ertheilen (d. h. das Certificate zu geben), allein das board of trade hat *nicht* das Recht, der Unternehmung die Rechte der Land Clauses Act, das ist, das Recht der Enteignung zu geben, sondern die Unternehmer müssen, ehe sie um das Certificate des board of trade einkommen, nachweisen, daß sie alle Grundstücke, die erforderlich sind, *bereits gekauft haben* (Art. 6). Nur die Erleichterung ist ausdrücklich gewährt, daß wenn das Certificate von dem board of trade nicht ertheilt wird, die Kaufverträge in Beziehung auf die Grundstücke nicht gültig sein sollen (Art. 52). Selbst da, wo die

Aufnahme der ganzen Land Clauses Act in eine solche Concession, wenn sie durch den board of trade geschieht (incorporation of the land clauses act with the certificate), geschehen ist, wird genau bestimmt, daß alle Grundsätze, welche die Land Clauses Act über die Enteignung enthält (Art. 16—68), nicht in das Certificate aufgenommen sein sollen (Art. 23).

Dieß ist der Standpunkt des englischen Enteignungsrechts. Da die speciellen Grundsätze wesentlich mit dem französischen übereinstimmen, so können wir sie einfach in das folgende System aufnehmen, Es ist aber kein Vorzug für England, daß es auch hier seinen gesetzgebenden Körper mit solchen verwaltungsrechtlichen Functionen betraut hat; nicht bloß daß die Klagen über die unerhörten Kosten der Concessionserwerbung in derselben unvernünftigen Weise sich steigern, wie bei den Gemeinheitstheilungen, auch das ganze Eisenbahnwesen leidet unter diesen Verhältnissen, wie wir später bei der Darstellung des Communicationswesens zeigen werden.

V. Frankreichs Expropriationsgesetzgebung.

Es ist nun wohl gar kein Zweifel, daß, während Deutschland zuerst das allgemeine Princip der Enteignung anerkannt und es bereits im 18. Jahrhundert formulirt, Frankreichs Gesetzgebung nicht bloß zuerst dem Enteignungswesen sein verfassungsmäßiges Recht, sondern auch seine erste organische Gesetzgebung gegeben hat. Der Gang dieser französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet aber bietet mehrfaches, nicht geringes Interesse.

Nachdem bereits die Déclaration des droits den Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums neben dem der Enteignung auf gesetzlichem Wege ausgesprochen, formulirte der Code civ. das eigentliche Enteignungsrecht im Art. 545 bekanntlich dahin: „Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une indemnité préalable.“ Das große Gesetz vom 16. September 1807 entwickelte diesen Grundsatz zuerst zu einer förmlichen Gesetzgebung über das ganze Enteignungswesen; jedoch ist das letztere hier noch nicht ein eigenes, selbständiges Gebiet des Verwaltungsrechts. Das Gesetz vom 16. September 1807 ist vielmehr das eigentliche Landescultur-Gesetz des Kaiserreiches, und in ihm erscheint die Enteignung im T. XI als eine Maßregel der Landescultur, namentlich bei Entwässerungen, Eindeichungen, selbst bei Mühlen und Werkstätten; zugleich wird die Enteignung zum Zweck der Anlage von Wegen, Sand- und Kiesgräben zum öffentlichen Gebrauch u. s. w. als Grund der Enteignung anerkannt. Es ist dieß Gesetz der erste große Versuch, sich

über Wesen und Umfang der „utilité publique“ klar zu werden. Die Nothwendigkeit der Enteignung wird noch durch die Ingénieurs des ponts et chaussées festgestellt; die Entschädigung geht vorauf. Das Gesetz vom 30. März 1831 bezog sich wesentlich auf die Enteignung zu militärischen Zwecken, und gehört durch den Nachdruck, den es auf die „urgence“ legt (Art. 2), bereits zum Theil dem Staatsnothrecht an. Wesentlich ist, daß diese Nothwendigkeit durch die Ordonnance royale ausgesprochen werden muß; das Gesetz von 1831 ist daher der Punkt, auf welchem sich das Element des verordnungsmäßigen Enteignungsrechts von dem gesetzmäßigen scheidet; und die folgenden Gesetze haben damit die Aufgabe, diese Scheidung durchzuführen, und darauf das eigentlich französische Enteignungsrecht zu begründen. Dies geschieht durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 und durch die *Ordonnance* vom 18. Februar 1834. Das Gesetz von 1833 nämlich enthält bereits das ganze System des gesetzlichen Enteignungsrechts; die Verordnung von 1834 dagegen bestimmt das Verfahren der Behörde, und den Antheil, den dieselbe an der Enteignung zu nehmen hat, wozu noch die Ordonnanz vom 23. August 1835 hinzugerechnet werden muß. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1833 werden dann in dem großen Gesetz vom 3. Mai 1841, dem eigentlichen Enteignungsgesetze Frankreichs, mit mehreren Modificationen revidirt und codificirt, und dieses Gesetz ist jetzt das geltende Recht Frankreichs. Die Expropriationsgesetzgebung des übrigen Europas hat sich theils bereits an das Gesetz von 1833, theils an das von 1841 angeschlossen. Der Charakter dieser Gesetzgebung ist einfach. Wir heben ihn hervor, weil er seinerseits das natürliche System des ganzen Enteignungsrechts begründet. Das Enteignungsverfahren zerfällt darnach in drei Abtheilungen. Das erste Stadium desselben enthält die Feststellung des „utilité publique“ für das Unternehmen, das der Enteignung bedarf; und diese wird entweder durch ein eigenes Gesetz (Gesetz von 1833 und 1841 Art. 2), oder durch eine Verordnung des Königs (Ordonnanz von 1834 Tit. II und Gesetz von 1833 und 1841 bei Departementalwegen, Ordonnanz von 1835 mit bestimmten Formalitäten auch bei Gemeindewegen) ausgesprochen. Das zweite Stadium ist die Feststellung der zu enteignenden Besitzungen, auf welche dann das gerichtliche Enteignungsurtheil folgt. Das dritte ist die Vertheilung der Entschädigung. Man darf sagen, daß in der That im Großen und Ganzen damit das Enteignungsrecht erschöpft ist; der deutschen Rechtsbildung blieb nichts anderes übrig, als sich derselben im Wesentlichen anzuschließen.

VI. Das Enteignungsrecht in Deutschland. Charakter des gegenwärtigen Zustandes.

Dennoch ist bei aller Gleichartigkeit in Wesen und Princip diese deutsche Rechtsbildung weder der französischen gleich nachgefolgt, noch auch ist sie selbst in Form und Umfang gleichartig. Und das hängt wieder mit dem ganzen öffentlichen Recht der vollziehenden Gewalt in Deutschland zusammen.

Während nämlich alle deutschen Staaten das Rechtsprincip der Enteignung und der Entschädigung als ein unzweifelhaftes anerkannten, war beinahe ausnahmslos der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung und mithin die Frage nach Aufgabe und Gränze des gesetz- und des verordnungsmäßigen Enteignungsrechts nicht zur Entwicklung gediehen. Namentlich in den beiden Hauptstaaten, Oesterreich und Preußen, gab es überhaupt bis 1848 keine Verfassung, also auch kein Gesetz, und man hatte daher weder Lust noch Willen, den französischen Unterschied zwischen loi und ordonnance auf das Enteignungsrecht anzuwenden. Da nun aber die andern Staaten — der Süden seit 1818, die Mitte und ein Theil des Nordens seit 1830 — zu wirklichen gesetzgebenden Körpern gelangt waren, so konnten diese Staaten auch die Enteignungsgesetzgebung bei sich weiter ausbilden. Allein diese Ausbildung war, da man auch hier vielfach über das Wesen und Recht von Gesetz und Verordnung unklar blieb oder bleiben wollte, eine sehr verschiedene. Man kann daher allerdings die beiden oben bezeichneten Perioden in den deutschen Staaten recht wohl unterscheiden, die Periode des Princips und die der Durchführung des gesetzlichen Enteignungsrechts; allein der Entwicklungsgang ist dennoch ein sehr verschiedener. In einigen Staaten blieb man ganz bei der allgemeinen Anerkennung des Enteignungsrechts stehen; namentlich in Oesterreich und Preußen, deren bürgerliche Gesetzbücher auszureichen schienen. Hier behielt die Regierung daher ausschließlich das Recht der Genehmigung der Enteignung in ihrer Hand und leitete das Verfahren gleichfalls auf dem Wege der Verordnung. In den Staaten der ersten Verfassungsperiode (Bayern, Verfassung 1818 §. 8 Abs. 4, dem die Verordnung vom 14. August 1815 voraufgeht, Württemberg 1819 §. 30, Baden 1818 §. 14 Abs. 4, Hessen-Darmstadt 1820 §. 27) wird derselbe Grundsatz, den das Allgem. Preuß. Landrecht Tit. 17 und das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch Art. 345 aussprechen, zwar in die Verfassungen aufgenommen, allein von einer Anrufung des Gesetzes oder von einer Bestimmung der gerichtlichen Funktion neben der der Regierung ist anfänglich noch gar keine Rede; man erkennt deutlich, daß diese Gesetzgebungen noch ziemlich

ohne Bewußtsein über das wahre Wesen dieses Rechts geblieben, und nicht weiter sind als jene bürgerlichen Gesetzbücher. Die Julirevolution und das französische Expropriationsgesetz von 1833 greifen alsdann allerdings maßgebend hinein. Diejenigen Staaten, welche nach 1830 zu Verfassungen gelangen, nehmen das Princip der Expropriation in ihre Verfassungsurkunden auf (Sachsen 1831 §. 31, Braunschweig 1832 §. 33, Altenburg 1832 §§. 54. 55, Hannover 1840 §. 35). Selten ist die Unklarheit, die über Begriff und das Wesen der Gesetze herrscht, deutlicher hervorgetreten, als hier; namentlich ist der §. 35 der hannoverischen Verwaltungsgesetze bezeichnend, die „Behörden" sollen nach dem „Gesetze" urtheilen, wenn ein solches über (bestimmte) Enteignungen vorhanden ist; besteht ein solches Gesetz nicht, so entscheidet die obere Verwaltungsbehörde, gegen Recurs an das Ministerium des Innern, von diesem an den König. Wenn aber die Behörden gegen ein bestehendes Gesetz entscheiden, so ist offenbar auch nichts anderes übrig, als dieser „Recurs." Wozu ist dann in der That ein Gesetz vorhanden? Daß die Gerichte in solchem Falle über die Action der Behörden zu entscheiden haben, das fiel niemanden ein. — Neben dieser Gruppe von abstrakt-verfassungsmäßigen Expropriationsbestimmungen — es wird uns wohl der Ausdruck hier gestattet sein — erzeugt nun aber einerseits das französische Gesetz von 1833 eine förmliche Gesetzgebung für die Enteignung, und andrerseits tritt mit dem sich entwickelnden Eisenbahnwesen die Nothwendigkeit ein, gewisse allgemeine Grundsätze wenigstens für die Anlage von Eisenbahnen aufzustellen. So entsteht jetzt allmählig diejenige-Gestalt des geltenden Expropriationsrechts, die wir als die noch gegenwärtig geltende bezeichnen müssen. Das Princip wird auch nach 1848 in allen Verfassungen abstrakt anerkannt, oft mit den Zusätzen der ersten Rechtsbildung, wie sie schon im Preuß. Allgem. Landrecht gegeben ist (Preußische Verfassung 1850 Art. 9, Hessen-Kassel 1852 §. 22, Coburg-Gotha 1852 §. 49, Oldenburg 1851 Art. 60, Schwarzburg-Sondershausen 1 49 §. 38, Anhalt-Bernburg 1850 §. 41, Reuß 1852 §. 24, Lübeck 1851 §. 53, Bremen 1854). Eine selbständige Ausführung zu einem allgemeinen Enteignungsgesetze (im oben angeführten Sinn) geben zuerst Großherzogthum Hessen, Expropriationsgesetz vom 6. Juni 1821 (nach dem französischen Gesetz von 1810, mit Anwendung auf Provinzialstraßen, Gesetz vom 12. Oct. 1830, und auf Privat-Eisenbahnen, Gesetz vom 18. Juli 1836), Königreich Sachsen, Gesetz vom 3. Juli 1835, Baden, Expropriationsgesetz vom 15. Juni 1835, Frankfurt 1836, Bayern 17. Nov. 1837. Specielle Enteignungsgesetze erscheinen dagegen in Preußen und Oesterreich, und zwar für die Eisenbahnen

in den ersten Eisenbahngesetzgebungen (Preußen 1838, Oesterreich, Eisenbahngesetzgebung von 1851 und 1854). Dieß ist im Wesentlichen der Zustand des geltenden Rechts der Enteignung in Deutschland. Es ist kein Zweifel, daß von einer selbständigen deutschen Gesetzgebung hier noch keine Rede ist; mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen (Enteignungsgesetz vom 28. März 1855) hat sich bisher unseres Wissens kein Staat mit diesem wichtigen Gebiete ernstlich befaßt, nicht einmal die französische Gesetzgebung von 1841 hat dazu angeregt.

Von um so größerer Bedeutung sollte dagegen die Literatur des Enteignungswesens sein, indem sie den Mangel der Gesetzgebung ersetzte. Indeß hat dieselbe offenbar noch keine Heimath gefunden, wesentlich wohl deßhalb, weil man die Natur des Enteignungsrechts nicht klar genug erkannte und daher die erste Voraussetzung jeder größern Arbeit, das Bewußtsein von dem Punkt, wo sie sich an das Ganze anschließt, nicht gefunden ward. Wir werden daher auch wohl erst dann eingreifende Werke darüber besitzen, wenn wir den leitenden Gedanken des ganzen Rechts da suchen, wo er allein zu finden ist, in der Lehre vom Verwaltungsrecht, und zunächst in seinem organischen Zusammenhange mit der ganzen Entwährungslehre. Die deutsche Literatur hat bisher von Frankreich auf diesem Gebiete fast Alles empfangen, Gesetz und Theorie zugleich; was wir Frankreich zurückzugeben haben, ist der höhere historische und systematische Gesichtspunkt; und dazu an unserem Theile beizutragen, war die eigentliche Hauptaufgabe des Folgenden, während wir eine Erschöpfung des Gegenstands wohl auf eine eigene Arbeit verweisen müssen.

Es darf uns demnach nicht wundern, wenn wir das Enteignungsrecht in der deutschen Literatur an vielen Stellen zugleich finden. Man muß die Enteignungsliteratur suchen theils in einzelnen heimathlosen, aber sehr guten Abhandlungen, theils in der Darstellung des territorialen öffentlichen Rechts, theils in wir möchten sagen gelegentlichen Anführungen bei Juristen und Nationalökonomen, wie bei Beseler und Gerber (Deutsches Privatrecht), Klüber (Oeffentliches Recht), Rau, Roscher u. a. Die beiden ersten Gruppen weisen folgende Arbeiten auf.

Das Hauptwerk ist noch immer v. Wendt, Neuester Expropriations-Codex oder vergleichende Darstellung der wichtigsten (?) älteren und neueren Gesetze und Verordnungen über Enteignung, Kanal- und Straßenbau, Eisenbahnbau u. s. w. (Nürnberg 1837). Da seitdem mit Ausnahme Bayerns keine bedeutenden Gesetze erschienen sind und die Verfassungen von 1848 sich mit der principiellen Anerkennung des Rechts genügen lassen, so besitzen wir in Wendts Arbeit ein fast vollständiges Material, das freilich nur den juristischen Standpunkt zur

Geltung bringt, und natürlich weder die preußische noch die österreichische Eisenbahnenteignung, noch das französische Gesetz von 1841 kennen konnte. Die umfassende Arbeit von W. Goldmann, die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums u. s. w. (1831, mit Fortsetzung 1841), hat sich leider auf das Enteignungsrecht nicht weiter eingelassen. Die Entlastungs- und Ablösungsgesetze sind hier vollständig bis 1841 mitgetheilt.

Die erste eingehende Behandlung ist der Aufsatz von Treichler (Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft XII, S. 123—166) „Ueber zwangsweise Abtretung von Eigenthum und andern Rechten" (Expropriation). Sehr kurz sind die kleinen Abhandlungen von Mittermaier (Staatslexikon. 2. Aufl. B. V.) und Bopp (Expropriation), Weiske's Rechtslexikon B. IV und der Art. „Expropriation" im Staatswörterbuch von Pözl, Bd. 3. Gründlich und umsichtig, aber auch wesentlich juristisch gehalten ist die Arbeit von Häberlin (Die Lehre von der Zwangsenteignung, Arch. für civ. Praxis B. XXIX, Heft 1 und 2), der zuerst die Zwangsenteignung des alten Bergregals zur Geltung gebracht hat. Kalessa hat in der Zeitschrift für österreichische Rechtswissenschaft, 1846, II, S. 470, mehrere einzelne Fragen in seinen „Betrachtungen über Expropriation" namentlich in Bezug auf das Entschädigungsverfahren behandelt. Die Abhandlung von Dr. H. Bischof („Das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung" in Linde Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, 1860, B. III, Heft 3) hat das Enteignungsrecht nur als Theil und Moment des Nothverordnungsrechts, das ist als Beantwortung der Frage aufgefaßt, ob und wie weit die Regierung in Nothfällen das Recht habe, die Anwendung von Gesetzen durch ihre Verordnung aufzuheben; die ganze gründliche aber systemlose Arbeit hat 168 Seiten; Enteignungsrecht ist S. 47—57 behandelt. Was Mayer in seinen „Grundsätzen des Verwaltungsrechts" (1862, §. 102) sagt, ist viel zu kurz und unklar, um brauchbar zu sein. — Erst mit der wissenschaftlichen Eisenbahnliteratur wird das Expropriationsrecht ernstlicher behandelt. Freilich nur mit specieller, oder doch vorwiegender Rücksicht auf den Eisenbahnbau. Hier hat v. Reden (die Eisenbahnen Deutschlands, 1843) das preußische (1838), bayrische (1837), sächsische (1835) und badische (1835) Enteignungsgesetz wörtlich mitgetheilt, bis W. Koch in seinem gründlichen Werke „Deutschlands Eisenbahnen, Versuch einer systematischen Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betriebe derselben" (1858, 2 Bde.) im 1. Bd. (S. 8—133) eine vollständige Bearbeitung des Enteignungswesens gegeben hat. Wir bedauern nur, daß diese schöne und gründliche Arbeit für die Rechtswissenschaft offenbar halb verloren gegangen

ist, da weder Bischof noch Thiel sie gekannt haben; wahrscheinlich weil Koch die Enteignung nur als Theil des Eisenbahnrechts auffaßt, was jedenfalls nicht ausreicht. Das letztere gilt in noch höherem Grade von der Behandlung der Sache in Beschorner, „das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Actien- und Expropriationsrechts," gleichfalls 1858 (Abth. III, S. 42 ff.). Ein paar Abhandlungen von Michaelis in Fauchers Vierteljahrsschrift (1866, 1. B.) über Eisenbahnen und Expropriationen halten sich sehr in allgemeinen Sätzen, ohne auf die Sache selbst einzugehen. Das neueste Werk Ad. Thiel „Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren," 1866, ist die ausführlichste Behandlung des Gegenstandes; es ist aber nicht zu verkennen, daß die systematische Ordnung und Beherrschung des Stoffes neben scharfer juristischer Gründlichkeit in den einzelnen Fragen fehlt, während merkwürdiger Weise jede Berücksichtigung der Literatur mangelt, und eben so jede historische Aufklärung; namentlich vermißt man mit Verwunderung jede Vergleichung mit den deutschen Enteignungsgesetzen. Gemeinsam ist dieser ganzen Literatur, daß sie den Zusammenhang der Enteignung mit der Entwährung nirgends erkennt.

Was nun die zweite literarische Gruppe betrifft, so erscheint das Expropriationsrecht hier allerdings in vielen Territorialrechten; natürlich aber sind die Angaben meist kurz und ohne inneren Zusammenhang mit den verwandten Gebieten. Nachdem Klüber im öffentlichen Recht des deutschen Bundes §. 552 die Expropriation in das öffentliche Recht aufgenommen, folgte zunächst Mohl in seinem württembergischen Staatsrecht, der die „Abtretung" in dem Verfassungsrecht noch als eine „Sicherstellung wohl erworbener Rechte gegen Eingriffe des Staats" behandelt (unter Allgem. Staatsbürgerrecht I, §. 76). Ihm folgt K. E. Weiß, System des öffentlichen Rechts im Großherzogthum Hessen (1837); bei ihm ist die Enteignung eine „bürgerliche Pflicht der Hessen" „zu dinglichen Leistungen" (§. 75). Pözl hat dann im bayrischen Verfassungsrecht die „Zwangsabtretung" als speciellen Theil der „Sicherheit des Vermögens" behandelt; die genauere Entwicklung des bayerischen Gesetzes von 1837 bei Dollmann (Gesetzgebung Bayerns). Stubenrauch gibt in seiner österreichischen Verwaltungsgesetzkunde nur ganz kurz die für Eisenbahnen geltenden Bestimmungen (II, S. 722). Rönne stellt das preußische System der einzelnen Bestimmungen wieder unter die Kategorie der „Freiheit und Sicherheit des Eigenthums" (II, §. 94). Zöpfl, dessen Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts im Grunde nur Excerpte der Territorialrechte sind, hat das Enteignungsrecht an drei Stellen zugleich behandelt und viel Material zusammengebracht, freilich fast nur aus den Verfassungsurkunden, §. 295, §. 433,

434 und §. 489. Man ist sich also weder über Umfang noch über die Stelle einig, welche das Enteignungsrecht einnimmt, und hält noch immer an Mohls Auffassung fest, der es zuerst in die Verfassung gebracht hat. In der That aber müssen wir festhalten, daß diese ganze, neben den Arbeiten über das Entlastungswesen höchst dürftige Literatur erst ihre natürliche Entwicklung finden wird, wenn man ihr ihre natürliche Stellung im Verwaltungsrecht zuweist.

VII. System des Enteignungsrechts.

Geht man nun, dem Obigen gemäß, davon aus, daß die Enteignung das, auf dem allgemeinen Rechtsprincip der Entwährung beruhende Verfahren der Verwaltung ist, durch welches sie das Einzelgut dem Einzeleigenthum für einen öffentlichen Zweck gegen Entschädigung entzieht, und daß das Recht der Enteignung die Gesammtheit von Bestimmungen enthält, welche für dieses Verfahren gelten, so ist das System des Enteignungsrechts wohl ein sehr einfaches. Dasselbe enthielt zuerst das Rechtsprincip der Enteignung an sich, und zweitens die Bestimmungen für das Verfahren bei der wirklichen Enteignung. Das erste bestimmt das rechtliche Wesen und die Stellung der Enteignung im öffentlichen Recht, das zweite die Pflichten und Ordnungen für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde bei der Anwendung des Enteignungsprincips auf einen bestimmten Fall. Dieser zweite Theil hat dann zwei, vollkommen klar geschiedene Abtheilungen, die durch die beiden naturgemäßen Aufgaben dieses Verfahrens gegeben sind. Die erste Abtheilung enthält die Ordnung und das Recht desjenigen Verfahrens, welches das Einzeleigenthum an Güter aufhebt, die eigentliche Enteignung; die zweite die rechtliche Ordnung, welche für die Rückgabe des Werthes dieser Güter gilt, oder die Entschädigung. In diese beiden Kategorien ordnen sie alle bei der Enteignung vorkommenden Rechts- und Funktionsfragen in einfachster Weise hinein; ihr innerer und äußerer Zusammenhang aber bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

Das Rechtsprincip des Enteignungsverfahrens.

(Die Enteignung als ein Akt der innern Verwaltung. Enteignungsgesetz und Enteignungsverordnung. Stellung des Gerichts und seiner Thätigkeit. Die rechtliche Natur der Enteignung.)

Man darf ohne Bedenken behaupten, daß in wenigen Gebieten der Rechtslehre der Mangel eines selbständigen Verwaltungsrechts so

entscheidend eingewirkt hat, als gerade bei der Lehre — ja zum Theil auch bei den Gesetzen — über das Enteignungsrecht. Nirgends allerdings liegt die Vorstellung so nahe, daß die Zweckmäßigkeit und die Ansicht über das öffentliche Bedürfniß den Rechtstitel für die Aktion der Verwaltung ersetzen dürfe und selbst müsse, und daß eben dadurch die Basis aller individuellen, staatsbürgerlichen Selbständigkeit, das Eigenthum, dem Gutachten der Verwaltung anheimgegeben sei. Die natürliche Folge ist davon gewesen, daß Literatur und Gesetzgebung beide gleich sehr ihren Schwerpunkt mehr in dem Schutze des Privateigenthums gegen die Verwaltung, als in der genauen Bestimmung für das Verfahren der letzteren gesucht haben. Eben daraus erklärt es sich ferner, weßhalb man sowohl in Frankreich als in Deutschland beständig daran festgehalten hat, so viel als nur irgend thunlich schien, die Gerichte und ihre Funktion in das Enteignungsverfahren hineinzuziehen, in Frankreich, weil dort die Verwaltung grundsätzlich viel mächtiger ist als anderswo, in Deutschland weil der durchgehende Mangel guter Enteignungsgesetze dem Verordnungsrecht einen viel zu großen Spielraum gelassen hat, und das Beschwerdeverfahren noch in den unklarsten Anfängen ist. Es wird deßhalb einige Schwierigkeit finden, den folgenden Standpunkt zur Geltung zu bringen. Und dennoch müssen wir ihn für den einzig richtigen und zugleich für den einfachsten halten, da er, so viel wir sehen, nicht bloß die einzelnen Fragen leicht zur Lösung bringt, sondern auch neben dem Rechte des Einzeleigenthums die Funktion der Verwaltung zu ihrer natürlichen Geltung bringt. Auch müssen wir an der Ueberzeugung festhalten, daß nur auf diesem Wege die Verwirrung, welche durch ganz verschiedene Specialgesetzgebungen in das Enteignungsrecht gekommen ist, leicht gelöst, und der Jurisprudenz eine feste Basis gegeben werden kann. Freilich muß man dabei sich über das Wesen von Gesetz und Verordnung einerseits, und über die Aufgabe und Competenz von Verwaltung und Gericht andererseits klar und einig sein. Die Principien des Enteignungsrechts auf dieser Grundlage sind folgende.

Da die Enteignung, im schärfsten Gegensatze zum Einzeleigenthum, aus dem Begriffe und Wesen des bürgerlichen Rechtes nicht erklärt werden kann, so erscheint sie ihrem ganzen Wesen nach als eine Funktion der Verwaltung, und ihr ganzes Recht ist Verwaltungsrecht. Sie kann daher auch nur von den Organen der Verwaltung vollzogen werden. Diese Vollziehung derselben durch die Verwaltungsorgane steht nun wieder unter dem gesetzlichen Recht. Die Gesetzgebung kann aber dabei auf einem sehr verschiedenen Standpunkt stehen. Sie kann sich entweder begnügen mit der allgemeinen Anerkennung des

Princips der Enteignung, wie der Code civil und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, oder sie kann daneben das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei der Enteignung überhaupt ordnen, wie die Expropriationsgesetze Frankreichs, Badens, Bayerns, Sachsens, oder nur einzelne leitende Vorschriften dafür geben, wie das preußische allgemeine Landrecht, oder endlich das Enteignungsrecht nur für einzelne bestimmte Arten der Enteignung ausführen, wie das namentlich für Eisenbahnen in Deutschland vielfach geschehen ist. Wie nun immer das gesetzliche Recht gestaltet sein möge, so ist es gewiß, daß die Regierung ihrerseits das Recht hat, den Mangel der Gesetzgebung durch ihre Verordnung zu ersetzen, so daß Gesetz und Verordnung zusammen das öffentlich geltende Recht der Enteignung bilden. Dieß ist namentlich in Deutschland sehr verschieden, und es ist einer der großen Mängel des deutschen Rechtslebens, daß auch hier keine gemeinschaftliche und gleichartige Rechtsbildung stattgefunden hat. Es ist Sache der Wissenschaft, diesen Mangel zu ersetzen.

Während nun auf diese Weise die *Grundsätze* für die Thätigkeit der Verwaltung zum geltenden Recht werden, erscheint die *einzelne* Enteignung offenbar als die specielle Anwendung desselben auf den einzelnen Fall. Die Funktion der Behörde dabei ist das *Enteignungsverfahren*. Das Enteignungsverfahren besteht daher aus einer Reihe von Verordnungen, Verfügungen und wirklichen Thätigkeiten, deren Inhalt stets die *Anwendung* des bestehenden geltenden Rechts der Gesetze oder der Verordnungen auf den einzelnen Fall der Enteignung ist; d. h. die wirkliche Enteignung ist und bleibt in jedem einzelnen Falle ein *Akt der vollziehenden Gewalt*. Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt, beziehungsweise ihrer Organe und Behörden, besteht dann darin, sich in ihrer Aktion den bestehenden Gesetzen conform zu erhalten. Daraus entspringt dann das *Recht* der wirklichen Enteignung, welches mithin die *geltenden Bestimmungen für das Verfahren* der Behörde bei der einzelnen Enteignung enthält. Das *Recht* dieses Verfahrens ist daher nichts anderes, als die besondere Anwendung des allgemeinen Princips des verfassungsmäßigen Verwaltungsrechts auf die Thätigkeiten der enteignenden Behörde. Es folgt daraus, daß nach den Principien dieses Rechts in allen den Fällen, wo das Verfahren dieser Behörde mit dem Enteignungs*gesetz* in Widerspruch steht, von Seiten des Betheiligten die Klage, wo es dagegen mit der Verordnung im Widerspruche steht, die Beschwerde eintritt. Klage und Beschwerde haben hier genau dieselbe Funktion wie immer. Sie dienen dazu, die Uebereinstimmung der Aktion der Verwaltung im einzelnen Fall mit dem allgemein gültigen Rechte herzustellen. Wenn nun, wie in Oesterreich

und vielen andern Staaten Deutschlands, ein Enteignungsgesetz gänzlich mangelt, oder wie in Preußen eine Einheit in der Gesetzgebung nicht vorhanden ist, so ist es allerdings richtig, daß dem Einzelnen vielfach der gerichtliche Schutz gegen das Verfahren der Behörde fehlt, und derselbe bloß auf die Beschwerde bei den höheren Behörden angewiesen ist. Dieser Mangel wird um so mehr empfunden werden, je weniger man ein gesetzliches Beschwerdeverfahren hat, und der Einzelne wird dadurch unabweisbar den oft ganz individuellen Ansichten der einzelnen Behörde in der Enteignung unterworfen sein. Das ist ganz richtig; allein das ist kein Fehler der Regierung und des Verwaltungsrechts, sondern es ist einfach ein Mangel der Gesetzgebung. Es ist Sache der Gesetzgebung, an die Stelle des Verordnungsrechts das gesetzliche Recht zu setzen, und damit ein Klagerecht vor den Gerichten möglich zu machen. So lange das nicht geschehen ist, ist die Regierung unbedingt darauf angewiesen und in ihrem vollen Recht, wenn sie ganz nach ihrem Ermessen handelt. Von diesem Standpunkt muß man bei diesem Theile des Verwaltungsrechts ausgehen.

Nun hat man versucht, dem sich daraus ergebenden Bedenken dadurch vorzubeugen, daß man den Gerichten einen Theil der Funktion der Verwaltung bei der einzelnen Enteignung hat überweisen wollen. Es ist klar, daß dieß schon principiell falsch ist; die Gerichte haben ihrem ganzen Wesen nach mit der Enteignung gar nichts zu thun; sie treten erst da auf, wo durch die Thätigkeit der Behörde ein gesetzliches Recht des Einzelnen für verletzt erklärt wird, und ihre einzige Funktion kann und soll nur die sein, in solchem Falle auch gegen die Behörde die rechtliche Haftung auszusprechen und zur Geltung zu bringen. In der That wäre es ein absoluter Widerspruch, durch Thätigkeit und Urtheil des Gerichts die mangelnde Gesetzgebung ersetzen, und dadurch die verordnende Gewalt der Regierung beschränken zu wollen. Desto schlimmer für den Einzelnen, wenn er durch den Mangel eines Gesetzes unter falschen Funktionen der Behörde leidet; aber das Gericht zu einem gesetzgebenden oder verwaltenden Organe zu machen, würde alle organische Entwicklung des Staates stören. In Wahrheit aber ist jene Aufgabe des Gerichts, durch sein Urtheil die Verwaltung für die richtige Ausführung der Gesetze haftbar zu machen, ohnehin eine hinreichend schwierige; es ist nur ein Mangel an Vertrauen zur Gesetzgebung, wenn man ihm noch weitere Funktionen übergeben will, und das Folgende wird dieß im Einzelnen zeigen. — Die weitere Consequenz einer solchen Herbeiziehung des Gerichts ist aber eben deßhalb eine unvermeidliche Unklarheit über das ganze Enteignungsrecht, wie es das französische Gesetz von 1841 zeigt, wo es ganz unthunlich ist, den Sinn des Art. 1:

„L'expropriation s'opère par autorité de justice“ mit dem Wesen der Enteignung in rechte Harmonie zu bringen, da auf allen Punkten die gesetzliche Funktion des Gerichts durch die unabweisbare der Verwaltungsbehörden durchbrochen und vertreten wird. Eben so unvollkommen ist der englische Grundsatz, nach welchem die wirkliche Enteignung Sache des Einzelnen, und die Genehmigung durch die Private Bill, beziehungsweise die Bestimmungen der Lands Clauses Act (s. unten) nur den Klagtitel des zur Enteignung Befugten gegen den Enteigneten bilden, so daß der Enteigner eventuell erst einen Proceß gegen den letzteren führen muß, um die Enteignung in Folge eines Rechtsspruches zu vollziehen. Denn damit steht das Wesen des öffentlichen Bedürfnisses im Widerspruch, das dem Enteignungsrecht zum Grunde liegt, und das die Vollziehung desselben von der Verwaltung fordert, selbst wenn man davon absehen wollte, daß damit den Chicanen und Kosten eines Processes Thor und Thür geöffnet würde. Der Grundsatz, daß die Verwaltung die Enteignung auf dem Wege der Verordnung und Verfügung durchzuführen, und daß das Gericht die Rechte des Einzelnen gegen Rechtsverletzungen dabei zu schützen habe, ist daher der einzig richtige, und wir dürfen hinzufügen, daß er in Deutschland auch als der grundsätzlich geltende dasteht; was uns in Deutschland fehlt, ist auch hier nicht das französische Princip des Rechts, sondern das des wohlgeordneten Beschwerdeverfahrens.

Von diesem Standpunkt aus ergibt sich nun auch sehr leicht die richtige Beurtheilung der Frage nach der Natur des Enteignungsrechts. Das an sich achtungswerthe Streben, das Privatrecht des Einzelnen gegen die vollziehende Gewalt zu schützen, ist wohl der Grund, weßhalb man vielfach angenommen hat, daß die Enteignung ein Kaufgeschäft enthalte, eine Ansicht, die bekanntlich zunächst auf eine unglückliche Formulirung des preußischen allgemeinen Landrechts beruht. (Vgl. über diese Auffassung Häberlin, S. 200, mit den dortigen Angaben, und Thiel, S. 2. 3, welche beide diese Auffassung „das Zwangsenteignungsgeschäft (?) ist ein auf einem Gesetze beruhender nothwendiger Verkauf“ Häberlin; ebenso Beseler, deutsches Privatrecht II. 101. Gründlich ist die Frage dagegen behandelt bei Koch, Eisenbahnen Deutschlands Bd. I. S. 45 ff., der uns ein klares Bild der Verwirrung gibt, die entstehen muß, wenn man durchaus den hier unmöglichen Begriff des Kaufs — eventuell sogar als den logischen Unsinn eines „Zwangskaufes“ gelten lassen will. Es ist nur durch den Mangel an einem richtigen Begriff des öffentlichen Rechts überhaupt zu erklären, daß man diese Ansicht hat vertreten können. Wie kann die Enteignung, — ein Geschäft ist sie überhaupt nie, da sie grundsätzlich weder den

Vortheil des Einen noch den des Andern im Auge haben darf, nicht einmal nach Häberlins eigener ganz richtiger Ansicht das lucrum cessans — ein Verkauf sein, wenn sie kein Vertrag ist? Und sie ist nie ein Vertrag, weil sie eben erst dann eintritt, wenn die vertragsmäßige Unterlassung sich als nicht thunlich erwiesen hat. Sie hat allerdings alles mit dem Verkaufe gemein, nur die beiden Hauptsachen nicht, die wirthschaftliche, das Kaufgeschäft, und die juristische, den Vertrag. Sie ist eben eine Verwaltungsmaßregel, vermöge deren sehr häufig ein, dem Kaufe äußerlich ganz ähnlicher Uebergang des Eigenthums vom Einen zum Andern geschieht; aber so wie man auch nur einen Blick auf weiter gehende Verhältnisse, auf die Auflage von Lasten, auf die Enteignung von Fideikommissen, auf das Recht der Hypothekargläubiger, auf die Enteignung von Servituten und so manches Andere wirft, ja selbst auf die gesetzlichen Vorschriften über die Zahlungsformen, so ist es klar, daß diese Verwaltungsmaßregel nicht einmal der Regel nach die äußeren Formen eines Kaufes hat, sondern daß im Gegentheil der Regel nach neben den Vorschriften über Kauf und Verkauf eine ganze Reihe andrer rechtlicher Grundsätze zur Geltung gelangen. Die Enteignung ist daher vielmehr ein ganz selbständiges Rechtsverhältniß, das eben als Ganzes betrachtet sein will, und das dem bürgerlichen Recht überhaupt nicht angehört, sondern einen Theil des Verwaltungsrechts bildet, dem wiederum in den verschiedenen Staaten sehr verschieden entwickelte Gesetze zum Grunde liegen, so daß der Charakter des geltenden Enteignungsrechts, bei wesentlicher Gleichartigkeit der leitenden Grundsätze, in dem Antheil besteht, den je nach den einzelnen Staaten Gesetz und Verordnung an dem geltenden Recht haben.

Auf dieser Grundlage entsteht nun das wissenschaftliche System des Enteignungsrechts, und zwar in der Weise, daß jeder einzelne Theil des Verfahrens sein eigenes Princip hat, das wir kurz andeuten werden. Die Vergleichung des positiven Rechts wird dann darin bestehen, daß man für jeden einzelnen Staat untersucht, ob und wie weit dieß specielle Princip anerkannt wird, und ob diese Anerkennung durch die Gesetze oder durch Verordnungen stattgefunden hat.

Erster Theil.

Das Enteignungsverfahren und sein Recht.

Das Enteignungsverfahren enthält die Gesammtheit der Thätigkeit der Verwaltung, durch welche für einen bestimmten öffentlichen Zweck ein bestimmtes Gut dem Eigenthum eines Einzelnen entzogen, und der für jenen Zweck berechtigten Unternehmung überwiesen wird.

Die Aufgabe des Enteignungsverfahrens ist es demnach, zuerst den Zweck als einen solchen anzuerkennen, um dessentwillen das Privateigenthum überhaupt aufgehoben werden soll; dann die Güter einzeln zu bestimmen, deren Enteignung dafür nothwendig ist; und endlich das Eigenthum wirklich aufzuheben und zu übertragen.

Das ganze Enteignungsverfahren ist daher eine Funktion der Verwaltung. Das Recht desselben besteht in den Vorschriften, welche die Verwaltung in jedem einzelnen Theile dieses Verfahrens für ihre Verordnungen, Verfügungen und wirklichen Thätigkeiten inne zu halten hat. So weit diese letzteren kein Privatrecht und Interesse betreffen, ist es Sache der höheren Behörden, die Innehaltung des bestehenden Rechts zu überwachen. Wo dagegen der Einzelne sich verletzt glaubt, hat er entweder das Klage- oder das Beschwerderecht, je nach der bestehenden Gesetzgebung, um jene Thätigkeit der vollziehenden Behörde auf das öffentliche Recht zurückzuführen.

Das System dieses Enteignungsverfahrens und seines Rechts ist daher folgendes.

1) Die Genehmigung des Unternehmens.

Die Genehmigung oder Concession des Unternehmens ist nun für das Enteignungsverfahren die Erklärung (Verfügung oder Erlaß) der vollziehenden Gewalt, vermöge deren der Zweck des Unternehmens als ein solcher anerkannt wird, dem vermöge des allgemeinen Princips der Enteignung das Recht der Enteignung einzelner nothwendiger Güter zugesprochen wird.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn dieß Recht auf Enteignung als selbstverständlich für die Unternehmung erscheint, wie bei Eisenbahnen, die Genehmigung der Enteignung nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden braucht, sondern das Enteignungsverfahren hier sogleich unter den folgenden Punkt fällt.

Dagegen ist es hier die erste Aufgabe der vollziehenden Gewalt, darüber zu entscheiden, ob die betreffende Unternehmung wirklich einem Zwecke dient, der an sich nothwendig, nur durch Enteignung verwirklicht werden kann.

Die vollziehende Gewalt hat sich dabei an das bestehende Gesetz zu halten. Wo dieß Gesetz ganz allgemein den „öffentlichen Nutzen" fordert, bleibt es dem Ermessen der vollziehenden Gewalt ausschließlich überlassen, jene Genehmigung zu geben. Wo dagegen (wie im bayerischen Expropriationsgesetz) specielle Gruppen von Unternehmungen aufgestellt sind, welche das Enteignungsrecht fordern

sollen, da entsteht die Frage, ob und bei welchem Organe die Betheiligten gegen eine Entscheidung der vollziehenden Gewalt auftreten können. Selbstverständlich ist, daß sie das Recht der Beschwerde gegen jede Genehmigung haben, wenn dieselbe von der unteren Behörde ausgegangen ist. Ist sie aber von der höchsten Behörde bestätigt, so ist eine weitere Beschwerde unmöglich, und eine Klage bei Gericht eben nur in dem Falle der bayerischen Gesetzgebung denkbar, welches darüber entscheiden müßte, ob das Unternehmen unter einen der gesetzlich aufgestellten (siebzehn!) Gesichtspunkte fällt oder nicht. Es ist einleuchtend, daß dieß zu gänzlich unpraktischen Resultaten führen würde; und mit gutem Recht haben sich die Rechtslehrer, wenn auch aus unbestimmteren Gründen, einstimmig gegen eine solche Specifikation erklärt. (Mittermaier, Treichler, Häberlin; s. d. letztere a. a. O. S. 157 und 200). Hier erscheint daher auch in Frankreich die Thätigkeit des Gerichts trotz des Art. 1 von 1841 gänzlich ausgeschlossen.

Welches Organ der vollziehenden Gewalt nun zum Aussprechen der Genehmigung überhaupt competent sein soll, sollte von den Gesetzen genau ausgesprochen werden. Princip sollte sein, daß diese Competenz davon abhängig gemacht wird, ob die Unternehmung sich örtlich über die Grenzen der Behörde ausdehnt. Oft sind jedoch die Competenzen für verschiedene Arten der Unternehmungen nach der Natur der letzteren auch örtlich verschieden, z. B. für Bergwerke, Wasserbauten u. s. w. In diesem Falle sollte die Competenz zur Entscheidung über die Genehmigung in der Hand der über beiden stehenden höheren Behörde liegen. Sehr rationell ist die französische Bestimmung, daß die Entscheidung ein arrêt *motivé* des Präfecten sein muß, der das Vorhandensein der utilité publique an und für sich constatirt und auf Grund dieser Thatsache die Concession gibt. Gänzlich unpraktisch ist es, wenn Häberlin S. 168 und Thiel von „Specialgesetzen" reden, welche „im einzelnen Falle bestimmen sollen, ob eine Anlage von öffentlichem Interesse verlangt werde;" also welche die Genehmigung von Statuten u. s. w. zu übernehmen haben. Allerdings hat sich das englische Parlament vorbehalten, solche Concessionen zu ertheilen, und zwar mit dem Enteignungsrecht (Lands Clauses Act a. I.), und dieß Recht dem Board of trade ausdrücklich verweigert (s. oben). Allein über das höchst Unzweckmäßige dieses Verfahrens dürfte man um so mehr einig sein, als die folgenden Grundsätze das Einzeleigenthum wohl ohnehin sicher genug stellen. Die deutschen Gesetzgebungen sind sich keineswegs klar, wie schon Häberlin klagt. Doch haben sie fast ausschließlich, soweit nicht Specialenteignungsgesetze, wie für Eisenbahnen, vorlagen, mit richtigem Tact jede begriffliche oder formale Bestimmung

des öffentlichen Nutzens weggelassen und statt dessen sich mit der Feststellung des Organs begnügt, das über das Vorhandensein desselben im einzelnen Falle zu entscheiden hat. In der preußischen Gesetzgebung sind bei den verschiedenen Unternehmungen einerseits und den verschiedenen für das ganze Enteignungswesen geltenden zwölf bis vierzehn Gesetzgebungen die Competenzen von Fall zu Fall festzustellen (vrgl. darüber Rönne, Staatsrecht II. §. 91). Thiel kommt zu keiner recht bestimmten Angabe (S. 76, 77. 96, 97). Was heißt die „Leitung der Unternehmung" bei ihm? Im Großherzogthum Hessen entscheidet die Regierungsbehörde, in Kurhessen das Ministerium, im Königreich Sachsen das Ministerium des Innern, in Baden das Staatsministerium (Wendt, Expropr. Codex p. 108—149. Häberlin S. 165, 166), in Oesterreich die Statthalterei (Stubenrauch II. S. 722. Eisenbahngesetz von 1854). Es scheint uns klar, daß es hier wesentlich an einem festen Principe mangelt, indem man mehr die Arten und den Umfang der Unternehmungen, als die Entscheidung über den öffentlichen Nutzen ins Auge faßt. Gibt es nicht auch einen örtlichen öffentlichen Nutzen (Straßen-, Wege-, Brückenbau, Gasanlagen 2c.) und genügt es nicht, wenn gegen die Entscheidung der unteren Behörde die Beschwerde gegen die höhere offen steht? Wir sehen daher kein Bedenken im Princip der örtlichen Competenz im obigen Sinne aufgefaßt.

2) Die Genehmigung des Enteignungsplanes.

Der Enteignungsplan enthält nun die genaue Angabe der bestimmten Grundstücke oder Besitzungen, welcher die betreffende Unternehmung für ihre Ausführung wirklich bedarf. Die Genehmigung dieses Enteignungsplanes ist ihrerseits diejenige Verordnung der Behörde, durch welche die materielle Nothwendigkeit der Enteignung jener bestimmten einzelnen Güter von der Verwaltung ausgesprochen wird.

Das leitende Princip für diese (verordnende und genehmigende) Entscheidung der Behörde und mithin die Aufgabe, welche sie dabei zu erfüllen hat, besteht nun darin, daß erstlich der Umfang dieser Enteignung im Namen des Princips des Privateigenthums so eng als möglich gezogen, und zweitens darin, daß das Einzelne darin ganz bestimmt angegeben werde. Die Verwaltung hat bei der Genehmigung des Enteignungsplanes daher für jedes einzelne Gut die Frage zu beantworten, ob dasselbe für das Entstehen und den Betrieb unumgänglich erforderlich ist. Grundsatz ist daher, daß erstlich nur so viel Enteignung zugelassen werde, als das Inslebentreten des Betriebes nach Maßgabe des wahrscheinlichen Umfanges desselben fordert, und

daß mithin die Enteignung von jedem Gute ausgeschlossen werde, dessen Besitz nur *als Vortheil* für die Unternehmung erscheint; — zweitens soll nichts der Enteignung unterworfen werden, was sich die Unternehmung durch etwas Anderes würde ersetzen können. Alle Thätigkeit der genehmigenden Behörde steht unter den angegebenen Regeln; um sie damit conform zu machen, gibt es aber kein anderes Mittel, als das der Beschwerde, die auch hier wieder ihre hohe Wichtigkeit zeigt.

Es folgt daraus, daß jede Unternehmung, die der Enteignung bedarf, die Detailpläne der Behörde vorlegen muß. Es folgt aber ferner, daß da, wo diese Detailpläne nicht gemacht werden können, ohne fremden Grund zu betreten, die Genehmigung für dieses Betreten zum Zweck des Aufstellens der Detailpläne vorausgehen kann (Vorgenehmigung, Vorconcession). Es folgt aber endlich, daß die Vorlage sich nicht bloß auf die Enteignung eines Gutes, sondern auch auf Enteignung einzelner Momente desselben beziehen kann, namentlich auf Herstellung und Ablösung von Dienstbarkeiten, Aenderung derselben, auf die Benützung von Gruben und Aehnliches. Die Behörde hat dabei unzweifelhaft das Recht, eben so wohl die Enteignung solcher einzelner Momente, als des ganzen Gutes auszusprechen, indem sie die folgenden Grundsätze für ihr Verfahren dabei betrachtet.

Allein während die Verwaltung auf diese Weise sich ihr eignes Urtheil bildet über die Einzelobjekte der Enteignung, tritt nun ein zweites Moment hinzu, welches dazu bestimmt ist, den obigen Grundsatz der Beschränkung der Enteignung auf das Nothwendige eben im Einzelnen durchzuführen. Das ist die Organisirung der Betheiligung der Einzelnen an der Bestimmung der Enteignungsobjekte. Diese Organisirung besteht darin, daß — am besten natürlich gemeindeweise — die Detailpläne ausgelegt und die durch die Enteignung Betroffenen aufgefordert — oder doch zugelassen werden, ihre Aeußerungen über die Anforderungen der Unternehmung abzugeben. Diese Aeußerungen werden amtlich protocollirt und bei der schließlichen Detailgenehmigung verwerthet. Grundsatz soll sein, daß jede Einwendung gegen eine Einzelenteignung mit *begründetem* Erlaß der betreffenden Behörde erledigt werde; die Beschwerde gegen den Erlaß steht frei. Die Bedeutung dieser öffentlichen Betheiligung beruht darauf, daß die örtliche Nothwendigkeit örtlich am besten erkannt, und das örtliche und Einzel*interesse* gegenüber dem Interesse der Unternehmung zur vollen Geltung gebracht werde, während die Behörde, allein stehend, nur den oft scheinbaren technischen Bedarf beurtheilen kann. In dieser Anziehung der Betheiligten ist gleichsam das Element der Selbstverwaltung vertreten, und die Art und Weise, wie sie eingerichtet wird und zur Geltung gelangt,

ist von großer Bedeutung. Darum sollte auch die bloße Einführung desselben nicht genügen, sondern es sollte eine möglichst allgemein gültige Instruction für die untern Beamten in Betreff der Abhaltung erlassen werden. Die Frage, welche Folge Nichtabhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Ladung, beziehungsweise die Nichtinnehaltung der gesetzlichen Formen derselben haben soll, ist nirgends entschieden. Da es sich aber hiebei offenbar nicht um das Recht, sondern um die zur Geltung gelangenden Interessen handelt, so kann eine Klage oder Beschwerde — je nachdem jene Vorschrift selbst Gesetz oder Verordnung ist — nicht die Ungültigkeit der gegebenen Genehmigung, sondern nur die Haftung der unterlassenden Behörde bis zum Betrage des nachweisbaren Interesses zur Folge haben.

— Erst wenn auf diese Weise die Verwaltung das Material der technischen und Interessenfragen in Beziehung auf die einzelnen Grundstücke gesammelt und zur endgültigen Entscheidung bereitet hat, tritt der Act ein, der die wirkliche Enteignung der einzelnen Güter zum Inhalte hat.

Es ist bekannt, daß das französische Recht zuerst den Gedanken ausgeführt hat, daß nicht bloß der Regierung ein genauer Detailplan vorgelegt werden, sondern daß auch die Ladung der Betheiligten gemeindeweise unter möglichster Oeffentlichkeit geschehen müsse. Schon das Gesetz vom 7. Juli 1833 enthält in T. II. die genauen Vorschriften über das Verfahren dabei, das auf der Niedersetzung einer eigenen Commission beruht, welche ihr Gutachten über die betreffenden Einwendungen zu geben, eventuell selbst Vorschläge über die gemachten Vorlagen zu machen hat. Das Gesetz von 1841 hat das Gesetz von 1833 fast wörtlich mit einigen Aenderungen wiedergegeben. Grundsatz ist, daß wenn diese Commission Einwendungen macht, die Entscheidung alsdann vom Ministerium, statt vom Präfekten erfolgen muß, mit Ausnahme von reinen Gemeindeenteignungen. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen in die deutsche Expropriationsgesetzgebung übergegangen. Das englische Recht steht hier jedoch auf einem ganz anderen Standpunkt. Die Detailpläne sind ihm weder Sache der Verwaltung noch der Gemeinden, sondern sie erscheinen ganz im Geiste des englischen Rechts überhaupt vollkommen als eine Privatangelegenheit zwischen dem Unternehmer und den einzelnen Eigenthümern, um welche sich die genehmigende Gewalt (das Parlament oder der board of trade) durchaus nicht kümmert, sondern überhaupt erst zur Genehmigung schreitet, wenn die Unternehmer die Sache vorher selbst abgemacht haben. Vor der Lands Clauses Act war eine solche Detailgenehmigung um so weniger denkbar, als die Unternehmer gezwungen waren, die eventuelle Zustimmung aller Grundbesitzer, deren Parcellen sie enteignen mußten,

ihrem Concessionsgesuch bereits beizulegen. Es war daher ihre Sache, den Detailplan zu entwerfen, beziehungsweise durch freiwilliges Zugeständniß der einzelnen Betheiligten (by agreement) sich das Recht zum Betreten der Grundstücke zu erwerben. Die Lands Clauses Act hat nur diesen letztern Punkt geändert und im Art. 81 ff. bestimmt, daß die Gründer solcher Unternehmungen (the promoters of the undertaking) erst dann dieß Recht des Betretens haben sollen, wenn sie entweder den Parteien den Schätzungswerth der Grundstücke wirklich bezahlt, oder aber diesen Werth in der Bank deponirt und die Depositenscheine den Parteien übergeben haben (making deposit and giving bond). Dann können sie auch gegen den Willen der Parteien den Grund betreten; thun sie das außerdem, so zahlen sie 10 L. Buße. Im Uebrigen besteht der alte Grundsatz auch jetzt noch in voller Kraft. Die deutschen Gesetzgebungen, welche es noch nicht zu eignen Enteignungsgesetzen gebracht haben, haben diese ganze Rechtsfrage nur in Beziehung auf die Eisenbahnen untersucht und entschieden; in Oesterreich gibt die Vorconcession jenes Recht der Betretung gegen einfachen Schadensersatz beim Bahnbau (Stubenrauch II. S. 722); in Preußen gelten darüber ebenfalls keine für das ganze Enteignungswesen bestehenden Vorschriften; was Thiel über die ganze Sache meint, ist nicht recht klar (S. 94—98). Seine Darstellung des obigen Rechtsverhältnisses ist gegeben unter dem Ausdruck „Technische Vorarbeiten und Feststellung des Parcellenplanes." Die übrigen Schriftsteller haben die Frage nicht untersucht. — Die Frage nach der Herbeiziehung der Betheiligten ist in den Expropriationsgesetzen der deutschen Staaten fast ganz nach dem an sich vollkommen richtigen Vorgang der französischen Gesetzgebung entschieden; sehr gut und genau das badische Gesetz §. 36; das bayrische Art. 10; Kurhessen §. 13; Sachsen-Meiningen 98. 3. Vgl. Häberlin a. a. O. S. 189, 190. In Preußen ist noch nichts zur Entscheidung gekommen. S. Rönne a. a. O. Thiel bleibt deßhalb — unter merkwürdiger Nichtbeachtung jener sehr guten süddeutschen Gesetzgebung — auf dem Standpunkt der Theorie (Ladung der Interessenten, Legitimation, Vollmacht derselben S. 98 ff. und S. 109 ff., die Feststellung des Verfahrens dabei und die Rechte derselben). Derselbe hat dabei für die Verwaltungsbehörde eine wesentliche Mission festgehalten; die französische Gesetzgebung vergißt zwar die große Bedeutung der Ingenieure nicht, allein diese ingenieurs des ponts et chaussées sind eben wieder Beamtete.

Was nun die Frage betrifft, ob und wie weit die Pflicht zur Hergabe eines Theiles eines Gutes oder seines Gebrauches das Recht für den Enteigneten erzeuge, eine Enteignung für den Rest des Gutes,

oder für die Substanz desselben, und damit die Entschädigung für das Ganze zu fordern, obwohl das letztere in dem Detailplan nicht aufgenommen ist, so hat von jeher die Schwierigkeit darin bestanden, hiefür eine scharfe gesetzliche Gränze aufzustellen. Das französische System ist, vielleicht eben wegen der starken Parcellirung der Grundstücke, bei dem Satz stehen geblieben, daß der Eigenthümer ein Recht auf die Enteignung des Ganzen nur dann habe, wenn der Detailplan einen Theil eines Gebäudes enteignet; bei Grundstücken soll dagegen das Recht nur dann eintreten, wenn das zu enteignende Grundstück durch den Detailplan bis auf dreiviertel seines Umfanges reducirt wird (Art. 50), während alle übrigen Fragen durch den Grundsatz der vollen Entschädigung ausgeglichen werden. Im Wesentlichen sind dem französischen Gesetz die deutschen gefolgt (vgl. Häberlin 177—179, Mittermaier und Treichler a. a. O. Auch Thiel bleibt ziemlich allgemein bei dem Begriffe der „vollen Entschädigung" stehen, ohne genauer auf die Sache einzugehen S. 21 ff.). Eben so hat die englische Gesetzgebung in der Lands Clauses Act die Enteignung des Ganzen gefordert, wenn bei Durchschneidung von Grundstücken auf einer Seite weniger als ½ statute acre übrig bleibt (Art. 93), für Gebäude gilt das französische Gesetz (Art. 97). Wir nun halten daran fest, daß dabei weder die französischen noch die analog formulirten Bestimmungen des badischen und hessischen Expropriationsgesetzes, am wenigsten die unbestimmte Fassung des bayerischen genügen, sondern daß man davon ausgehen muß, daß der Begriff des „Ganzen" nicht in dem Umfang und der Substanz des Gutes, sondern in seinem Werthe zu suchen ist. Wird der Werth des Gutes um die Hälfte verringert, so ist es wirthschaftlich schon nicht dasselbe Gut mehr, und der Enteignete hat das Recht, die Enteignung des Ganzen zu fordern, ein Satz, der im Grunde schon im preußischen allgemeinen Landrecht (I, 11, 9) anerkannt ist, und ähnlich im preußischen Entwurf (§. 7). Damit, glauben wir, wären alle die Schwierigkeiten gehoben, die hieraus entstehen könnten; die Bestimmung des Werthes richtet sich dann nach den Grundsätzen über die Feststellung der Entschädigung, und die Enteignung ist auf ihre wahre Basis, die Herstellung des vollen Werthes, zurückgeführt. Selbstverständlich besteht damit noch keine Nöthigung für den Enteigneten, sondern nur eine Berechtigung desselben. Gerade hiefür ist dann die Ladung der Interessenten von Wichtigkeit.

An diese Bestimmungen schließt sich nun der letzte Punkt: der (öffentlich rechtliche) Grundsatz, daß nach der Publicirung des Detailplanes keine Aenderungen mit den zur Enteignung bestimmten Grundstücken vorgenommen, namentlich keine Hypotheken und Servituten

auferlegt werden dürfen (vgl. Thiel zum französischen und schweizerischen Expropriationsgesetz, sowie die preußischen Bestimmungen S. 129 ff.). Davon sollten jedoch die Arbeiten und Veränderungen des regelmäßigen wirthschaftlichen Betriebes ausgenommen sein, außer dem was Thiel (S. 130) mit Recht bemerkt.

3) Der Enteignungsspruch und der Uebergang des Eigenthums.

Der dritte Akt in der Enteignung ist nun der Ausspruch, durch welchen, nach festgestelltem Detailplan, das Einzeleigenthum an dem bestimmten Gute wirklich aufgehoben und dem Unternehmer übertragen wird. Die beiden Rechtsverhältnisse, auf die es dabei ankommt, sind die Sicherung der Entschädigung und die Competenz zum Enteignungsspruch.

Was zunächst die Frage betrifft, ob die Entschädigung bereits geleistet sein muß, ehe die wirkliche Enteignung stattfindet, so war das erste Gefühl, das die Gesetzgebung bei der Entstehung der Enteignung als einer regelmäßigen Aufgabe hatte, daß die Leistung der Entschädigung der Enteignung voraufgehen müsse — die indemnité préalable der droits de l'homme. Das praktische Leben zeigte bald die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, während andrerseits die völlige Sicherheit der wirklichen Entschädigung denn doch eine der Hauptbedingungen aller Enteignung bleiben muß. Das französische Recht entschied diese Frage in einer, wie wir glauben, nicht richtigen Weise. Es macht zunächst die Enteignung von der Entschädigung unabhängig, indem das Jugement d'expropriation der Detailplans-Genehmigung folgt, und die Verwaltung nur die Pflicht hat, binnen 6 Monaten die Entschädigungsfrage zu Ende zu führen (T. V, Art. 55). Ist vorher die Entschädigung entschieden, so soll der Betrag vor der Besitzanweisung gezahlt werden (Art. 53). Natürlich hat das den Uebelstand, daß unter Umständen, wenn der Enteigner zahlungsunfähig wird, nachdem er schon Eigenthum erworben hat, der Enteignete auf einen Proceß mit ihm angewiesen ist. Das englische Recht schickt gleichfalls nicht bloß die Bestimmung der Entschädigungssumme, sondern auch die wirkliche Bezahlung derselben der Enteignung voraus, und zwar mit derselben Bestimmung, wie das französische Recht, daß die Deposition bei verweigerter Annahme genüge (s'ils se refusent à les recevoir, la prise de possession aura lieu après offres *et consignation*. Art. 53). Nach der Lands Clauses Act haben die promoters zuerst den ganzen Betrag der Entschädigung in die Bank zu geben, nachdem man sich über dieselben einig geworden (agreed) oder dieselbe durch Schätzung festgestellt ist (awarded, s. unten).

Ist das geschehen, so soll die Bank einen Depositenschein mit der ausdrücklichen Erklärung geben, daß diese Summe zu dieser Entschädigung bestimmt sei. Dann soll der Eigenthümer oder sonst Berechtigte auf Aufforderung der Unternehmer das Grundstück denselben übergeben (the owner of such lands shall, when required to do so by the promoters of the undertaking duly convey such land to the promoters) Art. 75, vgl. 76. 77. Das continentale System der behördlichen Uebertragung ist entschieden besser, da es den Enteigner viel mehr vor Chikanen sichert. Wie leicht diese in England sind, sieht man schon aus dem Art. 79 der Lands Clauses Act.

Das bisherige preußische Recht ist über diese Frage nichts weniger als klar (vgl. Rönne a. a. O. namentlich in Beziehung auf die Eisenbahnen). Der neue preußische Entwurf will wesentlich nach französischem Muster die Enteignung selbst zwar von der Einzahlung der Entschädigung unabhängig machen, aber die Besitzeinweisung durch die Bezirksregierung erst nach der Zahlung, resp. Deponirung der Entschädigungssumme zulassen (§. 25. 30). Es ist klar, daß damit nur verwirrte Verhältnisse zwischen Eigenthum und Besitz entstehen können; es genügt nicht, mit den Motiven zum preußischen Entwurf einfach zu constatiren, daß damit ein „Interimisticum" entstehe; denn das Interimisticum ist eben zu vermeiden; wie denn, wenn der Enteigner vor der Zahlung der Entschädigung Concurs macht? Auch hilft hier das rechtskräftige Urtheil Thiels (S. 147) gar nichts, da es sich für den Enteigneten ja nicht mehr um sein Recht auf die Entschädigung, sondern um die wirkliche Zahlung derselben handelt. Es ist daher das einfachste und im ganzen Wesen des Verfahrens liegende Mittel zu bestimmen, daß der Entschädigungsspruch über das bestimmte Gut nach dem Detailplan erst dann gefällt werden darf, wenn das competente Amt vorher von dem Enteigner für den ganzen Betrag der Entschädigung sicher gestellt ist. Man muß festhalten, daß wenn das Amt das Eigenthum kraft seiner Competenz aufhebt, es auch für die wirkliche Entschädigung zu haften hat; denn die ganze Enteignung, also auch die Entschädigung, gehören dem Verwaltungsrecht und nicht dem Privatrecht. Es ist daher Sache der Verwaltungsbehörde, sich für den entfallenden Betrag der Entschädigung sicher zu stellen, und Sache des Enteigners, diese Sicherstellung zu leisten; sobald die erstere glaubt, daß die letztere genügt, kann sie auf eigene Verantwortung den Enteignungsspruch fällen und es dann darauf ankommen lassen, daß das Entschädigungsverfahren zu Ende geführt werde, womit dem Amte nicht das Recht beschränkt wird, auch eine höhere Sicherheit, und andrerseits auch gar keine besondere zu fordern, wenn es eben nur die Haftung für die Entschädigung

übernimmt. Die Klarheit über diesen Punkt hängt jedoch wesentlich von der über den folgenden ab.

Mag nämlich über die Sicherheit oder Auszahlung der Entschädigung bestimmt sein was da will, immer bleibt die Frage, welches Organ zum Ausspruch über die Enteignung competent sei, und wie es bei derselben zu verfahren habe. Hier sind nun der französische, der englische und der deutsche Standpunkt wesentlich verschieden. Nach französischem Recht gibt zwar die Verwaltungsbehörde (der Préfet) ihr Arrêt über den Detailplan, aber die Aufhebung des Eigenthums sowie die Uebertragung desselben an den Enteigner geschieht durch ein richterliches Urtheil; wenn aber das gefällt ist, wird wieder die Besitzanweisung von der politischen Behörde, dem Maire, vollzogen. Nach englischem Recht ist die Enteignung eigentlich mit dem Uebergeben der Entschädigung, beziehungsweise des bank bond, vollzogen, und der Eigner hat die Pflicht, den Besitz zu übertragen (s. oben). Der Enteigner steht damit in der Lage eines jeden andern Käufers. Es ist seine Sache, auf Grundlage der Lands Clauses Act den Besitz zu erstreiten; die Behörde hat mit diesem seinem Privatrecht gar nichts weiter zu thun. Die Gefahren dieses Princips liegen auf der Hand. Nach deutschen Begriffen dagegen spricht die Verwaltungsbehörde die Enteignung aus, ohne Intervention des Gerichts, das nur bei den Entschädigungen thätig wird, und übergibt mit dem Eigenthum auch den Besitz — letztern meist, wenn die Entschädigungssumme gezahlt ist. Nach dem preußischen Entwurf (§. 25. 30.) enthält der Enteignungsspruch zugleich die Enteignung und die Besitzeinweisung durch die Bezirksregierung. Nach österreichischem Recht ist dasselbe der Fall, nur wird das Recht des Eigenthums und des Besitzes hier vielfach durch den sogenannten Patentar-Besitz normirt, indem erst die Eintragung in das Grundbuch das volle Eigenthum gibt, was namentlich bei Eisenbahnparcellen oft geradezu unthunlich wird. Man hilft sich, indem man das Enteignungsurtheil in das Grundbuch eintragen läßt, ohne eine grundbücherliche Zuschreibung der enteigneten Parcellen in die meistens gar nicht existirenden Folien der Bahnen zu fordern. Nach schweizerischem Recht verliert der Eigenthümer sofort das Recht auch auf den Besitz, sowie die Behörde den Enteignungsspruch gethan (Thiel S. 147. 148). Bei Häberlin u. a. ist die Frage gar nicht behandelt.

Offenbar ist nun die autorité judiciaire hier etwas an sich durchaus Ueberflüssiges und vielmehr die Sache Hinderndes. Es ist gar nicht abzusehen, was denn hier eigentlich das Objekt des Richterspruches sein soll. Hat die Behörde den Enteignungsspruch gethan, so haftet sie für die Entschädigung, und es ist daher gar kein Grund, die Besitz-

einweisung ferner zu verhindern, so wie aus der Fortdauer des Besitzes dem Enteigneten auch gar kein Vortheil erwächst. Constatiren kann das Gericht den amtlichen Spruch nicht; ändern kann es ihn auch nicht; ihn aufhalten, heißt nur den Gang der Sache verzögern; untersuchen, ob das Amt die Entschädigung gesichert hat, ist mit dem Wesen des Amts, das den Staat vertritt, im Widerspruch. Was also das französische gerichtliche Erkenntniß eigentlich soll, ist in der That nicht abzusehen. Es hat dagegen den positiven Uebelstand, daß es Beschwerde und Klage über Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren des Amts vor weg nimmt, ohne daß die Betheiligten Zeit gehabt hätten, sich selbst über den amtlichen Gang des Geschäfts zu informiren. Dagegen ist es richtig, daß den Betheiligten ein Rechtsmittel gegen jenen Enteignungsspruch der (untern) Behörde zustehen muß. Und daraus nun ergeben sich folgende einfache Grundsätze.

Die Betheiligten haben das Recht, sich nach geschehenem Enteignungsspruch mit Beschwerde an die höhere Stelle zu wenden, wo keine Verletzung des Gesetzes vorliegt, sondern da, wo sie das Ergebniß des Verfahrens, den Inhalt des Spruches, angreifen. Wo es sich dagegen um die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen des Verfahrens handelt, da haben dieselben das Recht der Klage bei dem Gericht, welches natürlich auch auf Nichtigkeit des ganzen Verfahrens erkennen kann. Zu dem Ende muß für den Enteignungsspruch eine Frist zur Gewinnung der Rechtskraft gegeben werden; und zwar in der Weise, daß bei der Beschwerde die Eingabe keinen Suspensiveffect hat, sondern die volle Enteignung mit ihren Folgen sofort eintritt, während die Behörde für den aus ihrem Verfahren entstehenden Schaden haftet. Die Klage dagegen muß Suspensiveffekt haben. Nach Ablauf der Frist muß der Enteignungsspruch volle Rechtskraft haben und Besitz und Eigenthum müssen sofort übergehen. Die Entschädigungsfrage ist dann als völlig unabhängig anzusehen und geht ihren Weg unter Haftung der amtlichen Stelle. Darin liegt die einzig richtige Betheiligung der gerichtlichen Aufgabe an der Enteignung; nur der Mangel an ausreichenden Enteignungsgesetzen kann das Verlangen nach größerer Theilnahme der Gerichte motiviren.

Endlich folgt aus dem ganzen Wesen des Enteignungsverfahrens, daß das für den Enteigner auf diese Weise gewonnene Recht zugleich einer bestimmten, der Enteignung speciell zukommenden Verjährung unterworfen sein muß, wohl zu unterscheiden von der Verjährung der Ansprüche auf Entschädigung. Denn die Grundlage der Enteignung ist doch der in der Unternehmung bezweckte öffentliche Nutzen; wird er nicht hergestellt, und unterbleibt die Unternehmung, so verliert der

Unternehmer mit dem Rechtsgrunde sein Recht, der Enteignungsspruch ist aufgehoben, und die Wiedereignung tritt ein. Die Gesetzgebung sollte daher eine Frist als Maximum bestimmen; die in der Genehmigung enthaltene Verordnung muß das Recht haben, nach der Natur des Unternehmens diese Frist auch zu verkürzen. In ganz gleicher Weise fällt mit dem Wegfalle des Unternehmens überhaupt auch das Recht der Enteignung weg und die bereits enteigneten Güter können von dem Enteigneten zurückgefordert werden unter Bestimmung des Werthes durch die Organe der Entschädigung; nach französischem Recht darf die Summe für die Wiedereignung nie größer sein, als die der Entschädigung bei der Enteignung (Gesetz von 1841, Art. 60; wesentlich so das Schweizer Gesetz von 1850; vgl. Thiel S. 61—64)., Warum das letztere daher wieder den Begriff des Rückkaufes aufsucht, ist nicht abzusehen; hier so wenig wie bei der Enteignung findet überhaupt ein Kaufvertrag statt, sondern eine Action der Verwaltung mit Verwaltungsrecht.

Zweiter Theil.

Das Entschädigungsverfahren und sein Recht.

Es ist mehrfach, namentlich von Mittermaier, der Ausspruch gethan, daß die Entschädigungsfrage die schwierigste im ganzen Enteignungswesen sei. Das ist in der Praxis allerdings oft der Fall; für die Wissenschaft scheint sie jedoch ziemlich einfach.

Die Aufgabe der Entschädigung ist es nämlich, dem Enteigneten den Werth des enteigneten Gutes zurückzugeben. Diese Aufgabe ist ohne Zweifel nicht bloß eine Angelegenheit, sondern auch eine Pflicht der Verwaltung, und das erste Rechtsprincip der Entschädigung sollte daher darin bestehen, daß die Verwaltung, welche ihrerseits durch ihren Spruch das Eigenthum nimmt, auch für die Entschädigung nach bürgerlichem Recht zu haften habe. Es ist durchaus kein Grund denkbar, welcher politisch oder juristisch dieser ersten Forderung des Einzelrechts gegenüber der Enteignung entgegenstände. In der That bilden alle einzelnen Bestimmungen des Entschädigungsverfahrens die Anerkennung dieses Princips und seine praktische Ausführung im Einzelnen; es müßte daher auch mit Recht gefordert werden, daß die Gesetze diese Verpflichtung ausdrücklich anerkannten. Es ist ein — wenn auch mehr principieller Mangel dieser ganzen Gesetzgebung, daß dieß nicht geschieht, sondern daß die Entschädigung vielmehr den Charakter eines durch die Verwaltung vermittelten Kaufpreises hat. Das widerspricht eben so sehr dem Wesen der Enteignung, als die Verwendung des Gerichts dem Principe des Entschädigungsverfahrens. Aber

auch die Literatur hat dieſen Standpunkt nicht hervorgehoben, ſondern ſich faſt ausſchließlich auf die juriſtiſche Seite der Frage geſtellt. Der Grund davon iſt der Mangel an richtigem Verſtändniß der Verwaltung gegenüber der Rechtspflege. Vielleicht daß die folgende Auffaſſung hier zu einem richtigeren Standpunkt führt.

Gewiß iſt nämlich, daß das obige Princip, wenigſtens indirekt, in ſo weit nirgends bezweifelt wird, als kein Enteignungsrecht das Entſchädigungsverfahren ganz den Einzelnen überläßt, und daß andrerſeits die Frage nach dem amtlichen Entſchädigungsverfahren genau wie jede Verwaltungsmaßregel erſt da eintritt, wo die Entſchädigung durch gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Das allgemeinſte Rechtsprincip aller Entſchädigung iſt daher der Grundſatz, daß das amtliche Entſchädigungsverfahren erſt als ſubſidiäres Verfahren einzutreten hat, daß aber in dieſem Falle das Amt auch zur Einleitung, Ordnung und Beendigung deſſelben verpflichtet iſt.

Dieſe Verpflichtung nun iſt es, aus der das Syſtem des Entſchädigungsverfahrens hervorgeht. Daſſelbe nämlich bezieht ſich ausſchließlich auf den Werth und ſein Eigenthum, während das Enteignungsverfahren ſich auf das Gut bezog, und kann ſomit immer erſt dann eintreten, wenn über das letztere entſchieden iſt. Seine Aufgabe iſt es, zuerſt den Werth feſtzuſtellen, und ihn dann dem Berechtigten zu übergeben. In dieſen zwei einfachen Theilen verläuft das ganze Entſchädigungsverfahren.

1) Die Feſtſtellung der Entſchädigung.

Die Feſtſtellung der Entſchädigung als erſte Aufgabe der Verwaltung beruht auf drei Punkten. Zuerſt muß beſtimmt ſein, welches Organ den Werth des enteigneten Gutes beſtimmen ſoll; dann müſſen die Regeln, nach welchen dieſe Werthbeſtimmung ſtattzufinden hat, feſtgeſtellt werden; endlich muß der Entſchädigungsſpruch in Rechtskraft erwachſen.

a) Was zuerſt das competente Organ betrifft, ſo muß man davon ausgehen, daß es nur die Aufgabe dieſes Organes iſt und ſein ſoll, den Werth des enteigneten Objekts feſtzuſtellen. Die Vorſtellung, daß dieß oder gar das ganze Entſchädigungsverfahren „ganz entſchieden vor die Gerichte gehöre, da es ſich hier nicht mehr um Zweckmäßigkeit ſondern um Rechtsfragen handle," wie Häberlin S. 213 meint, iſt entſchieden falſch, und zugleich unklar. Denn die obige Beſtimmung des Werthes iſt weder eine Sache der Zweckmäßigkeit noch eine Rechtsfrage. Die Funktion des Gerichts iſt auch hier eine ganz

andere. Für die Bestimmung des Organs aber gelten zwei Systeme. Das eine läßt die beeideten Schätzer von der Behörde bestimmen, das andere setzt eigene Geschworene dafür ein. Jenes ist das deutsche, das bereits im preußischen Landrecht a. a. O. aufgestellt und in dem preußischen Eisenbahngesetz von 1838 genauer, wenn auch nur für Eisenbahnen, wiederholt worden ist; eben dasselbe gilt in Oesterreich; im Grunde gehört auch das schweizerische Verfahren dahin, da nach dem Schweizer Expropriationsgesetz das Bundesgericht Einen, der Bundesrath den zweiten, die Kantonalregierung den dritten „Experten" ernennt; nur ist dabei der Grundsatz nachahmungswerth, daß diese Experten Sachverständige und Gemeindemitglieder herbeiziehen können. Das französische System dagegen hat bekanntlich das System der Entschädigungsgeschworenen durchgeführt (französisches Gesetz von 1841, Art. 41). Vgl. Thiel, S. 132 ff. Die Lands Clauses Act hat dagegen die Abweichung, daß Beträge unter 50 L. von zwei Friedensrichtern entschieden werden; bei größern Beträgen hat dagegen auf schriftliches Verlangen einer Partei (Art. 23) eine Jury einzutreten, jedoch ist das Verfahren dabei ohne Zweifel die rationellste Vereinigung des deutschen und französischen Princips, und in jeder Beziehung beachtenswerth. Wenn nämlich die Parteien nicht einig werden, so müssen sie zuerst Schätzmänner (arbitrators) wählen, welche ihren Ausspruch (award) thun; bei Enteignungen für Eisenbahnen kann das Board of trade einen arbitrator wählen, wenn eine Partei im Rückstande ist. Die Schätzmänner wählen einen Vorsitzenden (umpire) und legen ihre Schätzung den Parteien vor. Erst wenn die letzteren diese Schätzung nicht annehmen, haben sie nach zehn Tagen durch den sheriff die Jury berufen zu lassen, bei deren Verfahren der sheriff den Vorsitz führt. Die Jurys werden speciell vereidet; doch hat jede Partei das Recht, auf eine special jury zu provociren. Das Verdikt der Jury ist dann maßgebend (Lands Clauses Act art. 22—68). Wir wüßten unsererseits zu diesem Gesetz nichts hinzuzufügen, als unser Bedenken gegen Art. 38, nach welchem wegen Formfehler der Ausspruch der Schätzleute nicht angegriffen werden soll. Was Thiel gegen die Geschwornen anführt, ist eben so wenig stichhaltig, als sein wunderliches Mißverständniß daß sie „ein Gericht" seien. Sie sind nichts als die beste Form der Schätzung, sollten aber weder wie in Deutschland ganz wegfallen, noch wie in Frankreich immer funktioniren, sondern die höhere Instanz der Schätzleute bilden. Was das Gericht mit der Schätzung zu thun haben soll, ist in der That nicht abzusehen; am wenigsten ist es verständlich, wenn man von den Schätzleuten an die Gerichte appelliren darf, wie in Oesterreich, da doch das Gericht nur durch neue Schätzleute

einschreiten könnte. Eine instanzlose Schätzung wie bei der französischen Jury hat gleichfalls ihre Bedenken. Wir sehen daher als das unzweifelhaft beste Mittel das englische System an, das wir der künftigen Gesetzgebung dringend empfehlen.

b) Schwieriger ist die Frage, nach welchen Regeln dieß Schätzungsorgan vorzugehen hat. Es ist selbstverständlich, daß jedem Organ die Elemente und Akten zum Zwecke der Schätzung vorgelegt werden müssen. Fraglich sind eigentlich nur zwei Punkte. Erstlich handelt es sich darum, was als Gegenstand der Schätzung aufgenommen werden soll; namentlich ob das Schätzungsorgan über den Verkehrswerth des Gutes hinausgehen und als Gegenstand der Entschädigung auch die Nachtheile, welche die Enteignung indirekt bringt, oder die möglichen künftigen Vortheile gelten dürfen. Es ist nun wohl kaum zweifelhaft, daß die ersteren nicht ausgeschlossen werden dürfen, während die letzteren nicht aufgenommen werden können; denn die Schätzung soll den Werth bestimmen, den das enteignete Gut in seiner Qualität als Theil des wirthschaftlichen Ganzen nachweisbar besitzt, dem es angehört. Auch hier entfällt allerdings die ganze Frage, so wie man zu den Geschwornen greift, und an ihre Stelle tritt die formelle Regel des Schätzungsverfahrens. Die eingehenden Untersuchungen Häberlins S. 179 ff. kommen am Ende doch nicht weiter als bis zu dem, von den deutschen Gesetzgebungen allgemein angenommenen Princip der „vollen" oder „vollständigen Entschädigung;" die von Treichler zuerst hervorgehobene Vorstellung von dem „Schaden," den die Enteignung bringt (a. a. O. 153 ff.), bedeutet im Grunde nichts anderes als den Werth, den der Rest des Gutes durch die Enteignung des Theiles verliert, und ist daher der Sache nach richtig, in der Form jedoch gefehlt, weil er nicht berechnet, sondern nur als wirthschaftlich wahrscheinlich angenommen werden kann, was den juristischen Begriff des Schadens wieder ausschließt. Wir müssen daher wirthschaftlich an dem obigen Begriffe des wirthschaftlichen Werthes des Ganzen festhalten, der auch vollkommen ausreicht, und zuletzt nur die klarste Interpretation der „vollständigen" Entschädigung enthält. Was nun zweitens die Form für das Verfahren betrifft, so ist diese allerdings Gegenstand genauer Vorschriften und mit Recht, da sie es wesentlich ist, in der die Interessen zur Geltung gelangen. Das französische Gesetz (Art. 29 ff.) ist darüber sehr genau; es ist aber das Verfahren vor den Geschwornen keiner Appellation fähig, und daher ist der Akt der Schätzung selbst ohne Vorschriften; die Jury entscheidet geheim unter selbstgewähltem Präsidenten. Im deutschen Recht dagegen herrscht die Vorstellung von einem gerichtlichen oder doch amtlichen Verfahren, daher das Princip

der Protokollsaufnahme (vgl. namentlich Thiel, S. 142—144). Das englische Gesetz bestimmt, daß die Geschwornen ihr Verdict nie im Allgemeinen, sondern für jede einzelne der Entschädigung unterliegende Frage abgeben sollen (separately for the sum of money for the purchase of the land, or of *any interest* therein belonging to the party. Lands Clauses Act art. 49). Wir halten dafür, daß dieser Grundsatz, für die Schätzleute festgehalten, der richtige ist; natürlich wird jedes Verfahren vor der Jury, wie es in Frankreich und England der Fall ist, wieder berechtigt sein neue Zeugen zu vernehmen u. s. w. Doch sollte man bestimmen, daß vor der Jury keine neuen Gesichtspunkte aufgeführt werden dürfen, wie bei der Appellation im gerichtlichen Verfahren. Den Schluß des ganzen Verfahrens bildet die Rechtskraft.

c) Es ist selbstverständlich, daß die Rechtskraft eine andere ist, je nachdem eines der drei obigen Systeme zum Grunde gelegt wird. Gemeinsam jedoch muß der Grundsatz gelten, daß der Spruch, sei es nun der der Schätzmänner oder der der Geschwornen, eine gewisse Frist zur Erlangung der Rechtskraft fordert. Eben so selbstverständlich ist, daß der Geschwornenspruch nur durch die Cassation angegriffen werden kann, wie in Frankreich (Gesetz von 1841, Art. 42). In England ist auch diese bekanntlich nicht zulässig. Scheidet man Schätzung und Geschworene, so ist es kein Zweifel, daß die natürliche Instanz für die erstere in den zweiten liegt, wie in England; wo dagegen gesetzliche Regeln für die erstere bestehen — in England nicht, s. oben — da muß man consequent zwar keine Appellation, wohl aber eine Klage vor Gericht zulassen. Wichtig ist nur die Frage, ob das Verfahren eine Präclusion für solche enthalten soll, welche sich entweder überhaupt nicht, oder nicht mit ihren Forderungen und Gründen gemeldet haben. Eine solche Präclusion ist zweckmäßig, und erscheint in dem Grade mehr motivirt, als das ganze Verfahren ein öffentliches ist; die französischen Vorschriften (Gesetz von 1841, Theil III.) sind sehr zweckmäßig. Thiel (S. 157—164) vertritt die „Legalpräclusion" mit vielem Geschick und guten Gründen. Einen Termin für die Verhandlung wegen Hypotheken zuzulassen, ist bei guten Grundbüchern nicht nothwendig; doch ist eben so wenig ein Grund vorhanden, die Auszahlung sofort zu befehlen (s. unten). Alle anderen Realrechte fallen unter die allgemeinen Regeln.

2) Das Auszahlungsverfahren.

Bei dem Auszahlungsverfahren handelt es sich zunächst um das Organ, und dann um die Form der Auszahlung.

Das natürliche Organ der Auszahlung ist selbstverständlich dasselbe, welches für die richtig geschehene Auszahlung haftet, die Behörde. Es ist ihre Sache, die Entschädigungssummen zu empfangen, und sie dem Berechtigten zu übergeben. Es ist auch ihre Sache, die Identität der Letzteren zu bestimmen, da sie eben haften muß. Sie kann eben deßhalb die Auszahlung verweigern, aber kann wieder dafür gerichtlich belangt werden. Wozu hier eine Intervention des Gerichts dienen soll, ist nicht abzusehen, um so weniger als die Enteigneten in dem Enteignungsverfahren eben durch die Behörde festgestellt werden.

Was schließlich die Form der Auszahlung betrifft, so muß als Regel gelten, daß mit der erwachsenen Rechtskraft des Entschädigungsspruches auch die Auszahlung fällig ist. Die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung und Thiels Vorschläge (Kapitel VI. und S. 149 ff.) sind noch immer auf eine große Bevormundung berechnet. Fraglich ist es dadurch geworden, ob bei der Auszahlung auf dritte Gläubiger Rücksicht zu nehmen sei. Dieß ist offenbar nur in dem Falle denkbar, wo das Recht des Gläubigers mit dem bestimmten Gute in Verbindung steht; namentlich also bei Pfandgläubigern. Hier sind zwei Fälle möglich. Der erste und einfachste ist der, daß das ganze belastete Gut enteignet wird. Die Grundlage des Verfahrens in diesem Falle ist einfach; sie besteht darin, daß die ganze Hypothek als gekündigt gilt und mit der Entschädigungssumme ausgezahlt wird. Das ist so lange einfach, als die letztere die erstere deckt. Wo dieß nicht der Fall ist, fordert Wendt (Expropriations-Codex, S. 254) die Subhastation, Häberlin erklärt sich jedoch mit vollem Recht gegen dieselbe (S. 196), da die Subhastation die Enteigner zwingen würde, jede Summe zu zahlen, das ist die Enteignung selbst um ihren Charakter zu bringen. In der That ist das Pfandrecht als Eigenthum des Werthes substanzlos, wo der Werth aufhört; und derselbe hört auf, wo die Schätzung endet. Der zweite Fall ist jedoch der, wo nur ein Theil eines Gutes enteignet wird, auf dem eine Hypothek im Ganzen haftet. Die Gesetze sind darüber sehr ungenau (Thiel, S. 149—151). Es gibt dafür kaum einen andern und einfachern Weg als die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Hypothekengläubiger von der Enteignung so wie von der Entschädigungssumme verständigt werden, und daß zugleich den Schätzungsorganen aufgetragen wird, zu bestimmen, ob und in wie weit durch die theilweise Enteignung der Werth des ganzen Gutes so viel leidet, daß die intabulirte Pfandschuld damit angegriffen wird. Wo ein solcher Fall vorkommt, ist dieß eine von den Fragen, über welche sich die Schätzungsorgane speciell zu äußern haben. Aeußern sie sich bejahend, so wird der Hypothekargläubiger von diesem Spruch

vom Amte verständigt, mit dem Bedeuten, daß er den betreffenden Betrag gegen Quittung in Empfang nehmen könne. Diese Quittung wird dem Grundbuch beigelegt, und die Schuld um diesen Betrag vermindert erklärt. Auf diesem Wege ist jedes Recht und jedes Interesse gesichert.

Das Staatsnothrecht.

I. Wesen desselben.

Den Schluß des ganzen Entwährungswesens bildet nun dasjenige, was wir das Staatsnothrecht nennen, und bei welchem es, im Hinblicke auf das bisher Dargestellte, wesentlich nur noch auf genaue Bestimmung des Begriffes selbst ankommt, da hier weder neue Principien noch neue Rechtsbegriffe eintreten.

Das Staatsnothrecht ist seinem formalen Begriffe nach das Recht des Staats, die Enteignung im kurzen Wege da vorzunehmen, wo die Verfügung über ein bestimmtes Gut durch ein plötzliches, unabweisbares, und durch nichts anderes zu befriedigendes Bedürfniß des Staats gefordert wird.

Der Begriff des Staatsnothrechts entsteht nun gleichzeitig mit dem Begriffe des Staates selbst, und wird mit zwei Worten bezeichnet, welche gleich anfangs die beiden Hauptrichtungen bedeuten, in denen aus der Noth des Staats demselben das Recht entsteht, in die öffentliche Ordnung einzugreifen. Das erste ist die summa potestas, auch oft mit imperium gleichbedeutend genommen, das zweite ist das jus eminens. Die summa potestas bedeutet das Recht des Staatsoberhaupts, im Namen der höchsten Staatsgewalt und ihren unabweisbaren Anforderungen das bestehende öffentliche Recht zu ändern. Das jus eminens dagegen enthält von Anfang an die Fälle, wo der Staat im Namen der Noth in das Privateigenthum hineingreift. Allerdings sind im 17. Jahrhundert diese beiden Begriffe und Verhältnisse eben so wenig klar, als sie es noch jetzt sind; doch hat schon Hugo Grotius den Grund zu derjenigen Unterscheidung gelegt, welche diesem Gebiete seine Selbständigkeit im öffentlichen Recht hätte sichern sollen, wenn die folgenden Verhältnisse überhaupt eine weitere Untersuchung zugelassen hätten. Das ist die Unterscheidung des jus eminens vom dominium eminens oder dominium supremum, das wir oben dargestellt haben. Während nämlich das letztere aus dem positiven Rechtsverhältnisse eines wirklich bestehenden Obereigenthums das Recht der Staatsgewalt als Oberlehensherrn herleiten will, geht daneben schon Hugo Grotius auf den Begriff der Noth ein und legt bei „certum periculum“ des Staats, und der daraus

entstehenden „necessitas“ demselben das Recht an und für sich bei, das Privateigenthum für seine Zwecke zu benützen; natürlich hauptsächlich im Falle einer äußern, im Kriege gegebenen Noth (L. II. T. 6. 9). Dieß „jus supereminens domini“ wird dann als ein solches bezeichnet, „quod ad omnes spectat res subditorum“ (III. c. XIX). Damit ist denn allerdings das Staatsnothrecht auf seine wahre Basis, den Begriff und das Wesen des Staats (natura civitatis), zurückgeführt; allein zu der Unterscheidung dieses jus supereminens von der summa potestas gelangt Hugo Grotius noch nicht, weil die Elemente des Unterschiedes zwischen Gesetz und Verordnung ihm noch gänzlich fehlen. Diese nun bilden sich erst im Laufe des 17. Jahrhunderts in dem großen Gegensatze zwischen Kaiser und Reich aus; das Reich ist der Träger der Idee des Gesetzes, das Kaiserthum der der Verordnungsgewalt, und schon jetzt bedeutet die summa potestas die Frage, ob der Kaiser das Recht habe, einseitig — wir würden sagen im Verordnungswege — in die Rechtsverhältnisse des Reiches gegen die Gesetze desselben (Reichsabschiede, Wahlinstitutionen u. A.) einzugreifen, wenn die Noth des Reiches, die necessitas imperii, es fordert. Hätte nun das 18. Jahrhundert es in den Reichslanden zu einer Territorialgesetzgebung gebracht, so würde jene Frage, die als eine specielle Frage zwischen Kaiser und Reich aufgeworfen ward (s. oben), wahrscheinlich in das Staatsrecht überhaupt, und zwar mit ihrem ganz bestimmten Inhalt als das Recht der Nothverordnung übergegangen sein. Allein da überhaupt keine Gesetzgebung zu Stande kam, so verschmolz, wie wir es in der vollziehenden Gewalt dargelegt haben, die gesetzgebende Gewalt mit der verordnenden, die Verordnung ward Gesetz, die Vorstellung von einem Gegensatz zwischen Verordnung und Gesetz, und mit ihr die von einer summa potestas ex titulo necessitatis verschwand, und man wußte daher von einem auf das öffentliche Recht bezüglichen jus eminens sich keine klare Vorstellung zu machen. Dagegen aber erzeugte die sich immer weiter entwickelnde Verwaltung den Grundsatz des Entwährungsrechts, und speciell den der Enteignung. Selbstverständlich suchte man nun diesen Grundsatz an das jus naturae anzulehnen, und fand hier den alten Begriff des jus eminens, der unklar Enteignung und Staatsnothrecht zusammenfaßte. Es war daher ganz natürlich, daß man nunmehr diesen Ausdruck fortgebrauchte, das Enteignungsrecht als ein jus eminens des Staates bezeichnete, und das letztere mit dem Anfang unsers Jahrhunderts dann als „Staatsnothrecht“ deutsch übersetzte. Als nun das Enteignungsrecht sich zu selbstständiger Gesetzgebung entwickelte, wußte man mit dem jus eminens und dem Staatsnothrecht nichts Rechtes anzufangen, da man zwar das richtige Gefühl hatte, daß es dem Enteignungsrecht auf das Engste

verwandt sei, aber doch nicht ganz dasselbe bedeute, während man andererseits bei dem Mangel des Begriffes und Inhalts des verfassungsmäßigen Verwaltungsrechts und der Verordnung gegenüber dem Gesetze, wieder das Nothverordnungsrecht und die Lehre von der Verantwortlichkeit und der Indemnity nicht ganz durchschaute. So ist es gekommen, daß das „Staatsnothrecht" in den Lehrbüchern des Staatsrechts ein unklares Dasein fortführt, vielfach mit der Expropriationslehre verschmolzen, wie bei Klüber, vielfach äußerlich mit derselben verbunden, wie bei Zachariä und Zöpfl, vielfach ganz weggelassen, wie bei Pölitz, Aretin und Mohl. Die Theorie der Expropriation hat dasselbe, mit Ausnahme Häberlins, der einige Worte darüber sagt, ohne genauer auf die Sache einzugehen (a. a. O. S. 217. 218) bei Seite liegen lassen, obgleich die Gesetzgebungen Anlaß genug boten. Die Darstellung der „zwangsweise vorübergehenden Benützung fremden Eigenthums" bei Koch, Deutschlands Eisenbahnen Tit. II. S. 129 bezieht sich nur auf das, was wir oben die Enteignung des Gebrauches genannt haben. Erst Thiel hat demselben unter dem nicht glücklichen Titel: „Außergewöhnliches Expropriationsverfahren" (S. 167 ff.) einen eigenen eingehenden Abschnitt gewidmet, bei dem jedoch die Beziehung auf die früheren Rechtsbegriffe fehlt. Dagegen hat H. Bischof: Das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung (Linde, Archiv des deutschen Bundes, Bd. III. Heft 3. 1860) unter fast gänzlicher Zurücksetzung des Expropriationsrechts die erste gründliche Behandlung des Nothverordnungsrechts der Regierung, freilich nicht gerade von streng verfassungsmäßigem Standpunkt der Verantwortlichkeit gegeben (s. vollziehende Gewalt). — Durch beide Arbeiten ist nun das Material, wenn auch nicht für die Geschichte dieses wichtigen Begriffes, so doch für seinen Inhalt, gegeben. Indem wir unsererseits für die erstere auf das bereits Angeführte uns beziehen, glauben wir demnach jetzt mit der Charakterisirung des Systems dieser Lehre hier unserer Aufgabe genügen zu können.

II. Unterschied des Nothverordnungsrechts vom eigentlichen Staatsnothrecht, und des Staatsnothrechts von der Enteignung. Gesetzgebung.

Das Nothverordnungsrecht ist demnach dasjenige Recht der Regierung, vermöge dessen sie auf Grundlage der unabweisbaren Nothlage des Staats Verordnungen erläßt, welche das gesetzliche Recht des Staats aufheben, und die Befolgung solcher Verordnung mit denselben Mitteln erzwingt, mit denen sie die verfassungsmäßigen Verordnungen vollzieht. Das Rechtsprincip dieser Nothverordnung ist dabei die Haftung der

verordnenden Organe, aber nicht vor dem Gericht, sondern vor der gesetzgebenden Gewalt, welche über solche Verordnungen und ihre Dauer entscheidet. Die ganze Frage gehört demnach in die Lehre von der vollziehenden Gewalt (wo sie neben andern in zweiter Auflage ihren Platz finden wird).

Das Staatsnothrecht dagegen im engern Sinne ist nichts anderes, als diejenige Anwendung des Enteignungsrechts, bei der die plötzliche Gefährdung des Staats und seiner organischen Funktion das Eintreten eines regelmäßigen Enteignungsverfahrens, möge dasselbe nun sonst geordnet sein wie es will, nicht zuläßt, während alle Grundsätze der Enteignung sowohl in Beziehung auf die Aufhebung des Eigenthums am Gute als in Beziehung auf die Rückerstattung des Werthes durch die Entschädigung, in voller Geltung bleiben.

Das oberste Rechtsprincip alles Staatsnothrechts ergibt sich damit dahin, daß im Falle der Gefahr allerdings die Regierung das Recht hat, die Enteignung auch ohne die gesetzlichen Vorschriften über das Enteignungsverfahren vorzunehmen; daß sie aber die Nichtberücksichtigung dieser gesetzlichen Vorschriften nur so weit eintreten lassen darf, als die wirkliche Gefahr es ihr unmöglich macht, sie zu befolgen, und daß sie für das Vorhandensein einer solchen Beschränkung des gesetzlichen Rechts durch die Noth dem Enteigneten haftet.

Daß nun ein solches Staatsnothrecht im Wesen des Staats liege und daß mithin das formelle Enteignungsrecht nicht ausreiche, ist wohl von jeher anerkannt worden. Allein natürlich konnte man zum Bewußtsein von dieser Unterscheidung erst da gelangen, wo man eben das Enteignungsrecht selbst zum Gegenstande einer systematischen Gesetzgebung machte. Es ist daher durchaus erklärlich, daß erst die französische Expropriations-Gesetzgebung das Staatsnothrecht systematisch vom Expropriationsrecht schied (1833); diesem Vorgange folgten dann mehrere deutsche Gesetzgebungen, wie Baden und Hessen, während die übrigen Staaten, überhaupt einer Enteignungsgesetzgebung entbehrend, auch jenen Unterschied auf sich beruhen ließen. Dieß ist noch der Fall in Oesterreich, während Preußen dasselbe nach Frankreichs Muster in seinen neuesten Entwurf aufgenommen hat. Englands Recht kennt weder den Begriff noch die Sache.

Das System des Staatsnothrechts bietet jedoch einige Punkte dar, welche auch für das Enteignungsrecht nicht ohne Bedeutung sind.

III. Das System des Staatsnothrechts.

Auch das Staatsnothrecht muß als seine Grundlage den Unterschied des Enteignungs- und des Entschädigungsverfahrens erkennen, da

sein Inhalt grundsätzlich nur die durch die Noth gebotene Abkürzung des Verfahrens enthält.

1) Die Enteignung des Staatsnothrechts.

Der Unterschied dieser Enteignung von der ordentlichen ist nun merkwürdiger Weise schon von der französischen Gesetzgebung durch das Gesetz vom 30. März 1831 wesentlich auf Enteignung für militärische Zwecke bezogen, was der preußische Entwurf (§. 35. 40) wiederholt hat. Erst das Gesetz von 1841 nahm die Enteignung aus Noth als Theil des Enteignungsrechts überhaupt auf, als urgence de prendre possession, und ordnete dafür die Erklärung einer Ordonnance royale an; doch sollte das jugement d'expropriation bleiben; es ist mithin eigentlich nur das Entschädigungsverfahren kürzer geworden (Tit. VII.). Mit Recht bemerkt Thiel, daß das Gesetz dabei wesentlich dauernde militärische Anlagen im Auge habe (S. 179); mit Unrecht läßt er weg, daß im Grunde gar kein denkbares Motiv vorhanden ist, für militärische Anlagen andere Arten des Verfahrens als für alle andern öffentlichen Zwecke für nöthig zu erachten, ganz gleichviel, ob es sich um militärische Bauten, Befestigungen oder etwas anderes handelt. Eben so wenig ist ein Grund vorhanden, etwas anderes als das regelmäßige Enteignungsverfahren bei „zeitweiligen Militärzwecken" (d. h. vorübergehenden militärischen Bedürfnissen), z. B. Schieß- und Exercierplätzen u. s. w. eintreten zu lassen, wenn die Zeit ausreicht, mit dem gewöhnlichen Verfahren vorzugehen. Dasselbe muß für jeden öffentlichen Zweck gelten. Die summarische Enteignung tritt erst da ein, wo eben diese Zeit nicht ausreicht, wie bei durchmarschirenden Truppen, bei Anstrengungen in Feuers- und Wassersgefahren, bei Maßregeln der Sicherheitspolizei bei Volksaufständen u. s. w. Daß auch hier das Enteignungsrecht stattfinden muß, ist klar. Die Hauptfrage bleibt dabei die, welches Organ dazu competent ist, und welches die Grenze seiner Competenz sein muß. Und hier möchten wir folgende Grundsätze aufstellen. Jedes Organ, welches eine plötzliche äußere Gefahr zu bekämpfen hat, hat nicht bloß das Recht, die Enteignung für die ihr durchaus nothwendigen Sachen auszusprechen, sondern auch unter einfacher amtlicher Erklärung davon eventuell, nach Maßgabe der Gefahr, Besitz zu ergreifen. Allein erstlich soll dasselbe niemals das Eigenthum an dem betreffenden Gute aufheben, sondern sein Enteignungsrecht geht nur auf den Gebrauch desselben für den plötzlich aufgetretenen Zweck, allerdings in der Weise, daß der Gebrauch das Gut vernichten kann. Das Eigenthum soll stets nur auf dem Wege der regelmäßigen Ent-

eignung aufgehoben werden können. Zweitens haftet das betreffende Organ dafür, daß das Unterlassen des Enteignungsverfahrens wirklich durch die Noth und nicht durch Willkür geschehen ist; es darf stets nur so viel von dem erstern bei Seite gelassen werden, als nach Art und Größe der Gefahr nicht zur Anwendung gelangen konnte. Drittens findet gegen jedes solches Verfahren allerdings auch Beschwerde statt; allein dieselbe kann natürlich keinen Suspensiveffekt haben. Es ist dabei viertens Sache der Behörde, die zum öffentlichen Gebrauch in Anspruch genommenen Güter zu bestimmen, ohne daß vorher ein Plan vorgelegt wäre (man denke nur an Niederreißen von Häusern beim Feuer, bei Gefechten u. s. w.), allein sie hat zugleich die Verpflichtung, wo möglich vorher oder gleichzeitig, jedenfalls aber nachher ein genaues Verzeichniß der enteigneten Güter aufzustellen, und bei diesem Verzeichniß muß der Enteignete das Recht haben, in zweifelhaften Fällen gerichtlichen Beweis herzustellen. Was die Militärverwaltung dabei weiter zu thun hätte, ist uns trotz Thiel nicht einleuchtend geworden. Ueber das Organ, welches die (Gebrauchs-)Enteignung verfügt, läßt sich gar nichts weiter sagen; es ist nur festzuhalten, daß das militärische Recht hier keine besondere Bestimmungen fordert. Eben so wenig sehen wir einen wesentlichen Unterschied in den beiden von Thiel (S. 176) aufgestellten Gruppen. Daß der französische Gedanke eines gerichtlichen Urtheils in allen Nothfällen ohnehin gänzlich unpraktisch ist, liegt auf der Hand. Im Gegentheil muß man sagen, daß allenthalben, wo ein solches noch möglich ist, der Beweis geliefert ist, daß für das regelmäßige Verfahren Zeit genug, und also keine Noth, mithin auch kein Staatsnothrecht vorhanden war.

2) Die Entschädigung des Staatsnothrechts.

Das Eigenthümliche für das Entschädigungsverfahren des Staatsnothrechts besteht nun einfach darin, daß dasselbe nicht auf einer Schätzung des Gutes beruht, sondern in einer Schätzung auf Grundlage eines, von dem Enteigneten zu führenden Beweises über die Güter oder Nutzungen, welche durch die Nothenteignung entzogen werden, bestehen muß. Es ist nämlich gar kein Grund vorhanden, andere Grundsätze für das Entschädigungsverfahren beim Staatsnothrecht als bei der eigentlichen Enteignung zu fordern; nur auf dem einzigen Punkte ist die Gleichheit nicht möglich, und das ist der, daß die Schätzleute das Gut nicht vor der Enteignung zu schätzen Zeit finden. Im Staatsnothrecht tritt daher die Nothwendigkeit ein, die Identität und etwa die Eigenschaften des enteigneten Gutes nach-

träglich vor den Schätzleuten beweisen zu müssen, die dann nach diesem Beweis ihren Wahrspruch thun. Alle übrigen Grundsätze der Entschädigung und seines Verfahrens müssen auch für das Staatsnothrecht einfach beibehalten werden, da hier das Moment der dringenden Gefahr verschwindet. Das französische Gesetz wie der preußische Entwurf würden viel klarer geworden sein, hier wie in den übrigen Gebieten, wenn sie strenge das Entschädigungs- von dem Enteignungsverfahren geschieden hätten, wie es die Wissenschaft fordert.

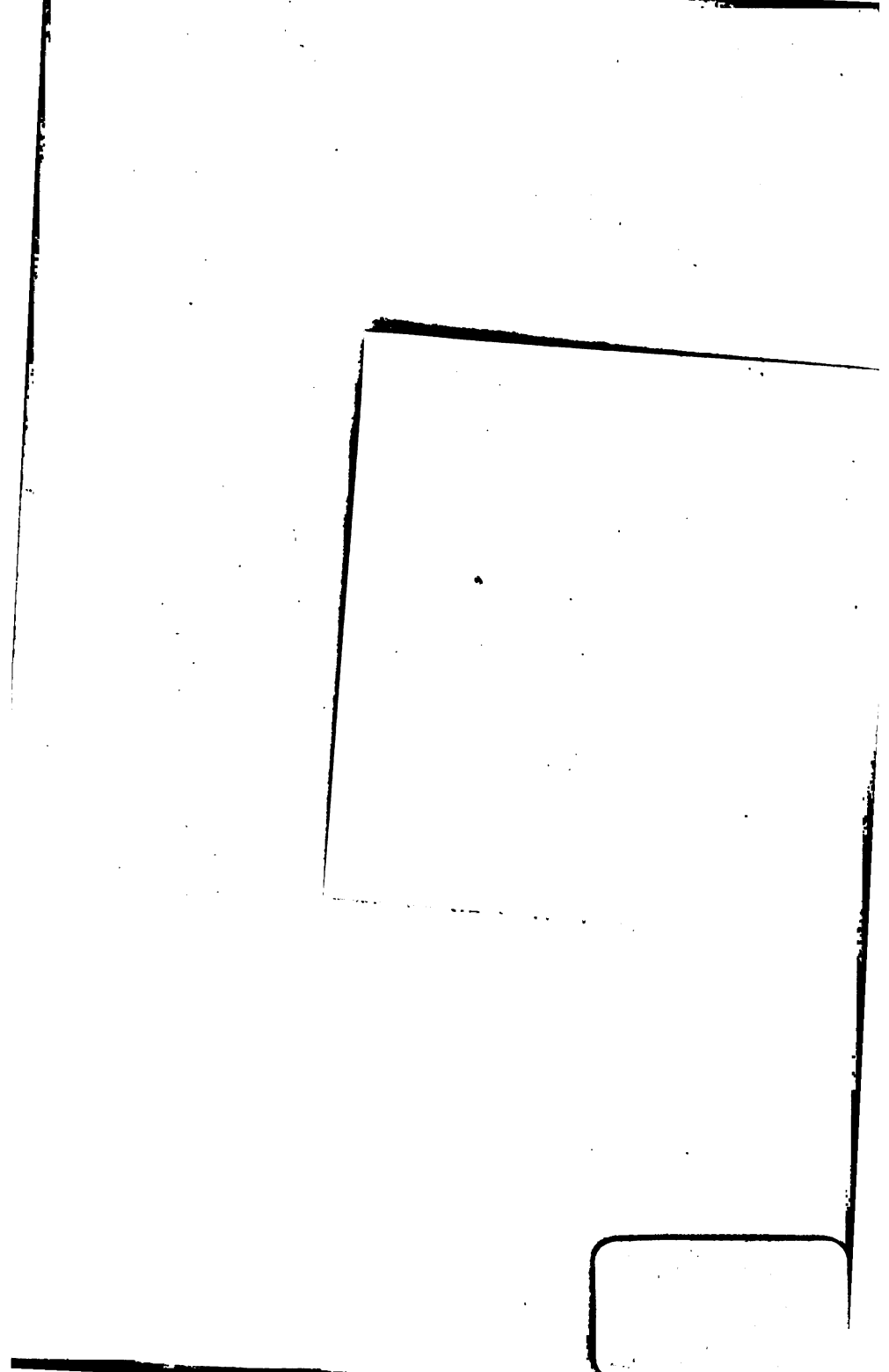

Gov 529.17.5
Innere verwaltungslehre.
Widener Library 006936261
3 2044 080 038 870